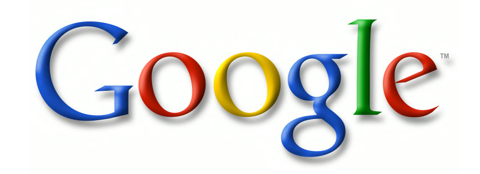
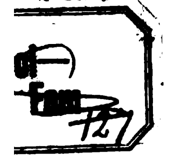
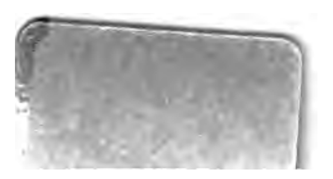
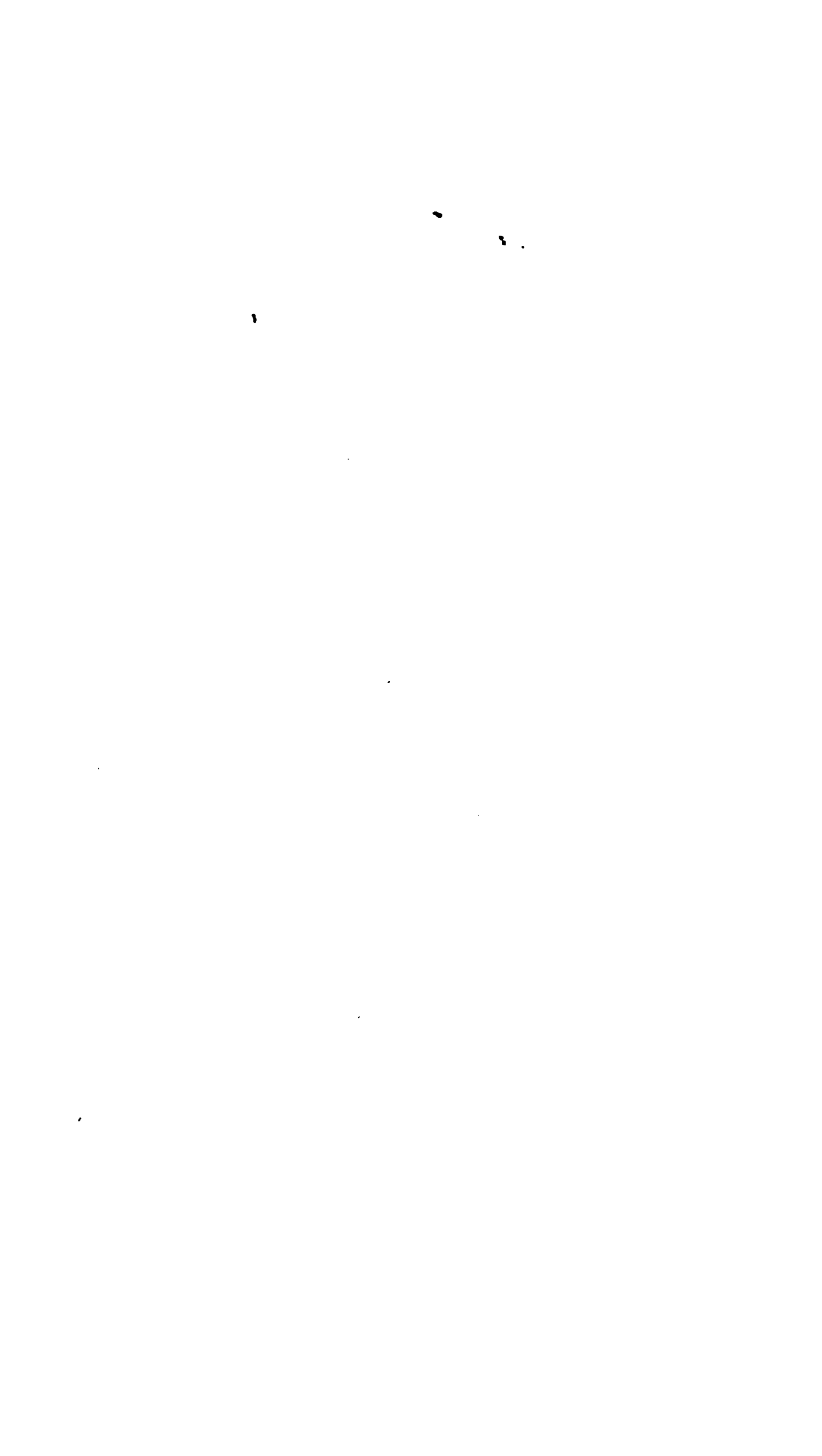



AH 4XFD b





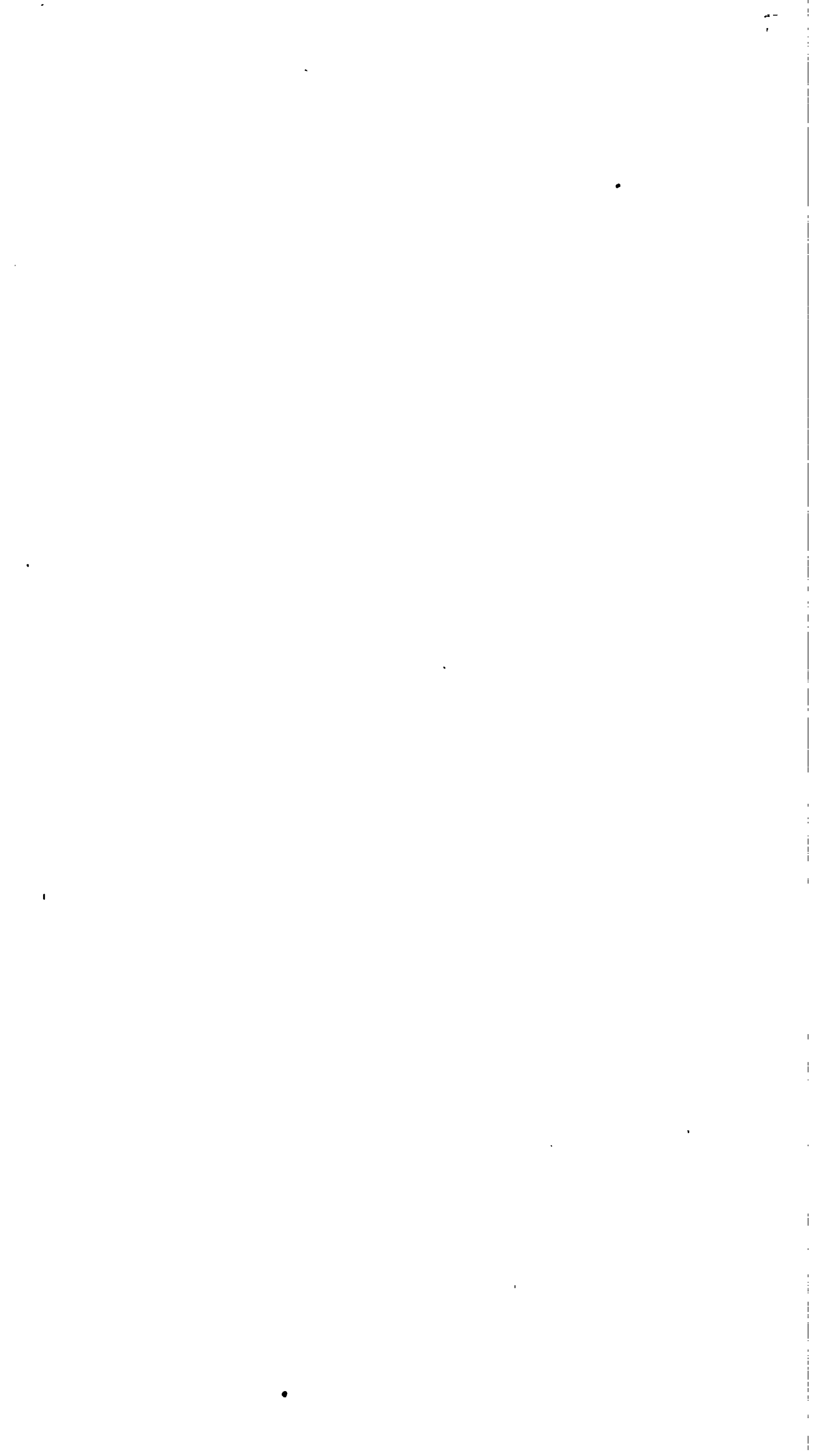


C. Francis.

1851.

"There is", says Milman, "a sensib[le]
& judicious book, entitled "Die Einführ[ung]
der erzwungenen Ehelosigkeit bei den
christlichen Geistlichen, und ihre Folgen"
von J. A. und Aug. Theiner. Altenburg. 1828
which enters fully into the origin & conseq[uen]
ces of celibacy in the whole Church". - *His[tory]
of Christianity*. p. 423. note. N. York. 1841. -
Milman here refers to the *first* edition of th[e]
work. -

C. F.



Die Einführung

der

rzwungenen Ehelosigkeit

bei

den christlichen Geistlichen

und

ihre Folgen.

Ein Beitrag
zur Kirchengeschichte

von

Dr. Johann Anton Theiner

und

Augustin Theiner.

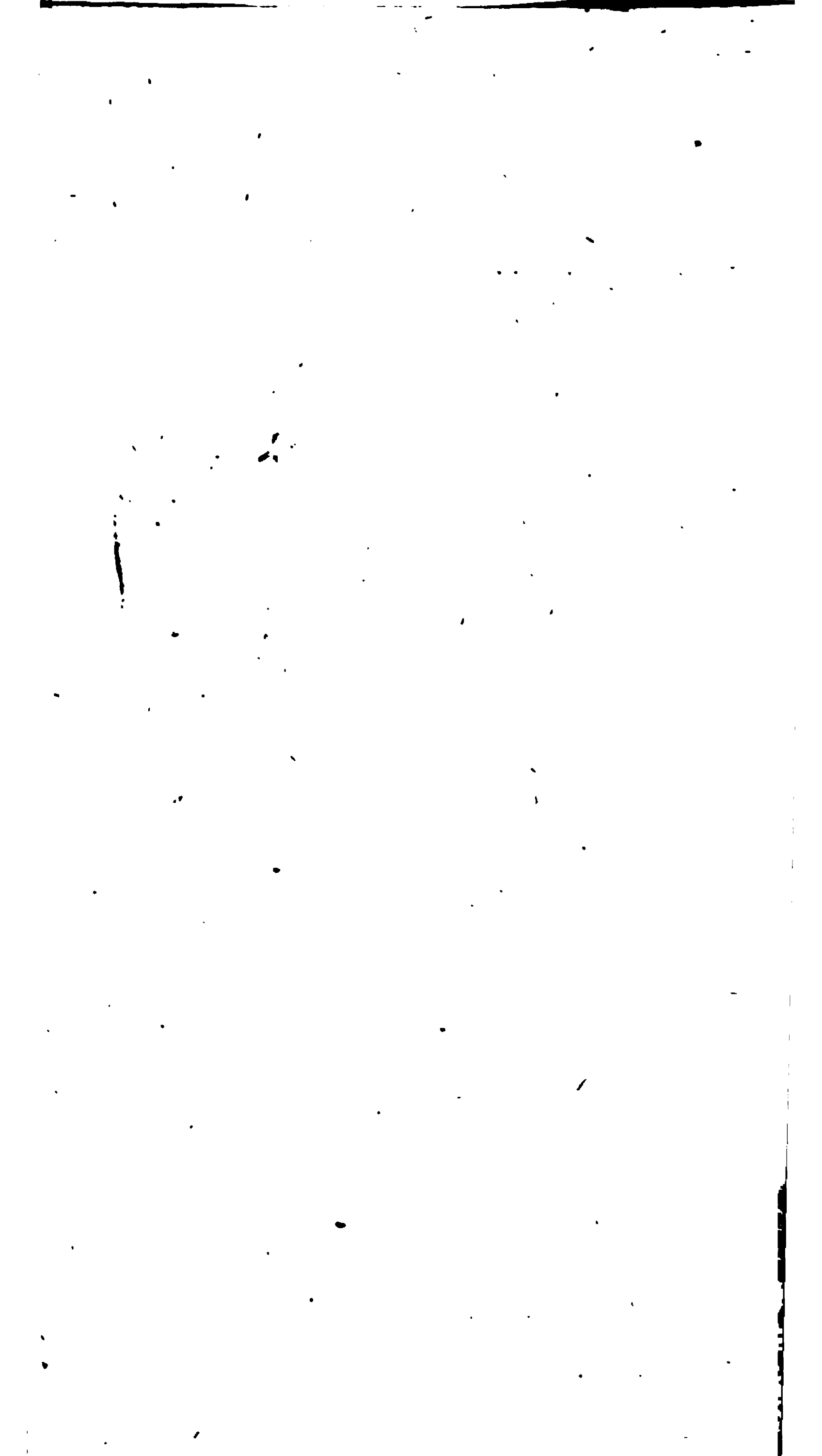
Nebst einem Anhange,

lcher die Bereicherungen an Thatsachen und Zeugnissen bis auf die gegenwärtige Zeit enthält.

Erster Band.

Mit Herzogl. Sächs. Censur.

Altenburg,
in Commission bei H. A. Pierer.
1845.



Vorwort zur neuen Ausgabe.

Es war im J. 1826, als mehrere katholische Geistliche Schlesiens freimüthig und mit edler Begeisterung in einer dem damaligen Herrn Fürstbischofe ehrfurchtsvoll überreichten Denkschrift [1]) ihre Bitten für Reinigung ihrer heiligen Kirche von dem im Laufe der Jahrhunderte ihr zugekommenen Mißbräuchen, für reinere und erbaulichere Gestaltung des Gottesdienstes, und für durchgängigen Gebrauch der Landessprache bei demselben, vortrugen. Diese Bitten standen im Einklang mit den gleichen edlen Bestrebungen, welche vor ihnen schon viele

---

[1]) Sie erschien im Druck unter dem Titel: Erster Sieg des Lichts über die Finsterniß in der katholischen Kirche Schlesiens. Hannover 1826.

eifrige und helldenkende Geistliche Schlesiens gehegt
sogar auch verwirklicht hatten. Den aufstrebenden
derselben hatte damals die oberhirtliche Behörde geb
und gefördert, indem sie selbst das Bedürfniß allseit
Verbesserung im Kirchenwesen anerkannte, und zu
schaffung der Mißbräuche aufforderte.[a]) Die Ung
der Zeitumstände, welche darzulegen hier nicht de
ist, unterdrückte aber leider das i. J. 1826 neu erwa
Streben. — Doch nicht blos kirchliche Zustände bedür
der Reinigung und edlern christlichen Umgestaltung; a
der geistliche Stand leidet an Gebrechen.

Eine Quelle der traurigsten, sittlichen Folgen ist
denselben das Cölibatsgesetz, seit dessen Einführung
jetzt, geworden. Im J. 1828 gaben wir, mein Bru
und ich, das Werk: „die Einführung der erzwungen
Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folg

---

[a]) Die oberhirtliche Behörde nahm die freimüthigen Aufsätze
Geistlichen, die Erklärungen ganzer Convente über die Gebrechen
Kirche, die Vorschläge zur Verbesserung, die gelieferten neuen deuts
Formulare für liturgische Handlungen in das unter ihrer Leitung hera
gegebene Diöcesenblatt auf. Selbst Domherrn schrieben und wirkten
diesem Geiste edler Verbesserung, welcher durch ganz Schlesien sich re
in den Conventen fast aller Kreise sich aussprach. Die Nachweisung
diese trefflichen Bestrebungen s. m. in der Schrift: Merkwürdiges Uml
schreiben des Fürstbischofs von Breslau .... Hannover 1827.
114 — 152.

Altenburg 1828. 3 Bände," heraus. Wir wiesen darin nach des Cölibatsgesetzes Ursprung und endliche Durchführung, aber auch die schauerlichen Entsittlichungen, welche es laut den durch alle Jahrhunderte fortlaufenden Zeugnissen begleiteten und die es noch in seinem Gefolge hat. Laut ist auch in neuester Zeit seine Abschaffung nicht nur in Deutschland, sondern auch in Süd-Amerika zur Sprache gebracht worden. Noch lastet es aber auf der Geistlichkeit. — Unser Werk konnte natürlich, wegen des durch seinen Umfang bedingten hohen Preises, nicht die allgemeine Verbreitung finden, die wir ihm wünschten. Nur Beifall kann ich daher der mir erklärten Absicht des Verlegers dasselbe in Heften, zu ermäßigtem Preise verbreiten zu wollen, schenken.[3]) Dies gestattet mir auch die Bereicherungen an Thatsachen und Zeugnissen, welche ich aus den Hilfsmitteln, die uns damals nicht zu Gebote standen, oder entgangen waren, seitdem gewonnen habe, herauszugeben. Sie sollen als Anhang erscheinen, damit auch diejenigen, welche bereits

[3]) Es erschien zwar zur Belehrung für das Volk „Zur Berichtigung der Ansichten über die Aufhebung der Ehelosigkeit bei den katholischen Geistlichen. Ein Zuruf mehrerer katholischer Seelsorger Schlesiens an ihre Gemeinden. Weimar 1828"; aber es ist wichtig, daß das Volk den unermeßlichen Verderb, welchen der Cölibat erzeugt hat, aus den kirchlichen Zeugnissen selbst kennen lerne.

unser Werk besitzen, sich dieselben aneignen können. Möge diese neue Verbreitung unsers Werks Segen stiften. — Wahrheit und Recht siegen doch endlich. Nicht ausbleiben wird unter göttlicher Leitung die Reinigung der Kirche von Mißbräuchen, und auch die Zeit kommt, wo der Geistliche nicht mehr einem sein Heil und seine Wirksamkeit bei der Gemeinde untergrabenden und vernichtenden Zwangsgesetze zur Ehelosigkeit unterworfen sein wird.

Hundsfeld bei Breslau,
im Februar 1845.

Anton Theiner.

Vorrede.

Durch meine kirchenrechtlichen Studien zu den Kirchenvätern und den Conciliensammlungen hingeführt, richtete ich gar bald eine vorzügliche Aufmersamkeit auf alles, was mit der Priesterehe in näherer oder entfernterer Beziehung steht, weil es mir schien, daß es gerade in der jetzigen Zeit sehr zweckmäßig sein dürfte, das Geschichtliche dieser Lehre genauer kennen zu lernen. Ich arbeitete anfangs ohne die Beihülfe meines Bruders: erst als meine Arbeit schon bedeutend vorgerückt war, erhielt er von ihr Kenntniß. Er verband nun seine Kraft mit der meinigen, und so ist denn freilich unter seiner Mitwirkung dieses Werk in eine vielfach veränderte Gestalt umgegossen worden, so daß es wohl ein ganz neues genannt werden mag. Ueber unseren beiderseitigen Antheil genauere Rechenschaft hier zu geben, ist nicht wohl möglich: auch dürfte es für den Leser wenig Bedeutung haben. Möge man immerhin das Mangelhafte

mir, dem Jüngeren, zur Last legen: mir wird auf jeden Fall das Bewußtsein bleiben, durch mehrjährigen Fleiß mein Schärflein zu dem Entstehen eines Werkes beigetragen zu haben, was durch seinen Inhalt auf Wichtigkeit Anspruch machen kann, wie vieles auch in der Darstellungsweise zu tadeln sein dürfte. Die Aufgabe war übrigens so umfassend, daß selbst der reiche Vorrath von Hilfsmitteln, der uns zu Gebote stand, bei weitem nicht ausreichte. Dieß zur Entschuldigung der vielfachen Lücken. Aber auch dessen, was zugänglich war, fand sich so viel, daß die Masse leicht auch für einen Geübteren erdrückend werden konnte: und so mag das, was in der Anordnung und überhaupt in der Form mangelhaft geblieben ist, bei dem günstiggesinnten Leser wohl auch einigen Anspruch auf Nachsicht haben.

Breslau, den 30. August 1828.

Augustin Theiner.

Erster Zeitraum.

(Vom Jahre 1 bis 90 n. Chr.)

§. 1.

Die Ehe nach den Lehren des neuen Testamentes.

Wenn man die Aussprüche des neuen Testamentes über die Ehe zusammenfaßt; so ergiebt sich deutlich genug, welch eine hohe und heilige Bedeutung der Ehe jenen Aeußerungen zum Grunde liegt. Die Evangelien lehren uns, daß der göttliche Stifter unserer Religion, der es nicht verschmähte, in Gesellschaft seiner Mutter und seiner Jünger der Hochzeitfeier zu Kana in Galiläa beizuwohnen (Joh. 2, 2), bei mehreren Gelegenheiten die Ehe als eine durch göttliche Anordnung geheiligte Anstalt anerkannte und für eine Gott wohlgefällige Verbindung erklärte (Matth. 5, 31. 32; 19, 3 — 7. 9). Uebereinstimmend mit ihrem Meister äußern sich die Apostel. Paulus nennt die Ehe einen in aller Betrachtung ehrwürdigen Stand (Hebr. 13, 4) und erklärt die Untersagung derselben für eine Teufelslehre (1. Tim. 4, 3). Er verlangt, daß die wechselseitige Liebe der Ehegatten und die Sorge für ihr gemeinschaftliches Wohl sich die Liebe und Sorgfalt zum Muster nehme, die Jesus Christus seiner Gemeinde zuwendet (Eph. 5, 22 — 33): so wie auch dieselbe Liebe von den

Kindern gegen ihre Eltern verlangt (Kol. 3, 20) wird. Die
Ehegatten sollen sich die große Vorstellung einprägen, sie seien
in ihrem Hause die Stellvertreter der wohlthätigen alles be=
glückenden Gottheit, und somit berufen, mit unermüdeter
Sorgfalt und aufopfernder Liebe jede Art der wahren Voll=
kommenheit und Wohlfahrt in derselben zu befördern (1. Kor.
11, 3 — 12). Dahin gehen auch die Ermahnungen des
Apostels, fromm, tugendhaft, gerecht, züchtig, gottesfürch=
tig und heilig zu sein, so wie seine Warnungen gegen Un=
zucht und verbotene Wollust (Röm. 12, 1. 1. Kor. 6, 18.
13, 1. 2. Kor. 7, 1 u. s. w.), welche freilich eben sowohl
den Verheiratheten als den Ehelosen gelten. Aber den Ver=
ehelichten hält er noch ihre besondern Pflichten vor (1. Tim.
2, 8. Eph. 5, 21. 1. Kor. 7, 3. Tit. 2, 4. 1. Petr. 3,
1). Paulus versichert, daß das Weib durch Erfüllung ihrer
Obliegenheiten, und insbesondere durch Kindergebären, somit
auch der Mann durch Zeugung und Erziehung der Kinder selig
werde (1. Tim. 2, 15). Nach den Lehren des Christenthums
ist also das Band, das die Ehe um Weib und Mann schlingt,
ein höchst ehrwürdiges. Die Ehe, welche mit Recht als das
sicherste Mittel betrachtet werden muß, um das menschliche
Geschlecht zu erhalten, soll zugleich den Menschen zur Liebe
erziehen, soll den nachtheiligen Folgen eines regellos aus=
schweifenden Geschlechtstriebes vorbeugen, und indem es ein
festes Schutzbündniß knüpft, was mehr als jedes andere geeig=
net ist, den Stürmen des Lebens Widerstand zu leisten, eine
sichere Grundlage seines irdischen Glücks werden, auf daß
er dem Schöpfer danke, der alles so wohl gemacht hat. Das
eheliche Leben ist eine Schule der Sittlichkeit und die Krone

der Anstalten, welche Gott zur Erziehung, zur Beglückung und zur Beseligung der Menschheit getroffen hat*).

§. 2.

Schädliche Einwirkungen auf das Christenthum. Ascetik. Schiefe Urtheile über die Ehe im apostolischen Zeitalter.

So rein und herrlich sich auch das Christenthum unter dem Einflusse der Apostel entfaltete, so gewiß auch ein heiligender Tugendsinn und eine geistige Erleuchtung einen sehr großen Theil seiner Bekenner durchdrang, so sehr auch richtige Gotteserkenntniß, die lebendigste Begeisterung für das Christenthum, die aufopferndste Bruderliebe, die standhafteste Geduld in Ertragung feindseliger Begegnungen im Gemälde der ersten christlichen Gemeinden hervorstrahlen; so konnte doch unmöglich die erhabene Lehre Christi alle, die sich ihr zuwandten, von den Vorurtheilen der Zeit reinigen, zur ungetrübten Erkenntniß einer reinen Sittenlehre erheben, und in Musterbilder der Tugend umschaffen. Erwägt man den religiösen und sittlichen Zustand des Orients und Occidents, der Juden und Heiden zur Zeit, als das Christenthum sich siegreich erhob, und bedenkt man, wie natürlich es war, daß nicht immer die innere Vortrefflichkeit der neuen Lehre, die Reinheit der Sit-

*) So viel mag über die Ehe nur als Einleitung genügen. Man sehe: System der christlichen Moral von Fr. Volkmar Reinhard. Bd. 3. Stuttgart, 1823. 8. §. 309 S. 212 ffg. Recht bündig ist der Einfluß der Ehe auf das gesammte Leben und vorzüglich auf das des Geistlichen dargestellt in dem Schriftchen: Versuch einer Beantwortung der Frage, ob die Aufhebung des Cölibats überhaupt, und zu gegenwärtiger Zeit insbesondere zweckmäßig sei. Ulm, 1824.

tenlehre, die sie predigte, und die Beseligung, die sie gewährte, sondern gar oft auch mehr oder minder unlautere Absichten die Annahme des Christenthums bewirkten; so wird man es nicht befremdend finden, wenn schon die Apostel in ihren Schriften über grobe Verbrecher unter den Christen zu klagen Ursache hatten. Nur durch eine sorgfältige Prüfung der in die neue Gemeinde Aufzunehmenden hätte sich dieses vermeiden lassen. Es scheint aber, daß die ersten Verkünder der neuen Lehre oft zu sehr eilten, die Zahl der Christen zu vermehren, und sich mit dem Bekenntnisse des Glaubens an Christus begnügten, ohne daß die Bekenner desselben die Bedeutung dieses Glaubens vorerst recht erfaßt hätten. Die Klagen über Irrlehren, die nicht minder alt sind, sind eben so leicht begreiflich. Die heiligen und erhabenen Lehren des Christenthums wurden von den Aposteln in ihrer Einfachheit und in ihrer vielseitigen lebendigen Anwendung, aber nicht in einem vollständig ausgebauten Systeme dargestellt: wie denn auch der göttliche Stifter unserer heiligen Religion selbst seine sittlichen Vorschriften nur einzeln, gelegenheitlich, und gleichsam beispielsweise vorgetragen hatte, indem seine Absicht darauf gerichtet war, die Sittlichkeit an das Innere der Menschen anzuknüpfen, damit sie nicht so leicht in todten Gehorsam gegen ein vorgeschriebenes Gesetz ausarte. Es blieb jedem überlassen, das Göttliche des Christenthums selbst zu erkennen, dasselbe auf eigenthümliche Weise sich anzueignen, und das so angeeignete wiederum auf eigenthümliche Weise in sich zu offenbaren. Nun trat aber das Christenthum in eine im Leben und Denken höchst mannigfaltige, ihm so vielfach feindselig entgegenstehende Welt, in der es sich erst durch seinen gewaltigen,

umbildenden Geist Bahn brechen mußte. Es ist leicht begreiflich, daß nicht sogleich die aus den vorigen Verhältnissen herübergebrachten Vorurtheile gänzlich vernichtet wurden, und die früheren eigenthümlichen Richtungen, die der anziehenden Kraft des Christenthums nicht widerstehen konnten, einen bedeutenden Einfluß behaupteten und eine mannigfach sich gestaltende Mischung hervorbrachten, je nachdem jüdische oder jüdisch-zoroastrische, oder orientalisch-philosophische, oder griechisch-philosophische Vorstellungen sich mit dem Christenthume verbanden. Deutlich genug geben die Briefe der Apostel Zeugniß von der speculativen Auffassung der einfachen Lehre des Evangeliums, und von der Vereinigung philosophischer Zeitideen mit derselben, wodurch schon damals Glaubensirrthümer, Verwirrungen und Spaltungen erzeugt wurden (1. Kor. 1 — 4. 15, 12. 1. Thessal. 5, 13 — 18. 2. Tim. 2, 18). Herrschsucht, Ehrgeiz und Eigennutz verleiteten schon im apostolischen Zeitalter Manche, sich zu Parteihäuptern aufzuwerfen: wie denn auch deutlich genug schon zu den Zeiten der Apostel eine christliche Gnosis sich bildet. Insbesondere zeigte sich für die reine Auffassung des ächten Geistes christlicher Sittenlehre die beschränkte Art und Weise, wie die Judenchristen das Christenthum begriffen hatten, sehr hinderlich. Nicht erfassend die evangelische Freiheit, welche ihnen Christus durch Lehre und Leben, Tod und Auferstehung erworben hatte, die höhere geistige Richtung der Lehre des Erlösers nicht begreifend, den eigenthümlichen Unterschied des mosaischen Gesetzes und des Evangeliums verkennend, sahen die dem Christenthum zugewandten Juden in diesem nur ein etwas vervollkommnetes Judenthum und trugen allenthalben ihre einseitigen Ansichten

hinein. Zeigten ja doch nicht einmal alle Apostel in dieser Hinsicht die nöthige Einsicht in den Geist des Evangeliums, so daß sie wohl gar anfangs zweifelten, ob auch Heiden Mitgenossen des Reiches Christi werden könnten, obgleich schon die gottbegeisterten Propheten des alten Bundes jene herrliche Zeit verkündiget hatten, wo die wahre Verehrung Gottes unter allen Völkern heimisch gemacht werden sollte. — Diese Judenchristen beobachteten noch ferner das mosaische Gesetz, waren aber nicht damit zufrieden, daß man ihre Beschränktheit duldete, bis die reinere Lehre des Evangeliums sie würde durchdrungen und die Kraft der Wahrheit ihre Fesseln gebrochen haben, sondern sie verfolgten mit blindem Eifer die freiere evangelische Denkart, und suchten auch die Heidenchristen, bei deren Gemeinden Paulus durch rastloses Bemühen lebendiges Christenthum gepflanzt hatte, unter das Joch des jüdischen Ceremonialgesetzes zu beugen (Apostelgesch. 21, 20. 22). Mit großem Nachdruck mußte sich solchem Unwesen Paulus entgegensetzen; offen und stark rügte er das zwietrachtstiftende Benehmen des Petrus (Gal. 2, 11 — 16). Hinwieder zeigt sich dann aber auch der nachtheilige Einfluß des Heidenthums in so manchen eingewurzelten Lastern, die in den neuen christlichen Gemeinden sich einschleichen und die bittersten Klagen der Apostel veranlassen (1. Kor. 5, 6. Tit. 1, 10 u. s. w.) und in den Einwirkungen einer Philosophie, welche bei der sittlichen Versunkenheit aller Stände zur Sündendienerin herabgesunken war, und unter den damaligen Christen manche Speculationen begünstigte, die der Unsittlichkeit fröhnten. So kannte namentlich Petrus christliche Lehrer, welche die Laster der Unmäßigkeit und Wollust für unbedeutend

erklärten, weil sie nur den unedlen, unwesentlichen Theil des Menschen, nicht aber die Seele angingen. Bitter klagt er im zweiten Briefe Kap. 2, 15 — 21. hierüber. (Vgl. Judä 4, 8 — 16. Offenb. Joh. 2, 6. 14. 15. 2. Tim. 3, 2.) Man muß diese Irrlehrer für gnosticirende Judenchristen halten.

Jüdische und heidnische Philosopheme erzeugten aber auch eine nach einer anderen Seite hin ausschweifende Sittenlehre. Schon vor der Entstehung des Christenthums war die Meinung von dem hohen Werth der Enthaltsamkeit, namentlich des Fastens und des ehelosen Lebens sehr verbreitet. Die Heftigkeit, mit der sich unter dem glühenden Himmel des Orients die Triebe, Neigungen und Gefühle des Menschen äußern, und der düstere Hang zur Ueberspannung und Sonderbarkeit haben dort einer Sittenlehre das Dasein gegeben, deren Entstehung für den ruhigern, besonnenern Abendländer etwas Befremdendes hat. Diese Sittenlehre preist übermäßige Beschränkung und Vernichtung der natürlichen Gefühle und Triebe, sucht in Absonderung von menschlicher Gesellschaft, in düsterer Schwärmerei ihr Heil, und befiehlt deßwegen Kasteiungen, Fasten, Enthaltung vom Genuß des Fleisches und Weines, Vermeidung des Beischlafes. Auch unter den Juden hatten solche Ansichten Eingang gefunden. Während einerseits Pharisäer und Sadducäer sich als Religionsparteien gegenüberstanden, von denen jene sich an der Religion durch Verdrehungen des Gesetzes, willkührliche Menschensatzungen, und eine Menge eitler, nichtswürdiger Ceremonien schwer versündigten, diese aber durch lockere Grundsätze die Entwickelung eines edleren und höheren Lebens untergruben, andererseits

politische Factionen Palästina durchwühlten, hatte sich unter dem Namen Essener, zuerst wahrscheinlich in der stillen Gegend an der Westseite des todten Meeres ein anderer Verein gebildet, und von hier aus weiter durch die Städte und Dörfer Palästina's verbreitet, dessen Mitglieder in enger Verbindung nach Art der im vierten Jahrhunderte nach Christus in Aegypten sich bildenden Mönche, nach Art mystischer Orden aller Zeiten lebten, sich einem stillen und frommen Leben widmeten, friedliche Gewerbe und Heilkunst trieben, sich mit Theosophie beschäftigten, und in genauerem Umgang mit Gott nach höherer Vollkommenheit strebten. Daß sie sich vor den gewöhnlichen Juden sehr zu ihrem Vortheile auszeichneten, ist unläugbar; doch haftete auch an ihnen die gemeinsame jüdische Beschränktheit, und die Fehler, welche so häufig bei den mystischen Sekten aller Zeiten getroffen werden, blieben natürlich nicht aus. Ihre Theosophie, ihr Streben nach Aufschluß über die der menschlichen Vernunft unerreichbare höhere Geisterwelt erzeugte eitle Träumerei, Geheimnißthuerei und einen hochmüthigen Separatismus, der sich selbst in ihrer Mitte in abstoßender Form kund that. In höhere und niedere Grade eingetheilt scheuten die Eingeweihten des höheren Grades die Berührung eines Bruders von einem niedrigeren Grade und hielten, wenn sie nicht hatte vermieden werden können, eine Reinigung für nöthig. Ihre Ascetik war auf das Aeußerliche gerichtet und mit abergläubischen, dem Geiste der inneren Religion widerstrebenden Beobachtungen und Geberden überfüllt. Sie scheuten sich ängstlich andere Speisen zu sich zu nehmen, als die in ihrer Sekte selbst zubereiteten, so daß sie lieber starben als daß sie von anderen Speisen gegessen hätten. Meist lebten sie ehelos und entfernt

von allem Umgange mit dem weiblichen Geschlechte. Der hohe Werth, den sie auf die Ertödtung des Sinnlichen im Menschen legten, hing mit der Ansicht zusammen, nach welcher der Leib das Gefängniß der Seele ist *).

Eine andere merkwürdige Erscheinung im Judenthume, die schon zur Zeit Christi sich zeigte, war die ganz eigenthümliche Art von religiöser und theologischer Geistesrichtung, bei den in Alexandrien wohnenden Juden **). Die Trennung vom jüdischen Vaterlande, die Entfremdung von dessen Sprache und Sitten, der jahrhundertlange Aufenthalt unter Griechen, die Berührungen mit hellenischer Literatur und Bildung, welche an einem ihrer blühendsten Sitze nicht ausbleiben konnten, und zu einem mit Wohlgefallen betriebenen Studium griechischer, namentlich platonischer Philosophie führten, hatten den bedeutendsten Einfluß auf jüdische Theologie, und gaben ihr eine theosophisch-contemplative Richtung, die zu einem ähnlichen Idealismus im Judenthume hinleiten mußte, wie ihn die platonischen Philosophieen im Heidenthume darstellten, und die Gestaltung einer esoterischen und exoterischen Religion zur Folge hatte. Als Repräsentant dieser allmählig auch nach anderen Gegenden hin unter den Juden verbreiteten religiösen Geistesrichtung steht der Jude Philo da. Der vorherrschende Hang

*) Josephus, jüd. Alterth. 18, 2, jüd. Krieg 2, 7. Philo quod omnis probus liber. S. Joh. Nep. Locherer, Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Ravensberg 1824. 8. S. 24 f. — 32. S. 38 f. Neander, allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Bd. 1. Abth. 1. Hamburg 1825. 8. S. 56 — 60. Royko, christliche Religions- und Ketzergeschichte. Th. 1. Prag. 1789. 8. S. 263.

**) Neander a. a. O. S. 80 f.

zur Contemplation erzeugte in dem, an Sonderbarkeiten so reichen Aegypten die Bildung philosophisch-ascetischer Vereine von Menschen, die sich von der Welt zurückzogen. Philo selbst erzählt von sich, daß er öfters, um stiller und ungestörter sich in seinem Innern zu sammeln, und der Betrachtung göttlicher Dinge sich zu weihen, in die Einöde sich zurückgezogen habe. Aber Philo machte auch bei dieser Gelegenheit die wichtige Erfahrung, daß der Mensch durch äußerliche Zurückgezogenheit die Welt, die er in seinem Innern mit sich führt, nicht los zu werden vermag, und daß gerade in der äußerlichen Einsamkeit, wo die niederen Kräfte der menschlichen Natur unbeschäftigt sind, die weltlichen Gedanken und Neigungen oft nur desto störender auf uns einwirken. „Oft verließ ich,“ spricht er *), „Verwandte, Freunde und Vaterland, und „zog mich in die Einöde zurück, um mich zu würdigen Be„trachtungen zu erheben: aber ich richtete nichts damit aus, „sondern mein Geist gerieth, entweder zerstreut oder in einem „unreinen Eindruck verwundet, auf entgegengesetzte Wege. „Zuweilen befinde ich mich aber unter einer Menge von Tau„senden einsam in meiner Stelle, da Gott das Getümmel der „Seele zerstreut und mich lehrt, daß nicht die Unterschiede der „Orte das Schlechte oder Gute machen, sondern auf den „Gott es ankommt, welcher, wohin er will, das Schiff der „Seele führt“. Philo durch die Erfahrung belehrt, wie nothwendig es sei, das contemplative Leben mit dem praktischen zu verbinden, preist diese Einigung als das höchste Ziel der menschlichen Natur, warnt vor einseitiger Ueberschätzung des

*) Leg. allegor. l. 2. p. 81. t. I. ed. Mangey.

contemplativen Lebens, und will, daß nur diejenigen, welche sich im bürgerlichen Leben durch thätige Tugend erprobt haben, zu dem contemplativen Leben übergehen sollten, so wie die Leviten erst im funfzigsten Jahre vom Tempeldienste ausruhen durften *). Philo mußte schon gegen solche reden, welche aus Trägheit oder Eitelkeit einem ascetischen, einsiedlerischen Leben sich ergeben hatten und unter dem Scheine der Heiligkeit die innere Schlechtigkeit verbargen. „Die Wahrheit kann mit „Recht diejenigen anklagen," sagt er **), „welche, ohne sich „selbst erprobt zu haben, die Geschäfte und die Erwerbszweige „des bürgerlichen Lebens verlassen, und sagen, daß sie Ehre „und Vermögen verachtet haben. Sie tragen die Weltverach- „tung zur Schau, aber sie verachten sie nicht wirklich. Das „schmutzige und finstere Aussehen, das strenge und armselige „Leben brauchen sie als Lockspeisen, als ob sie Freunde der „Sittenstrenge und Selbstbeschauung wären, aber die genaueren „Beobachter, welche in das Inwendige sehen und sich nicht „durch den oberflächlichen Schein irre leiten ließen, können sie „nicht täuschen". —

Eine besondere aus dem unter den alexandrinischen Juden allgemein verbreiteten theosophisch-ascetischem Geiste hervorgegangene Sekte waren die Therapeuten ***), deren Hauptsitz eine stille anmuthige Gegend am Mörissee unweit Alexandria war. Dort lebten sie einzeln in ihren Zellen, beschäftigt nur mit Gebet und Betrachtung göttlicher Dinge und dabei einer allegorischen Schriftauslegung huldigend, die sie zum Theil schon

*) De decalogo. 760.

**) De profugis 455.

***) Neander a. a. O. S. 78 f.

in alten theosophischen Schriften vorfanden, deren sie sich bedienten. Sie lebten nur von Wasser und Brod, aßen nur des Abends und Manche fasteten mehrere Tage hindurch. An jedem Sabbath kamen sie zusammen, und eine noch feierlichere Zusammenkunft hielten sie, weil ihnen die Siebenzahl besonders heilig war, alle sieben Wochen. Sie feierten dann ein einfaches Liebesmahl, bestehend aus Brod mit Salz und Ysop gewürzt; es wurden theosophische Vorträge gehalten, Hymnen gesungen, welche sie aus alter Ueberlieferung kannten, und unter Chorgesang mystische Tänze aufgeführt, welche auf die wunderbaren Leitungen Gottes zur Zeit der Väter ihres Volkes sich bezogen und bis tief in die Nacht, vom Abend bis zum kommenden Morgen dauerten. Auch mehrere philosophische Systeme der Heiden vor und zur Zeit Christi hatten Grundsätze, die zu einer übertriebenen Strenge in der Sittenlehre hinführten *). Bekannt ist, daß die Philosophie der Stoa Apathie, Verachtung der Freude und des Leides, Gleichgültigkeit gegen Glück und Unglück predigte: selbst die platonische Philosophie konnte eine strenge Ascese befördern, indem sie eine unbestimmte Sehnsucht nach dem Ueberirrdischen, nach einer Verbindung mit der unsichtbaren Welt aufregte, die der Platoniker dadurch befriedigen sollte, daß er seine Seele durch stille Betrachtungen dem Leibe, diesem Kerker des unsterblichen Geistes, entrücke und zu Gott, ihrem Schöpfer zurückführe, und einen unausgesetzen Kampf gegen die sinnlichen Triebe und Gelüste unterhalte.

---

*) Locherer a. a. O. Th. 1. S. 42 — 61. Neander a. a. O. S. 7 f. Royko, christliche Religions- und Kirchengeschichte. Prag 1789. 8. Th. 1. S. 212 f.

Besonders wichtig aber wurde für das Christenthum eine Philosophie, die sich im Orient aus den Elementen verschiedener Systeme gebildet hatte, und die Erkenntniß Gottes zu erforschen beabsichtete, daher auch ihre Bekenner Gnostiker, von γνῶσις τοῦ θεοῦ genannt wurden. Nach ihrer Ansicht ist der verderbte und der Erde verwandte Leib ein Kerker der Seele und dem schädlichen Einfluß des Weltschöpfers (Demiurgos) unterworfen. Der Mensch, der mit Verachtung des Demiurgos die Fesseln des Körpers überwindet und bricht, hat im Lichtraume selige Vergeltung zu erwarten. Wer sich im Dienste des Weltschöpfers erniedriget, und sich den Lüsten dieses Lebens hingiebt, muß nach dem Tode in anderen Körpern büßend, die nöthige Reinigung erlangen. Sobald aber der größte Theil der Seelen auf solche Weise vom Dienste des Weltschöpfers und aus der Dienstbarkeit ihrer Leiber befreit sind, wird der höchste Gott die Gestalt dieser Erde zerstören, die Materie in die tiefste Finsterniß verbannen, und mit den ihm verwandten Geistern leben und sterben. Diese dogmatischen Ansichten erzeugten zwei sehr entgegengesetzte sittliche Richtungen. Einige, in dem Bestreben, durch Kampf mit der Materie sich mit Gott zu vereinigen, quälten und marterten ihren Leib mit Fasten, Wachen, Büßungen und Selbstpeinigungen aller Art, um auf diese Art die Erledigung von den Banden des Leibes zu ertrotzen. Andere setzten das ganze Wesen der Religion und der Frömmigkeit in die Erkenntniß des höchsten Wesens und in die Vereinigung der Seele mit ihm, und lehrten, daß jene, welche sich durch höhere Betrachtungen bis dahin empor geschwungen hätten, unbekümmert sein dürften um die Werke

des Fleisches, und nicht nöthig hätten, die Neigungen und Gelüste des Leibes zu bezähmen *).

Alle diese speculativen und moralischen Richtungen, zu denen noch ein Eklekticismus kam, der sich durch die Befruchtung der griechischen Philosophie mit Orientalismus kurz vor und zu der Zeit Christi gebildet hatte, gewannen schon zu den Zeiten der Apostel Einfluß auf die Bildung der christlichen Lehre. Essener, Therapeuten und was mit diesen Sekten geistesverwandt war, mußten bei ihrem Streben nach innerer Religion von dem Christenthume angezogen werden. Indem man aber zu demselben übertrat, suchte man natürlich seine bisherige Religions-Philosophie mit dem Christenthume zu vereinigen. Apollo, ein gebildeter alexandrinischer Jude, wird als der erste genannt, welcher das Christenthum speculativ auffaßte, und seine Meinungen zu Korinth mit Beredsamkeit vortrug, wo er Ansehen gewann und eine Partei bildete (1. Kor. 1 — 4). Daß aber auch die philosophischen Ansichten der Griechen und des Orients bald Eingang finden mußten, lag in der Natur der Sache. Diese Einflüsse erscheinen schon in den Schriften der Apostel. Hier finden wir bereits die aus jüdischer Philosophie aufgenommene Lehre, daß der Satan nebst seinen Engeln allenthalben auf der Erde wirksam sei, wo er sich als Feind des Christenthums zeige und besonders die Tugend der Christen zu untergraben suche: eine Lehre, welche sehr viel beitragen mußte, der Denk- und Handlungsweise der über ihre irdische Bestimmung nachdenkenden Christen, denen alles darauf ankommen mußte, sich allem unheiligen

*) S. Locherer Th. 1. S. 62 — 66, wo auch andere Werke angeführt sind.

Wesen, allem Einwirken des Satans zu entziehen, einen eigenthümlichen Charakter zu geben. Auch Paulus bezeichnet in seinen Briefen den Leib oft als den Sitz sündlicher Neigungen und äußert seine Sehnsucht nach Befreiung von den Fesseln desselben oftmals laut und stark. Die Geistesrichtung dieses Apostels und sein bewegtes drangsalvolles Leben erklären diese Klagen: aber wie leicht konnten diese und ähnliche Aeußerungen, die wir in den apostolischen Schriften finden, eine schiefe ascetische Richtung begünstigen, die in übertriebener Geringschätzung des irdischen Lebens einen ausschweifenden Hang zur Zurückgezogenheit und Enthaltung in sich zu nähren bemüht ist. Was diese Richtung im Christenthum am meisten begünstigen mußte, war der auch von den Aposteln genährte und gepredigte Glaube an eine nahe und noch zu erlebende Wiederkunft Jesu zum Gericht, und an ein alsdann beginnendes tausendjähriges Reich Christi. Die Hoffnung, auf ein politisches Messiasreich war von den Juden, bei denen sie mit der Erwartung eines Messias von jeher verbunden gewesen war, auf die Juden-Christen übergegangen, und hatte sich späterhin den sämmtlichen Christen mitgetheilt. So finden wir, daß der Glaube an die Wiederkunft Christi bei der Gemeinde zu Thessalonich Angst und Schrecken erregt (2. Thessal. 2, 12). Paulus sucht sie zu beruhigen, gesteht aber doch noch selbst, daß die abermalige Ankunft Christi nahe sei (1. Thessal. 4, 16. 17. Vgl. Philipp. 4, 5.), und nimmt von dieser Meinung Beweggründe her, um sie zur moralischen Nüchternheit und Wachsamkeit zu ermuntern, besonders da sich der Satan vorher noch wirksam zeigen werde. Zugleich sucht er den aus dem Chiliasmus der palästinensischen Juden hervorgehenden

schädlichen Folgen vorzubeugen, indem er den Triumph des Reiches Gottes in einem überirdischen Zustande hoffen läßt.

Auf die Ansichten über Ehe und Ehelosigkeit hatte noch ein anderer Umstand Einfluß, der freilich in der nächsten Periode noch mehr hervortritt. „In der Wirklichkeit steht die Ansicht „von der Würde des Ehestandes," sagt ein katholischer Geistlicher *), „in geradem Verhältnisse zu der Ansicht von der „Würde des Weibes, und diese hängt ab von dem Verhält„nisse, in welchem das Weib zu dem männlichen Geschlechte „überhaupt und zu ihrem Manne ins besondere steht. Sind „dem Weibe alle Menschenrechte zugestanden und ist das Weib „befugt ihnen zufolge alle schönen Anlagen seines Geschlechtes „zu entwickeln; so steht es dem Manne gleich in seiner höchsten „Würde, und zwingt dem Manne Ehrfurcht und Achtung ab. „Tritt die Liebe zu dieser Achtung, und bleibt mit ihr verbun„den; so ist die Ehe im christlichen Sinne da, und was man „in ihr thierisch nennt, hat eine andere, eine höhere Beziehung „erhalten". Als das so eben verkündete Evangelium die Heiligkeit der Ehe als einer den Himmel und die Erde umfassenden Anstalt aussprach, setzte es zugleich das weibliche Geschlecht in die ihm nach den Grundsätzen einer christlichen Sittenlehre gebührende Würde ein. Aber die Umstände, unter denen das göttliche Wort verkündet wurde, waren solchen Ansichten nicht günstig. Das weibliche Geschlecht befand sich im Orient, dem Lande der Polygamie; in der schmählichsten Knechtschaft; nicht viel besser war seine Lage bei den Griechen,

---

*) Theologische Quartalschrift. Tübingen 1821. H. 1. S. 32. Vgl. Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe, von C. Fr. Stäudlin. Göttingen 1826. 8.

und auch bei den Römern zeigten die Gesetze nicht immer eine richtige Schätzung des weiblichen Geschlechts. Ein Geschlecht, dem bloß die Bestimmung beigelegt wird, die sinnlichen Lüste der Männer zu befriedigen, und ihnen Kinder zu gebähren, wird nicht die Würde entwickeln können, welche es haben muß, wenn die höhern Zwecke der Ehe erreicht werden sollen. Die Ehe wird zu einem thierischen, auf grob sinnlicher Geschlechtsliebe beruhendem Verhältnisse herabsinken. Ueberdieß hatte die römische Weltherrschaft ein Sittenverderbniß entwickelt, was durch alle Stände verbreitet war, und nicht nur bei den satyrischen Dichtern der Römer, sondern auch bei ihren geschichtlichen Schriftstellern in Schilderungen hervortritt, die fast an's Unglaubliche gränzen. Nicht geringer war das Sittenverderbniß bei den Juden. Die leichtfertigen Grundsätze der Schule Hillels sind bekannt. Unter diesen Umständen konnte das Christenthum seinen wohlthätigen Einfluß nur in einem sehr beschränkten Kreise der Besseren äußern: den Meisten fehlte es an Empfänglichkeit für eine würdigere Ansicht von der Ehe. Vielmehr finden wir Unzucht, Ehebruch, eheloses zur Begünstigung der Ausschweifungen gewähltes Leben, ja hin und wieder sogar unnatürliche Wollust unter den Christen jener Zeit, namentlich zu Ephesus und zu Thessalonich. Dieses beweisen die Klagen der Apostel, und insbesondere die Briefe des Paulus. Daher mahnen die Apostel, die Unzucht zu vermeiden, die Frauen zu achten und nicht als Werkzeuge der Wollust anzusehen. Wenn eine niedere Auffassung der Ehe aus einem mehr thierischen Gesichtspunkte bei Einigen zur ausschweifenden Unzucht verleitete, so mußten andererseits viele Neubekehrte, welche, nach Seligkeit ringend, bestrebt

wahren, den Foderungen des Christenthums gemäß, sich aller Sünde und Verunreinigung zu enthalten, leicht verleitet werden, auch die Ehe zu den sündlichen Dingen zu rechnen, und dieser Ansicht gemäß ehelos zu bleiben, oder wohl gar eine schon geschlossene eheliche Verbindung auf eine Zeit lang oder für immer zu trennen. So wurde unter dem Einflusse der Zeitumstände und unter Begünstigung einer heidnisch-orientalisch-essenisch-jüdischen Ascese schon im Zeitalter der Apostel der ächte Geist des Christenthums entstellt. Man erklärte die Ehe, so wie den Wein und gewisse Speisen, für unerlaubt, und setzte auf ascetische, den Leib schwächende Uebungen großen Werth. Dieser zum Pharisäismus führenden Schwärmerei setzte sich nun Paulus entgegen, und vertheidigte, übereinstimmend mit den Propheten des alten Bundes, die Lehre der gesunden Vernunft und des Evangeliums, indem er verlangte, daß alle körperliche Ascese dem freien Urtheile eines Jeden anheim gestellt bleibe. So wie er sich freimüthig gegen die Fastengebote erklärt (Röm. 14, 2. 17. Kol. 2, 8 — 18. Gal. 4, 10. 1. Tim. 4, 3. u. s. w.); so überläßt er auch das Heirathen dem freien Entschlusse eines Jeden, und nennt diejenigen, welche die Freiheit beschränken und Ehelosigkeit gebieten wollen, Heuchler und Lügner (1. Tim. 4, 3). Ausdrücklich warnt er vor solchen, die ächte Christuslehre verunstaltenden und verfälschenden Irrlehrern, welche Trug und Menschensatzungen predigend, Unglück und Verwirrung anstiften, und belegt sie mit den gebührenden Namen (Kol. 2, 8. 1. Tim. 1, 3 — 7). — 1. Tim. 4, 1 — 8. heißt es: „Bestimmt aber sagt der Geist, daß in den letzten Zeiten „einige vom Glauben abfallen werden, achtend auf Irrgeister

„und Teufelslehren, die mit Scheinheiligkeit Lügen verbrei-„ten, gebrandmarkt am eigenen Gewissen, die verbieten zu „heirathen und gewisse Speisen zu genießen, welche Gott „geschaffen, daß sie dankbar genossen werden von den Gläu-„bigen, und von denen, welche die Wahrheit erkannt. Denn „alles von Gott Geschaffene ist gut und nichts verwerflich, was „dankbar genossen wird; denn es wird geheiligt durch Gottes „Wort und durch das Gebet. Wenn du (Timotheus) solches „den Brüdern vorträgst, wirst du ein würdiger Diener Jesu „Christi sein, der wohl erzogen ist in den Grundsätzen des „Glaubens und der besseren Lehre, die du wohl aufgefasset. „Aber mit jenen gemeinen und altweibischen Fabeln befasse dich „nicht: übe dich vielmehr zur Gottseligkeit. Denn die leib-„liche Uebung hat wenig Nutzen; die Gottseligkeit ist aber zu „allem nütze, da sie Verheißung hat für dieses und das zu-„künftige Leben." (Vgl. 6, 20. 2. Tim. 2, 16. Tit. 1, 9. 10. 11. 14. 3, 9). Weitläuftig verbreitet sich Paulus in den beiden Pastoralbriefen über die Verfälschungen der ächten Christus-Lehre durch solche Irrlehrer, über ihre Speculationen vom Geisterreich, über ihre Lehren von den Genealogieen und Rangordnungen der Engel und Aeonen, über ihre Verkennung der höheren und göttlichen Würde Christi, über ihre Träume-reien von dessen Person, über ihr Läugnen der künftigen Auf-erstehung u. s. w. Paulus kennt solche Irrlehrer, welche trotz der überspannten Strenge ihrer Sittenlehre nicht gleichgültig gegen Güter und Freuden der Erde waren, sondern geizig und habsüchtig (1. Br. 6, 6. f. 2. Br. 3, 2), aufgeblasen und stolz, streitsüchtig und leidenschaftlich, (1. Br. 6, 4. 2. Br. 3, 2), welche die Religion für ein Gewerbe ansahen (1. Br.

6, 4), die der Wollust dienten, in den Häusern sich ein= schlichen, und die Weiber an sich lockten, die mit Sünde beladen, und von mancherlei Lüsten getrieben waren (2. Tim. 3, 4. 6). Offenbar hatte hier Paulus christliche Irrlehre vor sich, welche orientalische Religions=Philosophie und essenisch=therapeutische Grundsätze mit dem Christenthume ver= banden, und von der Ansicht ausgiengen, daß der Leib und die Materie wesentlich böse sind *). Eine ganz eigene Gele= genheit fand Paulus sich über Ehe und Ehelosigkeit zu erklären. In der korinthischen Gemeinde trieben Sittenlosigkeit, Irrleh= rer und Parteien ihr Spiel **). Anhänger einer auf esseni= schen Grundsätze und orientalischer Philosophie begründeten Ansicht verwarfen die Ehe, oder gaben doch wenigstens dem ehelosen Leben den Vorzug, so daß mehrere verehlichte Korin= ther bereits den ehelichen Umgang mit ihren Frauen aufgehoben haben mochten. Auch unter den Anhängern des Paulus mag es Einige gegeben haben, die, auf sein Beispiel sich berufend, die Ehelosigkeit empfahlen und übten. Aber es scheint auch vorgekommen zu sein (was nicht ausbleiben konnte), daß die, welche ehelos lebten, oder des ehelichen Umgangs sich unter religiösen Vorwänden enthielten, sich durch wilde Ausschwei= fungen schadlos hielten. Auf der andern Seite mögen die Juden=Christen die Ehe so sehr erhoben haben, daß sie eine

*) Vgl. Denkschrift des evangelisch=christlichen Seminariums zu Herborn für das Jahr 1820, enthaltend das erste Stück einer Be= arbeitung der Pastoralbriefe Pauli von Aug. Lud. Christ. Heyden= reich. Herborn 1820. 4. S. 40—43. Denkschrift für 1822, enth. d. 2. Stück. S. 38 — 48.

**) S. L. Bertholdt Einleit. in den Kor. Br. in der historisch= krit. Einleit. Th. 6. Erlangen 1819. 8. S. 3309 f.

Nothwendigkeit, sich zu verehelichen, daraus folgerten. Vorzüglich mag die Partei, welche sich nach Petrus und Christus und den Brüdern des Herrn benannte, ihre Meinung durch das Beispiel des Petrus, der Brüder des Herrn und der übrigen Apostel gerechtfertiget und dabei mit Geringschätzung von dem ehelosen Paulus gesprochen haben. Dieser Zwist wurde nun Paulus zur Entscheidung vorgetragen. Seine Antworten auf die an ihn deßhalb ergangenen Fragen sind folgende:

1. Kor. K. 14. I. V. 1 — 7. Es sei gut, wenn die Eheleute sich des ehelichen Umganges enthielten; aber nicht alle seien im Stande dieß zu thun. Damit Niemand sich der ehelichen Rechte bei seiner Frau enthaltend Ausschweifungen begehe und zu Hurerei und Ehebruch verleitet werde; so solle ein jeder mit seiner Frau ehelichen Umgang pflegen. Kein Theil dürfe sich dem andern verweigern. Nur auf eine Zeitlang, nicht auf immer, dürfen sie sich der Andacht wegen einander entziehen, damit nicht nachtheilige Folgen für ihre Sittlichkeit entstehen.

II. V. 7. 8. Paulus wünscht, daß alle Menschen so wären wie er, d. h. ehelos gleich ihm. Dieß könne aber nicht von allen gefodert werden, jeder habe eine eigene Gabe von Gott. Nur der sei der ehelosen Enthaltsamkeit fähig, der die Gabe dazu von Gott empfangen habe, d. h. der geistig und körperlich so beschaffen und mit so hinreichenden Kräften ausgerüstet ist, daß er allen Reiz ohne Mühe überwinden könne. So lehrte auch Christus Matth. 19, 10 — 12.

III. 8. 9. Wittwer und Wittwen thun besser, wenn sie sich nicht mehr verheirathen. Fänden sie sich aber nicht geeigenschaftet in enthaltsamer Ehelosigkeit zu leben, so thun sie

doch besser, sich wiederum zu verehelichen, um nicht in Unzucht zu verfallen.

IV. 25 — 40. Die Unverheiratheten thun besser, wenn sie unverehelicht bleiben. — Männer, die schon Frauen haben, dürfen sich nicht trennen von ihnen; wenn sie aber ehelos sind, so mögen sie unverehelicht bleiben; auch mögen sie sich nach dem Tode der ersten Frau der zweiten Ehe enthalten. Heirathet aber doch ein solcher Mann oder eine Jungfrau, so sündigen sie nicht. Wenn die Eltern es für gut erachten, ihre Tochter zu verehelichen und dieß thun, so sündigen sie nicht, welche sie aber nicht sich verheirathen lassen, thun besser. Auch den Wittwen ist es erlaubt, sich wieder zu verheirathen; sie thun aber besser, wenn sie es unterlassen.*) —

Bei richtiger Beurtheilung dieser Ansichten des Paulus über Ehe und Ehelosigkeit dürften aber folgende Bemerkungen zu beachten sein.

1) Der Apostel spricht hier zu den sämmtlichen Christen von Korinth.**)

2) Alles, was Paulus vorträgt, will er weder als einen Befehl noch als den Ausspruch Christi betrachtet wissen. Er will bloß seine Meinung, seinen Rath abgeben, und unterwirft seine Ansicht der Beurtheilung eines jeden, obgleich er

*) Jo. Ge. Rosenmüller, Scholia in Nov. Test. t. IV. Norimberg, 1793. 8. p. 84 — 103. — Commentarius in priorem divi Pauli ad Corinthios epistolam auctore Aug. Lud. Christ. Heydenreich. vol 1. Marburgi, 1825. 8. p. 408 — 498.

**) Im vierten Jahrhunderte behaupteten die Laien, denen die Ehelosigkeit unaufhörlich eingeschärft wurde, jene Stelle des Paulus beziehe sich bloß auf die Priester. Diese Behauptung widerlegte Chrysostomus und zeigte, daß Paulus zu den sämmtlichen Christen gesprochen habe, in ep. 1. ad Cor. hom. XIX. ad 1. Cor. 7, 1.

selbst überzeugt ist, daß auch er den Geist Gottes besitze, und nichts rathe, was der Wahrheit und der Lehre Christi zuwider ist. V. 6. „Dieß sage ich nicht befehlweise..... V. 8. Den Verwittweten rathe ich.... V. 8. Was die Unverheiratheten betrifft, so habe ich keinen Befehl vom Herrn..... Vgl. 26. 35 *).

3) Sein Rath ist durch wohlwollende Theilnahme an dem Besten der Korinther bestimmt. Paulus erwartet eine höchst trübe, unruhige, verhängnißvolle Zukunft voll Noth und Elend und schrecklicher Verwirrung, wo nicht nur aller Besitz wanken, sondern die ganze Gestalt der Erde sich verändern würde. Die Ehelosen, meint nun Paulus, würden dann ihr Schicksal leichter ertragen, als die Verehelichten, auf welchen nicht bloß das eigene Loos, sondern auch das des andern Ehegatten und der Kinder lastend hafte. Die Unverehelichten, welche nur ihr eigenes Schicksal zu dulden hätten, würden mit mehr Muth dem Unglück der Zeit trotzen, sich allein dem Herrn widmen und standhaft ihm anhängen können, während die Verehelichten durch mancherlei von der Ehe nicht zu trennende Sorgen und Leiden abgezogen würden, und wohl gar in Versuchung gerathen könnten, Christo untreu zu werden. Daher sagt Paulus V. 28. „Wenn du (Mann oder Jüngling) heira„thest, so sündigest du nicht, auch wenn eine Jungfrau heira„thet, so sündiget sie nicht; solche (verheirathete) werden aber „leibliche Trübsal erfahren, damit möchte ich euch verschont „wissen.“ V. 35. „Dieß sage ich zu eurem Besten, nicht

---

*) Cölibats-Verfechter, wie der Mönch Hieronymus, wissen aus diesen Stellen Befehle zu machen. Hieronym. ep. 14. ad Celantiam de matris famil. institut.

„um euch eine Schlinge anzuwerfen." Unstreitig haben auf Paulus Urtheil seine persönliche Lage und die Ansicht jener Zeit eingewirkt, welche eine noch von dem damaligen Geschlechte zu erlebende Umkehr der bestehenden Ordnung der Dinge (V. 31.), die baldige Wiederkunft Christi zum Weltgericht und die Aufrichtung des neuen Messiasreiches erwartete. Wer so dachte, der mußte es natürlich für gut halten, wenn ein Christ sich nicht erst verehelichte. Offenbar ist also der Rath des Paulus als ein auf jene Zeit und auf die in jener Zeit gehegten Erwartungen berechneter Rath zu betrachten, und kann auch nur in dieser Beschränkung Sinn haben: denn da Paulus die Ehelosigkeit allen seinen corinthischen Lesern und zwar sehr eindringlich empfiehlt (vgl. V. 25. 40); so hätte bei einer allgemeinen Befolgung des von dem Apostel gegebenen Rathes das Christenthum gar bald von der Erde verschwinden müssen. Uebrigens hat die Erfahrung, welche die Geschichte der ersten Jahrhunderte unserer Kirche aufstellt, zur Genüge gelehrt, daß es gar wohl möglich sei, selbst in einer drangsalvollen Zeit die Pflichten des Christenthums mit dem Ehestande zu vereinigen. Wir finden, daß Gatten mit ihren Gattinnen, Eltern mit ihren Kindern die Scheiterhaufen bestiegen, und indem sie unerschrocken das Leben für ihren Glauben hingaben, durch eine solche Aufopferung die Stärke ihres Glaubens auf eine viel glänzendere und wirksamere Weise bekundeten, als es den in Ehelosigkeit Lebenden, die mit weniger starken Banden an dieses Leben gekettet schienen, jemals möglich war.

5) Paulus äußert sich hier keineswegs über die Bedeutung der Ehe; von seinen ächt-christlichen Ansichten über die

ses Verhältniß ist im §. 1 die Rede gewesen. Er nennt hier nicht die Ehe eine Hurerei oder ein bloßes Mittel der Unzucht; er nennt die christlichen Frauen keine Werkzeuge des Satans, durch deren Berührung man sich verunreinige; er sagt nicht von christlichen Eheleuten, daß sie der Welt und der Unreinigkeit fröhnten und Satanswerk übten, wie später behauptet worden ist; sondern er räth vielmehr denjenigen, welche sich nicht tüchtig fühlen, um in keuscher Ehelosigkeit bleiben zu können, lieber zu heirathen, als daß sie sich der Gefahr aussetzen, durch ihre sinnlichen Triebe zu sündlichem Frevel gegen Sitte und Recht hingerissen zu werden.

Leider ist der Rath des Paulus, von dessen Bedeutung so eben die Rede gewesen ist, in der bald darauf folgenden Zeit gemißdeutet worden. Wie wenig der Apostel selbst solchen Mißbrauch seiner Lehren gebilligt haben würde, sieht man aus der Art und Weise, wie er sich bei einer Veranlassung benahm, welche 1. Tim. 5, 12. 13. 14. 15. berührt wird. Mehrere junge Wittwen hatten, vielleicht schon durch den Rath des Apostels bewogen, oder um die Unterstützung der Gemeinde zu genießen, das Versprechen geleistet, im Wittwenstande zu bleiben. Aus der Zahl solcher öffentlich zu versorgenden Wittwen scheint man schon im apostolischen Zeitalter vorzugsweise die weiblichen Diaconen (Diaconissinnen) und weiblichen Aeltesten (Presbyterissen) ausgewählt zu haben, welche in mancherlei Fällen die Geschäfte der männlichen Diaconen z. B. bei dem Taufen der Weiber, bei den Liebesmahlen, auch wohl bei Verpflegung der Kranken u. dgl. zu besorgen hatten. Mehrere dieser jungen Wittwen bekamen nun wieder Lust, sich zu verehelichen: da sie dieß aber wegen des

geleisteten Versprechens nicht thun konnten, verfielen sie in ein ausschweifendes, faules, herumschweifendes Leben! Paulus verordnete deßhalb, daß sie, wenn sie Neigung und Gelegenheit dazu hätten, sich verheirathen, Kinder gebähren und erziehen, und durch treue Erfüllung der häuslichen Pflichten die möglichen Vorwürfe vermeiden und dadurch insbesondere auch verhüten möchten, damit nicht das Christenthum den Gegnern Gelegenheit gebe, von dem anstößigen Wandel ihrer Bekennerinnen Gründe zur Verunglimpfung herzunehmen. Wahrlich eine heilsame Warnung und beherzigenswerthe Lehre!

§. 3.

Die Ehe der kirchlichen Personen im apostolischen Zeitalter. Eheliche Verhältnisse der Apostel.

Das apostolische Zeitalter weiß nichts davon, daß die angestellten kirchlichen Lehrer und Diener ehelos sein müßten. Vielmehr sind mehrere derselben erweislich verheirathet gewesen. Paulus zählt seinem Schüler Timotheus die sittlichen Eigenschaften auf, mit denen die kirchlichen Lehrer geziert sein sollen, und führt unter denselben auch an, daß sie eines Weibes Mann seien. „Ein wahres Wort: wer ein „Bischofamt sucht, der strebt nach einem edlen Geschäfte. „Ein Bischof“ (im apostolischen Zeitalter und noch später gleichbedeutend mit dem griechischen Worte Presbyter, woraus denn nachher Priester wurde) „muß deßwegen tadellos sein, eines „Weibes Mann, nüchtern, ernst, wohlgesittet, zum „Lehren tüchtig; kein Trunkenbold, nicht streitsüchtig (nicht „schmutziger Habsucht ergeben), sondern sanft, friedliebend,

„frei von Geiz; der seinem eigenen Hause gut vorstehe, der „seine Kinder im Gehorsam erhalte mit allem Ernst: denn „wer seinem eigenen Hause nicht vorzustehen „weiß, wie kann er die Gemeinde Gottes re„gieren?" (1. Tim. 3, 1 — 5.) „Die Diaconen seien „eines Weibes Männer, wohlvorstehend ihren Kindern „und ihren Häusern." (1. Tim. 3, 12). An Titus schreibt Paulus (Tit. 1, 6). „Deßwegen habe ich dich in Kreta zu„rückgelassen, damit du das, was noch fehlt, vollends in Ord„nung brächtest, und in jeder Stadt Priester (Aelteste) ansetz„test, wie ich dir aufgetragen habe; wenn nämlich jemand „unbescholtenen Rufes ist, eines Weibes Mann, der „gläubige Kinder hat*)." So bezeugen uns denn auch die

---

*) Bekannt sind die Erklärungen des μιᾶς γυναικὸς ἀνήρ. An einen Gegensatz mit gleichzeitiger Polygamie und Concubinat ist durchaus nicht zu denken. Nach Heinrich Planck (Bemerkungen über den ersten Paulinischen Brief an den Timotheus. Göttingen, 1808. 8. S. 171), J. A. Lud. Wegscheider (die Pastoral-Briefe des Apostels Paulus. Neu übersetzt und erklärt. Göttingen, 1810. Th. 1. S. 105 — 107) und Andern macht Paulus die Foderung, daß die kirchlichen Lehrer ihrer Frau treu anhängen, und sich keiner ehelichen Untreue schuldig machen, und will, daß nur Männer, auf welche deßfalls kein Verdacht falle, zu Bischöfen, Priestern und Diaconen erwählt werden sollen. Eine Foderung, die an und für sich nothwendig ist, aber um so mehr nothwendig war, einzeln aufgeführt zu werden, da Unzucht unter den ersten Christen sehr herrschte. Heydenreich (Denkschrift u. s. w. 2tes Stück der Bearbeitung der Pastoralbriefe. S. 6 — 12.) bemüht sich, die Ansicht, daß hier von der zweiten Ehe geredet werde, zu vertheidigen. Der Apostel hätte somit, weil es damals und schon früher von vielen Völkern für unanständig gehalten wurde, sich zum zweiten Male zu verheirathen, um nach damaliger Denkart alles Anstößige zu vermeiden, geboten, daß Niemand zum Kirchenvorsteher gewählt würde, der sich in der zweiten Ehe befände. Allein Heydenreich legt auf die Zeugnisse aus dem 2., 3. und 4. Jahrhunderte zu viel Gewicht. Die schiefen Ansichten über Ehe und na-

heiligen Urkunden, daß Apostel verheirathet waren. Nach ihnen und den Nachrichten der Kirchenväter begleiteten die Gattinnen der Apostel dieselben auf ihren Bekehrungsreisen, und unterstützten sie namentlich auch dadurch, daß sie neubekehrte Frauen und Jungfrauen in die heiligen Lehren des Christenthums einweihten. Bei Matth. 8, 14. Marc. 1, 30. Luc. 8, 38. wird des Petrus Schwiegermutter genannt. Paulus sagt 1. Kor. 9, 5. 6: „Haben wir nicht das Recht „eine christliche Frau mit herumzuführen, wie die andern Apo„stel, die Brüder des Herrn und Kephas (Petrus). Soll ich „allein und Barnabas das Recht nicht haben, die Handarbeit „zu unterlassen *)?“ Die ältesten Väter reden von der Verehelichung aller Apostel, den einzigen Johannes ausgenommen. Ignatius schreibt im Briefe an die Gemeinde zu Philadelphia: „Ihr Männer, liebet eure Frauen als Mitdienerinen Gottes, „wie euer eigenes Selbst, wie die Gefährtinen des Lebens, „als treue Mütter der Kinder. Ihr Jungfrauen, habet Chri„stus und seinen Vater vor Augen. Ich wünschte, daß ihr „so heilig lebtet, wie Elias, Josua der Sohn Nave, Melchi„sedech, Jeremias, Johannes der Täufer, Evodius und Cle„mens, welche sämmtlich in Keuschheit gestorben sind. Ich „spreche deßwegen den übrigen Heiligen den Ruhm nicht ab,

---

mentlich über zweite Ehe bildeten sich damals ganz fanatisch aus, und nach ihnen erklärte man die Schriftstellen. Es gab aber doch auch kirchliche Lehrer, welche in der zweiten Ehe lebten. — Chrysostomus erklärt den Ausdruck von der Polygamie und Deuterogamie zugleich. S. Heydenreich S. 7. Not. 1. — Grundfalsche Erklärungen bleiben unerwähnt.

*) *Γυνὴ ἀδελφή* = eine Gemahlin, welche eine Christin ist. S. Rosenmüller, Schol. in Nov. Test. t. I. p. 115. 116.

„die im Ehestande gelebt haben. Ich wünsche vielmehr, daß „ich vor Gott würdig erfunden werde, in ihren Fußstapfen den „Eingang in sein Reich zu finden, wie Abraham, Isaak und „Jakob, Jesaias und andere Propheten, wie Petrus und Pau„lus und die anderen Apostel, die verehelicht waren*)." Clemens von Alexandrien sucht die Ketzer, welche die Ehe verdammten, durch Hinweisung auf die Ehen der Apostel zu widerlegen: „Werden solche," sagt Clemens, „auch die Apo„stel verabscheuen wollen? Petrus und Philippus erzeugten „in gesetzlicher Ehe Kinder. Philippus verheirathete sogar „seine Töchter. Auch Paulus trägt kein Bedenken in einem „Briefe seine Frau zu nennen, welche er aber nicht mit sich „herumführte, weil sie ihm keine Dienste leistete**)." Andere geschichtliche Zeugnisse geben Tertullian, Origenes, Eusebius u. s. w.***). Mit der feurigsten Rednerkraft spricht Chry-

---

*) Ep. ad Philadelph. §. 4. Patres apostolici, ex ed. Cotelerii et Clerici, Amstelod. 1724. f. t. II. p. 77. S. Martyris Ignatii epistolae ed. M. Maestraeus. Paris 1608. 8. p. 124. Vgl. p. 96. 134. J. Voß hält mit Recht diesen Brief größtentheils für untergeschoben: Epistolae genuinae S. Ignatii M. Amstelod. 1646. 4. p. 171 —189. Vgl. ed. Jacobi Usserii, Londini 1647. Oxoniae 1709. 4. Jak. Usser sucht unsere Stelle mit den übrigen Zeugnissen über die Ehe der Apostel in Uebereinstimmung zu bringen, namentlich in Bezug auf die Ehe des Paulus. Dissertationes de Ignatii M. epistolis c. XVII. bei Cotelerius und Clericus t. II. p. 241 seq.

**) Clemens Alex. Strom. lib. III. ed. J. Gotter Oxonii 1715. f. p. 535.

***) „Licebat et Apostolis nubere, et uxores circumducere." Tertullian de exhortatione castitatis c. 8. (opp. ed. Joh. Sal. Semler vol. III. Halae 1770. 8. p. 122.) Die übrigen Zeugnisse des Hegesippus (Eus. III, 20. p. 109. ed. Reed.), des Eusebius (III, 24. p. 118. III, 30. p. 124. III, 31. p. 125. 126. III, 32. p. 127. III, 39. p. 136), Origenes (Comment. in epist. Pauli ad Romanos (12, 1.) lib. IX. op.

sostomus von der Ehe der Apostel, indem er den Wahn derer zu widerlegen strebt, welche erst dann Gott dienen zu können vorgaben, wenn sie der Ehe entsagt haben würden. „Wenn „wir Viele fragen, warum lebst du nicht rechtschaffen, da „antworten sie, wie könnte ich es, so lange ich nicht der „Frau, dem Kinderernähren und den Geschäften entsagt habe? „Doch warum nicht? Hindert dich die Ehe? Wisse, als „Helferin, nicht als Feindin ist dir die Frau beigesellt. Hatte „nicht der Prophet eine Frau? Er wohnte der Frau bei „und war doch ein Prophet. Hatte nicht auch Moses eine „Frau? Und gleichwohl spaltete er den Fels, verwandelte „die Luft, sprach mit Gott und wandte den Zorn des Jehova „ab. Hatte nicht auch Abraham seine Gattin? Und doch „war er der Vater der Völker und der Kirche. Erzeugte er „nicht einen Sohn, den Sohn der Ehe? War er nicht Vater „zugleich und Gottes Freund? Sahen wir nicht aus seinem „Saamen den Priester hervorgehen? Wie nun? Schadete

---

ed. de la Rue t. IV. Paris 1759. p. 644), Basilius, Theodoret, Nicephorus (H. E. II. 44.) u. s. w. über die Ehen der Apostel und ihre Kinder s. Patres apostolici. ex ed. Cotelerii et Clerici t. II. p. 77. 78. n. 28. Dan. Chamieri Panstratia Catholica t. III. Genevae 1627. f. l. XVI. c. 12. p. 292 — 294. Suicer, Thesaur eccl. t. I. p. 729. s. v. γάμος lit. C. S. auch die Note bei Clem. Alex. p. 535. ed. cit. Einige von den spätern Kirchenvätern behaupten, daß außer dem Johannes auch Paulus unverehelicht gewesen sei. Ambros. ad. 2. Cor. 11., 2. „Omnes apostoli, exceptis Ioanne et Paulo, uxores habuerunt.“ (Opp. t. IV. app. p. 235. ed. Venet. 1751. f.) Vgl. Hieronymus l. 1. adv. Jovinian. und ep. ad Ageruchiam. — Solche spätern Angaben können nicht entscheiden. Die früheren Väter (s. oben) reden von der Ehe des Paulus. — Einige behaupten deßhalb, Paulus habe nach dem Tode seiner Frau im Wittwerstande gelebt und hiervon sei 1. Kor. 7, 7. zu erklären. — Mit Gewißheit läßt sich über des Paulus Ehe nichts behaupten.

„ihm die Ehe? Was sage ich erst von der Mutter der Macca-
„bäer, welche doch auch eines Mannes Gattin war? Gebar
„sie nicht dem Chor der Heiligen sieben Söhne? Wie ein
„Gebirg, das nicht wankt, sah sie, dabeistehend, wie ihnen
„die Krone des Martyrthums aufgesetzt wurde. Stand sie
„nicht bei den Martern jedes einzelnen dabei, selbst das Mar-
„tyrthum duldend, und erduldete nicht so die Mutter der Mar-
„tyrer das Martyrthum siebenmal? Während jene gemartert
„wurden, empfand auch sie die Martern. Denn sie war Mut-
„ter, und die der Natur angethane Gewalt übte ihre eigene
„Kraft. Sie wurde aber nicht überwältigt. Wie ein sturm-
„bewegtes Meer wurde zwar auch sie bestürmt, aber wie ein
„stürmisches Meer besänftiget wird, so ward ihr bestürmtes
„Gemüth durch die Ehrfurcht vor Gott gestillt. Wie salbte sie
„die Söhne? Wie erbaute sie in ihnen Gott sieben Tempel?
„Grundsäulen, güldene, ja kostbarer denn Gold! Nun, wel-
„ches Hinderniß bereitete ihr die Ehe? Hatte nicht auch Pe-
„trus, die Grundfeste der Kirche, jener eifrige Nachfolger
„Christi, jener der Rede Unkundige und doch Sieger aller Red-
„ner, jener Ungelehrte, der alle Weisen der Welt zum Schwei-
„gen brachte, er, welcher den Weisheitsdünkel der Griechen
„gleich Spinnengewebe zerstäubte, die Welt bereisete, sein
„Netz ins Meer warf und den Erdkreis erfischte — hatte er
„nicht auch eine Gattin? Daß er sie gehabt, dafür bürget
„der Evangelist, wenn er saget: Jesus ging in die Wohnung
„des Petrus und fand so eben seine Schwiegermutter am Fie-
„ber darniederliegen. Wo eine Schwiegermutter ist, da ist
„doch auch eine Gemahlin, und wo eine Gattin ist, da besteht
„auch eine Ehe. — Nun! hatte nicht auch Philippus vier

„Töchter? Was that Christus? Zwar von einer Jungfrau „geboren, ging er doch zur Hochzeit, brachte sein Geschenk „dar, verwandelte Wasser in Wein und ehrte die Ehe. Verab= „scheue daher nicht die Ehe, aber hasse Hurerei; auf meine „Gefahr verspreche ich dir die Seligkeit, auch wenn du eine „Frau hast*)."

---

*) Homilia IV. in Isaiam. op. ed. Montfauconii. Paris. 1731. f. t. VI. p. 123. Vgl. Hom. XXIX. in ep. ad Rom. t. IX. p. 747.

Zweiter Zeitraum.

(Vom Jahre 90 — 324.)

§. 4.

Sittenlehre der Häretiker. Ihre Ansichten von der Ehe.

Was Paulus aus dem Treiben seiner Zeit nur zu richtig vorhergesehen hatte, daß in der Folge der Glaube der Christen durch theosophische Speculationen würde gefährdet werden (Apostelgesch. 20, 29 u. s. w.), trat sehr bald ein. Die schon in den paulinischen Briefen und im Evangelium des Johannes liegenden Keime einer christlichen Gnosis entfalteten sich immer mehr und erwuchsen schnell zu weit ausgesponnenen gnostischen Systemen, deren Elemente alt-orientalische, besonders parsische Religionssysteme, jüdische Theologie und platonische Philosophie sind. Mit ihnen wurde das Christenthum in Verbindung gebracht, und das Erzeugniß hievon waren vielfache, oft wunderliche, aber mitunter auch höchst sinnvolle Lehrgebäude über Gott, Weltschöpfung, die Person Christi u. s. w.*).

*) S. Aug. Neander, genetische Entwickelung der vornehmsten gnostischen Systeme. Berlin 1818. 8. Deff. allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Bd. 1. Abth. 2. Hamburg 1826. 8. S. 627—859. Gieseler, L. B. d. K. G. B. 1. S. 118, wo auch die übrige Literatur nachzusehen ist. Schmidt, H. B. d. ch. K. G. Th. 1. S. 224 f. Locherer, Gesch. d. chr. Rel. u. K. Th. 3, S. 12.

Je nachdem nun das eine oder das andere der genannten Elemente vorherrschte, mußte die Gnosis ein eigenthümliches Gepräge erhalten. In den ägyptischen Systemen gewann die griechische Philosophie, der Platonismus, in den syrischen die orientalische Anschauung die Oberhand. Wichtig für die Sittenlehre wurden besonders die verschiedenen Ansichten über den Ursprung des Uebels, der schon längst die Aufgabe menschlicher Speculationen gewesen war. Als Einleitung zu unserer Darstellung mag Folgendes genügen. Man hielt die Materie, die man als ewig annahm, für die Quelle des Bösen und ließ die Weltschöpfung durch ein unvollkommenes Wesen, den Demiurgos, bewirken. Der Leib des Menschen ist der Sitz des Bösen, und der Herrschaft der Materie und des Demiurgos unterworfen. Das Heil des menschlichen Geistes (πνεῦμα) besteht darin, daß er sich von den Fesseln der Materie und des Demiurgos losmache und zu dem höchsten Gott zurückkehre. Es konnte für die Sittenlehre nicht gleichgültig sein, in welchem Verhältnisse man dem Demiurgos eine Hinneigung zum Bösen zuschrieb, oder wie mächtig man die Hyle (Materie) sich dachte. Die, welche nicht gerade den Weltschöpfer in eine feindliche Stellung gegen den höchsten Gott brachten, hatten am wenigsten Veranlassung, einem menschenfeindlichen Welthasse Raum zu geben. So lehrten in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts der Gnostiker Basilides und sein Sohn, Isidor, daß der Mensch sich von dem Fremdartigen, das sich seiner ursprünglichen Na-

— 146. 171 — 184. Carl. Friedr. Stäudlin, Gesch. der Sittenlehre Jesu. Bd. 2. Göttingen 1802. S. 448 — 504. Mart. Leber. de Wette, christliche Sittenlehre. Th. 2. Allgemeine Geschichte der christlichen Sittenlehre. 1. Hälfte. Berlin 1819. 8. S. 256 — 270.

tur beigemischt habe und dieselbe hemme und trübe, losmachen müsse. Nach diesem Grundsatze und seinen anderweitigen Meinungen über die Materie hätte seine Sittenlehre eine übertriebene, einseitige, ascetische Richtung nehmen müssen. Aber die Anerkennung einer Verbindung und Durchdringung zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Welt, die Anerkennung des Göttlichen, als siegreichen Bildungsprincips für die ganze Schöpfung hielt das Gegengewicht. Basilides betrachtet daher die Ehe als einen heiligen, mit dem Wesen der christlichen Vollkommenheit keineswegs streitenden Stand, erkennt in ihr unter gewissen Umständen ein Verwahrungsmittel gegen sündhafte Triebe, und läßt die Ehelosigkeit nur unter gewissen Umständen gelten, als ein Mittel, um weniger abgezogen durch irdische Sorgen, sich mit dem Göttlichen beschäftigen zu können *). Mit der Gnosis des Basilides war die des Valentinus und seiner Schüler verwandt. Diejenigen Gnostiker, welche den Weltschöpfer als ein gegen den höchsten Gott und dessen Weltordnung durchaus feindseliges Wesen sich dachten, mußten zu einer mit dem Geiste des Christenthums streitenden Weltverachtung geführt werden. Diese äußerte sich auf zweierlei Weise: Die Edleren ergaben sich einer übertriebenen und strengen Ascetik, und vermieden ängstlich jede Berührung mit der Welt, auf die doch der Christ nach den Foderungen der Vernunft und den klaren Anweisungen seines erhabenen Meisters bildend zu wirken bestimmt ist. Unreine, zu wilder Schwärmerei geneigte, von ungezügelter Leidenschaft beherrschte Menschen wurden dagegen zu einer frechen

*) Clem. Alex. Strom. lib. III.

Verhöhnung aller Sittengesetze geführt. So hat die Lehre Saturnin's, der unter dem Kaiser Hadrian zu Antiochia lebte, eine strenge Ascetik. Seiner Ansicht nach muß man, um sich aller Berührungen mit dem bösen Princip zu entziehen, der Ehe und des Fleischessens sich enthalten. Ehe und Kindererzeugung sind ihm Werke des Satans*). Doch muthmaßt man, daß diese Ascese nur für die höher Geweihten der Secte, nicht für alle Mitglieder in ihrer ganzen Strenge habe gelten sollen. Tatian, ein Schüler Justin's, der Plato's Lehre von der Materie ganz aufnahm, hatte eine schwärmerische ascetische Richtung. Er schrieb ein Buch über die christliche Vollkommenheit nach dem Muster Christi (περὶ τοῦ κατὰ τὸν σωτῆρα καταρτισμοῦ), in welchem er Christus als das Ideal des ehelosen und enthaltsamen Lebens darstellt. Die seiner Ansicht ungünstigsten Bibelstellen weiß er durch Verdrehung seinem Zweck anzupassen. Mit Beziehung auf 1. Kor. 7, 5 behauptet er, daß Paulus Ehe und Unzucht einander gleich setze, beides einen Satansdienst nenne. „Paulus erlaubt," schreibt er, „in jener Stelle nur zum Schein, er „schreckt zurück von dem, was er erlaubt, indem er sagt, daß „diejenigen, welche seiner Erlaubniß folgen, zweien Herren „dienen würden; durch die gemeinschaftliche Enthaltung im „Gebet würden sie Gott, durch das Gegentheil der Unkeusch„heit, der Unzucht und dem Satan dienen**)." Solcher Vertheidiger der Enthaltsamkeit gab es mehrere Gattungen, welche man gewöhnlich unter Tatian's Anhänger rechnet, die aber mit

---

*) Irenaeus adv. haer. 1, 24. Epiphan. haer. 23.

**) Clem. Alex. III. 12. Iren. 1, 28. Euseb. IV, 29.

ihm in keinem unmittelbaren Zusammenhange standen. Sie führten verschiedene Namen: Enkratiten, ἐγκρατῖται, ἀποτάκτικοι, ὑδροπαραστάται, Aquarii. An der Spitze einer solchen Partei stand Julius Cassianus, welcher Entäußerung von der Materie predigte und in seinem Buche de continentia vel castitate (περὶ ἐγκρατείας ἢ περὶ εὐνουχίας) die Ehe für Unzucht erklärte*). An der Spitze einer andern Enkratiten-Partei stand Severus, und von ihm hießen die Anhänger dieser Partei Severianer. — Diese Enkratiten, die sich bis über das vierte Jahrhundert hinaus erhielten, mieden den Beischlaf, aßen kein Fleisch, verwarfen die paulinischen Briefe und erklärten das alte Testament allegorisch**). Zu den Enkratiten gehörten wohl auch die in der Gegend von Hippo in Afrika lebenden Abeloniten, die sich durchaus des Beischlafs enthielten. Um die Vorschrift des Apostels Paulus (1. Kor. 7, 29), daß diejenigen, die Weiber haben, seien, als hätten sie keine, buchstäblich zu erfüllen, wählten Mannspersonen ein Mädchen, Weibspersonen aber einen Knaben zu ihrer beständigen Gesellschaft, um auf diese Art in Verbindung mit dem anderen Geschlechte, und doch außer der Ehe zu leben***). Marcion, aus einem Heiden ein Christ geworden, begann alsbald in strenger Enthaltsamkeit als ἀσκητής zu leben. Seine Genossen redete er nur an: συμμισούμενοι καὶ συνταλαίπωροι (Mitgehaßte und Mitleidende). Er bildete sich ein eigenes gnostisches System. Die Christen sollen schon

*) Clem. Al. III, 13.
**) Iren. 1, 28. Euseb. 4, 29.
***) Augustin adv. haer. 87.

auf Erden ein himmlisches, aller Verunreinigung durch die Materie enthobenes Leben führen. Daher foderte er von seinen Anhängern Enthaltung von der Ehe, Vermeidung aller irdischen Vergnügungen, und Beschränkung auf wenige einfache Nahrungsmittel. Wer ein solches Leben zu führen nicht im Stande war, mußte in der Klasse der Katechumenen bleiben, und konnte nicht zur Taufe zugelassen werden *). Er verbot daher nicht nur die Ehen, sondern drang auch auf Trennung der schon bestehenden, oder verlangte wenigstens als Bedingung der Zulassung zur Taufe und zum Abendmahl eine eidliche Entsagung auf die Ausübung der ehelichen Rechte **). Seine Anhänger waren weit verbreitet und theilten sich in mehrere Zweige. Noch im vierten Jahrhunderte hatten sie unter besonderen Bischöfen eigene Kirchen. Um 260 — 280 suchte Mani das gnostische Christenthum mit der Zend-Lehre der Magusäer in Persien zu vereinigen, und gründete eine eigene sehr ausgebreitete Secte. Er nahm zwei ewig neben einander bestehende und sich bekämpfende Reiche an, das Reich des Lichts, beherrscht von Gott, das Reich der Finsterniß, beherrscht von dem Dämon oder der Hyle. In jedem Menschen wohnt außer der Lichtseele auch eine böse Seele. Des Menschen Aufgabe ist, der Lichtseele die Herrschaft über die böse

*) Clem. Strom. 3, 3. Tertull. adv. Marc. 1, 29. 4, 4. 9. 34. 36.

**) „Quomodo tu nuptias dirimis, nec conjungens marem et feminam, nec alibi conjunctos ad sacramentum baptismatis et eucharistiae admittens, nisi inter se conjuraverint, adversus fructum nuptiarum, ut adversus ipsum creatorem. — Erubesce, non conjungens, quos tuus quoque Christus conjunxit. Erubesce etiam disjungens, sine eo merito, quo disjungi voluit et tuus Christus.“ Tertull. adv. M. 4, 34. op. ed. Semler 1. p. 326. 327.

Seele zu verschaffen, sie dadurch von den Fesseln des bösen Princips zu befreien und ihr den Weg zur Rückkehr ins Lichtreich zu bahnen. Durch die höchste Enthaltsamkeit sollte die gute Seele die böse überwinden. Theils aber nach der in den orientalischen Religionssystemen gegründeten Unterscheidung zwischen einer exoterischen und esoterischen Lehre, theils weil die strenge Beobachtung der gefoderten Enthaltsamkeit schon in der ersten Generation der Partei ein Ende gemacht haben würde, theilt er seine Bekenner in zwei Klassen. Die Esoteriker oder die Priester (τέλειοι, electi, perfecti), die in die ganze Lehre eingeweiht waren, auch die Kenntniß aller Symbole erhielten, sollten in Ehelosigkeit beharrend ein streng ascetisches, ganz contemplatives Leben führen und aller starken Getränke, namentlich des Weins, der ein Product des bösen Grundwesens sei, so wie aller aus dem Thierreich kommenden Speisen sich enthalten. Eine heilige Unschuld, welche nichts Lebendiges verletzt, eine religiöse Ehrfurcht, vor dem durch die ganze Natur verbreiteten göttlichen Leben sollte sie auszeichnen; sie sollten daher nicht nur kein Thier tödten oder verwunden, sondern auch nicht einmal Kräuter ausreißen, oder Obst und Blumen pflücken. Mit allem, was sie zu ihrem Lebensunterhalte bedurften, sollten sie von den Auditoren versorgt und wie Wesen höherer Art verehrt werden. Aus diesen Priestern wurden die Vorsteher der ganzen Religionsgesellschaft gewählt. Die Exoteriker oder die Unvollkommenen (auditores, κατηχούμενοι) wurden nicht in das Innere der in symbolisch-mythischer Einkleidung vorgetragenen Lehre eingeführt, und waren von der Beobachtung der drü-

ckendsten Gesetze befreit. Ihnen war die Ehe, mäßiger Genuß des Fleisches und der Besitz eines Eigenthums nicht versagt.

Zu den Gnostikern der zweiten Art, die durch ihre theosophischen Ansichten zu Aufhebung aller sittlichen Ordnung geführt wurden, gehörte Karpokrates, der wahrscheinlich unter der Regierung des Kaisers Hadrian zu Alexandrien lebte. Sein Religions-System wurde weiter ausgebildet von seinem mit großen Anlagen versehenen Sohne Epiphanes, dem man, als er in einem Alter von 17 Jahren gestorben war, in Kephalonia zu Same einen Tempel, ein Museum und Altäre errichtete und fast göttliche Verehrung bezeugte. Nach der Lehre des Karpokrates kann die Befriedigung des Naturtriebes nie unerlaubt sein, und die Weiber sind von der Natur zum gemeinschaftlichen Genusse bestimmt. Allen Lüsten sich hingeben, ohne in Leidenschaft zu gerathen, heiße den Weltgeistern Trotz bieten, welche als Herrscher über die einzelnen Theile der Erde alle politischen, moralischen und religiösen Ordnungen gebildet haben, und die von dem Einen höchsten Urwesen ausgeflossenen demselben verwandten Seelen, welche zur Körperwelt herabgesunken und in dem Leibe eingekerkert sind, unter ihrer Botmäßigkeit zu erhalten suchen, indem sie eine freie Erhebung derselben zu ihrem Urquell verhindern, und so nach dem Ende dieses Lebens die Einkerkerung in einen neuen Leib herbeiführen. Epiphanes schrieb ein Buch περὶ δικαιοσύνης, worin er den Satz ausführt: die ganze Natur offenbare das Streben nach Einheit und Gemeinschaft. Die Gesetze der Menschen, welche diesem Naturgesetze zuwider seien, und doch die von dem Schöpfer der menschlichen Natur eingepflanzten Begierden nicht besiegen könnten, hätten erst die Sünde her-

vorgebracht. Wer die sittliche Ordnung beobachte, bleibe der Herrschaft der Weltgeister unterworfen, und könne sich nach dem Tode nicht aus dem Kreislaufe der Metempsychose erheben. Clemens von Alexandrien erzählt, daß die Karpokratianer bei ihren nächtlichen Zusammenkünften nach Auslöschung der Lichter Unzucht trieben *) Unter Valentin's Anhängern führten Einige ein sehr freies Leben, während Andere Abtödtung übten. Marcus, ein Anhänger Valentin's, erfand geheimnißvolle Ceremonien, weihte in seine Mysterien vorzüglich Weiber ein, und brauchte, wie aus Irenäus hervorzugehen scheint, die Valentinischen Behauptungen von den männlichen und weiblichen Aeonenzeugungen, die er schmutzig versinnlichte, um bei seinen Schülerinnen die Reste der weiblichen Schamhaftigkeit zu ertödten **). Eben so zügellose Ausschweifungen begiengen die Antitakten, deren Grundsatz war, sich dem Demiurgos, dem Urheber des Bösen und Mangelhaften, der das Unkraut in die Werke des guten Vaters gestreut habe, entgegen zu stellen. Die Prodicianer, von ihrem Lehrer Prodikus so genannt, behaupteten, sie seien Söhne des höchsten Gottes, ein königliches Geschlecht, das an kein Gesetz gebunden sei ***). Die Nikolaiten befolgten den Grundsatz, man besiege die Lüste, indem man sich ihnen hingebe ohne sich durch sie in Leidenschaft versetzen zu lassen. Man müsse das Fleisch mißbrauchen und es durch sich selbst vernichten, indem

---

*) Clem. Alex. 3, 2. Iren. 1, 15. 2, 31. Euseb. 4, 7. Epiphan. haer. 24. 27.

**) Iren. adv. h. 1, 13 sq.

***) Clem. Al. 3, 4. 7, 7.

man demselben seine Verachtung bezeuge *). Eben so zügellos lebten die Adamianer **). Die Simonianer waren theils strenge Asceten, theils wilde Verhöhner des Sittengesetzes. Die Unzucht dieser Häretiker wird von den Schriftstellern der orthodoxen Kirche auf das scheußlichste geschildert. So sollen die Adamiten einen Tempel gehabt haben, den sie das Paradies nannten. Vor ihm soll ein bedeckter Gang gewesen sein, wo die Glaubensgenossen beiderlei Geschlechtes sich entkleideten und dann nackt in die Versammlung traten. Nach Auslöschung der Lichter sollen sie in den Versammlungen sich vermischt und das eine mystische Vereinigung genannt haben. Aber auch von denen, welche strenge Enthaltsamkeit von der Ehe sich als Gesetz vorschrieben, erzählen die Orthodoxen, daß sie gräuliche Unzucht übten. So sollen die Manichäer die Schwangerschaft verhindert und Onanie getrieben haben ***).

Ganz unabhängig von gnostischen Philosophemen bildete sich die Partei des Montanus, ohne die bereits ziemlich fixirte Kirchenorthodoxie zu verlassen. Montanus trat etwa in der Mitte des zweiten Jahrhunderts in Phrygien auf, und erklärte, daß sich ihm der Paraklet mitgetheilt habe und er berufen sei, die sittlichen Vorschriften Christi und der Apostel zu vervollständigen. Er fand bald Anhänger, vorzüglich zwei Weiber, die ebenfalls vom Paraklet begeistert wurden. Wie Montanus behauptete, so hatten Christus und die Apostel der Schwäche der menschlichen Natur zu viel nachgesehen. Er vermehrte und

*) Clem. Al. 3, 4. 2, 20.

**) Epiphan. haer. 51.

***) Augustin de utilit. cred. c. 1. de morib. Cath. et Manich. 1, 1. 2, 20. Disp. 1. cont. Fortun. Hieronym. ep. 18. ad. Eustoch.

schärfte daher die Fasten, legte großen Werth auf die Verachtung alles Irdischen, und insbesondere auf die Ehelosigkeit, verbot die zweite Ehe gänzlich, und hielt alle Kleiderpracht, alle Vergnügungen, alle Beschäftigungen mit den Wissenschaften für unerlaubt. Zugleich verkündete er das Weltende und das tausendjährige Reich als nahe bevorstehend, wobei er aber seinen Wohnorte Pepuza in Phrygien mit gefälliger Selbstsucht zum neuen Jerusalem bestimmte. Hochmüthig nannten seine Anhänger sich selbst Geistige (πνευματικοί, spirituales), die übrigen Christen aber Sinnliche (psychici *). Diese Ansichten gewannen weit hin im Orient und Occident Anhänger, welche unter verschiedenen Namen in verschiedene Parteien sich theilten. Einige derselben gaben sich eine eigenthümliche Kirchenverfassung und erhielten sich bis ins fünfte Jahrhundert. Aus der bisherigen Darstellung ist hinreichend klar geworden, wie eine dem ächten Christenthum völlig fremde Dogmatik zu den entgegengesetztesten Verirrungen in Beziehung auf sittliche Grundsätze geführt habe, und wie doch diese entgegengesetzten Irrthümer in einer Verachtung des ehelichen Lebens nicht selten zusammentrafen. Als ein recht in die Augen fallender Beweis, welcher Ausschweifungen eine Ascese fähig sei, welche in Widernatürlichkeiten sich gefällt, mag noch zum Beschlusse angeführt werden, daß die Valesier, eine dem Orient angehörige gnostische Secte des dritten Jahrhunderts, theils durch verkehrte gnostische Ansichten, theils durch eine mißverstandene Bibelstelle (Matth. 19, 13.) zur Verstümmelung ihrer Geschlechtstheile verleiten

*) Euseb. V, 3. Epiphan. adv. h. 48. Die vorzüglichste Quelle sind Tertullian's Schriften.

ließen. Sie verboten Jedem den Genuß des Fleisches so lange, bis er sich der Entmannung unterworfen hatte. Wer diese erduldet (wobei auch wohl Gewalt wirksam war), und dadurch den Versühtungen der Wollust entzogen war, der hatte Erlaubniß zu essen, was ihm gelüstete. Die Valesier giengen in ihrer Raserei so weit, daß sie an Fremden, welche sie in ihre Häuser gelockt und gefesselt hatten, die Verstümmelung vornahmen *).

§. 5.

Schädliche Einwirkungen auf die Sittenlehre der katholischen Kirche. Ansichten über Ehe.

Die Ansichten der Häretiker, welche zahlreiche Anhänger in allen Provinzen des römischen Reiches hatten, übten auf die orthodoxe Partei nur zu vielen Einfluß. Verwarf man auch ihre Dogmatik, so blieben doch ihre Grundsätze über Ehe und Ehelosigkeit nicht ohne Beifall. Auch in der katholischen Kirche gab man sich häufig dem Glauben hin, daß der Leib unter besonderem Einflusse des Satans und der bösen Geister stehe, von denen er als Mittel zur Verführung der Menschen gebraucht werde. Man behauptete: da des Menschen vornehmste Bestimmung dahin gehe, dem Geiste die Oberherrschaft über die Materie und den Leib zu verschaffen; so müsse man, um den Einfluß der Materie auf den Menschen zu schwächen, dem Leibe durch Entbehrungen und Peinigungen Abbruch

*) Augustin. de haeresibus c. 37. op. ed. Bened. Paris 1694. f. t. VIII. p. 11. Epiphan. haer. LVIII. p. 489 sq. Ioan. Damascen. de haeresibus c. 58. in Cotelerii Monum. Eccl. gr. Paris 1677. 4. t. I. p. 296.

thun. Wer recht tapfer durch solche Ascese gegen den Satan kämpfte, den hielt man für vollkommener und heiliger als Andere und pries von ihm, daß er eine eigene Gabe von Gott habe. Solche orthodoxe Welthasser aßen kein Fleisch, weil sie es für einen Köder des Satans hielten, und lebten ehelos, indem sie die Ehe als böse verabscheuten. Das Unwesen griff so sehr um sich, daß die Bischöfe, welche dergleichen Ansichten früher gefördert hatten, Verordnungen dagegen erlassen mußten *). Vorzüglich hatte der Montanismus in der orientalischen und occidentalischen Kirche, unter Lehrern und Laien, vor allem in Afrika Anhänger. Viktor, Bischof von Rom, war bereits im Begriff mit den Montanisten in Kirchengemeinschaft zu treten, als Praxeas, ein Confessor aus Asien, um 192 nach Rom kam, und den Montanismus bestritt. Dasselbe that der römische Presbyter Cajus zur Zeit des Zephyrinus (197 — 217). Hiedurch ward noch zur rechten Zeit bewirkt, daß alle kirchliche Gemeinschaft mit den Montanisten abgebrochen wurde. War nun aber auch im Auslande, wie einige Jahre früher im Oriente, der Montanismus dem Namen nach in seinen Grundansichten verworfen; so blieb doch die montanistische Lehre über Fasten, Ehe und Ehelosigkeit u. dgl. in fortdauerndem Ansehen.

Betrachten wir nun die Art und Weise, wie die Ascetik bei der katholischen Partei sich ausbildete, etwas genauer **).

---

*) Theolog. Q. Schrift. Tübingen 1821. 8. H. 3. S. 429.

**) Weitläuftig handelt darüber Locherer Th. 3. S. 266 — 287. 456 — 473. Royko, christliche Religions- und Kirchengeschichte Th. 3. Prag. 1791. S. 532 — 564. Aug. Neander, allgemeine Gesch. 1. B. 2. Abth. Hamburg 1826. S. 468. Carl Friedr. Stäudlin,

Eigentlich finden wir nur die Grundsätze weiter ausgebildet, welche bereits im apostolischen Zeitalter vorhanden waren. Schon von Natur liegt in gewissen Menschen ein Drang, sich eine höhere Vollkommenheit, sie mag nun eine wahre, oder eine eingebildete seyn, durch außergewöhnliche Mittel zu erwerben Es giebt Menschen, welche eine strengere Ascese als ein für ihre besondere Natur, oder für ihre besonderen Verhältnisse vorzugsweise geeignetes Mittel zur Beförderung der Ausbreitung des Reiches Gottes betrachten. Wenn dieses der Fall ist, so ist eine solche Ascese löblich. Das Ziel, nach dem wir als Menschen und Christen ringen sollen, ist uns deutlich genug bezeichnet. Jeder mag frei den Weg wandeln, der nach seiner besondern Ueberzeugung ihm am sichersten ans Ziel zu führen scheint. Nur muß man nicht seine Ansicht auch Andern aufzwingen wollen, die vielleicht nicht so geeigenschaftet sind, und ihr Ziel eben so redlich, wenn auch auf anderem Wege, verfolgen: besonders aber darf man nicht den Zweck über dem Mittel vergessen, und das Verdienst in dem opus operatum suchen, indem sonst gar bald eine äußerliche Scheinheiligkeit an die Stelle wahrer innerer Herzensfrömmig-

---

Geschichte der Sittenlehre Jesu. Bd. 2. Göttingen 1802. 8. S. 502 f. de Wette, christliche Sittenlehre Th. 2. H. 1. S. 184. 193. S. auch E. Gibbon, Geschichte des Verfalls und Untergangs des Römischen Reiches. Deutsche Uebers. Leipzig 1805. 8. 3. Th. S. 142 fg. In Schilderung des religiösen Lebens der ersten Christen ist Neander, von seiner religiösen Individualität geleitet, in die Fußstapfen Wilh. Cave's (primitive christianity or the religion of the ancient christians in the first ages of the gospel. Lond. 1689 (deutsch von Frauendorf Leipz. 1694. 1723. 8.) und Gottfr. Arnold's (Erste Liebe d. i. wahre Abbildung der ersten Christen u. s. w. Frankf. 1696 f. Leipzig 1732. 4.) getreten.

keit tritt. Auch ist es nie zu billigen, wenn jemand in selbstsüchtigem Hasse der Welt sich entziehen will: denn bildend einzuwirken auf den Kreis, in den er gestellt ist, ist ein Beruf, den niemand, dem Gott die Kraft dazu gegeben hat, sich zu entziehen das Recht hat. Diesen Beruf zu erfüllen, ist unter allen Arten der Selbstverläugnung und Aufopferung die edelste und verdienstvollste. Daß in der Zeit, von der wir sprechen, das Christenthum Männer aufzuweisen hatte, welche diesen Beruf vollständig erkannten und übten, ist zu erwarten. Es war aber auch wieder natürlich, daß die erhebende Lehre des Christenthums von der Weltverläugnung, welche zwischen schnödem Weltsinne und frecher Weltverachtung die rechte Mitte hält, in ernsten Seelen ein übermäßiges Streben nach Weltentäußerung erregte. Bei Mehreren, die sich aus Sehnsucht nach Heiligkeit dem Christenthume zuwandten, und bei der Taufe dem heidnischen Sünden-(Satans-) Dienste entsagten, gieng oft das Verlangen nach innerer Heiligkeit, der Widerwille gegen die sinnlichen Begierden und die Verachtung alles Irdischen so weit, daß sie ihr Vermögen, oder doch einen großen Theil desselben der Gemeinde oder den Armen schenkten, allen irdischen Vergnügungen entsagten, unverheirathet blieben und fasteten, um ungestörter und der Familiensorgen entbunden, dem Gebet, Lesung der heiligen Schrift und heiligen Betrachtungen obzuliegen. Solche Christen, welche in der Mitte der Gemeinde ein stilles zurückgezogenes Leben führten, von ihrer Händearbeit sich nährten, und mit der dürftigsten Kost zufrieden waren, nannte man die Enthaltsamen, die der christlichen Vollkommenheit eifrig Nachstrebenden — continentes, ἀσκηταί, σπουδαῖοι, ἐκλεκτοί,

Philosophen *). Gewiß war von einer Ascese, welche in diesen Schranken blieb, kein Nachtheil für die Sittlichkeit zu befürchten. Aber es fanden sich auch ascetische Schwärmer, denen die einfache von Jesu und den Aposteln verkündete, für alle Zeiten und Völker, für alle und jede Stände der Menschen berechnete Sittenlehre, wie es bei einer Religion sein mußte, welche von Gott dazu bestimmt war, Weltreligion zu werden, nicht genügen wollte. Diese strebten nach außergewöhnlicher Vollkommenheit, und glaubten diese nicht besser erreichen zu können, als wenn sie ganz besondere selbstgewählte Uebungen sich auflegten. So bildete sich ein eigentlicher Ascetenstand, der aber bald die Entwickelung eines thörichten Eigendünkels fürchten ließ; um so mehr als das gemeine Volk geneigt war, eine übertriebene Achtung für Männer zu beweisen, die diesem Stande angehörten. So kam es denn auch wirklich. In eitler Werthschätzung einer unfruchtbaren Werkheiligkeit hielt man sich für besser und heiliger als die übrigen Menschen und schrieb sich eine eigene Gabe Gottes zu. Die Einbildung von der Verdienstlichkeit einer solchen Handlungsweise, die Ehre und der Einfluß, die man sich gewann, auch hie und da die Hoffnung, auf solche Weise ohne Mühe reichlichen Unterhalt durch die Verehrung der Gemeinde zu erhalten, reizten übrigens sehr Viele zur ascetischen Lebensweise. Auch fehlte es nicht an Mustern zur Nachahmung: denn schon unter Heiden und Juden gab es Asceten, und manche von ihnen traten zum Christenthume über, wo sie alsdann ihre vorige Lebensweise

*) S. Royko Th. 3. S. 536. Neander's Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenthums und des christlichen Lebens. Bd. 1. Berlin 1823. 8. II. S. 90 f.

beibehielten. Ohnehin herrschte im Orient und in Aegypten von jeher ein Hang, sich in sein Inneres zu versenken, und in ununterbrochener Ruhe und Geschäftslosigkeit, unter Fasten und Abtödtungen des Fleisches sich religiösen Betrachtungen hinzugeben: ein Hang, den man als die Folge einer durch die Hitze des Himmelsstrichs erzeugten Scheu vor einem vielseitig thätigen Leben betrachten kann. Außerdem muß in Anschlag gebracht werden, daß unter den Verfolgungen, in denen die Christen so bewunderungswürdige Beweise hoher Glaubenskraft ablegten, eine schwärmerische Verachtung leiblicher Leiden und eine bis zur pflichtwidrigen Aufopferung des Lebens getriebene Gleichgültigkeit gegen den Tod sich entwickelte: so daß wir die Christen schaarenweise ihren Verfolgern sich überliefern und auf alle mögliche Weise den Tod erzwingen sehen *): so daß die Besonnenen einem solchen dem ausdrücklichen Befehl des Heilandes (Matth. 10, 23) widersprechenden Fanatismus ernstlich entgegentreten mußten **). Die hohe Achtung, deren diejenigen genossen, die in den Verfolgungen litten, trug ausnehmend viel dazu bei. Die Bekenner hatten in den Gemeindeangelegenheiten eine gewichtige Stimme, und gelangten sehr häufig zu Kirchenämtern. Der Tod des Märtyrers galt für das höchste Glück. Gleich der Taufe tilgte

*) Tertull. ad Scapulam c. 5. „Arrius Antoninus (zur Zeit „Hadrians) in Asia cum persequeretur instanter, omnes illius „civitatis Christiani ante tribunalia ejus se manufacta obtulerunt, „cum ille paucis duci jussit, reliquis ait: ὦ δειλοὶ εἰ θέλετε ἀπο-„θνήσκειν, κρημνοὺς ἢ βρόχους ἔχετε."

**) Epist. Eul. Smyrn. c. 4: οὐκ ἐπαινοῦμεν τοὺς προσιόντας ἑαυτοῖς ἐπειδὴ οὐχ οὕτως διδάσκει τὸ εὐαγγέλιον. Clem. Al. Strom. IV. p. 597. VII. p. 871 ed. Potter.

er die Sünden, und führte sogleich zu dem Herrn in's Paradies. Das Gedächtniß der Märtyrer feierte man in ihren Gemeinden jährlich durch gottesdienstliche Versammlungen auf ihren Gräbern, während es für schimpflich geachtet wurde, wenn man zur Zeit der Verfolgung auf irgend eine Weise sich dem Tode zu entziehen suchte.

Die Vorstellungen von den Wirkungen des Satans, des Fürsten dieser Welt, und seiner Geister wurde auf eine den ächt christlichen Begriffen von Gottes Vorsehung widersprechende Art ausgebildet. Ueberall glaubte man den Satan sammt seiner Zunft wirksam: mit ihm zu kämpfen, war das Losungswort. Das ganze Heidenthum leitete man von den Dämonen ab. Der unwissendste und roheste Christ glaubte den Heiden als einen Verworfenen und der Herrschaft des Teufels Untergebenen verachten zu dürfen. Auch die Künste und Wissenschaften traf der Abscheu, den man gegen das vom Teufel besessene Heidenthum hegte; denn man glaubte, wer nur irgend Theil nehme an etwas, was mit dem Heidenthume in Verbindung stehe, der übergebe sich der Gewalt der Dämonen. Da das Heidenthum alle Formen des Lebens durchdrungen hatte; so mußte eine solche Ansicht nothwendig zu einer menschenfeindlichen Absonderung und Weltverachtung führen, und dieß um so mehr, als der damals herrschende Glaube an die nahe Wiederkunft Christi, die dem Heidenthum den Untergang bringen sollte, und ein alsdann beginnendes tausendjähriges Reich, in dem die Bekenner Christi sich eines immerwährenden Glückes zu erfreuen haben sollten, einer solchen Gesinnung nicht anders als förderlich sein

konnte *). Eine den Geist der heiligen Schrift nicht erfassende Bibelerklärung, die sich an einzelne Stellen hielt, ohne ihren Zusammenhang zu beachten, mußte den theoretischen und praktischen Irrthümern als Stütze dienen. Stellen, wo Christus sagt, daß die Reichen schwer in's Himmelreich kommen, wo er von dem reichen Jünglinge verlangte, daß er, um vollkommen zu werden, sein irdisches Gut unter die Armen vertheilen und ihm nachfolgen müsse, wurden so ausgelegt, als wenn aller irdische Besitz mit dem Streben nach christlicher Vollkommenheit unvereinbar sei. So wurden auch alle übrigen Stellen, wo von Entsagung und Verläugnung die Rede ist, auf eine verkehrte Weise erklärt, und den Bibelstellen, welche von der Ehe und Ehelosigkeit sprechen, ergieng es nicht besser: auch hier vergaß man die Besonderheit des Falls in Anschlag zu bringen. Zu einer gründlichen Auslegung der heiligen Schrift würde auch eine größere Masse von geschichtlichen und Sprachkenntnissen vorausgesetzt worden sein, als die große Mehrheit der Geistlichen jener Zeit besaß: die Neigung der bessern Köpfe zu allegorischen Deutungen mußte vollends vom rechten Wege abführen **). Nur in den Schriften jener Väter, welche dem apostolischen Zeitalter zunächst leben, als in den Briefen des Clemens von Rom, Polykarpus und Ignatius, und in dem

*) Locherer Th. 3. S. 149 — 163. Gieseler Th. 1. S. 139. vgl. d. Lit. Der Glaube an ein tausendjähriges Reich, dessen Freuden man sich sehr sinnlich ausmalte, findet sich in allen Schriften der Kirchenväter aus den ersten zwei Jahrhunderten der Kirche. Noch im Anfang des dritten Jahrhunderts gelten die Chiliasten als rechtgläubig: erst in der zweiten Hälfte desselben treten Origenes, Dionysius von Alexandrien und Nepos als ihre Gegner auf.

**) Locherer Bd. 2. S. 202 f.

Briefe an Diognetos findet man daher eine einfache und reine Auffassung der christlichen Sittenlehre: aber je weiter man sich von dem Zeitalter Christi entfernt, desto weiter entfernt man sich auch in manchen Stücken vom Geiste Christi; je breiter der Strom wird, zu dem die reine lebendige Quelle des Christenthums anschwillt, desto mehr trübende Elemente finden wir mit ihr vermischt. Es ist im vorigen §. erzählt worden, wie diese fremdartigen Elemente einzelne christliche Parteien erzeugten, die auf die seltsamsten Abwege geriethen: aber auch in der christlichen Gesammtkirche äußerte sich ein bedeutender Einfluß, wie denn z. B. das Bestreben der zur katholischen Kirche übergetretenen platonisch=eklektischen Philosophen, welche den christlichen Ideen philosophische Gestalt, Ordnung und Zusammenhang zu geben suchten, auf die ganze christliche Kirche wirken, und manche dem Geiste des Evangeliums fremde philosophische Ideen dem Christenthum mittheilen mußten. Die vorzüglichsten kirchlichen Schriftsteller dieser Art sind Aristides, Justinus Märtyrer, Athenagoras und Maximus. Vorzüglich gewann die neuplatonische Philosophie Einfluß auf die Bildung der Theologie zu Alexandrien, welches mit seiner Katechetenschule und mit seinen ausgezeichneten Lehrern frühzeitig die hohe Schule für die übrige Christenheit wurde. Hier lehrten Pantänus, ein stoischer Philosoph, Titus Flavius Clemens, Heraklas, Dionysius u. s. w. Hier bildete sich eine christliche orthodoxe Gnosis, welche doch auch viele Grundsätze lehrte, welche denen der häretischen Gnostiker sehr nahe verwandt waren. Wir finden bei diesen neuplatonischen Kirchenvätern Begriffe über die Weltregierung Gottes, über die Natur und die Macht des Teufels und der bösen Geister, so wie über

ihre Einwirkung auf die Sinnenwelt *), über Reinigung der Seele, Aufschwung zu Gott u. s. w.; welche weder eine auf richtige Grundsätze zurückgeführte Philosophie, noch eine gereinigte Dogmatik billigen kann **). Besonders aber zeigt sich der Einfluß des Neu-Platonismus in der Sittenlehre, welche sie aufstellen. Die Neu-Platoniker sahen den Leib des Menschen für den Kerker der Seele an, und diese während ihrer Verbindung mit ihm an die Materie gefesselt. Sie behaupteten, die Ketten müßten gebrochen werden, und der Weise müsse durch strenge Ascese zur Vereinigung mit der höchsten Einheit sich erheben, und dadurch die Herrschaft über die Dämonen gewinnen. Aus dieser Philosophie nahmen die christlichen Väter ihre Behauptung, daß die Seelen gefallene Geister seien, denen der Leib zur Strafe als Aufenthalt angewiesen sei, der also als ein Gefängniß des wahren Ich betrachtet werden müsse, und daß die sittliche Freiheit der Menschen in der Fähigkeit bestehe, sich aus der niederen Ordnung emporzuschwingen. Aus dem Neu-Platonismus nahmen sie auch ihren Unterschied zwischen höherer und niederer Tugend, und zwischen ordentlicher und vollkommener Heiligkeit, ihre Empfehlung einer höheren beschaulichen Lebensweise, endlich ihre Lehre von der Entkörperung des Geistes durch Wachen, Fasten, anhaltende Gebete, und selbst auferlegte Bußübungen. — Um diese Ansichten als christliche fester zu begründen, macht besonders

*) Man lese den Aufsatz: über die Versuchungsgeschichte Jesu, in der theolog. Quartalschrift. Tübingen 1827. H. 1. u. 2. S. H. 1. S. 30. 38.

**) Royko, christl. Rel. u. Kirch. Gesch. Th. 3. Prag 1791. S. 114 f. S. 483 — 456. 552 f. Locherer Bd. 2. S. 214 — 222. Gieseler Th. 1. S. 140 f. Die nöthige Literatur S. 185 f.

Origenes die schon vor ihm übliche allegorische Schrifterklärung geltend.

Diese unlautere Auffassung der christlichen Lehre mußte natürlich auch auf die Ansichten über Ehe und Ehelosigkeit einwirken, und man kann um so weniger eine richtige Würdigung des ehelichen Verhältnisses aus dem ächt christlichen Standpunkte bei diesen Vätern erwarten, da die Art, wie ihnen die Ehe in der Wirklichkeit erschienen war, nicht eben hohe Begriffe beibringen konnte *): denn selbst die Ehen unter den Christen der damaligen Zeit entsprachen gewiß den Foderungen des Evangeliums nur selten, weil bei der großen Masse der damaligen Christen überhaupt keine reinen christlichen Grundsätze gesucht werden dürfen und daher namentlich auch ihre Ansichten von der Ehe sehr unvollkommen waren **). „In „solchen (schlechten) Begriffen von der Ehe und ihrem Ge„brauche auferzogen," sagt ein Mitarbeiter der Tübinger Quartalschrift (Jahrg. 1821. H. 1. S. 33), „mußten die großen „Lehrer des Christenthums vielfach in Verlegenheit kommen, „wenn sie die großen Foderungen in Betrachtung zogen,

---

*) Vgl. was oben von den die Ehe betreffenden Ansichten der Heiden und Juden zur Zeit des sich verbreitenden Christenthums gesagt worden ist.

**) Daher auf der einen Seite Schwärmerei, Ertödtung der Sinnlichkeit, Verachtung und Vermeidung der Ehe, und auf der anderen Seite die durchgehends vorkommenden Klagen in den Schriften der Väter über Unzucht und eheliche Untreue unter den Christen. — Man deute dieses nur nicht so, als ob verkannt würde, wie sehr sich dennoch die sittliche Kraft des Christenthums bei einer großen Anzahl seiner Bekenner damals bewährte, und wie diese Beispiele kräftig genug waren, um selbst den Heiden Bewunderung einzuflößen und ihre Bekehrung zu bewirken. Aber über der Lichtseite darf die Schattenseite nicht übersehen werden.

„welche das Christenthum an seine Bekenner macht; sie muß-
„ten und noch tausende mit ihnen, eine Abneigung gegen die
„Ehe bekommen; und durch die ketzerischen Parteien, die
„diese Abneigung laut predigten, nur noch weiter fortgetrieben,
„hörten sie nimmer auf, das ehelose Leben zu empfehlen und
„Freunde für dasselbe zu werben.“ — In kurzer Zusammen-
stellung sind die Ansichten der Väter über die Ehe nun folgende.
Im Gegensatze gegen die Ketzer und gegen die Behauptungen
mancher Katholiken vertheidigen sie zwar, daß die Ehe nicht
an und für sich etwas Böses sei, sie gilt ihnen aber doch als
etwas, was von dem Christenthum nur zugelassen ist, damit
Ausschweifungen verhütet würden und das Menschengeschlecht
sich fortpflanze. Demnach erscheint sie ihnen als ein noth-
wendiges Uebel, von dem man entweder gar nicht, oder doch
nur so wenig als möglich Gebrauch machen müsse. Diese
Grundsätze finden wir sagar bei Denjenigen, welche sonst das
Christenthum ziemlich rein auffassen, und auch wohl über die
Ehe beherzigungswerthe Urtheile fällen. Alle sind voll von
dem überaus großen Werthe des ehelosen Standes, alle bewun-
dern und preisen ihn als einen höhern Grad der Vollkommen-
heit, und stellen diejenigen, die sich dem ehelosen Stande wid-
men, als Muster zur Nachfolge auf. Bei Einigen steigert sich
sogar die Vorliebe für das ehelose Leben bis zum Fanatismus,
und sie würden gewiß die Ehe gänzlich verworfen haben, wenn
nicht die Unmöglichkeit, aus allen Christen überspannte Asceten
zu bilden, zu nahe gelegen wäre. Auch widerstrebte der Ge-
gensatz gegen die Ketzer und der nicht ganz zu unterdrückende
Geist des Christenthums und der Vernunft, daß nicht solche
Ansichten auf's Aeußerste getrieben wurden. Ganz im Geiste

jener Ascese lehrte schon Hermas, daß der Wunsch, der bei dem Anblick eines guten und schönen Mädchens entsteht, Sünde sei: dagegen sei es verdienstlich, wenn man seine Frau als Schwester behandle. Die Ehe nach dem Tode des ersten Gatten sei zwar nicht Sünde: wer aber nicht zum zweiten Mal heirathet, erwerbe sich große Ehre bei dem Herrn *). Ignatius erklärt es für verdienstlich, sich der Ehe aus Streben nach höherer Tugend zu entziehen. Der Zweck der Ehe ist ihm nur Fortpflanzung des Geschlechts **). Einen merkwürdigen Beweis der damals um sich greifenden Schwärmerei und des damit verbundenen Schwärmerstolzes können wir darin finden, daß Ignatius sich genöthigt sah, zu erklären, daß es verboten sei, sich der Ehe aus Haß zu entziehen, oder sich seines Verdienstes zu rühmen, wenn man im Stande der Ehelosigkeit und Keuschheit, zur Ehre des Körpers Jesu, beharre: wer dieses thue und wohl gar mehr Achtung verlange als der Bischof, sei verloren ***). Der Philosoph und Märtyrer Justin legt der gänzlichen Enthaltung von der Befriedigung des Geschlechtstriebes den Werth einer höheren verdienstlichen Tugend bei und hält vollkommene Keuschheit und Ehelosigkeit für eine Annäherung zum Zustande der Auferstandenen. Selbst die gesetzmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes ist ihm etwas Sündliches, und ein Beweis der sittlichen Schwäche des Menschen. Jede Ehe gilt ihm daher auch als etwas Gesetzwidriges, weil sie mit der

*) vis. 2. c. 2. 3. 1. 3. similitud. 9. c. 11. Mandat. 4. c. 1. 4. similit. 5, 3. Vgl. Carl Friedr. Stäudlin, Gesch. d. Sittenlehre Jesu. B. 2. S. 1 — 373. Locherer Th. 3. S. 279 — 282. De Wette, christliche Sittenlehre Th. 2. H. 1. S. 229 f.

**) ad Philad. c. 4.

***) ad Polyc. c. 5.

Befriedigung einer bösen Lust verknüpft ist. Er führt als Bestärkung seiner Behauptungen an, daß Jesus von einer Jungfrau geboren sei, damit er nicht auf die gewöhnliche sündhafte Art erzeugt würde, und damit gezeigt würde, daß Gott auch ohne den menschlichen Beischlaf einen Menschen erzeugen und gebähren lassen könne. Beifällig erzählt Justin den Entschluß eines Jünglings, sich der Entmannung zu unterwerfen *). Der Kirchenvater Athenagoras läßt die Ehe nur der Kindererzeugung wegen zu, und sagt, daß es etwas Verdienstliches sei, ehelos zu bleiben, um sich zu Gott zu erheben und mit ihm Umgang pflegen zu können. Bestimmt und ausdrücklich erklärt er die zweite Ehe für unerlaubt und für einen ehrbaren Ehebruch, (ὁ γὰρ δεύτερος [γάμος] εὐπρεπής ἐστι μοιχεία) und nimmt, um dieß zu erhärten, zu einer die heilige Schrift verdrehenden Exegese seine Zuflucht **). Günstiger urtheilt Clemens von Alexandrien, dessen klassische Bildung sich auch hier offenbart, indem er die Ansichten zusammenstellt, welche von den heidnischen Philosophen über die Ehe vorgetragen worden sind. Er vertheidigt die Ehe gegen die Urtheile der Häretiker und überspannten Meinungen der katholischen Partei, obgleich er letztere nicht ausdrücklich nennt ***). Sehr schön und beherzigungswerth schreibt er: „Der ächte Christ hat die Apostel zu Vorbildern, und in der „That zeigt sich Einer als Mann nicht in dem einsamen Leben, „sondern der erhält über andere Männer den Sieg, der als

*) apolog. II. de resurrect. carnis.

**) legat. pro Christ. c. 28.

***) Strom. l. II. p. 502. l. III. p. 531. 537. 546 sq. Vgl. Paedag. l. II. p. 224. 227.

„Ehemann und Hausvater unter allen Versuchungen, welche „ihn durch die Sorge für Frau und Kinder, Gesinde und „Vermögen treffen, besteht, ohne sich von der Liebe zu Gott „abziehen zu lassen. Wer aber kein Hauswesen hat, entgeht „vielen Versuchungen. Da er nur für sich selbst zu sorgen „hat, steht er demjenigen nach, welcher zwar in der Sorge „für sein eigenes Heil mehr gestört wird, aber in dem Ver„kehr des Lebens mehr leistet und wahrlich im Kleinen ein „Bild der wahren Vorsehung abgiebt" *). Höchst liebenswürdig und ehrwürdig erscheint ihm eine Gattin, welche ihre Pflichten erfüllt: „Die Mutter ist der Ruhm der Kinder, die „Frau ist der Ruhm des Mannes, beide sind der Ruhm der „Frau, Gott ist der Ruhm aller insgesammt" **). Dennoch huldigt auch er den Ansichten seines Zeitalters: indem er die Ehelosigkeit als eine höhere Vollkommenheit ansieht: „Wir „preisen diejenigen selig, die ein eheloses Leben führen, und „denen dieses von Gott gegeben ist." Er warnt aber auch, daß man die Ehelosigkeit nicht auf eine gotteslästerliche Art wähle, die Creatur, und welche verheirathet sind, nicht hasse, sondern Gott für die geschenkte Gabe danke. Die zweite Ehe hält er zwar nicht für unerlaubt, sagt aber doch, daß sie der höheren Vollkommenheit widerstreite. Nur Kinderzeugen ist Zweck der Ehe. Origenes suchte in strenger Lebensart selbst die heidnischen Philosophen zu übertreffen. Den Tag über beschäftigte er sich mit der Unterweisung Anderer, und den größten Theil der Nacht verwandte er auf das Studium der heiligen Schrift. Er übte sich im Fasten, enthielt sich des

*) l. VII.

**) l. III.

Weines, schlief auf bloßem Boden, erduldete Kälte und Blöße, und trieb es bis zum Aeußersten in der freiwilligen Armuth. Um in Gesellschaft der Jungfrauen allen Verführungen des Geschlechtstriebes zu entgehen, entmannte er sich selbst*). In dem Buche „über die Gründe der Dinge" unterscheidet er eine Sittenlehre für das Volk und eine höhere für Gebildete. Man müsse sich unabhängig vom Körper machen und zu einer geheimnißvollen Verbindung mit dem Logos und mit Gott erheben. Den Körper hält er für den Kerker der Seele. Innige Vereinigung mit Gott ist ihm ein Zustand, wo der menschliche Geist von allen Flecken des Bösen gereiniget, von allen Fesseln des Körpers und der Sinnlichkeit, von allen Leidenschaften los ist, und indem er nur Gott fühlt und denkt, eine übersinnliche Seligkeit genießt. Einen hohen Grad von Heiligkeit und Verdienstlichkeit schreibt er der Ehelosigkeit und strengen Enthaltsamkeit zu. Wenn er von den herrlichen sittlichen Wirkungen des Christenthums redet, die ihm ein sicherer Beweis für den göttlichen Ursprung desselben sind; so führt er auch an, daß einige Christen sich freiwillig der erlaubten Wollust begeben haben, welche die Ehe

*) Origenianorum lib. I. c. 12. post Origenis opera ed. de la Rue Parisiis f. t. IV. p. 85. Der Einfluß der Valesier bei Origenes läßt sich nicht annehmen, da er sich vielmehr gegen sie erklärt. Comment. in Matth. tom. XI. nr. 12. tom. XV. nr. 2. 3. ibique editor. op. tom. III. p. 495. 653. Nur die Besorgniß, den Verführungen des erwachten Naturtriebes zu erliegen, rastloser Eifer im Studium und das Mißverständniß der Stelle Matth. 19, 13. verleiteten den grossen Mann zu solcher That. S. Socrates H. E. VI, 13. 17. p. 328. 334. Euseb. H. E. VI, 3. 8. 16. 23. p. 261. 264. 275. 287. ed. Read. und aus ihnen Nicephorus Callistus H. E. V, 1. 3. 6. 18. 19. t. I. p. 344. 346. 350. 352. 367.

ihnen darbot, theils aus Liebe zu einer mehr als gemeinen Zucht und Reinigkeit, theils, um dem Gottesdienste mit einer desto grösseren Unschuld und Heiligkeit sich widmen zu können. An einer anderen Stelle redet er von Christen und Christinnen, welche ehelos lebten; weil sie Gott erkannt hätten, und auch von Gott in dem ihm wohlgefälligen Sinne erhalten würden, ohne daß sie ihre Geschlechtstheile mit Schierlingssaft einzureiben brauchten*). Die Ehe erklärt er zwar nicht für etwas an und für sich Böses, und hält sie des Kinderzeugens wegen für erlaubt; er findet aber doch im Beischlafe etwas Unreines und Unheiliges: so daß ihm die Ehe nur ein Hülfsmittel für Schwache ist, um sich vor Befleckungen des Leibes und Geistes zu bewahren**). Daher sollen auch die Eheleute des Gebetes wegen zuweilen auf eine Zeitlang sich der Beiwohnung enthalten. „Connubia quidem „legitima," schreibt er „carent quidem peccato, „nec tamen tempore illo, quo conjugales actus „geruntur, praesentia sancti spiritus dabitur, et- „iamsi propheta esse videatur, qui officio gene- „rationis obsequitur" ***). Von der zweiten Ehe sagt

*) Cont. Celsum lib. VII. n. 48. op. ed. Carol. de la Rue t. I. p. 729.

**) Hom. XI. in Ierem. n. 5. t. III. p. 191. Commentar. in Matth. tom. XVI. n. 34. in Matth. 22, 29. 30. 16. p. 824 sq. Comment. in Epist. Pauli ad Rom. (2, 25 — 29.) lib. II. t. IV. p. 496. lib. IX. (12, 1. 2.) p. 644. Homilia XXIII. in Numeros n. 3. t. II. p. 358. De Oratione t. I. p. 268.

***) Hom. VI. in Num. t. II. p. 288. Es findet sich auch sonst bei den kirchlichen Schriftstellern des zweiten und dritten Jahrhunderts, daß unter Berufung auf 1. Kor. 7, 5. den Laien der Rath gegeben wird, zu gewissen Zeiten des Gebets wegen keines ehelichen Umgangs zu pflegen.

er, daß sie zwar nicht von der Seligkeit ausschließe, aber den Grad derselben mindere, eines wahren Christen unwürdig sei und von der wahren Kirche ausschließe *). Zur Vollkommenheit der christlichen Priester rechnet er Enthaltung alles Beischlafes **). Aus 1. Kor. 7, 5. folgert er nämlich, daß das immerwährende Beten bei denen, welche in der Ehe lebten, verhindert würde, und es dünkt ihm demnach, daß nur der geschickt sei, ein immerwährendes Opfer des Gebetes darzubringen, welcher sich einer immerwährenden und beständigen Keuschheit gewidmet habe. Aber er setzt bescheiden hinzu: „Aber ich fürchte mich etwas zu sagen, was man aus den „Worten des Apostels folgern könnte, damit ich nicht den „Anschein habe als wollte ich Einige betrüben" ***). Die zweite Ehe will er Bischöfen, Priestern und Diaconen nicht gestatten †). — Die Lehre und das Beispiel dieses ausgezeichneten Mannes hatten noch bei seinem Leben und noch mehr nach seinem Tode einen übermächtigen Einfluß auf seine Zeitgenossen, unter denen Unzählige durch ihn zu einer schwär-

*) Hom. XVIII. in Lucam. t. III. p. 953. hom. XIX. in Ierem. n. 4. p. 267.

**) Cont. Celsum. hom. XVIII. in Lucam. l. c.

***) Hom. XXIII. in Num. l. c. „Vereor aliquid dicere, quod „ex sermonibus Apostolicis intelligi datur, neforte videar aliquos „contristare. Nam si oratio justi sicut incensum offertur in con„spectu Domini, et elevatio manuum ejus sacrificium est vesper„tinum, dicit autem Apostolus iis qui in conjugiis sunt: Nolite „fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis „orationi, et iterum in idipsum sitis: certum est quia impeditur „sacrificium indesinens iis qui conjugalibus necessitatibus serviunt. „Unde videtur mihi quod illius est solius offerre sacrificium indesi„nens, qui indesinenti et perpetuae se devoverit castitati".

†) Hom. XVIII. in Lucam. l. c.

nierischen Ascese bewogen wurden. Bei den Mönchen der folgenden Zeit ist Origenes im höchsten Ansehen. — Methodius, welcher erst zu Olympus in Lycien, dann zu Tyrus in Palästina, Bischof war und 311 als Märtyrer in Griechenland starb, strengt in dem Buche: „das Gastmahl der zehn Jungfrauen oder von der Keuschheit," in welchem er Platons Symposion nachzuahmen bemüht ist, allen Witz und seine ganze Erfindungsgabe an, um die hohen Vorzüge der keuschen Enthaltsamkeit in's Licht zu stellen *). Zehn Jungfrauen unterreden sich, und nachdem jede eine Rede über die keusche Jungfrauschaft gehalten hat, weihen sie sich auf's Neue durch heilige Gebete und Lieder der Keuschheit. Die Ehelosigkeit ward von diesem Anhänger des tausendjährigen Reiches hin und wieder als allgemeine Christenpflicht dargestellt. Er behauptet, daß Gott die Menschen zuerst zur Keuschheit und alsdann zur Ehelosigkeit angewiesen habe, daß Christus, der diese Vollkommenheit geübt habe, der Fürst der Jungfrauen sei, und diesen die vornehmste Stelle in seinem Reiche zutheilen werde, daß Paulus die Ehe nur als ein Mittel wider die Unenthaltsamkeit erlaube, daß die gänzliche Enthaltsamkeit das kräftigste Mittel sei, um in's Paradies und zur Unsterblichkeit zurückzukehren, daß sie die schönste Zierde des Körpers sei und ihm unfehlbar nach der Auferstehung in's tausendjährige Reich Jesu auf Erden und darauf in den Himmel führe u. s. w. Hierax aus Leontopolis, hervorgegangen aus der Schule des Origenes, treibt

---

*) Diese Schrift ist herausgegeben von Leo Allatius, Rom. 1656. Petrus Persinus, Paris. 1656. in Biblioth. Patr. Graecor. ed. Combefis. p. I. p. 64 sq. Vgl. Orat. II. p. 71. 76. Or. IV. p. 88. Or. VI. p. 100. Or. VII. p. 103. Or. VIII. p. 108. Or. IX. p. 128.

die allegorische Interpretation noch weiter als sein Meister; auch überbietet er ihn bei weitem durch seine Verwerfung der körperlichen Auferstehung, durch seine sinnlichen Vorstellungen vom künftigen Leben und seine unbedingte Verdammung der Ehe und des Genusses von Fleisch und Wein. Seinen Grundsätzen gemäß sollen in die Genossenschaft seines religiösen Bundes bloß Unverehlichte, Wittwer und Wittwen und solche Eheleute aufgenommen werden, die den Rechten des Ehestandes entsagen. Er fand unter den Mönchen Aegyptens außerordentlichen Anhang *). Quintus Septimius Florens Tertullianus, Priester zu Karthago, ein Mann von afrikanischer Gemüthsart, überaus sinnlicher Phantasie, heftigem, finsterem Charakter und sehr strenger Denkungsart, hegte, während er die Glaubenslehre in ihrem damaligen Zustande für abgeschlossen hielt, die Ueberzeugung, daß die Sittenlehre noch der Verbesserungen bedürfe, indem Jesus Christus bei Aufstellung seiner Sittenlehre auf die Zeitumstände, und namentlich auf die Schwachheit der Zeitgenossen Rücksicht genommen habe, daher uns auch ein heiliger Geist verheißen sei, der eine strengere Sittenlehre vorschreiben werde. Die Grundsätze dieses Kirchenvaters athmen daher die größte Strenge, sowohl in denjenigen Schriften, die er noch zur Zeit seiner anerkannten Rechtgläubigkeit schrieb, als auch ganz besonders in denjenigen, in welchen er als offener Vertheidiger des damals kräftig befehdeten Montanismus erscheint. Sein finsterer Haß gegen alles Weltliche richtet sich gegen alle Vergnügungen und Beschäftigungen des Lebens. Christlichen Frauen gezieme es zu trauern, weil durch das Weib die Sünde in die Welt ge-

*) Epiphan. haer. 67.

kommen ist. Daher seien auch Trauerkleider für sie angemessener, als Schmuck *). Die Ehe hält er zwar nicht für an und für sich böse, aber an mehreren Orten erklärt er sie doch für etwas Unreines, dessen sich der Mensch schämen müsse. Die keusche Ehelosigkeit nennt er den höchsten Grad von Heiligkeit, weil sie nicht, wie die Ehe, mit der Hurerei verwandt sei: darum hält er es auch für das Beste nicht zu heirathen. Mit schwärmerischer Bewunderung gedenkt er der Mädchen, welche das Gelübde der Keuschheit gethan, der Vielen, welche ehelos leben und wegen des Reiches Gottes einem so heftigen und allerdings erlaubten Triebe entsagt haben. Er sagt, daß Paulus die Ehe nur in seinem eigenen Namen und aus Nachsicht, nicht auf Gottes Befehl, erlaube, und behauptet, daß die Gründe, durch welche Andere zur Ehe angetrieben würden, bei den Christen wegfallen **). Fragt man ihn, was aus dem Menschengeschlechte werden solle, wenn Alle ehelos blieben, so antwortet er wie ein fanatischer Chiliast: es kümmre ihn wenig, ob das ganze Menschengeschlecht aussterbe, man müsse wünschen, daß die Kinder bald stürben, da das Weltende bevorstehe ***). Er kann es nicht verhehlen, daß er sich recht herzlich der Zeit freue, wo so viele und große Könige in der tiefsten Finsterniß winseln, wo die Verfolger der Christen in den grausamsten Flammen schmelzen, und die Philosophen vor ihren mit ihnen verbrennenden Schülern erröthen würden †).

---

*) De habitu muliebri. c. 1 sq.

**) De pudicit. c. 1. de virgg. vel. c. 10. de cohort. cast. c. 9. 10. 13. ad uxor. l. 1. c. 3. 4. de cult. fem. c. 9.

***) Ad uxor. l. 1. c. 5.

†) De spectaculis. c. 30.

Ganz bestimmt und ohne Einschränkung verwirft er die zweite Ehe, und rechnet die von Paulus in dieser Hinsicht gegebene Erlaubniß zu den Unvollkommenheiten seiner Lehre, die der Paraklet (des Montanus) vervollkommnet habe. Er bietet in zwei Schriften alles auf, um die zweite Ehe recht verächtlich zu machen und dem Ehebruche gleich zu stellen *). Kein Gedanke war ihm peinlicher, als daß seine Frau nach seinem Tode noch einmal heirathen könnte **). Dem Fasten, welches er für durchaus nothwendig hält und es durch alle möglichen Schriftverdrehungen und weit hergeholte Beweise gegen die, welche sich ihm nicht unbedingt unterwerfen wollten, und die er Sinnenmenschen (psychicos) nennt, zu vertheidigen sucht, schreibt er unerhörte Wirkungen zu ***). Wie Schade, daß dieser Mann, dem in einer feurigen Einbildungskraft und kräftigen Sprache so wirksame Mittel zu Gebote standen, um einen heilsamen Einfluß auf die christliche Welt zu üben, sich durch die verkehrte Richtung der Zeit hinreißen ließ! Und doch war diese nicht mächtig genug gewesen, ihn, der selbst verheirathet war, für eine edlere und christlichere Ansicht von der Ehe ganz unempfänglich zu machen. Wie schön ist z. B. nicht folgende Schilderung? „Welche Verbindung zwischen zwei „Gläubigen, die eine Hoffnung, eine Sehnsucht, eine Lebens„ordnung, einen Dienst des Herrn mit einander gemein „haben? Beide wie Bruder und Schwester, keine Trennung „zwischen Geist und Fleisch, ja hier im wahren Sinne zwei „in einem Fleisch, sie fallen mit einander auf die Kniee, sie

*) De monogamia. De exhort. cast.

**) l. ad uxor.

***) De jejunio adv. psychicos.

„beten und fasten mit einander, sie lehren, sie ermahnen, sie „tragen einander gegenseitig, sie sind mit einander in der „Kirche Gottes, bei dem Mahle des Herrn, sie theilen mit „einander Bedrängnisse, Verfolgungen, Freuden, keines ver„birgt dem andern etwas, keines meidet den anderen, frei wird „der Kranke besucht, der Dürftige unterstützt, es ertönen unter „ihnen Psalmen und Hymnen, und sie wetteifern mit einander „gegenseitig, wer besser seinem Gott singen könne. Christus freut „sich, indem er solches hört und sieht. Solchen schenkt er seinen „Frieden, wo zwei sind, da ist auch er, wo er ist, da ist der „Böse nicht" *). Tertullian hatte auf seine Zeitgenossen einen bedeutenden Einfluß. Trennte er sich auch um 220 n. Chr. von der orthodoxen Kirche; so blieben doch seine Schriften hoch geachtet und das höchste Muster der abendländischen Theologen. Thascius Cäcilius Cyprianus (anfangs Rhetor zu Karthago, seit 245 Christ, 248 Bischof in Karthago, starb als Märtyrer 258) war ein eifriger Verehrer der Schriften Tertullians, den er seinen Lehrer zu nennen pflegte **), und dessen Ansichten er theilte, obgleich er sie zum Theil in einer gemilderten Form aufstellte. Er erkennet zwar, daß die Erhaltung der Jungfrauschaft nicht eine christliche Pflicht sei: aber er schildert sie doch als einen höheren Grad von Tugend, als eine höhere Stufe der Seligkeit, und es scheint sogar, als ob er an einer Stelle den ehelichen Beischlaf für Unzucht erkläre ***). Ganz

*) L. ad uxor. c. 8. op. ed. Semler t. III. p. 101.

**) Hieronym. catal. c. 53.

***) De habit. virg. sagt er von den Hochzeiten: quasdam non pudet nubentibus interesse — — (ubi) — s p o n s a a d p a t i e n t i a m *stupri*, ad audaciam sponsus animatur. op. ed. Venetiis 1728. fol. p. 359.

emphatisch erhebt er die Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt haben. Er nennt sie die Blumen der katholischen Pflanzung, den Schmuck und die Zierde der geistlichen Gnade, das vollkommene und unverletzte Werk des Lobes und der Ehre, das der Heiligkeit des Herrn entsprechende Bild Gottes, den vornehmeren Theil der Heerde Christi: „In ihnen freut sich," sagt er, „in ihnen blühet reichlich die ruhmwürdige Fruchtbar„keit der Kirche. Je zahlreicher die Jungfrauen werden „(quanto plus copiosa virginitas numero suo „addit), desto mehr vergrößert sich die Freude der Mutter." Solche Jungfrauen ermahnt er, alle Zierde in der Kleidung, allen Schmuck, alles was den Hang zu gefallen oder Unkeuschheit verrathen, oder andere dazu reizen könnte, zu vermeiden; er widerräth ihnen, Hochzeiten oder Bäder zu besuchen, und legt ihnen an's Herz, daß es ihr Streben sein müsse, Niemandem zu gefallen. Unter die Vorzüge der Jungfrauschaft rechnet er vorzüglich die Erleichterung des Märtyrerthums und die Befreiung von dem Fluche, Kinder mit Schmerzen zu gebähren, und von der Nothwendigkeit, dem Manne unterthan zu sein. „Wenn ihr keusch verbleibet und Jungfrauen", sagt er, „so „seid ihr Gottes Engeln gleich: unverletzt aber bleibe „die Schaar der Jungfrauen, und harre, wie sie begonnen, „standhaft und ohne Unterlaß aus. Sie suche nicht zierliche „Halsbänder oder Kleidung, sondern der Sitten Zierde. Auf „Gott sei ihr Blick gerichtet und auf den Himmel; die auf„wärtsgewendeten Augen soll sie nicht zu den Gelüsten des „Fleisches und der Welt niederdrücken und nicht auf das Irdi„sche richten. Auf Wachsen und Zeugen geht Gottes erster „Befehl; nachher rieth er zur Enthaltsamkeit. Da die Erde

„noch leer und öde war, vermehrten wir uns in fruchtbarer „Zeugung, und wuchsen heran zur Vergrößerung des mensch„lichen Geschlechts. Jetzt aber, da der Erdkreis erfüllt ist, „entmannen sich gleichsam die, die Enthaltsamkeit fassen „können, wegen des Reiches Gottes. Dieses ist zwar nicht „Befehl, sondern nur Ermahnung des Herrn, der dem freien „Willen das Joch der Nothwendigkeit nicht auflegt. Indem „er aber sagt, daß bei seinem Vater viele Wohnungen seien, „weiset er auf solche besserer Art hin. Nach diesen besseren „Wohnungen trachtet ihr, die ihr die Gelüste des Fleisches „bezähmet und dafür den Lohn höherer Gnade im Himmel „erlanget u. s. w." *). Der Glaube, daß die Welt gealtert sei, und die Ankunft des Reiches Gottes herannahe, wird auch bei Cyprian ausgesprochen **). Während auf diese Weise die gepriesensten der katholischen Kirchenväter jener Zeit Ansichten über die Ehe aufstellen, die man nicht als reine Lehre des Evangeliums anerkennen kann, ist der alle Philosophie verschmähende Irenäus, Bischof von Lyon, der einzige, welcher nichts von einer Vollkommenheitslehre weiß, welche die Ertödtung des Fleisches und eine überspannte Strenge empföhle: daher er auch in der Ehe nichts Sündliches sieht. Der Christ soll nach ihm allerdings die Werke des Fleisches fliehen, und durch den Geist von den fleischlichen Lüsten gereinigt sein: aber im Fleische soll er die Werke des Geistes vollbringen ***).

*) De habitu virginum. ed. cit. p. 354 sq.

**) De mortalitate.

***) Adv. haer. 5, 11.

§. 6.

Einfluß der ascetischen Ansichten auf das Leben. Ueber Ehe und Ehelosigkeit, insbesondere bei den Geistlichen.

Der Einfluß der so eben geschilderten Ansichten ist in der Gestaltung der Lebensverhältnisse nicht zu verkennen, und zum Theil schon in dem vorigen §. berührt worden. Es ist dort schon von der Bildung eines Ascetenstandes die Rede gewesen, und wie dieser in seinem Bestreben immer mehr auf Irrwege gerathen sei. Es kann hier nicht der Ort sein, umständlicher von den verschiedenen Gestaltungen zu sprechen, in welchen diese religiöse Richtung sich entwickelt hat, wie bereits im dritten Jahrhunderte die Wälder und Einöden mit schwärmerischen Anachoreten sich bevölkerten, und wie es sogar schon dahin kam, daß einige ascetische Uebungen, namentlich das Fasten, den Gläubigen durch kirchliche Gesetze anbefohlen wurden. Es genüge für unsern Zweck die Bemerkung, daß nach dem Zeugnisse der Kirchenväter das ehelose Leben unter den Christen häufig zu werden anfing*). Auch gewinnt die Ansicht von der Verwerflichkeit der zweiten Ehe mehr und mehr Eingang**). Zur Wahl eines ehelosen Lebens bewog theils die

---

*) Justin Apolog. 1.: „Es sind viele Personen beiderlei Geschlechts „unter den Christen, welche, sechzig und siebenzig Jahre alt, von Jugend an des Himmelreiches wegen im ehelosen Stande leben." Athenagoras, legat. pro Christian. c. 28: „Man findet auch viele unter uns, „sowohl Männer als Weiber, die bis in ihr Alter unverheirathet geblieben sind, in der Hoffnung, desto mehr Umgang mit Gott pflegen „zu können."

**) Das Concil zu Neucäsarea unterwarf bereits c. 3 die Laien, welche wiederholt heiratheten, der Kirchenbuße. S. Theol. Q. Schrift.

Meinung von der Verdienstlichkeit einer solchen Lebensweise, theils lockte die Verehrung, die man besonders den gottgeweihten Jungfrauen zollte, manchmal auch wohl die Hoffnung reichlicher Versorgung. Wenigstens scheint Cyprian zu beweisen, daß es diesen Jungfrauen nicht immer gelungen war, ihrer weiblichen Eitelkeit Meister zu werden, weil er nöthig findet, gegen die Kleiderpracht und Prunksucht der reichen Gott geweihten Jungfrauen zu Karthago in seiner Schrift: de habitu virginum, zu eifern. Zu bemerken ist aber, daß die in den drei ersten Jahrhunderten dem ehelosen Stande sich widmenden Jungfrauen und Jünglinge, Männer und Frauen noch keine unwiderruflichen Gelübde kannten. So erklärt Cyprian im 62sten Briefe, obgleich er selbst in übertriebenen Ausdrücken von der Verpflichtung redet, die mit der Wahl einer solchen Lebensweise, welche er eine geistige Ehe mit dem Herrn nennt, verbunden sei, daß, wer da nicht könne und wolle in dem ehelosen Stande bleiben, lieber heirathen möge, als daß er Aergerniß gäbe, sündige und dadurch zu Grunde gehe. Manche fanatische Bischöfe mögen aber sicherlich schon andere Grundsätze aufgestellt und befolgt haben. Was die Geistlichen anbetrifft, so gilt von ihnen im Allgemeinen das Nämliche, was von den Laien gesagt worden ist: so wie denn auch die Schriftsteller dieser Zeit, wenn sie von den Ehen der Christen reden, nie einen Unterschied machen zwischen den Ehen der Priester

---

Tübingen 1821. H. 3. S. 442. Man sehe überhaupt hierüber nach Coteler. in den Noten zu Herm. Pastor. mandat. IV. lib. II. p. 87 und zu Const. apost. lib. III. c. 2. Die Abhandlung der Brüder Petrus et Hieronymus Ballerini: de secundis nuptiis in der von ihnen besorgten Ausgabe der Werke Zeno's. S. Zenonis Epist. Veron. Sermones Aug. Vindel. 1758. 4. Dissert. II. cap. VII. p. CIX — CXV.

und Laien. Auch bei den Geistlichen war es also anfangs ganz dem freien Entschlusse eines Jeden überlassen, zu heirathen oder ehelos zu bleiben, ohne daß an ein sie zur Ehelosigkeit verbindendes Gesetz gedacht worden wäre. Aber da die herrschenden Ansichten von dem Verdienstlichen der Ehelosigkeit, hauptsächlich von der Geistlichkeit, ausgingen, und von den Geistlichen gepredigt wurden, so war es natürlich, daß sie selbst durch ihr Beispiel vorleuchteten, so wie wir denn überhaupt eifrige Asceten unter der Geistlichkeit dieses Zeitraums finden. So nach Eusebius im zweiten Jahrhunderte der Bischof Narcissus zu Jerusalem*), der Presbyter Pierius zu Alexandrien, und Meletius, Bischof der Christen im Pontus**). Mehrere blieben deßhalb ehelos, Andere bereits im Ehestande lebend, mochten die eheliche Gemeinschaft mit ihren Frauen aufheben. Ohnehin mußte die Ehelosigkeit unter der Geistlichkeit sehr gewöhnlich sein, theils, weil man häufig Wittwer, Asceten und heidnisch-ascetische Philosophen, die zum Christenthume übergegangen waren, zu Priestern und Bischöfen wählte, theils auch, weil vorzugsweise für die Geistlichkeit in den damaligen Zeitverhältnissen Beweggründe zur Ehelosigkeit vorhanden waren, die alle Billigung verdienen. Vor allen andern Christen waren die Geistlichen der Verfolgung ausgesetzt, und es gab für sie unter den damaligen Umständen Berufspflichten, die sich allerdings in höherem Maaße erreichen ließen, wenn sie nicht durch häusliche Pflichten gefesselt waren. Solch ein Ziel mußte mit Recht edle Gemüther mit dem heiligen Verlangen

*) Euseb. 6, 9. ed. Reading. p. 266 sq.

**) Das. 7, 32. p. 373.

beseelen, sich gänzlich dem Wohle der Menschheit zu widmen, und ihre aufopfernde Enthaltsamkeit mußte um so achtungsvoller erscheinen, als sie das Werk des freien Entschlusses war. Wie groß aber auch der Werth war, den man auf ein eheloses Leben zu legen anfieng; so kam es doch noch lange nicht dahin, daß man im Allgemeinen die verehelichten Bischöfe, Priester und Diaconen zurückgesetzt, oder für unwürdig zum Kirchendienste erklärt hätte. Nur daß man hie und da, seitdem im zweiten Jahrhundert die Ansicht von der Verwerflichkeit der zweiten Ehe sich verbreitete, unter Berufung auf 1. Tim. 3, 2. 12, 5. 9. Tit. 1, 6. von den Geistlichen verlangt, daß sie sich nicht zum zweiten Mal verheirathen sollten *). Doch ward auch dieses nicht überall Sitte. Es fehlt nicht an Beispielen von Vorstehern der Kirche, welche in der zweiten Ehe lebten. „Quot enim et digami," sagt Tertullian von den Katholiken, „praesident apud vos, insultantes utique Apostolo, certe non erubescentes, cum haec sub illis leguntur." **) Je mehr freilich die überspannte Meinung vom Werthe der Ehelosigkeit sich verbreitete, je unevangelischer man über die Ehe predigte und schrieb, desto mehr mußte allmählig die öffentliche Meinung den verehelichten Kirchendienern ungünstig werden. War der ehelose Laie nach den Vorstellungen der Zeit ein weit vollkommenerer Christ, wie mußte man da nicht wünschen, daß die unmittelbaren Diener der

---

*) Tertullian. de Monogam. c. 11. 12. lib. 1. ad uxor. c. 7.

**) De Monogam. c. 12. op. ed. Semler. t. III. Halae Magdeb. 1770. 8. p. 161. Gleich am Anfange des cap. sagt Tertullian: Einige sagen, der Apostel habe erlaubt, die Ehe zu wiederholen, und bloß die Geistlichen verpflichtet, sich nur einmal zu verehelichen. —

Gottheit, Bischöfe, Priester und Diaconen, Andern in strenger Enthaltsamkeit Muster und Vorbild würden, und nicht in niederer, sündhafter Ehe lebend, den Altardienst verrichteten? Mancher fanatische Bischof mag bereits auch alles Mögliche, selbst Zwangmittel, aufgeboten haben, um seine Geistlichkeit der Ehelosigkeit zu unterwerfen; denn wir finden, daß die evangelische Denkart Anderer solchem Verfahren sich frühzeitig entgegensetzen muß. Als im zweiten Jahrhunderte Pinytus, Bischof zu Knossus auf der Insel Kreta, seinen Geistlichen die Ehelosigkeit auflegen wollte, schrieb ihm der treffliche Dionysius, Bischof von Korinth, dessen unsterbliche Verdienste um das Christenthum hinlänglich bekannt sind: er möge nicht das schwere Joch der Keuschheit den Brüdern aufzwingen, sondern auf die Schwachheit der Vielen Rücksicht nehmen*). Dem verständigen Rathe des Dionysius erwiederte Pinytus, es sei jetzt Zeit, nicht mehr Milchspeise, sondern eine kräftigere Speise zu reichen, d. h. eine strengere Zucht einzuführen. Die besonders seit dem dritten Jahrhunderte immer sichtbarer hervortretende Gestaltung der Geistlichkeit zu einem besondern Priesterstande, und der dadurch sich entwickelnde und bei der Ausbildung der Hierarchie noch mehr genährte Standesgeist trug offenbar auch sehr viel dazu bei, um die Bemühung der Bischöfe, welche im Geiste des Pinytus wirkten, kräftig zu unterstützen: denn eine vom Volke

---

*) Παρακαλεῖ μὴ βαρὺ φορτίον ἐπάναγκες τὸ περὶ ἁγνείας τοῖς ἀδελφοῖς ἐπιτιθέναι, τῆς δὲ τῶν πολλῶν καταστοχάζεσθαι ἀσθενείας. Euseb. 4, 23. ed. Read. p. 186. Aus dem Zusammenhange scheint aber hervorzugehen, daß Pinytus dieß Ansinnen an das ganze Volk machte. Ἀδελφοί steht für Christen. In der Tübinger theol. Q. Schrift (Jhrg. 1821. H. 3. S. 425) wird die Stelle auf die Geistlichen bezogen.

sich absondernde Klerikal = Hierarchie*) wird nur allzu bald ein Bestreben entwickeln, einerseits die kirchliche Gewalt ausschließlich in die Hände zu bekommen und das Volk allmählig von jeder Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten zu verdrängen, anderseits aber den geistlichen Stand allen weltlichen Geschäften und Sorgen zu entziehen**) und in den Augen des Volks auf den höchsten Gipfel der Achtung zu erheben. Da nun bereits das Volk anfing, in der Ehe etwas Niedriges und Sündhaftes zu sehen und den Ehelosen eine höhere Heiligkeit zuzuschreiben; so mußte die Eigenschaft der Ehelosigkeit an den Geistlichen als ein geeignetes Mittel erscheinen, um das Ansehen derselben in den Augen des Volks zu erhöhen. In diesem Sinne mag man schon hie und da Schritte gethan haben, um den Geistlichen die Ehe gänzlich zu verbieten. Einzelne Bischöfe, die aus Fanatismus oder Herrschsucht die ehelichen Verbindungen der Geistlichen mißbilligten, hatten ohnehin Mittel genug in der Hand, um den ganz von ihnen abhängigen niederen Klerus von dem Gedanken an eheliche Verbindungen abzubringen. Damals war nämlich noch kein festes Pfründwesen eingeführt, so daß der Geistliche als Pfarrer seinen eigenen Wirkungskreis und sein bestimmtes Einkommen gehabt hätte. Die kirchlichen

---

*) G. J. Planck Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. Bd. 1. Hannover 1803. 8. S. 1 — 212.

**) Cyprian schreibt in einem, wie es scheint, um das Jahr 249 geschriebenen Briefe (Ep. 66. edit. Venet. p. 246), daß es auf einer Versammlung von Bischöfen ausgemacht worden sei, daß kein Christ einen Geistlichen in seinem Testamente zum Vormund seiner Kinder ernennen solle, und wenn es einer thäte, so sollten für ihn, nach seinem Tode, keine Oblationen und keine Gebete dargebracht werden.

Einkünfte flossen in die Hände des Bischofs, der daraus dann auch die einzelnen Geistlichen besoldete, welche nach Art der Missionäre zu Gemeinden geschickt wurden und zum Bischof zurückkehrten, sobald sie ihren Auftrag ausgerichtet hatten. Selbst als man endlich im dritten Jahrhunderte anfing, feste Seelsorgerstellen zu gründen, hing doch die Verleihung der Anstellung, so wie ihre Widerrufung vom Bischofe ab. Bedenkt man ferner, daß die christliche Kirche damals noch nicht als eine erlaubte Gesellschaft vom Staate anerkannt war, und daher der Geistliche auch von dieser Seite keinen Schutz gegen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt finden konnte; so darf uns die Schilderung, welche Origenes (comm. ad Matth. 23) liefert, nicht befremden. Dort heißt es: „§. 9. So wie auf „dem Lehrstuhle Mosis schlechte Schriftgelehrten und Pharisäer „saßen; so sitzen auch auf den christlichen Lehrstühlen Einige, „die sagen, was ein jeder thun soll, es selbst aber nicht thun; „die schwere Lasten häufen, und sie den Schultern der Leute „aufbürden, selbst aber sie nicht mit einem Finger anrühren „wollen. §. 10. Es giebt Lehrer, welche verbieten zu hei„rathen, welche befehlen, sich von (gewissen) Speisen zu enthal„ten, und andere ähnliche schwere Lasten, zu welchen man die „Gläubigen durchaus nicht zwingen darf, eigenmächtig, gegen „den Willen Christi, der da spricht: mein Joch ist süß und „meine Bürde leicht, zusammenbinden, und sie den Schultern „der Menschen aufbürden, sie dadurch niederbeugen, und „machen, daß sie unter der Last der schweren Gebote, die sie „nicht zu tragen vermögen, fallen. Häufig kann man sehen, „daß diejenigen, welche solches lehren, das Gegentheil thun. „Viele lehren Keuschheit, sie haben sie aber nicht beobachtet.

„Sie ermuntern alle, sich von Speisen zu enthalten, sie selbst
„aber entweder als Heuchler, oder überwunden von den Be-
„gierden, genießen die Speisen, die sie mit Worten abge-
„schworen haben, sie lehren anders öffentlich, und handeln
„anders im Geheimen und im Verborgenen, alles thun sie aus
„Rücksicht auf die Menschen und wegen eitlen Ruhmes —
„(propter personas hominum et glorias vanas). —
„Sie sind es, welche wünschen, die ersten Plätze bei den Gast-
„mahlen zu haben — und Bischöfe, Priester und Diaconen
„zu werden *).“

Der Eifer, mit welchem man im dritten Jahrhunderte die Ehelosigkeit der Geistlichen erstrebte, erreichte nun zwar theilweise seinen Zweck. Viele blieben, theils aus Ueberzeugung, theils aus Scheinheiligkeit ehelos. Unter den Verheiratheten entsagten Manche dem ehelichen Umgange mit ihren Frauen oder gaben sich wenigstens den Anschein solcher Enthaltsamkeit. Selbst Beispiele der Selbstentmannung mangeln nicht. Aber es fehlte viel, daß es gelungen wäre, die Ehelosigkeit der Geistlichen allgemein zu machen. Vielmehr finden wir, daß nicht bloß Diaconen, sondern auch Priester und sogar Bischöfe in der Ehe leben. Theils waren sie schon verheirathet, zur Zeit der Ordination, theils heiratheten sie nachher. In unserer Zeit ist es wohl gar nicht mehr erst nöthig, diejenigen zu widerlegen, welche behaupten, daß die verheiratheten Kleriker bei der Ordination dem Gebrauche der Ehe auf immer hätten entsagen müssen. Cyprian führt in seinen Klagen über den Priester Novatus an, daß derselbe seine schwangere Frau

*) Commentariorum series in Matthaeum a. cit. op. Orig. ed. Car. de la Rue. t. III. Paris. 1740. fol. p. 836 sq.

auf eine unmenschliche Weise gemißhandelt habe. „Uterus „uxoris,“ schreibt er, „calce percussus et abortione „properante in parricidium partus expressus. Et „damnare nunc audet sacrificantium manus, cum „sit ipse nocentior pedibus quibus filius, qui „nascebatur, occisus est.“*) Cyprian, der alles hervorsucht, um den Novatus als einen Verbrecher darzustellen, tadelt seine eheliche Beiwohnung mit keiner Sylbe. — Mit Achtung wird auch stets in den Briefen Cyprian's und bei Eusebius der Frauen der Priester gedacht. Den Priester Numidicus, der während einer Verfolgung seine Frau nebst vielen andern Märtyrern auf dem Scheiterhaufen hatte sterben sehen, und der selbst halb verbrannt mit einem Steinhaufen überworfen, und als todt liegen gelassen, von seiner frommen Tochter hervorgezogen und wieder zum Leben gebracht worden war, empfiehlt Cyprian dem Klerus und dem Volke zu Karthago auf das angelegentlichste**). Der Priester Cäcilius, der den Cyprian zum Christenthume bekehrt hatte, übertrug diesem, als er sich dem Tode nahe fühlte, die Sorge für seine Frau und seine Kinder***). Der hochbejahrte Greis Chäremon, Bischof zu Nilus, floh in der Decischen Verfolgung sammt seiner Frau in die arabischen Gebirge, von wo er nicht mehr zurückkehrte†).

*) Ep. 49 ad Cornelium ed. Bened. Venetiis 1728. f. p. 143.

**) Ep. 35. p. III. In dem Briefe des Caldonius an Cyprian wird die Frau des Priesters Felix, qui presbyterium subministrabat, Victoria genannt. Ep. 18 inter Cyprian. p. 67.

***) Vita et passio Cypriani per Pontium scripta. n. 4. ed. cit. praes. p. CIII.

†) Euseb. H. E. VI, 42. p. 308.

Im vierten Jahrhunderte beginnen bereits die kirchenrechtlichen Beschränkungen der Priesterehe. Es erregt nicht eben ein besonders günstiges Vorurtheil für die Trefflichkeit der Sache, daß gerade in Spanien der Anfang gemacht wurde, was an theologischer Bildung und geistiger Auffassung des Christenthums sich keineswegs auszeichnete und gewiß weit hinter dem Morgenlande zurückstand. Auf unbekannte Veranlassung hatten sich zu Elvira (Eliberis, Iliberis), einer Stadt, von der nur noch einige Reste unweit Granada übrig sind, 19 Bischöfe versammelt. Die Zeit wird von den Handschriften durch die Angabe aera 372, d. i. 324 bestimmt. Längst ist aber entschieden, daß diese Angabe falsch und die Synode in die Jahre zwischen 305 und 309 zu setzen ist*). Im Canon 33 wurde festgestellt, daß Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen, die sich im Amte befinden (positi in ministerio), sich ihrer Weiber enthalten und keine Kinder zeugen sollen. Wer dagegen handle, solle aus dem Klerikalstande entfernt werden**). Man begnügte sich also nicht, zu befehlen, daß bloß Unverehelichte oder Wittwer ordinirt werden und diese ehelos bleiben sollten, sondern erlaubte sich es sogar, den verehelichten Geistlichen die eheliche Beiwohnung zu untersagen. „Dadurch zeigten diese Bischöfe," heißt es in

*) Die Streitigkeiten über diese Synode sind bekannt. Gabriel Albaspinäus (Aubespin), Bischof von Orleans und Ferdinand Mendoza haben sich das Verdienst erworben, die Zweifel zu heben, die man gegen die Aechtheit dieser Synode vorgebracht hatte.

**) „Placuit in totum prohiberi episcopis, presbyteris, diaconibus „et subdiaconibus positis in ministerio abstinere se a conjugibus suis, „et non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore clerica„tus exterminetur." S. Mansi sacror. concilior. nova et amplissima collectio. t. II, Florent. 1759. f. p. 8.

der Tübinger Quartalschrift, „daß ihnen alles das, was man „Menschenkenntniß und Psychologie nennt, daß ihnen mit „einem Worte — der Verstand fehlte. Hätten sie der „Ehe, auch der Kleriker, gelassen, was ihr nach dem Chri- „stenthume und nach der Vernunft gebührt, der 65ste Canon „wäre nicht so oft wiederholt worden. Kein Gesetz der alten „Kirche hat die Sittlichkeit in einem solchen Grade untergra- „ben, als dieses*). Wenige Jahre später (315 n. Chr.) wurde auch im Orient zu Ancyra in Galatien eine Synode gehalten, auf welcher die bedeutendsten Bischöfe des Orients erschienen waren. Auch hier wurde die Frage über die Eheverhältnisse der Geistlichen berathen und (can. 10) festgesetzt, daß die Diaconen, welche bei der Ordination erklärt haben, sie würden Frauen nehmen, weil sie nicht ehelos bleiben könnten, im Amte bleiben dürften, wenn sie auch nachher sich verehelichten. Hätten sich aber Diaconen verheirathet, ohne bei der Ordination diese Erklärung gemacht zu haben, so sollten sie ihr kirchliches Amt verlieren**). (Diese Verordnung galt für den ganzen höhern Klerus, denn man wurde ja gewöhnlich erst aus einem Diacon ein Priester.) Vermuthlich war es schon vorher in manchen Provinzen Sitte gewesen, daß nach der Ordination vom Diaconat an Niemand mehr heirathen durfte. Diaconen und Priester, die ohne Weib in's Amt kamen, mögen indessen die natürliche Freiheit, sich verehelichen zu dürfen, in Anspruch genommen und auch ohne weiteres geheirathet haben. Dieß mag Verfolgungen und Absetzungen von Seiten der Bischöfe herbeigeführt, vielleicht auch

*) Theol. Q. Schr. Tübing. 1821. H. 1. S. 43. 44.

**) Mansi t. II. p. 517.

hie und da bei dem in einem verkehrten Christenthume erzogenen Volke Anstoß erregt haben. In anderen Provinzen mögen aber die Geistlichen noch der vollkommenen Freiheit sich erfreut haben, sich auch nach der Ordindtion verehelichen zu dürfen. Die Synode wählte einen Mittelweg. Sie nahm den Diaconen nicht schlechterdings das Recht, sich nach der Ordination noch zu verehelichen, verordnete aber, daß der Entschluß, in die Ehe zu treten, vor der Ordination gemacht und dem Bischof angezeigt werde *). Das war denn freilich schlimm genug, weil Bischöfe, die den Ehen der Geistlichen abgeneigt waren, es nun ganz in ihrer Macht hatten, durch Verweigerung der Ordination das Versprechen der Ehelosigkeit zu erzwingen. Die Verständigern mochten es noch für einen Sieg halten, daß der Synodalschluß nicht weiter gegangen war: denn wie sehr die verkehrten ascetischen Ansichten damals um sich gegriffen hatten, sieht man daraus, daß in den Beschlüssen der erwähnten Synode cap. 14 bestimmt werden mußte, daß Geistliche, welche weder Fleisch berühren (— oder kosten ἐφάπτεσθαι), noch Gemüse in Fleischbrühe gekocht genießen wollen, abgesetzt werden sollten. Eben so verkehrt mögen viele über die Ehe gedacht haben. — Um dieselbe Zeit (315) versammelten sich, wenn die Unterschriften ächt sind, dieselben Bischöfe, welche zu Ancyra vereint waren, nochmals zu Neucäsarea, der Hauptstadt und dem Metropolitansitze der asiatischen Provinz Pontus Polemoniacus, um Verordnungen über die Kirchenzucht zu geben. Es ward can. 1 festgesetzt: „Wenn ein Presbyter (nach der Ordination)

*) Die Verdrehungen dieses Canons findet man beleuchtet in der theol. Quartalschrift. Tübing. 1821. H. 3. S. 423 f.

„heirathet, so soll er abgesetzt werden*).“ Somit hatte man hier die Verordnung, welche zu Ancyra gegeben worden war, wiederholt. Den Verordnungen dieser beiden kirchlichen Versammlungen fügen wir die Verordnungen bei, welche in den sogenannten apostolischen Canonen und apostolischen Constitutionen enthalten sind. Längst ist von einer gesunden Kritik entschieden worden, daß beide Werke nicht von den Aposteln herrühren, sondern erst im vierten und fünften Jahrhunderte ihre gegenwärtige Gestalt erhielten. Sie enthalten aber doch auch Bestandtheile, die schon dem dritten Jahrhunderte angehören**). Die auf die Priesterehe sich beziehenden Canones dürften vielleicht erst nach dem Concil zu Nicäa und dem zu Gangra entstanden sein. Im can. apost. 5. heißt es: „Kein Bischof, Priester oder Diacon soll unter dem Vorwande „der Frömmigkeit (προφάσει εὐλαβείας) seine Frau von sich „entlassen; wer es thut, soll excommunicirt, und wenn er dabei beharrt, abgesetzt werden.“ Mehrere Geistlichen mochten also wohl entweder dem Wahne von der Schlechtheit und Sündlichkeit der Ehe huldigend, oder dem Volkswahne scheinheilig schmeichelnd, ihre Frauen verstoßen haben. Gewiß lagen dabei oft nichtswürdige Bewegungsgründe im Hintergrunde. Daher der Canon dem Unfuge steuern will. Sonst suchen diese Canones allerdings die Ehelosigkeit der Geistlichen zu befördern: denn c. 26. verbietet denjenigen, welche beim Eintritt in den Klerikalstand unverheirathet gewesen sind, das Eingehen einer

*) Mansi t. II. p. 539.

**) Mehreres über beide Werke hat zusammengestellt J. Chr. Wilh. Augusti in den „Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie.“ Bd. 4. Leipzig 1821. S. 205—236. Locherer Bd. 2. S. 45—49.

ehelichen Verbindung, wenn sie nicht zu den Cantoren und Lectoren gehören. Besonders aber suchen sie der zweiten Ehe bei den Geistlichen entgegenzuwirken (c. 17. — 19.), indem sie es für Unrecht erklären, wenn ein Geistlicher zu einer zweiten Ehe schreite oder eine Wittwe heirathe. Doch erklären sich die Canones gegen einen übertriebenen Abscheu vor der Ehe, der als ketzerisch angesehen wird*), und der Canon 22 verweigert denjenigen, welche sich selbst entmannen würden, um sich den Anreizungen des Naturtriebes zu entziehen, die Aufnahme in den Klerikalstand. — In den apostolischen Constitutionen wird L. II. c. 2. verordnet, daß, wenn ein Bischof ordinirt werde, man darüber Prüfung anstellen soll, ob er eine ehrsame Frau gehabt habe, oder noch habe (ἢ γυναῖκα σεμνὴν καὶ πιστὴν ἔχοι ἢ ἔσχηκεν) und seine Kinder fromm und christlich erziehe. L. VI. c. 17. heißt es: „Bischöfe, Priester und Diaconen sollen nur eines Weibes Männer sein, ihre Frauen mögen gestorben sein, oder noch leben. „Nach der Ordination sollen sie aber, wenn sie keine Frau ha-

*) Canon 51 erklärt: „Wenn ein Bischof, Priester, Diacon oder „irgend ein Kleriker sich der Ehe, des Fleisches, des Weins enthält, „nicht um sich zu üben (der Ascese wegen οὐ δι᾽ ἄσκησιν), sondern weil „er ein Gräuel darin findet (διὰ βδελυρίαν), und somit vergißt, daß „alles sehr gut sei, und Gott den Menschen ein Männlein und ein „Fräulein geschaffen habe, und also der Weltschöpfung lästert, so soll „er zur bessern Ueberzeugung gebracht, oder abgesetzt und aus der „Kirche gestoßen werden." Canon 53 nimmt auf eben solche Fantasten Rücksicht. Es heißt: „Wenn ein Bischof, Priester oder Diacon „an Fasttagen kein Fleisch und Wein zu sich nimmt, als wären sie „Gräuel, und nicht, um sich in der Enthaltsamkeit zu üben, so setze „man ihn ab, als einen Mann, der sein eigenes Gewissen gebrandmarkt und Vielen Gelegenheit zum Aergerniß gegeben hat." (Mansi t. I. p. 30. 39.)

„hen, nicht heirathen dürfen.“ Den Verheiratheten wird befohlen sich mit der Frau, die sie hatten, als sie ordinirt wurden, zu begnügen, und sich nicht mit andern zu verbinden. Die Diener, Cantoren, Lectoren und Thürsteher sollen ebenfalls bloß eines Weibes Männer sein; sie dürfen sich aber, wenn sie unverehelicht Kleriker wurden, so fern sie darnach Verlangen tragen, auch nach der Aufnahme in den Klerikalstand, verehelichen, damit sie nicht in Sünden fallen und deßhalb gestraft werden*).

Als durch Constantin den Großen die christliche Kirche nicht nur Freiheit und staatsrechtlichen Schutz, sondern sogar außerordentliche Begünstigungen erhalten hatte; so benutzte die höhere Geistlichkeit gleich die ersten Momente dieser Zeit, um ihre Rechte zu befestigen und zu erweitern. In einer höchst gährungsvollen Zeit kam die erste allgemeine Synode zu Nicäa im Jahre 324 zu Stande. Hier kamen denn auch die Eheverhältnisse der Geistlichen zur Sprache. Mehrere suchten die Synode zu dem Beschlusse zu bestimmen, daß den Bischöfen, Priestern und Diaconen geboten werden sollte, sich jeder Gemeinschaft mit ihren Frauen, die sie als Laien geheirathet hätten, zu enthalten**). An der Spitze der Sprecher stand wahr-

*) Mansi t. II. p. 287. 462. L. VI. c. 29 wird die Meinung widerlegt, als ob Mann und Frau, wenn sie einander ehelich beigewohnt haben, nicht geschickt zum Gebet seien. Beide werden für dazu geschickt und für rein erklärt, auch wenn sie sich nicht vorher gebadet und gewaschen haben. Von den in Unzucht und Ehebruch lebenden heißt es, daß sie nicht rein würden, wenn sie auch das im Meere und in allen Flüssen befindliche Wasser zu ihrer Abwaschung brauchten. L. VI. c. 14 wird vor Uebereilung bei Erwählung des ehelosen Standes und vor Verachtung des Ehestandes gewarnt. Eben so L. VIII. c. 24.

**) Ein neues Gesetz wollte man einführen: sagt Sokrates.

scheinlich der Spanier Hosius von Corduba. Da erhob sich der Confessor Paphnutius, Bischof in Ober-Thebais, und rief mit lauter Stimme: man solle den Priestern und Geistlichen kein so schweres Joch auflegen, und durch zu große Strenge der Kirche keinen Nachtheil schaffen. Er sagte: die Ehe sei ehrbar und unbefleckt, nannte den ehelichen Beischlaf des Mannes mit seiner rechtmäßigen Frau Keuschheit*), und stellte vor, daß nicht alle fähig seien, eine so strenge Enthaltsamkeit zu ertragen: es dürfte dann geschehen, daß sowohl sie als ihre Frauen, von deren ehelichen Umgang sie sich enthalten sollten, Unzucht trieben, und auch die Keuschheit der anderen Frauen Gefahr liefe: es sei genug, wenn nach der alten Ueberlieferung der Kirche der einmal ordinirte Geistliche nicht mehr heirathen dürfe; man müsse aber keinen Geistlichen von dem Weibe trennen, das er als Laie rechtmäßig genommen habe**). Die Worte des weisen Greises mußten um so stärker wirken,

---

*) „Σωφροσύνην δὲ ἐκάλει καὶ τῆς νομίμου γυναικὸς τὴν συνέλ-„θευσιν. Socrat. τιμιόντε τὸν γάμον ἀποκαλῶν σωφροσύνην τε τὴν „πρὸς τὰς ἰδίας γυναῖκας συνουσίαν.“ Sozom. Bei Gelasius Cyz. wird Paphnutius redend angeführt: „Σωφροσύνην δὲ κάλην καὶ τῆς „νομίμου γαμετῆς ἑκάστου τὴν συνέλθευσιν λέγω.“

**) Socrat. H. E. 1, 11. ed. Reading. p. 38. 39. Sozom. 1, 23. ed. Read. p. 41. Niceph. Callist. hist. 8, 19. p. 571. ed. Paris. 1630. f. Rufin 1, 17. p. 206. Vgl. 1, 4. p. 197. op. Rufini Paris. 1580 f. Cassiodor. hist. eccl. tripart. 2, 14. p. 214. ed. Bened. stud. J. Garetii. Venetiis 1729. f. Photii Biblioth. C. Nr. 256. p. 1410. ed. Andr. Schotti. Rothomag. 1653. f. Nach Gelasius von Cyzikus wollte man sogar die Subdiaconen, und die übrigen Kleriker zwingen, sich des ehelichen Umgangs mit den Frauen zu enthalten, die sie als Laien genommen hatten. Nach ihm machte Paphnutius die versammelten Bischöfe noch besonders darauf aufmerksam, daß Niemandes Keuschheit würde bewahrt werden, wenn die Ehemänner ihrer eigenen Frauen beraubt würden, und daß die Verbindung, welche Gott geknüpft habe,

da er, von Kindheit an im Kloster erzogen, ehelos lebte und wegen seiner Keuschheit in allgemeiner Achtung stand. Die Synode erklärte, dem weisen Rathe Gehör gebend, daß es der Willkühr des Einzelnen überlassen bleibe, sich seiner Frau zu enthalten*), Niemand aber dazu gezwungen sei.

§. 7.

Sittlichkeit des Klerus. Einfluß des ehelosen Lebens auf dieselbe.

Daß die meisten Lehrer der christlichen Kirche im ersten Jahrhunderte und noch im zweiten durch einen reinen Lebens-

Niemand trennen könne. Gelas. Cyz. hist. conc. Nic. 2, 32. Hard. t. I. p, 438. Mansi t. II. p. 904. — Auf die Zweifel des Baronius (ad an. 325. n. 148. 149.), des Bellarminus (l. 1. de cler. c. 20. arg. 5. Stilting Act. Sanctor. Sept. t. III. 1750. p. 784 sq. Turrianus) u. A. wird jetzt nicht mehr Rücksicht genommen. Vgl. Natalis Alexander hist. eccl. saec. IV. diss. 1. — El. Du Pin Nouvelle Biblioth. des auteurs ecclésiastiques. Paris. 1693. 4. t. II. p. 319. Selbst der Romanist Christ. Lupus sieht sich genöthigt zu erklären: „Scio Paphnutii „intercessionem a quibusdam abjici ut supposititiam et graeculum fig„mentum. At existimo quod male ex gravibus rationibus ac testimo„niis.“ Doch fügt er hinzu: „Recte tamen Gregorius VII. P. in lati„norum sacrilega matrimonia statuens, illam damnavit, utpote con„trariam antiquae puritati latinae.“ (Synodorum generalium et provincialium decreta et canones scholiis, notis ac historia Actorum dissertationibus illustrati per Fr. Chr. Lupum. Venetiis 1734. A. I. ad can. III. conc. Nicaen. p. 237 — 239.) Vgl. Chr. W. Fr. Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen. Leipzig 1759. 8. S. 157 — 158. Nur aus der von Rom unabhängigen Entstehung des Decretums ist es zu erklären, daß Gratian die Geschichte des Paphnutius in dasselbe aufgenommen hat. c. 12. Dist. XXXII.

*) Socrat., Sozom. u. s. w. Gelasius setzt hinzu: mit beiderseitiger d. i. des Mannes und der Frau Einwilligung.

wandel, unermüdete Thätigkeit, standhafte Geduld, edle Aufopferung und gewissenhafte Erfüllung ihrer großen Pflichten als Lehrer und Väter der Gläubigen sich ausgezeichnet haben, ist nicht zu bezweifeln, und gewiß mit Recht berufen sich die Apologeten des Christenthums auf die Sittlichkeit und die Tugenden der Vorsteher der Gemeinden. Denn wenn schon überhaupt angenommen werden darf, daß diejenigen, welche damals zu dem zwar noch unausgebildeten, aber in kirchlicher Unschuld heranwachsenden Christenthum übertraten, größtentheils von reinen Beweggründen geleitet wurden, und daher zu erwarten ist, daß die veredelnde Kraft der christlichen Lehre bei ihnen die schönsten Früchte entwickelt habe; so ist um so vielmehr zu glauben, daß dieses bei den Lehrern der Christen der Fall gewesen sei. Als Lehrer wurden ja nur solche von den Gemeinden anerkannt und gewählt, in denen sich der göttliche Sinn für Gott und die Menschheit kund that, welche am tüchtigsten zu dem so schwierigen Lehramte erschienen, und das allgemeine Vertrauen genossen. Ihr Amt gab keine verführerische Herrschaft, sondern nur größere Gefahr und Auffoderung zu größern Aufopferungen. Das ihnen so nahe stehende Beispiel der Apostel mußte mächtig auf sie wirken; die Größe ihres apostolischen Berufes mußte sie begeistern, mußte selbst dem Schwachen Kraft geben und den weltlich Gesinnten über das Irdische erheben. In einem minder günstigen Lichte erscheint der schon zu einem eigenen Stande ausgebildete Klerus, den wir im dritten und zum Theil schon im zweiten Jahrhunderte antreffen, weil sich, wie schon im vorigen §. bemerkt worden ist, nun auch ein Streben nach ausschließlicher Kirchengewalt und nach reichen Einkünften zu entwickeln anfängt.

Die zunehmende Absonderung des Klerus von dem Familienleben konnte um so weniger vortheilhaft wirken, als der damalige Klerus im Allgemeinen weder eine wissenschaftliche Bildung, noch eine theologische Erziehung genoß: denn die Gelehrten, welche die Kirche dieser Jahrhunderte aufweiset, verdanken ihre philologische, geschichtliche, kurz ihre wissenschaftlich-geistige Bildung dem Heidenthume, von dem sie, durch die hohen Lehren des Evangeliums angezogen, abtraten. Die Katechetenschule zu Alexandrien ist, so viel man weiß, die einzige, wo junge Männer zum Lehramte vorbereitet wurden, und wie verächtlich die Weisheit des Heidenthums von den Christen gewöhnlich angesehen wurde, ist bekannt. Allerdings lassen sich aus dem dritten Jahrhunderte noch viele Männer nennen, die, wenn Heiligkeit ein aufopferungsvolles, ruhmwürdiges, verdienstvolles Leben bedeutet, mit ihr geschmückt sind, und auf immerwährenden Dank der Nachwelt mit allem Rechte Anspruch haben. Vieler Namen deckt zwar die Vergangenheit, aber ihr Handeln und Wirken lebt im Segen. Und wie hätte dieses auch nicht der Fall sein sollen, da ja die Geschichte lehrt, wie die Kraft des Evangeliums, und die über dem Christenthume waltende höhere Vorsehung auch in den versunkensten Zeiten auf eine fast unbegreifliche Weise Männer hervorgebracht haben, die in sittlicher und religiöser Richtung weit über ihrem Zeitalter standen, und mit wundersamer Kraft auf dasselbe bildend einwirkten. So viel ist gewiß, daß seit dem zweiten und noch mehr seit dem dritten Jahrhunderte starke Klagen über die Verdorbenheit des katholischen Klerus erhoben werden. Origenes redet von Bischöfen und Geistlichen, welche, dem Lache dienend, die Einkünfte der Kirche verschwenden,

und von unerhörtem Hochmuth, Ehrgeiz, Eigennutz und anderen Lastern regiert werden*). Auch Cyprian klagt ganz allgemein über die Unsittlichkeit der Geistlichen, über die Abnahme der Religiosität unter ihnen, über ihre Einmischung in weltliche Händel, über ihre Habsucht, über die Vernachlässigung ihres Amtes, über ihre Betrügereien und andere Laster, die er als einen besonderen Grund der göttlichen Strafgerichte betrachtet, welche damals über die Christen hereinbrachen. Man höre ihn nur an einer Stelle selbst reden: „Non in „sacerdotibus religio devota, non in ministris „fides integra, non in operibus misericordia, „non in moribus disciplina. — Episcopi pluri- „mi, quos et hortamento esse oportet ceteris et „exemplo, divina procuratione contemta, procu- „ratores rerum saecularium fieri derelicta cathe- „dra, plebe deserta, per alienas provincias ober- „rantes, negotiationis quaestuosae nundinas aucu- „pari, esurientibus in ecclesia fratribus, habere „argentum largiter velle, fundos insidiosis frau- „dibus rapere, usuris multiplicantibus fenus au- „gere. Quid non perpeti tales pro peccatis ejus- „modi mereremus, cum jam pridem praemonue- „rit ac dixerit censura divina: Si dereliquerint „legem etc.**).“ So schildert auch Eusebius den Sitten-

*) S. Comment. in Matth. t. XVI. n. 8. ed. de la Rue t. III. p. 723. Hom. 7 in Jesai. Hom. 11. §. 6 in Exod. u. a. a. O.

**) De lapsis. ed. Venet. p. 374. Vgl. ep. 2. 3. 4. 15. 16. 17. 18. 59. 65. 67. etc. Auch unter den Confessoren kennt Cyprian solche, welche Hurerei und Ehebruch trieben: „Ceterum nunquam in confes- „soribus fraudes et stupra et adulteria postmodum videremus, quae

verfall unter der Geistlichkeit nicht geringer als unter dem Volke.

Doch wir wollen nur bei den unmittelbaren Folgen, welche der ehelose Stand erzeugte, verweilen. Daß die Ehelosigkeit, sobald sie nicht mehr aus innerem Antriebe hervorgieng, sondern durch die Mittel, die wir angegeben haben, vorzüglich durch Willkühr überspannter oder herrschsüchtiger Bischöfe eingeführt wurde, die Immoralität in ihrem Gefolge haben mußte, war gar nicht anders zu erwarten. Auch beweist die im vorigen §. angeführte Stelle aus Origenes, daß diejenigen, welche sich besonders thätig bewiesen, um Andere unter das Joch der Ehelosigkeit zu bringen, nicht immer den Ruhm der Sittenreinheit behaupteten. Sehr günstig für die Keuschheits-Heuchelei war die in jener Zeit sich bildende Sitte oder vielmehr Unsitte, daß ehelose Geistliche und Laien Jungfrauen, die ebenfalls Keuschheit gelobt hatten, zu sich nahmen, um, wie sie vorgaben, in geistiger Vertraulichkeit und in platonischer Liebe mit einander zu leben. Sie theilten dasselbe Bette und behaupteten mitten unter den Flammen unverletzt zu bleiben. Solche Jungfrauen erhielten hernach die Beinamen συνεισάκτοι, ἐπεισακτοὶ, ἀγαπηταὶ, subintroductae, dilectae, ascititiae, sorores, extraneae, agapetae. Ein solches unnatürliches Verhältniß konnte selbst da, wo beide Theile den ernstlichen Willen der Keuschheit hatten, zu Lastern führen: noch verderblicher mußte es werden, weil es so leicht schlechten Absichten dienstbar gemacht werden konnte. Der Ursprung desselben möchte sich schwerlich mit Bestimmtheit an-

„nunc in quibusdam videntes ingemiscimus et dolemus.“ (De Unitate Ecclesiae.)

geben lassen: denn da wir wenig Quellen für die Geschichte der ersten Jahrhunderte übrig haben; so möchte er leicht weiter hinaufzusetzen sein, als unsere Nachrichten reichen. Leicht mögen auch die Ausartungen dieses Verhältnisses noch weiter gegangen sein, als wir es nachzuweisen im Stande sind, weil man in jener Zeit sich scheuen mochte, viel darüber zu reden, um nicht den Heiden Stoff zu gerechten Beschuldigungen zu geben. Die vorhandenen Nachrichten sind aber hinreichend, um in einem recht auffallenden Beispiele zu zeigen, daß alle Einrichtungen, die auf eine unnatürliche Ueberspannung begründet sind, am Ende ausarten, und daß die erhabenen Ideen, die man hineinlegen kann, nicht im Stande sind, die Ausartung zu hindern. Tertullian sagt, daß viele Jungfrauen nicht aus edler, reiner Absicht Keuschheit gelobten. „Vieler Gott," sagt er, „ist ihr Bauch; weil die Brüder die Jungfrauen gern aufnehmen*)." Er redet dann von Schwängerungen dieser gottgeweihten Jungfrauen, den zur Verheimlichung angewandten Mitteln und ähnlichen Sünden, indem er drohend hinzufügt, daß Gott alles an's Licht bringe**). Unter den Bischöfen wird eines solchen unsittlichen Lebens zuerst beschuldiget Paulus von Samosata, seit 260 Bischof von Antiochien. Die in dem Concil zu Antiochien im Jahr 269 versammelten Väter erzählen in ihrem Synodal-Schreiben den ärgerlichen

---

*) Die ehelosen Geistlichen und Laien, welche solche Jungfrauen, Schwestern, zu sich nahmen, nannten sich Brüder.

**) „Aliquando et ipse deus venter earum; quia facile virgines „fraternitas suscipit. Nec tantum autem ruunt, sed et funem longum „delictorum sibi attrahunt. — Non enim confitebantur, nisi ipsorum „infantium suorum vagitibus proditae." De virg. vel. c. 14. op. Jo. Sal. Semler. vol. III. Halae Magdeb. 1770. 8. p. 27. 28.

Wandel desselben und unter anderen, daß er auch Weiber sich beigelegt habe (subintroductas — συνεισάκτους γυναῖκας ὡς Ἀντιοχεῖς ὀνομάζουσι *)) und diese auch bei seinen Priestern und Diaconen dulde. Sie bezeugen, daß schon Mehrere dadurch gefallen wären, Andere sich Verdacht zugezogen hätten. „Wie," sagen sie, „soll der andere ermah„nen, der selbst erst eine Frauensperson entlassen hat, und „zwei andere von blühender Gestalt und schön von Angesicht bei „sich hat **)?" Bitter klagt Cyprian über das sittliche Verderben der gottgeweihten Jungfrauen, welche in jener Verbindung lebten, im Briefe an Pomponius. Mehrere Jungfrauen, welche sich aus ihren Verhältnissen nicht herausreißen lassen wollten, beriefen sich, um ihre unversehrte Keuschheit zu erweisen, auf Untersuchungen durch Hebammen. Cyprian läßt dieß nicht gelten, und behauptet, daß auch die Hände und Augen der Hebammen oft getäuscht würden, und auch mit Körpertheilen gesündiget würde, die nicht untersucht werden könnten. „Certe ipse concubitus," sagt er, „ipse „complexus, ipsa confabulatio et inosculatio, et „conjacentium duorum turpis et foeda dormitio „quantum dedecoris et criminis confitetur." Von den kirchlichen Vorstehern und Diaconen heißt es: „Wie kön„nen sie noch für Sittenreinheit und Keuschheit sorgen, wenn „von ihnen Unterricht zum Sittenverderben und zu Lastern „ausgeht." Er lobt hierauf den Pomponius, daß er verhindert habe, daß Diaconen, welche gewohnt waren mit Jung-

*) Der Antiochenische Witz scheint demnach die Benennung συνεισάκτος, subintroducta erfunden zu haben.

**) Euseb. 7, 30. p. 362: 363.

frauen zu schlafen, dieß ferner thäten, und verordnet hierauf: „Wenn sie über dieses unerlaubte Beisammenschlafen Buße „thun und sich trennen; so sollen die Jungfrauen von den „Hebammen genau untersucht werden: und werden sie als „Jungfrauen befunden; so sollen sie zur kirchlichen Gemein„schaft zugelassen werden, doch mit der beigefügten Drohung, „daß, wenn sie nachher zu denselben Männern zurückkehrten, „oder mit ihnen in demselben Hause, unter demselben Dache „schliefen, mit einer schwerern Strafe belegt und nicht so leicht „in die Kirche wieder aufgenommen werden sollten. Wird „aber eine als corrupta ergriffen, so soll sie volle Buße „thun, weil sie eine Ehebrecherin an Christus ist, und erst „einige Zeit nachher, nach der Exomologesis, in die Kirche „aufgenommen werden. Wenn sie aber hartnäckig verharren „und sich nicht trennen wollen, so sollen sie wissen, daß sie „wegen dieser unzüchtigen Verstockung niemals in die Kirche „aufgenommen werden würden*)." Auch in seinem Briefe an den Rogatian klagt Cyprian sehr beweglich über dieses Schandleben**). Daß diese Pest immer weiter um sich griff, je mehr die von der Natur und dem Christenthume geheiligte Ehe verdrängt wurde, ist natürlich. Daher finden wir auch bald das Augenmerk der Synoden auf diese Sittenlosigkeit gerichtet. Die Synode zu Elvira gebietet c. 27., daß ein Bischof oder Kleriker nur die Schwester oder (die bereits erzeugte s. c. 33.) Tochter, die noch eine Jungfrau ist und sich Gott gewidmet hat, aber keine extranea (Concubine) bei sich ha-

*) Ep. 62 ad Pompon. ed. Venet. p. 219.

**) Ep. 6 ad Rogatian. p. 36. Vgl. ep. 5 ad presbyteros et diaconos. p. 34.

den solle. Eben dieß gebietet das Concil zu Ancyra c. 19. Der dritte Schluß der Synode zu Nicäa lautete: „Die große „(allgemeine) Synode verbietet durchaus, daß ein Bischof, „Priester, Diacon, noch irgend ein Kleriker eine introdu„ctam mulierem bei sich habe, außer der Mutter, der „Schwester, der Großmutter, oder solchen Personen, welche allem „Verdacht entgehen."*) Daß es außer den unzüchtigen Verhältnissen im Hause auch sonst nicht an Ausschweifungen der Geistlichen gefehlt haben werde, läßt sich erwarten: auch beweisen dieses die jetzt schon anfangenden, dagegen gerichteten Concilienschlüsse. Das Concil zu Elvira sagt c. 18.: „Wenn „ein im Amte befindlicher Bischof, Priester, Diacon erfunden „worden ist, daß er Unzucht getrieben habe; so soll er auch „am Ende des Lebens nicht zur Communion zugelassen wer„den." Das Concil zu Neu-Cäsarea bestimmt c. 1.: „Der „Priester, der Hurerei oder Ehebruch treibt, soll gänzlich vom „Amte entfernt werden und Buße thun." Im can. apost. 24. heißt es: „Ein Bischof, Priester, Diacon und jeder an„dere Kleriker, welcher der Hurerei überwiesen ist, soll abge„setzt werden." Vgl. c. 41. Wir dürfen annehmen, daß zu diesen Verordnungen besonders der ehelose Klerus werde Veranlassung gegeben haben. Die Verheiratheten mochten oft genug sündigen, wenn sie sich zu dem Versprechen hatten verleiten lassen, sich des ehelichen Umgangs mit ihren Frauen, die sie behielten, zu enthalten. Wie oft mag dieses Versprechen gebrochen worden sein! Und wenn es gehalten wurde, wie leicht konnte dieß eine Veranlassung zum Ehebruch von

---

*) Mansi t. II. p. 669.

Seiten der Frau werden! Wir beziehen hierauf den c. 65. der Synode zu Elvira: „Wenn die Frau eines Klerikers hurt, „und ihr Mann dieß weiß, und sie nicht sogleich verstößt, so „soll er auch nicht am Ende des Lebens die Communion em„pfangen.“ (Vgl. c. 8. Neo-Caesar.) Wäre es möglich, durch strenge Kirchenstrafen den nachtheiligen Folgen widernatürlicher Einrichtungen zu steuern; so würde man den Synoden die Gerechtigkeit müssen widerfahren lassen, daß sie dieses Mittel nicht übersehen haben. Die Synode zu Elvira c. 13. verordnet mit unbilliger Strenge: „Jungfrauen, wel„che sich Gott geweiht haben, sollen, wenn sie das Keuschheits„gelübde verletzen, der Unzucht dienen, nicht wissend, was sie „verloren haben, auch nicht am Ende des Lebens in die Ge„meinschaft der Kirche aufgenommen werden. — Wenn sie sich „aber überzeugt halten, daß sie aus Schwachheit des Körpers „gefallen sind, ihr ganzes Leben hindurch Buße gethan, und „sich aller Unkeuschheit enthalten haben, so sollen sie am Ende „des Lebens die Communion empfangen *).“ (Man vergleiche damit die Grundsätze Cyprians, der in seiner ep. 62. den gottgeweihten Jungfrauen, die sich zu schwach fühlen, ihrem Gelübde nachzukommen, zu heirathen erlaubt. Auch der can. 19. Ancyr. enthielt eine mildere Disciplin.) Wenn eine solche Strenge allerdings den Erfolg haben mochte, daß die an den Tag kommenden Sünden weniger häufig wurden; so dürfte

---

*) Mädchen, die ohne das Gelübde der Keuschheit abgelegt zu haben, in Unzucht verfallen sind, brauchen nach c. 14., wenn sie ihre Mitschuldigen (qui eas violaverint) heirathen, nur ein Jahr Buße zu thun; haben sie aber mit andern Männern Ehebruch getrieben, so müssen sie 5 Jahre Buße thun.

die Sittlichkeit dabei wenig gewonnen haben: ja es konnten die auf Verheimlichung der Unzuchtssünden abzielenden Laster und Verbrechen leicht noch mehr gefördert werden. Daß sie nicht unbekannt waren, lehrt der c. 63. der Synode zu Elvira, wo von Frauen geredet ist, welche die im Ehebruch empfangenen Kinder umbringen; und der c. 21. des Concils zu Ancyra, wo Aehnliches erwähnt wird. Auch von Knabenschändung (conc. Elis. c. 71.), von Unzucht mit Thieren (conc. Ancyr. c. 16. 17.) u. dgl. reden die Concilien.

Hiermit beschließen wir den zweiten Zeitraum unserer Darstellung. Die Wehmuth über die Verkehrtheit und die furchtbaren Folgen derselben milderte am Schlusse der weise Paphnutius, und man hegt Hoffnung, daß, da jetzt die Kirche Frieden und Staatsrechte im römischen Reiche erhält, die bald hierauf folgende Zeit die Stimme der Natur, der Menschlichkeit, der Vernunft, der heiligen Schrift nicht verkennend, und durch die in Folge der bisherigen Verkennung erzeugten Unthaten aufgeschreckt, die Versündigungen gegen die von der Natur und dem Christenthume geheiligten Verhältnisse heben, und den rechtlichen Zustand wieder herstellen werde. Doch! es ist uns auferlegt, noch größere Frevel zu sehen.

Dritter Zeitraum.

(Vom Jahre 325 — 440.)

§. 8.

Mönchthum.

Es ist hier der Ort, von einer Erscheinung zu sprechen, welche wir gleich mit dem Beginn des vierten Jahrhunderts in der christlichen Kirche hervortreten sehen. Wir meinen das Mönchswesen, welches, indem es rasch, wie ein reißender Strom, sich überall hin verbreitete, auf alle Lebensverhältnisse einwirkte, und vermöge der ganz neuen Aufregung, welche dadurch in der Menschheit bewirkt wurde, auf Staat und Kirche einen Einfluß gewann, den es sogar in unserer Zeit noch nicht verloren hat. Es muß wiederholt werden, daß es bereits im dritten Jahrhunderte Menschen gab, welche, mißleitet durch eine falsche oder übel verstandene christliche Sittenlehre, zum Theil auch bewogen durch die letzten Verfolgungen, welche die Christen getroffen hatten, von der Gesellschaft der übrigen Menschen abgesondert, in den Wäldern lebten, wo sie es sich zur Pflicht machten, die strengste Selbstverläugnung zu üben, und sich aller Freuden des Lebens zu enthalten, indem sie in einer solchen oft mit den ausgesuchtesten Selbstpeinigungen verbundenen Lebensweise die höchste und einzige christliche Tugend und den sichersten Weg zu sehen glaubten, um zur höchsten Vollkommenheit und gewissen Seligkeit zu gelangen.

Sie hießen Asceten, oder Anachoreten. Am häufigsten treffen wir sie in der thebaischen Wüste. Hier erwarben sich einen vorzüglich ausgebreiteten Ruf Paul der Einsiedler und Antonius *), so wie in den Nitrischen und Sketischen Wüsten Ammon, und in Palästina Hilarion. Männer wie diese wurden bald die Vorbilder und der Sammelpunkt für Tausende. Das eigentliche Klosterleben begründete in Aegypten zuerst Pachomius. In Armenien beförderte es Eustathius, Bischof von Sebaste, und in Asien hauptsächlich Basilius der Große. In Italien wurde das Mönchswesen vorzüglich durch Athanasius bekannt. In Gallien war Martin von Tours der Hauptbeförderer. Die damalige Richtung in der christlichen Sittenlehre hatte ihm überall den Weg gebahnt, man zweifelte gar nicht, daß die neue Lebensart unfehlbar zur Seligkeit führe, und große Sünder sahen sich hier einen Weg zur Buße geöffnet. So wird es begreiflich, wie, auch abgesehen von unedlen Beweggründen, die gewiß schon gleich anfangs häufig zur Ausbreitung des Mönchswesens mitwirkten, in der kürzesten Zeitfrist Arabien, Syrien, Phönicien, Palästina, Persien, Mesopotamien, Italien, Gallien, alle Inseln und selbst das entfernteste Indien mit Mönchen überschwemmt werden konnten. Pachomius hatte in seinem Kloster über 1400 Mönche und führte dabei noch über 7000 andere die Aufsicht.

*) Von diesem Manne, der durch Schwärmerei getrieben, und aus Mißverstand der Stelle bei Matth. 19; 21. 6, 34. alles das Seinige veräußerte, um in der Wüste zu leben, von seinen Selbstpeinigungen, seinen Kämpfen mit den Teufeln, vorzüglich mit dem Unzuchtsteufel, mit dem er bis zur Verzweiflung rang, seinen Erscheinungen u. s. w. siehe aus Athanasius bei Locherer, K. G. Th. 3. S. 466 — 471.

Die vielen Klöster in Aegypten schlossen 5000 und mehr Mönche ein. In der Stadt Oxyrynch befanden sich 10,000 Mönche und 20,000 Nonnen u. s. w. Eine ungeheure Summe ließe sich nur allein aus den bestimmten Angaben der Kirchenschriftsteller herausrechnen. Während auf diese Weise zahllose Menschen beiderlei Geschlechts in den Klöstern die weltlichen Neigungen, die durch die Abgeschiedenheit von der Welt an Kraft gewonnen zu haben scheinen, mit Aufbietung ihrer ganzen Kraft zu bekämpfen strebten, und oft die unnatürlichsten Mittel anwendeten, um dem Reize zur Unzucht Widerstand zu leisten, die aber, ohne ihren Zweck zu erreichen, zu einer gänzlichen Zerrüttung des Körpers führten, die den Wahn einer inwohnenden Wunderkraft und wundersamer Gesichte erzeugen mußte; so gab es Andere, welche außerhalb der Klöster nach Art der alten Anachoreten lebend, einen verzweiflungsvollen Kampf mit der Natur führten. Einige wohnten oft sechzig Jahre in Klüften und Höhlen, ohne mit einem menschlichen Wesen zu sprechen; Andere streiften nackt in Wäldern umher und genossen nur rohe Kräuter; Andere schlossen sich in kleine Häuschen ein, die keinem Lichtstrahl den Zugang gestatteten; wieder Andere verschlossen sich in den Grabmählern und fasteten einen Tag um den andern; Andere, welche ohne Unterlaß fasteten, beluden Hals, Hüften und Arme mit Klumpen von Eisen; Andere steckten sich in enge Gitterkasten, in denen sie nur gekrümmt liegen konnten, und setzten sich auf Berggipfeln den Strahlen der Sonne und dem Regen aus; Andere krochen in stinkende und feuchte Schlupfwinkel, wo sie sich an Böcke von Eisen anschmiedeten; Andere blieben auf hohen Bergen unbeweglich stehen; Andere harrten stehend

ganze Nächte hindurch unter großen Eichenklötzen aus, die sie sich auf die Schultern geladen hatten; Manche nahmen sich sogar durch Hunger, oder durch den Strick, oder indem sie sich in steile Abgründe stürzten, das Leben, um der Gefahr der Sünde zu entgehen. Bekannt ist, wie Simeon, um eine ganz neue Selbstqual zu üben, eine vierzig Ellen hohe Säule errichtete, auf welcher er, wie der Geschichtsschreiber Evagrius sagt, im Fleische das Leben der Engel nachahmte. Dreißig Jahre stand er auf dieser Säule und brachte es so weit, daß er vierzig Tage nach einander fasten konnte. Als ihm die Ermattung des Körpers im Stehen hinderlich wurde, ließ er auf der Säule einen Balken aufrichten, und band sich mit schweren Ketten an ihm fest. Seine gewöhnliche Art zu beten war, daß er sich mit seinem ausgemergelten Körper von dem Kopfe bis zu den Füßen herabbeugte. Ein Zuschauer, der ihn beobachtete, hatte bereits 1244 wiederholte Verbeugungen gezählt, als er aufhörte weiter zu zählen. Mit ihm beginnt eine große Reihe solcher Säulenheiligen, welche es ihm zuvorzuthun strebten. Ganze Schaaren von Christen sah man mit Ketten um den Leib, mit entblößten Füßen, mit langen Haaren, langem Bart, schmutzbedeckt einhergehen; andere Schaaren schleppten beständig hölzerne Kreuze auf ihren Schultern, und glaubten so die Worte Christi zu erfüllen, welcher gesagt hatte: „Wer nicht das Kreuz auf sich nimmt, und mir nachfolgt, ist „meiner nicht werth". Wäre die Volksansicht der ascetischen Lebensweise minder günstig gewesen; so würden solche Uebertreibungen gar bald die Herrschaft der gesunden Vernunft zurückgeführt haben. Aber wie hätte der Spott und die Verachtung der Heiden Beachtung finden können, da die ausgezeich-

netſten Kirchenlehrer Athanaſius, Baſilius, Gregorius von Nazianz, Chryſoſtomus, Hieronymus, Auguſtin und Andere mehr ſich als die kräftigſten Beförderer der ascetiſchen Lebensweiſe zeigten und ſie mit einem Eifer, mit einer Beredtſamkeit, mit einer Begeiſterung empfahlen, die der Verbreitung des Chriſtenthums, die der edelſten Angelegenheiten der Menſchheit würdig geweſen wären. Dieſe Männer ſchildern das Mönchsleben als die höchſte Philoſophie, als die vollkommenſte Tugend, als den unfehlbaren Weg zur Seligkeit, als das engliſche und himmliſche Leben, und wagten es wohl gar, es als den allgemeinen Chriſten-Beruf darzuſtellen. Das ganze Urchriſtenthum ſollte ein Mönchthum geweſen ſein, wenn man dieſen auf falſcher Erklärung der heiligen Schrift beruhenden Schilderungen Glauben beimeſſen wollte. Mehrere der vorhin erwähnten Kirchenväter wendeten ſogar in den Häuſern, in denen ſie Zutritt hatten, alle Ueberredungskünſte an, um für die ascetiſche Lebensweiſe Theilnehmer zu gewinnen. Dieß that vorzüglich der Mönch Hieronymus zu Rom. Die Kinder wurden den Eltern, Eltern den Kindern, Frauen den Männern entriſſen: alle Verpflichtungen ſollten vor der höheren des Mönchsberufes ſchweigen. Durch dieſe Anpreiſungen erlangten Mönche, Nonnen und alle in Selbſtpeinigung Lebenden das höchſte Anſehen und die größte Verehrung des Volks. Man empfieng ſie im Triumphe, wenn ſie in Städten erſchienen. Wo immer ſie ſich ſehen ließen, da ſtrömten Tauſende von Menſchen herbei, um Segen und Rath zu erbitten, oder wunderbare Heilungen und Auferweckungen der Todten zu erflehen. Kinderloſe Weiber baten bei ihnen um das Geſchenk der Fruchtbarkeit. Abgeordnete von Städten und Völkern

schaften kamen wie zu Orakeln, und betrachteten die Aussprüche dieser Heiligen als göttliche Offenbarungen *). Das Zeitalter war fest überzeugt, daß ein Mönch in jedem Augenblicke die ewigen Gesetze des Weltalls unterbrechen könne. Die fantastischen Lebensgeschichten, welche uns von ihren ascetischen Helden Wunder berichten, welche die der Propheten, Christi und der Apostel bei weitem verdunkeln, sind wohl meistens selbst ein Erzeugniß des die Zeit beherrschenden Aberglaubens, so wie sie hinwiederum auf die Befestigung dieses Aberglaubens den entschiedensten Einfluß hatten. Der Glaube an jene Wunderkraft erlosch nicht mit dem Tode derer, denen man sie beilegte. Die christliche Welt fiel vor ihren Grabstätten nieder, und die Zahl der ihren Reliquien zugeschriebenen Wunder übertraf nun um vieles die Großthaten ihres Lebens. Ganze Städte verehrten diese Gebeine als ihre glorreichste Zierde und unbezwinglichste Schutzwehr. Dieses Ansehen der ascetischen Heiligen war übrigens nicht etwa auf das Volk beschränkt: die Kaiser selbst nahmen nicht selten zu den ägyptischen oder syrischen Mönchen wie zu Orakeln ihre Zuflucht, und suchten theils durch ihren Rath, theils durch ihr Gebet Hülfe zu erlangen. Constantin wechselte mit Antonius Briefe **), und Theodosius zog nicht eher in den Krieg, als bis er den Abt Johann von Lycopolis um Rath gefragt hatte ***): wie denn überhaupt

*) Ihr Haus hieß daher das Prophetenhaus (προφητικὸς σηκός) Theodoret. Philoth. c. 21. p. 1239. Op. ed. Jo. Aug. Noesselt. Halae 1771. 8. t. III..

**) Sozom. 1, 13. p. 27.

***) Theodoret. H. E. 5, 24. p. 227. ed. Read. Pallad. Hist. Laus. c. 43. p. 120 sq. ed. Paris. 1555. 4. Cassian. Coenob. institut. 4, 23. p. 64. Collat. 24, 26. p. 627. op. Francof. 1722. f. Augustin. de civit. Dei 4, 26. t. VII. p. 102. ed. Bened. Antwerp. 1700. f.

Theodosius gern unter Mönchen verweilte und oft zu sagen pflegte: wäre er nicht Theodosius, so wollte er den Herrschermantel mit dem Gewande des Mönchs vertauschen *). So ließ er den Mönch Abraames aus Syrien, der nur rohe Kräuter genoß, an seinen Hof kommen, umarmte ihn und erklärte dessen Bauerkittel für weit kostbarer als seinen Purpurmantel. Man fiel am Hofe vor dem Mönche nieder, küßte seine Hände und Kniee und erflehte seinen Segen, ohne sich daran zu stoßen, daß der Mann nicht einmal griechisch verstand **). Der jüngere Theodosius hatte im J. 423 befohlen, den Juden zu Antiochien ihre Synagogen, welche ihnen die Christen entrissen hatten, wiederzugeben. Aber Simeon Stylites schrieb an den Kaiser und verwies ihm seine Verordnung so scharf, daß er sich nicht nur bewogen fühlte, seine Verordnung zurückzunehmen, sondern auch den Oberstatthalter, der ihm dazu gerathen hatte, abzusetzen ***). Die Achtung des Hofs für die Mönche gieng so weit, daß ihnen sogar die Erziehung der Prinzen anvertraut wurde. Arcadius und Honorius hatten den Arsenius zum Erzieher, der in den Wüsten Aegyptens sich durch Kasteiungen den Ruhm eines Heiligen erworben hatte: aber die Erfahrung scheint nicht für eine solche Prinzenerziehung zu sprechen. Honorius wenigstens wurde ein Herrscher von

---

*) Cedrenus, Compend. p. 268 sq. rec. Paris.

**) Theodoret. Philoth. c. 17. p. 1228. Theodoret äußert: οὕτω καὶ βασιλεῦσι καὶ πᾶσιν ἀνθρώποις αἰδοῦς ἄξιόν ἐστι φιλοσοφία Mit diesem Ausspruche vergleiche man Chrysostom. hom. 11. in 1. Timoth. t. XI. p. 607. ed. Montfaucon.

***) Evagr. H. E. 1, 13. p. 265. ed. Read.

ausgezeichnetem Stumpfsinn *), der am liebsten das Feder-Vieh fütterte **). Wenn das Mönchswesen in seiner Grundlage als verwerflich erscheint, weil Gott, der den Menschen für das gesellschaftliche Leben bestimmt und ihm einen gesellschaftlichen Wirkungskreis angewiesen hat, nicht wollen konnte, daß er in selbstsüchtigem Streben die Kräfte zerstöre, die ihm in weisheitsvoller Güte verliehen worden sind; wenn es insbesondere durch seine übermäßige Verbreitung dem römischen Staate schädlich werden mußte, weil es in einer Zeit, wo es der höchsten Kraft bedurfte, wenn die zerstörenden Einfälle der Barbaren abgewehrt werden sollten, eine Sittenlehre begünstigte, welche ganz dazu geeignet war, die Kraft zum Widerstande in Schlaffheit aufzulösen: so ist auch noch zu berücksichtigen, daß es nicht selten unlauteren Absichten förderlich sein mußte. Man begab sich zu den Mönchen in die Wüste, um den Lasten zu entgehen, die mit der Bekleidung städtischer Würden verbunden waren, so daß Kaiser Valens sich genöthigt fand, ein Gesetz zu machen, welches diese Leute aus ihren Schlupfwinkeln herausnöthigte ***). So wie allmählig die Klöster reich wurden, und denen, die sich dem beschaulichen Leben widmeten, einen ungestörten Müßiggang nicht ohne Behaglichkeit versprachen, mußten sie sich gar bald mit einer Menge gemeiner und verächtlicher Leute aus den niedrigsten

---

*) Euthymii vita n. 58. ap. Cotelerium, Monumenta Eccles. graec. p. II. p. 248. ed. Lutet. Paris. 1677. 4. Schon die Mitwelt richtete. Cedreni Compend. p. 336. rec. Paris. Mich. Glycae Annal. p. IV. p. 256. rec. Paris. 1660. f.

**) Gibbon, Geschichte des Verfalls und Untergangs des römischen Reichs. Th. 7. S. 219.

***) L. 63. C. Th. de Decurionibus. 12. 1.

Ständen bevölkern. Hieronymus eifert gegen Mönche, die unter dem Scheine des Mönchsgewandes und des Mönchsgelübdes ein üppiges Leben führten, indem sie umherzogen und das Volk durch erlogene Wunder und Vorspiegelungen von Kämpfen mit den bösen Geistern täuschten, um Gewinn davon zu ziehen *). Im Orient erreichte das Mönchsunwesen den höchsten Grad, nachdem Athanasius und Basilius die Mönche in die Städte gerufen hatten, um durch sie das Volk zu bearbeiten, und mit ihrer Hülfe den orthodoxen Lehrmeinungen Ansehen zu verschaffen **). Von nun an wurden sie gebraucht, um die Heiden und Ketzer zu morden, die heidnischen Tempel zu stürmen, den Zwecken verfolgungssüchtiger Hierarchen mit der Kraft ihrer Arme zu dienen, die Kaiser zur Zurücknahme ihrer Gesetze zu zwingen, zum Tode verurtheilte Verbrecher zu befreien, alle Schranken der bürgerlichen Ordnung zu durchbrechen, und alles Ansehn der Obrigkeit mit Füßen zu treten ***).

*) „Qui secundum quosdam ineptos homines, daemonum pug„nantium contra se portenta, confingere; ut apud imperitos et vulgi „homines, miraculum sui faciant, et exinde lucra sectentur.“ Hieronym. ep. 95. ad Rusticum. op. t. IV. p. II. ed. Joh. Martianay. Paris. 1706. f. p. 773. 775. Ep. 18. ad Eustochium p. 41. 46. ep. 97. ad Demetriad. p. 795.

**) Theodosius der ä. gebot, daß die Mönche nicht in die Städte kommen, sondern in Wüsten und Einöden wohnen sollten. Aber er nahm gewiß nicht ohne Einwirken der Bischöfe diese heilsame Verordnung bald wieder zurück. L. 1. 2. C. Th. de Monachis. 16. 3.

***) Noch immer sind über das Mönchthum des Ant. Dadini Alteserrae Asceticῶν s. origg rei monasticae libb. X. Paris. 1674. 4. rec. ac. praef. notasque adjecit Chr. F. Glück. Halae 1782. 8. (in seinen opp. omn. ed Mich. Marotta. Neapoli 1777. 4. t. II.) das gelehrteste und wichtigste Werk. Alle Geschichtskundigen werden es

§. 9.

Verhältniß der Mönche zum Klerus.

Ursprünglich waren alle Mönche Laien. Sie giengen gleich anderen Laien am Sonntage, oder auch am Sabbate, wo er gefeiert wurde, in die Kirchen zum öffentlichen Gottesdienste *). Als die Anzahl der Mönche wuchs, wurde es bei der Abgelegenheit der Klöster nöthig, daß diese eigene Kirchen und eigene Geistliche erhielten, indem man den Abt, oder einen andern unter ihnen zum Priester weihte, der die Haupttheile des Gottesdienstes besorgte. Doch hatten anfangs die Klöster, auch wenn sie noch so zahlreich waren, meistens nur einen Priester **). Eine Gemeinde von fünf tausend Mönchen auf dem Nitrischen Gebirge hatte eine Kirche mit acht Priestern, von denen nur der Aelteste in den Versammlungen lehrte und das Abendmahl einsegnete. Doch wird auch von Klöstern berichtet, welche frühzeitig mehrere Priester hatten ***). Palladius erzählt das Leben mehrerer solcher Priester-Aebte. Der Priester-Abt Copres heilte Krankheiten, vertrieb die Teufel, machte die Sandwüsten durch seine Segnung frucht-

---

aber eingestehen, daß noch außerordentlich viel zu leisten ist. Vorzüglich ist das Mönchthum des vierten und fünften Jahrhunderts noch zu beleuchten. Auch was der hochverdiente Schröckh, K. G. Th. 5. S. 142 — 175. Th. 8. S. 206 — 456, gegeben hat, läßt außerordentlich viel zu ergänzen übrig. Die hier gegebene Darstellung konnte ihrem Zwecke nach nur eine höchst gedrängte sein: selbst Belege zu dem Gesagten anzuführen, mußten wir uns versagen, um nicht zu weitläufig zu werden. Literat. s. bei Gieseler Th. 1. S. 358.

*) Cassian. de institut. Coenob. l. 5. c. 26. Collat. 7, 34.

**) Augustin. de morib. Eccles. Cathol. c. 33. Cassian. Collat. 3. c. 1. Collat. 4. c. 1.

***) S. Pallad. Hist. Laus.

barer als Aegypten, gieng durch hoch lodernde Scheiterhaufen hindurch und theilte die Flammen rechts und links. Palladius sagt, er habe selbst einige solche Wunder mit angesehen, und einer seiner Begleiter, der nicht glauben wollte, was Copres von seinen Wunderthaten erzählte und über diesen Erzählungen eingeschlafen war, habe in einem Gesichte gesehen, wie Copres ein bewunderungswürdiges Buch mit goldenen Buchstaben hielt, und wie er selbst von einem nebenstehenden Greis drohend angeredet worden sei: warum hörst du nicht darauf? warum schläfst du? u. s. w. *). Aber noch vor der Mitte des vierten Jahrhunderts begann eine Veränderung in dem Verhältnisse des Mönchthums zum Klericate sich zu entwickeln. Da das Mönchthum für das vollkommenste Christenthum galt und die Mönche bei dem Volke die größte Verehrung und ein unantastbares Ansehn genossen, so fieng man an, Mönche zu Priestern zu nehmen, und bald waren sie es vorzüglich, welche die bischöflichen Stühle bestiegen. So finden wir im vierten Jahrhundert den Acacius als Bischof von Beroha in Syrien **), drei andere dieses Namens als Bischöfe zu Amida ***), Cäsarea †) und Meletina ††), den Theodot zu Hierapolis †††), den Eusebius zu Samosata [*], einen anderen Eusebius zu

*) Hist. Laus. c. 54. p. 154.

**) Sozom. 7, 28. p. 321.

***) Socrat. 7, 21. p. 367.

†) ib. 2, 4. 40. p. 82. 152. 155. Sozom. 3, 2. p. 95. 4, 23. p. 166. Theodoret. 2, 8. p. 78.

††) Evagr. 1, 4. p. 254.

†††) Theodoret. 5, 4. p. 198.

[*] ib. 2, 31. 32. p. 118 — 120. 4, 13 — 15. p. 163 — 166. 5, 4. p. 197. Socrat. 1, 21. p. 139.

Laodicea *). Auch Aphthonius **), Agapet ***), Flavian †), Motius ††), Ammonius †††), Archebius [*], Jakob [**], Epiphanius [***] und unzählige andere gelangten aus dem Mönchthum zur Bischofswürde. Viele von ihnen setzten auch als Bischöfe ihre mönchische Lebensweise fort. So z. B. Aphthonius, der nach einem mehr als vierzigjährigen Einsiedlerleben auf den Bischofstuhl erhoben, sein zottiges Gewand nicht ablegte, dieselben Lebensmittel wie vorher genoß, die Kleider seiner vorigen Gesellschaft flickte, Gemüse wusch u. s. w. [†]. So auch Abraames, der vorher durch Wachen, Fasten und fortgesetztes Stehen an einem Orte die fleischlichen Neigungen zu bändigen gesucht hatte, und auch als Bischof von Karra weder Brod, noch gekochtes Gemüse genoß, sondern von rohen Kräutern lebte [††]. So änderte auch Helladius, nachdem er Bischof geworden war, in seiner früheren Lebensweise nichts ab [†††]. Mit wahrer Liebe redet Theodoret von eilf Bischöfen in Aegypten, welche von ihrer Jugend bis in ihr Greisenalter in mönchischer Zurückgezogenheit in der

*) Euseb. 7, 11. 32. p. 338. 367. Niceph. Callist. 6, 36. p. 434.

**) Theodoret. Philoth. c. 5. p. 1164.

***) Theodoret. 4, 25. p. 184.

†) Theodoret. Philoth. c. 3. p. 1139. 1143.

††) Apophtheg. de Abbate Motio p. 568. Bei Joh. Cotelerii Monum. Eccles. gr. t. I.

†††) Apophth. n. 7. ib. p. 385.

[*] Cassian. Collat. 11, 11. p. 377.

[**] Theodoret. Philoth. c. 21. p. 1243.

[***] Sozom. 6, 32. p. 266.

[†] Theod. Philoth. c. 5. p. 1165.

[††] Theod. Philoth. c. 17. p. 1227.

[†††] ibid. c. 10. p. 1199.

Einöde gelebt, alle Wollust des Fleisches getödtet, den heiligen Glauben standhaft behauptet, die Gottseligkeit mit der Muttermilch eingesogen, stets den Sieg im Gefecht mit dem Teufel davon getragen, und durch die Kraft ihrer Rede die Ketzerei des Arius überall vernichtet hatten *). Athanasius spricht davon, daß Mönche in Aegypten die bischöflichen Stühle bestiegen, als von einer ganz gewöhnlichen und unbestrittenen Sache, und tadelt den Mönch Dracontius, der sich dem Bisthum aus Besorgniß, daß er dann seine bisherige Lebensart nicht würde fortsetzen können, entziehen wollte **). In Nitrien waren sehr häufig Priester und Diaconen unter den Mönchen ***). Leider wurde nicht eben strenge untersucht, ob solche Mönche die zu dem Lehr- und Priesteramte erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse hatten. Oft gereichte ihnen gerade das am meisten zur Empfehlung, was bei unbefangener Prüfung wohl den Verdacht einer übergroßen Beschränktheit des Verstandes oder wohl gar einer Geistesverwirrung hätte erregen können. Viele wurden ganz plötzlich, und, wenn sie widerstrebten, auch wohl mit Zwang zu Priestern und Bischöfen gemacht. Manche wurden wegen der Bewunderung und Hochachtung, die sie sich durch ihre Lebensweise erwarben, ordinirt, ohne daß sie das empfangene Amt ausgeübt hätten. So erzählt Palladius von Moses, der Räuberhauptmann gewesen war, nach vielen Freveln sich bekehrt und als Mönch in der sketischen Wüste gelebt hatte, wo er lange Zeit wüthend mit dem Unzuchtsteufel

*) Theodoret. H. E. 4, 22. p. 101.

**) Ep. ad. Dracontium. op. t. I. p. 957. ed. Colon. 1686. f.

***) Hieronym. ep. 86. ad Eustochium. op. t. IV. p. II. p. 677.

kämpfte, der ihn vorzüglich zur Nachtzeit plagte, daß er wegen seines als heilig gepriesenen Lebens zum Priester geweiht worden sei *). Salamanius, aus Kapersana, einem Dorfe am Euphrat, hatte sich am jenseitigen Ufer des Flusses in ein Haus einschließen lassen, das weder Thüre noch Fenster hatte. Nur einmal im Jahre grub er die Erde auf, und nahm auf ein ganzes Jahr die Nahrung in Empfang, redete aber mit Niemandem. Nachdem er lange so gelebt hatte, wünschte der Bischof der Stadt, zu dessen Sprengel jenes Dorf gehörte, und der des Mannes Tugend kennen gelernt hatte, ihm das Priesterthum zu ertheilen. Er gieng zu ihm, ließ in das Haus einbrechen, legte ihm die Hände auf, betete über ihn, sprach viel zu ihm, meldete ihm die zu Theil gewordene Gnade des Priesterthums, mußte ihn aber verlassen, ohne nur ein Wort von ihm herausgepreßt zu haben, nachdem er beim Weggehen Befehl gegeben, daß man den eingerissenen Theil des Hauses wieder ausbessere. — Einige Zeit nachher schifften die Einwohner seines Geburtsdorfes über den Euphrat, brachen in sein Haus ein und schleppten ihn mit sich fort, ohne daß er sein Mißfallen, oder seinen Beifall darüber geäußert hätte. Man erbaute ihm im Dorfe schnell ein Haus, in dem er untergebracht wurde, weil man ein solches Kleinod bei sich haben wollte. Wenige Tage darauf wurde er durch die Einwohner eines anderen Dorfes zum zweiten Male entführt: aber auch diese neue Entführung war nicht im Stande, ihm eine Aeußerung zu entlocken **). Theodoret sagt, er würde es sich zum Verbrechen

*) Hist. Laus. c. 22. p. 67 — 72.

**) Theod. Philoth. c. 19. p. 1231 sq.

anrechnen müssen, wenn er dieses Tugendmuster nicht aufführte, und rühmet von dem Manne, daß in ihm nur Christus gelebt habe u. s. w. Gal. 2, 19. Ein Mönch Macedonius, der Gerstenfresser genannt, ein großer Wunderthäter und Teufelsbändiger, trieb sich nur auf Gebirgen und in Höhlen herum, und genoß bloß mit Wasser naß gemachte Gerste. Der Mönchs-Bischof Flavian von Antiochien, der seine Tugend kannte, lockte ihn von den Bergen herab, führte ihn an den Altar, und machte ihn während der Mysterien zum Priester, ohne daß dieser etwas davon wußte. Als man nach dem Gottesdienst ihm anzeigte, daß er nun ein Priester sei, so ergoß er sich in Schimpfreden und Schmähungen, ergriff dann seinen Stock, und verfolgte den Bischof und alle Anwesenden, indem er dafür hielt, daß ihn die Ordination seinen Bergen entziehen würde. Schwer konnte er zur Ruhe gebracht werden. Als nach Verlauf einer Woche der Sonntag da war, schickte Flavian wiederum nach ihm, damit er dem Gottesdienste beiwohnen möchte. Er aber sprach zu den Abgeordneten: genügt es noch nicht, was bereits geschehen ist? Wollt ihr mich wiederum zum Priester machen? Jene erwiederten, die einmal geschehene Ordination könne nicht noch einmal wiederholt werden. Dennoch war der priesterliche Mönch nicht zu bewegen, daß er ihnen gefolgt wäre. Theodoret sagt: er habe diese Geschichte beigebracht, weil sie ein hinlängliches Zeugniß von der Einfalt seiner Gesinnung und der Reinheit seines Herzens gebe. Solchen, setzt er hinzu, habe der Herr das Himmelreich verheißen in jenen Worten: wenn ihr nicht werdet wie die Kinder u. s. w. Matth. 18, 3.*). Der Bischof Epiphanius

*) Philoth. c. 13. p. 1207 sq.

von Salamis weihte den Mönch Paulinian wider dessen Willen zum Priester und ließ ihm mit Gewalt während der Ceremonie den Mund zustopfen, damit er ihn nicht bei Christo beschwören könnte, es zu unterlassen *). Bischöfe, welche die Mönche gebrauchten, um das Volk zu bearbeiten, Staat und Kirche zu verwirren und Ketzer und verhaßte Orthodoxe zu verfolgen, mußten besonders geneigt sein, Mönche in den Klerikalstand zu erheben, und zu Bischöfen zu befördern. So that dieß auch der herrschsüchtige Cyrill von Alexandrien **). Auf gleiche Weise verfuhren natürlich auch diejenigen Bischöfe, die den Mönchen ihre Bischofstühle zu verdanken hatten, oder selbst Mönche waren. Es dauerte auch nicht lange; so begannen die Mönche, welche ihre Wichtigkeit inne geworden waren, sich aufs unverschämteste in die klerikalischen Verrichtungen einzudrängen. Basilius schildert dieses Streben der Asceten nach dem Klerikalstande und nach Bisthümern, welches er eine teuflische Pest und eine teuflische Bosheit nennt, so wie die verwerflichen Mittel, deren sie sich bedienten, um dazu zu gelangen, und die moralische Veränderung in solchen beförderten Mönchen, welche vorher Demuth, Enthaltsamkeit und Selbstverläugnung zur Schau getragen hatten, mit sehr

*) Epiphanii ep. ad Johannem Hierosolym. opp. t. II. p. 312 sq. ed. Dionys. Petavius. Paris. 1622. f. Auch Gregorius von Naz. carmen de vita sua v. 345. sermo 1, 2. op. Paris. 1778. p. 4. lib. apologet. (sermo 2.) p. 11 — 65. und Basilius (Greg. ep. 11. al. 15. ed. Paris. 1609. p. 775.) wurden plötzlich und wider ihren Willen zu Priestern geweiht. Vgl. Bingham Antiqq. eccles. lib. IV. cap. 7. vol. II. p. 189 sq.

**) Apophthegm. de Abbate Motio p. 568.

starken Farben. Doch ist nicht zu läugnen, daß allmählig mehr Gelehrsamkeit in den Klöstern einheimisch zu werden anfängt *); wie denn Jerusalem vorzüglich als der Hauptsitz mönchischer Bildung betrachtet wurde **). Chrysostomus wünscht, daß alle Eltern ihre Kinder zehn auch zwanzig Jahre in die Klöster schicken möchten, damit sie desto mehr in der Gottseligkeit befestigt würden ***), und daß die ausgezeichnetsten Männer der Kirche, wie Chrysostomus, Gregor von Nazianz, Basilius, vorher in der Einöde als Mönche gelebt hatten, mußte die Meinung von der Tüchtigkeit der Mönche zum Klerikalstande sehr befördern. So begründete sich immer mehr und mehr die Ansicht, daß das Mönchthum die Pflanzschule für den Klerus, besonders für die Bischöfe seien. Hieronymus redet vom Mönchthume als einer gewöhnlichen Vorbereitung zum Klerikalstande †). Der Papst Siricius empfahl in seiner ersten Decretale (vom J. 385) an den

*) Const. monast. c. 9. op. t. II. p. 555. ed. Bened. Paris. 1730. f. Den aus dem Mönchstande zu Klerikern, Priestern und Bischöfen beförderten ertheilt er deßhalb auch die ernstlichsten Ermahnungen. Sermo ascet. n. 10. t. II. p. 211.

**) Ant. Touttée in vita Cyrilli Hierosol. c. 14. p. LXXXI.

***) Adversus oppugnatores vitae monasticae lib. III. c. 17. op. t. I. p. 109 sq. ed. Bernard. de Montfaucon. Paris. 1718. f. In c. 11. p. 98 sq. erzählt Chrysostomus mit sichtbarem Vergnügen, daß eine Mutter wider Wissen und Willen ihres Mannes, der den Sohn zur Gelehrsamkeit erziehen wollte, einen Mönch aus der Einöde zum Lehrer herbeigerufen habe, der den Knaben insgeheim zum Beten, Fasten, Lesen der heiligen Schrift und anderen Uebungen anleitete. Er wurde so sehr erhitzt, daß er in die Einöde lief und nachher gänzlich das mönchische Leben ergriff.

†) „Ita ergo age, et vive in Monasterio, ut clericus esse merearis". Ep. 95. ad Rusticum op. t. IV, p. II. p. 776. cf. p. 771 sq.

Bischof Himerius von Tarracona, Mönche, welche gute Sitten und den ächten Glauben besäßen, zu Diaconen, Priestern und Bischöfen, jedoch mit Beobachtung der Interstitien zu weihen *). Der Kaiser Arcadius verordnete im J. 398, daß die Bischöfe, wenn es ihnen an Geistlichen fehlte, dieselben am besten aus den Mönchen wählen möchten, unter denen sie schon geprüfte Leute finden würden **). Innocentius I. verordnete in seinem Schreiben (vom J. 404) an Victricius, Bischof von Rouen, daß die zu Klerikern beförderten Mönche die frühere mönchische Lebensweise nicht aufgeben sollten ***). Epiphanius redet von der Beförderung der Mönche in den Klerikalstand als von einer ganz üblichen Sache. Zwar, sagt er: solle dieß nur bei solchen geschehen, die zum Priesterthume tauglich wären; aber was dieser Mann zur Tauglichkeit rechnen konnte, ist hinlänglich bekannt †). Eben so ist Augustin

*) Epistola ad Himerium Tarrac. c. 13. bei Hard. t. I. p. 851. Pontificum R. R. a Clemente I. usque ad Leonem M. epistolae genuinae . . . . ex recens. et cum notis Petri Coustantii et fratrum Ballerinorum curavit C. T. G. Schoenemann. Gotting. 1796. 8. p. 414. (bei Gratian c. 30. XVI. q. 1.) S. Anastasii vita Siricii n. 40. bei Muratori Scriptor. rer. ital. t. III. p. 115. Luitprand vit. ejusd. op. ed. Hier. de la Higuera Antwerp. 1640. f. p. 210. „Hic (Siricius) „constituit, ut Monachi fierent clerici utilitatis causa vel necessitatis.“ Romualdi Salernitani Chronic. bei Muratori Script. rer. ital. t. VII. p. 90.

**) L. 32. C. Theod. de Episcopis et Clericis. 16. 2. „Impp. „Arcadius et Honorius A. A. Caesario f. P. Si quos forte Episcopi „deesse sibi clericos arbitrantur ex monachorum numero rectius „ordinabunt; non obnoxios publicis privatisque rationibus cum in„vidia teneant, sed habeant jam probatas.“

***) Innocentii ep. II. ad Victricium. c. 10. bei Hard. t. I. p. 1001. bei Coustant. l. c. p. 509. bei Gratian. c. 3. XVI. q. 1.

†) Brevis ac vera catholicae et apostolicae Ecclesiae expositio. c. 21. Op. t. I. p. 1103. 1104.

Zeuge von der gewöhnlichen Beförderung der Mönche in den Klerikalstand und ihrer Anstellung als Parochen auf dem Lande *). Cassian bedauert es, daß viele Mönche so sehr Priester zu werden strebten **). In Gallien giengen vorzüglich aus dem Kloster des Martin von Tours viele Bischöfe und Priester hervor ***). Das Mönchthum gewann in einigen Ländern schon so ein Uebergewicht, daß auch unwürdige aus den Klöstern vertriebene Mönche in andern Orten zu Klerikern geweiht und angestellt wurden, und man sogar den Grundsatz schon zu predigen anfieng: ein schlechter Mönch giebt noch immer einen guten Kleriker ab. Augustin kann nicht genug klagen über die Beförderung schlechter und der Unzucht ergebener Mönche in den Klerikalstand, über die Schlechtigkeit jenes Grundsatzes, die dadurch erleichterte Verschlechterung der Mönche und die dem Klerikalstande zugefügte Schmach †). Von einem anderen Unfuge

*) Ep. 60. al. 76. op. t. II. p. 111. 112. ep. 48. al. 81. p. 86. (bei Grat. c. 30. XVI. q. 1.), ep. 64. al. 235. p. 115. Augustin bezeugt von den Mönchen, daß sie so unwissend waren, daß sie auch nicht einmal das Lateinische recht verstanden. lib. II. Retract. c. 3. op. t. I. p. 31.

**) De institut. Coenob. l. XI. c. 14. p. 178.

***) „Pluresque ex his (Monachis) Episcopos vidimus, quae enim „esset civitas, aut ecclesia, quae non se de Martini monasterio „cuperet habere sacerdotes?“ Sulpicius Severus de vita B. Martini. c. 10. op. cum notis Joan. Vossii et Joan. Clerici. Lipsiae 1709. 8. p. 320.

†) „Sed tamen etiam atque etiam cogitanti, quid sit utile saluti „eorum, quibus in Christo nutriendis servimus, nihil mihi aliud „occurrere potuit, nisi non esse istam viam dandam servis Dei, ut „se facilius putent eligi ad aliquid melius, si facti fuerint deteriores. „Et ipsis enim facilis lapsus, et ordini clericorum fit indignissima „injuria, si desertores monasteriorum ad militiam clericatus eligan-

giebt Cyrill von Alexandrien Nachricht, von dem er selbst Kunde erhalten hatte durch die Vorsteher der Klöster in der Thebais, wo die Klöster durch ihre Beschaffenheit groszes Aergerniß gaben. So auch in Pentapolis und Libyen. Mönche, die sich so eben verheirathet hatten, hatten gottselige Bischöfe ergriffen und sich von ihnen zu Klerikern und Bischöfen weihen lassen. Andere, welche wegen Unsittlichkeit aus den Klöstern geworfen waren, hatten sich ebenfalls ordiniren lassen, und waren dann in die Klöster, aus welchen sie verstoßen worden waren, zurückgekehrt, wo sie nun den Gottesdienst hielten und priesterliche Functionen verrichteten, so daß einige Christen, welche sie kannten, deßhalb nicht dem Gottesdienst beiwohnten und das Abendmahl zu genießen versäumten. Cyrillus meldete dieß den Bischöfen von Pentapolis und Libyen, und trug ihnen auf, bei den Ordinationen der Kleriker nachzuforschen, wie ihr Leben beschaffen sei, ob sie Frauen haben oder nicht, und wie und wann sie dieselben genommen haben. Wäre einer weder von einem anderen Bi-

---

„tur, cum ex his, qui in monasterio permanent, non tantum nisi „probatiores atque meliores in clerum assumere soleamus: nisi forte, „sicut vulgares dicunt, malus choraula bonus symphoniacus est: „ita iidem ipsi vulgares de nobis jocabuntur dicentes: Malus mo„nachus bonus clericus est. Nimis dolendum, si ad tam ruinosam „superbiam monachos surrigamus, et tam gravi contumelia clericos „dignos putemus, in quorum numero sumus; cum aliquando etiam „bonus monachus vix bonum clericum faciat, si adsit ei sufficiens „continentia, et tamen desit instructio necessaria, aut personae „regularis integritas". Ep. 60 ad Aurelium. t. II. p. 111. 112. Vgl. ob. a. Br. Augustin suchte der Ausartung des Mönchthums durch seine Schrift de opere Monachorum op. t. VI. p. 347 sq. zu steuern. Seine Klagen über schlechte Mönche s. Enarrat. in Psalm. 99. n. 12 sq. t. IV. p. 809. ep. 78. n. 9. t. II. p. 141.

schof zurückgewiesen, noch aus einem Kloster verstoßen, und würde er als untadelhaft befunden; so sollte er ordinirt werden *). Es gab sogar Fälle, daß Mönche noch als Laien sich priesterlicher Verrichtungen anmaßten, ja sich sogar als Bischöfe benahmen **). Allmählig wurde bereits hie und da

---

*) Cyrilli Alex. ep. Episcopis, qui sunt in Libya et Pentapoli. Cyrill. Alex. op. t. V. p. III. p. 211. 212. Lutetiae 1638. f.

**) Epiphan. Expos. fidei cath. c. 13. op. t. I. p. 1094. 1095. Wie weit man später in der griechischen Kirche gieng, bezeuget der Mönch und Priester Johannes Damascenus, der kein Bedenken trägt, den Mönchen als solchen die Gewalt zu priesterlichen Verrichtungen einzuräumen, und ihnen das Recht zu binden und zu lösen beilegt: daher sie auch die Befugniß haben sollen, Sündenbekenntnisse der Laien abzunehmen Er begreife nicht, schrieb er einem Mönche, der deßhalb Auskunft verlangte, wie er noch zweifeln könne, ob auch ein gewöhnlicher Mönch, ohne Priester zu sein, die Macht zu lösen und zu binden, und zu opfern ausüben könne. Er möge bedenken, von wem jene Machtvollkommenheit abstamme. Die Bischöfe, als unmittelbare Nachfolger der Apostel, hätten solche in Folge der Succession erhalten. In Folge der Zeit, als die Bischöfe dieser Auszeichnung unwürdig, fleischlich und ausschweifend geworden wären, habe sich jene schreckliche Gewalt auch den Priestern mitgetheilt, und als auch diese gleich ihren Oberhirten, den Bischöfen, ruchlos und verworfen, ja verworfener wie das Volk geworden wären, wie dieß noch gegenwärtig der Fall sei, so daß bei ihnen nur noch der Schein und das Kleid verblieben, so sei solche nun auf das auserwählte Volk Gottes, auf die Mönche, übergegangen, welche das wahre apostolische Leben führten. Joan. Damasceni ep. responsoria περὶ ἐξομολογήσεως c. 1. 11 — 16. op. t. I. p. 601. 606. 610. ed. M. Le Quien. Paris. 1712. f. et ibi admonit. Ed. in ep., wo geschichtliche Nachweisungen zu lesen sind. Der Patriarch Nicephorus Chartophylax ist ganz entrüstet über die Frechheit der Mönche: „οἱ δὲ μὴ ὄντες ἱερεῖς μοναχοὶ, δεχόμενοι λογισμοὺς τινῶν, καὶ „δεσμοῦντες καὶ λύοντες, γινωσκέτωσαν, ὅτι ἀκονίστως τοῦτο „ποιοῦσι κ. τ. λ.“ Epistola Solutionum ad Theodosium ap. Leunclavium et Freher jus graeco-romanum. Basileae 1579. f. p. 342. Derselbe Patriarch zeigt in seinem ὁδηγός adversus Acephalos, wie beinahe alle kirchliche Disciplin durch solche Mönche aufgelöst wurde.

Anstalt getroffen, alle Kleriker gänzlich zu Mönchen zu machen, und das Mönchthum mit dem Klerikate zu verbinden. Augustin legte in dem Garten, welcher der Kirche zu Hippo gehörte, ein Kloster an, wo verschiedene mit ihm gemeinschaftlich in freiwilliger Armuth ihre Tage zubrachten. Als Bischof ergänzte er seinen Klerus aus diesem Kloster, in welchem aber auch Freigelassene, Grundhörige und sonst Leute aus den niedrigsten Ständen aufgenommen wurden, die auf gemeinsame Kosten lebten *). Die afrikanischen Gemeinden holten von dorther gerne ihre Geistlichen: besonders war es bei etwa zehn Bischöfen der Fall, welche wieder andere Klöster einrichteten. Eusebius, Bischof von Vercellä (um 350), war ebenfalls sehr bemüht, das Mönchthum mit dem Priesterstande in Verbindung zu setzen **); nicht minder Martinus, Bischof von Tours, der noch als Bischof Mönch blieb und in einiger Entfernung von der Stadt mit achtzig Mönchen zusammen lebte ***). Hieronymus redet vom Mönchthume und Klerikate als von Dingen, die einander gleich stünden und einander ergänzten †), und erklärt es für unrecht, daß der Klerus ruhig zusehe, wenn dem Monachate manchmal Schimpf bereitet werde, da ja dieser eben so sehr den Klerus beträfe ††). Hie und da scheint

— Aus späterer Zeit giebt Nachricht von solchen Freveln im Orient Epistola Balduini Latinorum imperatoris C. P. ad omnes toto orbe Christianos. b. Duchesne Script. rer. gallic. t. V. p. 660 sq.

*) Sermo 355. de vita et moribus clericorum suorum op. t. V. p. 962 sq. Possidii Vita Augustini c. 11.

**) Ambros. ep. 63. n. 66. op. t. III. p. 1128. ed. Venetiis 1751.

***) Sulpicius Severus de vita B. Mart. l. II. c. 10. ed. c. p. 318. 319.

†) Ep. 34. ad Nepotianum. p. 260.

††) Ep. 4. ad Furiam. p. 556.

man sogar schon die äußeren Abzeichen der Mönche, die Haare nach Art einer Krone abzuschneiden, den Geistlichen aufgedrungen zu haben *). — Dennoch ist kein Zweifel, daß fortdauernd das Monachat genau vom Klerikat getrennt blieb, und eine eigentliche Verschmelzung beider noch nicht Statt fand. Dieß bezeugen Augustin, Hieronymus **), Isidor, Chrysostomus, Siricius, Innocentius und andere Kirchenschriftsteller, so wie die Verordnungen der Kaiser ***). Man hat sogar Zeugnisse, daß der Klerus sich schon gegen das Umgreifen der Mönche zu schützen suchte. Da nämlich die Mönche, anfangs in dem Stolze einer durch Selbstpeinigung erworbenen Heiligkeit, und späterhin aus Hang zur Trägheit und Ungebundenheit sich nur ungern unter die Oberaufsicht der Bischöfe fügten; so gebot die Synode zu Chalcedon, daß die Priester der Klöster und die Mönche überhaupt sich als Untergebene des Bischofs betrachten sollten. Sie untersagte die Errichtung von Klöstern ohne Vorwissen des Bischofs und verbot den Mönchen, sich in kirchliche oder bürgerliche Geschäfte zu mischen †). Leo der Große empfiehlt in einem Schreiben, dem Patriarchen Maximinus von Antiochien, auf das an-

*) Honorius nennt die Geistlichen coronatos, die Gekrönten. L. 38. C. Th. de Episcopis et clericis. 16. 2. Vgl. Augustin. ep. 33. n. 5. op. t. II. p. 48 Hieronymi ep. ad Augustinum. int. ep. Augustini ep. 123. t. II. p. 276. Das Weitere lese man darüber nach bei Gothofredus ad leg. cit. t. V. p. 85.

**) Hieronym. ep. ad Heliodor. de laude vitae solitariae et l. c.

***) L. 20. C. Th. de Episcopis et clericis. 16. 2. (ed. Ritter. t. VI. p. 1. p. 54—56.) Ib. Gothofred. c. 52. t. c. (1, 3.) Novell. 5. c. 8—9. Novell. 6. c. 1.

†) Conc. Chalced. c. 2. 3. 4. 8. bei Hard. t. II. p. 601. Die Scholiasten bei Beveregius. Pandectae canonum t. I. p. 112 sq.

gelegentlichste, daß er in seiner Diöcese keinen Mönch, wenn er auch im größten Rufe der Heiligkeit stände, das Predigen erlaube, weil allzu bedenkliche Folgen daraus entstehen könnten *). Chrysostomus, der doch das Mönchsleben so anziehend zu schildern weiß, gieng doch in seiner Ueberschätzung nicht so weit, daß er nicht eingesehen hätte, der Mönch gehöre in die Wüste und in die Einöde, und nicht in die kirchlichen Lehrämter. Sehr schön setzt er auseinander, daß zu dem thätigen Leben, zu dem einflußreichen großen Geschäftskreise des Bischofs und Priesters weit andere geistige Eigenschaften und eine weit andere Tüchtigkeit erfodert werde, als die Mönche zu besitzen brauchen, indem zwischen der Lebensweise des Klerikers und der des Mönchs ein himmelweiter Unterschied, und jene bei weitem höher zu stellen sei **). „Ich „kenne viele," sagt er, „von denen, welche sich immerwährend „kasteiten und durch Fasten abmagerten, welche, so lange sie „in der Einsamkeit blieben, Gott wohlgefielen, und tagtäglich „nicht wenig in ihrer Philosophie zunahmen; als sie aber unter „das Volk versetzt wurden, und Lehrer der Unverständigen „sein sollten, so waren sie nicht ihrem Amte gewachsen." ***) Auch Augustin sah sich genöthiget zu erklären, daß der Klerus tüchtiger zum Kirchendienste sei als der Mönch †). Selbst

*) Ep. 92. n. 3. op. ed. Frat. Ballerinor. Venetiis 1748. f. bei Mansi ep. 119. t. VI. p. 242. Dasselbe geschieht in einem Schreiben an Theodoret, Bischof von Cyrus. ep. 93. n. 6. op. p. 195. bei Mansi t. VI. p. 250. Vgl. c. 19. XVI. p. 1.

**) De Sacerdotio lib. VI. c. 1 — 8. op. t. I. p. 421 — 428.

***) De Sacerdotio l. III. p. 393.

†) De moribus Ecclesiae catholicae. l. 1. c. 69. t. I. p. 529.

Hieronymus gesteht, daß das Lehramt nicht das Amt des Mönches sei *). Die ächten Mönche, welche ihren eigentlichen Beruf in ein zurückgezogenes und beschauliches Leben setzten, sprachen nur mit Betrübniß von dem Streben der Mönche, in den Klerus zu gelangen. Warnend ruft der große Isidor von Pelusium den Mönchen zu, es möchten nicht zu Viele sich ins Lehramt drängen **). Eben so denkt Cassian ***). Es sei dieß eine alte Regel der (Mönchs-) Väter, sagt er, der Mönch müsse die Weiber und die Bischöfe (die Ehe und das Bisthum) fliehen, weil beide demjenigen, mit dem sie bekannt geworden wären, nicht mehr gestatteten, ruhig in seiner Zelle zu sitzen, um sich dem Anschauen göttlicher Dinge hinzugeben †).

---

*) „Monachus autem non doctoris habet, sed plangentis officium.“ Adv. Vigilantium p. 288. Ep. 95 ad Rusticum. p. 772. Vgl. c. 4. 27. XVI. q. 1.

**) „*Μὴ πολλοὶ διδάσκαλοι γίνεσθε μοναχοὶ, γράφω Ἰσίδωρος.*“ l. 1. ep. 93 ad Tabennesiae Monachos p. 29. 30. ed. Paris. 1638 f. Die, welche Priester sind, schreibt er an den Bischof Palladius (l. II. ep. 284. p. 250) müssen heiliger und reiner sein, als die, welche sich in die Berge begeben haben. „*τὺς γὰρ ἱερευμένους* „*ἁγιωτέρους εἶναι χρὴ καὶ καθαρωτέρους τῶν τὰ ὄρη κατειληφότων.*“

***) De Coenob. institut. lib. XI, c. 14. 15. p. 178—180.

†) „Quapropter haec est antiquitus patrum permanens nunc usque „sententia — omnimodis monachum fugere debere mulieres et epis„copos. Neuter enim sinit eum, quem semel suae familiaritati „devinxerit, vel quieti cellulae ulterius operam dare, vel divinae „theoriae per sanctarum rerum intuitum purissimis oculis inhaerere.“ De Coenob. instit. l. XI. c. 17. p. 181. cf. Instit. coenob. XI, 14. p. 178. Collat. 1, 20. p. 231. Collat. XIX, 16. p. 542 — 544. Pachomius, der Patriarch der Mönche, welcher mehrere Tausende unter seiner Aufsicht hatte, gestattete keinem sich weihen zu lassen. Vita Pachomii c. 14.

§. 10.

Einfluß des Mönchthums auf die Priesterehe.

Der Einfluß, den das Mönchthum auf die Ansichten von der Ehe, und besonders von der Priesterehe hatte, mußte sehr bedeutend sein. Die neue Lebensart erklärte die Ehe für ein Hinderniß auf dem Wege zur Vollkommenheit und Seligkeit. Diese Ansicht wurde selbst von den damaligen großen Kirchenlehrern, welche dem Mönchthume huldigten, gepredigt. Es fehlte aber auch nicht an fanatischen Mönchen, welche durchaus die Ehe und die Verehelichten verdammten, die Frauen mit dem Fluche belegten, ihren Anblick vermieden, und behaupteten, daß man sie gleich vergiftenden Schlangen, oder gleich der Pest fliehen müsse*). Oft trifft daher auch diese Verführerinnen die Rache der wunderthätigen ascetischen Heiligen. Jakob von Nisibis (der große, ὁ μέγας, wird er von Theodoret genannt), welcher sich nur auf Bergen umhertrieb, und im

*) Mönche lernten mehrere auf ihr Leben sich beziehende Sentenzen auswendig, die sie einander zuriefen. In Beziehung auf das Weib muß folgende als eine der gelindesten angesehen werden: Das Weib ist die Thorheit, welche die vernünftigen Seelen zur Unzucht reizt. (*Γυνὴ ἔστιν ἀφροσύνη λογικὰς ψυχὰς ἐπὶ ἀκαθαρσίαν προσκαλουμένη.* Nili opera ed. Jos. Mar. Suaresius. Romae 1673. fol. p. 547.) Sie kommt in einer Sammlung Sentenzen (cap. XXXIII. cap. 26.) vor, welche man dem Nilus zuschreibt, der zuerst Präfect zu Constantinopel war, mit seiner Gattin zwei Kinder erzeugte, dann aber den Entschluß faßte, Einsiedler auf dem Berge Sinai zu werden, und hierauf das Mönchsleben anpries und auf Christus und die Apostel zurückführte. — Schon Ammon, der Stifter zahlreicher Mönchshorden in den Nitrischen und Sketischen Wüsten, hatte, ehe er in die Wüste ging, seine junge Frau in der Brautnacht beredet, zu einer steten Enthaltung einzuwilligen. Sozom I, 14. p. 29. Socrat. 4, 23. p. 230 — 238. Hist. Laus. c. 7 sq.

Winter in einer Höhle lag, von rohen Kräutern lebte und in Ziegenfellen gekleidet ging, vom heiligen Geiste aber, wie Theodoret sagt, die Gabe, Wunder zu wirken und die Zukunft vorherzusagen, bekommen hatte, kam einst auf seinen Streifzügen nach Persien bei einer Quelle vorbei, in welcher Mädchen Tücher wuschen, und sich dabei der Füße bedienten. Als sie keine Ehrfurcht vor dem Neu-Anständigen (καινοπρεπές) seiner Kleidung hatten, mit Schamlosigkeit, frecher Stim und unverschämten Augen auf den göttlichen (τὸν θεῖον) Mann hinblickten, und weder ihren Kopf verhüllten, noch auch die aufgeschürzten Kleider herunterließen; so erzürnte sich der Mann Gottes, und wollte einmal zur rechten Zeit die göttliche Macht offenbaren. Er verfluchte die Quelle, und alsbald verschwand sie; er verfluchte die jungen Mädchen, und alsbald waren sie alt und hatten graue Haare. Auf das Bitten des Volkes ließ der große Jakobus zwar die Quelle wieder fließen, aber die Mädchen mußten in ihrem Zustande bleiben. Theodoret setzt hinzu: Nächst dem Wunder habe ich noch die mit Christus und dem neuen Testamente übereinstimmende Sanftmuth zu bewundern. Er übergab die unverschämten Mädchen nicht, wie der große Elisäus, wilden Bären, sondern strafte sie auf eine unschuldige Weise*).

---

*) Theodoret. Philoth. c. 1. p. 1110. Dieser Jakob lebte, als er Bischof von Nisibis geworden war, seine frühere Mönchsweise fort und wirkte fortwährend Wunder. Er tödtete und machte lebendig. Theodoret stellt deßwegen eine Vergleichung dieses Gottesmannes mit Petrus an, der zwar den Ananias und die Saphira getödtet, aber doch nicht wieder lebendig gemacht habe. Als das Heer des Perser-Königes Sapores vor Nisibis lag und mit ganzer

Die von einem ascetischen Fanatismus ausgehende Lehre, welche alle diejenigen, die sich nicht von der Schwärmerei mit fortreißen ließen, als Menschen bezeichnete, die der Lust fröhnten, und die Welt mehr liebten als den Himmel, gewann bei der Verbreitung des Mönchthums immer mehr Boden, und zeigte einen um so größern Einfluß, je größer die bewundernde Verehrung war, deren die Mönche genossen. Auch wer nicht in ein Kloster ging, wollte doch, so weit es möglich war, Ansprüche auf ascetische Heiligkeit erwerben. Zahllose Jünglinge und Mädchen widmeten sich dem ehelosen Leben. Verehelichte Weiber und Männer hoben ihre eheliche Gemeinschaft auf. Jünglinge und Jungfrauen, die eben der Ehe heiligen Bund beschworen hatten, ergriff, als sie das Brautbette besteigen sollten, ein unwiderstehlicher Drang, der ehelichen Gemeinschaft auf immer zu entsagen. Mit Thränen gestand die Braut dem Bräutigam ihren großen Entschluß, und erfüllte ihn durch ihr Beispiel mit gleich begeisterter Sehnsucht nach höherer Vollkommenheit, daß er einwilligte in die Verzichtleistung auf die Freuden der Liebe. Man wird bei den einzelnen Beispielen von Bewunderung erfüllt über ein so aufopferungsvolles Streben nach Vollkommenheit, aber auch von Mitleid und Wehmuth ergriffen, wenn man die wahre christliche Bedeutung des Lebens verkannt, und die Menschen in dem Irrthum befangen sieht, als ob man bei Erfüllung des gemeinsa-

Macht stürmen wollte; so machte er durch sein Gebet alle Anstalten zu nichte, schickte ein unzählbares Heer von Fliegen und Mücken auf die feindliche Reiterei u. s. w. — Am Ende der Erzählung erbittet sich Theodoret von diesem göttlichen Manne, was er auch stets bei seinen übrigen Tugendhelden thut, seinen Segen. S. l. c. p. 1108 — 1119.

men Menschenberufes und der uns von Gott auferlegten gesellschaftlichen Pflichten seine Seligkeit nicht zu schaffen im Stande sei, und um dieses zu können, Verhältnissen entsagen müsse, welche gerade geeignet sind, unsere Tugend zu üben und zu erhöhen. Das Gefühl muß um so schmerzlicher werden, wie eine solche Entsagung bei Unzähligen früher oder später desto tiefern Fall herbeiführen mußte. Pelagius, nachher Bischof von Laodicea, hatte als Jüngling sich verehelicht. Aber in der ersten Brautnacht beredete er im Brautbette seine Braut, die Keuschheit der männlichen Beiwohnung vorzuziehen und ihn künftig als Bruder zu lieben*). Mit Thränen bewog die einzige Tochter einer reichen Familie ihren Bräutigam, den Injuriosus, Senator zu Auvergne, den einzigen Sohn gleichfalls reicher Eltern, im Brautbette zu gleichem Entschlusse**). Was an und für sich auf einer Abweichung von dem geraden unserer Bestimmung entsprechenden Wege beruht, wird am leichtesten Gefahr laufen, in tolle Verkehrtheit auszuarten. So finden wir es bei den Eustathianern und Armeniern, welche von dem Bischof Eustathius zu Sebaste, einem vorzüglichen Beförderer des Mönchthums, ihren Namen haben. Da nach ihrer Ansicht die Ehe etwas so Verwerfliches sein sollte, daß kein Verehelichter selig werden könne; so traten nicht nur die auch sonst häufigen Erscheinungen ein, daß man Ehelosigkeit erwählte oder die eheliche Gemeinschaft trennte (nicht immer

---

*) Theodoret. H. E. 4, 13. p. 163.

**) Gregor Turon. hist. Francorum l. I. c. 42. bei Mart. Bouquet recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris. 1739. f. t. II. p. 151. 152. Ohne wehmüthige Theilnahme dürfte wohl Niemand die Darstellung hier lesen.

zum Frommen der Keuschheit, sondern es kam so weit, daß die Jungfrauen, um zu zeigen, wie ihnen sogar die äußeren Zeichen der Geschlechtsverschiedenheit ein Gräuel seien, sich ihres Haares beraubten, und die weibliche Kleidung mit männlichem Anzuge vertauschten. Die Eustathianer wollten in den Häusern der Verehelichten weder das Gebet verrichtet, noch das Abendmahl empfangen wissen; sie schätzten die verehelichten Priester gering, kündigten ihnen die Gemeinschaft auf und wollten das von ihnen gesegnete Abendmahl nicht berühren. (Sokrates sagt: Eustathius verbot, in den Häusern der Verehelichten Gebete zu sprechen, und gebot, die Gemeinschaft und Segnung des Priesters, der eine Frau hat, welche er sich in gesetzlicher Ehe, als er Laie war, genommen hat, gleich einem Scheusal zu fliehen *). Da diese Irrthümer dieser Secte auch andere Punkte betrafen (denn die Eustathianer erklärten das Fleischessen für sündlich, und die Reichen, wenn sie nicht ihrem ganzen Vermögen entsagten, der Seligkeit für verlustig; Frauen verließen ihre Kinder, um der Frömmigkeit willen, ohne sich um ihre Erziehung zu bekümmern, und Knechte entliefen ihren Herren, wenn diese nicht der Secte zugethan waren, weil es dem Vollkommenen nicht gezieme, dem Unvollkommenen zu dienen); so schien es nöthig, dem Unwesen zu steuern: um so mehr als die Anhänger dieser Lehre sich von der katholischen Kirche absonderten, die Oblationen verweiger-

*) „Καὶ πρεσβυτέρων γεγαμηκότων ὑπερφρονοῦντες, καὶ τῶν „λειτουργιῶν τῶν ὑπ᾽ αὐτῶν γινομένων μὴ ἁπτόμενοι," sagt das Synodalschreiben der Synode zu Gangra. Sokrates schreibt: „ἐν „οἴκοις τε γεγαμηκότων εὐχὰς ἐκώλυε γενέσθαι καὶ πρεσβυτέρου γυ- „ναῖκα ἔχοντος, ἣν νόμῳ λαϊκὸς ὢν ἠγάγετο, τὴν εὐλογίαν καὶ τὴν „κοινωνίαν, ὡς μῦσος ἐκκλίνειν ἐκέλευε." H. E. 2, 43. p. 159.

ten und besondere Zusammenkünfte hielten. Daher wurden auch auf einer Synode zu Gangra in Paphlagonien (zwischen den Jahren 340 und 350), wo sich dreizehn Bischöfe versammelt hatten, diese Irrlehren in 21 Schlüssen verdammt. Der erste Kanon ist z. B. gegen diejenigen gerichtet, welche die Ehe tadeln und die einander Beiwohnenden verabscheuen und beschuldigen, daß sie der Seligkeit nicht theilhaftig werden könnten. Der neunte Kanon betrifft diejenigen, welche aus Verabscheuung der Ehe, und nicht wegen der Vortrefflichkeit und Heiligkeit der Jungfrauschaft ehelos blieben. Der zehnte Kanon ist gegen die Ehelosen gerichtet, welche zwar aus Liebe zum Herrn das ehelose Leben erwählt haben, sich aber gegen die Verheiratheten übermüthig erheben. Der dreizehnte Kanon verdammt die oben erwähnten fanatischen Jungfrauen, c. 15. 16. sprechen die Verdammung über die Weiber, welche aus Abscheu vor der Ehe die Männer verlassen, über die Eltern, welche unter dem Vorwande der Frömmigkeit die Kinder verlassen, vernachlässigen, nicht zur Frömmigkeit erziehen, und über Kinder, welche unter dem Vorwande der Frömmigkeit ihre Eltern verlassen und ihnen nicht die gebührende Ehrfurcht bezeugen. Besonders merkwürdig aber ist, daß im vierten Kanon bestimmt ist: „Wenn Jemand sich „trennt von einem verehelichten Priester, als müsse man an „der Oblation desselben, wenn er die Liturgie verrichtet, nicht „Theil nehmen, so ist er verflucht *).“ In dem an die Bi-

*) „Ει τις διακρίνοιτο παρὰ πρεσβυτέρου γεγαμηκότος, ὡς μὴ „χρῆναι λειτουργήσαντος αὐτοῦ προσφορᾶς μεταλαμβάνειν, ἀνά-„θεμα ἔστω.“ Mansi t. II. p. 1095 — 1100. Socrat. H. E. 2. 43. p. 158 — 159. Sozom. H. E. 4, 34. p. 169. Die Erläuterungen der

schöfe Armeniens erlassenen Synodalschreiben wird versichert, es sei bei diesen Schlüssen nicht beabsichtigt worden, sie aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen, welche nach der heiligen Schrift als Asceten leben wollten, sondern nur die, denen dieser Vorsatz zum Stolze diene gegen die anders Lebenden und welche Neuerungen gegen die Schrift und die Kirchengesetze einführten. „Wir bewundern den ehelosen Stand, „der mit Demuth beobachtet wird, und billigen die Enthalt- „samkeit, welche mit Ehrbarkeit und Gottseligkeit verbunden „ist. Auch billigen wir die demüthige Entfernung von welt- „lichen Geschäften, und ehren den keuschen Ehestand. Reich- „thümer, die mit Gerechtigkeit besessen und mit Wohlthaten „verbunden werden, verachten wir nicht. Wir loben einfache „Kleidung, wie sie zur Pflegung des Körpers nothwendig ist, „mißbilligen aber die üppigen. Wir ehren die Häuser Gottes „und sehen die darin gehaltenen Versammlungen für heilig „und nützlich an. Allein wir schließen die Gottseligkeit nicht „in Häuser ein, sondern ehren jeden Ort, der im Namen „Gottes erbaut worden, und halten die gemeinschaftliche Ver- „sammlung in eben derselben Kirche Gottes für gemeinnützlich. „Die reichlichen Wohlthaten der Brüder, welche nach der „alten Vorschrift durch die Kirche den Armen ertheilt werden, „preisen wir selig, und um alles zusammenzufassen, wir wün- „schen, daß alles in der Kirche beobachtet werde, was durch „die heilige Schrift, und durch die Anstalten der Apostel ver-

---

Scholiasten s. bei Beveregii Pandectae canonum t. I. p. 415. — Ueber des Binius und der Romanisten Ausflüchte bei can. 4. s. d. theol. Q. Schr. Tüb. 1823. H. 2. S. 189. Den besten Commentar dazu liefern das Synodalschreiben der Synode und Sokrates. Ueber Eustathius s. Schröckh. Thl. 6. S. 334. fg. Thl. 5. S. 166 fg.

„ordnet worden ist.“ — Am Schlusse des Synodalschreibens wurde den Excommunicirten Wiederaufnahme in die Kirche verheißen, wenn sie ihre Irrthümer fahren ließen und sich besserten. — So suchte diese Synode den Ausschweifungen des Mönchsgeistes entgegen zu arbeiten, und hat sich mit Recht die hohe Achtung erworben, die ihr in der griechischen Kirche geblieben ist. — Im Ganzen konnten aber diese Beschlüsse dem Zeitgeiste keine andere Richtung geben: um so weniger, als ja die auf der Synode versammelten Bischöfe sich nicht ganz vom Zeitgeiste los zu machen im Stande gewesen waren, wie daraus hervorgeht, daß sie in ihrem Synodalschreiben eine so uneingeschränkte Bewunderung zollen. Nur den am meisten drohenden Auswüchsen der Schwärmerei wurde gesteuert: die Schwärmerei dauerte fort, und verbreitete sich unaufhaltsam mit der Verbreitung des Mönchthums. Immer tiefer wurzelte der Glaube an eine höhere Vollkommenheit dieser Lebensart, der man mit Aufopferung aller Pflichten gegen Kinder, Eltern und die menschliche Gesellschaft nachstreben müsse: immer größer wurde die Zahl derer, die da meinten, daß die Ehe und das thätige Leben im Dienste der Menschheit dem Streben zur Seligkeit hinderlich seien. Je mehr nun die immer zahlreicher werdende Schaar der Mönche und Asceten an sittlichem Werthe über die verehelichten Christen erhaben zu sein schien; desto mißlicher mußte besonders bei dem Umsichgreifen der Mönche in dem Klerus, die Lage der verheiratheten Geistlichen werden, und es war zu erwarten, daß das Volk, welches von Mönchsheiligen umgeben war, und sie von allen Kanzeln empfehlen hörte, in den dadurch erzeugten Glauben gebracht werden, daß die Mönchsheiligkeit dem ganzen Klerus

gezieme, sich mit den Mönchen verbinden und die Priester zwingen würde, ihren Frauen zu entsagen.

§. 11.

Ansichten der Kirchenväter von der Ehe und der Ehelosigkeit.

Die reine Lehre Christi von der Ehe, die schon in dem vorigen Zeitraume vielfach verkannt wurde, dürfen wir in dem gegenwärtigen Jahrhundert auch nicht einmal bei denjenigen Männern zu finden hoffen, die sonst mit mehrerem oder minderem Rechte als Zierden der Kirche angesehen werden. Auch sie huldigen der Mönchsmoral und theilen daher mehr oder minder die mönchischen Ansichten über die Ehe. Dieß wird um so weniger befremden, wenn man die frühere Lebensweise dieser Männer berücksichtigt und den Gang ihrer Bildung genauer verfolgt. Mehreren von ihnen fehlte es an aller theologischen Gelehrsamkeit; und oft verräth sich's nur zu deutlich, wie sehr es ihnen an allen Kenntnissen fehlte, um die heilige Schrift, die Quelle des Christenthums, recht verstehen und erklären zu können. Hier können natürlich nur zu einem schnellen Ueberblick die Ansichten derjenigen vorgeführt werden, welche sich den bedeutendsten Namen erworben haben. Sogleich in den weder durch Leichtigkeit der Sprache, noch des Gedankenganges sich auszeichnenden Werken des Eusebius von Cäsarea († 340) *) finden wir die bereits in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts aus dem Mönchthume und einer auf Mißdeutungen beruhenden Sittenlehre hervorgegangene Lebensanschauung. Eusebius unterscheidet eine Moral Christi für

*) Ueber ihn s. Schröckh. Th. 5. S. 165—219.

Vollkommenere und eine andere für Schwächere. „Daher,“ sagt er, „sind in der Kirche Gottes auch zwei Lebensarten ein„geführt; die eine geht über unsere Natur und die gewöhnliche „Art zu leben hinaus, kümmert sich nicht um Ehe, um Kin„derzeugen, um irdische Habe und Güter, ist ganz und gar „entfremdet der gewöhnlichen Weise zu leben, und wid„met sich ganz allein dem Dienste Gottes aus unermeßlicher „Liebe zu himmlischen Dingen. Diejenigen, welche diese Le„bensart erwählen, scheinen für dieses sterbliche Leben gestor„ben zu sein, befinden sich nur dem Leibe nach auf der Erde, „mit ihrem Gemüthe und Geiste aber im Himmel, und verach„ten das Leben der übrigen Menschen, sind für ihr ganzes Ge„schlecht Gott geweiht, und verwalten nicht durch geschlachtete „Opferthiere, Blut — — — sondern durch die Grundsätze „der wahren Frömmigkeit, durch Reinigung der Seele, durch „tugendhafte Worte und Handlungen, durch welche sie die „Gottheit versöhnen, für sich und die, welche mit ihnen glei„chen Geschlechtes sind, das Priesterthum (in allgemeiner Be„deutung). Dieß ist nun die vollkommene Lebensart im Chri„stenthume. Die andere Lebensart ist niedriger und läßt sich „mehr zur menschlichen Schwachheit herab, bei der man sich „in die Ehe begiebt, Kinder zeugt, sich mit Aeckern, mit „Handlung und andern Geschäften des bürgerlichen Lebens be„faßt, doch die Sorge für das Göttliche nicht außer Acht läßt, „weßhalb auch gewisse Zeiten zu christlichen Uebungen und Tage „zum Anhören und zum Lernen des göttlichen Wortes festge„setzt sind. Dies ist die zweite Stufe zur Gottseligkeit.“ Eusebius macht sich hierauf den Einwurf, wie es komme, daß, da man doch sage, die Lehre des Evangeliums stimme mit der

des Moses überein, und die Gotteserkenntniß sei ehemals und jetzt dieselbe, die Bekenner der mosaischen Religion sehr eifrig auf die Ehe und Erzeugung der Kinder bedacht gewesen seien, die Christen aber dieß vernachlässigten. Er beantwortet diese Einwendung durch die Bemerkung, daß die heiligen Männer der vormosaischen Zeit in der Jugendperiode des irdischen Daseins gelebt haben, während die Christen zu einer Zeit lebten, wo die Welt ihrem Ende entgegeneile. Jene hätten daher mit Eifer sich Nachkommen zu erzeugen gesucht, damit das menschliche Geschlecht vermehrt würde, die Christen hätten aber jetzt nicht sehr dafür zu sorgen, da das Ende der Welt und des Bestandes aller Dinge nahe bevorstehe. Jenen Alten, welche eine freiere Lebensart befolgt hätten, wäre die Sorge für Frau, Kinder, Hauswesen kein Hinderniß im Dienste Gottes gewesen; die Christen würden aber durch unzählige äußere Umstände zerstreut und von dem, was Gott gefällig sei, abgezogen. Hiezu gehöre auch die Ehe, denn der Apostel sage 1. Kor. 7, 29 u.s.w. „Hiezu kommt," fährt Eusebius fort, „noch ein anderer Umstand, weßhalb jene alten „Gottesverehrer sich sehr angelegen sein ließen, Kinder zu erzeugen. Bei außerordentlich zunehmender Sittenlosigkeit „und Gottlosigkeit unter den Menschen sonderten sich einige „wenige Menschen von der bösen Welt ab, begaben sich in „einen abgesonderten Verein zusammen und führten ein gottgefälliges Leben. Damit ihre Tugend mit ihrem Leben nicht „aussürbe und Lehrer derselben wären, zeugten sie mit Recht „Kinder. Nun aber ist das nicht nöthig, da das Evangelium „zu unzählbaren Nationen und Völkern gedrungen ist. Es „bedarf nur Lehrer, die von allen Banden und Sorgen des

„Lebens befreit sind. Diese können jetzt, um dem Besseren „obzuliegen, sich nicht mit der Erzeugung der Kinder befassen, „da sie die Sorge unzählige Kinder Gott zu erziehen übernom„men haben.“ „Endlich,“ fügt Eusebius hinzu, „findet man, „wenn man sorgsam die Lebensgeschichten der Heiligen des „alten Bundes durchforscht, daß sie sehr zeitig aufgehört haben, „den Weibern beizuwohnen und Kinder zu erzeugen. Vom „Henoch heißt es, daß er Gott gefallen habe, nachdem er den „Methusala erzeugt hatte; man liest aber nicht, daß er meh„rere Kinder gezeugt habe. Noe hat nur vor der Sündfluth „Kinder gezeugt, er lebte nach der Sündfluth noch lange, „zeugte aber keine Kinder mehr. Isaak war mit Zwillingen „zufrieden, und wohnte dann der Rebecca nicht mehr bei. Jo„seph erzeugte nur zwei Söhne. Von Moses und Aaron liest „man, daß sie, ehe ihnen Gott erschienen war, Kinder ge„zeugt haben, daß sie aber, nachdem ihnen göttliche Orakel „zu Theil geworden waren, Kinder gezeugt hätten, findet „man nicht. Von Melchisedek und Josua weiß man nicht, „daß sie geheirathet und Kinder gezeugt haben.“ Zwar giebt Eusebius zu, daß es im neuen Testamente nicht durchaus verboten ist, Kinder zu erzeugen. Die Schrift sage: Der Bischof soll eines Weibes Mann sein. Indessen schicke (προσήκει) es sich, daß die, welche sich im geistlichen Stande befinden, und mit dem Dienste Gottes beschäftigt sind, sich des ehelichen Umganges enthalten. Den übrigen, welche sich nicht im geistlichen Stande befinden, sei es vergönnt, sich zu verehelichen *).

*) Demonstratio evangelica l. 1. c. 8. 9. p. 29 — 33. Colon. 1688. f.

Zeno, Bischof von Verona um 360*), ein eifriger Beförderer des Mönchlebens, handelt in einem eigenen Abschnitte von den Vorzügen des ehelosen Lebens und empfiehlt dieses eifrig**). Er sagt: Wer dafür halte, die ehelose Enthaltsamkeit sei schwer, und beinahe gegen die Natur, der solle wissen, daß es der größte Ruhm der christlichen Tugend sei, die Natur mit Füßen zu treten. Wer die Ehe widerrathe, werde für einen öffentlichen Feind, oder für wahnsinnig gehalten. Er scheue deßwegen nicht das, was der Neid von ihm öffentlich rede; er verdamme zwar die Ehe nicht, ziehe aber derselben das Bessere vor, wie ja der Apostel 1. Kor. 7, 6 — 9 sage. — Hierauf entwickelt Zeno die Vorzüge des ehelosen Lebens mit Bezug auf 1. Kor. 7, 32 — 34, und preißt besonders von den ehelosen Jungfrauen, daß sie nicht durch neun Monate hindurch eine Last tragen dürften. — Den Einwurf, daß die Jungfrau Maria auch geheirathet und geboren habe, entkräftet er dadurch, daß sie Jungfrau nach der Ehe, Jungfrau nach der Empfängniß, Jungfrau nach der Geburt geblieben sei. Gegen die zweite Ehe eifert er sehr: da die Welt gealtert sei, so müsse der Rath Pauli 1. Kor, 7, 29. 31. jetzt noch mehr gelten. Die Wittwen, die einen schlimmen Mann verloren haben, und eine neue Ehe einzugehen gesonnen sind, verdienen einen noch schlimmeren zu bekommen und von diesem hart behandelt zu werden.

---

*) Ueber sein Leben s. Cave, Hist. lit. t. I. p. 224. ed. Basileae 1741. f. und die Brüder Petrus und Hieronymus in den Prolegom. der Ausgabe der Werke Zeno's lib. I.

**) Tractat. V. de continentia. S. S. Zenonis Sermones recensuerunt et dissertat. et perpetuis annotat. illustrarunt Petrus et Hieronymus Ballerini. p. 52 — 62. ed. noviss. August. Vindelic. 1758. 4.

Ambrosius war plötzlich aus einem heidnischen Statthalter der Provinzen Ligurien und Aemilien zum Bischof von Mailand gewählt und alsobald acht Tage nach seiner Taufe geweiht worden *). Er kam ohne alle Vorbereitung zu seinem Amte und ermangelte sogar derjenigen christlichen Religionskenntnisse, die man von einem gebildeten Laien verlangen konnte. Er suchte sich dieselben zwar nachher zu erwerben, brachte es aber nicht weit. Dennoch ward er ein fruchtbarer und einflußreicher Schriftsteller, zog sich aber freilich den Vorwurf zu, daß er vorzüglich in seinen bessern Schriften ältere Werke (von Heiden und Christen, Cicero, Origenes u. s. w.) stark benutzt. Auch ist die Unhaltbarkeit und Seltsamkeit seiner Schrifterklärungen auffallend. Da für einen Mann, der auf keine große Gelehrsamkeit Anspruch machen konnte, die Ascetik der einzige Weg war sich auszuzeichnen; so widmete er sich als Bischof sogleich derselben und empfahl sie mit einem Eifer, wie man ihn nur etwa von einem im Mönchthum ergrauten Manne erwarten konnte. So betrachtet er denn auch die Ehe zwar nicht als etwas Sündliches, aber doch als eine Folge der Schwäche und des Falls der Menschen, als ein Mittel gegen die Unzucht für die, welche sich nicht enthalten können, als die breite und gerade Heerstraße für die, welche sicher gehen wollen, auf der man aber nicht ohne einige Umwege ins Himmelreich komme **). Nur um dem Geruche der Ketzerei, daß er die Ehe verdammen,

*) S. Schröckh. K. G. Th. 14.

**) „Bona virginitatis via, sed sublimis et ardua validiores requirit. Bona etiam viduitatis via non tam difficilis ut superior sed „confragosa et aspera cautiores exigit. Bona etiam matrimonii, „plena et directa, longiore circuitu ad castra sanctorum pervenit.“. Ep. 63. ad Vercellensem Eccl. t. III. nr. 40. p. 1121. ed. cit.

zu entgehen, scheint er ihr noch einiges Gute zuzugestehen. Um davon abzuschrecken, schildert er die mit der Ehe verbundenen Beschwerden, die Geburtsschmerzen, die Sorge für die Erziehung der Kinder u. s. w. *) und verschmäht selbst schlechte Wortspiele nicht, um seine Ermahnung eindringlicher zu machen **). Mit Heftigkeit eifert er gegen die römischen Gesetze, welche die Ehen und das Kinderzeugen befördern sollten, um die außerehelichen Ausschweifungen zu vermindern und die Bevölkerung zu vermehren. Seine ganze Beredsamkeit bietet er auf, um die Vorzüge der Ehelosigkeit darzuthun und gesteht, daß er von den gottgeweihten Jungfrauen als ein angehender Lehrer gelernt habe. Er stellt die Ehelosigkeit als ein engelgleiches und seliges Leben schon auf Erden dar, das auch vom Himmel stamme ***). Zur Rechtfertigung der Ehelosigkeit beruft er sich nicht nur auf viele Stellen der heiligen Schrift (wo denn freilich nicht eben die natürlichste Erklärung zum Grunde gelegt wird), sondern er führt sogar die Thiere als Beispiel an. Er verweist auf die Turteltauben, welche nach dem Verlust des Gatten nicht mehr des Beischlafs pflegten, und die er daher als Muster und Vorbild christlicher Frauen aufstellt †), so wie denn in anderer Art sogar die Hunde, die

*) De virginibus lib. I. c. 6. t. III. p. 182.

**) „Bona igitur vincula nuptiarum sed tamen vincula: bonum „conjugium, sed tamen a jugo tractum et jugo mundi, ut viro po„tius cupiat placere quam Deo". De virginit. cap. VI. n. 33. t. III. p. 273.

***) De virginibus l. I. c. 5. p. 181.

†) Hexaemer. lib. V. c. 19. t. I. p. 120. Serm. 19. nr. 13. in Psalm. 118. p. 654. ep. 63 ad Eccl. Vercell. t. III. p. 117.

sich oft der verbotenen Speisen enthielten *) und alle Thiere, die sich von Kräutern nähren und aus reiner Quelle trinken, als ascetische Vorbilder dienen müssen. Seine Beredsamkeit nimmt den höchsten Schwung, wenn Muster der heiligen Jungfrauschaft zu schildern sind. Höchst unstatthaft sind die Benennungen der enthaltsamen Jungfrauen, die Vergleichungen und die Anspielungen auf dieselben. Er mahlt ganz üppig die Vermählung mit dem himmlischen Bräutigam aus, mißbraucht dabei insonderheit das hohe Lied, und erzählt Wunder, die zur Rettung der Jungfrauschaft geschehen sein sollen. Die Jungfräulichkeit der heiligen Mutter Maria, welche er auf alle mögliche Weise, oft durch die seltsamsten Gründe zu erhärten sucht, muß besonders dazu dienen, um an ihr darzuthun, welche ungemeine Vorzüge eine immerwährende Keuschheit in den Augen Gottes hat. Ihre Nachahmung wird den Jungfrauen in pomphaften Ausdrücken empfohlen. Mit Bewunderung und glühender Beredsamkeit werden ein paar Mädchen geschildert, die, um ihre Jungfräulichkeit zu retten, sich selbst ermordeten, und in Folge dieser That als heilige und verdienstvolle Märtyrinnen glänzen **). Ein feuriger Aufruf soll die Jungfrauen bestimmen, sich dem ehelosen Stande auch wider Willen ihrer Eltern zu widmen. „Diese widersprechen," schreibt er, „aber sie wollen überwunden werden. Sie widerstehen „anfänglich, weil sie sich fürchten nachzugeben. Sie werden „oft unwillig, damit du überwinden lernst. Sie drohen mit „der Enterbung, um zu versuchen, ob es dir möglich sei,

*) „Canes quoque videas frequenter interdicto cibo temperare „solitos." Ep. 63 ad Eccl. Vercell. nr. 24. t. III. p. 117.

**) De virginib. lib. III. c. 7. p. 219.

„irdischen Vortheil zu fürchten. Sie schmeicheln dir mit aus-
„gesuchten Liebkosungen, um zu sehen, ob dich die Schmei-
„chelei mancherlei Vergnügungen nicht erreichen könne.
„Ueberwinde erst die Ehrfurcht gegen die Eltern!
„Wenn du dein Haus überwindest, so überwindest du auch die
„Welt" *). Hierauf preist er eine Jungfrau, die den Eltern,
die auf ihre Verehelichung drangen, durch die Flucht in die
Kirche entgieng, und sich hier dem bessern Bräutigam widmete,
wobei sie ungeduldig über die Zögerung des Priesters bei der
Händeauflegung und dem Gebet ihren Kopf unter den Altar
steckte, und zu einem Anwesenden, der ihr sagte, ihr Vater
werde dieses nicht zugeben, wenn er am Leben wäre, antwor-
tete: vielleicht wäre er darum gestorben, um es nicht hindern
zu können. Ambrosius setzt hinzu, daß der, welcher diesen
Tadel aussprach, bald nachher gestorben sei. Durch seine
schwärmerischen Vorträge erregte Ambrosius bei den Mädchen
zu Mailand eine solche Cölibatsschwärmerei, daß verständige
Mütter ihren Töchtern verbieten mußten, seinen Predigten
beizuwohnen. Auf die ihm gemachten Vorwürfe **), daß er
so viele Jungfrauen von der Ehe abhalte, erwiederte er: er
wünsche nichts sehnlicheres, als daß dieses wahr sei und daß er
bei jedem Mädchen den Schleier der Hochzeit in den Schleier
einer frommen Jungfrauschaft umwandeln könnte ***). Aus

*) De virginibus c. 11. p. 193.

**) „Nonnullos enim dixisse audivi, quod periit mundus defecit
„genus humanum, conjugia labefactata sunt." De virginit. lib. I.
c. 7. n. 35. t. III. p. 274.

***) „Virginitatem, inquit (accusator), doces et persuades plurimis.
„Utinam convincerer, utinam tanti criminis probaretur effectus.
„Initiatas, inquit, sacris mysteriis et consecratas integritati puellas

entfernten italienischen Städten, selbst aus der afrikanischen Stadt Mauritanien schickte man ihm Jungfrauen zu, welche er zu einer immerwährenden Keuschheit einweihen sollte *). Auf alle mögliche Weise sucht er von der zweiten Ehe abzumahnen, und die etwanigen Gründe, die zur Eingehung derselben bewegen könnten, zu widerlegen. Doch gesteht er, daß sie nicht durchaus verboten sei **). Merkwürdig ist übrigens, wie sehr Ambrosius sich darin gefällt, das Verhältniß der Kirche zu Christo mit sinnlichen, von der Ehe hergenommenen Bildern auszumahlen. Die Kirche ist ihm eine nackte, reizende Braut, deren schöne und bezaubernde Gestalt Christum mit Begierde erfüllt und ihn bewogen habe, sie zur Gemahlin für sich zu erwählen ***), eine Braut, die schon im Paradiese verlobt worden sei u. s. w. †). So werden denn auch alle Bil-

„nubere prohibes. Utinam possem revocare nupturas, utinam possem „flammeum nuptiale pio integritatis mutare velamine.“ De virgin. cap. V. n. 25. 26. p. 271. Vgl. überhaupt de virginibus ad Marcellinam sororem suam opp. t. III. p. 174 — 222. de viduis p. 223 — 258. de virginitate p. 259 — 304. de institutione virginis et S. Mariae virginitate perpetua p. 310 — 340. Exhortatio virginitatis p. 346 — 376. Die Schrift de lapsu virginis devotae, welche von Einigen für unächt erklärt worden ist, haben die Benedictiner, weil sie nur einige Verschiedenheit der Schreibart wider sich hat, unter die ächten Werke aufgenommen. S. l. c. p. 382 — 398.

*) De virginib. c. 10. p. 192.

**) de viduis.

***) Exposit. in Psalm. 35. nr. 19. t. II. p. 50. de vita beata l. II. c. 2. n. 9. t. I. p. 547. Apologia David. l. II. c. 9. n. 48. t. I. p. 886. c. 8. n. 41. 42. p. 883. de Sacramentis lib. VI. c. 5. nr. 25. t. III. p. 484. Exposit. in Lucam lib. III. nr. 38. t. II. p. 813. Enarratio in Psalm. 36. nr. 37. p. 79. Serm. 15. in Ps. 118. nr. 11. 12. 35. p. 585. 595. de Abraham. lib. II. c. 10. nr. 72. t. I. p. 403. Exposit. in P. 138. Serm. 22. nr. 84. t. II. p. 713.

†) Exposit. in Psalm. 118. Serm. I. nr. 4. t. II. p. 334.

der des Hohenliedes auf die Jungfräulichkeit der Kirche gedeutet *). Den ascetischen Grundsätzen des Ambrosius ist es ganz gemäß, daß er den Kirchendienern nicht nur die zweite Ehe durchaus verbietet, sondern auch den verheiratheten Geistlichen die Enthaltung von allem ehelichen Beischlafe zumuthet, weil sie sonst die Gnade des heiligen Kirchendienstes beflecken würden. Hören wir nun, wie Ambrosius in seinem berühmten Werke über die Pflichten der Kirchendiener, was auch in der That die werthvollste seiner Schriften ist, von der Keuschheit der Geistlichen spricht **): „Was soll ich von der Keuschheit „sagen, da nur einmalige und nicht wiederholte Ehe gestattet

*) „Cujus quantam laudem brevi versiculo propheta expresserit, „vel potius Christus in propheta debemus cognoscere. Hortus, „inquit, clausus soror mea Sponsa, hortus clausus fons signatus. „Christus hoc dicit ad Ecclesiam quam vult esse virginem sine „macula, sine ruga. Bonus hortus virginitas, quae plurimos boni- „ferat fructus odoris. Hortus clausus, quia undique vallata est „muro castitatis. Fons signatus, eo quod virginitas sit fons et origo „pudicitiae, quae inviolata custodiat integritatis signacula: in quo „forte imago Dei luceat, quia cum munditia corporis congruit etiam „puritas simplicitatis." Ep. 63. ad Eccl. Vercell. nr. 36. t. III. p. 1120. Portae Ecclesiae, portae castitatis. Exposit. in Lucam lib. VI. n. 99. t. II. p. 922.

**) „De castimonia autem quid loquar, quando una tantum nec „repetita permittitur copula? Eo in ipso ergo conjugio est non ite- „rare conjugium, nec secundae conjugis sortiri conjunctionem. Quod „plerisque mirum videtur, cur etiam ante baptismum iterati con- „jugii ad electionem muneris et ordinationis praerogativam impe- „dimenta generentur, cum etiam delicta obesse non soleant, si lavacri „remissa fuerint sacramento. Sed intelligere debemus, quia bap- „tismo culpa dimitti potest, lex aboleri non potest. In conjugio „non culpa, sed lex est. Quod culpae est igitur, in baptismate „relaxatur: quod legis est in conjugio non solvitur. Quomodo „autem potest hortator esse viduitatis, qui ipse conjugia frequen- „taverit. Inoffensum autem exhibendum et immaculatum ministerium, „nec ullo conjugali coitu violandum cognoscitis, qui integri cor-

„wird. . . . Viele wundern sich, daß auch die vor der Taufe „wiederholte zweite Ehe ein Hinderniß der Weihe und der Er„wählung zum Amte ist, da sogar Verbrechen nicht hindern, „wenn sie durch das Sacrament der Taufe erlassen sind. Aber „es ist zu beachten, daß durch die Taufe zwar die Schuld er„lassen, das Gesetz aber nicht aufgehoben werden kann. In „der Ehe besteht keine Schuld, aber das Gesetz kommt zu be„achten. Was Schuld ist, wird durch die Taufe erlassen, „was aber in Ansehung der Ehe Gesetz ist, das besteht. Wie „kann aber der zum Wittwenstande ermahnen, welcher selbst „die Ehe wiederholt hat. Daß aber das Amt unentweiht und „unbefleckt verwaltet, und auch nicht durch irgend einen eheli„chen Beischlaf verletzt werden müsse, wisset ihr, die ihr un„versehrt am Körper, mit unverdorbener Schaam und sogar „mit Verzichtleistung auf eheliche Verbindung das heilige Amt „übernommen habt. Ich habe dieß deßwegen nicht übergangen, „weil in den abgelegeneren Orten Diaconen und Priester hie „und da Söhne erzeugt haben, und dieß aus dem alten Testa-

---

„pore, incorrupto pudore, alieni etiam ab ipso consortio conjugali, „sacri ministerii gratiam recepistis. Quod eo non praeterii, quia „in plerisque abditioribus locis cum ministerium gererent, vel etiam „sacerdotium, filios susceperunt: et id tamquam usu veteri defen„dunt, quando per intervalla dierum sacrificium deferebatur, et „tamen castificatur etiam populus per biduum aut triduum, ut ad „sacrificium purus accederet, ut in veteri testamento legimus: et „lavabant vestimenta sua. Si in figura tanta observantia, quanta in „veritate? Disce, sacerdos atque levita, quid sit lavare vestimenta „tua, ut mundum corpus celebrandis exhibeas sacramentis. Si „populus sine ablutione vestimentorum suorum prohibebatur accede„re ad hostiam suam, tu illotus mente pariter et corpore audes pro „aliis supplicare, audes pro aliis ministrare.“ De officiis ministrorum lib. I. c. 50. nr. 257. 258. t. III. p. 77 — 79.

„ment vertheidigen, wo doch erst nach Verlauf einiger Tage „geopfert werden konnte und das Volk zwei oder drei Tage „lang sich reinigte, um rein zum Opfer zu kommen. Daher „wir in den Schriften des alten Bundes lesen: und sie wuschen „ihre Kleider. Wenn dieß aber schon im alten Testamente, „das nur Vorbild war, beobachtet wurde, was muß erst im „neuen Testamente, wo das Vorbild zur Wirklichkeit geworden „ist, beobachtet werden? Lerne daher, Priester und Levit, „was es heiße seine Kleider waschen, damit du bei der Ver„waltung der Sacramente einen reinen Körper habest. Wenn „das Volk nicht ohne Abwaschung seiner Kleider zur Opferung „hinzutreten durfte, wie kannst du dich erkühnen, ungewaschen „am Geist und an Körper für Andere zu beten, und das Amt „zu verwalten." Wir sehen daraus, daß Ambrosius nur diejenigen zum geistlichen Stande zuläßt, die in einmaliger Ehe gestanden haben oder noch stehen: im letzten Fall dürfen sie jedoch die eheliche Beiwohnung nicht fortsetzen. Die ehelos in den Klerus kommen, müssen es bleiben. Die zweite Ehe ist ein Hinderniß der Aufnahme in den geistlichen Stand, weil ein Gesetz dieß verbietet. (Ein Gesetz für die allgemeine Kirche war noch nirgends gegeben. Ambrosius konnte daher nur die Stellen 1. Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 6., die man von der zweiten Ehe erklärt, die allgemeine Ansicht von der zweiten Ehe und die hie und da eingeführten Gesetze einzelner Bischöfe meinen.) Nun wurden aber viele Heiden Christen, die vor der Taufe zweimal verheirathet gewesen waren. Solche suchten nun auch in den geistlichen Stand befördert zu werden, und behaupteten, daß ihre zweite Ehe kein Hinderniß sein könne; weil ja die Taufe alle im Heidenthum begangene

Sünden vertilgt habe. Ambrosius entscheidet hierauf: daß die Taufe nur Verschuldungen tilge, keineswegs aber durch Gesetze gemachte Bestimmungen aufhebe. Nun verbiete ein Gesetz, die zweimal Verehelichten zu ordiniren, somit könne auch ein solcher, der vor der Taufe zwei Frauen gehabt habe, nicht ordinirt werden. (Hatte also jemand vor der Taufe gestohlen, gemordet, Hurerei und Ehebruch getrieben, so war dieß kein Hinderniß zum geistlichen Stande; denn alles dieses tilgte die Taufe. Aber ein Mann, der rechtmäßig in der zweiten Ehe lebt, konnte nicht Geistlicher werden) *). In dem Briefe an die Gemeinde zu Vercelli schreibt Ambrosius **): „Wenn der

*) Diese Entscheidung des Ambrosius nahmen an Augustin de bon. conjug. cap. 18. n. 21. Innocent. ep. ad Maced. Leo ep. ad Anastas., Thessal. Episc., ep. ad Episc. Metropol. Illyr.

**) „Apostolus — — — qui unius uxoris virum praecipiat esse „non quo exsortem excludat conjugii (nam hoc supra legem praecepti est), sed ut conjugali castimonia servet ablutionis suae gratiam: „neque iterum ut filios in sacerdotio creare Apostolica invitetur „auctoritate; habentem enim dixit filios, non facientem, neque „conjugium iterare. Quod ideo non praetermisi, quia plerique ita „argumentantur, unius uxoris virum dici post baptismum habitae, „eo quod baptismo vitium sit ablutum, quo adferebatur impedimentum. Vitia quidem atque peccata diluuntur omnia; ut si quis „contaminaverit suum corpus cum plurimis, quas nulla conjugii lege „sociaverit, remittantur ei omnia: sed conjugia non resolvuntur, si „quis iteraverit; culpa enim lavacro non lex solvitur: nulla enim „culpa conjugii, sed lex est, quod legis est igitur, non remittitur, „quasi culpa: sed tenetur, quasi lex. Ideo et Apostolus legem „posuit dicens: Si quis sine crimine est, unius uxoris vir. Ergo „qui sine crimine est, unius uxoris vir, tenetur ad legem sacerdotii „suscipiendi: qui autem iteraverit conjugium, culpam quidem non „habet coinquinati, sed praerogativa exuitur sacerdotis. Diximus „quid legis sit, dicamus etiam quid rationis. Sed prius cognoscamus non solum hoc Apostolum de episcopo et presbytere statuisse, sed etiam Patres in concilio Nicaeni tractatus addidisse,

„Apostel befiehlt, daß der Bischof eines Weibes Mann sein „soll, so thut er dieß keineswegs in der Absicht, um den Ehe„losen vom Bisthume auszuschließen (denn das geht über den „Inhalt des Befehls), sondern er will, daß er durch eheliche „Keuschheit die Gnade seiner Taufe bewahre". (Ambrosius verwirft also die natürliche Erklärung, Paulus habe gewollt, daß man sich durch Enthaltung von außerehelichen Ausschweifungen die göttliche Gnade erhalte.) „Er lasse sich ja nicht „beikommen, sich stützend auf des Apostels Ansehn, Kinder „im Priesterthum zu erzeugen (denn dieser spricht nur von „Kindern, die jemand hat, nicht von solchen, die er zeugt) „oder die Ehe zu wiederholen. Ich habe dieß deßwegen nicht „übergangen, weil Einige so schließen: Eines Weibes „Mann werde verstanden von der Frau, die man nach der „Taufe gehabt habe, weil in der Taufe jedes Laster abgewaschen „sei, das ein Hinderniß des geistlichen Standes sein könnte. „Alle Laster und Sünden werden zwar weggewaschen, so zwar, „daß wenn jemand seinen Leib durch Hurerei mit Vie„len befleckt, ohne mit ihnen eine Ehe einge„gangen zu haben, dieß alles ihm nachgelassen wird. „Aber die Ehen, wenn jemand sie wiederholt hat, werden nicht „ungeschehen gemacht. Nur die Schuld, nicht aber das Ge-

„neque clericum quemquam debere esse, qui secunda conjugia sor„titus est. Quomodo enim potest consolari viduam, honorare, cohor„tari ad custodiendam viduitatem, servandam marito fidem, quam „ipse priori conjugio non reservaverit? Aut quid interesset inter „populum et sacerdotem, si iisdem adstringerentur legibus? Debet „praeponderare vita sacerdotis, sicut praeponderat gratia; nam qui „alios praeceptis suis ligat, debet ipse legitima praecepta in se „custodire.“ Ep. 63. ad Eccl. Vercell. nr. 61. 62. 63. 64. t. II. p. 1126 — 1128.

„setz wird durch die Taufe aufgehoben. Die Ehe ist keine „Schuld, aber es ist ein Gesetz. Was das Gesetz bestimmt „wird nicht nachgelassen, als eine Schuld, sondern bleibt, „als ein Gesetz. Daher hat auch der Apostel das Gesetz gege- „ben, indem er sagt: Wenn jemand ohne Verbrechen ist, eines „Weibes Mann. Wer daher ohne Verbrechen ist, eines „Weibes Mann, kann Priester werden. Wer aber die Ehe „wiederholt hat, macht sich zwar keiner Verunreinigung schul- „dig, aber er verliert die Fähigkeit zum Priesterstande. Wir „haben bisher von dem gesprochen, was Gesetz ist; sprechen „wir nun von dem, was die Vernunft fodert. Vor allem „müssen wir wissen, daß nicht bloß der Apostel über die Bi- „schöfe und Priester etwas festgesetzt hat, sondern daß auch die „Väter des Nicänischen Concils Verordnungen gemacht haben, „und daß kein Kleriker sein dürfe, welcher in der zweiten Ehe „lebe. Denn wie kann der eine Wittwe trösten, ehren, zur „Bewahrung der Wittwenschaft und der Treue gegen ihren „(verstorbenen) Mann aufmuntern, welche er selbst in Bezie- „hung auf die erste Ehe nicht bewahrt hat" *). Hier wird also gesagt: So klar auch sich hier die Ansicht des Ambrosius ausspricht, so suchte doch der Klerus der späteren Jahrhunderte aus diesen Stellen für sich den Beweis herzuholen, daß jener

*) In den untergeschobenen Werken des Ambrosius wird auch auf die Priesterehe Rücksicht genommen. De dignitate Sacerdot. c. 4. opp. t. IV. App. 440. wird das unius uxoris vir erklärt, daß es im buchstäblichen Sinne einen bigamus, im hohen Sinne einen, der nicht zwei Kirchen hat, und noch im höheren Sinne einen Bischof bedeute, der katholischen Glauben hat und kein Ketzer ist. Im Comment. in I. ep. ad Timoth. 3. v. 1. 3. 8. wird dem Cölibat sehr das Wort gepredigt, und besonders auf den beständigen Tempeldienst hingewie- sen. App. t. IV. p. 350. 352.

seinem Klerus nicht bloß die Ehe mit einer Jungfrau, sondern auch die Fortsetzung derselben gestattet habe *). Man berief sich auf die Stelle: „quando una tantum, nec repetita permittitur copula.“ Gualvaneus Flamma, ein Predigermönch († 1360), berichtet aus einem alten mailändischen Chronicon eines gewissen Datius, daß Ambrosius seinem Klerus die Ehe mit einer Jungfrau erlaubt habe, doch so, daß keiner nach dem Tode seiner Frau zu einer zweiten Ehe habe schreiten dürfen, welcher Brauch sich bis in die Zeiten des Papstes Alexanders III. erhalten habe, wo man anfieng, auf völlige Vertilgung der Priesterehe hinzuarbeiten **). Datius läßt den Ambrosius sogar auf der Synode zu Konstantinopel im Jahre 381 dem Klerus die einmalige Ehe förmlich bewilligen und gleich einem zweiten Paphnutius vertheidigen ***). Auf dieser Synode, der auch Damasus beigewohnt habe, soll zwischen den beweibten und ehelosen Klerikern sich ein Streit erhoben haben, so zwar, daß die unbeweibten Priester die beweibten des ewigen Seelenheils für verlustig erklärten. Damasus habe die Sache dem Ambrosius zur Entscheidung vor-

*) Man lese des gelehrten Italieners Giovanni Puricelli Abhandlung: dissertatio: utrum S. Ambrosius Clero suo Mediolanensi permiserit, ut virgini nubere semel possit? bei L. A. Muratori Scriptor. rer. Ital. t. IV. p. 121. — 140. Vita S. Ambrosii in Ambrosianae Mediolani Basilicae ac Monasterii hodie Cisterciensis Monumenta. Mediolani 1645. 4. p. 4 sq. 100. sq. Ejusd. Dissert. Nazarianae c. 39. n. 11. Mediolani 1646. 4. p. 9 sq. Rob. Bellarmin. de Clericis lib. 1. c. 24. E. 28. — 32. opp. t. II. p. 118. Francof. 1721. f.

**) S. Puricelli l. c. Manipulus florum c. 40. bei Muratori Scriptor. rer. Ital. t. XI. p. 570. und ejusd. opusculum bei Muratori l. c. t. XII. p. 1025.

***) Puricelli n. 3. 4. l. c. p. 120. Das Chronicon ist nur handschriftlich vorhanden. Chronic. c. 32. 226. 227. 247. 737.

gelegt, und dieser den Ausspruch gethan: die Vollkommenheit des Lebens bestehe nicht in Keuschheit, sondern in Liebe, nach dem Ausspruche des Apostels: Und wenn ich mit Zungen der Menschen und Engel redete u. s. w. Nur in etwas veränderter Form erzählt dasselbe Landulphus *). Selbst Tristanus Calchi **) und Bernardino Corio ***) waren der Meinung, daß Ambrosius die einmalige Ehe mit einer Jungfrau gestattet habe †). Daß dieß unrichtig sei, ergiebt sich aus dem Vorhergehenden.

Augustin, früher ein Heide, und in heidnisch-philosophischer Bildung erzogen, dann ein ketzerischer Manichäer, späterhin ausschweifender Zweifler, endlich katholischer Christ und Ascet, zuletzt Bischof von Hippo, gewann als katholischer Priester, Bischof und Schriftsteller ein so großes Ansehn in der occidentalischen Kirche, daß er von nun an das Orakel derselben bleibt, obgleich seine Art, die heilige Schrift zu erklären, nichts weniger als gründlich genannt werden kann ††). Seine Jugendsünden erzählt er selbst weitläuftig genug †††), und

*) l. 1. c. XI. Puricelli p. 121.

**) Historia Mediolan. l. IV. c. 10. nr. 42. Mediolani 1627. f. p. 42.

***) Istorie di Milano. Milano 1621. 4. p. 12. 629.

†) Die Glaubenspropaganda zu Rom versetzte auch deßhalb beide Werke in den Index, und erlaubte sie erst nach Ausmerzung jener Stellen zu lesen. Man lese den spöttischen Brief des Kardinal Bevilacqua vom 6. October 1621 aus Rom an Friedrich Borromeo, Erzbischof von Mailand, bei Puricelli l. c. nr. 10. p. 123.

††) Man sehe Schröckh's unparteiische Darstellung seines Lebens und seines Wissens. Th. 15. S. 219 — 530. S. 523 fg.

†††) Confess. l. II. c. 3. 4. Op. t. I. p. 59 sq. c. 6. p. 61. l. III. c. 1. — 3. p. 63. l. V. c. 8. 81. sq. de vita beata p. 228. lib. de Magistro p. 401 sq. ed. cit.

gesteht sogar, er habe, nachdem er schon lange der Unzucht gefröhnt hatte, Gott gebeten: er möge ihm die Gabe der Keuschheit verleihen, aber nicht sogleich, indem er wolle, daß seine wollüstigen Triebe erst gesättiget werden möchten *). Mit einer seiner Beischläferinnen zeugte er einen Sohn Adeodatus **). Als er zu Mailand sich befand, faßte er große Neigung, sich in den Ehestand zu begeben. Alypius aber, der, nachdem er früher ebenfalls unzüchtig gelebt, sich zur Keuschheit bekehrt hatte, suchte ihn von der Ehe abzuhalten, indem er ihm vorstellte, daß sie, wenn er sich in die Ehe begäbe, nicht gemeinschaftlich mit Muße dem Studium der Weisheit obliegen könnten. Augustin berief sich dagegen darauf, daß es gar viele Verehelichte gegeben habe, welche der Weisheit sich ergaben, Gottes Wohlgefallen sich erwarben und treue Freundschaft pflegten. Ja er schilderte dem Alypius das eheliche Leben so einnehmend, daß dieser selbst Verlangen fühlte, die Freuden kennen zu lernen, ohne welche seinem Freunde das Leben mehr Strafe als Leben zu sein schiene ***). Augustins Mutter ließ sich's auch angelegen sein, daß er verheirathet würde, und wirklich

*) l. VIII. c. 7. n. 17. p. 110.

**) l. IX. c. 6. p. 118. ep. 147. c. 52. op. t. II. p. 375. Possid. vid. August. c. 1. p. 165.

***) „Prohibebat me sane Alypius ab uxore ducenda, caussans „nullo modo nos posse securo otio simul in amore sapientiae vivere, „sicut jam diu desideraremus, si id fecissem. Ego autem resistebam „illi exemplis eorum, qui conjugati coluissent sapientiam et pro„meruissent Deum et habuissent fideliter ac dilexissent amicos. — „Coeperat et ipse desiderare conjugium. Dicebat enim scire se „cupere, quidnam esset illud, sine quo vita mea non mihi vita, „sed poena videretur.“ Confessionum lib. VI. cap. 12. n. 21. 22. op. t. I. p. 93.

wurde eine Frau für ihn ausfindig gemacht, auf die er ab noch zwei Jahre warten sollte. Er entließ nun seine Beischläferin, die nach Afrika mit dem Vorsatze zurückgieng, nie einen Mann mehr zu lieben; er aber nahm sich bis zur Vollziehung der Ehe sogleich eine andere Beischläferin, und nur die Furcht vor dem Tode und dem göttlichen Gerichte hielt ihn zurück, daß er sich nicht noch tiefer in die Wollüste stürzte *). Nach langem Zweifeln und verzweiflungsvollem Ringen in seinem Innern und nachdem er in solchem Zustande eine plötzliche innere Erleuchtung erhalten zu haben glaubte, war er katholischer Christ geworden und wurde nun eben so plötzlich aus dem ärgsten Wollüstlinge ein strenger Ascet und Beförderer des Mönchthums, auf welches er schon in den Schriften des alten Bundes Anspielungen findet und welches ihm für ein höheres und vollkommneres Leben gilt **). In seiner bischöflichen Wohnung, in der auch seine übrigen Kleriker nach Art der Mönche lebten, duldete er gar keine Frauensperson. Auch seine Schwester und weiblichen Verwandten durften nicht dort bleiben, weil sie, wie er sich ausdrückte, doch Anderer von ihrem Geschlechte benöthiget wären und wenigstens eine von diesen ihre Tugend verlieren, oder Argwohn erwecken könnte. Nach seinem Dafürhalten sollte niemals eine Weibsperson mit dem keuschesten Knechte Gottes (so nannte er die Kleriker) in einem Hause sich aufhalten. Er selbst sprach, wenn eine derselben ihn wegen Geschäften besuchte, niemals mit ihr allein: auch bei geheimen Angelegenheiten mußten

---

*) Confess. l. VI. c. 6. — 16. p. 80. — 84.

**) Ep. 210. t. II. p. 618. Enarrat. in Psalm. 132. t. III. p. 1111.

Geistliche gegenwärtig sein *). Und solche Vorsicht mochte nicht überflüssig sein: denn er selbst gesteht, daß noch im Alter die wollüstigen Bilder in seiner Erinnerung lebten und in seinen Träumen oft den höchsten Grad von Lebhaftigkeit erreichten **). Augustin verdammt zwar die Ehe nicht durchaus, indem er ihr sogar manches Gute zugesteht, indem namentlich die jugendliche Unenthaltsamkeit, obgleich sie fehlerhaft ist, auf das ehrbare Geschäft der Kindererzeugung zurückgeführt werde: aber er meint, daß die Befriedigung des Geschlechtstriebes nur eine Folge des Sündenfalls sei, der bewirkt habe, daß jetzt die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes nur durch sündliche Lust Statt finden könne, welche vorher ohne eine solche möglich gewesen wäre ***). Er unterscheidet die Fortpflanzung der Natur von der Lasterhaftigkeit des Triebes. Jene entspringt aus dem Willen des höchsten Gottes; diese, das Uebel der fleischlichen Lust, durch welches jedem so erzeugten Menschen die Erbsünde sich mittheile, aus dem bösen Willen des ersten Menschen. Das Gute des Ehestandes, d. h. die Erzeugung der Kinder, entsteht aus dem guten Gebrauch des Bösen, des wollüstigen Triebes, welchen man Gott so wenig zurechnen darf als den Ehebruch, durch welchen ein gutes Werk, der Mensch, er-

*) Possid. vit. Aug. c. 25. 26. bei Surius Vitae Sanctorum. 28. Aug. p. 387. Colon. 1618. f.

**) Confess. l. X. c. 30. n. 41. „Sed adhuc vivunt in memoria „mea talium rerum imagines, quas consuetudo mea fixit; et occur- „sant mihi vigilanti quidem carentibus viribus; in somnis autem „non solum usque ad delectationem, sed etiam usque ad consen- „sionem factumque simillimum.“ p. 139.

***) De Genesi ad litteram. l. IX. c. 3. n. 5. — 8. t. III. p. 184. 185.

zeugt werde *). Die ungetauften Kinder befinden sich in der Gewalt des Teufels, weil sie aus einer Vermischung geboren sind, die ohne eine schändliche Lust nicht einmal etwas Ehrbares wirken kann, weil sie die Sünde an sich haben, welche zu dem Uebel gehört, welches den Menschen widerfahren ist, aus deren Verbindung die Ehe entsteht, und weil sie demnach sündlich geboren sind. Die Ehe habe sich daher selbst der bösen Lust, von der sie einen guten Gebrauch macht, wegen dieses Einflusses des Teufels auf die Kinder zu schämen. Diese aus sündlichem Beischlaf erzeugten verdammten Kinder würden durch die Sacramente der heiligen Kirche, Taufe, Beschwörung des Satans, Anblasen, gleich nach ihrer Geburt von der Knechtschaft des Teufels befreit. Auf die Entgegnung, warum schafft die Güte Gottes etwas, das die Bosheit des Teufels in Besitz nimmt, antwortet Augustin, daß die Sünde des wollüstigen Triebes mit dem Guten des Ehestandes bestehen könne, und der Mensch noch immer ein gutes Werk Gottes bleibe, daß seine Lasterhaftigkeit die Natur des Viehes ausmache, seine Natur aber dadurch doch nicht in die viehische verwandelt werde; daß Gott die Menschen strafe wegen der Lasterhaftigkeit, die seine Natur verunstalte, nicht wegen der Natur, die

---

*) „Sed quia sine illo malo (carnalis concupiscentiae) fieri non „potest nuptiarum bonum, hoc est, propagatio filiorum ubi ad „hujusmodi opus venitur secreta quaeruntur. Hinc est quod infan„tes etiam, qui peccare non possunt, non tamen sine peccati con„tagione nascuntur, non ex hoc, quod licet, sed ex hoc, quod „dedecet.“ De peccato originali. cap. XXVII. n. 42. t. X. p. 182 „Non quia sine malo est, sed quia bene utitur malo conjugali „concubitus merito inculpabilis dicitur. Sic enim bonum est bene „uti malo, quemadmodum malum est, male uti bono.“ Operis imperfecti contra Julianum. lib. V. c. 18. t. X. p. 914.

ihm immer eigen bleibe u. s. w. *). Daß Adam und Eva erst nach dem Falle den Beischlaf gepflegt haben, will Augustin theils daraus schließen, daß sie gleich nach Erschaffung des Weibes von der verbotenen Frucht gegessen hätten und hierauf aus dem Paradiese getrieben worden seien, theils daraus, daß Gott noch keinen Befehl, den ehelichen Umgang zu pflegen, gegeben hatte, indem er ihren Fall, nach welchem das sterbliche Geschlecht fortgepflanzt werden sollte, vorausgesehen hätte. Wenn es nun aber auch der Kinderzeugung wegen erlaubt ist, Ehen zu schließen **); so ist dennoch die bloße Befriedigung der Lust in der Ehe eine (wenn auch erläßliche) Schuld ***), und die Ehelosigkeit bleibt weit vorzüglicher als die Ehe. Die ehelichen Pflichten sind menschlich; die der Ehelosigkeit englisch. Nicht bloß auf der Erde stehen die Verehelichten den Ehelosen nach an Werth und Verdienst, sondern diese werden auch im

---

*) Ueber die Ansichten Augustins über Ehe und den Geschlechtstrieb lese man vorzüglich: De gratia Christi et de peccato originali contra Pelagium et Coelestium libri duo. t. X. p. 153. — 184. De nuptiis et concupiscentia libri duo p. 187 — 224. In den letztern sucht er den Julianus zu bekämpfen, welcher behauptete, daß der Zeugungstrieb eben so gut sei, als die Ehe, und die Verschiedenheit der Geschlechter, die Vermischung und die Fruchtbarkeit von Gott herrühre, und den Augustin frug: er möge ihm doch sagen, was denn der Teufel an beiden Geschlechtern für das Seinige erkenne, und in wiefern der Teufel Kinder mit Recht besitzen könne! (L. II. de nuptiis c. 4. n. 13. p. 205.)

**) De Genesi ad litteram lib. IX. c. 3 — 12. t. III. p. 184 — 188. c. 25. p. 115. 116. De moribus Manichaeorum lib. II. cap. 65. 66. t. I. p. 551. De bono conjugali c. 9. t. VI. p. 238. cap. 10. n. 11. p. 239. De peccato originali cap. 38. n. 43. t. X. p. 182. Sermo 351. de poenitentia c. 5. t. V. p. 945.

***) De nuptiis et concupiscentia lib. I. c. 14. n. 16. t. X. p. 193.

Himmel einer höheren Seligkeit theilhaftig. So erklärt er den ehelosen Sohn und die ehelose Tochter für weit besser als den verehelichten Vater und die verehelichte Mutter. „Die „ehelose Tochter, sagt er, wird im Himmel eine „weit höhere Stufe einnehmen als ihre ver„ehelichte Mutter: ihr Verhältniß wird zu ein„ander sein, wie das eines leuchtenden und „eines finstern Sternes *)“. Um die höhere Seligkeit der ehelosen Jungfrauen und Jünglinge, Männer und Weiber zu schildern, sucht Augustin alle möglichen Stellen aus der Offenbarung u. s. w. zusammen. Nur sie folgten dem Lamme (Offenbar. 14, 3), wohin es immer geht, während die Verehelichten, welche die Jungfräulichkeit des Körpers verloren haben, dies nicht vermögen **). Bei solchen Ansichten über die Vorzüglichkeit des ehelosen Lebens darf es uns nicht wun-

*) „Melior est filius patre suo conjugato quia ipse non duxit „uxorem: et melior est filia matre sua maritata, quia ipsa non quae„sivit virum. Minorem locum habebit mater in regno coelorum, „quoniam maritata est, quam filia, quoniam virgo est. Majorem „enim locum filia virgo, minorem locum mater maritata ambae „tamen ibi: quomodo fulgida stella, obscura stella, ambae tamen „in coelo.“ Serm. 354. ad continentes habitus cap. 8. 9. t. V. p. 961. Inzwischen findet er doch nöthig, die in dünkelvoller Ehelosigkeit lebenden Kinder von Verachtung ihrer Eltern und Undankbarkeit gegen dieselben abzumahnen. Loc. cit. c. 8.

**) „Sequimini agnum, quocumque ierit. Quo ire putamus hunc „agnum quo nemo eum sequi vel audeat vel valeat, nisi vos? Quo „putamus eum ire? in quos saltus et prata — — gaudium virginum „Christi de Christo, in Christo, cum Christo, post Christum, per „Christum, propter Christum. Sequantur itaque agnum ceteri fideles „qui virginitatem corporis amiserunt non quocunque ille ierit, sed „quo usque ipsi potuerint.“ De sancta virginitate. cap. 27. 28. t. VI. p. 258.

dem, wenn Augustin es billiget, daß man die Ehe verschmähe, um das Bessere zu erwählen *). Auch dürfe man darin keinen besondern Werth der Ehe suchen, daß durch dieselbe Jungfrauen gezeugt werden: denn diese seien auch die Frucht der Hurerei **). Die Frage, was aus dem Menschengeschlecht werden solle, wenn alle Menschen ehelos blieben, beantwortet Augustin auf ähnliche Weise, wie seine ascetischen Vorgänger. Ehemals sei die Ehe nothwendig gewesen, um das Volk Gottes fortzupflanzen, von welchem Christus geboren werden sollte; nun aber, da das Christenthum verbreitet sei, müsse man auch die, welche sich Kinder erzeugen wollten, ermahnen, sich das höhere Gut der Enthaltsamkeit anzueignen ***). Man müsse vielmehr wünschen, daß alles ehelos bliebe, damit die Stadt Gottes eher voll und das Ende der Welt beschleuniget würde 1. Tim. 1, 5. 1. Kor. 7, 7. 29. †). Das Verhältniß Josephs zur Maria, denen sogar ein Sohn ohne fleischliche Vermischung geboren worden wäre, sei übrigens den Eheleuten ein Beispiel, daß ihre Verbindung, wenn sie sich auch gegenseitige Enthaltsamkeit gelobten, doch noch Ehe sein und genannt werden könnte ††).

---

*) De virginit. c. 30. l. c. p. 259 etc.

**) De virginit. c. 10. n. 10. t. VI. p. 252.

***) De bono conjugali. c. 9. t. VI. p. 238. De nuptiis et concupiscentia lib. I. c. 13. n. 4. t. X. p. 192.

†) De bono conjugali c. 10. „Sed novi, qui murmurent: quid „si, inquiunt, omnes homines velint ab omni concubitu continere; „unde subsistet genus humanum? Utinam omnes hoc vellent, dum„taxat in caritate de corde puro et conscientia bona et fide non „ficta: multo citius Dei civitas compleretur et accelereretur terminus „saeculi.“ p. 238.

††) De consensu Evangelistarum lib. II. c. 1. t. III. p. II. p. 19.

Augustin wünscht, daß dieß alle thun *) und sich einander dazu überreden möchten **), will aber doch, daß der Mann nicht ohne Einwilligung der Frau Enthaltsamkeit gelobe ***). Jedenfalls sollen sich die Eheleute des Gebetes wegen zu gewissen Zeiten des Beischlafs enthalten: je öfter sie es thun, desto besser, vorzüglich muß es in der Fastenzeit geschehen †). Die zweite, dritte, vierte und noch öftere Ehe hält Augustin, so wie die erste, für keine Sünde, widerräth sie aber natürlich ††). Die Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt und dann geheirathet haben, erklärt er zwar für schlimmer als Ehebrecherinnen, aber ihre Ehen will er nicht für Ehebrüche, sondern für gültige Ehen angesehen wissen †††). Was die Geistlichen nun angeht, so findet man nicht, daß er Ehelosigkeit von ihnen durchaus gefordert hätte. Er will, daß ein Bischof nur eines Weibes Mann sei und nicht in der zweiten Ehe sich befinde, und billigt die Meinung derer, welche auch den, welcher als Heide oder Katechumenus die zweite Frau genommen hatte, nicht zum Bischof ordinirten [*].

*) Sermo 51. de concordia Matth. et Luc. c. 13. n. 21. t. V. p. 205.

**) ep. 220. Bonifacio Comit. n. 12. t. II. p. 621.

***) Enarratio in Psalmum 149. c. 14. t. IV. p. 1260. Vgl. de conjugiis adulterinis lib. I. c. 34. 35. t. VI. p. 295.

†) Sermo 209. n. 3. t. V. p. 645. serm. 210. n. 9. p. 648.

††) De bono viduitatis cap. 12. n. 15. t. VI. p. 276. Vgl. Contra adversarium legis et prophet. lib. II. c. 36. t. VIII. p. 427.

†††) de bono viduit. cap. 10. t. VI. p. 275 sq.

[*] De bono conjugali cap. 18. n. 21. t. VI. p. 242. Söhne und Töchter der Priester werden mehrmals erwähnt. sermo 355 de vita et moribus clericorum suorum n. 3. 4. t. V. p. 963 sermo 356. n. 11. p. 966.

Einen außerordentlichen Einfluß gewann auf die ganze Kirche der Priester und Mönch Hieronymus. Er war gebürtig von Strydon in Dalmatien, wurde von früher Jugend zum Gelehrten erzogen, und eignete sich fast die ganze damalige Gelehrsamkeit an. Er lebte bald in Gallien, bald in Griechenland, bald in Italien, bald im Orient. Endlich begab er sich als Mönch in die syrische Wüste, und starb als Cönobit zu Bethlehem 420 in seinem neunzigsten Jahre. Im Leben wie in seinen Schriften zeigt er sich ganz vom Mönchsgeiste durchdrungen. Ueberall tritt ein rauhes und stolzes Wesen und eine leidenschaftliche Ueberspannung hervor. Die jugendlichen Ausschweifungen suchte er durch reuevolle Zerknirschung und ein streng ascetisches, durch schauervolle Selbstmartern sich auszeichnendes Leben zu sühnen, welches er zugleich als ein Mittel betrachtete, um die immer wiederkehrenden wollüstigen Regungen zu unterdrücken: obgleich nur mit zweifelhaftem Erfolge; denn noch im gereiften Alter redet er bald scherzend und anziehend, bald wiederum abschreckend und warnend von den Schiffbrüchen seiner Keuschheit und weiß viel von den reizenden Gesichtern der Jungfrauen und den Zauberstimmen der Sirenen zu klagen. „Ach, so oft ich mich befand in „der Einöde, in jener weiten Wüste (bei Moronia, einem von „Antiochia dreißig Meilen entlegenen Flecken), die, von den „Strahlen der Sonne ausgebrannt, einen schauerlichen Aufent„halt den Mönchen gewährt," schrieb er an die Eustochium, „glaubte ich mich in Rom's Ergötzlichkeiten zu befinden. Ich „saß allein; denn mit Bitterkeit war meine Seele erfüllt. „Die ungestalteten Glieder starrten in einem Sacke und die „schmutzige Haut hatte einen Rost von äthiopischem Fleische

„angenommen. Tagtäglich weinte ich, tagtäglich seufzte ich, „und wenn plötzlich mich wider Willen der Schlaf übermannte; „so warf ich meine aufgelösten, nur locker zusammenhängenden „Knochen auf die rauhe Erde hin. Von Speise und Trank „schweige ich, da ja auch die kranken Mönche nur kaltes Was„ser genießen, und etwas Gekochtes zu essen, Schwelgerei „wäre. Ich, der ich mich aus Furcht vor der Hölle, selbst „zu solchem Gefängnisse verdammte, der ich mich nur in der „Gesellschaft von Scorpionen und wilden Thieren befand, be„fand mich doch oft in den Chören von Mädchen. Das Ge„sicht war blaß vom Fasten, und doch glühte der Geist von Be„gierden im kalten Körper, und in dem vor dem Menschen schon „erstorbenen Fleische loderte das Feuer der Wollust. Von „aller Hülfe entblößt, warf ich mich zu den Füßen Jesu, be„netzte sie mit meinen Thränen, trocknete sie mit meinen Haa„ren, und das widerspenstige Fleisch unterjochte ich durch wo„chenlanges Hungern. Ich erröthe nicht über meine unglück„liche Lage; ich beweine es vielmehr, daß ich nicht derselbe „bin, wer ich war. Ich erinnere mich, daß ich mit Jammer„geschrei oft den Tag mit der Nacht verband, und nicht eher „aufhörte, die Brust zu zerschlagen, bis daß auf das Schelten „des Herrn (Domino increpante) der Friede zurückkehrte. „Selbst meine Zelle scheute ich, als Mitwisserin meiner Gedan„ken. Ganz allein drang ich in die Einöden. Wo ich irgend „tiefe Thäler, rauhe Gebirge und schroffe Felsen sah, da war „der Ort für mein Gebet, da gab es ein Zuchthaus für mein „höchst elendes Fleisch, und, wie der Herr mir selbst ein Zeuge „ist, schien es mir bisweilen nach vielen Thränen, nachdem „ich die Augen an den Himmel geheftet hatte, als befände ich

„mich unter den Schaaren der Engel, als sänge ich fröhlich „und froh: Wir laufen dir nach im Geruch deiner Salben*).“ Durch sein Jugendleben und seinen vertrauten Umgang mit den frommen vornehmen Römerinnen, die er für das Mönchsleben zu gewinnen sich bemühte, war er mit der weiblichen Natur so vertraut geworden, daß er als feiner Kenner derselben spricht**); so wie er nicht minder die genaueste Bekanntschaft

*) Epist. 18. ad Eustochium de custodia virginitatis t. IV. p. II. p. 30. sqq. ed. cit. Gleiche Selbstgeständnisse: Ep. 2. p. 5. ep. 7. p. 14. ep. 89. p. 729. Um seine unreine Phantasie zu bändigen, lernte er Hebräisch. Ep. 95. ad Rusticum. p. 774. Praef. in vers. Jesaiae. op. t. I. p. 474.

**) Eine Mutter und Tochter in Gallien hatten ihre Wohnungen von einander getrennt und Geistliche zu sich ins Haus genommen: Hieronymus schrieb um 405 an beide, und redete unter andern die Tochter so an: „Du hältst also das Haus deiner Mutter für zu enge, „da doch dir ihr Leib nicht zu enge war. Zehn Monate hast du im „Mutterleibe verschlossen gelebt, und kannst es einen Tag lang in einem „Zimmer mit deiner Mutter nicht aushalten. Was willst du, ein Mädchen von gesundem Körper, zart, wohlbeleibt, rothwangigt, vom „Genusse des Fleisches und Weins und vom Gebrauche der Bäder aufgeregt, bei Ehemännern und Jünglingen machen. Thust du auch „das nicht, was man von dir verlangt, so ist es doch schon ein „schimpfliches Zeugniß für dich, wenn solche Dinge von dir verlangt „werden. Ein wollüstiges Gemüth verfolgt unanständige Dinge desto „brennender, und von dem, was nicht erlaubt ist, macht man sich „desto lockendere Vorstellungen. Selbst dein schlechtes und braunes Kleid giebt ein Kennzeichen deiner verborgenen Gemüthsart ab, „wenn es keine Falten hat, wenn es auf der Erde fortgeschleppt wird, „damit du länger zu sein scheinst, wenn es mit Fleiß irgendwo aufgetrennt ist, damit sich etwas vom Inneren zeige, damit zugleich das „Garstige bedeckt werde und das Schöne in die Augen falle. Auch ziehen deine schwärzlichen und glänzenden Hosen, wenn du gehst, durch „ihr Rauschen die Jünglinge an sich. Deine Brüste werden durch „Binden zusammengepreßt, und der verengte Busen wird durch den „Gürtel in die Höhe getrieben. Die Haare senken sich sanft entweder „auf die Stirne, oder auf die Ohren herab. Das Mäntelchen fällt

mit den Verfeinerungen der Wollust gehabt zu haben scheint, und in seinen Schriften sich bis zum Ekel damit beschäftigt. Uebrigens war Hieronymus zu seiner Zeit der größte Gelehrte, den die christliche Kirche aufzuweisen hatte, und überhaupt ein Mann von vielen glänzenden Eigenschaften. Aber sein mönchischer Sinn, seine orthodoxe Beschränktheit und seine ungezähmte Leidenschaftlichkeit hatten einen ungünstigen Einfluß auf ihn, sowohl in seinem Leben, als in seinen Schriften, in denen man fast überall eine ruhige, methodische und philosophische Entwickelung vermissen dürfte*). Mehr als alle Lehrer der abendländischen Kirche hat Hieronymus für das Mönchsthum gethan, dem er mit Anwendung aller Mittel, die ihm in seiner großen Gelehrsamkeit, seiner hinreißenden Beredsamkeit und seinem alle Nebenbuhler überragenden Ansehen, zu Gebote standen, dazu benutzt, um dem Mönchsleben Anhänger zu erwerben und seine Gegner niederzuschmettern. Seine meisten Schriften haben die Verherrlichung des Mönchslebens in Augen, besonders gilt dieß aber von den fantastischen Lebensbeschreibungen berüchtigter Mönchsheiligen und von den besondern das Mönchswesen betreffenden Schriften. Er preist die Mönche als die himmlische Familie, als die bewunderungswürdige Gesellschaft der Seligen, als das Kriegsheer Christi, als die Kämpfer Gottes, welche der Fahne Jesu folgen, und einst im himmlischen Jerusalem gekrönt einhergehen sollen, als diejenigen, die allein vollkommenen, als die Engel Jesu auf

---

„zuweilen nieder, um die weißen Schultern zu entblößen, und dann „bedeckt sie wieder eilends, als wenn es nicht gesehen werden sollte, dasjenige, was sie mit Willen aufgedeckt hatte." Ep. 89. p. 730. sq.

*) Vgl. J. M. Schröckh, christl. Kirchengesch. Th. 11. S. 3—244.

der Erde. Dem, der Lust hatte in der Welt zu bleiben, oder sich durch theure Verhältnisse zurückhalten zu lassen, ruft er zu: „Siehe, die Trompete erklingt vom Himmel! Siehe, „der bewaffnete Feldherr zieht mit den Wolken hervor, um die „Welt zu bekriegen! Höre die Verordnung deines Königs; „wer nicht mit mir ist, der ist wider mich. Siehe, der Wie„dersacher in deiner Brust sucht Christum umzubringen! Wenn „dir gleich deine Mutter mit fliegenden Haaren und zerrissenen „Kleidern die Brüste zeigen sollte, mit welchen sie dich ge„nährt hat, wenn gleich dein Vater auf der Schwelle liegen „sollte; so gehe du doch über den getretenen Vater hin„weg, und fleuch mit trockenen Augen zu der Fahne des „Kreuzes hin! Das ist die einzige Frömmigkeit in ihrer Art, „in dieser Sache grausam zu sein. Es wird ein Tag kommen, „wo du als Sieger in dein Vaterland zurückkehren, und in „das himmlische Jerusalem als ein gekrönter tapferer Mann „eingehen wirst. Zwar befiehlt die heilige Schrift Gehorsam „gegen die Eltern; allein, wer sie mehr als Christum liebt, „verliert seine Seele*)." Besonders sucht Hieronymus mit dem größten Eifer Frauenzimmer für die mönchische Lebensart zu gewinnen. Er sucht auf alle mögliche Weise ihren Kopf zu erhitzen, nennt sie die Bräute Christi, die Bundeslade, die innen und außen vergoldet ist, den kostbaren Halsschmuck der Kirche u. s. w., ihre Mütter aber die Schwiegermütter Gottes; muntert sie auf, Sodom zu verlassen, ruft ihnen zu, daß weder Mutter, noch Schwester, noch Anverwandte sie abhalten

---

*) Ep. 5. ad Heliodorum. pag. 7.

sollten, da der Herr ihrer nöthig habe*), und gefällt sich in Schilderungen des Verhältnisses der Jungfrau zu ihrem Bräutigam Christus, welche wohl die Phantasie aufregen konnten, aber das zartere Gefühl verletzen mußten. „Es ist," schreibt er an die Eustochium, „der menschlichen Seele schwer „gar nichts zu lieben; etwas muß geliebt wer„den. Die fleischliche Liebe wird durch die „geistliche überwunden. Seufze daher und „sprich in deinem Bette: des Nachts suche ich „denjenigen, den meine Seele liebt. Dein „Bräutigam muß in deinem Schlafgemach nur „mit dir scherzen. Bitte, sprich zu deinem „Bräutigam, und er wird mit dir sprechen. „Und hat dich der Schlaf überfallen, so wird „er kommen, — und deinen Bauch berühren*)." Die Bemühungen, die er anwendete, um die Mädchen zu bereden, daß sie der Welt entsagten, hatten auch den günstigsten Erfolg. In Rom, wo er besonders geschäftig war,

---

*) „Nemo est qui prohibeat, non mater, non soror, non cognata, „non germanus: Dominus te necessariam habet, quod si voluerint „impedire, timeant flagella Pharaonis etc." ep. 18. ad Eustochium p. 38.

*) „Difficile est humanam animam aliquid non amare, et necesse „est, ut in quoscunque mens nostra trahatur affectus. Carnis amor „spiritus amore superatur. Desiderium desiderio restinguitur. Quid„quid inde minuitur, hinc crescit. Quin potius semper ingemina, et „dicito super lectulum tuum: In noctibus quaesivi, quem dilexit „anima mea. — Semper te cubiculi tui secreta custodiant, semper „tecum sponsus ludat intrinsecus. Oras, loqueris ad sponsum: legis, „ille tibi loquitur. Et quum te somnus oppresserit, veniet post „parietem, et mittet manum suam per foramen, *et tan„get ventrem tuum.*" Ep. 18. ad Eustochium. p. 34. 38.

um in den vornehmen Familien, in welchen er Zutritt hatte, Proselytinnen zu werben, ereignete sich inzwischen ein Vorfall, der die laute Unzufriedenheit des Volkes gegen ihn aufregte. Die Gattin des Toxotius, eines sehr angesehenen Mannes, Namens Paula, welche nach dem Tode ihres Gemahls auf ganz fanatische Weise das Mönchthum in Aegypten und Palästina getrieben hatte, verlor durch den Tod ihre Tochter Blesilla, welche durch die harten Büßungen ihr Lebensende beschleunigt hatte. Das Leichenbegängniß der Tochter war für die Mutter so erschütternd, daß diese halb todt weggetragen werden mußte: da rief das Volk: „Wie lange dauert „es noch, daß das abscheuliche Geschlecht der „Mönche nicht aus der Stadt gejagt wird? daß „man es nicht steinigt? nicht in das Wasser „stürzt*)?“ Die übertriebenen Lobpreisungen des ehelosen Lebens, welche Hieronymus bei jeder Gelegenheit kund giebt**), wurden auch nicht gehemmt durch das Unglück vieler Jünglinge und Mädchen, welche, wie er selbst ganz kalt erzählt, in dem unvernünftigen Kampfe mit der Natur Gehirnentzündung und Wahnsinn sich

---

*) „Quousque genus detestabile Monachorum non urbe „pellitur? non lapidibus obruitur? non praecipitatur in fluctus?“ Ep. 22. ad Paulam super obitu Blesillae filiae. p. 59.

**) Vgl. Ep. 5. ad Heliodorum. op. t. IV. p. II. p. 6. — 12. ep. 18. ad Eustochium de custodia virginitatis. p. 27. — 119. ep. 19. ad Marcellam. p. 49. — 51. ep. 22. ad Paulam. p. 54. — 60. ep. 47. ad Furiam p. 554. — 562. ep. 44. Paulae et Eustochii ad Marcellam. p. 545. — 551. u. s. w. Vita Pauli. p. 68. — 75. Vita Hilarionis. p. 75. — 90. Vita Malchi. p. 90. — 96.

zugezogen hatten*). Die Ehe gilt diesem Asceten nur als ein nothwendiges und geringeres Uebel, um größere zu verhüten, nur als ein Mittel gegen die Unkeuschheit und ist ihm ein Zeichen der Knechtschaft des Fleisches. Gott und die Kirche verstatten zwar die Ehe, die keusche Ehelosigkeit ist es aber, was sie wollen. Nur das weiß er an der Ehe zu loben, daß aus ihr Mönche und Nonnen erzeugt werden: so gewinne man ja auch von Dornen Rosen, aus Erde Gold und aus Muscheln Perlen**). Die Frage, was aus dem Menschengeschlecht werden solle, wenn alle ehelos blieben, setzt ihn so wenig in Verlegenheit als die Asceten vor ihm. Einst habe es geheißen: wachset und mehret euch; aber dieser Ausspruch gehe die Christen nicht mehr an, welche in der letzten Zeit leben, und welchen gesagt sei: die Zeit ist kurz, und die Axt ist an die Wurzel der Bäume gelegt, welche den Wald des Gesetzes und der Ehen durch die evangelische Keuschheit umhauen soll***). Wenn es gut ist, schreibt Hieronymus, ein Weib nicht zu berühren

*) „Novi ego in utroque sexu, per nimiam abstinentiam, cerebri „sanitatem quibusdam fuisse vexatam, praecipueque in his, qui in „humectis et frigidis habitavere cellulis, ita ut nescirent quid agerent, „quove se verterent, quid loqui, quid facere deberent.“ Ep. 97. ad Demetriadem de virginitate servanda. p. 794. „Sunt qui humore „cellarum, immoderatisque jejuniis, taedio solitudinis, ac nimia le„ctione, dum diebus ac noctibus auribus suis personant, vertuntur „in melancoliam, et Hippocratis magis fomentis quam nostris monitis „indigent.“ Ep. 95. ad Rusticum. p. 775.

**) „Laudo nuptias, laudo conjugium, sed quia mihi virgines ge„nerant, lego de spinis rosam, de terra aurum, de concha margari„tam.“ Ep. 18. ad Eustochium. p. 35. 36. Die Jungfräulichkeit bringt hundert=, die Wittwenschaft sechzig= und die Ehe dreißigfältige Frucht. Ep. 91. ad Ageruchiam. p. 744.

***) Ep. 91. ad Ageruchiam. p. 746.

(1. Kor. 7, 1.), so ist es böse, sie zu berühren: denn dem Guten ist nichts entgegengesetzt als das Böse*). Bei seinem Bestreben die Ehe in den Schatten zu stellen, läßt er sich oft von seiner Heftigkeit hinreißen und scheut die schmutzigsten Darstellungen und Ausdrücke nicht: sein Streit mit Jovinian (wovon im §. 12) giebt den redendsten Beweis. Ueber die zweite Ehe lehrt er, daß sie Paulus 1. Tim. 5, 14. nicht sowohl gebilliget, als nur, zur Vermeidung der Hurerei, den unenthaltsamen Wittwen gestattet habe. Er habe aber auch zugleich hinzugesetzt: „Schon haben sich einige zum Satan umgewendet." Hieraus ersehe man, daß er nicht den Stehenden die Krone, sondern den Liegenden die Hand reiche. „Siehe," ruft er, „wie die zweite Ehe beschaffen ist. Sie wird den Hurenhäusern vorgezogen, weil sich Einige zum Satan umgewendet „haben. Daher soll eine junge Wittwe, die sich nicht enthalten kann, oder nicht will, lieber einen Ehemann nehmen, „als den Teufel. Das ist eine schöne und wünschenswürdige „Sache, die in Vergleichung mit dem Teufel unternommen „wird**)." Was die Geistlichen angeht, so erklärt er sich natürlich dafür, daß sie ehelos sein sollten. Dem Jovinian, der, um die Ehe zu vertheidigen, sich auf den Befehl des Paulus 1. Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 6. berief, antwortet er, dieß sei nur eine Vorsichtsmaaßregel wegen der Schwachheit der Menschen zur Zeit der Gründung der Kirche gewesen, indem

*) Adv. Jovinianum 1, 4.: „Si bonum est, mulierem non tangere, malum est ergo tangere: nihil enim bono contrarium est nisi „malum."

**) Ep. 85. ad Salvinam. p. 669. ep. 91. ad Ageruchiam. p. 743. ep. 84. ad Oceanum de morte Fabiolae. p. 657. — 663. ep. 27. ad Marcellam. p. 64. Vgl. ep. 82. ad Oceanum. p. 649.

es nöthig war, den eben aus dem Heidenthume bekehrten Gläubigen leichtere Vorschriften zu geben, welche sie ertragen könnten, damit sie durch strenge Gesetze erschreckt würden. Paulus sage auch nicht, man solle den zum Bischof wählen, welcher eine Frau nehme und Kinder zeuge, sondern der eine Frau gehabt habe und dessen Kinder wohl erzogen seien. Keiner könne jetzt Bischof sein, der noch im Amte Kinder zeuge: werde er dessen überwiesen, so werde er wie ein Ehebrecher verdammt. Gestatte man den Priestern ehelichen Umgang zu pflegen, so seien Verehelichte und Ehelose gleich: erlaube man den Priestern nicht Weiber zu berühren; so wären sie deßhalb Heilige, weil sie die jungfräuliche Züchtigkeit nachahmten. Zu beachten sei es auch, daß ein Laie und jeder Gläubige nicht beten könne, wenn er sich nicht des ehelichen Umganges enthalte. Der Priester, der beständig für das Volk Opfer darbringen und beten müsse, müsse sich daher auch immer der Ehe enthalten*). Nur mit Aerger gesteht er, daß sehr viele Geistliche verheirathet seien und Kinder zeugten. Doch wagt er es nicht zu behaupten, daß ein Verehelichter durchaus nicht fähig sei, den Altardienst zu verrichten. Daß kein zum zweitenmal Verehelichter zum Priester ordinirt werde, finden wir auch bei Hieronymus**), der übrigens die in Italien von dem Mailänder Ambrosius und den Päpsten aufgestellte Ansicht, nach welcher

*) „Sed et hoc inferendum: Si laicus et quicumque fidelis orare „non potest, nisi careat officio conjugali, Sacerdoti, cui semper pro „populo offerenda sunt sacrificia, semper orandum est. Si semper „orandum est, ergo semper carendum matrimonio." Adv. Jovinian. L. 1. p. 115.

**) Ep. 91. ad Ageruchiam. p. 743. In der ep. 82. ad Oceanum widerlegt er die Meinung jener Erklärer, welche unter eines Wei-

auch eine vor der Taufe geschlossene Ehe in Betrachtung gezogen wurde, keineswegs billigte. Seine Ansichten darüber entwickelt er in einem um das Jahr 400 geschriebenen Briefe an seinen Freund Oceanus, der zu Rom lebte und ihn in Betreff eines spanischen Bischofs Carterius, welcher nach der Taufe zum zweitenmale geheirathet hatte, um Rath frug, ob nicht ein solcher Mann, der wider die Vorschrift des Apostels, „Eines Weibes Mann zu sein" gehandelt habe, zum Lehramte unfähig sei*). Des Hieronymus Antwortschreiben ist kräftig, wortreich und sprudelnd von gesuchtem Witze. Er meldet, daß er schon früher in Rom einen sehr beredten Mann von seiner Meinung überzeugt habe, und führt die beiderseitige Beweisführung an. Die des Hieronymus geht dahin, daß die Taufe alle vorhergehenden Sünden völlig wegwische, und so sehr einen neuen Menschen bilde, daß seine früheren Handlungen und somit auch die frühere Ehe gar nicht in Betrachtung kämen. Der Apostel rede aber 1. Tim. 3, 1. Tit. 1, 5. von getauften, und zwar von Priestern und Bischöfen, die ehemals einander gleich gewesen wären. „Die Ehe ist aber keine Sünde," entgegnete man dem Hieronymus, also ist sie auch in der Taufe nicht nachgelassen worden. „Da höre ich eine ganz neue Sache," ruft Hieronymus aus, „weil sie keine Sünde war, wird sie als Sünde „angerechnet. Alle Hurerei, die scheußlichste Be„fleckung, Gottlosigkeit, Vatermord, Blut„schande mit Eltern und die unnatürlichste Un-

des Mann einen Bischof verstanden, der sich nicht von einer Kirche zur andern versetzen läßt. p. 649.

*) Ep. 82. ad Oceanum. p. 645.—654.

„zucht wird durch die Taufe Christi gereiniget, „und doch sollen die Befleckungen der Frau bleiben, und das „Hurenhaus dem Ehebette vorgezogen werden.“ Da müßten ja, meint Hieronymus, alle Heiden, welche Christen werden wollen, sich sehr hüten, Frauen vor ihrer Taufe zu nehmen, und eine ehrbare Ehe zu schließen; sie möchten vielmehr eine Gemeinschaft der Weiber einführen und gemeinschaftlich Kinder erzeugen, ja sie möchten auch den Namen der Ehefrau vermeiden, damit, wenn sie Christen geworden sind, es ihnen nicht schade, daß sie ehemals Frauen und nicht vielmehr Concubinen und Huren gehabt hätten. So könne jeder, der Hunde-Ehen gepflegt, schamlose verfluchte Unzucht getrieben, und nicht in einer rechtmäßigen, erlaubten, von Gott gesegneten Ehe Kinder zu zeugen gesucht habe, sich entschuldigen, er habe sich gefürchtet, daß, wenn er heirathete, er nachher nicht ein Geistlicher werden könne, da alle Unzucht in der Taufe abgewaschen, die reine Ehe aber nicht aufgehoben werde, sondern fortbleibe. Hierauf vertheidiget Hieronymus nochmals den Satz, daß die Taufe alle vorigen Verhältnisse aufhebe. Mit Bitterkeit äußert er sich über die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung und redet in dieser Beziehung von Pharisäern und Schriftgelehrten, welche Mücken seigen und Kameele verschlucken, Kümmel und Krausemünze verzehrten und das Gericht Gottes außer Acht ließen, von Heuchlern, welche zuvor den Balken aus ihrem Auge und dann erst den Splitter aus ihres Bruders Auge herausziehen sollten. Behutsam fügt er hinzu, daß er dieß alles bloß zum Nutzen der Kirche und ja nicht zur Verhöhnung eines Priesters geschrieben habe. — Hieronymus widersprach hierin ganz den

von Siricius und seinem Nachfolger Innocentius aufgestellten Grundsätzen. Daß er dieß nicht ohne die Absicht zu kränken gethan habe, läßt sich beinahe mit Gewißheit behaupten. Die zu Rom aufgestellten Grundsätze konnten ihm nicht unbekannt sein. Siricius hatte in eben demselben Jahre, als Hieronymus Rom verließ, seine Meinung ausgesprochen. Der ganze Ton des Schreibens, die vielen Seitenbemerkungen, die hämischen Ausfälle, verrathen ein gereiztes Gemüth. Rom, das er zu verlassen gezwungen war, mußte ihm sehr verhaßt sein. Seit Damasus Tode hatte sich sein Einfluß bei den römischen Päpsten vermindert. Als Greis aber, und im Besitze großen Ansehns und eines wohlbegründeten Rufes der höchsten Gelehrsamkeit fand er auch nicht für nöthig, auf die römischen Bischöfe Rücksicht zu nehmen*).

Ansichten der übrigen Schriftsteller des Abendlandes, so wie der folgenden Zeit anzuführen, ist unnöthig, da wir überall nur den Wiederhall der von Ambrosius, Augustinus und Hieronymus finden**). Demnach ist die Mönchsmoral von

*) Tillemont Vie de S. Jerôme. p. 231 sq. ed. Paris.

**) Nur bei dem spanischen Dichter und Priester Dracontius (um 440. S. Cave Hist. lit. t. I. p. 429.) findet man eine würdige Auffassung der Ehe. Die hierher gehörige Stelle seines Gedichts mag weniger ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen (denn die Stimme eines Einzelnen mußte unter dem einhelligen Geschrei der Asceten unbeachtet bleiben), als wegen ihres allgemeinen Interesses hier stehen:

„Tunc oculos per cuncta jacit, (Adam) miratur amoenum
„Sic florere locum, sic puros fontibus amnes.
„Quatuor undisonas stringenti gurgite ripas
„Ire per arboreos saltus, camposque virentes
„Miratur: sed quid sit homo, quos factus ad usus,
„Scire cupit simplex, et non habet, unde requirat:
„Quo merito sibimet data sit possessio mundus,

nun an im ganzen Abendlande als die herrschende anzusehen. Mönchstugend und Mönchsheiligkeit wird den Gläubigen als der Gipfel christlicher Vollkommenheit, als der eigentliche Beruf des Christen gepredigt. Es wird in der lateinischen Kirche die Meinung herrschend, daß es kaum möglich sei, ehelichen Umgang ohne Sünde zu pflegen, weil solches nicht ohne Be-

---

„Et domus alma nemus per florea regna paratum;
„Ac procul exspectat virides jumenta per agros,
„Et de se tacitus, quae sint haec cuncta, requirit,
„Et quare secum non sint haec ipsa, volutat:
„Nam consorte carens, cum quo conferret, egebat,
„Viderat Omnipotens haec illum corde moventem,
„Et miseratus ait: Demus adjutoria facto,
„Participem generis: tanquam si diceret auctor,
„Non solum decet esse virum, consortia blanda
„Noverit, uxor erit, quum sit tamen ille maritus,
„Conjugium se quisque vocet, dulcedo recurrat
„Cordibus innocuis et sit sibi pignus uterque,
„Velle pares, et nolle pares, stans una voluntas,
„Par animi concors, paribus concurrere votis,
„Ambo sibi requies cordis sint ambo fideles,
„Et quicunque datur casus, sit causa duorum.
„Nec mora, jam venit alta quies, oculosque supinat
„Somnus, et in dulcem solvuntur membra soporem.
„Sed quum jure deus, nullo prohibente, valeret
„Demere particulam, de qua pius ipse pararat,
„Ne vi ablata daret juveni sua costa dolorem,
„Redderet et tristem subito, quem laedere nollet,
„Fur opifex vult esse suus: nam posset et illam
„Pulvere de simili princeps formare puellam.
„Sed quo plenus amor toto de corde veniret,
„Noscere in uxore voluit sua membra maritum.
„Dividitur contexta cutis, subducitur una
„Sensim costa viro, sed mox reditura marito.
„Nam juvenis de parte brevi formatur adulta
„Virgo, decora, rudis, natura tumentibus annis,
„Conjugii, sobolisque capax, quibus apta probatur,
„Et sine lacte pio crescit infantia pubes.

gierde und Lust geschehen könne, die eine Wirkung und Ursache der Sünde sei; wenn man es auch nur eine verzeihliche Sünde nennen dürfe*). Die Verkehrtheit tritt oft auf eine alles sitt-

„Excutitur somno juvenis, videt ipse puellam
„Ante oculos astare suos, pater, inde maritus,
„Non tamen ex coitu genitor, sed conjugis auctor.
„Somnus erat partus, conceptus semine nullo,
„Materiem sopita quies produxit amoris,
„Affectusque novos blandi genuere sopores.
„Constitit ante oculos nullo velamine tecta,
„Corpore nuda simul niveo, quasi nympha profundi.
„Caesaries intonsa comis, gena pulchra rubore,
„Omnia pulchra gerens, oculos, os, colla, manusque
„Vel qualem possent digiti formare Tonantis.
„Nescia mens illis, fieri quae causa fuisset:
„Tunc deus et princeps ambos conjunxit in unum,
„Et remeat sua costa viro; sua membra recepit,
„Accipit et foenus, quum non sit debitor ullus.
„His datur omnis humus, et quidquid jussa creavit,
„Aëris, et pelagi foetus, elementa duorum
„Arbitrio commissa manent. His, crescite, dixit
„Omnipotens, replete solum de semine vestro,
„Sanguinis ingeniti natis nutrite nepotes,
„Et de prole novos iterum copulate jugales,
„Et dum terra fretum, dum coelum sublevat aër,
„Dum solis micat axe jubar, dum luna tenebras
„Dissipat, et puro lucent mea sidera coelo;
„Sumere, quidquid habent pomaria nostra, licebit:
„Nam totum, quod terra creat, quod pontus, et aër
„Protulit, addictum vestro sub jure manebit,
„Deliciaeque fluent vobis, et honesta voluptas:
„Arboris unius tantum nescite saporem."

Dracontii Presbyteri Hispani Poëtae christiani seculi V. sub Theodosio M. Carmina recens. F. Arevalo. Romae 1791. 4. Carmen de Deo. lib. I. v. 348—415. p. 169—175.

*) Schon Sulpicius Severus sagt (dialog. II. c. 10. op. cum notis Is. Vossii et Joan. Clerici. Lipsiae 1709. p. 467. 468.): „Verum haec a sapientibus tenenda distinctio est, ut conjugium pertineat ad

liche Gefühl empörende Weise hervor, und die Gewissensbeängstigungen, welche den durch ihre Führer bethörten verehelichten Laien nicht selten erregt werden, erfüllen mit wehmüthiger Theilnahme. Hie und da ging man so weit, daß man das weibliche Geschlecht gleichsam als unrein betrachtete, und es sogar beim Gottesdienste zurücksetzte. Dahin gehört, daß ihm schon seit dem fünften Jahrhunderte befohlen wurde, das zum Abendmahle gesegnete Brod nicht mehr mit bloßer Hand in Empfang zu nehmen, während dieses noch Jahrhunderte lang dem männlichen Geschlechte gestattet ist, sondern nur vermittels eines auf der Hand liegenden Tuches*).

In der griechischen Kirche zeichnen sich vor allen Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa und Chrysostomus aus, Männer, bei deren der Religion und Tugend gewidmetem und nicht durch Ausschweifungen der Jugend beflecktem Leben man mit Verehrung und Bewunderung verweilt. Sie hatten sich in den heidnischen Schulen gebildet; konnten aber doch dem Einflusse des Mönchthums, welches zu der Zeit ihres Auftretens bereits den Zeitgeist zu beherrschen angefangen hatte, nicht widerstreben; daher sie auch ihrer besseren Vorbildung ungeachtet nicht dazu gelangen konnten, die Nebel zu zerstreuen, welche die göttlichen Lehren des Evangeliums hie und da zu verdunkeln angefangen hatten, und die Lehre Christi in ihrer Reinheit aufzufassen. Während sie sich in Selbstpeinigungen in den Wüsten und

„veniam, virginitas spectet ad gloriam: fornicatio deputetur ad poe-
„nam nisi satisfactione purgetur."

*) Con. Antissiodor. (Auxerre) 578. c. 36. Mansi t. IX. p. 915. S. die öffentlichen Gottesverehrungen der katholischen Christen waren ehemals anders beschaffen als jetzt und sollten wieder anders werden. Landshut 1810. S. 496.

Einöden marterten, und sich über sich selbst, die Welt und die Menschen erhaben zu sein wähnten, pflanzten sie Trübsinn und Mißmuth in ihre Seele und schwächten ihre geistigen Anlagen, so daß sie der Leichtgläubigkeit und dem Aberglauben zugänglich wurden.

Basilius, Bischof von Cäsarea in Cappadocien, trug außerordentlich viel bei zur Befestigung und Erweiterung des Mönchslebens, in welchem er den sichersten Weg zur Vollkommenheit zu sehen glaubte. Er war selbst eine Zeitlang Mönch in Pontus und lebte auch als Bischof so streng, daß sein Körper ganz abgezehrt war und sich stets in einem solchen Zustande befand, daß man ihn für einen Sterbenden halten konnte*). Seiner Ansicht nach hätte sich eigentlich niemand verheirathen sollen. „Ich bezeuge jedem," sagt er, „der mich über das Heirathen „zu Rathe zieht, daß die Gestalt der Welt vergehe, und die „Zeit kurz sei, daß die, welche Frauen haben, sein sollen, als „hätten sie keine (1. Kor. 7, 29). Setzt mir jemand un„schicklich den Ausspruch entgegen. „Wachset und mehret euch" „(1. Mos. 1, 22.), so lache ich über ihn, der die Zeiten der „Gesetzgebung nicht unterscheidet**)." (Judenthum und Christenthum.) Er urtheilt nichts desto weniger noch sehr gemäßigt über die Ehe. „Gott, der die Menschen liebt," schreibt er, „hat, aus Sorge für unser Heil, zwei Lebensweisen den Men„schen angewiesen, das eheliche und das ehelose Leben, damit „der, welcher den Kampf der Jungfräulichkeit nicht bestehen „kann, sich ein Weib zur Beiwohnung nehme. Doch müsse „er wissen, daß er Rechenschaft geben müsse, ob er die Ehe

*) Schröckh K. G. Thl. 8. S. 238—249. Thl. 13. S. 1—220.
**) Ep. 160. ad Diodorum n. 4. op. t. III. p. 251.

„rein und keusch gehalten und ähnlich zu werden getrachtet „habe denen, welche durch den Umgang mit ihren Frauen „und durch Erzeugung und Erziehung der Kinder Heilige wur„den, dergleichen im alten Testamente Abraham, Job, Da„vid, Samuel und im neuen Testamente Petrus und die „übrigen Apostel waren*). Die zweite Ehe gestattet er nur als Mittel gegen die Hurerei und sagt, daß nach der alten Vorschrift die zweimal Verehelichten einer einjährigen, auch zweijährigen, und die dreimal Verehelichten, deren Ehe man aber mehr eine Vielweiberei und gemäßigte Hurerei nennen sollte, einer drei- auch vierjährigen Buße unterworfen würden. Nach einer von seinen Vorfahren eingeführten Observanz wurden dreimal verehelichte einer fünf Jahre langen Bußzeit unterworfen. Doch solle man sie, verordnet Basilius, nicht gänzlich von der Kirchengemeinschaft ausschließen, sondern ihnen gestatten, daß sie zwei oder drei Jahre lang unter den Hörenden verblieben, dann sie unter die Stehenden versetzen, aber noch nicht am Abendmahl Theil nehmen lassen, sondern dieses ihnen erst nach geprüfter Besserung gewähren**). Die dritte Ehe erklärt er selbst für eine keinem Gesetze gemäße Verbindung und die Leute, die sich in dieselbe begeben, für

*) „Ὁ φιλάνθρωπος θεὸς κηδόμενος τῆς ἡμῶν σωτηρίας εἰς „δύο διεῖλε βίους τὴν τῶν ἀνθρώπων διαγωγὴν, συζυγίαν λέγω „καὶ παρθενίαν, ἵνα ὁ μὴ δυνάμενος ὑπενεγκεῖν τὸν τῆς παρθε„νίας ἄθλον, ἔλθοι ἐπὶ συνοίκησιν γυναικὸς, ἐκεῖνο εἰδὼς, ὡς „ἀπαιτηθήσεται λόγον σωφροσύνης καὶ ἁγιασμοῦ, καὶ τῆς πρὸς „τοὺς ἐν συζυγίαις καὶ τεκνοτροφίαις ἁγίους ὁμοιωσεῖος οἷος ἦν „ἐνμὲν τῇ παλαιᾳ διαθήκῃ Ἀβραὰμ .... οἷος Πέτρος ἦν καὶ οἱ „λοιποὶ τῶν Ἀποσότλων.“ Sermo asceticus et exhortatio de renuntiatione saeculi et de perfectione spirituali. op. t. II. p. 203. f.

**) Ep. can. I. (ep. 188) can. 4. op. t. II. p. 271.

einen Schandfleck der Kirche. „Doch,“ setzt er hinzu, „ver„dammen wir sie nicht öffentlich“ (d. h. wie ein alter Ausleger erklärt, wir stellen sie nicht in den niedern Klassen der Büßenden zur Schau), „weil sie doch denen vorzuziehen sind, welche „vage Wollust treiben*).“ Keiner darf, nach ihm, Geistlicher sein, der in der zweiten Ehe sich befindet**). Daß aber ein Geistlicher durchaus ehelos sein müsse, haben wir in den Schriften des Basilius nirgends gefunden. Er gebietet nur, daß wenn ein Priester unwissentlich eine unerlaubte Ehe (mit einer durch die kanonischen Gesetze verbotenen Person) eingegangen habe, er zwar die Ehre seines Standes und Sitzes behalten, aber keine kirchlichen Amtshandlungen ausüben soll***). — Gregor von Nazianz, der auch einige Zeit hindurch Bischof von Konstantinopel war, lebte nicht bloß eine Zeitlang mit Basilius, seinem innigsten Freunde, in der Einöde als Mönch, sondern führte auch im Lehramte noch die strenge Le-

*) Ep. can. II. (ep. 199) can. 50. p. 297. Auch die verwittwete Leibeigene begeht zwar kein großes Verbrechen, wenn sie unter dem Scheine entführt worden zu sein, in die zweite Ehe tritt; aber die kirchliche Strafe muß sie doch tragen. Ep. can. III. (ep. 217.) c. 53. p. 325. S. die Scholiasten dazu bei Bevereg. Vgl. can. 1. Conc. Laodic.

**) „Τοὺς διγάμους παντελῶς ὁ κανὼν τῆς ὑπηρεσίας ἀπέ„κλεισε.“ Ep. can. I. can. 12. t. II. p. 275.

***) „Περὶ τοῦ πρεσβυτέρου τοῦ κατ᾽ ἄγνοιαν ἀθέσμῳ γάμῳ πε„ριπαρέντος, ὥρισα ἃ ἐχρῆν· καθέδρας μὲν κατέχειν τῶν τε λοι„πῶν ἐνεργειῶν ἀπέχεσθαι.“ (Ep. can. II. c. 27. p. 294. S.) des Balsamon, Zonaras und Aristenus Anmerkungen s. in Beveregii Pandectae canonum. t. II. p. 87. 88. Der Vorleser, welcher mit seiner Braut vor der Verheirathung unzüchtig gelebt hat, soll nach einer jährlichen Buße sein Amt verwalten, aber nie ein höheres bekommen. Hat er es aber vor der Verlobung gethan, so verliert er sein Amt. Ep. can. III. c. 69. p. 327.

bensweise eines Mönches*), indem er fortdauernd einen Hang zur Einsamkeit nährte, sich des Schweigens befleißigte (so daß er einst in der großen Fasten 40 Tage hindurch sich des Redens enthielt), aller Einmischung in weltliche Angelegenheiten sich enthielt, (als worin er besonders die Vollkommenheit eines Christen setzte), und durch eine harte Behandlung seines Körpers, die ihn auch eine immerwährende Kränklichkeit zuzog sich auszeichnete. Er preist das Mönchsleben, welches er seh beförderte, als eine höhere Vollkommenheit, und die Mönch als Christusträger, die sich nicht mehr um das Irdische bekümmern, ihrem Könige zu Ehren Tag und Nacht Lieder singen die der Ehe, dem Gewühl der Menschen, den Gütern d Welt entsagt haben, und sich eines verborgenen Lebens in Chr stus befleißigen. Mit Bewunderung erzählt er die schauerl chen Selbstmartern, mit denen sie ihr Leben langsam zerstö ten**). Er erklärt das ehelose Leben für erhabener und göt licher, als das eheliche, indem weder Gott noch die Engel ve heirathet wären, und Christus von einer Jungfrau gebore worden sei. Eheloser Stand und eheliches Leben verhalt sich seiner Ansicht nach zu einander an, wie Seele und Lei Himmel und Erde, Gott und Mensch***). Mit Schwärmer ermahnt er zur Erwählung der Ehelosigkeit, indem er zugle

---

*) Schröckh. Th. 8. S. 249—252. Th. 13. S. 275—466.

**) Carmen 47. ad Hellenium op. t. II. Colon. 1690. p. 106 sq.

***) — — „Παρθενίη,
„Τοσσάτιον προφέρουσα γάμου, βιότοιό τε δεσμῶν,
„Ὁσσάτιον ψυχὴ προφερεστέρη ἔπλετο σαρκὸς,
„Καὶ χθονὸς οὐρανὸς εὐρὺς, ὅσον βιότοιο ὁ ἔστηκως
„Ἑστηὼς μακάρεσσιν, ὅσον θεὸς ἀνδρὸς ἀρείων.“
Carm. II. v. 205—208. t. II. p. 46.

aufmerksam macht auf die Leiden, die mit der Ehe verbunden sind*). „Die Ehe ist gut," sagt er, „aber behaupten kann ich „nicht, daß sie der Jungfräulichkeit vorzuziehen sei; denn die „Jungfräulichkeit wäre nicht etwas Großes, wenn sie nicht „einen Vorzug hätte. Nehmet dieß nicht übel, die ihr euch „unter dem Joche der Ehe befindet. Man muß Gott mehr „gehorchen als den Menschen." Die Ehe wäre auch nicht ehrwürdig, wenn sie nicht Gott und der Welt Jungfrauen er-

---

*) Carmen II. v. 1 — 731. in laudem virginitatis. p. 42 — 55. Carmen 5. 285. p. 72. Aehnlichen Inhalts sind andere Gedichte. — Schon von seiner Mutter, der Nonna, ward er in der frühesten Jugend für das ehelose Leben empfänglich gemacht. Sie hatte sich von Gott einen Knaben erfleht, und ihn dem Dienste Gottes gänzlich zu widmen gelobt. Carmen I. de rebus suis. v. 410. p. 39. Als sie ihn erhielt, eilte sie mit ihm in die Kirche und legte seine zarten Hände zum Zeichen der Weihe auf die heilige Schrift. Daſſ. v. 456. p. 39. Seine so genährten Gesinnungen wurden durch folgenden Traum befestigt. Zwei liebliche Jungfrauen von gleichem Alter und gleicher Schönheit kamen zu ihm herab. Beide waren einfach, schmucklos gekleidet, mit langen weißen Gewändern bis auf die Füße durch Gürtel knapp befestigt. Ihr Angesicht war mit einem Schleier bedeckt, welcher aber nicht hinderte, das niedergeschlagene Auge, die Röthe der Bescheidenheit auf ihren Wangen, und den gleich einem Blumenkelche sanft geschlossenen Mund zu sehen. Sie hatten beide etwas überirdisches und kamen doch dem Knaben freundlich und liebevoll entgegen und liebkosten ihn. Da er nach ihrem Namen fragte, nannten sie sich Reinheit und Keuschheit, Gefährtinnen Jesu Christi, und Freundinnen derer, die, um ein vollkommenes göttliches Leben zu führen, allen irdischen Verbindungen entsagten, und in himmlischen jungfräulichen Chören einer höhern Freude genössen. Sie ermahnten den Knaben sich im Geiste mit ihnen zu verbinden, damit sie ihn einst vor die Strahlen der göttlichen Dreiheit stellen könnten, und erhoben sich wieder zum Himmel. — Dieser Traum machte auf ihn solchen Eindruck, daß er sich immermehr der Gesellschaft der Frommen anschloß, welche sich der Welt entzogen und im ehelosen Stande lebten, und diesen sich auch wählte. Carmen 4. v. 235 — 290. p. 72.

zeugte*). Hierauf entwickelt er die Vorzüge des ehelosen Lebens vor der Ehe. Er nennt das Leben der immerwährenden Jungfrauen, der Bräute Christi, ein englisches Leben, das keinem Joche (der Ehe) unterworfen sei, welches nicht bloß zum Theil, wie dieß bei den Verehelichten Statt findet, sondern ganz Christo gewidmet sei. Zu den Worten Christi: „Nur „die, denen es gegeben ist, fassen es," bemerkt er: man dürfe daraus nicht schließen, daß es verschiedene Naturen, irdische, geistliche und mittlere Menschen gebe, man müsse vielmehr zu jenen Worten hinzusetzen: Die es würdig sind und solches nicht allein vom Vater empfangen, sondern auch sich selbst gegeben haben. Von den Verehelichten fodert er, daß sie sich des Gebets wegen öfter der Beiwohnung enthalten. „Obgleich die „Jungfräulichkeit weit vorzüglicher ist," sagt er, „so ist „doch die Ehe nicht schändlich. Nur dieß fodere ich von dir, „gebrauche die Ehe als Sicherheitsmittel, aber enthalte dich „auch zu gewissen Zeiten der Frau, so lange die für das Gebet „bestimmte Zeit dauert, welches jedem anderen Geschäfte vor„zuziehen ist, nach gemeinsamer Uebereinstimmung und Verab„redung**)." Der zweiten Ehe ist er nicht günstig. Bei der Erklärung der Stelle Eph. 5, 22. sagt er: er wolle sie genauer betrachten, denn stoße man Milch, so mache man Butter daraus. „Ich glaube nämlich, daß hier Paulus die zweite „Ehe verbiete. Denn sind zwei Christi, so sind auch zwei

---

*) „Οὐδὲ γὰρ ἂν ἦν τι μέγα ἡ παρθενία, μὴ καλοῦ καλλίων „τυγχάνουσα· οὐκ ἂν ἦν γάμος σεμνὸς, εἰ μὴ παρθένον καρποφο„ρῶν καὶ τῷ θεῷ καὶ τῷ βίῳ." Orat. 37. 10. p. 652. sq. Paris. 1778.

**) Orat. in sanctum baptisma. c. 18. p. 703. 4. ed. cit.

„Männer und zwei Weiber; ist aber nur ein Christus, ein „Haupt der Kirche: so ist auch ein Fleisch, und das zweite muß „nicht geduldet werden. Verbietet er nun die zweite Ehe, „was soll man von der dritten sagen? Das erste ist Gesetz; „das andere Nachgeben; das dritte Uebertreten des Gesetzes. „Wer aber diese Zahl überschreitet, der ist den Schweinen ähn„lich, indem er nicht einmal viele Beispiele seines Lasters „hat*)." Alle übrigen Urtheile sind höchst gemäßigt. Er ist weit davon entfernt, dem Ehestande Gottgefälligkeit und das Vermögen, darin Tugenden zu üben, abzusprechen; ja er bezeichnet sogar in einigen Stellen sehr schön die Verdienstlichkeit des thätigen Lebens in der Gesellschaft der Menschen**).

Gregor, Bischof von Nyssa in Cappadocien***), Bruder des Basilius, hatte so wenig Lust zum geistlichen Lehramte, daß er, nachdem er schon als Vorleser (Lector) bei einer Gemeinde angestellt gewesen war, diese plötzlich verließ, und junge Leute in der Beredsamkeit unterrichtete. Trotz dem wurde er wider seinen Willen, besonders durch Zureden des Gregorius von Nazianz, zum Lehramt zurückgeführt, mußte aber doch auch nachher noch zur Annahme des Bisthums genöthigt werden. Er war verheirathet, und stand in seinen Ansichten vielfach über seinen Zeitgenossen; aber späterhin bemäch-

---

*) Orat. 37. n. 8. p. 650. Wegen der Unenthaltsamkeit ist den jungen Wittwen erlaubt zu heirathen. Orat. 39. n. 18. p. 690.

**) Orat. (23.) in laudem Heronis. c. 5. p. 457. Vgl. orat. 8. funebris in laudem sororis Gorgoniae. p. 218.—234. Orat. (8.) funebris in Patrem. c. 7. p. 334. Orat. (43.) funebris in laudem Basilii M. p. 770.—835. etc. Vgl. die carmina.

***) Schröckh. Thl. 8. S. 252—255. Thl. 14. S. 1—147.

tigte sich seiner ein solcher Mißmuth, daß er das menschliche Leben für werth erklärte, tragisch beklagt zu werden. Eben so ließ sich Gregor durch die Ansichten seiner Freunde und den Geist des Zeitalters dergestalt hinreißen, daß er die mönchische Lebensart, ohne jedoch den mönchischen Selbstpeinigungen das Wort zu reden, und besonders die Ehelosigkeit auf das feurigste empfahl. Letzterer widmete er eine eigene Schrift. In dem ehelosen Leben fand er eine Gleichheit mit Gott, eine Theilnahme an Gottes Heiligkeit und Reinheit. Er nennt es ein Gut, das durch keine menschliche Sprache nach Gebühr gepriesen werden könne. Wer es, um sich Ruhm zu erwerben, zu preisen sich erkühne, müsse seine Kräfte nicht kennen, oder nicht verstehen, was er lobe: und gleiche einem Menschen, der glaube, daß das unermeßliche Meer durch einen Tropfen seines Schweißes einen Zuwachs bekomme. Er selbst wagt im Verfolge seiner Schrift das Verhältniß der Ehelosigkeit zur Ehe nur anzugeben, wie etwa das des Himmels zu dem der Erde. Er bemerkt, daß schon der Name und die Natur derselben sichern Ruhm mit sich führen, indem die Jungfrauschaft allein von Paulus unbefleckt und heilig genannt werde, mithin Gott selbst nahe bringe. Vater, Sohn und heiliger Geist, auch die Engel seien jungfräulich; und die Jungfrauschaft sei allein der innigsten Vereinigung mit Gott würdig; daher auch Christus nicht durch das Mittel der Ehe ein Mensch geworden sei. Dieser Kirchenvater sucht recht eigentlich die Ehe herabzusetzen, um von ihr abzumahnen. Alles, was Eheleute glücklich machen kann, als Jugend, Schönheit, gleiches Alter, äußerer Wohlstand, innige seelenvolle Liebe, wird als vergänglich und dem Wechsel unterworfen dargestellt: dagegen werden

die Beschwerden und Leiden, die mit der Ehe verbunden sind, oder durch sie veranlaßt werden können, von der abschreckendsten Seite dargestellt, so daß die Ehe als der Grund und Sammelpunkt alles Unglücks und Elends erscheint. Die Fortpflanzung durch den Geschlechtstrieb hält Gregor von Nyssa für eine Folge der Sünde der ersten Menschen und für eine Verunreinigung*) Er behauptet, daß Adam und Eva erst nach der Vertreibung aus dem Paradiese sich fleischlich vermischt haben, und daß, wenn Beide nicht gesündiget hätten, auch ohne fleischliche Vermischung eine Vermehrung des menschlichen Geschlecht bis auf eine bestimmte, Gott gefällige Zahl möglich gewesen wäre, so wie die Engel unendlich vervielfältigt worden wären, die doch auch einander nicht beiwohnten. Er unterscheidet eine doppelte Schöpfung des Menschen. Bei der ersten, die überhaupt nach dem Bilde Gottes erfolgte, sei noch von keiner Geschlechtsverschiedenheit die Rede gewesen, wie durch die Worte der Schrift, „Gott machte den Menschen nach seinem Eben„bilde," und den Ausspruch des Apostels Paulus „in Christo „Jesu ist weder Mann noch Weib" angedeutet werde, und dann die Schöpfung des Menschen als Mann und Weib, welche nicht auf das Ebenbild Gottes zurückbezogen werden könne. Daraus wird geschlossen, daß in jedem Menschen etwas von der göttlichen und etwas von der thierischen Natur vereint sei. Weil Gott vorausgesehen habe, daß der Mensch, dem die sittliche Freiheit zu Theil geworden war, nicht auf dem Wege der Tugend bleiben und folglich zur Fortpflanzung seines Ge-

---

*) „Ἡδονὴ δι' ἀπάτης ἐγγινομένη τῆς ἐκπτώσεως ἦρξατο." De virginit. c. 12. p. 583. „Ἐν ἀνομίαις ἐστὶν ἡ σύλληψις, ἐν ἁμαρ„τίαις ἡ κύησις." c. 13. p. 587.

schlechts nach Weise der Engel unfähig werden würde; so habe er gestattet, daß das Menschengeschlecht auf eine der verderbten Natur angemessene Weise, d. i. nach Art der unvernünftigen Thiere, sich fortpflanze. Nicht zu der göttlichen, sondern zu der thierischen Natur im Menschen hat er gesagt „wachset und mehret euch." Nachdem die Menschen angefangen hätten, sich nach Art der Thiere fortzupflanzen, hätten sie auch immer mehr von der Thiernatur angenommen. Demnach sei zwar die Ehe nicht zu verdammen (dagegen verwahrt sich Gregor ausdrücklich): aber die Ehelosigkeit müsse als der rechte Weg angesehen werden, um die verderbte thierische Natur und das Elend und die Leiden dieses Lebens zu besiegen. Durch sie werde es uns gelingen, zur wahren Reinigung mit Gott und Christus zu gelangen, und zu dem engelgleichen Zustande, in welchem die Menschen vor dem Falle im Paradiese sich befanden, zurückzukehren, durch sie dürften wir hoffen, schon hienieden im Genusse der Vorrechte der Seligen ein Leben zu führen, an dem sich die Kraft des Todes breche, der alsdann vielmehr als ein Freund erscheine, welcher uns dem geliebten Bräutigam zuführt. Natürlich waren solche Ansichten großentheils nur durch eine verwerfliche allegorische Schrifterklärung zu begründen*): so wie sie auf der andern Seite mit einer melancholischen und gegen die Welt gereizten Stimmung im Zusammenhang stehen, wie es sich an vielen Stellen seiner Schrift sehr stark ausspricht. Merkwürdig ist, daß Gregor selbst in der Ehe lebte. Er gesteht dieß selbst und be-

*) De virginitate. t. II. p. 543. — 611. de hominis opificio. c. 16. — 23. t. 1. p. 83. — 105. ed. Paris. 1615. f.

dauert, daß ihm die Kenntniß der Vorzüge des ehelosen Lebens gewissermaaßen unnütz sei, wie die Früchte dem dreschenden Ochsen, dem das Maul verbunden ist; oder wie dem Koche die herrlichsten Speisen, die er für andere zubereitet: er werde durch die ergriffene Lebensart, wie durch eine Kluft, von jener vollkommenen getrennt und durch das Bewußtsein seiner Armuth beim Anblicke solcher Reichthümer gequält.

Johannes Chrysostomus († 407), zuerst Mönch, dann Lector, Diacon, Priester und zuletzt Patriarch von Konstantinopel, der seine Zeitgenossen eben so sehr durch seinen tugendhaften Wandel und durch seinen Eifer für Sittenreinheit erbaute, als er sie durch seine Beredsamkeit hinriß, muß als der größte Mann der alten Kirche verehrt werden; und würde noch segensreicher für Mit- und Nachwelt gewirkt haben, wenn nicht das trübselige Mönchsthum auch auf ihn starken Einfluß gehabt hätte. Schröckh urtheilt über ihn mit Recht: „Mehr als Philosoph, und weniger als Mönch, „oder doch als ein von der Welt abgesonderter strenger „Sittenrichter zu denken, würde für ihn ein ungemeiner Gewinn gewesen sein. Er arbeitete mit aller Anstrengung für Endzwecke, über welche sich nichts höheres denken „läßt; sehr oft mit beneidenswerthem Glücke, nicht selten unter Verirrungen und Anstößen, und bleibt demohngeachtet „der ehrwürdigste Lehrer der alten Kirche*)." Als er im zwanzigsten Jahre bereits im Begriffe war, eine Laufbahn im öffentlichen Leben zu betreten, entschloß er sich plötzlich, das Geräusch der Welt mit der Einsamkeit zu vertauschen, begab

*) Schröckh. Thl. 10. S. 532. Vgl. S. 267 — 532. Thl. 8. S. 250 — 287.

sich auch nachher in die Gebirge in der Nähe von Antiochien, lebte hier vier Jahre hindurch in der strengsten Enthaltsamkeit mit einem Einsiedler zusammen, und zwei andere Jahre allein in einer Höhle. Da diese Lebensart seinen Körper zu sehr schwächte, so gab er sie auf und kehrte zum Dienste der Kirche zurück, zeigte sich aber von nun an als einen eifrigen Bewunderer und Beförderer des Mönchs- und Einsiedlerlebens in seinen Predigten und Schriften. Seine große Gelehrsamkeit, seine wundervolle erhabene Beredsamkeit und seine ehrwürdigen Sitten müssen ihm als Mittel dienen, um jene Lebensart den Christen reizend und nachahmungswürdig darzustellen. Von seiner Vorliebe für dieselbe hingerissen, geht er in seinen feurigen Anpreisungen nicht selten viel weiter, als es selbst dem Lobredner erlaubt ist, so daß er das Christenthum entstellt und die Bestimmung des Menschen verkennt: ja er erlaubt sich sogar, die Behauptung zu rechtfertigen, daß man seine Eltern gar nicht erkennen müsse, wenn sie einem solchen Leben Hindernisse in Weg legen wollten*). Alles wird aufgeboten, um die Ehelosigkeit auf Kosten der Ehe anzupreisen, und auch das Gute, was er der Ehe einräumt, muß ihm, wie einem geschickten Sachwalter, nur dazu dienen, um jene desto höher zu heben. Er nennt die Ehe einen Hafen der Sicherheit, welcher dem Naturtriebe nicht erlaubt auszuschweifen, ein Gegengift gegen die Wuth der Natur, einen Felsen, welcher den

---

*) Paraenesis ad Theodorum lapsum. T. I. p. 1.—42. Adversus oppugnatores eorum, qui ad monasticam vitam inducunt. p. 44—113. Comparatio potentiae, divitiarum et excellentiae regis, cum monacho in verissima et christiana philosophia vivente. p. 116.—121. etc.

Wellen der Begierde entgegengesetzt ist, eine Schutzwehr gegen die Hurerei für die, welche die höhere Tugend der Ehelosigkeit zu erringen nicht im Stande sind*). Er behauptet, Gott habe die Ehe nur aus Rücksicht auf die Schwachheit unsers Fleisches, oder vielmehr unbezwingliche Unmäßigkeit der Begierde eingesetzt. Sie werde auch nicht an sich gerühmt, sondern weil sie dient, Hurerei und Versuchungen zu meiden. Sie sei also nur nützlich und vortheilhaft für die, welche im Begriffe sind zu fallen, indem sie dieselben unterstützt, für diejenigen aber, welche stehen, sei sie nicht allein weder nützlich und nothwendig, sondern auch der Tugend nachtheilig und auf mancherlei Weise hinderlich. Auf ähnliche die Ehe tief erniedrigende Weise äußert sich Chrysostomus noch weiter. Dagegen meint er, sei es die Ehelosigkeit, welche Gott wolle, weil Paulus wünscht, daß alle Menschen so wären, wie er (1. Kor. 7, 7.); auch was dieser zur Empfehlung der Ehe beibringe, enthalte gewissermaaßen eine Anpreisung der Ehelosigkeit. So wenn er den Mann in einer knechtischen Abhängigkeit von seiner Frau erblicken lasse, oder wenn er den Eheleuten um des Gebets willen, eine gewisse Enthaltsamkeit auflege. Die Ehelosigkeit stehe eben so hoch über dem ehelichen Leben, als der Feldherr über den Soldaten, der Himmel über der Erde, und die Engel über den Menschen. Sie

---

*) De virginitate. c. 9. p. 274. sq. „Γάμος ... λιμὴν γάρ ἐστι σωφροσύνης τοῖς βουλομένοις αὐτῷ χρῆσθαι καλῶς, οὐκ ἀφιεὶς ἀγριαίνειν τὴν φύσιν· ἀντὶ γὰρ προβόλων προστήσας τὴν ἔννομον μίξιν, καὶ ταύτῃ τὰ τῆς ἐπιθυμίας δεχόμενος κύματα, ἐν γαλήνῃ πόλλῃ καθίστησιν ἡμᾶς καὶ διατηρεῖ· ἀλλ' εἰσὶ τινες οἱ μὴ δεόμενοι ταύτης τῆς ἀσφαλείας .... τούτοις παραινῶ μὴ γαμεῖν."

sei dem Leben der Engel noch vorzuziehen, weil dabei mancher-
lei Reize zur Sünde zu überwinden seien, denen die Engel
nicht ausgesetzt sind*). Auf die Fragen: wenn es eine so vor-
zügliche Eigenschaft ist, keine Frau zu berühren, wozu ist
denn die Ehe eingeführt worden? wird nicht das menschliche
Geschlecht, ja die Welt selbst bald untergehen, wenn alle
Menschen sich der Ehe enthielten? antwortet er, wie zu er-
warten ist: diejenigen, welche so fragen, wissen nicht, wie
die Ehe entstanden ist. Im Paradiese war keine Ehe. Adam
und Eva lebten jungfräulich und genossen, wie im Himmel,
des Umgangs mit Gott. Nachdem sie aber Gott ungehorsam
geworden waren, verloren sie die Jungfräulichkeit zugleich
mit ihrer übrigen Glückseligkeit. Alsdann wurde ihnen bei
ihrer Ausartung und dem Elende, in welches sie gefallen wa-
ren, die Ehe, als ein sterbliches und knechtisches Kleid, noth-
wendig. Der Sündenfall und der in die Welt gedrungene
Tod hat also die Ehe hervorgebracht. Unterdessen würde das
menschliche Geschlecht doch nicht zu Grunde gehen, wenn es
keine Ehe gäbe; es wird vielmehr durch das göttliche Wort des
Segens: „Wachset und mehret euch und füllet die Erde!“ er-
halten. Gott würde, wenn Adam ihm gehorsam geblieben
wäre, leicht ein Mittel gefunden haben, das menschliche Ge-
schlecht auch ohne die Ehe fortzupflanzen. Man müsse sich da-
her zu der anfänglich für die Menschheit bestimmten Vollkom

*) „Καλὸν ὁ γάμος καὶ διὰ τοῦτο ἡ παρθενία θαυμαστὸ
„ὅτι καλοῦ κρεῖττόν ἐστι· καὶ τοσούτῳ κρεῖττον, ὅσῳ τῶν να
„τῶν ὁ κυβερνήτης, καὶ τῶν στρατιωτῶν ὁ στρατηγός. ἡ παρθ
„νία .... τοῦ γάμου κρείττων· ὅσον τῆς γῆς ὁ οὐρανός, ὅσ
„τῶν ἀνθρώπων οἱ ἄγγελοι· εἰ δὲ χρή τι καὶ βιασάμενον εἰπεῖ
„καὶ πλεόν.“ ib. p. 275.

menheit emporzuschwingen suchen. Es sei bisher eine doppelte Absicht der Ehe gewesen: die Erzeugung der Kinder, und noch mehr die Dämpfung des heißen Naturtriebes. Nachdem aber die Welt mit Menschen angefüllt sei, bleibe nur noch die zweite dieser Absichten übrig, damit sich nicht viele, wenn keine Ehe wäre, in allen Lastern wälzen möchten. — Um von der Ehe abzuschrecken, zählt Chrysostomus die physischen Uebel, die Beschwerden und die Sorgen auf, die mit ihr verbunden sind, und die er zugleich, als ein großes Hinderniß bei der Erwerbung der Seligkeit betrachtet. Sollte auch eine Ehe, sagt er, alles Gute zusammenfassen, dessen sie nur fähig ist, so hat man doch an allem nur einen Traum gehabt, der uns vor jenem großen Gerichte, und zur Ewigkeit, nichts helfen wird. Die zweite Ehe hält dieser Kirchenvater für erlaubt, und nennt es sogar Wahnsinn und Raserei sie verwerfen zu wollen, da sie der Apostel gebilligt habe. Inzwischen meint er doch, sie sei nur der Unenthaltsamen wegen gestattet, nicht lobenswürdig und nur den Strafen nicht unterworfen; schicklicher und besser sei es daher, sich nicht mehr zu verehelichen. Recht gut entwickelt Chrysostomus die mannigfaltigen Gründe, die allerdings von einer zweiten Ehe abhalten mögen, die aber doch nicht auf allgemeine Geltung Anspruch machen können*). Daß die Geistlichen unverehelicht sein müßten, schreibt Chrysostomus nirgends. Als man seinen übermäßigen Anpreisungen des ehelosen Standes entgegensetzte, die Stelle Pauli 1. Kor. 7, 1. beziehe sich bloß auf die Priester, so be-

*) De non iterando conjugio n. 1. 2. t. 1. p. 349. sq. De virginitate c. 37. p. 296.

stritt Chrysostomus diese Meinung und zeigte, daß sie an alle Christen gerichtet sei*). Ueber die Worte im Briefe an Titus 1, 6. „Eines Weibes Mann," spricht Chrysostomus so: „Der Apostel stopft hier den Ketzern, welche die Ehe verwer„fen, den Mund, und zeigt, daß sie so ehrbar sei, daß ein „Verehelichter sogar Bischof werden kann. Zugleich be„straft er auch die Wollüstigen, indem er nicht gestattet, daß „einem nach der zweiten Ehe die Leitung der Kirche anvertraut „werde. Denn wer seiner verstorbenen Frau die Liebe nicht „bewahrt, wie kann der ein guter Vorsteher sein? Welchen „Beschuldigungen wird er ausgesetzt sein? Denn ihr wißt „alle, daß, obgleich die zweite Ehe durch Gesetze nicht verbo„ten ist, man doch gegen sie vieles beibringt. Der Apostel „will daher, daß der, welcher anderen vorgesetzt ist, den Un„tergebenen keinen Anstoß gebe**)." In Bezug auf 1. Tim. 3, 1. sagt er: „Der Apostel giebt, indem er dieß sagt, nicht „ein Gesetz, daß es nicht erlaubt sei, unverehelicht Bischof zu

---

*) „Καί τινες μὲν φασιν, ὅτι πρὸς ἱερέας ὁ λόγος οὗτος αὐτῷ εἰ„ρῆται· ἐγὼ δὲ ἀπὸ τῶν ἑξῆς σκοπῶν, οὐκ ἂν φαίην τοῦτο, οὕ„τως ἔχειν. οὐδὲ γὰρ ἂν καθολικῶς ἔθηκε τὴν παραίνεσιν. εἰ δὲ „ἱερεῦσι μόνον ταῦτα ἔγραφεν, εἶπεν ἂν „καλὸν τῷ διδασκάλῳ „γυναικὸς μὴ ἅπτεσθαι·" νυνὶ δὲ καθόλου αὐτὸ τέθεικε „καλὸν „ἀνθρώπῳ," λέγων, οὐχ ἱερεῖ μόνον." καὶ πάλιν „λέλυσαι ἀπὸ „γυναικὸς, μὴ ζήτει γυναῖκα" οὐκ εἶπε „σὺ ὁ ἱερεὺς καὶ διδάσκα„λος" ἀλλ' ἀδιορίστως καὶ διόλου τοιοῦτος πρόεισιν ὁ λόγος." Hom. XIX. in I. ad Corinth. t. X. p. 159.

**) In Epist. ad Tit. hom. II. op. T. XI. p. 738. „Ἐπισομίζει „τοὺς αἱρετικοὺς τοὺς τὸν γάμον διαβάλλοντας, δεικνὺς ὅτι τὸ „πρᾶγμα οὐκ ἔστιν ἐναγές. ἀλλ' οὕτω τίμιον· ὡς μετ' αὐτοῦ δύ„νασθαι καὶ ἐπὶ τὸν ἅγιον ἀναβαίνειν θρόνον· ἐν ταυτῷ τε καὶ „τοὺς ἀσελγεῖς κολάζων, καὶ οὐκ ἀφιεὶς μετὰ δευτέρου γάμου τὴν „ἀρχὴν ἐγχειρίζεσθαι ταύτην."

„sein, sondern will nur verhindern, daß man das Maaß nicht „überschreite, denn bei den Juden war es erlaubt zweimal zu „heirathen, ja zwei Weiber zu gleicher Zeit zu haben*)." Chrysostomus gedenkt hierauf einiger schiefen Erklärungen dieser Stelle, die er aber bloß anführt, ohne ein Urtheil zu fällen.

Athanasius, Bischof von Alexandrien († 371)**), nennt in einem Briefe an den Mönch Ammon die Ehe eine geringere und mit den Angelegenheiten des gewöhnlichen Lebens mehr beschäftigte, das ehelose Leben aber eine englische und unübertreffliche Lebensart. Wer die weltliche Lebensart, die Ehe wähle, der verdiene zwar keinen Vorwurf, erhalte aber doch keine großen Belohnungen und bringe nur dreißigfältig Frucht. Wer aber die reine und überirdische Lebensart, das ehelose Leben erwähle, der werde weit wunderbarere Gnadengeschenke erhalten, indem er vollkommene, d. h. hundertfältige Frucht bringe***).

Epiphanius, in den früheren Jahren seines Lebens Mönch in Palästina und Aegypten, nachher Bischof zu Salamis in Cypern, zeigt sich als einen Mann, der in blinder Anhänglichkeit an den Kirchenglauben, mit fanatischem Eifer gegen Andersdenkende kämpft und dabei mehr einen großen Reichthum

---

*) „Οὐ νομοθετῶν τοῦτο φήσιν, ὡς μὴ εἶναι ἐξὸν ἄνευ τού„του γίνεσθαι, ἀλλὰ τὴν ἀμετρίαν κωλύων, ἐπειδὴ ἐπὶ τῶν Ιου„δαίων ἐξῆν καὶ δευτέροις ὁμιλεῖν γάμοις, καὶ δύο ἔχειν κατὰ „ταυτὸν γυναῖκας." Hom. X. in 1. Tim. 3. t. XI. p. 598. 599.

**) Schröckh, K. G. Th. 12. S. 101 — 270.

***) Opp. ed. c. t. II. p. 37 sq. Athanasius handelt auch dabei von den verschiedenen Abflüssen des Menschen durch den Mund, die Nase u. s. w. Vgl. ep. ad solit. vit. agentes t. 1. p. 859. Ebenso die ihm zugeschriebene Schrift de virginitate seu de meditatione.

an Verketzerungsmitteln, als eine scharfe Urtheilskraft entwickelt *). Für den ehelosen Stand besonders bei den Geistlichen ist er sehr eingenommen: denn ob er gleich die Ehe als einen von Gott eingesetzten Stand, in dem man auch Gott gefallen und selig werden könne, gegen die Ketzer vertheidigt; so giebt er doch dem ehelosen Leben bei weitem den Vorzug **). Auch die zweite Ehe vertheidigt er gegen die Ketzer, und sagt, daß sie nicht von der Gemeinschaft der Kirche ausschließe, duldet sie aber doch nur bei Laien als ein Mittel, um ihrer Schwachheit zu Hülfe zu kommen, und um größeren Sünden vorzubeugen, denn er setzt die zweimal Verehelichten denen, die mit einer Frau zufrieden gewesen sind, weit nach ***). „Christus rede," sagt Epiphanius, im Evangelium mit Einschränkung: „Willst du vollkommen sein? Er habe auf die „Schwachheit der Menschen Rücksicht genommen. Er freue „sich über die, welche Proben ihrer Gottseligkeit abzulegen im „Stande seien, über die nämlich, welche das ehelose Leben, „Keuschheit und Enthaltsamkeit erwählten, er ehre aber auch „die einmalige Ehe." Am meisten habe, fährt Epiphanius fort, Christus die hohe Würde des Priesterthums vorgebildet durch die, welche sich auch der einmaligen Ehe enthielten und in dem ehelosen Stande lebten, wie dieß auch nachher die Apostel in der Verordnung über das Priesterthum vortrefflich

*) S. Schröckh, K. G. Th. 10. S. 1 — 107.

**) Haer. 23, 5. op. t. I. p. 66. Haer. 48, 9. p. 410. Haer. 60, 1. p. 506. 60, 3. p. 508. Haer. 67, 6. p. 714. Brevis ac vera Catholicae et Apostolicae Ecclesiae fidei expositio. t. I. p. 1103.

***) Haer. 59, 4. p. 497.

festgesetzt hätten *). Wenn jemand aus Schwachheit verlange, sich nach dem Tode seiner Frau wieder zu verehelichen, so sei ihm dieß nicht verboten, außer den Priestern. Was Epiphanius unter der Vorbildung verstanden habe, drückt er nicht weiter aus. Mit der Berufung auf apostolische Vorschriften muß man es bei einem Manne, wie Epiphanius, der oft das Fabelhafteste mit ernster Miene als Wahrheit auftischt, nicht genau nehmen. An einer anderen Stelle führt Epiphanius den Brauch der Kirche zu seiner Zeit an, Ehelose oder Enthaltsame zu Geistlichen zu befördern, entschuldiget dann, daß auch noch verehelichte Geistliche sind, und schließt mit den Worten: „Wenn der Apostel den Gliedern der „Gemeinde befiehlt, daß sie zur Zeit des Gebetes sich enthalten „sollen, um wie vielmehr befiehlt er es den Priestern, um „durch kein Hinderniß gestört dem Gottesdienste obliegen zu „können **)".

Cyrillus, Bischof von Jerusalem († 386) ***), zieht ebenfalls das ehelose Leben der Ehe bei weitem vor. Er nennt das

*) „Εἰτὲ μάλιστα τὰ χαρίσματα τῆς Ἱερωσύνης διὰ τῶν ἀπὸ „μονογαμίας ἐγκρατευσαμένων καὶ τῶν ἐν παρθενίᾳ διατελούντων, „κοσμήσας προετύπου· ὡς καὶ οἱ αὐτοῦ Ἀπόστολοι τὸν Ἐκκλησι„αστικὸν κανόνα τῆς ἱερωσύνης εὐτάκτως, καὶ ὁσίως διετάξαντο." — Das „ἀπὸ μονογαμίας ἐγκρατευσαμένων" kann heißen „die sich auch von einer Ehe enthalten," d. h. ehelos bleiben; oder „die sich in der einen Ehe enthalten," d. h. des ehelichen Umganges mit der rechtmäßigen Frau sich enthalten. Petavius übersetzt „qui post unas nuptias continentiam servaverint" (die nach der ersten Ehe keine zweite mehr eingehen). Haer. 48, 9. p. 410. Dieses ist sicherlich falsch. Die beiden ersteren Erklärungen finden Bestätigung in haer. 59, 4. p. 496.

**) Haer. 59, 4. p. 496.

***) Ueber ihn s. Schröckh, K. G. Th. 12. S. 369 — 476.

Leben der Mönche und Jungfrauen eine übermenschliche Vollkommenheit, ein engelgleiches Leben, dem eine große englische Krone aufbewahrt sei. Er sagt, daß ihre Leiber einst leuchten würden wie die Sonne, daß Engel auf der Erde umherwanderten, und zur Bewahrung der Keuschheit mitwirkten *). Doch wird auch die Ehe für einen Gott gefälligen Stand erklärt. In seiner vierten Katechese vertheidigt er gegen die Ketzer die Lehre Pauli, daß der Leib von Gott geschaffen und ein Gefäß des heiligen Geistes sei, auf eine wahrhaft erhabene Weise, indem er den wundervollen Bau des Körpers schildert. Darauf redet er von der Enthaltsamkeit der Mönche und Nonnen, und nachdem er sie vor Begehung der Unzucht und des Ehebruchs gewarnt hat, spricht er: „Wenn du die Enthaltsamkeit erwählt „hast, so erhebe dich nicht mit Stolz gegen die Verehelichten. „Die Ehe ist ehrbar, sagt der Apostel, und das Ehebett unbe„fleckt. Der du in Keuschheit lebst, bist du nicht von Ver„ehelichten erzeugt? Wenn du auch Gold besitzest, so ver„wirf nicht das Silber. Auch die Verehelichten können auf „das ewige Leben hoffen, sofern sie sich nur in einer recht„mäßigen Ehe befinden, dieselbe nicht der Wollust wegen, son„dern um Kinder zu erzeugen, eingegangen haben, und sich „zu gewissen Zeiten, um dem Gebete obzuliegen, zu enthalten „wissen. Auch dürfen die einmal Verehelichten nicht diejeni„gen verwerfen, welche in der zweiten Ehe sich befinden. „Etwas sehr Gutes und Bewunderungswürdiges ist zwar die „Enthaltsamkeit; Verzeihung verdient es aber auch, sich zum „zweiten Mal zu verehelichen, damit die Schwachen nicht

*) Cyrill. Cateches. 4, 15. op. ed. Tho. Milles. Oxoniae 1703. f. p. 59. Catech. 12, 15. p. 166. Catech. 15, 10. p. 216 sq.

„Unzucht treiben. Es ist gut, wenn sie so bleiben wie ich, „sagt der Apostel, wenn sie sich aber nicht enthalten können, „so mögen sie heirathen. Denn es ist besser zu heirathen als „Brunst zu leiden *)." Auf die Priester kommt Cyrill nur in einer Stelle zu sprechen. In der zwölften Katechese beweist er, daß Christus von einer Jungfrau geboren sei, durch eine Menge von Stellen aus dem alten und neuen Testamente, und erinnert, um das Wunder faßlicher zu machen, die Heiden an ihre Fabeln, daß Steine zu Menschen geworden, dem Jupiter eine Tochter aus dem Gehirn entsprungen sei u. s. w., die Juden an die Sara, die, obgleich unfruchtbar, doch geboren habe, und an den Stab, der in der Hand Mosis zur Schlange wurde. Hier heißt es nun auch: „Von David stammte die „heilige Jungfrau her. Es geziemte dem keuschesten Lehrer „der Keuschheit, aus reinem Brautgemache hervorzugehen: „denn wenn der, welcher dem Sohne auf eine „würdige Weise als Priester dient, sich des „Weibes enthält, wie konnte da der Sohn selbst „aus dem Beischlafe eines Mannes und Weibes hervorgehen **)?" Cyrillus scheint somit anzudeuten, daß die, welche auf eine vollkommnere Weise das Priesterthum ausüben wollen, sich des Weibes enthielten. Dieß behauptete er nach seiner Ansicht von der Vorzüglichkeit des ehelosen Lebens. Klar geht aber daraus hervor, daß viele Priester verheirathet waren.

*) Cyrill. Catech. 4, c. 15. 16. p. 59. sq. Vgl. Catech. 6. c. . p. 101.

**) „εἰ γὰρ ὁ τῷ υἱῷ καλῶς ἱερατεύων ἀπέχεται γυναικὸς, αὐτὸς ὁ υἱὸς πῶς ἔμελλεν ἐξ ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς ἔρχεσθαι." Catech. , 11. p. 161.

Isidor von Pelusium*), der sich überhaupt als einen außerordentlichen Beförderer des Mönchthums kund giebt, weiß ebenfalls die Ehelosigkeit in Vergleichung mit der Ehe nicht genug zu rühmen. Die Ehe ist zwar kein Uebel, aber sie steht der Ehelosigkeit so nach, wie die Erde dem Himmel, der Körper der Seele. Die Ehelosen vergleicht Isidor der Sonne, die Enthaltsamen dem Monde, und die Verehelichten den Sternen. Um von der Ehe abzuschrecken, erwähnt er die physischen und moralischen Uebel und Sorgen, die mit ihr verknüpft sind **).

§. 12.

Kampf gegen die ascetische Sittenlehre. Jovinianische Streitigkeiten.

Die Verkehrtheiten, in welche das Christenthum im vierten Jahrhundert gerathen war, waren so auffallend, daß sie selbst in jener Zeit nicht unbemerkt bleiben konnten. Schon einige der ältern Häretiker unterließen nicht, ihre Waffen gegen sie zu kehren, wie denn z. B. der manichäische Bischof Faustus zu Mileve, ein Mann von großen Geistesgaben, der in seiner Vertheidigung des Manichäismus das in die katholische Kirche eingeführte

*) Schröckh. Th. 17. S. 520. fg.

**) Lib. III. ep. 351. p. 394. 395. „Ὅσον γὰρ οὐρανὸς γῆς, καὶ „ψυχὴ σώματος διαφέρει· τοσοῦτον ἡ παρθενία τοῦ γάμου διενήνοχεν „— — — ἡλίῳ μὲν γὰρ τοὺς τὴν παρθενίαν ἵνα καὶ οὐρανίοις „χρήσωμαι παραδείγμασι· σελήνῃ τε τοὺς τὴν ἐγκράτειαν· ἄστροις „τε τοὺς τὸν τίμιον γάμον ἀσπασαμένους καὶ διατηρήσαντας παρα„βάλλεσθαι θέμις.“

Heidenthum, wie er es nannte, aufzudecken bemüht war *), diese Verkehrtheiten kräftig hervorhob. Die rechtgläubigen Kirchenschriftsteller konnten zum Theil nicht umhin, zuzugeben, daß diese Vorwürfe nicht ungegründet seien: aber sie suchten sie zu bemänteln und glaubten, daß die fromme Absicht Entschuldigung verdiene **). Am kühnsten und entschlossensten kämpften aber Helvidius, Jovinian, Vigilantius, Sarmation, Barbatianus und Andere, welche sich nicht scheuten, auf die Abwege, auf welche man gerathen war, offen und ernst aufmerksam zu machen. Es geschah, was zu erwarten war. Sie wurden verketzert und auf eine wüthende Weise verfolgt und unterdrückt: wobei natürlich die Mönche ganz vorzüglich thätig sich bewiesen. So verhallte die Stimme dieser Männer, ohne einen bleibenden Einfluß auf die Entwickelung des kirchlichen Lebens zu gewinnen.

Zugleich mit der übertriebenen Erhebung des Mönchthums, des ehelosen Lebens und der Enthaltsamkeit fieng auch eine ausschweifende und an Abgötterei gränzende Verehrung der heiligen Maria an ***). Von Hieronymus,

*) Ap. Augustin. contra Faustum XX, 4.

**) Recht offenherzig ist Augustin. ad Januarium l. II. (ep. 55.) §. 35. S. Gieseler 1, S. 398. not. b.

***) Im vierten Jahrhundert gab es noch einige große Kirchenlehrer, die manches Unrühmliche von der Mutter des Herrn erzählten. Tertullian hatte ihr Unglauben an Christus vorgeworfen. De carne Christi c. 7. op. ed. Semleri vol. III. p. 361. Origenes hatte behauptet, daß sie an dem Leiden Christi Anstoß genommen habe. hom. XVI. in Luc. op. de la Rue. t. III. p. 950. Basilius erklärte die Verkündigung des Simeon, daß ein Schwert ihre Seele durchdringen solle, von dem Zweifeln, welches sie bei den Leiden Christi

Ambrosius, Augustinus und allen Anhängern der Mönchsfrömmigkeit als das höchste unerreichbare Muster des jungfräulichen Lebens aufgestellt, wurde sie von den Jungfrauen und Weibern in Thracien, Scythien und Arabien bald mehr als Gott selbst verehrt. Man nannte diese Marienverehrer Kollyridier oder Kollyridianer, von dem Kuchen (Kollyris), der bei den Opfern gebraucht wurde, die man Marien zu Ehren unter seltsamen Gebräuchen anstellte *). Dieser ausschweifende Aberglaube, den die Kirche natürlich verwerfen mußte, erregte Gegner, welche gegen die verbreiteten Ansichten von Mariens Heiligkeit und Jungfräulichkeit auftraten. Epiphanius kannte in Arabien Leute, welche behaupteten, Maria habe mit Joseph nach der Geburt Jesu noch mehr Kinder gezeugt, und ihre Meinung durch Beweise aus der Bibel begründeten. Er nannte sie Widersacher der Maria (Antidikomarianiten), und suchte sie in einem Schreiben zu widerlegen, in dem er aber nicht selten den Bibelstellen Gewalt anthut **).

---

beunruhiget habe, der für die ganze Welt und also auch für diesen ihren Fehler den Versöhnungstod erdulden sollte. Epist. 260. ed. Bened. t. III. p. 399. sq. Chrysostomus lehrte, der Engel habe ihr die Empfängniß Christi eher gemeldet, als sie ihre Schwangerschaft merkte, weil sie sonst, bei der plötzlichen Entdeckung der mit ihr vorgehenden Veränderung, außer sich vor Schaam, ihr Leben auf gewaltthätige Weise hätte endigen können. Hom. IV. in Matthaeum. c. 5. (op. t. VII. p. 34). In den Worten Christi: „Wer ist meine „Mutter? Wer sind meine Brüder?“ findet Chrysostomus eine Rüge ihres zu großen Ehrgeizes und Stolzes, und eine Mahnung, daß sie in allem ihre Pflicht erfüllen solle. Hom. XLIV. al. XLV. c. 1. op. t. VII. p. 467. Eine ähnliche Bemerkung macht er hom. XXI. al. XX. in Joann. c. 2. op. t. VIII. p. 122.

*) Epiphan. Haer. 78, 23. 79, 1. sq. t. I. p. 1054. sq. Schröckh, K. G. Th. 9. S. 217.

**) Epiphan. l. c. Schröckh. Th. 9. S. 220.

In Italien wurde es besonders stürmisch. Helvidius, ein Schüler des Auxentius *), und ein Verehrer des gefeierten Symmachus, lebte zu Rom in der Stille, und gab aus Religionseifer, wie Gennadius unbefangen aussagt **), (um 383) ein Buch heraus, was zur Vertheidigung des Christenthums bestimmt war, in dem er aber gelegenheitlich behauptete, Maria habe nach Jesu Geburt noch mit Joseph Kinder gezeugt. Er stützte seine Behauptung theils auf die Stelle bei Matth. 1, 25., theils darauf, daß in den Evangelien an mehreren Orten von Brüdern und Schwestern Jesu die Rede ist. Zugleich zeigte er, vielleicht in Erwägung der sich bereits aufdringenden Nachtheile eines übertriebenen Mönchswesens, daß die Ehe nicht mindern Werth als die Enthaltsamkeit habe ***). Hieronymus, der sich damals in Rom befand, wo er vom Papste Damasus in kirchlichen Angelegenheiten gebraucht wurde, und bei dem großen Ansehn, dessen er genoß, bedeutenden Einfluß übte, trat als Gegner des Helvidius auf, und zwar mit einer Leidenschaftlichkeit, wie sie bei einem Manne zu erwarten war, der, wenn es seinem Rufe galt, auch anerkannt edle Männer, wie Rufin und Chrysostomus, selbst wenn er durch Freundschaftsbande mit ihnen verknüpft war, so wenig

*) Schon deßwegen mußte Helvidius verhaßt sein. Auxentius war ein gefürchteter Gegner des Nicänischen Symbols, der sich unter allen Stürmen im Besitze des Bischofstuhles zu Mailand bis zu seinem Tode zu erhalten gewußt hatte.

**) Gennad. de Scriptorib. c. 32. p. 17. in Jo. Alb. Fabricii Bibliotheca ecclesiastica. Hamb. 1718. f. nachgesprochen von Honorius August. de Script. II, 32. p. 82. bei Fabricius l. c.

***) Von dem Werke des Helvidius sind nur Fragmente in der Gegenschrift des Hieronymus erhalten worden.

schonte, daß er sie sogar im Tode noch verfolgte. Hieronymus erkannte in Helvidius einen frechen Ketzer und Vertheidiger der Unzucht, überhäufte ihn mit Schimpfnamen und suchte ihn recht verhaßt darzustellen. Gleich am Anfange nennt er ihn einen bäurischen unwissenden Menschen. Um die Größe seines Verbrechens recht hervorzuheben, ruft er den heiligen Geist an, daß er die Jungfräulichkeit der Maria durch seinen Mund vertheidigen, den Herrn Jesum Christum, daß er das Quartier des heiligen Leibes, in dem er 10 Monate gewohnt habe, gegen allen Argwohn eines Beischlafes schützen, und Gott den Vater, daß er die Jungfräulichkeit der Mutter seines Sohnes kund thun möge. Die Worte des Helvidius werden häufig verdreht. Helvidius hatte sich auf die Stelle Matth. 1, 25. „Joseph wohnte der Maria nicht bei, bis sie ihren ersten „Sohn geboren," berufen. Dieß nimmt Hieronymus so, als ob Helvidius behauptet habe: Joseph habe der Maria sogleich nach der Niederkunft beigewohnt. Seine eigentlichen Beweise sind zwar besser als die des Epiphanius, indem er sich mehr als dieser auf den biblischen Sprachgebrauch verstand; aber auch sie dürften von dem Vorwurfe der Künstelei nicht immer freizusprechen sein. Die Meinung vom Werthe der Ehelosigkeit hatte Helvidius folgendermaßen angefochten: „Wollen wohl die Jungfrauen „besser sein als Abraham, Isaak und Jakob, welche verheirathet waren? Werden nicht täglich durch Gottes All„macht Kinder in den Leibern der Mütter gebildet *)?"

*) „Dicis: Numquid meliores sunt virgines Abraham, Isaac et „Jacob, qui habuere conjugia? Numquid non quotidie Dei manibus „parvuli finguntur in ventribus." Weiter unten: Tu ejusdem vis esse gloriae virgines et maritatas.

Hieronymus meint dagegen: so lange das Gesetz gedauert habe: „wachset und mehret euch" sei es an der Zeit gewesen, zu heirathen. Anders aber müsse es sein, seitdem der Ausspruch ertönt sei: „die Zeit ist kurz, die, welche Frauen haben, „sollen sein, als hätten sie keine; der Ehelose denke, was „Gottes sei, und wie er Gott gefalle, der Verheirathete das, „was der Welt angehöre und wie er dem Weibe gefalle u. s. w." (1. Kor. 7, 29. 32. 33). Hierauf geht Hieronymus die gesammten Beschäftigungen des häuslichen Lebens durch, das Schreien der Kinder, ihr Anschmiegen an den Mund der Eltern, die Sorge für ihre Erziehung u. s. w. und folgert, daß dieß alles vom Dienste Gottes abziehe. Die Schrift sage: „Bei der Sara hörte auf, was bei Weibern zu geschehen pflegt" (1. Mos. 18, 11), und zu Abraham wurde nachher gesagt: „In allem, was dir die Sara sagt, willfahre ihr" (1. Mos. 21, 12). Diejenige also, welche keine Geburtswehen auszustehen habe, und welche nach dem Aufhören der weiblichen Menstruation aufgehört habe ein Weib zu sein, sei befreit vom Fluche Gottes und der Mann werde ihr Unterthan: dann fangen sie auch erst an dem Gebete obzuliegen. Denn so lange die eheliche Beiwohnung dauere, werde das Gebet außer Acht gelassen. Man fände zwar auch Wittwen und verehelichte Weiber, welche Heilige wären, dieß seien aber nur solche, welche aufgehört hätten, Frauen zu sein, und selbst in dem Zwange der Ehe die Keuschheit der Jungfrauen nachahmten. Dieß sei es, was der Apostel 1. Kor. 7, 34. bezeuge. Er habe zwar kein Zwangsgesetz ausgesprochen, aber doch gesagt, was er wolle. Es heiße auch in der Schrift: „Wehe „den Schwangern und Säugenden." Dem Lamme folgten

auch nur die, welche ihre Kleider nicht befleckt hätten, d. h. welche Jungfrauen geblieben wären. Schließlich sagt Hieronymus, er werde es sich zur Ehre rechnen, wenn Helvidius seine hündische Beredsamkeit an ihm, wie an der Mutter des Herrn erprobe *).

Hieronymus überreichte seine Schrift dem Papste Damasus, seinem Freunde, der ihr um so mehr Beifall zollte **), als er selbst für die Jungfräulichkeit der heiligen Mutter in gebundener und ungebundener Rede geschrieben hatte ***). Auch scheint es, daß Helvidius in den Kirchenbann gethan wurde: wenigstens tritt er nun bald vom Schauplatze ab. Jovinian, ein Mönch zu Rom, trug inzwischen, wie Hieronymus berichtet, in einer eigenen Schrift ähnliche Lehren vor †). „Erstens. Jungfrauen, Wittwen und Ehefrauen,

*) Adv. Helvidium de perpetua virginitate B. Mariae. op. t. IV. p. II. p. 129 — 144. Ejusdem epistola ad Eustochium p. 37. Apologia pro libris adv. Jovin. p. 246. Comment. in ep. ad Galatas c. 2. lib. 1. p. 236. t. IV. p. 1. (cf. Baron. ad an. 382. n. 28. 29. t. IV. p. 497.) Schröckh. Th. 9. S. 223. Chr. Wilh. Fr. Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien. Th. 3. S. 585. fg. — Bald nachher vertheidigte die Meinung, daß Maria mit Joseph noch Kinder gezeugt habe, Bonosus, Bischof zu Sardica in Illyrien. S. Walch, Th. 3. S. 598. fg. Schröckh. Th. 9. S. 226. Auch die Arianischen Bischöfe Eudoxius, und Eunomius, läugneten die beständige Jungfräulichkeit der Maria. Philostorgius Hist. Eccl. VI, 2. Gothofredus zieht diese aber in Zweifel. Dissertat. in Philostorgium. p. 257. sq.

**) Hieronymi Apologia pro libris adversus Jovinianum t. IV. p. II. p. 240.

***) Ep. 18. ad Eustochium de custodia virginitatis op. t. IV. p. II. p. 37.

†) „Dicit, virgines, viduas et maritatas, quae semel in Christo „lotae sunt, si non discrepent caeteris operibus, ejusdem esse „meriti. Nititur approbare, eos, qui plena fide in baptismate re-

„welche einmal in Christus getauft sind, haben, wenn sie nur „in Rücksicht der übrigen Werke nicht von einander unter„schieden sind" (d. h. wenn sie nur auf gleiche Weise durch ihre Werke den Christus-Sinn offenbaren) „gleichen Werth." „Zweitens. Alle, die in der Taufe mit vollem Glauben „wiedergeboren worden sind, können nicht mehr vom Teufel „überwältigt werden..... Drittens. Zwischen der Ent„haltung von Speisen und dem Genuß mit Danksagung ist „kein Unterschied. Viertens. Alle tugendhaften Handlun„gen sind gleich verdienstlich, und alle, welche ihre Taufe „bewahrt haben, werden gleiche Belohnung im Himmel „empfangen." — Die Lehre Jovinians fand sehr vielen Beifall und Anhänger in Rom.

„Die Ketzerei des Jovinian," sagt Augustin, „welcher „das Verdienst der heiligen Jungfrauen der ehelichen Keusch„heit gleich setzte, fand so vielen Anhang in Rom, daß er „einige Gott geweihte Jungfrauen, über deren Keuschheit man „auch nicht den geringsten Verdacht gehabt hatte, sich zu ver„heirathen verleitete, besonders indem er sie durch die Frage „drängte: bist du etwa besser als Sara, besser als Susanna, „als Anna, und durch die Erwähnung der übrigen nach dem „Zeugnisse der Schrift gottseligen Frauen, denen sie sich doch „nicht gleichstellen, noch weniger sich für besser als sie halten

---

„nati sunt, a diabolo non posse subverti. . . . Tertium proponit, „inter abstinentiam ciborum, et cum gratiarum actione perceptionem „eorum, nullam esse distantiam. Quartum, quod et extremum, „esse omnium, qui suum baptisma servaverint, unam in regno „coelorum remunerationem." (Des Jovinian Schrift hat sich nur in den Fragmenten bei Hieronymus erhalten.) Vgl. überhaupt Schröckh Th. 9. S. 258. fg. Walch, Th. 3. S. 653. Neander Denkwürdigkeiten. Bd. 2. S. 289. fg.

„könnten. Eben so verleitete er einige heilige Männer, die „einer heiligen Ehelosigkeit sich ergeben hatten, durch Erwäh„nung verehelichter Väter und durch Vergleichung mit ihnen, „das ehelose Leben aufzugeben *)". Auf der andern Seite mußte gerade dieser Beifall die Gegenpartei noch heftiger aufregen. Unglücklicherweise hatte Jovinian den Gegnern ihr Spiel auch noch dadurch erleichtert, daß er die Jungfräulichkeit der göttlichen Mutter wenigstens insofern angegriffen hatte, als er meinte, die jungfräuliche Beschaffenheit ihres Leibes sei bei der Geburt Christi verändert worden **). Der Kampf, der sich gegen ihn erhob, überschritt alle Schranken der Mäßigung. In den Schilderungen seiner Feinde erscheint Jovinian als der lasterhafteste und verworfenste Mensch. Auch ließ man es nicht an Verdrehungen der von Jovinian und seinen Anhängern aufgestellten Behauptungen, und an den gehässigsten

*) „Joviniani haeresis sacrarum virginum meritum aequando pu„dicitiae conjugali tantum valuit in urbe Roma, ut nonnullas etiam „sanctimoniales, de quarum pudicitia suspicio nulla praecesserat „dejecisse in nuptias diceretur, hoc maximo argumento cum eas „urgeret dicens: Tu ergo melior quam Sara, melior quam Susanna „sive Anna? et ceteras commemorando testimonio sanctae scripturae „commendatissimas feminas quibus se illae meliores, vel etiam „pares cogitare non possent. Hoc modo etiam virorum sanctorum „sanctum coelibatum commemoratione Patrum conjugatorum et com„paratione frangebat." Retractationum lib. II. c. 22. (op. t. I. p. 36.) De bono conjugali c. 22. (t. VI. p. 245.) De haeresibus c. 82. „Virginitatem etiam sanctimonialium, et continentiam sexus „virilis in sanctis eligentibus coelibem vitam, conjugiorum casto„rum atque fidelium meritis adaequabat: ita ut quaedam virgines „sacrae provectae jam aetatis in urbe Roma, ubi haec docebat, eo „audito nupsisse dicantur." (Op. t. VIII. p. 18.)

**) „Virginitatem Mariae destruebat, dicens eam pariendo fuisse „corruptam." Augustin. de haeres. c. 82. (opp. t. VIII. p. 18.)

Folgerungen fehlen, während man kein Bedenken trug, die Bibelstellen zu verzerren, um sie zur Widerlegung des verhaßten Gegners brauchen zu können. Unter Jovinians Feinden war besonders der römische Senator Pammachius, ein vertrauter Freund des Hieronymus, durch den er auch mit einer solchen Vorliebe für den Mönchsstand erfüllt worden war, daß er nach dem Tode seiner Frau Mönch wurde, und mit Fanatismus für das Mönchswesen eiferte *). Dieser reichte in Verbindung mit einigen vornehmen Christen zu Rom über Jovinians Lehre bei dem damaligen Papste Siricius eine Klage ein **). Dieses hatte die Folge, daß die Lehre des Jovian auf einer Synode verdammt wurde. Auch erließ der Papst ein Schreiben an Ambrosius und die übrigen italienischen Bischöfe (um 388), in dem er darauf antrug, daß Jovinian nebst acht seiner Anhänger auch von ihnen auf immer aus der Gemeinschaft der römischen Kirche ausgeschlossen würde. „Ich wünsche „zwar," schreibt er, „wir könnten einander mit lauter Nach„richten von Frieden und Wohlstand in der Kirche erfreuen. „Aber der alte Widersacher läßt uns keine Ruhe mit seinen „Anfällen, er hat sich selbst zuerst verführt, um auch den „Menschen zu verführen; er ist ein Lügner von Anfang, ein „Feind der Wahrheit und Keuschheit, Lehrmeister der Unzucht; „Unmäßigkeit ist seine Nahrung; Enthaltsamkeit seine Strafe; „er haßt das Fasten und behauptet durch seine Diener, es sei

*) S. Tillemont Mémoires t. 10. p. 240. sq.

**) Idcirco te (Pammachio) post Dominum faciente, damnatus est (Iovin.), quod ausus sit perpetuae castitati matrimonium comparare. Hieronym. Apolog. pro libris, adversus Jovin. op. t. IV. p. II. p. 229.

„unnöthig; er hat keine Hoffnung auf die Zukunft. Der ein-
„zige Ausspruch des Apostels schlägt ihn nieder: laßt uns essen
„und trinken, denn morgen sind wir todt (1. Kor. 15, 32).
„Diese ketzerische Lehre fraß schon, wie der Krebs, heimlich
„um sich. Hätte nicht der Herr der Heerschaaren die Fallstricke,
„die sie legten, zerrissen, so hätte die Verkündigung dieses
„Unheils und dieser Heuchelei den Untergang vieler einfältigen
„Herzen nach sich gezogen, da ja die Menschen sich leicht zum
„Schlechtern hinüberführen lassen, und lieber den gebahnten
„Weg wandeln, als mühsam den schmalen. Daher hielten
„wir es für nothwendig, euch von dem, was hier verhandelt
„worden ist, Nachricht zu geben, damit kein Priester durch
„Unwissenheit die Kirche durch die Ansteckung so schlimmer
„Leute, die unter dem Scheine der Frömmigkeit einschleichen,
„verletzen lasse. Christus sagt: viele werden in Schaafsklei-
„dern zu euch kommen — — — (Matth. 7, 15. 16). Diese
„sind es, welche sich listig für Christen ausgeben, mit der
„Larve der Frömmigkeit umherschreiten, und zu ihrer tollen
„Lehre auf teuflische Art Einfältige bereden. Viele böse Ketze-
„reien sind seit den Zeiten der Apostel her entstanden, aber
„noch niemals haben solche Hunde das Heiligthum der Kirche
„mit ihrem Geheul angefallen, dergleichen in unseren Tagen
„die plötzlich hervorbrechenden Feinde des Glaubens sind, die
„deutlich genug zeigen, wessen Schüler sie sind. Denn da
„andere Ketzer einzelne Stücke des christlichen Glaubens ange-
„fochten haben, so stoßen diese, kein hochzeitliches Kleid an-
„habend, das im alten und neuen Testamente aufgestellte
„Gebot der Enthaltsamkeit durch teuflische Auslegung um, und
„haben schon einige Christen durch ihre verführerische Rede zu

„ihrer Thorheit verleitet. Sie haben ihre Gotteslästerungen „in einer verwegenen Schrift öffentlich zu Gunsten der Heiden „bekannt gemacht. Aber rechtschaffene gottesfürchtige Christen, „von gutem Stande, haben mir diese scheußliche Schrift vor„gelegt, damit sie, als dem göttlichen Gesetze zuwider, durch „geistlichen Richterspruch vernichtet würde. Wir verachten die „Ehe nicht, aber die gottgeweihten Jungfrauen achten wir „höher. In einem versammelten Presbyterium wurde ent„schieden, daß jene Schrift unserer, das heißt der „christlichen Lehre zuwider sei, und alle unserer, sowohl „der Priester und Diaconen, als auch des ganzen Klerus ein„müthiger Beschluß war, daß Jovinian, Auxentius, Genialis, „Germiniator, Felix, Plotinus, Martianus, Januarius und „Ingeniosus, die Urheber der neuen Ketzerei und Gotteslästerung, durch göttlichen Ausspruch und durch unser Urtheil auf „ewig verdammt, aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen „sein sollen. Weil ich nicht zweifle, daß eure Heiligkeit dieses „Urtheil beachten werde, so schicke ich dieses Schreiben durch „unseren Bruder und Mitpriester, den Crescens u. s. w. *).“

Ambrosius versammelte sogleich nach Empfang dieses Schreibens eine Synode zu Mailand, auf welcher Jovinian und seine Anhänger verdammt wurden. Ambrosius schreibt darüber an Siricius also: „Ambrosius, Sabinus, Bassianus und die

*) Siricii ad Mediolanensem Ecclesiam ep. als Ambrosii ep. 41. op. t. III. p. 1037. — 1039. ed. cit. Sonst auch mit der Ueberschrift ad diversos episcopos, ad omnes episcopos Italiae. S. Harduin. Conc. t. I. p. 852. Pontificum R. R. a Clemente I. usque ad Leonem M. Epistolae genuinae ex rec. et cum not. Petri Coustantii et fratrum Ballerinorum curavit Car. T. G. Schoenemann. Gotting. 1796. 8. p. 441. sq. Vgl. Dan. Fuchs, Bibliothek der Kirchenversammlungen. Th. 2. Leipzig 1781. 8. S. 483. f.

„übrigen grüßen ihren geliebtesten Herrn Bruder, den Papst „Siricius. Wir erkennen aus dem Schreiben deiner Heilig„keit den guten Hirten, der die ihm anvertraute Thüre und „den Schaafstall Christi mit frommer Sorgfalt bewacht, und „würdig ist, auf den die Schaafe des Herrn hören und ihm „folgen. Deßhalb, weil du die Schäflein Christi kennst, er„greifst du auch leicht die Wölfe und stellst dich ihnen muthig „entgegen, damit sie nicht durch die Bisse ihrer Treulosigkeit, „und tödtliches Geheul des Herrn Heerde zerstreuen. Wir „loben dich, o geliebtester Herr Bruder, und feierten dich mit „ganzem Herzen. Auch wundern wir uns nicht, daß die Heerde „des Herrn die Raserei der Wölfe verabscheut hat, da sie in „ihnen nicht die Stimme Christi erkannt hat. Es ist in der „That ein wildes Geheul, wenn man den Werth des ehelosen „Lebens, die Ordnung der Keuschheit, die verschiedenen Stu„fen der Verdienste aufhebt, alles in einander mengt, eine „Armuth an himmlischen Belohnungen einführt, als wenn „Christus nur eine einzige Palme hätte, die er austheilen „könnte, und nicht vielmehr vielfache verschiedene Belohnun„gen *). Sie wollen dafür angesehen werden, daß sie den „Ehestand ehrten. Was kann aber für ein Lob für den Ehe„stand übrig bleiben, wenn man der Jungfräulichkeit ihren „Ruhm nimmt. Wir läugnen nicht, daß die Ehe von Christus „geheiliget sei, da die göttliche Stimme spricht: Sie werden

*) „Agrestis enim ululatus est, nullam virginitatis gratiam, nul„lum castitatis ordinem servare, promiscue omnia velle confundere, „diversorum gradus abrogare meritorum, et paupertatem quamdam „coelestium remunerationum inducere: quasi Christo una sit palma, „quam tribuit, ac non plurimi abundent tituli praemiorum.“ Das war nun freilich Jovinians Meinung nicht gewesen.

„beide sein in einem Fleische und in einem Geiste. Aber der „Zustand, in dem wir geboren werden, gehet dem vor, in den „wir erst nachher treten, und eine Lebensart, die Gottes ge= „heimnißvolles Werk ist, ist weit vorzüglicher, als eine solche, „die nur ein Mittel für die menschliche Schwachheit ist *). „Mit Recht wird eine gute Ehefrau gelobt, aber die fromme „Jungfrau wird ihr mit größerem Recht vorgezogen; denn der „Apostel sagt: Wer seine Jungfrau verheirathet, thut wohl, „wer sie nicht verheirathet, thut besser. Denn diese sorgt, „was Gott, jene aber, was der Welt angehöret. Jene ist „gebunden durch die Ehefesseln, diese ist fessellos. Jene ist „unter dem Gesetze, diese unter der Gnade. Die Ehe ist gut; „sie ist als Mittel erfunden worden, das menschliche Geschlecht „fortzupflanzen. Der ehelose Stand ist besser, er ist das „Mittel die himmlischen Verdienste fortzupflanzen **). Durch „ein Weib pflanzte sich die Verschuldung fort, durch eine Jung= „frau ist Heil entstanden. Endlich hat Christus selbst eine „Jungfrau zur Mutter gewählt, und den hohen Werth der „Jungfrauschaft durch sein eigenes Leben bewiesen." Hierauf geht Ambrosius über zur Lösung der Aufgabe, daß Maria auch während der Geburt eine reine Jungfrau geblieben sei. „Was „ist aber das für ein thörichtes Gebell, daß sie sagen, Christus

---

*) Anders können wohl die Worte nicht übersetzt werden: „Sed „prius est, quod nati sumus, quam quod effecti, multoque prae„stantius divini operis mysterium, quam humanae fragilitatis reme„dium." In ehelosem Stande wird man geboren, in die Ehe tritt man nachher.

**) Illa (uxor) sub lege, ista (virgo) sub gratia. Bonum conjugium, per quod est inventa posteritas successionis humanae; sed melior virginitas per quam regni coelestis haereditas, acquisita et coelestium meritorum reperta successio.

„habe nicht können aus einer Jungfrau geboren werden. —
„Er ist zwar ein Mensch geworden, um den Menschen vom
„Tode zu erlösen: aber er ist, als Gott, auf einem unge-
„wöhnlichen Wege auf die Erde gekommen. Da er gesagt
„hat, ich mache alles neu, so ist er auch von einer Jungfrau
„auf unbefleckte Weise geboren worden, damit man ihn desto
„mehr für den ansehe, der da ist Gott mit uns. Sie
„sagen: als Jungfrau hat sie empfangen; aber nicht als Jung-
„frau geboren. Ist das eine möglich, so ist ja auch das an-
„dere möglich. Denn die Empfängniß geht ja vorher, und
„die Geburt folget nach. Man sollte doch den Worten Christi,
„man sollte den Worten des Engels glauben, daß bei Gott
„kein Ding unmöglich sei. Luc. 1, 37. Man sollte dem
„apostolischen Symbolum glauben. Sagt ja der Prophet,
„eine Jungfrau werde nicht nur empfangen, sondern auch ge-
„bähren. (Jes. 7, 14.) Jene Pforte des Heiligthums, welche
„verschlossen bleibt, durch welche Niemand gehen wird, als
„allein der Gott Israëls (Ezech. 44, 1. 2.), was ist sie an-
„ders als Maria, durch welche der Erlöser in diese Welt ein-
„gegangen ist? Sie ist die Pforte der Gerechtigkeit, wie er
„selbst saget: lasset uns alle Gerechtigkeit erfüllen (Matth. 3,
„15). Ist ja wider das Gesetz der Natur das Wasser geflohen
„und der Jordan hat sich zurückgewandt (Ps. 14, 3.), der
„Fels hat Wasser gegeben, und das Meer ist wie eine Mauer
„dicht geworden. (5. Mos. 8, 15, 2. Mos. 14, 22.), Eisen
„ist auf dem Meere geschwommen (2. Kön. 6, 6.) und ein
„Mensch ist auf dem Wasser gewandelt (Matth. 14, 19).
„Was ists denn Wunder, wenn eine Jungfrau wider den Lauf
„der Natur einen Menschen gebohren hat? und was für einen

„Menschen? der, von dem wir lesen: der Herr wird ihnen „einen Menschen senden, der sie rette, und der Herr wird den „Aegyptiern bekannt werden (Jes. 19, 20. 21). Im alten „Testamente hat eine Jungfrau der Hebräer das Heer durch „das Meer geführt. Im neuen Testamente ist eine Jungfrau „des Himmelskönigs zu unserem Heil erwählet worden. Was „sollen wir den Wittwenstand viel rühmen? Nach der preis„würdigen Geburt der Jungfrau wird ja in dem Evangelium „sogleich der Wittwe Anna Meldung gethan (Luc. 2, 36. 37). „Kein Wunder, daß dieser Stand von ihnen verachtet wird, „welcher vornämlich das Fasten beobachtet. Denn ihnen ist „es leid, daß sie sich einige Zeit lang damit wehe gethan haben, „und nun ersetzen sie diese Enthaltung durch tägliche Mahl„zeiten und Schwelgerei, und verdammen sich damit selbst. „Sie sorgen, man möchte ihnen ihr ehemaliges Fasten vorwer„fen. Es steht bei ihnen zu thun, was sie wollen. Haben „sie ehedessen gefastet, so mögen sie sich diese löbliche Sache „reuen lassen. Haben sie nicht gefastet, so mögen sie ihre „Unmäßigkeit eingestehen. Sie machen den Paulus zum Lehr„meister der Schwelgerei. Wer wird aber ein Lehrmeister der „Nüchternheit sein, wenn er es nicht ist? Hat er nicht seinen „Leib betäubet und bezähmet? Sagt er nicht, er habe Christo „mit vielem Fasten gedient? Er soll Schwelgerei gelehrt haben, „da er sagt: was lasset ihr euch fangen — — — verzehret? „(Koloss. 2, 20—22.) er, der gebietet, man solle nicht des Lei„bes pflegen; man solle dem Fleische nicht die Ehre anthun, daß „man es sättige und sein warte; man solle nicht in betrüglichen „Lastern, sondern in dem Geist der Erneuerung leben? Sagt „nicht der Prophet: ich habe meine Seele durch Fasten bedeckt

„(Pf. 69, 11). Wer also nicht fastet, ist unbedeckt und „nackend und leicht zu verwunden. Hätte sich Adam mit „Fasten bedeckt, er wäre nicht nackend geworden. Ninive hat „sich durch Fasten vom Untergang gerettet. Der Herr selbst „sagt: diese Art wird nicht ausgetrieben, als durch Beten „und Fasten (Matth. 17. 21). Doch was machen wir viele „Worte bei dem, der Lehrer ist? Sie haben den verdienten „Lohn ihrer Irrlehre empfangen. Sie sind nur hierher ge= „kommen, damit kein Ort übrig bleibe, wo sie nicht verdammt „würden. Sie haben sich als Manichäer bewiesen, da sie „nicht glauben, daß Christus von einer Jungfrau in die Welt „gekommen sei. Was ist das für eine neue jüdische Thorheit? „Glaubt man nicht, daß er gekommen sei, so hat er auch kein „wahres Fleisch angenommen. Man hat ihn also nur in einem „Scheinkörper gesehen, in einem Scheinkörper ist er gekreu= „ziget worden. Ein Manichäer läugnet die Wahrheit des „Fleisches Christi. Diese manichäische Ketzerei hat der gnä= „digste Kaiser verflucht, und alle, welche jene gesehen haben, „haben sie wie die Ansteckung geflohen, wie unsere Brüder „und Mitpriester Crescens, Leopardus und Alexander bezeu= „gen können, welche, vom göttlichen Geiste glühend, jene „durch aller Verwünschung Verdammten gleich Flüchtlingen „aus Mailand vertrieben haben *). Wisse daher, daß Jovinian,

*) Offenbar hatte man es sich angelegen sein lassen, den Jovinian bei dem K. Theodosius als einen Manichäer zu schildern, weil die Manichäer unter allen Ketzern am übelsten berüchtigt waren, und man hoffen konnte, kaiserliche Befehle auszuwirken, die den Jovinian, der damals in Mailand sich befand, vielleicht um beim Kaiser Schutz zu suchen, was auch gelungen zu sein scheint: obgleich sonst nicht bekannt ist, daß Strafgesetze gegen Jovinian und seinen Anhang

„Auxentius, Germinator, Felix, Plotinus, Genialis, Martinianus, Januarius und Ingeniosus, welche deine Heiligkeit verdammt hat, auch bei uns nach deinem Ausspruche „verdammt worden sind. Der allmächtige Gott erhalte dich, „geliebtester Herr Bruder, bei unverrücktestem Wohlsein *).“

Der Kampf gegen die freiere Ansicht schien beendiget zu sein, als er nochmals recht wüthend aufloderte. Jovinian's Schrift war nach Palästina gekommen, wo Hieronymus zu Bethlehem lebte, der sogleich eine Schrift dagegen ausgehen ließ, die in ihrer Art einzig ist. In dieser Schrift nennt er seinen Gegner den unzüchtigen gefräßigen Epicur der Christen, einen Knecht der Laster und der Wollust, einen Hund, der zu seinem Gespei zurückkehrte, der sich rühme ein Mönch zu sein, sich aber nach dem schmutzigen Rocke, den bloßen Füßen, dem Hausbrode und Wassertrinken, zu weißen Kleidern, einer glänzenden Haut, zum Honigwein und schmackhaft bereitetem Fleische, zu den Künsten des Apicius und Paxamus, zu Garküchen und Wirthshäusern begebe, und dadurch zu erkennen gebe, daß er die Erde dem Himmel, die Laster den Tugenden, den Bauch Christo vorziehe und die purpurne Farbe für das Himmelreich

erlassen worden wären. Uebrigens war Jovinian's Lehre gerade das Gegentheil der manichäischen. Die Manichäer behaupteten, Christus sei mit einer bloß scheinbaren Menschengestalt auf die Erde gekommen; die ganze Geschichte seiner Geburt, Kreuzigung u. s. w. beruhe auf einer Illusion. Die Mailänder Synode schloß aber so: Christus ist von einer Jungfrau geboren. Jovinian läugnet dieses. (Diese Behauptung war schon falsch.) Also muß er glauben, daß Christus gar nicht wahrhaft geboren sei: er muß ein Manichäer sein.

*) Hard. t. I. p. 853. f. Pontificum R. R. epistolae. p. 445. Fuchs a. a. O. S. 487. f.

halte. Er wirft ihm vor, daß er zierliche Schuhe, Kleider von Leinwand, feiner Wolle und Seide trage, sich den Bart scheeren und die Haare niedlich kräuseln lasse. Er erzählt von ihm, daß er von lauter Wohlleben so dick und feist werde, daß er aus feister Gurgel kaum einige verständliche Worte hervorbringen könne *). Uebrigens beginnt die Schrift des Hieronymus mit wüthendem Spotte über die Schreibart des Jovinian, der in Fieberhitze das Buch geschrieben haben müsse und werth sei, in die Fesseln des Hippokrates geschmiedet zu werden. Noch ehe er die Hauptsätze des Jovinian anführt, zeigt er aus Ungeduld, wie er selbst gesteht, daß die dreißigfältige Frucht in dem Gleichnisse des Evangeliums die Ehe, die sechzigfältige den Wittwenstand und die hundertfältige die Jungfrauschaft bedeute, welches er zugleich aus der Gestalt der römischen Zahlzeichen zu beweisen sucht. Indem er hierauf sich anschickt, die Sätze Jovinian's anzugreifen, fodert er die Jungfrauen beiderlei Geschlechts, die Enthaltsamen, die einmal und zweimal Verheiratheten auf, ihn mit ihrem Gebet zu unterstützen, da Jovinian ihr gemeinsamer Feind sei, indem er sie nicht allein unter einander, sondern auch den in der zweiten und dritten Ehe lebenden, ja selbst den bußfertigen Huren gleich stelle. In Betreff der Meinung Jovinian's vom Werthe des ehelichen und ehelosen Standes führt nun zuerst Hieronymus aus dessen Buche die häufigen biblischen Empfehlungen des Ehestandes durch Lehren und Beispiele gottseliger Personen des alten und neuen Testamentes und namentlich die Berufungen auf die Ehen der Apostel an. Hierauf verbreitet er sich über die

*) Adv. Jovin., p. 183. 214.

Stelle 1. Kor. 7, und thut dar, daß es etwas Böses sei, ein Weib zu berühren, weil der Apostel sagt, es sei gut, es nicht zu berühren, und dem Guten nichts als das Böse entgegengesetzt sei. Die Begattung sei bloß als etwas Verzeihliches gestattet, damit nicht noch Aergeres geschehe. Es verhalte sich gerade so, als wenn man zu einem sage: es ist gut Waizenbrod zu essen, ihm aber, damit er in Ermangelung desselben aus Hunger nicht Ochsenmist fressen müsse, gestatte, auch Gerste zu essen. Der Apostel sage nicht, ein jeder nehme sich wegen der Hurerei ein Weib, sondern ein jeder habe nur sein Weib, das er sich genommen, ehe er Christ wurde, und nur die Hurerei mache die Berührung des Weibes entschuldbar. Er folgert ferner aus den Worten des Apostels, daß die Ehe am Gebet, am Genuß des Abendmahls hindere; daß, so lange man ehelichen Beischlaf pflege, man nicht beten könne, und da man nach der Auffoderung des Apostels ohne Unterlaß beten solle, auch nie in der Knechtschaft der Ehe leben solle; daß der eheliche Beischlaf nach dem Gebet vom Apostel nur gestattet werde, um größeren Ruin zu verhüten, und nur der Versuchung des Satans vorgezogen werde; daß der Apostel wolle, daß alle ehelos blieben und nur die Ehe erlaube, und ihr etwas Gutes zutheile in Vergleichung mit der Brunst; daß die Verehelichten Knechte des Weibes und des Fleisches, nicht Christi und des Geistes seien, die, nachdem ihnen in der Taufe Pharao gestorben, und sein ganzes Heer ersäuft worden sei, gleichwohl nach Aegypten zurückkehrten, sich nach Manna, nach Knoblauch und Zwiebeln sehnten; daß Gott die Jungfrauschaft nur deßwegen nicht

vorgeschrieben habe, damit das menschliche Geschlecht nic
untergehen möchte; daß Christus die Jungfrauen mehr lieb
weil sie freiwillig darbrächten, was ihnen nicht befohlen wär
und weil er zu den Aposteln gesagt habe, daß es dem Me
schen, der ins Himmelreich wolle, nicht fromme eine Frau z
nehmen, und ihm diejenigen lieb wären, welche sich des Hin
melreiches wegen entmannten, und nicht sein wollten, zu w
sie die Natur gemacht, und er sie in seine Arme schließe; d
diejenigen, welche sich nicht entmannten, nicht den Rang d
Entmannten im Himmelreiche erhalten würden; daß in d
Stelle: „Wehe den Schwangern und Säugenden," nicht
Huren und Hurenhäuser, sondern überhaupt die schwange
Bäuche und schreienden Kinder, also auch die Erzeugnisse
Ehe verflucht würden *). Den Ausspruch Gottes: „Meh
euch und füllet die Erde," erklärt Hieronymus dahin, d
es früher nothwendig gewesen sei, Wald zu pflanzen und wa
sen zu lassen, damit er nachher wieder ausgerottet wer
könne. Auch gehe aus dem: „mehret die Erde" hervor,
die Ehen die Erde, die Jungfräulichkeit das Paradies anfü
Aus dem Umstande, daß am Ende des zweiten Schöpfun
tages in der Bibel nicht gesagt sei: „und Gott sah, da
gut war," schließt er, daß die zweifache Zahl, welche
Ehe vorbilde, nicht gut sei; daher wären auch die Th
welche paarweise in die Arche Noa's hineingegangen wä
unrein gewesen. Den Schluß fällt er, daß in der Ehe

*) „Vae praegnantibus et nutrientibus in illa die. Non
„scorta, non hic lupanaria condemnantur, de quorum damna
„nulla dubitatio est: sed uteri tumescentes et infantum vagit
„fructus atque opera nuptiarum."

göttliches Verhältniß bestehe *). Zugleich verwirft er die Ehe mit Heiden als eine Theilnahme an der Abgötterei, und die wiederholte Ehe, die der Apostel nur der unenthaltsamen Wollust gestattet habe. Die von Jovinian beigebrachten Beispiele verheiratheter heiliger Personen aus dem alten und neuen Testamente weiß Hieronymus auf eine merkwürdige Weise zu beseitigen. Einige Beispiele erklärt er für unrichtig, bei anderen behauptet er, es sei etwas anderes unter dem Gesetze und unter dem Evangelium zu leben. Adam und Eva haben vor dem Falle im Paradiese jungfräulich gelebt, erst nach der Sünde und außerhalb des Paradieses haben sie der Ehe gepflogen. Petrus und andere Apostel seien zwar beweibt gewesen, haben aber zu einer Zeit geheirathet, als sie das Evangelium noch nicht kannten; nachdem sie aber das Apostelamt angenommen, haben sie den ehelichen Pflichten sich entzogen: auch sei es nur von Petrus gewiß, daß er eine Frau gehabt habe; Johannes sei eben deßwegen von Christus mehr geliebt worden, als die übrigen, weil er stets jungfräulich geblieben, und nur seines Alters wegen sei ihm Petrus vorgezogen und auf ihn gewissermaßen die Kirche gegründet worden, was gleichwohl auch von den übrigen Aposteln gesagt werde. Den Einwurf des Jovinian, daß es in der Schrift heiße: „das Weib wird selig durch Kinderzeugen" (1. Tim. 2, 13. 14. 15.) beantwortet Hieronymus, indem er jene Stelle auf diejenigen Fälle deutet, wo die Kinder jungfräulich bleiben, so daß die Mutter in den Kindern gewinnt, was sie selbst verloren hat, und den Schaden und die Fäulniß des Stammes durch die Blüthe und

*) „Imago Creatoris non habet copulam nuptiarum."

Früchte ersetze *). Aus den Schriften des Salomo thut er hierauf dar, daß die Liebe zum Weibe überhaupt ein Uebel sei, und daß die Ehe unter die Folgen des Falles der Menschen gehöre. In dem hohen Liede, welches Jovinian zu Gunsten der Ehe gedeutet hatte, findet Hieronymus nur Sinnbilder des jungfräulichen Lebens: z. B. wenn es heißt: die Stimme der Turteltaube (welche der allerkeuscheste Vogel ist, und welche nach dem Tode des anderen Gesponses nicht mehr heirathet, woraus hervorgeht, daß auch von vielen Vögeln die zweite Ehe verworfen werde) hat sich in unserem Lande hören lassen; oder: du hast mir das Herz verwundet, meine Schwester Braut! denn wo der Schwestername vorkomme, da werde aller Verdacht einer schändlichen Liebe ausgeschlossen u. s. w. Wenn Jovinian gemeint hatte, daß, selbst wenn man einen Unterschied zugeben wolle zwischen der Jungfräulichkeit und der Ehe, doch unmöglich ein Unterschied angenommen werden könne zwischen einer Jungfrau und einer Wittwe, welche nach ihrer Taufe im Wittwenstande beharren; so antwortet Hieronymus: „Soll unter ihnen kein Unterschied sein; so werden auch Huren, „wenn sie getauft worden, den Jungfrauen gleichgeschätzt wer„den müssen, weil ihnen ihre vorigen Wollüste so wenig schaden, „als den Wittwen ihre Ehe." Den Einwurf Jovinian's, daß von dem Apostel Bischöfe, Priester und Diaconen aufgestellt wurden, welche eine Frau und Kinder hatten, beseitiget Hieronymus auf die bereits oben angegebene Weise. „Aber „du sagst," führt Hieronymus den Jovinian redend ein, „wenn

*) „Tunc ergo salvabitur mulier, si illos genuerit filios, qui vir„gines permansuri sunt; si quod ipsa perdidit, acquirat in liberis et „damnum radicis et cariem, flore compenset et pomis."

„alle Jungfrauen bleiben, wie soll das menschliche Geschlecht „bestehen? — Ich erwiedere Gleiches mit Gleichem, wenn „alle Wittwen sein, oder in der Ehe sich der Enthaltsamkeit „befleißigen wollen, wie wird das menschliche Geschlecht be„stehen? Du fürchtest wohl, daß wenn mehrere die Jungfrau„schaft ergreifen, die Huren und die Ehebrecherinnen aufhören, „oder keine Kinder mehr in Städten und Dörfern wimmern „werden.“ Hieronymus bemerkt hierauf: es sei nicht zu befürchten, daß alle die Jungfräulichkeit wählen werden. Viele machten einen Anfang und hörten wieder auf. Wer es fassen kann, heiße es, der fasse es. „Aber wozu entgegnest du mir,“ heißt es weiter bei Hieronymus fort, „sind die Zeugungs„glieder geschaffen, wozu sind wir von dem weisesten „Schöpfer so gebaut, daß wir gegenseitig Verlangen empfin„den, und uns sehnen nach naturgemäßer Vereinigung. Ich „scheue mich hierauf zu antworten: doch kann ich es? So „wie der hintere Theil des Leibs und der Kanal, durch welchen „der Koth des Unterleibs fortgeschafft wird, von den Augen „entfernt, und gleichsam auf dem Rücken angebracht ist; so „ist auch der Theil, welcher unter dem Bauche sich befindet, „von Gott geschaffen, um den Flüssigkeiten und Getränken, „mit denen die Gefäße des Körpers bewässert sind, einen Ab„fluß zu verschaffen. Auf das aber, daß die Geschlechtsorgane „selbst, der Bau der Zeugungstheile, die Verschiedenheit zwischen „Mann und Weib, und die Gebärmutter, welche geeignet ist „zur Empfängniß und Ernährung der Frucht, einen Geschlechts„unterschied zeigen, will ich in Kürze antworten *). Wir

*) „Quomodo posterior pars corporis et meatus, per quem alvi „stercora egeruntur, relegatus est ab oculis, et quasi post tergum

„sollen wohl deßhalb nie aufhören der Wollust zu fröhnen, „damit wir nie vergebens diese Glieder mit uns herumtragen? „Warum soll wohl da die Wittwe ehelos bleiben, wenn wir „bloß dazu geboren sind nach Weise des Viehes zu leben? Was „brächte mir es denn für Schaden, wenn ein anderer meine „Frau beschläft? Wie es das Geschäft der Zähne ist zu kauen „und das Gekaute in den Magen hinabzuschicken, und der kein „Verbrechen begeht, der meiner Frau ein Stück Brod giebt; „so können auch, wenn es das Geschäft der Zeugungsglieder „ist, daß sie immer in Uebung sind, fremde Kräfte meine „Schlaffheit ersetzen, und der nächste Beste mag dann den so „zu sagen brennenden Durst meiner Frau löschen (et uxoris, „ut ita dixerim, ardentissimam gulam, fortuita „libido restinguat). Was will da der Apostel, daß er „zur Keuschheit auffodert, wenn sie gegen die Natur ist? „Was der Herr, der verschiedene Arten der Eunuchen angiebt? „Gewiß verdient es der Apostel, der uns zu seiner Keuschheit „auffodert, zu hören, warum trägst du dein Schaamglied „mit dir herum? Warum unterscheidest du dich von dem Ge„schlecht der Weiber durch Bart, Haare und durch andere „Beschaffenheit der Glieder? Warum schwellen dir nicht die „Brüste, erweitern sich nicht die Lenden, steigt dir nicht der „Busen? Vergeblich hast du deine männlichen Glieder, wenn „du nicht die Umarmungen der Weiber genießest. Laßt uns „Christum nachahmen, der sich der Zeugungsglieder nicht be-

---

„positus, ita et hic, qui sub ventre est, ad dirigendos humores et „potus, quibus venae corporis irrigantur, a Deo conditus est. Sed „quoniam ipsa organa et genitalium fabrica, et nostra feminarumque „discretio, et receptacula vulvae, ad suscipiendos et coalendos fo„tus condita, sexus differentiam praedicant, hoc breviter respondebo.“

„diente und sie doch hatte.“ Hierauf sammelt Hieronymus eine Menge Stellen aus den Schriften der Apostel, welche von der Keuschheit handeln sollen, aus welchen er folgert, daß die Verehelichten Gott nicht gefallen können, daß sie nach Art des Viehes lebten, daß, so lange sie ehelichen Umgang pflegen, im Fleische säeten und nicht im Geiste und vom Fleische Verderben ärnten, daß Gott die Ehe zwar erlaube, wie er denn auch die zweite Ehe noch gestatte, und, wenn es sein müsse, auch die dritte Ehe der Hurerei und dem Ehebruche vorziehe, daß er aber Ehelosigkeit wolle, und somit die Ehe, welche er nur gestatte, weder gut, noch Gott gefällig, noch vollkommen sei; daß nur die Ehelosen dem Lamme, wohin es gehe, folgen, und nur sie allein das neue Lied singen würden, alle aber, die nicht ehelos wären, befleckt seien. Doch lenkt er bald wieder ein, um nicht in Ketzerei zu verfallen. Er sagt: die Kirche verdamme die Ehe nicht, sondern dulde sie, wissend, daß in einem großen Hause nicht bloß goldene und silberne Gefäße, sondern auch hölzerne und thönerne sich befänden, andere zur Ehre, andere zum Schimpfe gereichten. Hierauf zeigt Hieronymus seine ungemeine Belesenheit in den klassischen Autoren, indem er viele Beispiele heidnischer Jungfrauen und Wittwen anführt, welche sich durch ihre Keuschheit einen ausnehmenden Ruhm erworben haben. Mit rednerischer Gewandtheit werden sodann aus Theophrastus und aus der Geschichte alle Bedenklichkeiten gegen den Ehestand zusammengestellt und die Beschwerden desselben geschildert, wobei zur Sprache kommt, wie auch gute Männer unglückliche Ehen geschlossen und von der Nachahmung abgerathen haben. Die Weiber kamen dabei schlecht

weg: der auch eine gute und angenehme Frau (quae tamen rara est avis) erzeuge noch ein ganzes Heer von Leiden. Alles Unglück wird den Frauen zur Last gelegt, welche als fähig zu allem Verbrechen dargestellt werden. Endlich wird gezeigt, daß Liebe zur weiblichen Schönheit eine dem Wahnwitze nahe Unvernunft, und die Keuschheit die höchste aller weiblichen Tugenden sei. Nachdem Hieronymus im zweiten Buche die übrigen Lehrsätze des Jovinian widerlegt hat, so wendet er sich zuletzt, nachdem er, wie er sich ausdrückt, gleich einem Seefahrer nach überstandenen Bergen von Fluthen und Wellen, Land zu sehen angefangen, d. h. seine Widerlegung beschlossen hat, an Jovinian, und übergießt ihn mit sokratischem Spotte, wie er es nennt. „Es ist jetzt nur noch übrig, daß ich mich an unseren „Epicur wende, der in seinem Gärtchen unter Jünglingen und „Weiberchen Brunst leidet. Dir sind gewogen die Dicken, „die Niedlichen, die zierlich Gekleideten. Füge hinzu alle „Säue und Hunde, und weil du ein Liebhaber von Fleisch „bist, auch Geier, Adler, Habichte und Eulen. Uns wird „nicht die Menge des Aristippus erschrecken. Alle schönen „Gesichter, alle zierlich gekräuselten, alle rothbäckigten sind von „deinem Rindvieh, oder grunzen vielmehr unter deinen Schweinen. Daß viele deiner Meinung beitreten, ist ein Anzeichen „der Wollust: denn sie billigen nicht sowohl deine Reden, als „sie begünstigen ihre Laster, oder hältst du es etwa für große „Weisheit, wenn viele Schweine hinter dir laufen, welche „du als Schlachtvieh für die Hölle fütterst? Deine Sauhirten „sind reicher als unsere Hirten, und die Böcke ziehen viele „Ziegen an sich. Sie sind geworden, wie Rosse, wiehernd „nach Stuten: sobald sie nur Weiber sehen, so wiehern sie.

„Auch die elenden Weiberchen singen das Lied ihres Meisters: „Gott fodert nichts weiter als Saamen? Du hast in deinem „Heere allerlei Leute, die dich vertheidigen. Dir geben die „Vornehmen den Rang und die Reichen küssen dir das Haupt. „Denn wärest du nicht gekommen, so hätten die Trunkenen „und Besoffenen nicht ins Paradies eingehen können. Du hast „in deinem Lager Amazonen, die mit entblößten Brüsten, „nackten Armen und Knieen die Männer zum Wollustkampfe „herausfodern. Du bist ein reicher Familienvater, in deinen „Vogelhäusern werden nicht Turteltauben, sondern Wiedehopfe „erzogen, welche in dem ganzen Gehege der stinkenden Wollust „herumflattern." Den Schluß macht ein Aufruf an Rom, damit es an Jovinian Rache nehme. „Aber an dich sei noch „meine Rede, die du das Schandmal an deiner Stirne durch „Christi Bekenntniß getilgt hast, du mächtige, weltbeherr„schende, durch den Apostel verherrlichte Stadt. Beachte, „was dein Name bedeutet. Roma heißt bei den Griechen „Stärke, bei den Hebräern Erhabenheit. Betrage dich die„ser Benennung gemäß. Tugend mache dich erhaben, Wol„lust aber nicht niedrig. Dem Fluche, den dir der Heiland „in der Offenbarung (17, 19.) gedroht hat, kannst du durch „Buße entrinnen. Nimm dir ein Beispiel an Ninive. Ver„abscheue Jovinian's Namen, der vom Götzen (Jupiter, Jo„vis) abgeleitet ist. Das Capitolium trauert, der Tempel „des Jupiter und der Ceremoniendienst sind gestürzt. Warum „sollen sein Name und seine Laster bei dir noch fortdauern*)."

*) Adversus Jovinianum libri duo. p. 144.—228. Eben so wie hier, ja manchmal noch fanatischer äußert sich Hieronymus über die Ehe in ep. 18. ad Eustochium. ep. 91. ad Ageruchiam. ep. 97. ad Demetriadem. ep. 85. ad Salvianam etc.

Wenn Hieronymus gehofft haben mochte, daß sein Werk, welches dem Jovinian den Todesstoß versetzen sollte, den allgemeinsten Beifall finden würde; so fand er sich getäuscht. Theils mochte der Ton, der in dem Buche herrscht, Mißfallen erregen, theils stieß man sich an die übertriebenen Lobpreisungen der Ehelosigkeit, und die damit verbundene Geringschätzung der christlichen Ehefrauen, besonders aber an die bis an völlige Verdammung gränzenden Urtheile über die Ehe. Alle Besonnenen, selbst Priester und Mönche zu Rom, tadelten das Buch, und beschuldigten den Hieronymus wohl gar der Ketzerei. Pammachius meldete ihm dieß, und suchte zugleich die Verbreitung des Werks zu hindern. Ein anderer seiner römischen Freunde Domnio schickte ihm ein Verzeichniß der anstößigsten Stellen, mit der Bitte, sie zu verbessern, oder sich darüber zu erklären*). Hieronymus dankte dem Pammachius für seine Mühe, das Werk einzuziehen, überschickte ihm aber auch zugleich, da es doch unmöglich wäre, dasselbe ganz zu unterdrücken, indem von Rom bereits Leute mit dem Buche nach Palästina gekommen wären, und dasselbe auch in dieser Provinz verbreitet sei, eine Rechtfertigungsschrift**). Sie ist minder leidenschaftlich: aber die Ansichten sind im Ganzen dieselben geblieben. Selbst das Gleichniß von der 100-, 60- und 30fältigen Frucht fehlt nicht, und Hieronymus meint, daß er hier über die Ehe noch günstiger urtheile, als beinahe alle griechischen und lateinischen Kirchen-Schriftsteller, welche die hundertfältige Frucht auf die Märtyrer, die sechzigfache auf die Jungfrauen und die dreißigfache auf die

*) Ep. 32. ad Domnionem. p. 246.

**) Ep. 31. ad Pammachium. p. 243. 244.

Wittwen deuteten und mithin die Verehelichten gar nicht mehr zum fruchtbaren Lande zählten. Auch beruft er sich auf andere Kirchenlehrer, die ebenso wie er über Ehe und Ehelosigkeit geurtheilt hätten, und namentlich auf Ambrosius, der den Unterschied zwischen Ehe und Jungfrauschaft, wie den zwischen Korn und Gerste angegeben habe. Zur Entschuldigung seiner Lästerungen führt er an, daß man in Streitschriften mehr Freiheit habe, als im Lehrvortrage und sich in jenen auch rednerischer Künste, selbst einer Art von Verstellung bedienen könne, um seinen Feind desto gewisser zu Boden zu stürzen*). Dieser Freiheit bedient er sich alsbald wieder gegen einen Mönch, der zu Rom als sein heftiger Gegner aufgetreten war und den Hieronymus hatte in Verdacht bringen wollen, als ob er die Ehe verdamme. In einem Schreiben an Domnio ergießt Hieronymus seine bitterste Galle über den unglücklichen Mönch, den er mit Schmähreden überschüttet und in Verdacht zu bringen sucht, als ob er in den Zellen der Jungfrauen und Wittwen herumschleiche. „Weg mit dem Epicur," ruft er schließlich, „weg mit dem Aristippus! sind die Sauhirten „nicht mehr da, dann wird auch die trächtige Sau nicht mehr „grunzen. Will er nicht gegen mich schreiben, so vernehme „er mein Geschrei über so viele Länder, Meere und Völker „hinweg: ich verdamme nicht das Heirathen, ich verdamme „nicht das Heirathen. Ich will, daß jeder, welcher etwa „wegen nächtlichen Besorgnissen nicht allein liegen kann, sich „ein Weib nehme**)."

*) Apologeticus ad Pammachium pro libris contra Jovinianum. p. 229. — 243.

**) Ep. 32. ad Domnionem. p. 244. — 247. Auch Rufinus war

Das Mißfallen, welches die Schrift des Hieronymus erregt haben mochte, war inzwischen für Jovinian nicht von wesentlichem Vortheil, und wer etwa seinen Ansichten geneigt war, wagte doch nicht, es laut werden zu lassen. Dennoch glaubte Augustin gegen Jovinian's heimliche Anhänger noch einmal zu Felde gehen zu müssen, und schrieb in dieser Absicht sein Werk von dem Guten des Ehestandes (de bono conjugali)*). Von den Lastern und Verbrechen, womit Hieronymus den Jovinian brandmarkt, wird hier nichts erwähnt; vielmehr wird von Jovinian gesagt, daß er weder eine Ehefrau gehabt habe, noch haben wollte. Nur meint Augustin, Jovinian sei nicht deßwegen unverehelicht geblieben, um sich dadurch eine größere Belohnung in dem Reiche des ewigen Lebens zu erwerben, sondern um den Beschwerden des Ehestandes zu entgehen**). In einem zweiten Werke von der heiligen Jungfräulichkeit (de sancta virginitate)***) bemüht sich Augustin, während er zugleich dem Ehestande Gerechtigkeit widerfahren läßt, die Vorzüge des ehelosen Lebens aus einander zu

---

in den Streit mit Jovinian verwickelt. S. Hieronymi Apologia adversus Rufinum. lib. III. op. t. IV. p. II. p. 452.

*) „Remanserunt autem istae disputationes ejus in quorumdam „sermunculis ac susurris, quas palam suadere nullus audebat. Sed „etiam occulte venenis repentibus, facultate quam donabat Dominus, „occurrendum fuit: maxime quoniam jactabatur Joviniano responderi „non potuisse cum laude, sed cum vituperatione nuptiarum. Prop„ter hoc librum edidi, cujus inscriptio est: de Bono conjugali.“ Retractat. lib. II. c. 22. op. t. I. p. 36. lib. de bono conjugali. t. VI. p. 233. — 234.

**) De haeresibus. cap. 72. t. VIII. p. 18.

***) T. VI. p. 249. — 270. Hiermit ist zu verbinden liber de bono viduitatis, seu epistola ad Julianam viduam. t. VI. p. 271. — 284.

setzen. Was zur Widerlegung Jovinian's beigebracht wird, dürfte nicht immer genügend scheinen: auch stellt Augustin, wie schon in einem frühern §. gezeigt worden ist, die Würde der Ehe keineswegs hoch genug, wie denn namentlich in diesen beiden Schriften die Ehelosigkeit auf die ungebührendste Weise über die Ehe gehoben wird.

Als Anhänger und Vertheidiger der Meinungen des Jovinian müssen noch zwei Mailändische Mönche, Sarmatio und Barbatianus, erwähnt werden, welche ebenfalls das Verdienstliche des Fastens, der Peinigung des Fleisches und des ehelosen Lebens abzuläugnen sich erkühnten, dafür aber auch zu Mailand verfolgt und von dort vertrieben wurden. Sie flohen nach Vercelli. Da dort eben ein neuer Bischof gewählt werden sollte, so benutzte Ambrosius diese Gelegenheit zu einem Sendschreiben, in welchem er nach einigen einleitenden Worten sogleich zu einer Warnung vor dem Anfall der Wölfe übergeht. „Ich höre, daß Sarmatio und Barbatianus, die Lügenredner, zu euch gekommen sind, welche lehren, die Enthaltsamkeit habe kein Verdienst, die Jungfräulichkeit keine Gnade, Alle hätten gleichen Werth, und wahnsinnig wären diejenigen, welche mit Fasten ihr Fleisch kasteien, um es dem Geiste unterwürfig zu machen. Was ist verworfener, als zur Ausschweifung, Zügellosigkeit und Unzucht aufzufodern? Was ist verworfener als Anreizung zur Wollust, Lockspeise zur Unzucht, Zunder der Ausschweifung und Entbremen zur Hurerei? Welche Schule hat jene Epicure entlassen?" u. s. w. In gleichem Tone wird über die beiden Mönche hergefahren, die der Kirchenacht würdig erklärt werden. Zur Rechtfertigung der übertriebenen Lobpreisungen, welche der

Jungfräulichkeit gespendet sind, werden die elendesten Beweise überall her zusammengeschleppt. Unter andern wird auch behauptet: den Jungfrauen die Ehe und den Wittwen die zweite Ehe zu gestatten, heiße den Menschen ausziehen und zum Viehe werden, Christum ablegen und den Rock des Teufels anziehen*).

Kaum waren diese Verwegenen zu Boden getreten, so erhob sich ein neuer Feind. Vigilantius aus Calagurris, dem ehemaligen Calahorra, nun Caseres in der zu Gascogne gehörigen Landschaft Comminges, gebürtig, widmete sich frühzeitig dem Lehrstande. Im Jahre 395 ward er von Sulpicius Severus an den Paulinus, Bischof von Nola, geschickt, von hier zurückgekehrt, übernahm er das Priesterthum und verwaltete es zu Barcellona in Spanien. Doch bald trieb ihn sein Verlangen wieder in die Fremde. Er reiste 396 nach Palästina, wo er der Freund des Hieronymus wurde, der sich so eben zu Bethlehem aufhielt, und an den er von dem Bischofe Paulinus Briefe mitbekommen hatte*). In einem Briefe des Hieronymus an Paulinus heißt er sogar der heilige Priester Vigilantius**). Doch hatte sich schon während ihres kurzen Beisammenseins Streit zwischen den Freunden entsponnen,

---

*) Ep. 63. Opp. t. III. p. 1109.—1142.

**) Paulini ad Severum ep. 5. n. 11. p. 25. ed. cit. Editt. in vita Paulini. c. 26. 29. p. XLVII.—XLIX. LII.

***) „Sanctum Vigilantium Presbyterum qua aviditate susceperim „melius ut ipsius verbis quam meis discas litteris: qui cur tam cito „a nobis profectus sit, et nos reliquerit, non possum dicere ne „laedere quempiam videar. Tamen quasi praetereuntem et festinan„tem paululum retinui, et gustum ei nostrae amicitiae dedi; ut per „eum discas, quid in nobis desideres." Mit einem Gruße an des Paulinus Frau schließt Hieronymus. Hieronymi ep. 49. ad Paulinum. p. 568.

weil Vigilantius, der in Aegypten die Denkart der eifrigsten Gegner des Origenes angenommen hatte, gleich Rufinus der Meinung war, daß Hieronymus nicht frei von Origenischen Irrthümern sei. Hieronymus, der jeden Argwohn der Ketzerei von sich entfernt wissen wollte, nahm dieses sehr übel. Obgleich daher Vigilantius, um den Hieronymus zu besänftigen, diesem, als er über die Auferstehung des Leibes predigte, mit Händen und Füßen Beifall gab und ihm auch öffentlich zurief: dieß sei orthodox; so schieden sie doch in feindseliger Stimmung. Auf der Rückreise soll sich Vigilantius gegen den Hieronymus in Beschuldigungen ausgelassen haben. Hieronymus nahm davon Veranlassung zu einem Schreiben gegen den Vigilantius, in dem er sich mit gelehrter Gewandtheit von dem Vorwurfe der Origenischen Ketzerei loszumachen sucht, und es an Spott über seinen Gegner nicht fehlen läßt. Er nennt ihn zwar seinen Bruder, und versichert, er wolle mit ihm als ein Christ mit einem Christen reden, nennt ihn aber den gescheutesten Schädel, den beredtesten Menschen, dem er den Rath gebe, nicht weiser sein zu wollen, als er sei, und nicht durch Unwissenheit und seine Thorheiten sich allgemein lächerlich zu machen; denn von Jugend auf sei er andere Dinge gewohnt, und ein Mensch, der Wein koste und verfälsche und Goldmünzen auf die Probe ziehe, könne nicht die heilige Schrift erforschen. (Vermuthlich war des Vigilantius Vater ein Gastwirth.) Er habe schon bei seiner Anwesenheit in Palästina aus seinen Reden erkannt, daß er ein einfältiger und bäuerischer Mensch sei, obgleich er mehr seine Dummheit hätte erkennen sollen, und daß ihm der Name Vigilantius (ein Wachender) vom Gegentheil beigelegt sei, denn sein Verstand liege

nicht bloß im tiefsten Schlafe, sondern in der tiefsten Schlafsucht begraben. Er möge daher Grammatik, Rhetorik und Dialektik studieren. Hierauf sucht Hieronymus den Vigilantius zu verketzern. Eine verunglückte Erklärung von Dan. 2, 34., welche Stelle aber Hieronymus ebenfalls schlecht erklärt, legt er als Gotteslästerung aus, und ruft: „O eine Zunge, „die abgehauen und in die kleinsten Stücke zerrissen werden muß. Solchen Frevel hat die Kirche „Christi noch nicht gehört. — — — Thue Buße, verhülle „dich in Sack und Asche, und wische ein so großes Verbrechen „durch immerwährende Thränen ab; so fern dir diese Gottlosigkeit vergeben wird, und du etwa, nach dem Irrthum „des Origenes, alsdann Verzeihung erlangst, wenn sie der „Teufel erhalten wird*)." Eine erwünschte Gelegenheit fand aber Hieronymus bald darauf, um an Vigilantius die grimmigste Rache zu nehmen. Dieser hatte auf seinen Reisen manche Mißbräuche des Christenthums kennen gelernt und fühlte sich gedrungen, nach seiner Rückkehr in das Vaterland (um das Jahr 404) eine Schrift herauszugeben, worin er den vorzüglichsten Aberglauben, der damals getrieben wurde, namentlich die abergläubische Verehrung der Märtyrer und Heiligen und ihrer Knochen, den Glauben an die Wunder, welche dabei geschehen sein sollten, den prunkvollen Ceremoniendienst, den Wahn von der Verdienstlichkeit des Fastens und des ehelosen Lebens und überhaupt die äußere Werkheiligkeit und das in das Christenthum eingedrungene Heidenthum bekämpfte. Vigilantius fand viele Anhänger. Der Bischof seines Sprengels

*) Ep. 36. ad Vigilantium. p. 275. — 278.

that ihm keinen Einhalt, und andere Bischöfe billigten und befolgten offen seine Grundsätze. Durch zwei Priester, Desiderius und Riparius, erhielt Hieronymus hievon Nachricht. Von der ersten Wuth überwältigt, schickte er ein Schreiben an Riparius, Priester zu Tarraco in Spanien, in welchem er seiner Heftigkeit den vollen Lauf gestattete. Er führt zuerst das Urtheil an, welches der stinkende Mund des Vigilantius, der aber vielmehr Dormitantius heißen müsse, über die Verehrer der Reliquien der Märtyrer, als daß sie Aschensammler und Abgötterer wären, ausgesprochen haben soll, und fährt hierauf fort: „O des unglücklichen Menschen, der mit einer ganzen „Quelle von Thränen beweint werden muß, der, indem er dieses „sagt, nicht merkt, daß er ein Samariter und Jude sei, wel„che die Körper der Todten für unrein halten, und glauben, „daß auch die Gefäße, welche sich in eben demselben Hause be„finden, dadurch befleckt werden ....“ Hieronymus sucht dann die Verehrung der Märtyrer zu vertheidigen, und verfällt hierauf wieder in den ihm eigenen leidenschaftlichen Ton, wobei er vorerst sich nicht genug wundern kann, daß der Bischof des Vigilantius dieses unnütze Gefäß nicht mit apostolischer, ja mit eiserner Ruthe zerbreche, daß er ihn nicht zum Untergange des Fleisches übergebe, damit der Geist gerettet werde. Er sollte sich der Stelle erinnern: „Wenn du einen „Dieb siehst, so läufst du mit ihm, und hast Gemeinschaft mit „den Ehebrechern (Ps. 50, 18.);“ einer anderen: „Früh ver„tilge ich alle Gottlosen im Lande; daß ich alle Uebelthäter „ausrotte aus der Stadt des Herrn (Ps. 101, 8.);“ und noch einer: „Ich hasse ja, Herr, die dich hassen u.s.w. (Ps. 139, 21. 22.).“ „O eine Zunge,“ ruft nun Hieronymus,

„welche die Aerzte abschneiden, oder vielmehr ein wahnsinniger „Kopf, den sie heilen sollten, damit derjenige, der nicht zu „reden weiß, einmal schweigen lernen möchte. Ich, ja ich „habe dieses Ungeheuer einmal gesehen, und wollte den Rasen„den durch die Zeugnisse der Schrift, gleich als durch die Fes„seln des Hippokrates fesseln; aber er entfernte sich, entlief, „entwischte, entrann und schrie gegen mich." „Du wirst mich „vielleicht in deinen Gedanken tadeln," redet Hieronymus den Riparius an, „daß ich gegen den Abwesenden so heftig losziehe. „Ich bekenne dir meinen Schmerz. Aber eine solche Entheiligung konnte ich nicht dulden. Ich habe die Lanze des Pine„has, den Ernst des Elias, den Eifer des Simon von Kana, „die Strenge des Petrus, der den Ananias und die Sapphira „umbrachte, und den standhaften Muth des Paulus, welcher „den Magus Elymas, als er den Wegen des Herrn widerstand, „zu ewiger Blindheit verdammte, gelesen. Eifer für Gott ist „keine Grausamkeit. Daher heißt es auch im Gesetze: Wenn „dich dein Bruder, oder dein Freund, oder deine Frau zur „Verfälschung der Wahrheit verleiten wollte: so sei deine „Hand über sie; und vergieß ihr Blut, und räume das Böse „aus der Mitte Israels hinweg. (5. Mos. 13, 6.) Mag „Vigilantius schlafen, und von dem Würgengel Aegyptens „mit den Aegyptiern schlafend erstickt werden." Am Ende verlangt Hieronymus, daß ihm beide das Geschreibsel des Vigilantius zusenden möchten, und verspricht dann eine längere Widerlegung zu schicken, damit jener den predigenden Johannes den Täufer vernehme: „Schon ist die Axt an die Wurzel „gelegt. Jeder Baum, der keine Früchte trägt, wird aus-

„gehauen und ins Feuer geworfen*).“ Nach dem Empfange der Schriften im Jahre 406 setzte Hieronymus in einer einzigen Nacht eine Widerlegungsschrift auf, die an Leidenschaftlichkeit dem vorhergehenden Schr...en nichts nachgiebt und mit Schimpfwörtern angefüllt ist**). Wir berühren hier nur, was mit dem Gegenstande dieser Schrift in Beziehung steht. Vigilantius hatte mit Hinsicht auf die übertriebenen Anpreisungen des Mönchswesens gesagt: „Wenn alle sich verschließen „und in die Einsamkeit zurückziehen, wer soll denn da den Got„tesdienst in den Kirchen verwalten? Wer die Menschen für „die Tugend gewinnen? Wer die Sünder zur Tugend er„mahnen***)?“ Darauf antwortet Hieronymus: „Wenn alle „mit dir Narren sind, wer kann da ein Weiser sein? So „muß auch die Jungfräulichkeit nicht gebilligt werden. Denn „wenn alle Jungfrauen bleiben, so kann keine Ehe sein, so „wird das menschliche Geschlecht zu Grunde gehen, so werden „die Kinder nicht mehr in den Wiegen schreien, die Hebam„men werden ohne Verdienst betteln müssen und Dormitantius „wird vor Kälte erstarrt und gelähmt in seinem Bette nicht „einschlafen können. Warum gehst du in die Wüste, wirst du „fragen? Ich will dich nicht sehen noch hören; damit ich

*) Ep. 37. ad Riparium. p. 278.—280.

**) Die weitere Auseinandersetzung des Schreibens s. bei Schröckh, Th. 11. S. 300 f. Hieronymus eifert zwar dagegen, daß die Reliquien angebetet werden; im Ganzen war dieß aber nur ein Beschönigen und Läugnen des damals schon unglaublichen Aberglaubens. Er hat eine schlechte Sache schlecht vertheidigt. Ueber den gesammten Streit s. Schröckh, S. 291—311. Walch, Th. 3. S. 673 f.

***) Si omnes se clauserint et fuerint in solitudine, quis celebrabit ecclesias? quis saeculares homines lucrifaciet? quis peccantes ad virtutes poterit cohortari?

„durch deine Wuth nicht in Bewegung gesetzt werde, deine An„griffe nicht ausstehen dürfe; damit mich nicht fessele der An„blick einer Hure, damit mich nicht eine schöne Gestalt zu un„erlaubten Umarmungen verleite. Du wirst entgegnen: das „heißt nicht kämpfen, sondern fliehen. Stelle dich in die „Schlachtordnung, widersetze dich deinen Feinden bewaffnet, „damit du gekrönt werdest, wenn du gesiegst hat. Aber war„um soll man das Gewisse verlassen, und das Ungewisse ver„folgen. Es ist keine Sicherheit in der Nähe der Schlange „zu schlafen." Die Gründe, mit welchen Vigilantius die Priesterehe vertheidigt hatte, sind bei Hieronymus nicht angegeben: sie waren nicht ohne Wirksamkeit geblieben. Hieronymus kann es nicht genug bedauern, daß einige Bischöfe dem Vigilantius Beifall schenkten. „Wenn man anders," setzt er hinzu, „diejenigen Bischöfe nennen darf, wel„che keine Diaconen weihen, wenn sie nicht „Eheweiber zuvor genommen haben, indem sie „keinem Ehelosen Keuschheit zutrauen; oder „vielmehr dadurch, daß sie von allen Böses „argwohnen, zeigen, wie heilig sie selbst le„ben; und welche die Sacramente Christi" (er meint entweder die Ordination, oder die Verwaltung der kirchlichen Handlungen) „nicht anders ertheilen, als „wenn sie die Frauen der Geistlichen schwan„ger, die Kinder auf den Armen ihrer Mütter „schreiend sehen*)." Hieronymus sieht deßhalb schon

*) „Proh nefas, Episcopos sui sceleris dicitur habere consortes; „si tamen Episcopi nominandi sunt, qui non ordinant Diaconos, „nisi prius uxores duxerint: nulli coelibi credentes pudicitiam, imo

das ganze Mönchthum wanken und ruft von Verzweiflung über=
mannt aus: „Was werden nun thun die Kirchen des Orients,
„was die Aegyptens, was die des apostolischen Stuhles, wel=
„che zu Klerikern entweder ehelose oder enthaltsame nehmen,
„oder auch verehelichte, wenn sie dem ehelichen Umgang mit
„ihren Frauen entsagen. Dies ist die Lehre des Dormitantius,
„der der Wollust die Zügel schießen läßt, und die natürliche
„Brunst des Fleisches, die gemeiniglich in der Jugend erglüht,
„durch seine Aufmunterungen verdoppelt, ja sie durch den
„Beischlaf mit Weibern löscht, damit wir uns in nichts unter=
„schieden von den Schweinen und unvernünftigen Thieren, von
„den Pferden, von denen es heißt: Sie sind wie brünstige
„Hengste; ein jeder wiehert nach dem Weibe seines Nächsten.
„(Jerem. 5, 8.) Hieher gehört, was der heilige Geist
„durch David sagt: Werdet nicht wie Pferd und Maulesel, die
„keinen Verstand haben (Ps. 22, 9.)*)."

Ueber das endliche Schicksal dieser Männer haben wir keine
genauen Nachrichten. Denen, welche in Italien lebten, konnte
es sicherlich nicht gut gehen, indem sie es hier mit übermächti=
gen Gegnern zu thun hatten, denen jedes Mittel zu Gebote
stand, und die gewiß auch die weltliche Macht ins Spiel zogen.
War ja Pammachius, ein angesehener Senator, einer der
wüthendsten Ankläger des Jovinian. Suchte ja Ambrosius
denselben recht absichtlich als einen recht abscheulichen Ketzer,
als einen Manichäer dem Kaiser zu verdächtigen. Welche Auf=

„ostendentes quam sancte vivant, qui male de omnibus suspican-
„tur: et nisi praegnantes uxores viderint Clericorum, infantesque
„de ulnis matrum vagientes, Christi sacramenta non tribuunt.

*) Adversus Vigilantium. p. 280. — 289.

forderung erließ nicht Hieronymus an Arcadius, dem er vorstellte, daß wenn die Lehre des Jovinian und Vigilantius wahr wäre und Eingang gewänne, er, so wie der erlauchte Constantin, ein Sacrilegus und Idololatra wäre. Solches Zusammenwirken konnte seines Erfolges nicht ermangeln. Vom Kaiser Honorius vom Jahre 412 haben wir ein Gesetz gegen einen gewissen Jovian*), worin befohlen wird, denselben wegen sacrilegischer Zusammenkünfte außerhalb der Stadt mit Geißeln, an denen bleierne Kugeln befestigt waren, zu peitschen und dann auf die Insel Boas in Dalmatien ins Exil zu schicken. Seine Anhänger sollten eben so gezüchtigt auf die umliegenden Inseln in das Exil geschickt werden. — Allerdings scheint eine beiläufige Aeußerung des Hieronymus einige Schwierigkeit zu machen, da dieser in seiner Schrift gegen Vigilantius vom Jahre 406 höhnend von Jovinian sagt, er habe durch das Urtheil der römischen Kirche verdammt,

---

*) Impp. Honorius et Theodosius AA. Felici Pf. P. (l. 53. Theodos. Cod. de haeret. 16. 5.): „Jovianum sacrilegos agere conventus extra muros urbis sacratissimae, episcoporum querela deplorat. „Quare supra memoratum corripi praecipimus, et contusum plumbo, „cum ceteris suis participibus et ministris, in exilio coërceri, ipsum „autem machinatorem in insulam Boam festina celeritate deduci; „ceteris, prout libuerit, dummodo superstitiosa conjuratio exilii ipsius „discretione solvatur, solitariis et longo spatio inter se positis insulis „in perpetuum deportatis. Si qui autem pertinaci improbitate vetita et „damnata repetiverit sciat se austeriorem sententiam subiturum. Dat. „prid. Non. Mart. Med. Honorio IX. et Theod. V. AA. Coss. (412).“ — Zu solcher Strafe wurden nur selten die größten Staatsverbrecher verdammt. Ammianus Marcellinus XXII, 3. 6. XXVIII, 1. 23. ed. C. G. Erfurdt. Lipsiae 1808. 8. t. 1. p. 271. 468. Noch schmählicher wird die Strafe, indem die Vollstreckung ganz gegen frühere Bestimmungen (l. 1. §. 3. D. de offic. Praefect., 1, 2. l. 6. §. 1. D. de interdictis et relegat. 48. 12, l. 2. §. 1. D. de poenis 48, 19) von dem Gutbefinden des Präfects abhängig gemacht wird.

seinen Geist zwischen Fasanen- und Schweinefleisch nicht sowohl von sich gegeben, als von sich gespieen*). Man hat aber hierin nur den gemeinen Spott eines Hieronymus zu erkennen**). Nichts verhindert, in obigem Strafurtheile eine Verfügung gegen Jovinian zu erkennen (Jovian ist bloß Verkürzung: Die meisten Codd. lesen auch Jovinian), der von Mailand und Rom vertrieben, mit seinen zahlreichen Anhängern Verbindungen unterhalten, und wohl auch religiöse Zusammenkünfte feiern mochte, die seinen Feinden zu Rom und Mailand nicht gleichgültig sein konnten. In Rom war auf Siricius Innocentius I. gefolgt, der ganz in jenes Fußstapfen trat. Zu Mailand saß seit 409 auf dem Bischofsstuhle Marolus, ein Mönch, den Syriens ausgebrannte Wüsten gezeitiget hatten, und der zugleich eine brennende Herrschbegierde besaß, und von Innocentius abhängig war***). Da die bisherigen Mittel die Vernichtung Jovinian's und sei-

---

*) „Ille (Jovinianus) Romanae ecclesiae auctoritate damnatus, in„ter phasides aves et carnes suiles non tam emisit spiritum, quam „eructavit." Adv. Vigilantium. p. 281.

**) Diesen Hohn hat ihm ein Presbyter, Paulus aus Pannonien, in gleicher Streitsache wie Hieronymus begriffen, abgeborgt und nachgeschrieben. De virginitate servanda, mediocri sermone, sed divino conditos sale libros duos scripsit. Gennad. de viris illustribus. c. 75. p. 34. ed. c. Bei Späteren heißt er Peter. Honor. Augustodun. de Scriptor. Eccles. II. 74. p. 85. Trithem de Script. Eccles. c. 146. p. 44.

***) Ferd. Ughelli Italia Sacra, Romae 1652. f. t. IV. p. 70. Die spärlichen Nachrichten von Calchi, Ripamonte und Sigone geben die Bollandisten wieder. Acta S. S. ad d. 23. April. t. III. p. 173. Antwerp. 1675. f.; die übrigen Nachrichten entlehnen sie aus F. Ennodii Epigr. 80. in J. Sirmondii opera t. I. p. 1132. Venet. 1728. f.

nes Anhanges nicht bewirkt hatten, wandte man sich an Honorius. Der Erfolg ihrer Bemühungen war obige Sentenz*). Wie hätte man auch für solche Zwecke ein besseres Werkzeug finden können, als jenen von Mönchen erzogenen und von Pfaffen umgarnten Fürsten. Er war, wie Gibbon sagt, ein Fürst, der eine schlechtere Erziehung genossen hatte, wie der gemeinste Bauer seines Staates, und als Sklave des Wohllebens, doch ohne einmal für dessen feineren Genuß empfänglich zu sein, in Schlaffheit des Körpers und Abgestumpftheit aller Lebenskräfte sein Leben im Pallaste, wie ein unmündiges Windelkind in der Wiege verträumte, eingewiegt von Lobrednern und Schmeichlern, der, um es mit wenigem zu sagen, sein Gewissen abgegaunerten Pfaffen und racheschnobenden Mönchen, seinen Beruf aber Stilicho's unbegränzter Herrschsucht unterworfen und überantwortet hatte, hier und dort mit namenlosem Stumpfsinn, so daß er ruhig und unbesorgt dem

---

*) Baronius Annal. ad. a. 390. nr. 48. 49. sq. t. IV. p. 679. sq. ad a. 412. nr. 26. t. V. p. 381. Pagi critica ad a. 412. nr 17. p. 112. Ritter ad leg. t. VI. p. 1. p. 193. Du Valois zu Ammian. Marcellin. XXII, 3. 6, op. t. II. p. 435. ed. c. Gibbon, Geschichte des Verfalls und Untergangs des römischen Reichs. Th. 7. Leipz. 1805. 8. S. 244. 245. Baronius sagt ad. an. 390. nr. 63. p. 683. „Durch so viele Wurfspieße ist die Bestie durchbohrt worden, welche die Ehe der Ehelosigkeit gleichstellte." Ja derselbe hält die Verfügung, welche Theodosius zu Rom auf dem Forum des Trajan gegen die sodomitische Unzucht gab, für eine Frucht der Unzuchtsanpreisungen des Jovinian. S. l. 6. Theod. Cod. ad leg. Juliam de adulteriis. 9. 7. Ritter ad h. l. t. III. p 72 — 75. Auf das Sittenverderbniß Roms wirft auch Hieronymus bei seiner meisterhaften Darstellung der Vandalischen Verheerung zu Rom einen höhnenden Seitenblick. S. Epitaph. Nepotiani op. t. IV. p. II. p. 274. ed. c.

Falle der ewigen Roma zusehen konnte *). Durch diese Schreckensscenen wurde Jovinian und sein Anhang gänzlich unterdrückt. Man vernimmt von nun an durch eine Reihe von Jahrhunderten nichts mehr von einem Kampfe gegen die herrschend gewordene ascetische Ansicht.

§. 18.

Hierarchie.

Wie hoch man unstreitig den Einfluß anschlagen muß, den das Mönchthum und die herrschend gewordene Geringschätzung der Ehe auf die Beförderung der Ehelosigkeit unter den Geistlichen äußerte, so dürfen wir doch auch nicht übersehen, wie wichtig die Ausbildung der Hierarchie dabei mitgewirkt hat: es wird daher auf die Fortschritte derselben, in diesem Zeitraum ein Blick zu werfen sein. Wenn unter den Rechten, die der zu einem eigenen Priesterstand ausgebildete Klerus im Laufe der ersten Jahrhunderte erworben hatte, auch solche gewesen waren, die nur der bürgerlichen Obrigkeit zukommen; so rechtfertigte sich dieß aus dem feindseligen Verhältnisse, das zwischen den Christen und dem heidnischen Staate obwaltete. Mit Rücksicht hierauf hatte Paulus schon den Christen gerathen, ihre Streithändel nicht vor die heidnischen Obrigkeiten zu bringen. Als aber nun der Staat christlich wurde, und die Rechts-

*) Gibbon, Geschichte des Untergangs des römischen Reiches. Leipzig 1805. Th. 7. S. 218. 247. 420. ff. In Verbindung mit obiger Verordnung des Honorius bringen Gothofred, Marville und Ritter auch noch die l. ult. C. Theod. de raptu vel matrimon. Sanctimonial. 9, 25. (Vgl. Cod. Theod. edit. Ritter. Tom. 3. p. 222.)

pflege im christlichen Sinne verwaltet wurde, hätte der Klerus eilen sollen, das richtige Verhältniß zwischen Staat und Kirche herzustellen und Geschäfte abzugeben, die ihm nach der Anweisung Christi (Luk. 12, 18.) nicht zukamen. Wir finden aber nicht, daß es ihm sehr darum zu thun gewesen wäre: desto mehr wurde die Gunst der Kaiser benutzt, um weltliche Vortheile verschiedener Art zu gewinnen. So wuchsen z. B. die kirchlichen Einkünfte und Besitzthümer bald sehr bedeutend, theils durch unmittelbare kaiserliche Verleihungen, theils in Folge des den Kirchen gegebenen Rechts, Erbschaften und Schenkungen anzunehmen, was denn freilich bald auch zu Erbschleichereien gemißbraucht wurde. Die kirchlichen Güter und die Kleriker wurden von gewissen bürgerlichen Verpflichtungen befreit, letztere in gewissen Fällen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit enthoben u. s. w. Wenn unter so günstigen Verhältnissen dieß Ansehen und der Einfluß der Geistlichkeit im Allgemeinen zunahm; so gewann doch ganz vorzüglich derjenige Theil derselben, welcher der höheren kirchlichen Hierarchie angehörte.

Ambrosius, der die in dem Amte eines Feldherrn und Statthalters angenommene Gewohnheit zu herrschen auf den bischöflichen Stuhl mitbrachte, und die herrschenden Ansichten von der Erhabenheit des bischöflichen Amtes so gut zu benutzen wußte, daß er seinem Kaiser Trotz zu bieten wagte, ruft bereits aus: „Die bischöfliche Würde und Hoheit kann mit nichts vergli„chen werden. Vergleicht man sie mit dem Glanze der Könige „und dem Diadem der Fürsten; so wird der Abstand weit „größer sein, als wenn man Blei und Gold mit einander ver„gleicht. Man sieht ja die Nacken der Könige und Fürsten

„sich unter die Kniee der Priester beugen, derselben Rechte „küssen, und die Fürsten glauben durch ihr Gebet sich zu schützen. „Das plebejische Volk ist aber erst gar den Priestern unterworfen *)." Alle Theilnahme der Gemeinden an der Regierung und Gesetzgebung der Kirche, an der Wahl und Anstellung der Kirchendiener wurde unterdrückt, obgleich es in Bezug auf die letztere noch nicht gänzlich gelingt. Ueberhaupt geht das eifrigste Bestreben der Hierarchen dahin, den Unterschied zwischen Klerus und Laien recht zu befestigen, und den einzelnen Geistlichen an den Stand unauflößlich zu knüpfen. Die Hierarchie selbst, jetzt außerordentlich zahlreich, noch vollständiger gegliedert, sucht sich mehr und mehr zu einem festgeschlossenen, ein gemeinsames Interesse verfolgenden Ganzen auszubilden. Eine strenge Subordination, und eine den Standesgeist nährende Sittenzucht war das Hauptaugen-

*) „Honor igitur fratres, et sublimitas episcopalis nullis poterit „comparationibus adaequari. Si regum fulgori compares et princi„pum diademati, longe erit inferius, tamquam si plumbi metallum „ad auri fulgorem compares; quippe cum videas regum colla et „principum submitti genibus sacerdotum, et exosculata eorum „dextra, orationibus eorum credant se communiri. Quid jam de „plebeja dixerim multitudine, cui non solum praeferri a Domino „meruit, sed ut eam quoque jure tueatur patrio, praeceptis impera„tum est evangelicis?" — — — De dignitate sacerdot. c. 2. op. t. IV. App. p. 438. Inzwischen muß bemerkt werden, daß diese Schrift dem Ambrosius abgesprochen wird: mit seiner Gesinnung und seinem Handeln stimmt aber das Gesagte überein. — Sozomenes behauptet ausdrücklich, daß die Gewalt des Priesterthums der Kaisergewalt an und für sich gleich, in kirchlicher Beziehung aber weit größer sei. „Ἱερωσύνης ὁμοτίμου τῆς βασιλείας οὔσης· μᾶλλον „μὲν οὖν ἐν τοῖς ἱεροῖς τόποις καὶ τὰ πρῶτα ἐχούσης." Sozom. II, 34. p. 93. S. Chrysostom. de sacerdotio III, 4. etc.

merk der geistlichen Politik. So wurde der Geistliche niemals, welches Verbrechen er auch begangen haben mochte, den öffentlichen Bußübungen unterworfen, sondern durch Ausstoßung aus der priesterlichen Genossenschaft und durch eine sehr feierlich vorgenommene Zurückversetzung in den Laienstand bestraft, so daß die Meinung entstehen konnte, der Stand der Kleriker sei in dem Grade über den Laienstand erhaben, daß die unwürdigen Mitglieder des ersteren noch immer gut genug für die Gemeinschaft des zweiten seien. Die Scheidungslinie zwischen dem Klerus und den Laien mußte besonders auch dadurch noch sichtbarer werden, daß die Ansicht herrschend wurde, als dürfe kein Mitglied des Klerus freiwillig aus seinem Stande austreten, ohne eine Treulosigkeit gegen Gott und die Kirche, deren Dienste er sich bei der Ordination gewidmet habe, zu begehen. Das Concil zu Chalcedon verordnete im siebenten Capitel, daß kein ordinirter Geistlicher jemals in den Laienstand zurücktreten dürfe, um ein bürgerliches Amt in der Gesellschaft oder im Staate, oder eine Stelle beim Heere zu übernehmen. Das Gesetz ward auf anderen Synoden wiederholt und bald auch durch die von den Fürsten auf die Uebertretung desselben gesetzten bürgerlichen Strafen geschärft. Doch bedurfte es deren kaum, da die Verachtung, die dem Volke gegen solche abtrünnige Geistliche eingeflößt worden war, in der Regel ein hinreichender Abhaltungsgrund werden mußte.

Diese Betrachtungen mögen genügen, um das hierarchische Bestreben der Zeit kenntlich zu machen, und zu erklären, wie in ihm die der Priesterehe ungünstigen Ansichten eine Stütze finden, und das Bestreben erzeugen mußten, durch die Einführung einer erzwungenen Ehelosigkeit des Klerus die Scheide-

wand zwischen den Laien und den Geistlichen noch mehr zu befestigen. Die höhere Geistlichkeit, welche ein außerordentliches Uebergewicht zu erlangen anfieng und jetzt nur allein noch ein Stimmrecht auf den Synoden ausübte, fand dabei noch besonders ihre Rechnung. Es wurde nämlich, um die Scheidewand zwischen Laien und Geistlichen noch mehr zu befestigen, noch am Anfange dieses Zeitraums so gehalten, daß man die kirchlichen Einkünfte in drei Theile sonderte. Der erste gehörte allein dem Bischof, der zweite dem übrigen Klerus, der dritte war zur Unterstützung der Armen in der Gemeinde und zu den Kosten des äußeren Gottesdienstes — fabricae ecclesiae — bestimmt. In einzelnen Kirchen wurden die Einkünfte in vier Antheile getheilt und ein eigener für die Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes ausgeworfen. Uebrigens kam die Vertheilung der Einkünfte in die Hände der Bischöfe, welche dabei nach Gutdünken verfuhren. Manche mißbrauchten diese Macht, um den niedern Klerus in einer knechtischen Abhängigkeit von sich zu erhalten: manche benutzten sie, um die Kircheneinkünfte in Ueppigkeit zu verprassen. Der Papst Simplicius erzählt im dritten Briefe, daß ein Bischof vier Jahre hinter einander alle vier Portionen verschlungen und weder für den Klerus, noch für die Armen, noch für die Kirchenbedürfnisse gesorgt habe.

Als im vierten Jahrhunderte allgemein die Parochialverhältnisse sich bildeten, wendeten die Bischöfe alle möglichen Mittel an, um die Parochen in Abhängigkeit zu erhalten. Der Bischof bestellte den Parochus, so wie auch die übrigen Geistlichen, welche sonst noch bei den Parochien erforderlich waren, und eignete sich das Recht zu, die Landpfarrer wieder

unter den Klerus ihrer Kathedrale zu versetzen, oder von einer Stelle zur andern zu verpflanzen. Alle in der Diöcese befindlichen Güter wurden als eine gemeinsame Masse angesehen, so daß die Bischöfe die Verwaltung des Güterwesens der Parochial-Kirche in Händen behielten. Alle Einkünfte der Pfarrkirche mußten an den Bischof abgeliefert werden, der den einzelnen Pfarrern ihren Unterhalt auswarf, und diesen oft so spärlich festsetzte, daß schon in diesen Zeiten viele verleitet würden, für die kirchlichen Handlungen Geld zu verlangen. Die Concilien dieses Zeitraums liefern bereits zahlreiche Beweise, daß die Geistlichen mit Schamlosigkeit und Härte das Geld für die kirchlichen Amtsverrichtungen eintrieben, und sich nicht scheuten, selbst von den Armen Vorausbezahlung oder ein Pfand zu fodern, oder auch mit Gewalt zu nehmen: so daß Verordnungen dagegen erlassen werden mußten. Nur mit Mühe und nach vielfachen vergeblichen Versuchen gelang es den Pfarrern, sich ein hinreichendes Auskommen zu verschaffen. Natürlich mußten unter solchen Umständen die Bischöfe wünschen, es mit einer ehelosen Geistlichkeit zu thun zu haben. So stellte man z. B., um das Kirchengut zu vermehren, die Lehre auf, alle Einkünfte der Kirche seien das Erbtheil Christi, das Eigenthum der Kirche u. s. w., die Geistlichen durften also nur soviel davon gebrauchen, als zu ihrer Nothdurft nöthig wäre. Daraus leitete man ab, daß der Geistliche zwar über sein anderweitig erworbenes Vermögen in seinem letzten Willen verfügen könne, daß aber aller ihm aus den Kircheneinkünften zugeflossene Erwerb nach dem Tode des Geistlichen an die Kirche heimfallen müsse. Natürlich konnte man, wenn dieser Satz einmal fest stand, auch manches von dem anderweitig erworbenen

Vermögen sich zueignen *). Wie hätte dergleichen durchgesetzt werden können, wenn die Geistlichen Frauen und Kinder hatten?

§. 14.

Eheverbote.

Eine Zeit lang blieb es noch bei den Anordnungen, welche von den jüngsten Concilien in dem vorigen Zeitraum über die Ehen der Geistlichen gemacht worden waren: Dabei war die Art, wie die Kirchenzucht in dieser Hinsicht gehandhabt wurde, in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden und großentheils von den Ansichten der Bischöfe abhängig. Die Fortsetzung der vor der Weihung eingegangenen Ehe war auf dem Concilium zu Nicäa keinem verehelichten Geistlichen untersagt worden. Sogar befanden sich viele Geistliche in der zweiten Ehe. Hie und da war den Geistlichen auch noch gestattet, sich nach der Ordination zu verehelichen, und sogar die zweite Ehe einzugehen. Eheliche Enthaltsamkeit hieng im Allgemeinen von dem freien Entschlusse eines jeden Einzelnen ab. Im J. 348 oder 349 ward zu Carthago eine Landschaftssynode gehalten und hier auf Antrag des Gratus, Bischofs von Carthago, im dritten Canon nur verordnet, daß die Manns= und Frauenspersonen, die sich der Enthaltsamkeit und Keuschheit gewidmet haben, damit alle Gelegenheit zur Sünde, so wie aller Anlaß eines Verdachts vermieden würde, mit Personen des andern Geschlechts keinen Umgang haben, und auch nicht zusammenwohnen sollten. Wer

*) Planck, Gesch. d. chr. k. G.=V. Th. 1. S. 215 — 706. Schröckh, Th. 5. S. 89 — 121. Th. 8. S. 1. fg. Th. 17. S. 1. fg.

nicht heirathen wolle, und den bessern Theil der Keuschheit erwähle, müsse sich darnach richten; der Uebertreter sei, wenn er ein Laie ist, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, oder wenn er ein Kleriker ist, abzusetzen. Im vierten Canon wird dieselbe Verordnung auf die Wittwen und Wittwer ausgedehnt *). Solcher Zwang erscheint noch leidlich, aber bei dem Zusammenwirken der bereits entwickelten für die Priesterehe nachtheiligen Umstände mußte gar bald ein viel ungünstigerer Zustand herbeigeführt werden. Ein solcher zeigt sich seit der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts in mehreren Provinzen, wo nicht bloß die unverehelichten Kleriker unverehelicht bleiben müssen, sondern auch die Priester genöthigt werden, ihre Frauen zu entlassen oder Enthaltsamkeit zu heucheln. Der durch das Mönchthum fanatisirte und von allen Kanzeln herab aufgeregte Pöbel wird nicht selten als Werkzeug gebraucht. Von den Ausbrüchen des Fanatismus in Armenien und den Gegenverordnungen der Synode zu Gangra ist bereits die Rede gewesen. Aber auch Gregorius von Nazianz widerlegt Leute, welche sich nur von Geistlichen, welche ein eheloses oder enthaltsames und englisches Leben führten, taufen lassen wollten **). Die Constantinopolitaner, welche nicht Lust hatten, sich sämmtlich

*) Mansi t. III. p. 154. 155.

**) Gregor Naz. orat. in sanctum baptisma. c. 26. ed. Bened. p. 711. „μὴ εἴπῃς. Ἐπίσκοπος βαπτισάτω με ..... ἢ πρεσβύτερος „μὲν ἀλλὰ καὶ οὗτος τῶν ἀγάμων, καὶ οὗτος τῶν ἐγκρατῶν καὶ „Ἀγγελικῶν τὴν πολιτείαν." — Gregorius hatte Leute vor sich, die zwar für Christen gelten, aber unter allerlei Ausflüchten sich nicht taufen lassen wollten, und unter andern auch den bereits durchs Mönchsthum begründeten Volkswahn vorschützten. — Man sieht daraus zugleich, wie zahlreich die Priester verehelicht waren. —

zur Cölibatsraserei von Chrysostomus verpflichten zu lassen, entgegneten ihm, der Ausspruch Pauli 1. Kor. 7, 1. gehe bloß die Priester an. Chrysostomus thut dagegen dar, Priestern und Laien sei gesagt, ein Weib nicht zu berühren*). In einigen Provinzen, den Hauptländern des Mönchthums, wurde die Sitte immer allgemeiner, daß man zu Bischöfen und Klerikern überhaupt nur Ehelose nahm, oder Wittwer, die nicht mehr heiratheten, Verehelichte nur, wenn sie versprachen, sich ihrer Weiber zu enthalten. Diese Sitte bezeugt Hieronymus vom Orient, Aegypten und der römischen Kirche**): Derselbe sagt, daß wenn ein verehelichter Bischof Kinder zeuge, er wie ein Ehebrecher verurtheilt werde***). Nur drückt er sich bei diesen Angaben gewiß viel zu allgemein aus. Epiphanius sagt, daß nach der Erscheinung Christi auf Erden, alle, welche in der zweiten Ehe stünden, von der Kirche nicht zu Geistlichen ordinirt würden, und dieß sorgfältig beobachtet werde. „Aber," fährt er fort, „selbst den, der noch in der Ehe lebt, „und Kinder erzeugt, wenn er auch eines Weibes Mann ist, „nimmt die Kirche nicht an zum Amte eines Diacons, Priesters, „Bischofs oder Subdiacons, sondern nur den, welcher sich von

*) In ep. I. ad Corinth. hom. XIX. op. t. X. p. 159.

**) Hieronym. adv. Vigil. op. t. IV. p. II. p. 281. „Quid faciant Orientis ecclesiae: quid Aegypti et sedis Apostolicae? quae „aut virgines clericos accipiunt, aut continentes aut si uxores habue„rint, mariti esse desistunt. — Episcopi, presbyteri, diaconi aut „virgines eliguntur aut vidui aut certe post sacerdotium in aeter„num pudice." Ep. XXX. pro libris adversus Jovinianum t. IV. p. II. 242. (Apologia Hieronymi.)

***) „Certe confiteris non posse esse Episcopum qui in Episco„patu filios faciat. Alioqui si deprehensus fuerit, non quasi vir te„nebitur, sed quasi adulter damnabitur. lib. I. adv. Jovinian. p. 175.

„eines Weibes ehelichem Umgange enthält oder Wittwer
„ist. Dieß geschieht besonders da, wo strenge Kirchengesetze
„sind *)." An einem andern Orte sagt er: „Die Grundlage,
„und gleichsam die höchste Stufe in der Kirche ist das jungfräu=
„liche Leben, welches eine Menge beiderlei Geschlechts führt.
„Nach diesem ist die Enthaltsamkeit zu eben derselben Laufbahn
„gegründet. Darauf kommt die Wittwenschaft mit aller Auf=
„merksamkeit und unbefleckter Lebensart verbunden. Auch der
„züchtige Ehestand hat nach diesen Ständen seinen Platz, und
„genießt große Ehre; vorzüglich die einmalige Ehe, welche
„sich nach den Vorschriften richtet. Wenn aber ein Ehemann
„nach dem Tode seiner Frau, oder eine Frau nach dem Tode
„ihres Ehemannes zum zweiten Mal sich verheirathen will: so
„ist es ihnen erlaubt. Die Krone aber und so zu sagen, die
„Mutter und Erzeugerin dieser Stände ist das heilige Prie=
„sterthum, das größtentheils aus Jungfräulichen besteht,
„oder wenn nicht aus Jungfräulichen, doch aus Mönchen (ἐκ
„μοναζόντων). Wenn aber unter den Mönchen nicht taug=
„liche zum Amte gefunden werden, so nimmt man solche zu
„Priestern, die sich ihrer Weiber enthalten, oder nach der er=
„sten Ehe im Wittwenstande leben. Der aber zum zweiten
„mal verheirathet ist, darf nicht in den Priesterstand aufge=
„nommen werden, wenn er sich auch seiner Frau enthielte oder
„ein Wittwer wäre. Dies gilt in Bezug auf das Amt eines
„Bischofs, Priesters, Diacons und Subdiacons. Die Lecto=
„ren können sowohl aus jungfräulichen Personen, als aus
„Mönchen, Enthaltsamen, Wittwern, züchtigen Ehemännern

*) „... μάλιστα ὅπου ἀκριβεῖς κάνονες οἱ Ἐκκλησιαστικοί." Epiphan. haeres. 59, 4. Op. p. 496. ed. c.

„ja sogar, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, aus solchen „genommen werden, welche nach dem Tode ihrer ersten Frau „sich wieder verheirathet haben *).“ Betrachten wir nun die Bewegungen, welche das Bestreben der Priesterehe ein Ende zu machen im Abendlande hervorbrachte. Daß auf einem Schauplatze, wo Männer, wie Ambrosius und Hieronymus, wirkten, und unter dem Einflusse von Päpsten, wie Damasus und Siricius, der Kampf gegen die Priesterehe mit großer Lebhaftigkeit geführt werden würde, läßt sich erwarten. Verweilen wir zuerst bei den Erscheinungen, welche das vierte Jahrhundert darbietet.

Am wenigsten ist hier von Gallien zu sagen. Wir finden den Geist der Zeit, obwohl noch mit einer gewissen Mäßigung, wirksam auf einer im J. 374 gehaltenen Synode zu Valence, deren Beschlüsse an die gesammten Bischöfe Galliens übersandt wurden. Hier finden wir im ersten Canon verordnet, daß in der Folge keiner, der in der zweiten Ehe lebt oder eine Wittwe geheirathet hat, zum Geistlichen ordinirt werden solle; die aber bereits ordinirt wären, dürften, wenn sie sich nur sonst des Amtes nicht unwürdig machten, im Amte bleiben. Der zweite Canon bezieht sich auf die Bußübungen der Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt, sich aber nachher verehelicht hatten **). In Spanien finden wir, daß die Schlüsse der Synode zu Elvira keine durchgängige Herrschaft erlangen konnten. Das Concilium zu Cäsaraugusta (Saragossa) vom J. 380 macht

*) Brevis ac vera catholicae et apostolicae ecclesiae fidei expositio. p. 1103. 1104.

**) Mansi t. III. p. 492. 493. Concilia antiqua Galliae opera Jacobi Sirmondi. Lutet. Paris. 1629. f. t. I. p. 18.

sogar im 8. Canon die heilsame Vorschrift, daß Jungfrauen, welche sich Gott geweiht haben, nicht vor dem vierzigsten Jahre verschleiert werden sollen *). Dagegen scheint der Erzbischof Himerius von Tarragona besonders thätig gewirkt zu haben, um das ehelose Leben der Geistlichen zu erzwingen; obgleich nicht mit dem gewünschten Erfolge. Da er leichter durchzubringen hoffte, wenn er sich auf Aussprüche des römischen Papstes berufen könnte, der theils, weil er Bischof der Hauptstadt war, auch als der erste Bischof des Occidents anerkannt wurde, und damals der feste Mittelpunkt war, um den sich die rechtgläubigen Bischöfe im Kampfe gegen die Arianischen vereinigten; so sandte Himerius den Bassianus, einen Priester seiner Kirche, an den römischen Bischof Damasus mit einem Schreiben, worin er ihm den Zustand der spanischen Kirche auseinander setzt und sich Rathschläge erbat. Das Schreiben beantwortete Siricius im J. 385, da Damasus, noch ehe der Brief des Himerius ankam, gestorben war. Wir heben aus dem langen Antwortschreiben nur jene Punkte aus, welche hieher gehören. Himerius hatte gefragt, wie es mit Mönchen und Nonnen zu halten sei, welche früher heimliche Unzucht getrieben, dann sogar ganz offen Kinder erzeugt hatten. Siricius befiehlt §. 6, daß solche unzüchtige und verabscheuungswürdige Personen aus den klösterlichen und kirchlichen Zusammenkünften gestoßen und in Gefängnisse gesperrt werden sollen, damit sie ihre böse That immerfort beweinen und durch das Reinigungsfeuer der Reue tilgen (decoquere) könnten. Nur am Ende des Lebens soll ihnen, aber nur aus Barmher-

---

*) Mansi. t. III. p. 635. S. theologische Quartalschrift. Tübingen 1826. H. 3. S. 414.

zigkeit, Communion und Verzeihung ertheilt werden. Im §. 7 antwortet Siricius auf die Anfragen über die Ehen der Priester. Nachdem er höchst klägliche Seufzer vorausgeschickt hat, beginnt er: „Wir haben vernommen, daß die meisten „Priester und Leviten auch lange Zeit nach ihrer Einweihung, „sowohl von ihren Frauen, als auch aus schandbarem Bei„schlafe Kinder erzeugt haben, und ihre Verbrechen dadurch „vertheidigen, daß auch im alten Testamente den Priestern „und Leviten Kinder zu zeugen erlaubt war. Es sage mir „nun einer von denen, die der Wollust dienen, und Lehrer „der Laster sind, wenn er dafürhält, daß im Gesetze Moses „dem Priesterstande vom Herrn eine zügellose Wollust gestattet „worden sei, warum er denen, welchen das Heiligthum an„vertraut war, die Ermahnung giebt: Seid heilig, denn „ich bin heilig, der Herr euer Gott? Warum mußten die „Priester fern von ihren Häusern das Jahr ihrer Amtsverwal„tung hindurch im Tempel wohnen? Aus keiner andern Ur„sache, als damit sie keinen fleischlichen Umgang mit ihren „Frauen hätten, und mit Reinheit des Gewissens ein Gott an„genehmes Opfer darbrächten. Denselben war auch nach Ab„lauf der Dienstzeit der Gebrauch der Weiber nur verstattet, „um Nachfolger zu erzeugen, weil nur die aus dem Stamme „Levi zum Dienste Gottes zugelassen werden durften. Daher „bezeugt auch der Herr Jesus im Evangelium, daß er gekom„men sei, das Gesetz zu erfüllen, nicht aufzulösen. Er will, „daß die Kirche, deren schöngestalteter Gemahl er ist, durch „den Glanz der Keuschheit strahle, damit er sie am Tage des „Gerichts ohne Runzeln und Flecken finde. Wir Priester und „Leviten sind daher durch ein unauflösliches Gesetz verpflichtet,

„vom Tage unserer Ordination der Nüchternheit und Keusch-„heit unsere Herzen und Leiber zu widmen, damit wir Gott „bei unsern täglichen Opfern gefallen.“ Die da fleischlich leben, sagt Paulus, können Gott nicht gefallen. Ihr aber seid nicht mehr fleischliche, sondern geistige Menschen, wenn anders Gottes Geist in euch wohnt. (Röm. 8, 8. 9.) „Wo „kann aber Gottes Geist anders wohnen als in heiligen Lei-„bern? Weil einige derer, von welchen wir reden, es bewei-„nen, wie deine Heiligkeit es berichtet, daß sie aus Unwis-„senheit gefallen sind; so wollen wir diesen Barmherzigkeit „nicht verweigern unter der Bedingung, daß sie, ohne je eine „höhere Würde zu erlangen, in dem Amte, in dem sie sich „befinden, so lange sie leben bleiben, insofern sie künftig ent-„haltsam zu sein sich befleißen. Die aber, welche sich auf je-„nes unerlaubte Privilegium stützen, und behaupten, es sei „ihnen in dem alten mosaischen Gesetze gestattet worden, sollen „wissen, daß sie durch die Autorität des apostolischen Stuhles „von allen kirchlichen Würden, die sie unwürdig bekleidet ha-„ben, entsetzt sind, und nicht mehr die heiligen Geheimnisse „verwalten dürfen, deren Verwaltung sie sich selbst beraubt „haben, indem sie schändlichen Begierden gierig nachhängen. „Und weil uns die gegenwärtigen Beispiele für die Zukunft „Vorsorge zu treffen nöthigen; so soll jeder Bischof, Priester „und Diacon wissen, daß, wenn er nachher als ein solcher, „der ehelichen Umgang pflegt, befunden wird, was wir nicht „wünschen, ihm schon jetzt durch Uns aller Zutritt zur Gnade „verriegelt ist; denn mit dem Eisen müssen die Wunden aus-„geschnitten werden welche auf andere Weise nicht geheilt „werden können.“ In §. 8. eifert Siricius dagegen, daß

in Spanien auch solche, die mehr als einmal verheirathet wären, zu kirchlichen Würden befördert würden. §. 9. erlaubt er den Subdiaconen und Akoluthen, sich ein einzigesmal, und zwar nur mit einer Jungfrau, zu verehelichen. Mit dem dreißigsten Jahre können sie Diaconen werden, wenn sie Keuschheit gelobt haben, in fünf Jahren darauf Priester, und nach andern zehn Jahren Bischöfe. (Vgl. §. 10.) In §. 11. gebietet Siricius: „Jeder Geistliche, der eine Wittwe oder eine „zweite Frau geheirathet hat, soll sogleich aller Vorrechte der „geistlichen Würde beraubt, und nur als Laie in der Kirche „geduldet werden, und auch dieß nur so lange, als er nichts „begeht, was ihn dessen verlustig macht.“ Der §. 12. ist gegen das Zusammenleben der Geistlichen mit extraneis gerichtet und erneuert den darauf sich beziehenden can. Nicaen. — (Diese Verordnung war gegen das Surrogat der Ehe nöthig.) — Um nun Ehelosigkeit der Geistlichen am besten zu erzwingen, verordnet Siricius, daß auch Mönche, welche der Ernst ihrer Sitten zu geistlichen Aemtern empfehle, dazu gebraucht und durch die verschiedenen Grade hindurch zu Diaconen, Priestern und Bischöfen ordinirt werden sollten. In §. 15. wird nochmals denen, welche vorgeben, aus Unwissenheit gesündiget zu haben, Verzeihung verheißen. Jeder aber, der als ein zweimal Verheiratheter, oder als Mann einer Wittwe in den geistlichen Stand sich unrechtmäßig eingeschlichen hat, soll sich es als eine große Wohlthat anrechnen, wenn er unter der Bedingung Gnade erhält, daß er in seinem gegenwärtigen Amte ohne Aussicht auf eine weitere Beförderung bleiben muß. — Den Bischöfen aller Provinzen wird, wenn sie noch ferner solche weihen würden, die angemessene Bestrafung durch den

apostolischen Stuhl angedroht. Schließlich schärft Siricius dem Himerius ein, daß die römische Kirche das Haupt des ganzen Körpers sei, und die Verordnungen des apostolischen Stuhls keinem Priester unbekannt sein sollten, ermahnt ihn, seinen Befehlen genau nachzukommen, und trägt ihm auf, dieselben nicht bloß den Bischöfen seiner Provinz, sondern auch denen in Afrika, Spanien, Lusitanien, Gallien und den benachbarten Provinzen bekannt zu machen und sie dabei mit einem eigenen Schreiben zu begleiten *). Im c. 5. hatte Siricius auch geboten, daß es keinem Laien, der Kirchenbuße gethan hatte, gestattet sein sollte, in eine Ehe zu treten. Siricius begnügte sich aber nicht, dem Himerius die Publication seines Decretes in Afrika aufzutragen, sondern that es selbst. Im J. 386 sandte er ein in Folge einer römischen Synode gegebenes Synodalschreiben an die afrikanischen Bischöfe, um auch dort den in Rom verkündeten Grundsätzen Geltung zu verschaffen. — Nachdem er des abgehaltenen Concils und seines Zwecks Erwähnung gethan, schildert er seine Sorge für das Wohl der ganzen Kirche, die ihn auch bewege, die folgenden Verordnungen mitzutheilen, welche künftig alle katholischen Bischöfe in Betrachtung des göttlichen Gerichts beobachten sollten, woraus wir nur folgende ausheben. 4. „Kein „Kleriker soll ein Weib, das heißt, eine Wittwe heirathen." 5. „Wer als Laie eine Wittwe geheirathet hat, soll zum Kle„rus nicht zugelassen werden." 9. „Außerdem rathen wir, „was billig, züchtig und ehrbar ist, daß die Priester und Levi„ten mit ihren Frauen keinen ehelichen Umgang pflegen, weil

*) Mansi. t. III. p. 655. — 660. Epistolae. R. R. P. P. ed. Coustant-Schoenemann. p. 407. — 417.

„sie im Amte täglich beschäftigt sind. Denn Paulus schrieb „an die Korinther: Enthaltet euch, damit ihr dem Gebete „obliegt. Wenn also den Laien Enthaltsamkeit befohlen wird, „damit ihr Gebet erhört werden könne, um wie viel mehr muß „dieses bei Priestern der Fall sein, die alle Augenblicke bereit „sein müssen, das Opfer darzubringen, oder zu taufen. Wenn „er durch fleischliche Lust verunreiniget ist, was wird er thun? „womit wird er sich entschuldigen? „Wie glaubt er, daß sein „Gebet erhört werden werde, da gesagt ist: den Reinen ist alles „rein, den Verunreinigten aber und Ungläubigen ist nichts „rein? Daher ermahne, rathe und bitte ich, daß dieser Schimpf „getilgt werde, worüber auch die Heiden mit Recht den Chri- „sten Vorwürfe machen können. Vielleicht glaubt man, es „sei erlaubt, weil geschrieben steht: eines Weibes Mann. „Aber Paulus redet nicht von dem, welcher in der Begierde, „Kinder zu erzeugen, fest beharrt, sondern sich künftig der Frau „enthält. Die Reinen (integros) hat der zugelassen, der sprach: „Ich wünsche, daß alle Menschen so wären, wie ich. Und „noch offner erklärt er sich, indem er sagt: die fleischlich sind, „können Gott nicht gefallen; ihr aber seid nicht fleischlich, son- „dern geistlich." Siricius nimmt zuletzt einen recht freund- lichen und für das Heil der Kirche besorgten Ton an, schließt aber mit Ernst: „Wenn aber jemand aufgeblasen durch fleisch- „lichen Sinn, von dieser Verordnung abweichen wollte, der „soll wissen, daß er von unserer Gemeinschaft ausgeschlossen „sei, und in der Hölle Strafen erhalten werde *)." Dieses Schreiben wurde auch später auf dem afrikanischen Concil zu

*) Mansi. t. III. p. 670. 671. Epistolae. R. R. P. P. etc. p. 429.

Zelle 418 verlesen *). Daß diese päpstlichen Schreiben in Spanien und Afrika nicht ohne Einfluß geblieben sind, läßt sich erwarten, und er zeigt sich auch bald in einer erhöhten Thätigkeit derjenigen, welche die Priesterehe zu verfolgen bemüht sind. Eine Legation, welche von Rom aus damals nach Afrika geschickt wurde, trug nicht wenig dazu bei, dieses Streben zu begünstigen. Zu Carthago ward im J. 390 ein Concilium gehalten unter dem Vorsitze des Genethlius. Es ward can. 2. für gut befunden, daß die Bischöfe, Priester, Diaconen sich ihrer Weiber enthalten sollten **). Die Synode berief sich auf die Verordnung einer früheren Synode. — Beider Synoden Verordnungen wurden aber auch jetzt noch nicht befolgt. Die Geistlichen waren beweibt, und die Liebe zur Gattin und die Stimme der Natur sind stärker, als alle ihnen Hohn sprechenden Gesetze. Mehrere nach einander in Afrika gehaltene Synoden sind genöthiget, neue Verordnungen zu machen. Die vorzüglichsten derselben sind auf dem Concil zu Carthago 418 und 419, welches auch vorzugsweise das afrikanische heißt, wiederholt worden ***). Sie sind folgende. Zuerst werden die Verordnungen der Synode zu Carthago [illegible]

---

*) Breviarium hist. chronol. - criticum illustriora Rom. P. P. ge[illegible] Concilior. gen. acta. collecta — opera Fr. Pagi. Antwerp. 4. 1717. I. p. 114. Coustant. p. 422. — 423. Daselbst wird auch untersucht, ob dieß Schreiben ächt ist, und ob Siricius mehrere Briefe in derselben Angelegenheit nach Afrika erlassen habe.

**) Mansi. t. III. p. 692. 693.

***) Christoph Justellus hat die sämmtlichen Verordnungen dieser Synode herausgegeben. Codex canonum ecclesiae Africanae. Paris 1615. f. Vgl. Voell. et Justelli Biblioth. t. I. Beveregius Pandec[illegible] can. t. I. Ein Auszug der sämmtlichen Concilien steht bei Gratian can. 11. §. 1 — 8. Dist. XVI.

J. 390 erneuert, und angeführt, der Bischof Aurelius habe gesagt, daß es in der vorhergegangenen Synode für gut befunden worden sei (ἤρεσε), daß Bischöfe, Priester und Diaconen in allem (ἐν πᾶσιν) enthaltsam seien: der Bischof Faustinus, römischer Legat, habe angetragen, daß Bischöfe, Priester und Diaconien und alle, die dem heiligen Dienste obliegen, sich der Weiber enthalten sollten, und dieß sei von den übrigen Bischöfen für gut befunden worden (ἀπὸ πάντων τῶν ἐπισκόπων ἐλέχθη ἀρέσκει) *). Es heißt nun ferner c. 15. die Kinder der Geistlichen sollen weder selbst Komödien spielen noch denselben zusehen **); c. 21. die Kinder der Geistlichen sollen nicht an Ketzer oder Heiden verheirathet werden ***). c. 25. Subdiaconen, Diaconen, Priester und Bischöfe sollen sich ihrer Weiber enthalten: wer dagegen handelt, soll abgesetzt werden. Die übrigen Kleriker sollen dazu nicht gezwungen werden, außer in höherem Alter †). (Dieselbe Verordnung ist c. 70. wiederholt. Nur heißt es hier: in Bezug auf die übrigen Geistlichen solle die Observanz jeder Provinz beobachtet werden) ††). c. 35. Bischöfe und (die übrigen) Geistlichen sollen ihre Kinder durch Emancipation nicht aus ihrer Gewalt entlassen, wenn diese nicht ein solches Alter und eine solche Erziehung haben, daß künftig ihre Sünden auf sie zurückfielen †††). c. 38. Bischöfe und Priester

---

*) Mansi. t. III. p. 710. 711.

**) Ib. p. 717.

***) Ib. p. 721.

†) Ib. p. 726. 727.

††) Ib. p. 775.

†††) Ib. p. 734.

sollen nicht allein zu Jungfrauen und Wittwen gehen, sondern nur in Gegenwart anderer ehrbarer Christen. Die andern Kleriker sollen nur mit Erlaubniß der Bischöfe und Priester, und nur in Begleitung anderer Geistlichen, oder nur solcher, die ihnen die Bischöfe und Priester mitgeben, Jungfrauen und Wittwen besuchen *). Im Concil zu Carthago v. J. 398 wurde außerdem noch verordnet. c. 17: „Bei allen „Klerikern sollen keine extraneae wohnen, sondern nur „Mütter, Großmütter, der Mutter und des Vaters Schwe„ster" u. s. w. **); c. 19. „Die Lectoren sollen, wenn „sie mannbar geworden sind, entweder Frauen nehmen, oder „Keuschheit geloben ***)." — Dieselben Gesetze wurden auch auf andern Synoden wiederholt. So giebt die Synode von Telepte oder Zelle v. J. 418 das Gesetz wegen der Enthaltung von den Frauen, setzt dann aber hinzu: „Kein Geistlicher soll „eine Frau ehelichen; wer als Laie eine Wittwe geheirathet „hat, soll nicht Geistlicher werden." Auch des Siricius Brief soll hier verlesen worden sein †). Daß in Afrika Augustin und einige Andere die Ehelosigkeit der Geistlichen zu befördern suchten, indem sie darauf hinarbeiteten, den gesammten Klerus zu Mönchen zu machen, ist bereits oben gesagt worden.

*) Ib. p. 735. Mansi hat jederzeit am Rande angemerkt, aus welchem Concil die einzelnen Canones entnommen sind.

**) Ib. p. 883.

***) Ib.

†) Mansi. t. IV. p. 380. Die Schlüsse der einzelnen Concilien sehe man bei Mansi, t. III. p. 692. 693. 721. 727. 733. 736. 775. 869. Ueber die sämmtlichen afrikanischen Synoden s. G. D. Fuchs, Bibliothek der Kirchenversammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts. Th. 3. Leipzig 1783. 8. S. 1 — 458.

Dieses Bestreben hatte aber keinen Bestand und wurde auch gar nicht allgemein. Manche Bischöfe mochten freilich durch die abscheulichsten Verfolgungen ihr Ziel schneller zu erreichen hoffen. Das im J. 393 zu Cabarsussi in Afrika gehaltene Concilium wirft dem Primianus, Bischof von Carthago, außer anderen Gewaltthätigkeiten, die von der Kirchenversammlung zur Sprache gebracht werden, auch vor, daß er den Priester Demetrius von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen habe, um diesen zu zwingen, seinen Sohn von sich zu schaffen *). Ungefähr in diese Zeit muß auch eine Lusitanische Synode gesetzt werden, von der aber nur so viel angegeben werden kann, daß ihre Anordnungen übertrieben streng gewesen sein müssen, weil die im J. 400 zu Toledo gehaltene Synode die Strenge der Lusitanischen Gesetze zu mildern genöthigt war. Zu Toledo wurde nun folgendes beschlossen. Der erste Canon setzt fest, daß ein Diacon, wenn er den ehelichen Umgang mit seiner Frau vermeide, im Amte bleiben dürfe **). Auch diejenigen, welche von der Zeit, als die Lusitanischen Bischöfe ihre Verordnung gegeben hatten, mit ihren Frauen nicht enthaltsam gelebt (und Kinder erzeugt) hätten, solle man (weil billigerweise das Gesetz nicht zurückwirken könnte) nicht absetzen, sondern sie sollen bloß die Fähigkeit verlieren, zu Priestern befördert zu werden. Eben so sollten in gleichem Falle die Priester nicht Bischöfe

---

*) Nova collectio Conciliorum. Supplementum ad Collectionem Phil. Labbei. Paris. 1707. f. p. 94. 95.

**) In ministerio constituantur scheint so übersetzt werden zu müssen. S. Theolog. Quartalschrift. Tübingen 1826. H. 4. S. 616. Schröckh, K. G. Th. 11. S. 349, deutet es dahin, daß rechtschaffene keusche und enthaltsame Männer, wenn sie gleich Eheweiber hätten, zu Diaconen bestellt werden könnten.

werden dürfen. Nach dem dritten Canon soll ein Lector, der eine Wittwe heirathet, immer Lector bleiben oder doch höchstens Subdiaconus werden. Nach dem vierten Canon soll ein Subdiaconus, der nach dem Tode seiner Frau eine andere heirathet, vom Amte entfernt und unter die Thürsteher oder Lectoren versetzt werden, das Evangelium und den Apostel aber nicht lesen, damit es nicht den Anschein hat, daß der, welcher der Kirche gedient hat, ein öffentliches Amt verwalte. Heirathe aber einer zum dritten Mal („quod nec dicendum aut audiendum est"), so solle er auf zwei Jahre von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sein, dann aber, nach überstandener Buße, unter die Laien aufgenommen werden, und Theil an der Communion haben. Der siebente Canon verordnet, daß die Frauen der Kleriker, wenn sie sündigten (Ehebruch begiengen), von ihren Männern in ihren Häusern sollten eingesperrt und gebunden, aber nicht getödtet werden können. Auch sollten die Männer das Recht haben, ihnen heilsame, nur nicht tödtliche Fasten aufzulegen. Arme Kleriker sollen dabei einander Beistand leisten. Mit solchen Frauen, welche Ehebruch getrieben, sollen sie auch nicht essen, bis diese Buße gethan hätten. Und allerdings mochten solche Ausschweifungen häufig genug sein: denn die Kleriker waren bei dem unnatürlichen Zwange, der ihnen auferlegt war, wohl meistens genöthigt, ihre Frauen aus der niedern Volksklasse zu wählen, bei der eine sorgsame Erziehung nicht zu erwarten war; und der gesetzwidrige heimliche Beischlaf, der zwischen Mann und Frau der kirchlichen Verbote ungeachtet oft genug vorkommen mochte, diente zwar einerseits, um die Gefahr fremder Verführung zu vermindern, erleichterte sie aber zum Theil auch nur, indem

er die Sittlichkeit untergrub. Mehrere Canonen (5. 9. 16.) beziehen sich auf die Keuschheit der Gott geweihten Jungfrauen. Der neunzehnte Canon bestimmt: wenn die Tochter eines Bischofs, Priesters oder Diacons, welche sich Gott geweiht (Keuschheit gelobt) habe, nachdem sie gesündiget und einen Mann geehelicht, vom Vater oder von der Mutter wieder liebreich aufgenommen worden sei, sie excommunicirt sein solle. Der Vater soll im Concil darüber Rechenschaft geben; das Weib aber (die verehelichte Tochter) solle zur Communion nicht zugelassen werden, wenn sie nicht nach dem Tode ihres Mannes Buße gethan habe. Wenn sie aber bei seinen Lebzeiten sich von ihm getrennt und Buße gethan hat, oder die Communion fordert, so soll sie ihr auf dem Sterbebette gegeben werden *). Bald nach dem Anfange des fünften Jahrhunderts finden wir auf dem römischen Stuhle einen Mann, der unablässig bestrebt ist, die römische Kirche über alle übrigen zu erheben, und dazu jede Gelegenheit zu benutzen weiß. Dieß ist Innocentius I. (402 — 417). Wir haben von ihm mehrere Schreiben an Bischöfe, welche die ehelichen Verhältnisse der Geistlichen betreffen. Ein im J. 404 erlassenes ist an den Bischof Victricius zu Rouen gerichtet, der ihn um Belehrung über verschiedene kirchliche Verhältnisse angegangen hatte. Von dem Inhalte dieses Schreibens dürfte folgendes hier anzuführen sein. n. 4. Ein Kleriker solle kein Weib zur Frau nehmen, weil geschrieben stehe: ein Priester soll eine Jungfrau zur Frau nehmen, keine Wittwe und keine Geschiedene. n. 5. Wenn ein Laie eine Wittwe, sei es vor oder nach der Taufe, geheirathet habe, so könne er nicht Kleriker werden. n. 6. Der,

*) Mansi t. III. p. 997. — 1001.

welcher die zweite Frau genommen habe, könne, auch wenn er die erste vor der Taufe gehabt habe, kein Geistlicher werden, weil geschrieben steht: eines Weibes Mann u. s. w. n. 9. Priester und Leviten sollen mit ihren Weibern keinen ehelichen Umgang pflegen, weil sie mit täglichen Amtsverrichtungen beschäftigt sind. (Hiebei werden die Gründe des Siricius beigebracht.) n. 10. Mönche sollen Geistliche werden können, aber ihre bisherige Lebensart nicht verlassen, keine Frau nehmen und das Gelübde ablegen, sich nicht zu verehelichen (n. 13. 14. beziehen sich auf Gott geweihte Jungfrauen, welche Unzucht treiben oder heirathen) *). Ein ähnliches im J. 405 erlassenes an den Bischof Exsuperius zu Toulouse gerichtetes Schreiben erinnert in Antwort auf die Anfrage, was mit Priestern und Diaconen geschehen solle, welche Kinder erzeugt haben, an das, was Siricius dem Himerius geschrieben habe. Unenthaltsame Kleriker sollten demnach aller kirchlichen Würden beraubt und nicht mehr zum Amte, welches nur mit Keuschheit verwaltet werden dürfe, zugelassen werden u. s. w. **). Er führt dann das Einzelne aus dem Schreiben des Siricius an, lenkt aber zuletzt dennoch ein, indem er verstattet, daß diejenigen, welche aus Unkenntniß der Siricius'schen Decretale entgegen gehandelt haben möchten, Verzeihung zu Theil werde, und sie in ihren Aemtern blieben, wenn sie wenigstens von nun an enthaltsam lebten: doch sollten

*) Mansi. t. III. p. 1034. 1035. Epistolae. R. R. P. P. ed. Coustant-Schoenem. p. 501 sq. Vgl. c. 13. Dist. 34. c. 4. Dist. 31. c. 3. XVI. qu. 1. Sirmond I. p. 30 sq. Concilia Rotomagensis Provinciae. opera Guilelmi Bessin. Rotomagi 1727. f. p. 3 sq.

**) Mansi. t. III. p. 1034. 1035. Epp. R. R. P. P. p. 540. sq. Vgl. c. 2. Dist. 82. c. 6. Dist. 31. Sirmond. I. p. 34.

sie nicht auf Beförderung rechnen. Diejenigen aber, welche die Siricius'sche Vorschrift gekannt, und nicht sogleich alle wollüstige Begierden unterdrückt haben, sollen durchaus abgesetzt werden *). Bischof Felix von Nuceria wird von Innocentius auf seine Anfrage mit dem Bescheide versehen (n. 2.); daß nur der, welcher eine Jungfrau, keine Wittwe und keine Geschiedene, geheirathet habe, Geistlicher werden könne **). In einem Schreiben an die Bischöfe Maximus und Severus (per Brittios) verordnet Innocentius, daß Priester, welche Kinder erzeugt haben, abgesetzt werden sollen. Er wundert sich zugleich, daß die Bischöfe ruhig zusähen, so daß es schien, sie billigten es oder wüßten nicht, daß es unerlaubt sei ***). In einem Briefe an die Bischöfe Macedoniens, welches er so wie Illyrien unter Roms Oberherrschaft bringen wollte, beschwert sich der Papst (c. 1.), daß daselbst diejenigen, welche Wittwen geheirathet hätten, nicht bloß Geistliche würden, sondern auch bis zu den höchsten Würden gelangten, welches gegen die Verordnungen laufe, denen sie ihre Gewohnheit entgegensetzten. Im Orient und Occident lasse man sie nicht gelten, und befördere solche Leute nicht einmal zum untersten Kirchendienste; und wäre dieß der Fall gewesen, so entferne man sie. Sodann (c. 2.) ereiferte sich Innocentius dagegen, daß man diejenigen, welche vor der Taufe eine Frau gehabt, und nach deren Tode eine andere geheirathet haben, so betrachte, als ob sie erst die erste Frau hätten, weil die Ehe vor der Taufe sammt den übrigen Sünden durch das Sacrament der Taufe getilgt sei. Die-

*) Mansi t. III. p. 1038. 10. 39.
**) ib. p. 1046. Epp. R. R. P. P. p. 655.
***) ib. p. 1047. Epp. R. R. P. P. p. 657. Vergl. c. 6. Dist. 81.

ses sei falsch; denn durch die Taufe werde zwar die Sünde getilgt, die Ehe könne aber keine Sünde genannt werden. Somit schließt er, daß auch ein solcher nicht Geistlicher werden könne *). Dasselbe behauptet Innocentius in den Briefen an die spanischen Bischöfe **). Mansi führt auch noch ein von Innocentius gegebenes Verbot gegen das Zusammenleben mit extraneis an ***). Bald nach den Verordnungen dieses Papstes bringt Mansi Satzungen bei, die auf einer Synode zu Rom gegeben und an die Bischöfe Galliens geschickt worden sein sollen. Der dritte Canon handelt weitläuftig von der Keuschheit der Priester. Man findet darin aber nur die von Siricius und Innocentius gebrauchten Ausdrücke †). Deßhalb stimmt Mansi der Vermuthung Sirmond's bei ††), der sie zuerst tom. I. Conc. Gall. herausgab, und glaubt, daß sie bloß Verordnungen des Innocentius seien, deren Entstehungsjahr sich aber nicht angeben lasse. In diese Zeit mag auch ein Turiner Concilium gehören, welches indessen von einigen in das vierte Jahrhundert (in das J. 397, auch wohl noch früher) versetzt wird. Es muß hier erwähnt werden, weil im achten Canon verordnet ist, daß alle diejenigen, welche im geistlichen Stande Kinder zeugen, zu keinen höhern Aemtern befördert werden †††). Nach so vielen kirchlichen Verordnungen über die Ehe der Geistlichen sah sich im Jahre

*) Mansi t. III. p. 1058. 1059. Epp. R. R. P. P. p. 580. Vergl. c. 3. Dist. 26. c. 1. XXVIII. q. 1.

**) Ep. ad synodum Toletanam ep. ad. episc. synodi Toletanae. p. 1064. — 1069. Epp. R. R. P. P. p. 517 sq.

***) p. 1127 sq.

†) p. 1131. 1132 sq.

††) Sirmond. I. p. 34 sq.

†††) Hard. t. I. p. 960. Sirmond. I. p. 29.

420 auch der Kaiser Honorius genöthigt, darüber gesetzliche Vorschriften zu erlassen *). Der Kaiser verordnete: daß die Kleriker keine extraneas, sondern nur Mütter und die Töchter, wenn sie leibliche Geschwister sind, bei sich behalten sollten. Es ward somit die Nicänische Constitution sanctionirt. Das Gesetz sagt aber auch zugleich, daß jene Frauen, welche die Kleriker vor ihrer Ordination geehelicht hätten, nicht von ihnen getrennt werden sollten, da sie auf ihre Männer einen solchen Einfluß geübt hätten, daß sie der Beförderung zum Priesterthum würdig befunden worden wären. — Es ist nöthig, bei dieser Verordnung noch etwas zu verweilen. Sie hat einen eigenthümlichen Ausdruck. Besäßen wir die Geschichte dieses Gesetzes, so würde Vieles klarer werden. Gewiß wurde Honorius angegangen, dieses Gesetz zu erlassen. Wir können auf den Papst Bonifacius (419 — 423) muthmaßen, der mit Honorius in freundschaftlichem Verkehr stand, und ihm mehrere Vergünstigungen zu danken hatte. So hatte Theodosius II. ein Gesetz erlassen, vermöge dessen das östliche Illyrien dem Papste, der sich oberkirchliche Rechte über dasselbe

*) „Eum, qui probabilem saeculo disciplinam agit, decolorari „consortio sororiae appellationis non decet. Quicunque igitur cujus„cunque gradus sacerdotio fulciuntur, vel clericatus honore censen„tur, extranearum sibi mulierum interdicta consortia cognoscant: „hac eis tantum facultate concessa, ut matres, filias atque germa„nas intra domorum suarum septa contineant, in his enim nihil „saevi criminis aestimari foedus naturale permittit. Illas etiam non „relinqui castitatis hortatur affectio, quae ante sacerdotium marito„rum legitimum meruere conjugium; neque enim clericis incompe„tenter adjunctae sunt, quae dignos sacerdotio viros sui (sua) con„versatione fecerunt." L. 44. Th. Cod. de episcopis eccles. et clericis. 16. 2.

beigelegt hatte, entzogen und dem Patriarchen von Constantinopel unterworfen wurde. Honorius nahm jenes Gesetz zurück. Gewiß lag dem Bonifacius, nach dem Beispiel seiner Vorgänger, viel daran, die erzwungene Ehelosigkeit der Geistlichen durchzusetzen. Honorius, von ihm angegangen, willfahrte ihm. Da aber seine Räthe nicht gern ein allzu hartes Gesetz geben wollten, so begnügte man sich, durch Wiederholung der Nicänischen Constitution der, durch die Cölibatsgesetze herbeigeführten Unzucht der Geistlichen zu steuern, und gestattete den Geistlichen ihre Frauen bei sich zu behalten, ohne ihnen Enthaltsamkeit zu gebieten. Man gestand vielmehr, daß für die Beförderung der Keuschheit (affectio castitatis), d. h. zu Vermeidung von Unzucht und Ehebruch es rathsam sei, daß die Geistlichen ihre Frauen bei sich behielten. — Von Seite der Kirche fuhr man übrigens fort, in der eingeschlagenen Richtung fortzuschreiten. Vom Papst Cölestin haben wir ein Schreiben vom J. 428 an die Gallischen Bischöfe der Provinzen Vienne und Narbonne, in welchem verordnet wird, daß mit Ausschluß aller, die eine zweite Frau oder eine Wittwe geheirathet hätten, nur diejenigen, welche eine Jungfrau zum Weibe haben, ordinirt werden sollten *). Als Verfügungen desselben Papstes führt Mansi noch folgende an: 1) wenn ein Priester mit seiner geistlichen Tochter Unzucht treibt, so soll er wissen, daß er einen schweren Ehebruch begangen habe. Das Weib soll, wenn sie eine Laiin ist, ihr Gut den Armen schenken, Nonne werden und Zeitlebens im Kloster bleiben; der Priester aber, der ein schlechtes Beispiel gegeben hat, soll abgesetzt werden, und

*) Mansi t. IV. p. 467. Epp. R. R. P. P. p. 766.

zwölf Jahre herum reisen und Buße thun, dann aber ins Kloster gehen, und seine übrige Lebenszeit Gott dienen. 2) Kein Bischof oder Priester soll Unzucht mit seinem Beichtkinde treiben. Sonst soll der Bischof 15 Jahre, der Priester aber 12 Jahre Buße thun und abgesetzt werden*). —

Man sieht aus diesen Verordnungen, wie sehr die Grundsätze des Mönchthums unter dem Schutze der Hierarchie bereits die Oberhand bekommen haben; und wie bedeutend namentlich in Spanien und Gallien diese Veränderung hervortritt, wo anfangs das Mönchthum gehaßt wurde, und ein Vigilantius mit so unerschrockener Freimüthigkeit aufgetreten war.

§. 15.

Fortbestehen der Priesterehe.

Wieviel aber auch zusammenwirken mochte, um die Ehe der Geistlichen außer Uebung zu bringen, so erhellt doch aus den Nachrichten der eifrigsten Gegner der Ehe, daß die Geistlichen demungeachtet meist verheirathet und nicht geneigt wären, den ehelichen Genüssen zu entsagen. Epiphanius macht sich auf seine Behauptung, daß kein Geistlicher der Ehe pflegen darf, folgenden Einwurf: aber, wird man mir erwiedern, an einigen Orten zeugen ja die Priester, Diaconen und Subdiaconen Kinder. Hierauf erwiedere ich: das geschieht nicht gesetzlich (οὐ παρὰ τὸν κάνονα), sondern durch die Fahrlässigkeit der Menschen (παρὰ

*) Mansi t. IV. p. 472. Vergl. c. 9. 10. XXX. q. 1.

τὴν τῶν ἀνθρώπων κατὰ καιρὸν ῥᾳθυμήσασαν διάνοιαν), und des Bedürfnisses wegen, da man nicht genug (ehelose) Personen findet, die zum Kirchendienst genommen werden könnten *). Auch Hieronymus sagt: „Es werden zwar Ehemänner „zu Priestern erwählt, das läugne ich nicht: es giebt nämlich „nicht so viel Ehelose, als Priester nothwendig sind. Werden „nicht zu einem Heere, obgleich lauter ganz tapfere Leute dazu „gewählt werden sollen, auch schwächere genommen, da nicht „alle stark sein können. Wie kommt es, daß oft bei der Wahl „zum priesterlichen Stande ein Jungfräulicher übergangen, und „ein Verehelichter erwählt wird? Dieß geschieht vielleicht deß„wegen, weil jener die übrigen Eigenschaften, die zur Jung„fräulichkeit gehören, nicht hat. Er wird für jung„fräulich gehalten und ist's nicht; oder er ist stolz „auf seine Jungfräulichkeit und vernachlässiget die übrigen Tu„genden u. s. w. **)." Höchst bitter äußert sich hier der Kirchenvater über die Art und Weise der Bischöfe, untüchtige und schlechte, ihnen aber verwandte, oder recht schlaue und für ihre Zwecke dienliche Leute in den Klerus zu befördern. Auch Ambrosius bezeugt, daß in den meisten (von Mailand) entfernten Orten Diaconen und Priester Kinder erzeugten, und sich mit der Gewohnheit des alten Testaments vertheidigten, welches er zu widerlegen sucht ***). So dürftig die Kirchengeschichte des vierten Jahrhunderts ist, so liefert sie doch mehrere Beispiele verehelichter Bischöfe, welche ihre Ehe fortsetzten und der Früchte der Liebe sich freuten, ohne daß sie deßhalb von ihren Zeitge-

*) Mansi t. IV. p. 49.

**) Adv. Jovinianum I c. p. 176.

***) De officiis ministrorum. l. 1. c. 50. ed. c. t. III. p. 78.

nossen weniger unter die Zierden der Kirche gerechnet, und mit dem Ruhme eines reichen apostolischen Wirkens gekrönt worden wären. Von Spiridion, dem Bischofe von Trimythus auf der Insel Cypern, wird gesagt, er habe Weib und Kinder gehabt, aber doch Niemandem in Bezug auf das, was Gott und die Religion angeht, nachgestanden*). Des Eustathius, Bischofs von Sebaste, Vater war Eulalius, Bischof von Cäsarea in Cappadocien**). Des berühmten Gregor von Nazianz Vater war der Bischof Gregor. Der Sohn verfaßte ein Gedicht, in dem er die Schicksale seines Lebens erzählt, und läßt sich darin von seinem Vater so anreden: „Geliebtester Sohn! noch hast du nicht so viele Jahre verlebt, als ich das Priesterthum verwalte***).“ Gregor hatte auch noch einen jüngern Bruder Cäsarius. — In Gedichten und Reden feierte der dankbare Sohn des Vaters und der Mutter Nonna Andenken, und pries ihre Tu-

*) Sozom. 1, 11. p. 22. „γαμετὴν καὶ παῖδας ἔχων ἀλλ' οὐ παρὰ τοῦτο τὰ θεῖα χείρων.“ Vergl. Socrat. 1, 12. p. 39. 40. Cassiod. Hist. trip. 1, 10. p. 196. Was sonst die Geschichtschreiber von den Wundern dieses Mannes erzählen, lassen wir auf sich beruhen.

**) Socrat. 2, 43. p. 158. Sozom. 4, 24. p. 169. S. oben.

***) „Οὔπω τοσοῦτον ἐκμεμέτρηκας βίον,
„Ὅσος διῆλθε θυσιῶν ἐμοὶ χρόνος.“
Carmen I. de vita sua, v. 512. op. t. II. ed. Colon. p. 9. Gregor's Vater starb gegen 100 Jahre alt, von welchen er 45 Jahre im Priesterstande zugebracht hatte. Mehrere haben, um darzuthun, daß Gregor, noch ehe sein Vater Bischof wurde, erzeugt worden sei, diesem einfach klaren Zeugnisse Gewalt anzuthun, sich bemüht, und zu unglücklichen Conjecturen ihre Zuflucht genommen. Die des Jesuiten Papebroch (Acta Sanctorum Maj. t. 2. p. 370. d. IX. Maji) und des Benediktiners Clemencet (Gregorii op. Proleg. p. LXXXI. II.) sind von Carl Ullmann (Gregorius von Nazianz, der Theologe. S. 552.) beleuchtet worden. S. Schröckh Th. 13. S. 277.

gend*). Gregor von Nyssa war mit Theosebia verheirathet, und lebte mit ihr zusammen auch als öffentlicher Lehrer der Gemeinde **). Hilarius, Bischof von Poitiers, lebte in der Ehe, und zeugte mit seiner Frau eine Tochter Abra ***). Nicht ohne Beifall erwähnen die Geschichtschreiber auch manche Handlungen der Söhne der Bischöfe. Als Marcellus, Bischof von Apamea, bei einer Tempelstürmerei von den Heiden um-

*) Orat. funeb. in laudem fratris Caesarii ed. Bened. p. 198. Orat. funeb. in laudem sororis Gorgoniae p. 218. or. X. XII. XVIII Or. funeb. in patrem p. 320. etc.

**) Gregor von Nazianz tröstete die Theosebia über den Tod ihres Mannes, und nannte sie dabei die Frau eines Priesters, ep. 95. op. ed. Colon. t. I. p. 846. Ein ungenannter Jesuit (in Actis Sanctorum Martii t. II. d. 9. Mart. p. 45. Antverp. f. 1688.) behauptet, daß Gregor als Bischof alle Vertraulichkeit mit seiner Frau aufgehoben habe; ohne Gründe dafür aus seinen eigenen Schriften, noch aus denen seiner Freunde und der Geschichtschreiber anzuführen. Daß es Gregor in der spätern Zeit, als er sein Buch de virginitate schrieb, und so schmerzlich mit der Welt zerfallen war, gethan habe, ist freilich sehr wahrscheinlich. S. Schröckh, Th. 14. S. 5 f.

***) Der Benediktiner Coutant, der Herausgeber der Werke des Hilarius, behauptet, daß er, nachdem er Bischof geworden war, sich des ehelichen Umgangs mit seiner Frau enthalten habe. Vita Hilarii n. 18 sq. in Proleg. opp. Paris 1693. f. p. LXXXVIII sq. Hilarius selbst sagt nirgends, daß er seine Frau als Schwester betrachtet habe, nachdem er Bischof geworden war. Schließen ließe sich es aus der ep. ad Abram filiam ed. cit. p. 1210. (Cf. Fortunatus in vita Hilarii p. CXXX.) worin er für die Ehelosigkeit seiner Tochter sehr besorgt ist, und dem hymnus filiae Abrae missus p. 1213, wenn beide ächt wären. Erasmus hat jene epistola für die nichtswürdige Geburt eines müßigen und ungelehrten Kopfes erklärt, und ihm sind die Kritiker gefolgt. S. Schröckh, Th. 12. S. 275. f. G. Cave Hist. lit. t. I. p. 213.—215. Oudini Commentarius de scriptoribus Ecclesiae antiquis. Lips. 1723. t. I. p. 427.—436. 446. Die Ehe des Hilarius machte der edle Karmelit Baptista, der gefeierte Sänger von Mantua, der Virgil der Christen, zum Gegenstand seines herrliches Preises. Fastorum lib. I.

gebracht worden war, so wollten seine Söhne des Vaters Tod rächen. Die Synode gestattete ihnen dieses aber nicht, indem er gewürdigt worden sei, für Gott zu sterben *). Auch gab es ja mehrere Bischöfe, die, wenn sie auch dem Zeitgeiste folgend, oder von ihm überwältigt, die schwärmerische Mönchsmoral verkündigten, doch auch mit der Ehe Nachsicht hatten, und somit auch den verehelichten Geistlichen, wiewohl sie dieselben für minder vollkommen erklärten, als die ehelosen, die Fortsetzung der Ehe nicht mit Gewalt verkümmerten. Das Zeugniß des Gregorius von Nazianz von der zahlreichen Menge verehelichter Geistlichen zu seiner Zeit, ist bereits beigebracht worden **). Jene Bischöfe, welche in der Ehe lebten, entzogen auch sicherlich das Glück, welches sie genossen, ihrem Klerus nicht. Athanasius redet von einer völligen Freiheit der Bischöfe, und somit der Geistlichen, ehelos zu bleiben oder beweibt zu sein, und in der Ehe Kinder zu erzeugen. Der Mönch Dracontius wollte, als er zum Bischof erwählt worden war, dieß Amt nicht annehmen, unter andern deßwegen, weil er glaubte als Bischof nicht so strenge leben zu können, wie er es als Mönch gewohnt war. Athanasius sagt, um ihn zu widerlegen, unter andern: „Daher, geliebter Dracon„tius, sage nicht und glaube nicht denen, welche es behaup„ten, daß das Bischofamt die Gelegenheit zu sündigen sei. „Es ist dir erlaubt, auch wenn du Bischof bist, zu hungern „und zu fasten, wie dem Paulus; es ist dir auch erlaubt, kei„nen Wein zu trinken, wie Timotheus, auch zu fasten, wie „Paulus gethan hat, damit du, wie dieser fastend, andere

*) Sozom. H. E. 7. 15. p. 299.

**) Orat. in sanctum baptisma. c. 26. p. 711.

„durch Lehre sättigest, und Durst duldend, andere durch Unterricht-tränkest. Deine Berather mögen daher nicht solche „Gegengründe vorbringen. Wir (οἴδαμεν) kennen Bischöfe, „die keinen Wein trinken, und Mönche, die ihn trinken; wir „kennen Bischöfe, welche Wunder verrichten, und Mönche, „welche es nicht vermögen. Viele Bischöfe sind auch „nicht verheirathet, Mönche aber Väter von Kindern, „so wie wiederum Bischöfe Väter von Kindern sind, und „Mönche nicht zeugen. Wir kennen Kleriker, welche hungern, und Mönche, welche fasten. Dieß ist erlaubt und jenes nicht verhindert, jeder erwähle sich, welches er will; „denn die Krone wird nicht nach Ort und Stand, sondern nach „den Handlungen verliehen *).“ Gab es ja doch sogar Bischöfe, welche über die Vorurtheile der Zeit erhaben, und den hierarchischen Umtrieben fremd, lieber frei und offen die gemeinsamen Menschenrechte in Anspruch nehmen wollten, als daß sie Enthaltung von ihren Frauen hätten heucheln sollen, während sie heimlich und auf eine für ihren Ruf unschädliche Weise Liebesgenuß pflegten. Synesius († 420), der große Bürger von Cyrene, war Heide und einer der edelsten und frömmsten Pfleger der neuplatonischen Philosophie, gieng aber

---

*) „ . . . ἔξεστι γὰρ καὶ οὕτως, καὶ ἐκείνως οὐκ ἐκώλυται, ἀλ„λὰ πανταχοῦ τις ἀγωνιζέσθω· καὶ γὰρ ὁ στέφανος οὐ κατὰ τόπον, „ἀλλὰ κατὰ τὴν πρᾶξιν ἀποδίδοται.“ Ad Dracontium Episcopatum fugientem epistola. Opera Colon. 1686. f. t. I. p. 958. Namentlich wird von Leontius, dem Bischofe von Tripolis, dem man den Namen Κάνων τῆς ἐκκλησίας beilegte, gemeldet, daß er einen Sohn hatte, der in frühzeitiger Jugend dahinstarb. S. Suidas vox Λεόντιος ed. Aem. Portus. Colon. Allobrog. 1619. f t. II. p. 20. Ueber Leontius s. Socrat. H. E. 2, 40. p. 155. Philostorg. H. E. 7, 6. ed. Read. p. 515.

zum Christenthume über und wurde dessen eifrigster Schüler *). Seiner bedienten sich die Bürger seiner Vaterstadt in ihren Verhandlungen als Geschäftsträger, und es ist bekannt, mit welch einer edlen Freimüthigkeit er vor dem Kaiser Arcadius sich aussprach. Als ihn die Bürger von Ptolemais zum Bischof wünschten, weigerte er sich anfangs, zum Theil deßwegen, weil er von dem bischöflichen Wirken eine sehr hohe Vorstellung hatte. Nachdem er gleichwohl Bischof geworden war, sollte er der Gattin entsagen, sie haben als hätte er sie nicht. Diese Anmuthung wies Synesius, wie wir aus seinem eigenen Schreiben an seinen Bruder erfahren, mit Würde zurück. „So oft ich meine Kräfte erwäge," schreibt er, „so gewahre „ich, daß sie für die Würde des Priesterthums nicht hinreichen. „Dir will ich, theurer, mit mir erzogener Bruder, meine Ge„sinnung darthuen, da ich sonst Niemand habe, dem ich mich „offenbaren könnte. Meine Sorge ist es, wie die deinige, „Tag und Nacht zu sorgen, damit ich etwas Gutes erlange „und das Böse fliehe. Brauch ist es mir, den Tag zwischen „Beschäftigung und Erholung einzutheilen. Liege ich dem „Studium ob und besonders der Erforschung der heiligen „Schrift, so bin ich allein. Gönne ich aber die Stunde dem „Vergnügen, so liebe ich die Gesellschaft. Du weißt ja, daß, „wenn ich vom Studium ablasse, ich zu jeglichem Scherze ge„neigt bin. Glücklich preise ich diejenigen Priester und halte „sie für wahrhaft göttliche Männer, welche die Beschäftigung „mit menschlichen Dingen nicht trennt von Gott. Mir aber „hat Gott, das Gesetz, und die heilige Hand

*) S. Schröckh, K. G. Th. 7. S. 152 — 166.

„des Theophilus (Bischofs von Alexandrien) die Frau
„gegeben und allen thue ich kund und bezeuge,
„daß ich mich nie von ihr trennen, noch mit ihr
„heimlich, wie ein Ehebrecher, Umgang pfle-
„gen werde. Jenes verträgt sich durchaus
„nicht mit der Frommheit, dieses nicht mit den
„Gesetzen. Vielmehr will und wünsche ich,
„mir viele und gute Kinder zu erzeugen*)."
So wie hier Synesius andeutet, daß die Enthaltsamkeit
der Geistlichen oft nur eine scheinbare sei und heimlich
gebrochen werde; so gab es auch sonst unter den Bischö-
fen Männer, welche hell genug sahen, um nicht einer
blöden Täuschung sich hinzugeben, und so verständig waren, die
Gefahr, welche dadurch der Sittlichkeit drohte, zu erkennen.
Diese mußten dadurch sich bewogen finden, nicht bloß die
Fortsetzung der Ehe den Klerikern zu gestatten, sondern auch
überhaupt geeignete Vorkehrungen gegen die nachtheiligen
Folgen der Enthaltsamkeitsgesetze zu treffen. Da es als
Regel aufgestellt war, daß nach der Ordination keiner sich
verehelichen dürfe und sie, um Anstoß und Anfeindungen zu
vermeiden, an diese Regel sich halten mußten, so nahmen
sie, um die Ausschweifungen einer in erzwungener Ehelosig-

---

*) „Ἐμοὶ τοιγαροῦν, ὅτε θεὸς, ὅτε νόμος, ἥτε ἱερὰ Θεοφίλου
„χεὶρ, γυναῖκα ἐπεδίδωκε, προαγορεύω τοίνυν ἅπασι καὶ μαρτύρο-
„μαι, ὡς ἔγω ταύτης οὔτε ἀλλοτριώσομαι καθάπαξ, οὔτε ὡς μοι-
„χὸς αὐτῇ λάθρα συνέσομαι· τὸ μὲν γὰρ ἥκιστα εὐσεβὲς, τὸ δὲ
„ἥκιστα νόμιμον· ἀλλὰ βουλήσομαί τε καὶ εὔξομαι συχνά μοι πάνυ
καὶ χρηστὰ γενέσθαι παιδία." Synesii epistolae. Parisiis 1605. p.
386—402. Opera Synesii ed. Dionys. Petavius, Paris. 1631. f. ep.
105. p. 248.

keit lebenden Geistlichkeit zu verhindern und den verderblichen Einfluß derselben auf die Sittlichkeit der Gemeinde zu entfernen, nur Verehelichte in den geistlichen Stand auf. Hieronymus giebt uns davon Nachricht, unterläßt aber dabei natürlich nicht, sich in Schmähungen zu ergießen. Er schreibt gegen Vigilantius: „O der Abscheulichkeit! Bischöfe soll er als „Theilnehmer an seinem Verbrechen haben, wenn die noch Bi„schöfe zu nennen sind, welche keine Diaconen weihen, wenn sie „nicht vorher Frauen genommen haben, indem sie keinem „Ehelosen Keuschheit zutrauen, oder vielmehr da„durch, daß sie von allen Böses argwöhnen, zeigen, wie „heilig sie selbst leben, und welche, wenn sie nicht die schwan„gern Frauen der Kleriker und die wimmernden Kinder auf „den Armen der Mütter gesehen haben, die Sacramente Christi" (vermuthlich entweder die geistliche Weihe oder die Anstellung im Amte und die Erlaubniß kirchliche Verrichtungen vorzunehmen) „nicht ertheilen*)". Selbst die Laien waren noch nicht überall in der ihnen angepriesenen Mönchsmoral so sehr befangen, daß sie nicht den ihnen hie und da noch auf die Wahl der Kirchendiener gebliebenen Einfluß hätten anwenden sollen, um den verehelichten Klerikern vor den ehelosen den Vorzug zu verschaffen. Auch dieß erzählt Hieronymus, erklärt es aber aus einem schlechten Beweggrunde, wie er es

*) „Proh nefas! Episcopos sui sceleris dicitur habere consortes, „si tamen Episcopi nominandi sunt, qui non ordinant Diaconos nisi „prius uxores duxerint: nulli coelibi credentes pudicitiam imo osten„dentes, quam sancte vivant, qui male de omnibus suspicantur et „nisi praegnantes uxores viderint clericorum infantesque de ulnis „matrum vagientes, Christi sacramenta non tribuunt." Adv. Vigilantium t. IV. p. 2. p. 281.

immer zu thun pflegt, wenn er über Ansichten, die den seinigen entgegenstehen, zu urtheilen unternimmt. „Es geschieht „oft,“ schreibt er, „daß die Verehelichten, aus welchen der „größte Theil des Volkes besteht, Verehelichte wählen, indem „sie glauben, den Unverehelichten nicht nachzustehen, wenn „sie den verehelichten Kleriker dem ehelosen vorziehen *).“

Aus demselben Hieronymus sehen wir sogar, daß sehr häufig Fälle vorkamen, wo Bischöfe und Priester in der zweiten Ehe lebten, namentlich bei solchen, die aus dem Heidenthum zum Christenthum sich bekehrt hatten, und nachdem sie früher schon, vor ihrer Taufe, als Heiden verheirathet gewesen waren, nach der Taufe sich zum zweitenmal vermählten. Hieronymus schreibt in dieser Hinsicht an den Oceanus: „Ich „wundere mich, daß du dieses einzige Beispiel (den Carterius) „vorbringst, da der ganze Erdkreis von solchen Ordinationen „wimmelt. Ich rede nicht von den Priestern und den niedern „Graden, sondern nur von Bischöfen, deren Menge, wollte „ich sie alle einzeln aufführen, die Zahl der auf der Synode „zu Rimini Versammelten übersteigen würde **)“.

Uebrigens waren die Ehen der Geistlichen den bürgerlichen Gesetzen gemäß, und die Frauen und Kinder der Geist-

*) „Evenit aliquoties ut mariti, quae pars major in populo est, „maritis quasi sibi applaudant, et in eo se arbitrentur minores non „esse virginibus, si maritum virgini praeferant.“ Adv. Jovinianum p. 175.

**) „Miror autem te unum protraxisse in medium, quum omnis „mundus his ordinationibus plenus sit; non dico de Presbyteris, „non de inferiori gradu, ad Episcopos venio, quos si sigillatim „voluero nominare tantus numerus congregabitur, ut Ariminensis „Synodi multitudo superetur“. Ep. 82. ad Oceanum p. 647.

lichen theilten ohne Einschränkung die von den Kaisern Constantius und Constans den Geistlichen bewilligten Freiheiten *). In der bereits angeführten Verordnung des Honorius erkennt man aber schon den Einfluß der mönchisch hierarchischen Grundsätze **).

Aus allem bisher Gesagten ergiebt sich, daß in der Kirche zwar noch kein allgemeines Verbot des Ehestandes für die Geistlichen gegeben war, daß aber im Grunde die Rechtmäßigkeit desselben größtentheils schon vernichtet erscheint, so daß die Ehe der Geistlichen, wo sie noch vorkommt, ihr Fortbestehen weniger der Anerkenntniß ihrer Rechtmäßigkeit als vielmehr einer theils auf besonderen Ansichten, theils auf dem Gefühl der Unausführbarkeit der strengen Grundsätze begründeten Nachsicht von Seite der Bischöfe zu verdanken hatte; während fortdauernd das Bestreben dahin gerichtet ist, ihr völlig ein Ende zu machen.

§. 16.

Sittliche Beschaffenheit des Klerus. Einfluß des ehelosen Lebens.

Unter dem katholischen Klerus dieser Periode glänzen mehrere Männer durch ihre ausgezeichnete seelsorgerliche Wirk-

---

*) L. 9. 10. 11. Theod. Cod. de episcopis, ecclesiis et clericis 16. 2. l. 49. §. 1. Theod. Cod. de decurionib. 12. 1. Man vergl. was Sozomenus darüber sagt: „Οἱ βασιλεῖς . . . περὶ τὰς ἐκκλησίας σπουδάζοντες καὶ κληρικοὺς καὶ παῖδας αὐτῶν καὶ οἰκέτους ἐξαιρέτοις τιμαῖς καὶ ἀτελείαις γεραίροντες." Sozom. 3, 17. p. 122.

**) Zu Gunsten des ehelosen Lebens hatte Constantin, sicherlich nicht ohne Einwirkung der Bischöfe, das Papische und Poppäische

samkeit als hellleuchtende Sterne in unvergänglichem Strahlenglanz: noch jetzt erklingt uns in ihren Schriften ein Nachhall der beseligenden Stimme, mit welcher diese Männer alle Diener der Kirche mit einer heiligen Begeisterung für ihren heiligen Beruf zu erfüllen suchten. Solche Männer waren die beiden Gregore, Basilius, Chrysostomus, deren Leben rein und untadelhaft, auch vor ihrer Aufnahme in den Lehrerstand, gewesen war, und Andere. Aber eben diese edlen Männer geben auch Zeugniß von dem großen sittlichen Verfalle des bei weitem größeren Theiles der Geistlichen ihrer Zeit. Wir wollen nur einige Züge ausheben, und zwar besonders diejenigen, welche eine Schilderung der **Bischöfe** jener Zeit liefern, und uns leider bemerken lassen, wie die meisten derselben, einem völlig weltlichen Sinne hingegeben, ihr Amt, das sie wegen Vortheilen, Reichthümern und Einfluß gesucht und oft durch schlechte Mittel erworben hatten, mißbrauchten, um mit Hindansetzung ihrer heiligsten Pflichten an den ihnen untergebenen Klerikern und Laien zu freveln. Gregor von Nazianz, der mit feuriger Begeisterung die hohe Bestimmung des wahren Geistlichen ergriffen hatte, und in seinen Lehrvorträgen *) wie in seinem Leben das Vorbild abspiegelte, welches seinem Geiste vorschwebte, entwirft uns ein wenig erfreuliches Bild von der Beschaffenheit des großen Haufens der Geistlichen seiner Zeit. In dem Ge-

---

Gesetz, welches aber bereits damals nicht mehr in seiner alten Strenge gehandhabt wurde, aufgehoben. Er erhielt deßhalb auch Lob. S. Eusebii de vita, Const. l. IV. c. 26. Sozom. I. 9. —

*) Orat. 2. S. Gregorius von Nazianz von Ullmann S. 521 fg.

dichte auf sich selbst und über die Bischöfe werden die schlimmen Bischöfe mit dem Löwen, dem Pardel und der Schlange verglichen. Sogar seien diese wilden Thiere noch großmüthig und mild zu nennen im Vergleiche mit jenen, die zwar alle voll Stolz, aber keineswegs voll Liebe seien. Dem Manne, der sich mit den Uebungen eines strengen Lebens beschäftiget, stellt Gregor den weltlichgesinnten Priester gegenüber, der sich seinen jugendlichen Lüsten überläßt, spielt, singt, dem Bauche fröhnt, alle Sinne für alle Lebensfreuden offen hält, und dem zügellosen Füllen ähnlich in den Tag hinein lebet. „Bei „solchen Menschen," fährt Gregor fort, „ist Unwissenheit „zwar ein Uebel, aber doch nur das geringere Uebel; .... „in ihrem Glauben sind sie zweizüngig, dem Geiste der Zeit, „nicht den Gesetzen Gottes dienend, unstät in ihren Lehren, „wie der fluthende Euripus, wie biegsame Zweige, Schmeich„ler und süßes Gift für Weiber, gegen Geringe „wie Löwen, gegen Mächtige aber wie Hunde, nach jedem „Tisch mit feiner Nase spürend, weit mehr um die Thüren „einflußreicher, als weiser Männer sich drängend; mehr nach „dem Angenehmen strebend, als dem Nützlichen, damit sie „auch ihren Nächsten ins Verderben führen. Und davon rühmt „dann einer sich seines Adels, ein anderer seiner Beredsamkeit, „ein dritter seines Reichthums, ein vierter seiner Verwandt„schaft; die aber nichts haben, dessen sie sich rühmen können, „zeichnen sich wenigstens durch ihre Schlechtig„keit aus." Vorzüglich fühlte sich Gregor empört durch die Heuchelei solcher Menschen. Er nennt sie das Schändlichste unter allem Schändlichen und gießt seinen

ganzen Spott über die aus, welche „durch einen Bart, durch „niedergeschlagenes Wesen, gebeugten Nacken, milde Stim„me, bedächtigen Gang und dergleichen den Schein der Fröm„migkeit heucheln, die ihnen gänzlich mangele *)." Basilius, der überall in seinen Schriften die Bischöfe zur strengsten Pflichterfüllung auffodert **), und sie ermahnt, ihrer Würde eingedenk zu sein, damit sie nicht die Schande und die Schmach des christlichen Namens würden ***), schreibt an Eusebius, den Bischof von Samosata: „Vor allem bitte Gott „inständig, daß wir von jenen verruchten und verworfenen „Menschen befreit werden, welche das Volk für ihre Macht „gänzlich zu bearbeiten wissen. Nur an die allernichts„würdigsten Menschen ist jetzt die bischöfliche Würde ge„kommen †)." In jenem merkwürdigen Schreiben an die gesammten Bischöfe Italiens und Galliens stellt Basilius sammt 32 andern Bischöfen mit wehmuthsvollen Klagen den schmachvollen Zustand der Kirche dar. Er meldet, daß die Schlechtigkeit der Bischöfe und Kirchenvorsteher so groß sei, daß die Bewohner vieler Städte keine Kirchen mehr besuchten, sondern mit Weib und Kindern außerhalb der Mauern der Städte unter freiem Himmel für sich Gebete verrichteten ††).

---

*) „Εἰς ἑαυτὸν καὶ περὶ ἐπισκόπων" v. 54. 330. 648. 696 8 sq. Vergl. Carmen 10. de diversis vitae generibus et adver[sus] falsos Episcopos v. 30. sq. opp. Coloniae 1690. f. t. II. p. [...] carmen 11. ad Episcopos v. 3. sq. 145. sq. ib. p. 81. 84.

**) Ep. 29. alias 67. opp. t. III. p. 109. ep. 190. al. 406. p. 2[...]

***) „... ἵνα μὴ αἰσχύνη γινώμεθα καὶ ὄνειδος τῷ ὀνόμ[ατι] „τοῦ Χριστοῦ". Ep. 213. alias 242. p. 320.

†) Ep. 239 alias 10. p. 367.

††) Ep. 92 alias 69. p. 183.—186.

Bei Chrysostomus finden wir nicht minder harten Tadel gegen die Bischöfe seiner Zeit. Mit den lebhaftesten Farben schildert er die unwürdigen Mittel, durch welche sie zu ihrem Amte zu gelangen suchten, unter denen er auch Mord und Städteverwüstung nennt *), ihren Ehrgeiz, ihre schamlosen Künste, um zur Befriedigung ihrer Habsucht Geld zu erpressen und Schätze zu häufen, wobei sie den Schenkwirthen, Geldwechslern, Wucherern und Getreidehändlern ins Handwerk griffen und es diesen oft noch zuvorthäten, ihre Bedrückung des Volkes und des Klerus, kurz ihre ganze Verworfenheit. Er kann fast gar nicht aufhören in seinen Klagen und in den Hinweisungen auf das Gericht Gottes **). Der große Mönch Isidor, der in der Nähe von Pelusium der Erforschung göttlicher Weisheit nachhing, dem unter den Würdigen, welche das Mönchthum erzeugte, einer der ersten Plätze gebührt, und dem schon bei seinen Zeitgenossen die allgemeinste Verehrung zu

---

*) De Sacerdotio lib. III. c. 15. t. I. p. 388. Vergl. c. 17. p. 394.

**) Hom. 86. in Matth. n. 4. t. VII, p. 809. „οὐκ ἠκούσατε, ὅτι „οὐδὲ τὰ ἀπραγμένως συλλεγόμενα χρήματα διαμένειν κατεδέξαντο „οἱ ἀπόστολοι; νυνὶ δὲ ἐπιτρόπους, καὶ οἰκονόμους, καὶ καπήλους „παρῆλθον ἡμῶν οἱ ἐπίσκοποι τῇ περὶ αὐτὰ φροντίδι καὶ δέον „αὐτοὺς ὑπὲρ τῶν ψυχῶν μεριμνᾷν καὶ φροντίζειν τῶν ὑμετέρων· „οἱ δὲ ὑπὲρ ὧν ὑποδέκται, καὶ φορολόγοι, καὶ λογισταὶ, καὶ ταμίαι „μεριμνῶσιν, ὑπὲρ τούτων καθ' ἑκάστην κόπτονται τὴν ἡμέραν· καὶ „νῦν μεθ' ὑμῶν ἡμᾶς καταγελάστους ἡ ἀπανθρωπία αὐτὴ ποιεῖ, ὅτι „τὰς εὐχὰς ἀφέντες καὶ τὴν διδασκαλίαν, καὶ τὴν ἄλλην ἁγιωσύ-„νην, οἱ μὲν οἰνοπώλαις, οἱ δὲ σιτοπώλαις, οἱ δὲ τοῖς τὰ ἕτερα „καπηλεύουσιν ὤνια, τὸν πάντα πυκτεύομεν χρόνον.“ sq. Hom. 3. in Acta Apostol. t. IX. p. 28.—32. Expos. in Psalmum 49. t. V. p. 236. Hom. 2. in Epist. ad Titum t. XI. p. 732.—736. Hom. 10. in 1. ep. ad Timoth. t. X. p. 83. sq. Hom. 21. in 1. ep. ad Corinth. t. X. p. 190. Vergl. Opus imperfect. p. CLXXXVIII. t. VI.

Theil wurde *), schildert ebenfalls den Zustand der Kirche seiner Zeit als höchst traurig. Nach ihm waren die Bischöfe die schlechtesten Leute, welche ihre heiligen Obliegenheiten gering achteten, nichts kannten als eitle Ruhmsucht, schnöde Habgier, welche für Geld die Kirchenämter austheilte, und freche und schamlose Herrschsucht. „Viele von denen," klagt Isidor, „welche sich rüh„men Diener und Schüler des sanftmüthigen „Herrn und des weisen Lehrers zu sein, und sich „brüsten des erlangten Amtes des Priesterthums, missbrauchen „es, um Tyrannei zu üben, andere, um sich Schätze zu erwer„ben, andere, um der Wollust zu fröhnen. Andere vergessen dar„über die Ihrigen und die Freunde, andere nehmen Rache „an den Feinden, andere vertreiben diejenigen, welche ehr„bar und sittlich leben, und befördern diejenigen, welche „in den verruchtesten Lastern Meister sind **)." Welche abschreckende Schilderung macht nicht Cyrill von Jerusalem in seinem Briefe an Augustin ***)! Die Ueppigkeit

*) Vergl. Cave hist. lit. t. I. p. 390.

**) Lib. II. ep. 50. p. 143. ed. cit. Vergl. l. I. ep. 113. 120. 145. 149. 151. 156. 315. p. 34. 37. 45. 47. 48. 84. l. II. ep. 1. 37. 52. 65. 125. p. 126. 137. 144. 150. 177. l. III. ep. 17. 62. 75. 226. 340. 387. 394. p. 264. 279. 284. 340.—343. 389. 404. 412. l. IV. ep. 181. 229. p. 516. 543. l. V. ep. 21. 37. 278. 290. 291. p. 559. 565. 643. 647 sq.

***) Ep. ad Augustinum c. 23. „Multa nos mentis afflictio com„movet et contristat, intellecto quod quam plurimi Episcoporum „Deum et Dominum Jesum Christum (cujus vicem gerunt) abnegan„tes, terrenorum, quorum Deus venter est, vestigiis inhaerentes, „de stipendiis pauperum et sanguine Jesu Christi delicatissimis fer„culis cum histrionibus et caeteris divitibus suam ventris replent „ingluviem, ad foeditatem luxuriae incitandam; vesti„mentorumque de die in diem superfluitatibus abutuntur, de pau„peribus, quorum mercedem raptam manu latrocinali devorant, fame

und das schwelgerische Leben der römischen Bischöfe schildert treffend Ammianus Marcellinus. Doch wir würden nicht zu Ende kommen, wollten wir die Zeugnisse über den tiefen Verfall der Geistlichkeit zusammenstellen, und sie in allen ihren einzelnen Formen aufführen *). Das Gesagte wird genügen, um die Reinheit des Eifers zweifelhaft zu machen, mit welchem die Mehrzahl der damaligen Bischöfe die Ehelosigkeit der Geistlichen beförderte **). Wichtiger ist es, daß wir diejenigen Unsittlichkeiten des Klerus berühren, welche mit dem ehelosen Stande der Geistlichen in einem nähern Zusammenhang stehen.

Schon im vorigen Zeitraum konnte nachgewiesen werden, daß die naturwidrige Ascese, welche man von der Geistlichkeit

„morientibus et frigore non curantes. Hi certe non Episcopi, „sed Diaboli vocandi sunt. — Intelligo enim Episcoporum plu„rimos potius nomen gerere, quam essentiam; potius lupos rapaces „fore Christi ovium, quam pastores; destructores magis esse Christi „Ecclesiae, quam rectores: qui Christianorum eleemosynas deprae„dantes, mercedem pauperum lupinis faucibus in superfluitatibus ci„borum et vestium devorant et consumunt: quod absurdum est, „abominabile et deflendum. Haec idcirco dixerim, ut talis abo„minatio cunctis gentibus innotescat, quatenus si „Deum non metuant, homines verentes, a suis ali„qualiter abominationibus retardentur.“ Cyrilli Hieros. Op. ed. Thom. Milles. Oxoniae 1703. fol. p. 352 sq.

*) Die Veränderung, welche auch in dem gemeinsten Kleriker vor sich ging, sobald er ordinirt war, schildert höchst witzig Sulpicius Severus (dialog. I. cap. 21. op. ed. Joan. Clericus. Lips. 1709. 8. p. 426). Er schließt seine Schilderung mit den Worten: „Verum haec „describenda mordacius, beato viro Hieronymo relinquamus.“ p. 427. Von den Bischöfen redet er Hist. sacr. lib. II. c. 51. p. 292.

**) Die Schilderung der übrigen sittlichen Beschaffenheit des Klerus in den künftigen Perioden müssen wir gänzlich unterlassen, weil dies ein Gegenstand eines ganz besondern Werkes sein muß.

zu verlangen anfieng, nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit geblieben war: wenige edle Männer dieser Zeit, welche vermöge ihrer geistigen Anlagen, ihrer Erziehung, ihrer frühzeitig gewonnenen und mit Eifer verfolgten Lebensansicht, mit unwiderstehlichem Hange zu einem beschaulichen Leben und zur Abtödtung der weltlichen Neigungen hingezogen wurden, und demnach unablässig bestrebt waren, die Seele von allen den Leidenschaft erzeugenden Einwirkungen des Körpers loszureißen, um mit Hindansetzung von Vaterland und Vaterhaus, Eigenthum, Freundschaft und Ehe, Erwerb und Geschäftigkeit, Kunst und Wissenschaft, ganz bereit zu sein, nur die Eindrücke der göttlichen Lehren in das Herz aufzunehmen *), wie Basilius, Gregorius von Nazianz, mußten bekennen, daß der Kampf gegen die in uns gelegten natürlichen Triebe, der ihnen doch durch die Eigenthümlichkeit ihrer Anlagen und Verhältnisse so sehr erleichtert wurde, sehr schwer sei. Basilius hatte sich in eine wildschöne Gegend im Pontus, die er selbst seinem Freunde Gregorius reizend schildert **), zurückgezogen, um dort, frei von den Beschäftigungen und dem Getümmel der Welt, auch die innere Freiheit zu gewinnen. Von der gewonnenen Ruhe giebt er aber ein merkwürdiges Selbstgeständniß. „Was ich nun in dieser Einsamkeit Tag „und Nacht thue, das schäme ich mich fast zu sagen. Wohl „habe ich den Aufenthalt in der Stadt als eine Quelle von „tausend Uebeln verlassen, aber mich selbst konnte ich nicht „verlassen. Ich gleiche den Menschen, die der Meerfahrt

*) Basilii M. ep. 2. n. 2. op. t. III. p. 71.

**) Basil. ep. 14. t. III. p. 93. Vgl. Gregorii ep. 7. ed. Colon. t. I. p. 770. sq.

„ungewohnt, die Seekrankheit bekommen, und aus dem großen „Schiffe, weil es stärker schwankt, in einen kleinen Kahn „steigen, aber dennoch auch dort den Schwindel und Ekel behalten. So geht es auch mir: denn, indem ich die einwohnenden Leidenschaften mit mir herumtrage, bin ich überall „gleicherweise im Gedränge. Deßhalb bin ich durch diese „Einsamkeit im Ganzen nicht viel gefördert worden *).“ Mit Wehmuth klagt Gregor von Nazianz, ungeachtet er seinen Körper auf das härteste behandelte, über die ihm sehr gefährlichen Reizungen zur Wollust, über die Anfälle des Teufels und seine eigene Schwäche **). Er droht seinem verderblichen Fleische, wenn es nicht aufhören würde, seine Seele zu bekriegen, es durch Schmerzen aller Art dergestalt zu entkräften, daß es ohnmächtiger als ein Leichnam werden solle ***). Als einer seiner Verwandten mit einigen Frauenzimmern in seiner Nähe Wohnung nahm, so fand er kein anderes Mittel zur Rettung für seine Keuschheit, als daß er aus seiner Behausung flüchtete. Er meldete seinem Freunde, daß ihn die Eva genöthiget habe, das Paradies zu verlassen †). Wo solches

*) Ep. 2. n. 1. t. III. p. 71.

**) Carmen IV. de animae suae calamitatibus carmen lugubre. v. 94. — 128. op. ed. Colon. 1690. f. t. II. p. 69. 70. carmen LVIII. de virtute humana. v. 45. sq. p. 136. Vgl. carmen I. V. VI. XIII. XIV. XIX. XXI. XXXII. LX.

***) Carmen XVIII. adversus carnem v. 23. 24. p. 93.

†) Ep. 196 ad Vitalianum. t. I. p. 894. Bei Muratori Anecdota graeca, Patavii 1709. 4. p. 184. carmen 201. in Agapetos sagt Gregor:

„Ἤδη μοι πολίη, δάπτω δέμας, ὄμμα δαμάζω.
„Φροντίσι ἠματίῃσι καὶ ἐννυχίῃσι τέτηκα
„Ψυχὴν τὴν τριτάλαιναν, ὅπως πυρὸς ἐξερύσαιμι·
„Ἀλλ᾽ ἔμπης κρατέω τοῦ σώματος οὐκ ἀμογητί.“

am grünen Holze geschieht, was muß erst am dürren geschehen! Wenn nun aber der Kampf gegen die Natur bei denen, welche einer minder günstigen Eigenthümlichkeit sich erfreuten, und den Verführungen der Welt sich aussetzen mußten, nur selten ein glücklicher gewesen sein dürfte; darf man sich wundern, wenn das schon im vorigen Zeitraum geöffnete Thor des Verderbens immer weiter sich aufthut und die Sittlichkeit des katholischen Klerus verschlingt? Denn was untergräbt die Tugendhaftigkeit der Gesinnung mehr, als wenn die geheime Unzucht mit dem Heiligenscheine sich umgiebt und die frevelhafteste Heuchelei das Heiligthum schändet? Was als das Unverfänglichste galt, und von den in unfreiwilliger Ehelosigkeit lebenden Klerikern am leichtesten gemißbraucht werden konnte, war, daß sie Frauenspersonen als Haushälterinnen zu sich nahmen, und namentlich auch wohl Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt hatten, als Agapetinnen sich beigesellten. Die schön klingenden Namen Bruder- und Schwesternbund *), Schwärmerei in platonischer Liebe, Gemeinschaft, an der die Sinnlichkeit keinen Antheil habe, die vielmehr nur dazu dienen, einen desto glorreichern Sieg über das Fleisch zu verschaffen, wurden

---

Nur mit wehmüthiger Theilnahme kann man in jenem Gedichte die Seelenkämpfe dieses herrlichen Mannes lesen. Erst in einem Alter von 60 Jahren fieng er an Gedichte zu schreiben.

*) Schon die heidnischen Dichter kannten dieses Verhältniß.

„Dulcia fraterno sub nomine furta tegemus.“

Ovid. Metam. 9, 557.

„Fratrem te vocat et Soror vocatur.
„Cur vos nomina nequiora tangunt.“

Martial. II, 4. v. 3. 4.

„Quare non habeat, Fabulle, quaeris
„Uxorem Themison? habet Sororem.“

Martial. XII, 20.

auf diese Weise das Aushängeschild, hinter dem schleichende Verführung und roher Sinnengenuß sich verbargen. Christi letzte Worte am Kreuze: „Sieh hier deine Mutter“ u. s. w. und des Apostels fernerer Bericht: „von derselben Stunde nahm sie der Jünger zu sich,“ wurden häufig gemißbraucht, um dieses Verhältniß zu vertheidigen. Schauderhaft sind die Klagen der für die Keuschheit eifernden Kirchenlehrer, welche freilich nicht einsahen, daß sie selbst durch ihre falsche Ascese diese sittlichen Verirrungen herbeigeführt hatten. Heftig eifert Epiphanius gegen solche, welche mit den Worten Christi (Johan. 10, 26.) ihr Schandleben beschönigten *). Das Zusammenleben der katholischen Geistlichen wurde laut gerügt von den Origenianern **). Den ganzen Zauber seiner Beredsamkeit bot Chrysostomus auf, um diesem Zusammenleben mit Frauenzimmern entgegenzuwirken. „In unseren Tagen,“ klagt er, „ist eine ganz neue und ungewöhnliche Art von Zusammenwohnen zwischen Frau und Mann entstanden. Viele sind ihrer, „welche unverehelichte Jungfrauen in ihr Haus aufnehmen, sie „bis in ihr spätestes Alter bei sich behalten und mit ihnen leben, „nicht etwa um mit ihnen Kinder zu zeugen, denn das läugnen „sie, noch um der Liebe zu fröhnen, denn da geben sie Unverletztheit der Körper vor. Ich preise glücklich diejenigen, „welche mit Jungfrauen zusammenwohnen, und keinen Schaden nehmen, und wünschte selbst, daß ich solche Stärke hätte: „auch will ich glauben, daß es möglich sei, solche zu finden.

*) Haer. LXXVIII, 11. t. I. p. 1043.

**) Haer. LXIII, 2. p. 521. sq. Dasselbe Verhältniß rügt auch Epiphanius bei Ketzern, welche ebenfalls mit Herabsetzung der Ehe Keuschheit heuchelten. Haer. LXVII, 8. p. 716.

„Aber ich wünsche auch, daß die, welche mich tadeln, mich „überzeugen könnten, daß ein junger Mann, welcher mit „einer Jungfrau zusammenwohnt, sich an ihrer Seite befindet, „mit ihr an einem Tische speist, sich mit ihr den ganzen Tag „unterhält, mit ihr, um ein anderes zu verschweigen, lächelt, „scherzt, schmeichelnde und liebkosende Worte wechselt, von „Begierde fern gehalten werden könne. Wir vernehmen auch „zu unseren Zeiten, daß einige, die ihren ganzen Leib in Eisen „fesseln, sich in rauhe Kleidung stecken, auf die Gipfel der „Berge rennen, immerwährend fasten und nachtwachen, har„ten Bußübungen sich unterwerfen, sich kasteien, und den „Weibern allen Zutritt in ihre kleine Wohnung, in ihre Hütte „versagen, dennoch kaum die Wuth der Begierde besiegen. „Ich habe vernommen, daß viele zu Steinen und Statüen „Neigung empfunden haben. Vermag aber so viel ein Kunst„gebilde, was muß da erst vermögen ein zarter lebender Kör„per?" Chrysostomus geht dann die Vorwände, mit denen man dieses Zusammenleben vertheidigte, einzeln durch: unter andern den, daß die Jungfrauen das Hauswesen besorgten *), daß das schwächere weibliche Geschlecht besondere Sorgfalt, Aufsicht und Schutz von Seite des männlichen verdienen u. s. w.

*) „Καὶ τίς οἰκονομήσει, φησὶ, τὰ κατὰ τὴν οἰκίαν ἡμῖν; τίς „τε ἐπόψεται τὰ ὄντα; τίς τε προστήσεται ἡμῶν ἔξω διατριβόν„των, καὶ γυναικὸς ἔνδον οὐκ οὔσης." Man kann offenbar hieraus schließen, daß der Klerus, dem es in dieser großen Stadt nicht mehr, wegen mannigfaltig daselbst zusammenwirkender Umstände, gestattet war in öffentlicher rechtlicher Ehe zu leben, diese sich durch dieses Zusammenleben ersetzte, und die Jungfrauen als Frauen (γύνη) betrachtete. Dieß geht aus dem Verfolg der Rede des Chrysostomus noch mehr hervor, indem er den Geistlichen vorwirft, daß sie ihnen Kleider, Schuhe u. s. w. kauften.

widerlegt sie, und schildert die Gräuel, welche dasselbe erzeugt, und den Schimpf, der auf der Kirche laste. Hoch und theuer beschwört er dann alle, sich diesen Verhältnissen zu entreißen, und statt mit Weibern zusammenzuleben, tapfere Streiter Christi zu sein, den Kampf gegen die unsichtbaren Mächte kräftig zu kämpfen, des Teufels Gewalt zu brechen, die brüllenden Phalangen der Satane von dannen zu jagen, ihre Bollwerke zu schleifen, den Fürsten der Finsterniß in Ketten zu schlagen u. s. w. Wir müssen es unterlassen, einzelne Schilderungen herauszuheben, da es fast unmöglich ist, das Feuer der Rede wiederzugeben. Ueberall thut sich aber kund die überspannte Ascetik dieses sonst so herrlichen Mannes. Mit Ekel wird man erfüllt, wenn er das häusliche Verhältniß solcher Zusammenwohnenden von allen Seiten betrachtet, und mit Aufbietung seiner ganzen Phantasie recht abscheulich darzustellen sucht. Absichtlich sucht er das weibliche Geschlecht auf das Nachtheiligste zu schildern und behauptet, daß wenn die Männer nicht die Wollust zu demselben hinzöge, es gänzlich verachtet sein würde, und auch nur hauptsächlich bestimmt sei, jene zu befriedigen *). Derselbe Chrysostomus eifert gegen die Frauenspersonen, welche den Schleier genommen, oder sich zum enthaltsamen Leben bekannt hätten (ἀσκήτριαι κανονικαί), dabei aber mit Männern zusammenwohnten und greuliche Unzucht trieben. Dasselbe Feuer, wie in der vorigen, herrscht auch in dieser Rede. „O wehe mir, meine Seele," beginnt er, „o wehe mir, rufe ich nun mit dem Propheten, o wehe „mir ein=, zwei=, vielmal, o wehe mir, meine Seele, die

*) Adversus eos, qui apud se habent virgines subintroductas. Opp. t. I. p. 228. — 248.

„Jungfräulichkeit ist geschändet, der Schleier gelöst, und von „lasterhaften Händen zerrissen." Aber auch hier verfällt Chrysostomus bei seinen Unzuchtsschilderungen oft in's Schmutzige, besonders wenn er die Jungfrauen widerlegt, welche, um die Unversehrtheit ihrer Körper zu beweisen, sich auf die Untersuchungen der Hebammen beriefen *). Gleich nach Antritt seines bischöflichen Amtes arbeitete Chrysostomus diesem Zusammenleben der Geistlichen mit Frauenspersonen entgegen, und ergriff sogar gewaltsame Maßregeln. Sein Diacon Serapion, ein stolzer und heftiger Mann, war besonders geschäftig, ihn zu leidenschaftlicher Strenge aufzuregen, und gieng so weit, daß er einstens, als Chrysostomus den Klerus wieder Vorwürfe machte, ihm laut zurief: „Nie wirst du, o Bischof, „über sie herrschen können, wenn du nicht auf einmal mit einem „Stocke alle vertreibest **)." Hiedurch wurde der gesammte Klerus erbittert, und gerieth in Feindschaft mit seinem Bischof. Beachtet man, daß Chrysostomus eigentlich gegen das eheliche Leben der Geistlichen kämpfte, so kann man ihn von dem Vorwurf einer allzugroßen ascetischen Strenge und Leidenschaftlichkeit nicht frei sprechen, wie dieses auch Sokrates zu verstehen giebt. Bei seiner arglosen Gemüthsart schenkte er oft Menschen, die es nicht werth waren, sein Vertrauen. Ein solcher mag

*) Quod regulares feminae (κανονικαὶ) viris cohabitare non debeant. Opp. t. I. p. 248. — 267.

**) Socrat. H. E. VI, 4. p. 313. Palladii dialog. de vita S. Joannis Chrysostomi c. 5. sq. ed. Em. Bigotii. Lut. Paris. 1680. 4. p. 45. (Abgedruckt op. tom. XIII. p. 34.) Theodoret. H. E. 5, 28. p. 230. Niceph. Callist. H. E. 13, 3. t. II. p. 351. Cassiodor. H. t. 10, 3. p. 329. Dasselbe bezeuget Georgius Alexandrinus in vita Chrysostomi bei Photius Biblioth. C. 95. p. 255. Rotomagi 1653. f.

auch der Diacon Serapion gewesen sein, der sich durch seinen zur Schau getragenen Eifer für eine strenge Kirchenzucht das Vertrauen und die Gewogenheit des Chrysostomus erworben haben mag. Daß jenem erlaubt war, den Klerus in Gegenwart des Bischofs so verächtlich zu behandeln, ohne deßhalb einen Verweis zu erhalten, mußte den Bischof selbst verhaßt machen, und dieß um so mehr, da Chrysostomus bald darauf mehrere Geistliche aus der Kirchengemeinschaft ausstieß, und auch die Einkünfte der übrigen zu verkürzen suchte. Seine Strenge konnte natürlich die innere Sittlichkeit nicht bedeutend fördern, und da die Ursachen blieben, so mußten sich auch die alten Uebel wieder zeigen, als das Walten des strengen Mannes aufhörte. — Gregor von Nyssa rügt ebenfalls das so eben erwähnte unter einem ehrbaren Namen sich verbergende Zusammenleben *): so wie auch Basilius ihm mit großem Eifer entgegenarbeitete. Wir erwähnen nur dessen Schreiben an den Priester Parergorius. Dieser, der ebenfalls eine subintroducta bei sich hatte, war von Basilius angegangen worden, sie von sich zu entfernen, vertheidigte aber in einem Schreiben sein Zusammenwohnen, und beschuldigte den Basilius der Strenge und Gewaltthätigkeit. Basilius antwortete: „Ich habe mit „aller Langmuth dein Schreiben gelesen, und wunderte mich, „daß, da du ganz kurz und leicht durch deine Thaten deine „Vertheidigung führen könntest, es vorziehest bei dem dir zur „Last Gelegten zu beharren, und durch lange Reden den un„heilbaren Schaden zu bessern suchst. Weder ich zuerst, noch „ich allein, habe, o Parergorius, verordnet, daß Männer „mit Weibern nicht zusammenwohnen sollen. Lies die Ver-

*) De virginitate. c. 23. Opp. t. II. p. 607.

„ordnung der heiligen Väter auf der Synode zu Nicäa, welche
„ganz klar sagt, daß man keine subintroductas sich halten
„solle. Die unverehelichte Lebensweise hat ja darin ihre Würde
„und Ehrsamkeit, daß man getrennt ist von dem Umgange mit
„dem Weibe. Wenn jemand aber nur dem Namen nach
„Keuschheit bekennt, in der That aber das thut, was die Ver-
„ehelichten thun; so zeigt er offenbar, daß er nur dem Namen
„nach nach der Zierde der Jungfräulichkeit strebe, sich aber
„von schändlicher Wollust nicht enthalte. Du hättest desto eher
„meiner Foderung Genüge leisten sollen, da du behauptest
„frei zu sein von aller körperlichen Begierde. Auch glaube ich
„nicht, daß ein siebenzigjähriger Greis auf eine unzüchtige
„Weise mit einem Weibe zusammenwohne, und habe meine
„Verordnung nicht deßwegen gegeben, als sei schon Unerlaub-
„tes verübt worden, sondern weil wir vom Apostel belehrt
„sind, man müsse dem Bruder keinen Anstoß und Aergerniß
„geben. Wir wissen aber, daß das, was von einigen recht
„und schuldlos geübt wird, andern Gelegenheit zur Sünde ist.
„Daher befehle ich dir, gemäß der Verordnung der heiligen
„Väter, daß du dich von dem Weibe trennest. Warum be-
„schuldigest du den Chorbischof und gedenkest der alten Feind-
„schaft? Warum beschuldigest du mich, daß ich Verläumdun-
„gen bereitwilliges Ohr leihe, und klagst dich nicht vielmehr
„selbst an, der du es nicht über dich bringst, dich vom Um-
„gange mit dem Weibe zu trennen? Wirf sie daher aus deinem
„Hause, und thue sie in ein Kloster. Sie mag bei den Jung-
„frauen sich aufhalten, und du laß dich von Männern bedienen,
„damit der Name Gottes nicht durch euch gelästert werde. Bis
„du dieses nicht thuest, so werden dir tausend Briefe nichts

„nutzen, sondern du wirst als unnütz sterben, und dem Herrn „Rechenschaft geben müssen. Wagst du es aber, ohne dich „gebessert zu haben, das Priesterthum zu verwalten, so wirst „du ein Fluch sein allem Volke, und die dich aufnehmen, wer„den von der ganzen Kirche ausgeschlossen sein *).“ — In einem besonders wehmüthigen Tone schildert Gregor von Nazianz das Zusammenleben der Mönche, Kleriker und der gottgeweihten Jungfrauen mit Agapetinnen und Agapeten, und die darin verübten Sünden. Seine Warnungen sind wahrhaft väterlich **). Der Name Agapet und Agapetin, durch welche in den frühesten Jahrhunderten das innige Verbrüdertsein, der Bruder- und Schwester-Bund der Christen angedeutet wurde, war zur Bezeichnung der frevelvollsten Unzucht herabgesunken, und tugendhaften Männern, wie den eben genannten Kirchenvätern, so verächtlich geworden, daß sie ihn kaum mehr über die Lippen bringen konnten. Chrysostomus schreibt: „Die Leute „nennen sie (die Jungfrau, Agapetin) weder Mutter, denn „sie hat ihn (den Agapeten) nicht geboren, weder Schwester,

*) „Ἐὰν δὲ τολμήσῃς μὴ διορθωσάμενος σεαυτὸν ἀντέχεσθαι „τῆς ἱερωσύνης, ἀνάθεμα ἔσῃ παντὶ τῷ λάῳ καὶ οἱ δεχόμενοί σε „ἐκκήρυκτοι κατὰ πᾶσαν ἐκκλησίαν γενήσονται.“ Ep. 55. al. 198. Opp. T. III. p. 149. Mit Commentar des Scholiasten Balsamon bei Beveregius Pandect. Can. t. II. p. 322 — 325.

**) „Τοῖς ἀγαπητοῖς κηρύσσω τάδε, ταῖς ἀγαπηταῖς,
„Ἔῤῥετε Χριστιανῶν δηλήμονες, ἔῤῥετε λύσσης
„Κλέκται τῆς φυσικῆς.“
Greg. Naz. carmen 209. bei L. A. Muratori Anecdota graeca. Patavii 1709. 4. p. 193. Selbst die Steine sind Zeugen des Schandlebens. „τῶν δὲ συνεισάκτων φείδεται οὐδὲ λίθος.“ carm. 211. p. 195. Ueberhaupt enthalten carm. 201 — 215. p. 184. — 200. lauter Anklagen und rührende Abmahnungen. Vgl. carm. III. 96. Opp. Colon. 1690. t. II. p. 57.

„denn sie ist nicht mit ihm aus demselben Mutterleibe entspros-„sen; nicht die Frau, denn sie leben nicht im Verband der Ehe „mitsammen — sondern sie ertheilen ihr die schändliche und „lächerliche Benennung: die des und jenen. So sehr hasse „und verabscheue ich diesen Namen, daß ich ihn nicht aus-„sprechen kann *).“

Unter den lateinischen Kirchenschriftstellern hat keiner so schauderhaft die Greuel dieses Zusammenlebens dargestellt als Hieronymus. Seine, wenn auch übertriebenen Schilderungen sind desto mehr zu beachten, weil sie vorzüglich von dem sittlichen Zustande Roms Zeugniß geben. „Schaam ergreift „mich, es zu sagen,“ schreibt er an die Eustochium, „wie „viele Jungfrauen täglich zu Falle kommen, und wie viele die „Mutter, die Kirche, aus ihrem Schooße verliert. Sieh die „meisten Wittwen, die doch verehelicht waren, ihr unglückli-„ches Gewissen unter dem erlogenen Gewande verbergen. Wenn „sie nicht der schwangere Bauch oder das Geschrei der Kinder „verräth, so gehen sie mit einhergestrecktem Halse und hüpfen-„dem Gange einher. — Andere aber wissen sich unfruchtbar „zu machen, und morden den noch nicht geborenen Menschen. „Fühlen sie sich von ihrer Ruchlosigkeit schwanger, so treiben „sie die Frucht durch Gift ab. Oft sterben sie mit davon, und „dreifachen Verbrechens schuldig gelangen sie

---

*) Chrysostom. Quod regulares feminae. l. c. n. 3. p. 254. Wie sanft und schonend sind nicht die Worte des Gregor von Nazianz:

„Καὶ τοὔνομα τοῦτο τὸ σεμνὸν,
„φεῦ, φεῦ, μή τι ἔχῃ καὶ ῥυπαρᾶς ἀγάπης.“

Carmen 206. bei Muratori p. 189. Vgl. Theodoret. interpret. Epist. ad Philem. c. 1. op. ed. Jo. Aug. Noesselt. Halae 1771. 8. t. III. p. 712. 713.

„in die Unterwelt, als Selbstmörderinnen, als Ehebre-
„cherinnen an Christus, als Mörderinnen des noch nicht gebo-
„renen Sohnes. Ich schäme mich es zu sagen, o der Abscheu-
„lichkeit! es ist traurig, aber doch wahr. Woher brach
„die Pest der Agapetinen in unsere Kirchen
„herein *)? Woher ein anderer Name der Eheweiber ohne
„Ehe? ja woher das neue Geschlecht der Concubinen? Ich
„will mehr sagen: woher die Huren eines Mannes? Ein
„Haus, ein Schlafgemach, und oft ein Bett umfaßt sie, und
„nennen uns argwöhnische Leute, wenn wir etwas Arges ver-
„muthen. Der Bruder verläßt seine jungfräuliche Schwester,
„die Jungfrau verachtet ihren leiblichen ehelosen Bruder, und
„sucht sich einen (extraneum) Fremden als Bruder. Unter
„dem Vorwande des geistlichen Trostes vereinen sie sich, um
„zu Hause fleischlichen Verkehr zu pflegen. Flieh nicht bloß die
„Zusammenkunft mit denen, welche sich wegen der Ehrenämter
„ihrer Männer aufblasen, die Heerden von Verschnittenen um-
„geben, und deren Kleider mit Goldfäden durchwirkt sind,
„sondern auch diejenigen, welche der Tod ihrer Männer, nicht
„ihr Wille zu Wittwen gemacht hat, nicht, als wenn sie den
„Tod der Männer hätten wünschen sollen, sondern weil sie die
„zur Keuschheit ertheilte Zeit nicht gern angenommen haben.
„Jetzt aber wird bei ihrem bloß veränderten Kleide der alte
„Stolz nicht verändert. Vor ihren Tragsesseln geht eine

*) „Pudet dicere, proh nefas. Triste, sed verum est: Unde in
[ecc]lesias Agapetarum pestis introiit? Unde sine nuptiis aliud no-
[me]n uxorum? imo unde novum concubinarum genus? Plus in-
[fer]am: unde meretrices univirae? Eadem domo, uno cubiculo,
[saep]e uno tenentur et lectulo, et suspiciosos nos vocant, si ali-
[qui]d existimamus."

„Anzahl Verschnittener her, ihr Mund ist so roth, ihre Ha
„wird durch einen vollgestopften Körper so ausgespannt, da
„man denken sollte, sie hätten nicht Männer verloren, son
„dern suchten dieselben. Ihr Haus ist voll Schmeichler, vo
„Gastmähler. Die Geistlichen selbst, welche Muster de
„Lehre und auch der Schüchternheit sein sollten, küssen d
„Häupter der Matronen, und nehmen mit ausgestreckter Han
„(so daß man, wenn man es nicht wüßte, glauben sollte, si
„wollten segnen) die Preise des Grüßens. Jene aber, welch
„sehen, daß die Priester ihres Schutzes bedürfen, werden dest
„hochmüthiger, und ziehen, weil sie erfahren haben, wi
„herrschsüchtig Ehemänner sind, die Freiheit des Witt
„wenstandes vor, heißen daher keusch und Nonnen, un
„träumen nach einer zweideutigen Mahlzeit von Aposteln. —
„Damit es nicht scheine, als spräche ich bloß von den Wei
„bern; so flieh auch diejenigen Männer, die du mit Kett
„beladen siehst, die nach weiblicher Art, wider des Apost
„Vorschrift, ihr Haar tragen, die einen Bocksbart, ei
„schwarzen Mantel, und bloße gegen die Kälte abgehärt
„Füße haben. Alles dieses sind Merkmale des Teufels. S
„che Leute beseufzte ehemals Rom am Antinous, und neu
„am Sophronius. Wenn diese in die Häuser der Vorneh
„Eingang gefunden, und die mit Sünden beschwerten We
„chen betrogen haben, indem sie stets lernen und niemals
„Kenntniß der Wahrheit gelangen; so stellen sie sich z
„traurig, wissen aber ihr vermeintes Fasten durch verstohl
„nächtliches Essen auszudehnen. Es giebt Andere, ich
„von Leuten meines Standes, welche sich deßhalb
„das Presbyterat und Diaconat bewerben,

„die Weiber desto freier sehen zu können. Ihre „ganze Sorgfalt geht auf ihre Kleider, auch daß sie gut rie„chen, und die Füße unter einer weiten Haut nicht aufschwel„len. Die Haare werden rund gekräuselt, die Finger schim„mern von Ringen, und damit ihre Fußsohlen kein feuchter „Weg benetze, rühren sie ihn kaum mit der Spitze an. Wenn „du solche siehst, solltest du sie eher für Verlobte als für Geist„liche halten. Einige bemühen sich ihr ganzes Leben hindurch „nur darum, die Namen, Häuser und Sitten der „Matronen kennen zu lernen. Einen von ihnen, „den vornehmsten in dieser Kunst, will ich kurz beschreiben, „damit du desto leichter am Lehrer die Schüler erkennest. Er „steht eilfertig mit der Sonne auf, entwirft die Ordnung sei„ner Besuche, sieht sich nach einem kürzeren Wege um, und „der überlästige Alte geht beinahe bis in die Kammern der „Schlafenden. Wenn er ein zierliches Kissen oder Tuch, oder „sonst etwas von Hausrath sieht; so lobt, bewundert und be„rührt er es; indem er klagt, daß es ihm fehle, preßt er es „mehr ab, als daß er es verlangte, weil sich eine jede Frau „fürchtet den Stadtfuhrmann zu beleidigen. Ihm „sind Keuschheit und Fasten zuwider; eine Mahlzeit billigt er „nach ihrem feinen Geruche und nach einem gemästeten jungen „Kraniche. Er hat ein barbarisches und freches Maul, das im„mer zu Schmähworten gewaffnet ist. Du magst dich hin„wenden, wohin du willst, so fällt er dir zuerst in die Au„gen *)." Häufig kommt Hieronymus auf das Schandleben

---

*) Ep. 18. ad Eustochium de custodia virginitatis. Opp. t. IV. P. II. p. 27. — 49. Diese Abschilderung Roms zog dem Hierony-

der Geistlichen, Mönche und gottgeweihten Jungfrauen und Wittwen zurück *). Vorzüglich gerieth er in Wuth über die Liebeshändel der Nonnen und Mönche. Ein Diacon, Sabinian, hatte in Italien bereits alle Hurenhäuser durchwandert, Jungfrauen auf gewaltsame Weise geschändet, das Ehebett vieler vornehmen Personen besudelt und veranlaßt, daß viele Frauen dieser Verbrechen wegen öffentlich hingerichtet worden waren. Zuletzt verführte er auch die Frau eines vornehmen Gothen, ward vom Manne entdeckt und grimmig verfolgt.

---

mus großen Haß zu, der nach dem Tode des Damasus in helle Flammen ausbrach, obgleich er selbst eine Zeitlang als Nachfolger desselben angesehen wurde. („Totius in me urbis studia consonabant. „Omnium pene judicio, dignus summo sacerdotio decernebar. Bea„tae memoriae Damasus, meus sermo erat. Dicebar sanctus: dice„bar humilis et disertus.“ Ep. 28 ad Asellam. p. 66.) Man nannte den Hieronymus einen listigen Schleicher, einen Lügner und Betrüger, der seine Kunst dem Satan abgelernt habe, man spottete über seinen Gang, sein Gesicht, und deutete alles an ihm auf das schlimmste. Man beschuldigte ihn sogar der Unzucht mit Paula. Hieronymus vertheidigte sich in dem Briefe an die Asella. Seinem ganzen Hohne ließ er aber in dem höchst lustig zu lesenden Briefe an die Marcella Lauf. Ep. 26. p. 63.

*) Gegen das Zusammenleben der Geistlichen mit Jungfrauen ist unter andern auch die oben angeführte ep. 89. p. 729. — 734. gerichtet. Ferner ep. 95. ad Rusticum p. 771. Den Priester Nepotian kann Hieronymus nicht genug ermahnen, kein Frauenzimmer in sein Haus zu nehmen, wegen der Gefahr, die ihm ihr Anblick bringen kann. Auch in das Haus einer Wittwe und Jungfrau soll er nicht allein gehen. Solus cum sola, secreto et absque arbitro vel teste, non sedeas. Ep. 34. ad Nepotianum. p. 260. — Ueber dieses Zusammenleben ist nachzulesen die einseitig geschriebene Abhandlung des Lud. Ant. Muratori de synisactis et agapetis disquisitio in den Anecdota graec. p. 218. — 241. — Ritter zu c. 44. C. Theod. de Episcopis etc. (XVI. 2.) — Cod. Theod. t. VI. p. I. p. 95. — 99. Henrici Dodwelli dissertationes Cyprianicae Oxoniae 1684. 8. diss. III. p. 21. — 36.

Er schiffte sich eiligst ein, und floh, mit einem Empfehlungsschreiben von seinem Bischof versehen, nach Bethlehem zu dem heiligen Hieronymus. Er wird von diesem freundlich aufgenommen und in das von ihm daselbst gestiftete Kloster gesteckt. Eines Tages sah er aber in der Kirche eine Nonne aus dem Kloster der Paula, welche ihrem Freunde Hieronymus von Rom dahin gefolgt war und ein Kloster gestiftet hatte. Er verliebte sich in die Nonne, und erhielt nach einigem Briefwechsel von ihr das Versprechen, daß alle seine Wünsche erfüllt werden sollten. Der Handel wurde noch zu rechter Zeit entdeckt und die Keuschheit der Nonne gerettet. Sabinian bat den Hieronymus fußfällig um Verzeihung, die er auch erhielt, jedoch unter der Bedingung, daß er im Sack und in der Asche Buße thue, ein härenes Hemd anziehe, in die Wüste gehe, und unter beständigen Thränen Gott um Vergebung flehe. Sabinian that es nicht, lebte vergnügt und lästerte den Hieronymus. Dieser nahm nun die Feder und schrieb einen Brief an den Sabinian. Seine Schilderung des Liebeshandels, sein Jammergeschrei, seine Auffoderungen zur Buße verdienen nachgelesen zu werden *).

Das Zusammenleben der Kleriker mit gottgeweihten Jungfrauen und Wittwen, oder sonstigen Frauenspersonen, wie sündhaft es auch oft genug sein mochte, war natürlich der Sittlichkeit immer noch nicht so verderblich als die Ausschweifungen derjenigen Geistlichen, welche sich für die Entbehrungen, welche man von ihnen foderte, außer dem Hause schad-

*) Ep. 93. ad Sabinianum lapsum p. 754. — 760. S. Ueber die Einsamkeit von Joh. G. Zimmermann. Frankf. u. Leipz. 1785. 8. Th. I. S. 268 fg.

los zu halten wußten. Mag immerhin ein so hoher Grad von Verderbtheit wie ihn Hieronymus, vielleicht übertreibend bei Sabinian schildert, selten gewesen sein; so darf man doch nach den beigebrachten Zeugnissen des Cyrill von Jerusalem und des Isidor von Pelusium über das unzüchtige Leben der Bischöfe eine weit gehende Unsittlichkeit mit gutem Grunde annehmen. Nach Isidor kam es so weit, daß die Unzucht bei den Pfaffen für kein Verbrechen mehr galt, sondern geduldet wurde *). Vorzüglich mußten wohl auch die Presbyterinnen und Diaconissinnen (hierunter sind hier nicht die Frauen der Priester und Diaconen, welche wohl auch diese Namen führten, sondern die zu gewissen kirchlichen Verrichtungen bestimmten im Dienste der Kirche stehenden Frauenspersonen verstanden) die Stelle der Haushälterinnen vertreten. - Theodosius II. sah sich genöthiget zu verordnen, daß nur solche Weiber zu Diaconissinnen geweiht werden sollten, welche ein Alter von 60 Jahren erreicht und Kinder hätten. Die Veranlassung gab hierzu, wie Sozomenes dafür hält, daß eine vornehme Frau zu Constantinopel in der Kirche von einem Diacon geschändet worden war. Der Diacon wurde, weil das Volk über die an heiliger Stätte verübte Schandthat höchst erzürnt war, seines Amtes entsetzt **). Die Chalcedonische Synode (can. 14) fand es aber schon wie-

*) „Ἡ λαγνεία δηλονότι τοὺς ἱερέας ἀποχειροτονεῖ· καὶ τοῦτο „μὲν οἱ θεσμοὶ διαγορεύουσι γίνεται δὲ τοῦτο οὐ πάνυ· δι' ἃς δ' αἰ„τίας οὐκ ἐμὸν λέγειν." L. III. ep. 75. p. 284. Nach Basilius sollte ein Diacon, der während seines Amtes hurt, zwar abgesetzt, aber nicht von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, um nicht doppelt Strafe zu leiden. Ep. can. I. c. 3. op. t. III. p. 271.

**) Sozom. 7, 16. p. 300. 301.

der für gut, jene sechszig Jahre auf vierzig herabzusetzen. Justinian bestimmte später wiederum 50 Jahre, kehrte aber dann zur Chalcedonischen Synode wieder zurück *). So gieng denn abermals in Erfüllung, was der Prophet von den jüdischen Pfaffen gesagt hatte: Sie trieben Unzucht mit geweihten Huren und das unverständige Volk ward durch sie ins Verderben hingerissen. (Hos. 6, 14.)

Wie wir oben beigebracht haben, verordneten die afrikanischen Synoden, daß kein Geistlicher, vom Bischof bis zum untersten Range herab, allein zu einer Jungfrau und Wittwe gehen sollte. Als die ansteckendste Pest für die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts ward somit der Stand erklärt, der allen Führer zur Tugend und Sittlichkeit sein, und eben deßwegen auf das häusliche und Familienleben der Gemeindeglieder kräftigst einwirken sollte.

Daß mehrere verehelichte Bischöfe und Priester, bei welchen man Enthaltung von der Frau foderte, theils weil sie ganz vom Streben nach Mönchsheiligkeit ergriffen waren, theils auch aus Scheu vor den möglichen nachtheiligen Folgen **), sich wirklich des ehelichen Umgangs enthalten haben, wollen wir nicht bezweifeln. Dieß wird ausdrücklich gerühmt, von Pontius Paulinus, Bischof von Nola (st. 431), der, ehe er Priester wurde, mit seiner Gemahlin Therasia, wo

*) Nov. 6. 123. Man suchte allmählig diese weiblichen Diaconen völlig abzuschaffen. Vgl. Conc. Arausic. 441. c. 26. Mansi VI. p. 440. Conc. Epaon. 517. c. 21. M. VIII. p. 561. Conc. Aurel. 533. c. 18. M. VIII. p. 837.

**) Wenn ein Bischof Kinder zeugt, sagt Hieronymus (ad Jovian. l. c.), so wird er als Ehebrecher verdammt.

nicht mehrere Kinder, wie aus einigen seiner Gesänge hervorzugehen scheint, doch einen Sohn erzeugte, der acht Tage nach der Geburt starb *). Er war früher Senator zu Rom gewesen, und machte viele Reisen. In Spanien bestärkte sich sein Hang zum ascetischen Leben, er wurde Mönch, und so wie er Gott früher um zahlreiche Nachkommenschaft angefleht hatte **), so gelobt er nun mit seiner Frau Keuschheit. Er war ein durch seine Frömmigkeit höchst achtungswerther Mann, dem nur leider alle Kenntnisse mangelten, welche ihn zum Bischofamte befähigen konnten, so wie denn auch eine große Geistesbeschränktheit bei ihm nicht zu verkennen ist. Gleiche Enthaltung von ehelicher Beiwohnung preist Paulinus an dem Priester Aper, der früher gerichtlicher Sachwalter war und mit seiner Frau Amanda mehrere Söhne und eine Tochter erzeugte, dann aber mit ihr Keuschheit gelobte, und Priester wurde ***). Dürfen wir dieß aber als Regel annehmen? Gesetzt daß die sichtbaren Folgen der Unenthaltsamkeit verhältnißmäßig selten gewesen wären; so werde immer der Verdacht geheimer Sünden noch nicht beseitigt sein. Wie stark hier manchmal die Versuchung werden konnte, wenn nicht die Beharrlichkeit beider Gatten in Bewahrung der gelobten Enthaltsamkeit gleich groß war, wird aus dem Beispiel des Urbicus recht klar, der,

---

*) Vita Paulini. c. 6. praemiss. ed. op. Lud. Ant. Muratori p. XI. sq. Poema 34. de obitu Celsi pueri. v. 605. p. 686.

**) Poem. 4. v. 16. p. 329. Vgl. Schröckh, Thl. 7. S. 123. f. 2. Ausg. Die Nachweisungen im Index p. 1050.

***) Paulini ep. 44. ad Aprum. p. 257. — 263. Vgl. ep. 38. 39. ad eund. p. 227. — 237. — Vgl. die Noten p. 920. und Ludovici Ant. Muratorii diss. V. de S. Apro cap. II. p. 786. 787.

nachdem er erst Senator in Auvergne gewesen war, an der Stelle des verstorbenen Bischofs Stremonius den Bischofstuhl bestiegen hatte. Der Zeitansicht Folge leistend, entsagte er dem ehelichen Zusammenleben und trennte sich von der Frau. Beide lagen dem Gebet und guten Werken ob. Doch nachdem die erste geistige Aufregung vorüber war, eilte die Frau zur Nachtzeit zur Wohnung des Bischofs, klopfte an und rief: Wie lange verschließest du, o Priester, deiner Frau die Thüre? Warum verachtest du die Gattin? Warum beachtest du nicht den Befehl des Apostels Paulus? Kehret zurück zu einander, schrieb er, damit euch der Satan nicht versuche. Ich kehre zurück, nicht zu einem Fremden, sondern zu dem eigenen Manne. Durch die Stimme der Natur überwältiget, ließ sie der Bischof zu sich, und eine Tochter war die Frucht ihrer Vereinigung. Aber die Gewissensbisse, welche die Mönchsmoral dem Urbicus verursachte, trieben ihn in's Kloster, wo er seinen Fehltritt büßen wollte. Auch die Tochter wurde ebenfalls Nonne. Aller drei Gebeine sammelte die gemeinsame Gruft zu Chantoin *).

---

*) Gregor. Tur. Hist. Francor. l. I. o. 39. bei Bouquet Recueil des Historiens des Gaules et de la France t. II. Paris. 1739. f. p. 150. Eine französische Uebersetzung ist nachzulesen in der Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de France depuis la fondation de la Monarchie française jusq'au 13 siècle par M. Guizot. Paris 1823. 8. t. I. p. 31. Gregor vergißt aber auch nicht dagegen andere Begebenheiten anzuführen. Simplicius, Bischof von Autun (um 364), sah seine Frau als seine Schwester an, schlief aber mit ihr in einem Bette. Auf Anstiften des Teufels wurden sie verläumdet, und das aufrührerische Volk wollte sich durchaus nicht von ihrer Keuschheit überzeugen lassen. Da ließ im Angesichte des ganzen Volkes die Bischöfin sich brennende Kohlen aus einer Feuerpfanne, die gerade ein

Indeß ein Theil der Geistlichen sich geheimen Ausschweifungen überließ, suchten Andere, denen es mit der Enthaltsamkeit Ernst war, die aber ihrer Naturliebe nicht Meister werden zu können glaubten, ihre Unbeflecktheit dadurch zu retten, daß sie sich durch Entmannung zum Beischlaf unfähig machten. So Leontius, Priester von Antiochien, der auf diese Weise dem Verdacht entgehen wollte, der durch sein Zusammenwohnen mit einem Frauenzimmer Eustolium hätte entstehen können.

Er wurde um dieser That willen seines Amtes entsetzt, gelangte aber doch unter Constantius zum Bischofsitze von Antiochia, obgleich ihm der Mangel seiner Mannheit oft zum Vorwurfe gereichte, weil er als Arianer von den Rechtgläubigen gehaßt wurde *). Die häufigen Verordnungen gegen die Verschnittenen lassen vermuthen, daß die Selbstentmannung unter dem Klerus nicht selten war **).

Mädchen dabei hielt, denn es war Winterzeit, in ihr Kleid schütten, hielt sie darin eine ganze Stunde lang, und das Kleid blieb unversehrt. Sie beredete den Bischof eine gleiche Probe zu machen. Er that's, und auch sein Kleid blieb unversehrt. Das Volk, welches noch heidnisch war, glaubte dem Wunder, und mehr als tausend Menschen ließen sich binnen sieben Tagen taufen. Gregor. Tur. de gloria Confessorum. c. 66. op. ed. Theodor. Ruinart. Lut. Paris. 1699. f. p. 956. 957.

*) Socrat. H. E. 2, 26. p. 119. Sozom. H. E. 3, 20. p. 126. Theodoret. H. E. 2, 10. 24. p. 85. 105. Philostorg. 3, 15. p. 497. Athanasius contra Arianos orat. I. op. t. I. p. 290. ep. 2. ad solitar. vit. agentes. p. 827. Aus ihnen Cassiodor. H. E. trip. 4, 33. 5, 33. p. 238. 250. Nicephor. Callist. 9, 23. t. I. p. 736.

**) Auch unter den Laien griff die Eunucherie stark um sich. Ueberall trifft man in den Schriften der Kirchenväter Anpreisungen des Eunuchats wegen des Himmelreiches. Alios eunuchos natura facit

Was die Keuschheit der Mönche und Nonnen angeht, so wollen wir, da wir eine weitläuftigere Auseinandersetzung nur in Bezug auf den Klerus uns erlauben, bloß Einiges anführen. — Da die Einsamkeit so sehr geeignet ist, der Einbildungskraft Nahrung zu geben, so darf es uns nicht wundern, daß die Einsiedler und Mönche in den Wüsten Syriens und Aegyptens während sie, um die Triebe der Natur zu unterdrücken, ihren Körper unmenschlich behandelten, die stärksten Versuchungen durch unzüchtige Visionen zu leiden hatten. Die fast abentheuerlichen Kämpfe des Antonius mit dem Unzuchtteufel sind am meisten bekannt. Nicht minder merkwürdig ist, wie Hilarion, nach den Erzählungen des Hieronymus, Tag und Nacht mit dem Satan zu kämpfen hatte, der ihm unter verschiedenen Gestalten erschien, und ihn im Schlafe mit nackten weiblichen Gestalten ängstigte, die er ihm vorgaukelte. Und doch suchte Hilarion die Wollust durch Schläge auf die Brust zu tödten, und dadurch, daß er, wie er sagte, dem Esel, seinem Körper, nicht mehr Gerste, sondern Spreu vorwarf *). Die Ent-

---

alios vis hominum. Mihi (Christo) illi eunuchi placent, quos castravit non necessitas, sed voluntas. Libenter illos in meos sinus recipio, qui se castrarunt propter regna coelorum; et ob mei cultum noluerunt esse, quod nati sunt.' Hieronymus adv. Jovinianum lib. I. op. t. VI. p. II. p. 156. Vgl. Gregor. Naz. Orat. 37. c. 19. — 22. op. Paris. 1778. f. p. 657. 659. etc. Als die Raserei um sich griff, so erklärte man sich freilich dagegen. Chrysostom. hom. IV. in ep. ad Galat. op. t. X. p. 717. — Nemo igitur, ut plerique arbitrantur, se debet abscindere, sed magis vincere, victores enim recipit ecclesia non victos. Ambrosius de viduis lib. I. c. 13. n. 77. op. t. III. p. 253. Vgl. Ant. Aug. Touttée in vita Cyrilli, Arch. Hierosolym. c. 14. ejusd. operib. praemiss. Paris. 1720 f. p. LXXXI.

*) Vita Hilarionis. opp. t. IV. p. II. p. 76.

mannung wurde als das leichteste und schnellste Mittel von den Mönchen sehr häufig ergriffen, wie Epiphanius ohne allen Tadel erzählt *). So wird von Jakobus, einem Mönche in der großen Laura in Syrien berichtet, er habe, weil er häufige Anfechtungen des Unzuchtsteufels zu bestehen hatte ἐπειράσθη δεινῶς ὑπὸ τοῦ δαίμονος τῆς πορνείας), des Kampfes müde, ein Messer genommen, und sich die Zeugungsglieder abgeschnitten. Er wäre umgekommen, wenn nicht die auf sein Angstgeschrei herbeieilenden Nachbarn ihn gerettet hätten, indem sie für seine Heilung sorgten. Sein geistlicher Oberer belegte ihn zwar mit Strafen, hob sie aber bald wieder auf, da er hierzu von Gott in einem wundervollen Traume, wie der Berichterstatter erzählt, die Weisung erhielt**). Nilus berichtet von einem Mönche Pachon, den er in der sketischen Wüste traf, wohin er selbst sich geflüchtet hatte, weil er dort durch seine sinnlichen Triebe weniger beunruhigt zu werden hoffte. Pachon erzählte ihm, er habe, als er fortwährend weder am Tage noch bei Nacht Ruhe fand, den Entschluß gefaßt, den Tod diesem Elende vorzuziehen. Er gieng tief in die Wüste hinein und legte sich nackt in die Höhle einer Hyäne, um von den Thieren verzehrt zu werden. Am Abende kamen die wilden Thiere, berochen ihn vom Kopf bis zum Fuße, beleckten ihn, fraßen ihn aber nicht. Er hielt es für ein göttliches Wunder und

---

*) „Ἕτεροι δὲ (μοναχοὶ) καὶ οὐκ ὀλίγοι εὐνουχίζειν ἑαυτούς.“ Expos. fidei catholicae t. I. p. 1095.

**) Sabae vita per Cyrill. Scythopolit. cap. 41. bei Cotelerius Ecclesiae graecae monumenta t. III. p. 284. 285.

gieng in seine Zelle zurück, wo er aber nur wenige Tage vom Satan unangefochten war. Bald erschien ihm dieser in Gestalt eines äthiopischen Mädchens, setzte sich auf seinen Schooß und reizte ihn so sehr, daß er in der Meinung sich befand, mit ihr Unzucht zu treiben (ἐπὶ τοσοῦτον με ἐκίνησεν, ὡς νομίσαι με συγγένεσθαι). Von Raserei ergriffen, gab er der Aethiopierin eine Ohrfeige, worauf sie alsbald verschwand. Durch zwei Jahre hindurch konnte er aber den übeln Geruch seiner Hand nicht ertragen. Mißmuthig schweifte er hierauf in der Einöde umher und fand eine kleine Aspisschlange (Brillenschlange). Er nahm sie und brachte sie an die Zeugungsglieder, um von den tödtlichen Bissen derselben zu sterben. Sie biß aber nicht an und er vernahm eine Stimme in seinem Innern, die ihm sagte, daß er von nun an Ruhe haben sollte *). Wir übergehen die verschiedenartigen Mittel, durch welche diese rohen Menschen die Natur zu überwinden suchten, die eine nicht minder betrübende, als psychologisch anziehende Erscheinung darbieten **). Uebrigens zeigte sich, wie auch früher bemerkt worden ist, schon in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts ein großer Verfall des Mönchthums, indem jetzt viele des Müßigangs wegen, eine erheuchelte Frömmigkeit zur Schau tragend, in die Klöster liefen; daher auch ihr Einfluß auf die Sittlichkeit nur ein ver-

---

*) „Διήγησις Νείλου περὶ Πάχων πολέμου πόρνικον πάσχοντος καὶ νικῶντος." Opera Nili. ed. c. p. 355. — 357. Nach andern ist Evagrius der Verfasser. Vgl. Palladius Hist. Laus. c. 29. p. 87. — 90. ed. c.

**) Eine ganz eigene Art, wie man in einem Mönche in Aegypten den wüthenden Brand zu löschen suchte, erzählt Hieronymus ep. 95. ad Rusticum op. t. IV. p. II. p. 774.

derblicher sein konnte. Die Zeugnisse des Hieronymus, Nilus, Cassian, Augustin und Anderer geben genügenden Bericht von dem unzüchtigen Leben dieser Menschen. Auch die Anweisungen, die eigens für die Mönche ausgearbeitet wurden, um ihnen Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung der Keuschheit in die Hände zu geben, sind geeignet, uns die sittliche Beschaffenheit dieser schädlichen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu veranschaulichen. Wir verweisen auf die Reden Ephrems des Syrers (λόγοι παραινετικοί)*), und die hierher gehörigen Tractate Cassian's (de spiritu fornicationis **) und de nocturnis illusionibus ***)).

Zahlreich sind auch die Nachrichten von den Ausschweifungen vieler Nonnen und gottgeweihter Jungfrauen, welche aus Bethörung oder Eitelkeit sich das geweihte ehelose Leben gewählt hatten. Manches ist aus Hieronymus und Chrysostomus schon früher beigebracht worden. Mehrere Schriftsteller erzählen mit vieler Unbefangenheit die Verbrechen, welche die Nonnen zu ihrer Schwachheit hinzufügten. So erzählt Palladius, daß eine solche Jungfrau nach ihrer Niederkunft Gott gebeten, die Frucht ihrer Bosheit (ihr Kind) zu sich zu nehmen und dieser

---

*) Opp. t. II. Romae 1743. Paraenesis. X. p. 83. Paraenes. XXXV. XXXVI. XXXVII. p. 129. — 136. Paraenes. XLIV. p. 164. Paraen. XLVII. p. 170. — 174.

**) De Coenobiorum institutione lib. VI. c. 1.—23. p. 105.—118.

***) Collat. XXII. c. 1. — 16. p. 577. — 589. etc. Die Anmerk. des edit. Vgl. Nili tractatus (περὶ πορνείας) de fornicatione ebenfalls für die Mönche bei Cotelerius Monumenta Eccles. graecae t. III. p. 192. — 198. Basilius Constitut. monast. c. 18. t. II. p. 559. Desselben vorsichtige Warnung s. ep. 42. t. III. p. 126. Auszüge aus Cassian hat Schröckh, Th. 8. S. 185. — 456.

auch alsbald es habe sterben lassen *). Uebrigens mag hier noch bemerkt werden, daß anfangs weder Mönche, noch Nonnen, noch andere gottgeweihte Jungfrauen u. s. w. unauflösliche Gelübde hatten **). Augustin will noch i e Ehen als gültige angesehen wissen, und Chrysostomus ermahnt sie, sich lieber zu verheirathen, wenn sie sich nun einmal nicht enthalten können, als bei Keuschheitsgelübden unzüchtig zu leben. Doch waren dies im Grunde nur besondere Ansichten: meistens sah man die Sache viel schlimmer an, und es erscheint noch als eine besondere Milde, wenn man solche Ehen mit einer ein- oder mehrjährigen Buße ahndete: denn die recht strengen Eiferer erheben dagegen so drohende Strafpredigten, als gälte es dem Umsturze des Christenthums. So gefallene, oder die Ehe erwählende Jungfrauen, als Ehebrecherinnen an Christus zu bezeichnen, wurde gar bald das Gewöhnliche. Das Schreiben des Basilius an eine gefallene Jungfrau mußte die Unglückliche in schreckliche Verzweiflung stürzen ***). Derselbe Basilius verordnet auch schon, daß Verbindungen der gottgeweihten Jungfrauen nicht als Ehen betrachtet werden könnten, sondern durchaus zu trennen seien, weil diese Strenge zur Sicherheit der Kirche und gegen die Vorwürfe der Ketzer, als wenn man sie durch die Freiheit zu sündigen anlocke, nöthig sei †). In einer anderen Verordnung sagt er, daß man zwar ehemals den

*) Hist. laus. c. 140. p. 233. etc.

**) Schröckh, Thl. 8. S. 277. 278.

***) Ep. 46. ad virginem lapsam. t. III. p. 135. — 141. Hieronymus schreibt: „Virgines enim, quae post consecrationem nupserint, non tam adulterae sunt, quam incestae.“ adv. Jovin. p. 156.

†) Ep. can. I. c. 6. t. III.

gottgeweihten Jungfrauen, welche ihre Keuschheit verletzt hätten, nur gleich den zum zweitenmal Verheiratheten eine einjährige Büßung auferlegt habe; daß man aber, weil nun die Kirche stärker und die Anzahl der gottgeweihten Jungfrauen größer geworden sei, hiebei strenger verfahren müsse. Der Stand der Wittwen sei geringer, als der jungfräuliche; mithin wären auch die Vergehungen des ersteren nicht so strafbar, als die des letzteren. Gleichwohl spreche Paulus den wiederheirathenden Wittwen ein scharfes Urtheil. Könnte man daher wohl eine Jungfrau, welche die ihrem Bräutigam Christus schuldige Treue gebrochen habe, anders betrachten, als eine Ehebrecherin? Er setze voraus, daß sie ihr Versprechen freiwillig, wenigstens in einem Alter von 16 oder 17 Jahren, geleistet habe; nicht aber von ihren Anverwandten, aus eigennützigen Absichten, vor einem reiferen Alter dem gottgeweihten Stande dargebracht worden seien. Eine solche Jungfrau müsse demnach unerbittlich bestraft werden *). Die Verordnung des Siricius ist oben erwähnt worden. So wurde das Unglück dieser Jungfrauen durch die mit Fluch belegte oder unmöglich gemachte Rückkehr in die Welt vollendet. —

Schließlich soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß allen Nachrichten nach auch bei den Laien viel Unzucht herrschte, was zum Theil davon herzuleiten ist, daß der eheliche Stand bei den damaligen ascetischen Ansichten sich nicht zu der ihm gebührenden Würde erheben und dadurch wohlthätig auf die Sittlichkeit einwirken konnte. Wer außereheliche Ausschweifungen dem Ehestande vorzog, der konnte sein Ehelosbleiben leicht ent-

*) Ep. c. II. c. 18. p. 291. — c. 19. gebietet, unzüchtige Mönche als Hurer zu bestrafen; c. 44. bestraft die Hurerei der Diaconissinnen

schuldigen. Er konnte sich auf die Kanzelredner berufen, welche die Ehe als Etwas Unheiliges darstellen und ihre Beschwerden auf die übertriebenste Weise schildern. Auch bei den Verehelichten konnte eine Religionslehre, welche von dem Grundsatze ausging, man könne im ehelichen Stande sein Seelenheil nicht den Foderungen des Christenthums gemäß fördern, und würde in dem künftigen Leben weit zurückstehen müssen hinter den Unverehelichten, nicht den günstigen Einfluß äußern, den man von der ächten Christuslehre mit Recht erwartet. So erklären sich wohl am einfachsten die unaufhörlichen Klagen der Kirchenväter, die größtentheils gewiß sehr gegründet waren, wenn man auch zugeben muß, daß sie vielfach übertrieben sind *). Leider konnten diese Klagen so wenig etwas helfen, als die von ihnen, namentlich im Gegensatz mit den ausschweifenden Meinungen einiger Ketzer aufgestellte Lehre: die Ehe sei keine Sünde, man könne in ihr wohl auch selig werden, und es sei besser, in die Ehe einzugehen, wenn man sich nun einmal nicht enthalten und höherer Heiligkeit nicht nachringen könne, als ausschweifende Unzucht zu treiben **). Doch diese nur nebenher mit einer Menge von Bedenklichkeiten und Beschränkungen vorgetragene, zum Theil immer wieder zurückgenommene, nur als für die schwachen und unenthaltsamen Menschen geltend dargestellte Ansicht, konnte kein Heil bringen.

*) Ambrosius sagt: „Viri licito se peccare credunt, si solo se „abstineant adulterio, meretricios autem usus tanquam legi naturae „appetere putant." De Abrahamo lib. II. c. 11. n. 78. op. t. I. p. 406. Augustinus sermo 224. n. 3. in die Paschae ad populum op. t. V. p. 674. n. 2. 3. In den canonischen Briefen bei Basilius findet man alle Unzuchtssünden, Beischlaf mit Thieren u. s. w. erwähnt.

**) Chrysostom. l. c. t. I. p. 253. Eben so hin und wieder Gregor von Nazianz, Augustin.

Vierter Zeitraum.

(Vom Jahre 440 — 700.)

§. 17.

Geschichte der Priesterehe in der morgenländischen Kirche.

Bei weitem am wichtigsten ist in diesem Zeitraum die geschicht=liche Entwickelung der in der abendländischen Kirche fortdauern=den auf Unterdrückung der Priesterehe gerichteten Bestrebungen. Ungleich weniger ist in Ansehung der morgenländischen Kirche zu bemerken, und wir machen daher mit dieser um so mehr den Anfang, als das, was im Osten geschehen ist, nicht ohne Einfluß auf das Abendland blieb, während der Osten den Be=wegungen, die in Westen sich fühlbar machten, fast gänzlich fremd blieb.

Die Zeit vor Justinian bietet uns wenig geschichtlichen Stoff dar. Doch mag hier angeführt werden, daß die Kir=chenversammlung von Chalcedon (v. J. 451) im vierzehnte Canon den Lectoren und Psalmisten, denen in einigen Provin=zen die Ehe gestattet war, die Ehe mit einer nicht zur rech gläubigen Kirche gehörigen Frau untersagte. Doch wird hi zugefügt: „Haben sie aber bereits aus einer solchen E „Kinder gezeugt, die von Ketzern getauft worden sind; so solle „diese zur Kirchengemeinschaft zugelassen, die noch ungetaufte „jedoch nicht von den Ketzern getauft werden *).“

*) Mansi t. 7. p. 364. (c. 15. Dist. XXXII.)

Wichtiger ist die Justinianische Zeit, theils wegen der Einwirkung der Justinianischen Gesetzgebung, theils wegen der für die griechische Kirche so wichtig gewordenen Synode im Trullus.

Die Justinianische Gesetzgebung ist der Ehe der Geistlichen sehr ungünstig *). Schon in einer Verordnung aus dem Jahre 528 **) kündet der Kaiser seinen Beruf an, für eine strenge Kirchenzucht Sorge zu tragen. Er sagt: „Indem wir alle „Sorgfalt anwenden für die heiligste Kirche zur Ehre und zum „Ruhme der heiligen Dreieinigkeit, durch welche wir glauben, „daß unser Staat werde erhalten werden; verordnen wir, be„folgend die Vorschrift der heiligen Apostel, daß, so oft ein „bischöflicher Stuhl in einer Stadt erledigt ist, die Bewohner „derselben über drei Personen von reinem Glauben und tugend„haftem Leben sich vereinigen, um aus ihnen den würdigsten „hervorzuheben. Doch treffe die Wahl nur einen solchen, der „das Geld verachtet und sein ganzes Leben Gott weiht, der „keine Kinder und keine Enkel hat. Denn es ist „fast unmöglich, daß der, welcher mit den Sorgen des täglichen „Lebens beschäftigt ist, welche doch Kinder ihren Eltern gar „sehr erzeugen, all sein Trachten und Denken auf den Gottes„dienst und die kirchlichen Angelegenheiten verwende. Da nun „viele, aus großem Vertrauen auf Gott und um das Heil „ihrer Seelen zu fördern, der heiligen Kirche ihr ganzes Ver„mögen schenken oder hinterlassen, damit es für Arme und „andere fromme Zwecke verwendet werde, so ist es ungeziemend, „daß die Bischöfe es zu ihrem, ihrer Kinder oder ihrer Anver-

*) Ueber die Gesetze Justinian's in Beziehung auf Kirche und Geistlichkeit s. überhaupt Schröckh, Th. 16. S. 326.

**) L. 42. C. de episc. et cler. 1. 3.

„wandten Vortheil benutzen. Der Bischof muß durchaus nicht „durch Liebe zu den fleischlichen Kindern verhindert werden, „aller Gläubigen geistlicher Vater zu werden. Aus diesen „Ursachen verbieten wir, Jemanden, der Kinder und Enkel „hat, zum Bischof zu weihen. Allen Bischöfen verbieten wir „aber, etwas im Testamente zu vermachen oder zu verschenken, „oder durch irgend eine andere Erfindung zu veräußern von „ihren Gütern, die sie besessen oder erworben haben, nachdem „sie Bischöfe geworden sind, entweder durch Testamente, „Schenkung oder auf einem andern Wege, das ausgenommen, „was sie vor der Annahme des Bisthums besessen hatten, oder „die sie von ihren Eltern, Kindern und Anverwandten erhal„ten haben. Alles was ihnen nach der Ordination anders„woher auf irgend eine Weise erworben worden ist, soll der „Kirche bleiben, bei der sie als Bischöfe angestellt waren *)." Die spätern Verordnungen Justinian's zeigen, daß der Kaiser die auf die ehelichen Verbindungen der Geistlichen sich beziehenden Kirchensatzungen in ihrer ganzen Strenge aufrecht erhalten und dem gemäß die kirchliche Gesetzgebung durch die bürgerliche unterstützen will. In einer Verordnung vom J. 530 **) schreibt der Kaiser: „Obgleich durch die heiligen „Kirchensatzungen weder den gottgeliebtesten Priestern, noch „den hochehrwürdigen Diaconen und Subdiaconen erlaubt ist, „nach empfangener Weihe sich zu verehelichen, und dieß nur „den hochehrwürdigen Psalmensängern und Vorlesern gestattet

*) Die Verordnung Niemanden zum Bischof zu wählen, der Kinder hat, wird im J. 531. (l. 48. C. de episc. et cler. 1. 3), und nachher öfter wiederholt.

**) L. 45. C. de episc. et cler. 1. 3.

„wird, so nehmen wir demungeachtet wahr, daß einige die „heiligen Kirchensatzungen verachten, und mit Weibspersonen „Kinder erzeugen, mit welchen sie nach priesterlichem Rechte „(secundum sacerdotalem censuram) sich nicht verbin= „den dürfen. Weil nun die Strafe dieses Verbrechens nur im „Verlust des Priesterthums bestand, unsere Gesetze aber wollen, „daß die heiligen Kirchensatzungen nicht minder als die (bürger= „lichen) Gesetze gelten, so verordnen wir, daß alles in den „heiligen Kirchensatzungen Verordnete eben so gelten soll, als „wenn es in den bürgerlichen Gesetzen geschrieben wäre, und „daß alle solche Leute sowohl des Priesterthums als auch des „kirchlichen Dienstes und selbst der Würde, die sie haben, ver= „lustig gehen sollen, indem dergleichen, so wie es durch die „heiligen Canones verboten ist, auch durch unsere Gesetze unter= „sagt sein soll; so daß außer der besagten Strafe der Absetzung „vom Amte alle diejenigen, welche aus solcher ordnungswidri= „gen Unzucht (inordinata constupratione) erzeugt wer= „den oder erzeugt worden sind, nicht einmal recht= „mäßige und den Vätern angehörige Kinder sind, sondern „Theil nehmen an der Schande, die aus solcher Zeugung ent= „steht: denn wir wollen sie den aus religionsschänderischen Ehen „erzeugten Kindern rechtlich gleichgestellt wissen. Sie sollen „nicht einmal für natürliche Kinder gehalten werden, sondern „für durchaus gesetzwidrig erzeugte und der Erbschaft ihrer „Väter unfähige. Auch keine Schenkungen dürfen sie von „diesen erhalten, so wenig als ihre Mütter, nicht einmal durch „Mittelspersonen; vielmehr soll alles, was sie von ihren „Vätern an Wohlthaten erhalten, an die Kirchen zurückfallen, „zu denen die, welche so sündigten, gehören. Denn was

„die heiligen Kirchengesetze verbieten, heben auch wir durch „unsere Gesetze auf." In einer Verordnung des folgenden Jahrs (531) *) befiehlt Justinian, Niemand solle zum Bischof geweiht werden, als wer keiner Frau ehelich beiwohne und Kinder zeuge. Statt der Frau möge ihm die heiligste Kirche dienen; die Stelle der Kinder aber soll ihm die Gesammtheit der Rechtgläubigen vertreten. Eine ausführliche die Geistlichkeit betreffende Verordnung v. J. 535 bleibt diesen Grundsätzen getreu, die bischöfliche Weihe soll keinem zu Theil werden, der in zweiter Ehe lebt, oder eine Frau hat, welche, als er sie heirathete, keine Jungfrau war, sondern Frau oder Concubine eines anderen Mannes. Auch sollen keine gewählt werden, welche (wenn auch rechtmäßig erzeugte) Kinder und Enkel haben. Vernachlässigung dieser Vorschriften bewirkt die Ausschließung aus dem Priesterstande, nicht nur für die Geweihten, sondern auch für den, der ihn geweiht hat **). — Mit Pönalsanctionen, als der Strafe der Absetzung u. s. w. werden diese Verordnungen weitschichtig geschärft. In Betreff der übrigen kirchlichen Aemter heißt es in derselben Verordnung: „Zum Diacon oder Priester kann keiner geweiht werden, der „die zweite Frau hat oder gehabt hat, oder dessen Frau von „ihrem früheren Manne geschieden ist, oder denselben verlassen „hat, aber auch keiner, der eine Concubine hat; sondern nur „einer, der eine Frau in Keuschheit hat und die er als Jung„frau geheirathet hat. Denn nichts lieben wir so sehr, als „daß für die heiligen Aemter nur solche geweiht werden, welche

*) L. 48. C. de episc. et cler. 1. 3.

**) Novell. 6. c. 1. 3. 4.

„keusch leben, ihren Frauen nicht beiwohnen, oder eines Wei-
„bes Mann gewesen sein oder sind, und die Keuschheit, welche
„der Grund aller übrigen Tugenden ist, erwählen. Wenn
„künftig ein Priester, Diacon und Subdiacon sich verehelicht
„oder eine Concubine nimmt, sei es öffentlich oder heimlich,
„der soll sogleich seines Amtes verlustig sein. Wenn ein Lec-
„tor eine zweite Frau nimmt wegen Ursachen, vielleicht aus
„unabweislicher Nothwendigkeit, so soll er zwar in seinem
„Amte bleiben, nie aber zu einem höhern Amte befördert wer-
„den *)." In einer Verfügung vom Jahre 541 gebot Justi-
nian, daß alle Geistliche, welche, nach den Kirchengesetzen,
sich nicht verheirathen durften, auch, eben denselben gemäß,
keine subintroducta in ihrem Hause haben sollten, ausge-
nommen eine Mutter, Schwester, Tochter oder andere Per-
son, die keinen Verdacht erregen könnte. Thut es einer gleich-
wohl, und schafft er eine solche Person, nachdem er mehr als
einmal deßwegen ermahnt worden ist, nicht fort; so soll ihn
sein Bischof absetzen. Die Bischöfe sollen, bei Strafe der
Absetzung, überhaupt mit gar keiner Frauensperson zusam-
menwohnen ***).

Freilich, wenn das Gemälde richtig ist, welches der etwas
unzuverlässige Procopius von der Zeit Justinian's entwirft, so
war die sittliche Würde des ehelichen Lebens damals so sehr ge-
sunken, daß die Mißkennung der dem Ehestande gebührenden

*) Novella 6. cap. 5.

**) (Novell. 22. cap. 42.) Diese Verordnungen werden im folgen-
den Jahre und späterhin noch öfter (Nov. 123. c. 1. 12. 14. 29.
Nov. 137. c. 1.) wiederholt und auch wohl noch geschärft.

***) Nov. 123. c. 29.

Achtung einigermaßen entschuldigt werden kann: und der Einfluß, welchen die Kaiserin Theodora ausübte, welche sich mit schlauer Kunst aus dem verachteten Stande einer Mima und einer öffentlichen Buhlerin bis zum Range einer Gemahlin und Mitregentin des Kaisers emporgeschwungen hatte *), war allerdings nur geeignet, das Uebel zu verschlimmern. „Zu „dieser Zeit," schreibt Procopius, „waren die Sitten aller „Weiber verdorben, welche mit der größten Frechheit gegen „eheliche Treue sündigten. Des Ehebruchs wegen verurtheilt „kommen sie ungestraft davon, indem sie zur Kaiserin liefen „und nun aus Verklagten Anklägerinnen ihrer Männer wur„den. Diese wurden bestraft, in Gefängnisse geworfen, und „mußten zusehen, wie ihre ehebrecherischen Frauen ganz unge„bunden sich der Unzucht überließen. Oft werden die Ehebre„cher auch wohl noch mit Würden belohnt. Die Männer „hielten es daher für das Gerathenste, zu den Freveln ihrer „Frauen zu schweigen. — Die Ehen stiftete sie nach ihrer „Willkühr. Jeder erhielt plötzlich seine Gemahlin, nicht die, „welche er sich erkohren hatte, was doch selbst die Barbaren „thun, sondern welche der Theodora gefällig war. Dasselbe „Loos hatten die Jungfrauen, welche gezwungen wurden, die „ihnen dargebotenen Männer zu ehelichen **)." Uebrigens zeigt sich bei Justinian überhaupt eine gewisse Freude am Gesetzgeben, sowohl in bürgerlichen als in kirchlichen Angelegenheiten ***).

---

*) Procop. hist. arc. (ed. Casp. Orellius. Lips. 1827. 8.) c. 9. 10. p. 68. — 84. p. 70. 72.

**) Procop. hist. arc. c. 17. p. 130. 132. Aehnlichen Despotismus erlaubte sich Justinian. Nicephori Constantinopolit. hist. p. 30. Scriptt. Byzant. Paris. 1660. f.

***) „Wie Justinian's Neigung, alles nach einer Regel zu ordnen,

Dieses eitle Streben nach dem Ruhme eines großen Gesetzgebers und Reformators mußte denjenigen, die den Kaiser zu mißbrauchen ein Interesse hatten, ihr Spiel ungemein erleichtern. Während einerseits die allmächtige Theodora, bestochene Räthe, und ränkevolle Hofschranzen und Verschnittene sich des Kaisers bemächtigt hatten, umlagerten ihn auf der andern Seite herrschsüchtige Bischöfe und fanatische Mönche, welche, indem sie das Ohr des schwachen Kaisers mit Schmeicheleien erfüllten, ihn für ihre Zwecke zu gewinnen wußten. So gewannen die Geistlichen nicht nur Güter und Vorrechte, und bewirkten den Bau von Kirchen und Klöstern, sondern sie verleiteten auch den Kaiser, christliche Glaubenssätze als Reichsgesetze zu promulgiren, und als ein fügsames Werkzeug unduldsamer Priester und Mönche gegen alle, die den Glauben seiner Reichsmandate nicht annehmen wollten, auf's grausamste zu wüthen.

Justinian's Gesetze konnten nicht anders als drückend empfunden werden. Daß die Ehe der Geistlichen in der griechischen Kirche noch ganz herrschend war, bezeugen selbst die kaiserlichen Verordnungen: die Schlüsse von Gangra standen hier noch in vollem Ansehn. Unbillig und ungerecht war überdieß die l. 42. C. de episc. et cler. indem sie auf eine des Staates unwürdige Weise dem Kleriker entzog, was ihm gebührt. Daß

„sich in der Verwaltung des Senates aussprach, so offenbarte sie sich „auch in der Leitung der Kirche. Er wollte im Weltlichen ein Gesetz, „im Kirchlichen einen Glauben, und überall nichts als seinen Willen." S. Manso, Geschichte des Ost-Gothischen Reiches in Italien. Breslau 1824. 8. S. 297. 298. Vgl. Schlosser's Weltgeschichte. Frankf. a. M. 1817. 8. Bd. 2. Th. 1. S. 68. 76. H. Luden, Geschichte der Völker und Staaten. Jena 1821. 8. Thl. 2. Abth. 1. S. 122. f.

Geistliche das ihnen bloß zur Verwaltung anvertraute Gut, wie die für die Schulen, Krankenhäuser und Kirchenbauten bestimmten Fonds nicht für sich benutzen dürfen, versteht sich von selbst, und es ist Pflicht des Staats, darüber zu wachen. Wenn es Justinian wirklich Ernst gewesen wäre, für das Wohl der Kirche bloß zu sorgen; so hätte er auch Vorkehrungen treffen müssen, daß durch ehelose Geistliche nicht eben so viel oder vielleicht noch mehr, als durch Verehelichte verzehrt würde. Ist ja doch schon von den Klagen der Kirchenväter die Rede gewesen, wie die Bischöfe, die ja in der Regel unverehelicht waren, oft genug ihre Hände nach den Kirchengütern ausstreckten, und sie theils durch Schwelgerei und Wohlleben, Verschleuderung an ihre Günstlinge und Anverwandten, theils um unmäßigen Pomp zu machen, ihren Glanz zu erhöhen, vergeudet hatten. Denjenigen, welche nichts so sehr wünschten, als die Erweiterung der geistlichen Macht, mußte das Justinianische Gesetz sehr willkommen sein: denn diese Macht mußte sich vergrößern durch den steigenden Reichthum der Kirche, und diesen zu vermehren, war jenes Gesetz allerdings geeignet. Längst hatten die kirchlichen Machthaber in diesem Geiste verfahren: nur hatten sie es noch nicht gewagt, ihre Wünsche mit Gesetzeskraft zu bekleiden, und so die Rechte der Kleriker mit Füßen zu treten. Als aber nun das erlauchte Orakel der Gesetze der kirchlichen Bereicherungssucht heiligen Schutz gewährt hatte; da wurde die neue Lehre als ein von dem reinsten Beweggründen gegebenes Gesetz auf allen Straßen und Gassen, in Schriften und auf Concilien verkündet. Vorzüglich waren die Päpste bemüht, diesem Gesetze im ganzen Occident Geltung zu verschaffen. Sie selbst lieferten aber zugleich den augen-

scheinlichsten Beweis, wie leicht der Reichthum zur Ueppigkeit verführt, und wie ein das Kirchengut aufzehrender Nepotismus auch da, wo die Verwaltung den Händen eheloser Machthaber anvertraut ist, bis zu einer unglaublichen Höhe wachsen kann.

Wichtiger als diese Gesetze Justinian's wurden jedoch für die morgenländische Kirche die Beschlüsse der Synode im Trullus. Weder auf der fünften noch auf der sechsten ökumenischen Synode waren Kirchengesetze gemacht worden. Damit dieß nachgeholt werde, berief Justinian II. ein neues ökumenisches Concil. Im J. 692 versammelten sich im kaiserlichen Pallaste Trullus *) 217 Bischöfe sammt dem Patriarchen Kallinikus von Constantinopel. Ihre Beschlüsse sind in 102 Canonen enthalten, in welchen die im Orient und in Afrika beobachteten Kirchengewohnheiten mit Wiederholung der ältern Canonen gesetzlich ausgesprochen werden. Die Ehen der Geistlichen sind natürlich nicht vergessen. Der hiebei das Concil leitende Bestimmungsgrund wird im dritten Canon angegeben. „Der fromme und Christum liebende Kaiser hat in der heili„gen Synode den Antrag gemacht, daß die Geistlichen rein, „schuld= und tadellos sein, und sich von der Schmach, die sie „sich durch unrechtmäßige Ehen (Concubinat) zugezogen haben, „reinigen sollen." Die römische Kirche befehle, ein strenges Gesetz zu beobachten, die Constantinopolitanische aber ein Gesetz der Menschlichkeit und des Mitleidens (συμπαθείας). —

*) Daher heißt es concilium Trullanum. Es führt auch den Namen σύνοδος πενθέκτη. conc. quinisextum (gleichsam als Anhang zur fünften und sechsten Synode). Die Griechen betrachten es als Fortsetzung des sechsten Concils und nennen die Beschlüsse: κανόνες τῆς ἕκτης συνόδου. —

Bei den eben zu gebenden Verordnungen wolle man Strenge und Milde vereinigen. Der dritte Canon setzt nunmehr hinsichtlich der zweiten Ehe fest, daß diejenigen, welche bis zum 15. Januar des Jahres 691 zweimal geheirathet hätten, abgesetzt werden sollten; solche aber, die vor diesem Schlusse ihre zweite Ehe aufgehoben hätten, oder deren zweite Frau gestorben sei, sollten, wenn sie auf dem Wege der Besserung wären, sie möchten Priester oder Diaconen sein, einige Zeit hindurch sich aller Amtsverrichtungen enthalten und Buße thun, dennoch aber ihre Stelle und geistliche Würde behalten. Diejenigen aber (Priester und Diaconen), welche eine Wittwe geheirathet haben, oder nach ihrer Weihung in eine gesetzwidrige Ehe getreten sind, sollen auf kurze Zeit von ihrem Amte entfernt und bestraft werden, dann aber ihre vorige Stelle zwar wieder bekommen; jedoch nicht höher befördert werden, wenn sie ihre Ehe nicht trennen. Künftig soll der 17. und 18. apostolische Canon gelten, nach welchem keiner, der nach der Taufe zweimal geheirathet hat oder eine Beischläferin gehalten, ingleichen der eine Wittwe, eine Verstoßene, eine Hure, eine Sklavin oder eine Schauspielerin zur Frau genommen hat, im Klerus sein darf. Der vierte Canon kündigt Absetzung als Strafe für die Unzucht der Geistlichen mit gottgeweihten Jungfrauen an. Der fünfte Canon bestraft diejenigen, welche sich extraneas halten ebenfalls mit der Absetzung. Im sechsten Canon heißt es: „Weil in den apostolischen Canonen (c. 28) „verordnet ist, daß von denen, welche unverehelicht in den „geistlichen Stand aufgenommen worden sind, nur die Lectoren und Cantoren heirathen dürfen, so beschließen auch wir „dem gemäß, daß hinfüro es keinem Subdiacon, Diacon oder

„Priester erlaubt sei, nach der Ordination zu heirathen. Wer „dagegen handelt, wird abgesetzt. Will jemand von denen, wel„che Geistliche werden, sich rechtmäßig mit einem Weibe verbin„den, so thue er es, ehe er Diacon, Subdiacon oder Priester „wird.“ Der zwölfte Canon sagt: „Zu unserer Kenntniß „ist auch gekommen, daß in Afrika, Libyen und andern Or„ten die gottesfürchtigsten Bischöfe (θεοφιλέστατοι πρόεδροι) „ihren eigenen Frauen beiwohnen und dieß auch nach ihrer Or„dination nicht unterlassen, dadurch aber dem Volke Anstoß „und Aergerniß geben. Da unsere Sorge darauf hingeht, „daß alles zum Wohle der uns anvertrauten Heerde voll„bracht werde; so dünkt es uns gut, daß dieses nicht mehr ge„schehe. Doch sagen wir dieses nicht, als wollten wir „die apostolischen Verordnungen *) aufheben und verändern, „sondern um des Mönchthums des Wohls der Gläubigen wil„len, und damit der geistliche Stand nicht beschimpft werden „möge. — Wer dagegen handelt soll abgesetzt werden.“ Es wurde somit den Bischöfen die Fortsetzung der Ehe untersagt. Demzufolge wird c. 48 verordnet, daß das Weib dessen, der zur beschöflichen Würde befördert wird, mit gemeinschaftlicher Einwilligung von ihrem Manne getrennt, in ein Kloster, das fern von der Wohnung des Bischofs liegt, gebracht, vom Bischof aber versorgt werden soll. Ist sie würdig dazu, so soll sie Diaconissin werden. Besonders wichtig ist der dreizehnte Canon, in welchem folgende Bestimmung gegeben wird: „Nachdem wir vernommen, daß es in der

*) Nach can. apost. 5. war den Bischöfen, Priestern und Diaconen untersagt, sich von ihren Ehefrauen unter einem gottseligen Vorwande zu trennen.

„römischen Kirche Brauch ist, daß die, welche zu Diaconen „oder Priestern ordinirt werden, versprechen müssen, nicht „mehr mit ihren Frauen ehelichen Umgang zu pflegen, so ver„ordnen wir folgend dem alten Gesetze der apostolischen Sorg„falt und Anordnung, daß die rechtmäßigen Ehen der hei„ligen Männer auch von nun an bestehen sollen und lösen „keineswegs ihre Verbindung mit ihren Frauen, und berau„ben sie keineswegs der beiderseitigen Beiwohnung zur schickli„chen Zeit. Wird also jemand für würdig befunden, zum „Subdiacon, Diacon oder Priester geweiht zu werden, so soll „es ihm keineswegs ein Hinderniß sein, daß er seiner recht„mäßigen Frau beiwohnt, auch soll zur Zeit der Weihe nicht „von ihm das Versprechen, sich des rechtmäßigen Umganges „mit seiner Frau enthalten zu wollen, gefodert werden, damit „wir nicht dadurch den von Gott eingesetzten und durch seine „Gegenwart gesegneten Ehestand schimpflich herabwürdigen, da „ja die evangelische Stimme ruft: was Gott zusam„mengefügt, soll der Mensch nicht trennen und „der Apostel lehrt, die Ehe sei ehrbar und das Ehe„bett unbefleckt, und eben so, bist du an ein Weib „gebunden so suche keine Trennung. Wir wissen „aber auch (ἴσμεν δὲ), wie auch die in Karthago versammel„ten um einen ehrbaren Lebenswandel der Geistlichen besorg„ten Väter verordnet haben, daß die Subdiaconen, Diaconen „und Priester sich zu gewissen Zeiten ihrer Weiber enthalten, „damit wir das, was von den Aposteln überliefert und vom „Alterthume beobachtet worden ist, ebenfalls beobachten, die „Zeit zu jedem Geschäft in Acht nehmend, besonders zum Be„ten und Fasten. Denn es ist nöthig, daß die, welche sich

„mit dem Altare beschäftigen, bei der Ausübung heiliger Hand„lungen in allem enthaltsam sein, damit sie das, was sie von „Gott bitten, erhalten können *). Wer sich nun erkühnt, die „apostolischen Verordnungen verachtend, einen Geistlichen, wir „meinen einen Priester, Diacon oder Subdiacon, des ehelichen „Umgangs mit seiner rechtmäßigen Frau zu berauben; der soll „abgesetzt werden: eben so soll der Priester oder der Diacon, „der seine Frau unter dem Vorwande der Frömmigkeit ver„stößt, excommunicirt, und wenn er dabei beharrt, abgesetzt „werden." Im dreißigsten Canon wird dieses aber wieder in Ansehung der Priester in barbarischen oder fremden Ländern verstattet. Wenn diese glauben, daß sie, um daselbst nicht anstößig zu werden, sich von ihren Eheweibern trennen müssen und diese damit zufrieden sind; so mögen sie es bloß aus einer solchen Ursache thun. Im sechsundzwanzigsten Canon ward auch noch verordnet, daß ein Aeltester, der, ohne es zu wissen, in einer unrechtmäßigen Ehe lebt, seine Stelle zwar behalten, aber keine mit derselben verbundenen Geschäfte verrichten, und übrigens seine Ehe aufheben solle **).

Dies sind nun die berühmten Beschlüsse dieser im Trullus gehaltenen Synode, welche als Reichs- und Kirchengesetze in der gesammten griechischen Kirche eingeführt wurden, und dort noch heut zu Tage gelten. Und gewiß darf sich die griechische Kirche darüber Glück wünschen; denn die Nachgiebigkeit, welche hier gegen die Foderungen der Natur bewiesen wird, hat ohne Zweifel eine unzählige Menge von Unzuchts-

*) Man muß hiebei bemerken, daß in der griechischen Kirche nicht jeder Priester alle Tage Messe liest.

**) Mansi t. XI. p. 942 sq.

sünden bei der griechischen Geistlichkeit verhindert. Uebrigens herrscht auch in diesen Beschlüssen noch immer der Einfluß einer mönchischen Sittenlehre vor, wie man in Ansehung der die Ehen der Bischöfe und die Enthaltsamkeit vor der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen betreffenden Vorschriften wahrnehmen kann. Da die ersten bischöflichen Stühle mit Mönchen besetzt waren; so ist dieses auch sehr zu begreifen, und die Aeußerung des dritten Canons scheint auch anzudeuten, daß es hauptsächlich der Einfluß des Kaisers war, der dem Concil den mildern Geist einhauchte, der in den übrigen Beschlüssen desselben athmet. Inwiefern der von den Ehen der Bischöfe befürchtete Anstoß beim Volke Berücksichtigung verdiente, mag dahingestellt bleiben. Die von den Kirchenlehrern dem Volke eingeprägten Ansichten mochten diesem allerdings die Ehen der Bischöfe anstößig erscheinen lassen; und wie hätte an eine bessere Belehrung desselben gedacht werden können, da die christliche Sittenlehre fortdauernd in der ascetischen Richtung geblieben war, die ihr die vorhergegangenen Jahrhunderte gegeben hatten.

§. 18.

Abendländische Kirche. Verstärkte Kraft der für die Priesterehe ungünstigen Gegenwirkungen.

Wenn in den östlichen Ländern die Gründe, welche in den vorigen Zeiträumen die Ansichten über die Priesterehe bestimmt und die Gesetzgebung geleitet hatten, auch in dem gegenwärtigen dieselben geblieben waren; so gilt dieses im Allgemeinen auch für das Abendland: nur mit dem Unterschiede, daß hier Vieles zusammenwirkte, was die Kraft derselben verstärken

und auf diese Weise die völlige Unterdrückung der Priesterehe sehr erleichtern mußte, obgleich dieser Erfolg in dem gegenwärtigen Zeitraum noch nicht entschieden, sondern nur vorbereitet wird.

Im fünften und sechsten Jahrhunderte gründeten die Franken, Westgothen und andere deutsche Völker im westlichsten Deutschland, in Gallien und in Spanien neue Reiche. Die wilden Eroberer nahmen die Religion der Besiegten an. Einige von ihnen waren schon, ehe sie von den neuen Reichen Besitz nahmen, für das arianische Christenthum gewonnen worden, fanden es aber für gut, nach Besitzergreifung der Länder, in denen das katholische Christenthum herrschte, zu diesem sich zu bekennen. Am Ende des sechsten Jahrhunderts wird auch durch Mönche das Christenthum unter den Angelsachsen in England, so wie auch in Schottland und Ireland gepredigt. Bei dieser großen Umwälzung blieben die hierarchischen Einrichtungen, die sich in der Zeit der römischen Herrschaft ausgebildet hatten und die natürlich den Neubekehrten als wesentlicher Bestandtheil des Christenthums erscheinen mußten. Die Unwissenheit der dem Christenthum gewonnenen Barbaren hätte sie sogar, wenn es nöthig gewesen wäre, noch fester begründen müssen. Auch der große Reichthum, zu dem die Kirche in diesen Ländern gelangt, mußte dazu beitragen, die Hierarchie zu kräftigen. Der bei den Laien herrschende Glaube an die Verdienstlichkeit der Schenkungen an Kirchen, wodurch man Seligkeit zu erwerben oder Verbrechen zu sühnen hoffte, wurde von der Geistlichkeit trefflich benutzt, und nicht selten wurde durch die Hülfe des Betrugs die Ausbeute noch ergiebiger gemacht. Besonders wichtig aber war es, daß es

gelang, die Abgabe des Zehnten der Kirche zu sichern. Zum Schutze des erworbenen Gutes dienen die schaudervollsten Flüche und Verwünschungen. Daß nun die hierarchischen Einrichtungen das Streben, die Geistlichkeit von der Ehe zurückzuhalten, unterstützten, ist schon gezeigt worden. In Gallien und Spanien trug ein Umstand vorzüglich dazu bei.

Als die eigentlichen Kirchenregenten wurden in diesen Reichen die Bischöfe anerkannt. Sie traten aber auch in das Verhältniß der Getreuen oder der Leute des Königs, wurden in Staatsangelegenheiten gebraucht, spielten im Rathe des Königs, oder in der Versammlung der Stände, eine große Rolle, gewannen eine ungemein wichtige politische Bedeutung, und wurden mächtige weltliche Herrn. — Je höher aber die Bischöfe stiegen, desto tiefer sanken die übrigen Kleriker. Der Bischof ward unumschränkter Herr in dem Sprengel, und die Kleriker wurden zur unbedingten Unterwürfigkeit gegen seine Verfügungen verdammt. Alle Parochen wurden vom Bischof angestellt, und nur als Vicare und Delegirte des Bischofs betrachtet. Recht planmäßig wandte man alle Mittel an, um das Diöcesanband recht scharf anzuziehen. Bereits im fünften und sechsten Jahrhundert wählen die Bischöfe in den deutschen, fränkisch-gallischen und spanisch-gothischen Ländern ihre Kleriker häufig aus den Knechten, und in manchen Kirchen bereits die größere Anzahl der Geistlichen aus denselben. Die Kirche hatte ihre Knechte und Leibeigene, die eben so zu ihrem Inventarium, wie zu dem eines anderen Güterbesitzers im Lande gehörten. Aus den Knechten auf ihren Gütern, aus ihrem Hausgesinde ergänzten nun die Bischöfe ihren Klerus, und zogen die für den Kirchendienst abgerichte-

ten Knechte bald allen anderen vor, weil sie bei diesen auf eine fortdauernde Abhängigkeit und Unterwürfigkeit am besten rechnen konnten. Wurde es doch lange Zeit hindurch als ausgemacht angesehen, daß die aus dem Sklavenstande genommenen Geistlichen gar nicht aus dem alten Dienstnexus heraustraten! Das Unschickliche fühlte bereits die vierte Synode zu Toledo (633), welche den Bischöfen gebietet, ihre zum Klerus tauglichen Knechte noch vor der priesterlichen Weihe freizulassen *). Aber noch im neunten Jahrhundert muß Kaiser Ludwig der Fromme, die despotischen Kirchenhäupter beschämend, verordnen, daß in Zukunft jeder Leibeigene, der zum Geistlichen geweiht werden soll, vorher frei gelassen werden müsse **). Bis dahin hatte also dennoch die Sitte fortgedauert, daß die aus dem Knechtstande genommenen Kleriker im Knechtsverhältnisse gegen den Bischof und die Kirche blieben. Natürlich foderte man keine Knechtsdienste von ihnen, aber, worauf es eigentlich abgesehen war, sie blieben dem Hausrechte der Bischöfe unterworfen, so wie dieß auch alle ihre Freigelassenen, die beständig in ihrem Patrocinio blieben, anerkennen mußten, und dieses Hausrecht trat namentlich in Ansehung der Verlassenschaft völlig eben so wie bei anderen Knechten ein. — Wie wichtig mußte es daher für die Hierarchen sein, daß die Geistlichen in keiner rechtmäßigen Ehe lebten und keine rechtmäßig erzeugten Kinder auf die Verlassenschaft der Geistlichen Anspruch machen könnten ***). Freilich sorgte die Hierarchie da-

*) c. 74. „quia irreligiosum, obligatos existere servituti, qui „sacri ordinis suscipiunt dignitatem.“

**) Capitulare vom J. 806. c. 6. de ordinatione servorum.

***) Die Synode zu Toledo (633) verordnet c. 74., daß auch jene

für, daß solche aus dem Knechtsstande genommenen Geistlichen dem Staate und den Laien gegenüber alle Vorrechte, welche an dem Klerikate hafteten oder mit ihren kirchlichen Aemtern verbunden waren, genössen, so wie sie denn auch zu den höheren kirchlichen Würden befördert wurden: nur den Bischöfen gegenüber waren sie schutzlos, und daher zum blinden Gehorsam verpflichtet, zu dem sie freilich auch schon durch eine ihnen von Jugend auf anhangende Gewöhnung hingeleitet waren. Wahren Sklaven befahlen die Bischöfe, und Sklavengehorsam foderten und erhielten sie. Der Abstand zwischen Bischöfen und Klerus wurde unermeßlich. Der unumschränkte Despotismus der Bischöfe scheute sich nicht, willkührlich auf die roheste Weise die Kleriker zu mißhandeln, sie nach Willkühr **martern** und **durchprügeln** zu lassen *). Ausschließlich und ohne alle Einschränkung hatten hier die Bischöfe die Verwaltung des Kirchengutes. Alle Güter und Einkünfte der sämmtlichen Kirchen des Sprengels wurden als eine einzige Masse betrachtet, deren Verwaltung, Vertheilung und Verwendung vom Bischof abhing. Nicht nur der

---

Knechte der Kirche, die man freigelassen habe, um sie ordiniren zu können, doch nicht das Recht erhalten sollten, über ihr Vermögen zu disponiren. „Sed omne, quicquid per successionem — aut quo-„libet alio modo acquisiverint — ad jus ecclesiae, a qua manumissi „sunt, post obitum eorum debet pertinere." Dasselbe hatte bereits die Synode von Sevilla im J. 590 verordnet, und die Verpflichtung auch auf die Kinder und die Nachkommen der Freigelassenen ausgedehnt. Conc. Hispal. I. c. 1.

*) Die vierte Synode zu Braga (675) verbietet can. 7. „ne pas-„sim unusquisque episcopus honorabilia membra sua presbyteros „sive Levitas, prout voluerit et complacuerit verberibus subjiciat „et dolori."

Ertrag des Landeigenthums, mit dem in den Abendländern jede Kirche ausgestattet wurde, sondern auch alle Nebengefälle und die freiwilligen Geschenke, die das Jahr hindurch auf den Altar jeder Kirche gelegt wurden, sollten der Ordnung nach dem Bischof verrechnet und abgeliefert werden, von dessen Willkühr es abhieng, wie viel er für den Unterhalt jeder einzelnen Kirche und der dabei angestellten Geistlichen auswerfen wollte. Auch der unermeßliche Zehnte mußte in die Scheuern des Bischofs geführt werden. So waren denn die Pfarrer in ihrer ganzen bürgerlichen Existenz den Bischöfen unterworfen, die Niemanden Rechenschaft abzulegen brauchten und zum Theil auf's willkührlichste ihre Gewalt mißbrauchten. Mehrere griffen selbst den Güterstock an, verschlangen das Capital sammt den Einkünften und verkauften oft selbst die heiligen Gefäße an die Juden, wie wir aus den dagegen gerichteten Verordnungen der Concilien abnehmen können. Den Pfarrern und ihren Kirchen entzogen die Bischöfe allen Unterhalt so sehr, und plünderten sie bei ihren Visitationen, welche sie, von einem großen Gefolge begleitet, abhielten, so rein aus, daß die Geistlichen keine Lichter auf dem Altare aufstecken konnten, manchmal auch wohl fortgiengen und die Kirchen einfallen ließen. Seit dem sechsten Jahrhundert bringen die Pfarrer ihre lauten und dringenden Klagen gegen ihre Tyrannen auf den Concilien vor, und schreien um Rettung *).

---

*) Conc. Carpentoractense (527): „Hujusmodi ad nos querela pervenit, quod ea quae a quibusdam fidelibus parochiis conferuntur, „ita ab aliquibus episcopis praesumantur, ut aut parum, aut prope „nihil ecclesiis, quibus collata fuerant, relinquatur.“ Conc. Toletanum III. (589) cap. 20. „Cognovimus episcopos per parochias „suas non sacerdotaliter deservire, sed crudeliter desaevire.“ Conc.

Durch Vereinigung kam es hie und da endlich dahin, daß die Pfarrer die ganzen Einkünfte für sich behielten und nur ein Drittheil davon dem Bischof ablieferten. Dennoch durchbrachen die Bischöfe bei jeder Gelegenheit die gesetzten Schranken. Nur nach langen Kämpfen und vielen mißlungenen Versuchen verschafften sich die mißhandelten Pfarrer in den durch jene Vereinigungen und durch die Patronatsverhältnisse herbeigeführten Beneficien-Einrichtungen eine selbstständigere, erträglichere Lage, obgleich sie immer noch vielfachen Erpressungen ausgesetzt blieben *). Bei solchen Verhältnissen mußten die Ehelosigkeitsgesetze in den Bischöfen die eifrigsten Beförderer finden; denn ein eheloser Klerus kostete ihnen weniger, und war leichter in Unterwürfigkeit zu halten. Sie selbst konnten demungeachtet ohne Scheu dem sinnlichen Genusse sich hingeben, der ihnen leicht als das Wünschenswertheste erscheinen mochte, was die Ehe ihnen bieten konnte. Zwar werden auf den Concilien auch wohl gegen das Zusammenleben der Bischöfe mit Frauenspersonen Gesetze gegeben: denn wenn auch nur Einzelne redliche Eiferer, denen das sündenvolle Leben der Bischöfe ein Gräuel war, solche Verordnungen ver-

---

Tolet. IV. (633) can. 33. „Inde, quod Episcopi omnia auferunt, „et in usus suos convertunt — inde est, quod cultores sacrorum de„ficiunt, dum stipendia sua perdunt, inde basilicanum labentium „ruinae non reparantur, quia sacerdotalis avaritia omnia „abstulit." Conc. Tolet. VII. c. 4 contra Pontificum suorum rapacitates. — „Pene usque ad exinanitionem aliquas „ecclesias ab Episcopis perductas esse probatum est." Auch für die Weihungen zu geistlichen Aemtern, für den Balsam, der zur Taufe gebraucht wird u. s. w., erpreßten sie von den Klerikern Geschenke. Dagegen macht die Synode zu Braga (572) Verordnungen.

*) Plank, Th. 2. Schröckh, Th. 16. S. 435. Th. 19. S. 353 fg.

langten; so konnten die übrigen Mitglieder der Synode nicht wohl umhin, solchen Anträgen beizustimmen. Aber sie konnten ziemlich sicher sein, daß das strafende Gesetz sie nicht erreichen werde; denn gewöhnlich waren der Metropolit und seine Provinzialbischöfe nicht besser und konnten daher am Collegen nicht Vergehungen strafen, deren sie selbst schuldig waren. So wie nun im Abendlande die hierarchischen Verhältnisse sich immer nachtheiliger für die Priesterehe gestalteten; so finden wir auch das Mönchthum ein steigendes Uebergewicht gewinnend und den größten Einfluß auf die öffentliche Meinung ausübend, so daß eine allgemeine Ueberschätzung des ehelosen Lebens die Folge sein mußte. Klöster nach der Regel Benedicts von Nursia bedeckten in kurzer Zeit Italien, Gallien und Spanien, wo sie bald zu unermeßlichen Besitzthümern kamen. Klöster zu stiften und zu bereichern galt als das gottgefälligste und das verdienstlichste Werk, und da die Mönche als höhere und vollkommenere Wesen betrachtet wurden; so sehen wir Könige, Herzoge und Prinzen den Purpur mit der Mönchskutte vertauschen, Königinnen und Prinzessinnen in Klöstern sich vergraben *). Die edelsten Geschlechter setzten eine Ehre darein, Mönchs-Heilige unter den Ihrigen zu bekommen, und übergaben grausam ihre Kinder oft schon im zartesten Alter den Klöstern. Die edlen Frauen aus den vornehmen Häusern nahmen fast allgemein nach dem Tode ihrer Männer den Schleier. In welchem Schimmer von Heiligkeit mußte erst

*) Freilich nicht immer freiwillig. Oft wurden abgesetzte Könige, Herzoge von den rebellischen Bischöfen und Großen in die Klöster gesteckt. Man zwang auch die Königinnen nach dem Tode ihrer Männer den Schleier zu nehmen.

dem Volke das Mönchsleben erscheinen! Aus den Mönchen wurde häufig die höhere Geistlichkeit gewählt, und es war wohl natürlich, daß Bischöfe, die aus den Klöstern auf den Bischofssitz gekommen waren, alle Geistlichen zu einem mönchischen Leben zu bringen geneigt waren *).

§. 19.

Cölibatsgesetze in Italien, Gallien und Spanien.

Der in Italien, Gallien und Spanien vorwaltende Einfluß des römischen Stuhls giebt den kirchlichen Beschlüssen in diesen Ländern eine gewisse Einheit, wodurch eine Absonderung derselben von einander überflüssig wird, während das erst am Ende dieses Zeitraums der geistlichen Herrschaft Roms unterworfene Brittanien eigenthümliche Erscheinungen darbietet, die eine getrennte Darstellung rechtfertigen.

Von 440 bis 461 hatte Rom an Leo I. einen Papst, der auf das eifrigste den Glanz und die Macht des römischen Stuhles zu begründen suchte, und auch anfangs durch die günstigsten Umstände unterstützt wurde **). In einem Briefe (443) an die Bischöfe Campaniens, Picenums, Tusciens und die übrigen Provinzen schreibt er, es sei bekannt, daß man auch solche, welche Wittwen geheirathet oder sonst mehrmals eheliche Verbindungen eingegangen hätten, zum Priesterthum befördert habe. Dieses sei gegen die Vorschrift des

*) Von der rohesten Unwissenheit des Klerus, welche in gewisser Beziehung dem Cölibate förderlich sein mußte, kann, wie bereits im vorigen Zeitraume, auch hier nicht gehandelt werden.

**) Schmidt Handb. d. K. G. Th. 3. S. 216 f. Gieseler, 1., 355 f. Ueber die Päpste dieser Periode s. Schröckh, Th. 16.

Apostels: eines Weibes Mann u. s. w. Daher befiehlt er, sie von des Priesterthums Amt und Würde zu entsetzen *). Dieses Schreiben ist merkwürdig, weil wir daraus sehen, daß selbst in Italien die Vorschriften eines Siricius und Ambrosius nicht immer beachtet wurden. Dasselbe befiehlt Leo in einem Schreiben (444) an die Metropoliten der Provinz Illyrien **), so wie in einem eigenen Schreiben (444) an den Bischof Anastasius von Thessalonich ***). In einem andern Schreiben an Anastasius (444) setzt der Papst auseinander, daß auch der, welcher vor der Taufe verheirathet war, und nach der Taufe eine andere Frau nehme, anzusehen sei als einer, der in der zweiten Ehe lebe, und verordnet, daß nur solche, welche in der ersten Ehe mit einer Jungfrau lebten, ordinirt werden könnten †). Im Jahre 446 schrieb Leo an die africanischen Bischöfe der Provinz Mauritanien, und bemerkt, daß Bischöfe, Priester und Diaconen nur mit einer Frau, und zwar nur mit einer Jungfrau, verheirathet sein dürften, beschwert sich hierauf, daß nicht bloß Laien, sondern auch solche, welche in der zweiten Ehe lebten oder eine Wittwe geheirathet hätten, zu kirchlichen Aemtern befördert worden wären, und meint, daß eigentlich solche Geistliche, so wie die, welche sie ordinirt hätten, hart bestraft werden sollten, rühmt aber zugleich die Barmherzigkeit des apostolischen Stuhles, und fällt dann die gnädige Sentenz, daß diejenigen,

*) Mansi, t. V. p. 1228.
**) Ibid. p. 1231.
***) Mansi, t. V. p. 1234.
†) Mansi, t. VIII. p. 768.

welche in der zweiten Ehe lebten oder eine Wittwe zur Frau hätten (vor allen aber der, welcher, wie er vernommen habe, Mann von zwei Frauen zu gleicher Zeit sei, falls er dessen überwiesen werden sollte, so wie der, welcher nach der Trennung von seiner Frau, eine andere genommen haben solle), nicht ferner im Amte bleiben dürften. Den übrigen aber, deren Beförderung nur insofern Tadel verdiene, daß sie aus Laien sogleich zu Bischöfen befördert worden seien, nicht aber, weil sie sich strafbarer ehelichen Verbindungen schuldig gemacht haben, gestattet er im Amte zu bleiben *). Am Ende sagt Leo, daß das, was jetzt gestattet sei, in der Zukunft nicht ungestraft bleiben werde. In einem Briefe an den schon erwähnten Bischof Anastasius von Thessalonich (446) verordnet Leo c. 3., daß kein Laie, keiner, der erst ein Christ ge-

---

*) Mansi, t. V. p. 1258. sqq. c. 2. — 5. (Vgl. c. 1, VII. qu. 3.) Die letzten Worte lauten so: „ceteros vero, quorum profectio hoc „tantum reprehensionis incurrit, quod ex laicis ad officium episco- „pale electi sunt, neque ex hoc, quod uxores habent (habeant al. „lect.), possunt esse culpabiles, susceptum sacerdotium tenere per- „mittimus." Man hat diese Worte auch so gedeutet: „welche auch „nicht beschuldigt werden können, daß sie Weiber haben." Nimmt man aber Rücksicht auf den Zusammenhang, so ergiebt sich, daß sie einen engern Sinn haben. Um die vornehme Nachgiebigkeit Leo's zu würdigen, muß das Verhältniß Roms zu Africa beachtet werden. In den Streitigkeiten wegen des Priesters Apiarius (418—432) verbaten sich die Africaner auf das nachdrücklichste alle Einmischungen Roms in die africanischen Kirchenangelegenheiten und verboten alle Appellationen an entfernte Bischöfe. (Vgl. Gieseler I. 354. n. 10.) Zur Zeit Leo's aber schlossen sich die katholischen Bischöfe von Africa, von den arianischen Vandalen unterdrückt, näher an den römischen Stuhl an. Leo versäumte nicht, die günstige Gelegenheit zu benutzen, Patriarchalrecht auch in Africa auszuüben, fand es aber für gut, anfänglich mit Feinheit zu handeln.

worden ist, keiner, der die zweite Frau hat, wenn er auch sonst das Zeugniß eines guten Lebenswandels besäße, Bischof werden solle. Im c. 4. heißt es: „Auch den Subdiaconen „ist nicht die Ehe (connubium carnale) gestattet: wenn sie „Weiber haben, sollen sie sein, als hätten sie keine; und wenn „sie keine haben, so sollen sie ledig bleiben." Hierauf fährt Leo fort: „Wenn dieses im vierten Grade des geistlichen Stan„des beobachtet werden soll, wie vielmehr muß dieses beim ersten, „zweiten und dritten der Fall sein, damit Niemand für würdig „gehalten werde, Diacon, Priester oder Bischof zu werden, der „nicht die wollüstige Neigung zu Weibern bezähmt hat *)."

Ein Schreiben Leo's an den Bischof Rusticus von Narbonne (459) beantwortet dessen Anfrage, ob verehelichte Geistliche ihre Ehe fortsetzen können, im c. 3. dahin, daß Bischöfe, Priester und Diaconen enthaltsam leben sollen. Welche daher als Laien oder Lectoren Frauen geehelicht und Kinder erzeugt haben, müssen, wenn sie zu jenen Graden befördert werden, aus ihrer fleischlichen Ehe eine geistliche machen. Sie sollen zwar ihre Frauen nicht entlassen, aber sie haben, als hätten sie dieselben nicht, damit die Liebe fortdauere, die fleischlichen Werke aber aufhören. Auch ist in diesem Schreiben (c. 14.) von Mönchen und (c. 15.) von gottgeweihten Jungfrauen die Rede, welche geheirathet haben. Ein Mönch, der heirathe, heißt es, solle Buße thun, weil er das bessere Gut verlassen hat. n. 15. bezieht sich auf die Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt und sich verehelicht haben **). Leo's Ent-

*) Mansi, t. V. p. 1281. 82.

**) Mansi, VI. p. 396. (Vgl. c. 10. Dist. 31. c. 67. Dist. 50. c. 1. XX. q. 3. c. 8. XX. qu. 1.)

scheidungen mußten um so wichtiger sein, da bei Gelegenheit der Streitigkeiten des Hilarius, Bischofs von Arles, der Kaiser Valentinian III. J. 445 ein Gesetz erlassen hatte, welches den römischen Bischof zum Haupte der ganzen abendländischen Kirche erklärt *). Auch athmen die Concilienschlüsse dieser Zeit ganz denselben Geist, den die angeführten Decretalen aussprechen. Im J. 441 wurde in der Diöces von Orange ein Concil unter dem Vorsitz des Hilarius gehalten, welches mehrere unsern Gegenstand betreffende Verordnungen enthält. c. 22. „Beweibte Diaconen sollen nicht mehr ordinirt werden, es sei denn, daß sie das Gelübde, Keuschheit zu halten, abgelegt haben." c. 23. „Wer nach seiner Anstellung als Diacon mit seiner Frau unenthaltsam gelebt hat, soll abgesetzt werden." c. 24. „Welche bereits früher ordinirt sind, sollen, wenn sie dasselbe verbrochen haben, nach dem Beschlusse der Synode zu Taurinas nicht weiter befördert werden." c. 25. „Tüchtige und bewährte Männer, welche wegen ihres guten Wandels zum geistlichen Stande befördert werden, sollen, wenn sie zweimal geheirathet haben, nur das Subdiaconat erlangen dürfen." — c. 27. 28. 29. beziehen sich auf die Verletzungen der Keuschheitsgelübde der Wittwen ꝛc. **). Derselbe Hilarius hielt ein Concil (wahrscheinlich zu Besontio 444), auf dem er den Bischof Chelidonius von Besançon absetzte, weil er eine Wittwe

*) Bei Ritter Novell. Theodosii tit. 24., bei Hugo Novell. ad Theod. Cod. lib. II. tit. VII. de episc. ordin. (Jus civil. Antejust. t. II. p. 1312 sq.) s. Gieseler, 1, 356. n. z.

**) Mansi, t. VI. p. 439. 440. Das Concil zu Taurinas ist nicht weiter bekannt. Sirmond. t. I. p. 73.

geheirathet hatte *). Das im Jahr 452 zu Arles gehaltene Concil enthält folgendes: c. 2. „Kein Verheiratheter darf „Priester werden, wenn er nicht Keuschheit gelobt hat (prae-„missa conversio).“ c. 3. „Wenn ein Kleriker vom „Diaconat an außer der Großmutter, Mutter, Tochter, „Nichte und der Frau, welche Keuschheit gelobt hat, eine „Weibsperson bei sich hält, so soll er excommunicirt werden. „Gleiche Strafe soll die Frauensperson treffen, wenn siesich „nicht von ihm trennen will**).“ c. 3. „Kein Diacon, Prie-„ster oder Bischof soll in sein Privatgemach ein Mädchen, we-„der eine Freie noch eine Sklavin, lassen.“ c. 7. „Diejeni-„gen, welche, weil sie nicht wußten der Fleischeslust (carnali „vitio) zu widerstehen, sich entmannt haben, sollen nicht „Kleriker werden.“ c. 52. bezieht sich auf Jungfrauen, die Keuschheit gelobt und geheirathet haben ***). Dieses Concil stand in schriftlichem Verkehr mit Leo †). Die Synode zu Angers (453) bestimmt c. 4. „Die Kleriker „sollen allen Umgang mit extraneis foeminis vermeiden. „Die ehelosen sollen nur mit Müttern, Schwestern und Basen „zusammenwohnen. So wie es nicht gut ist, daß der Mensch „allein sei, so sollen auch Kleriker keinen vertrauten Umgang

*) Mansi, t. VI. p. 461. 462. Sirmond. t. I. p. 79.

**) Ueber den in diesem Canon, so wie in vielen andern Decreten der spätern Zeit gebrauchten Ausdruck solatium s. Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis Du Fresne, du Cange; Carpentarii t. VI. Halae 1784. 8. p. 273.

***) Mansi, t. VII. p. 879. — 884. In c. 43 44. 45. befinden sich die c. 22. 23. 25. des Concils zu Orange. Zu c. 2. und 7. s. c. 6. Dist. 28. c. 5. Dist. 55. Sirmond. t. I. p. 103.

†) Mansi, t. VII. p. 985.

„mit extraneis foeminis haben, weil auf solche Veranlas„sung häufig der Untergang sehr vieler zu betrauern war (qui„frequenter plurimorum ruinas sub hac occasion„deflemus). Wer nach diesem Verbote sich nicht trennt vo„der Gemeinschaft mit besagten Frauenspersonen, soll nicht „den höhern Würden befördert werden, ist er aber schon ordi„nirt, so soll er keinen Kirchendienst thun." c. 11. „Nu„diejenigen, welche mit einer Frau und zwar mit einer Jung„frau verheirathet sind, dürfen zu Diaconen und Priestern o„dinirt werden *)" — Von der um diese Zeit in manch Provinzen Galliens üblichen Disciplin giebt Nachricht e Schreiben des Bischofs Lupus von Troyes und des Bischo Euphronius von Autun an den Bischof Thalasius von Anger Als allgemeiner Grundsatz wird es hier angegeben, daß di welche in der zweiten Ehe leben, nur Ostiarii werden könne Teufelsbeschwörer (Exorcisten) und Subdiaconen dürfen durc aus sich nicht zum zweitenmal verehelichen. Hierauf wi fortgefahren: „Besser wäre es, man könnte die Erzeugu„der Kinder bei denen, welche verheirathet in den geistlich„Stand aufgenommen werden, wenn es angienge, verhinder„besser überhaupt wäre es, solche nicht erst in den geistlich„Stand aufzunehmen, und so allen Anlaß zum Streit zu en„fernen, als nachher verschiedentlich über ihr Zeugungsrecht „streiten. Wer nicht wolle, daß im Klerikate Kinder erzeu„werden, der solle keine Verehelichten anstellen. Dieses „die Gewohnheit ihrer Gemeinden, welche daran eine Vo„schrift hätten; könnte irgendwo zur Ehre Gottes mehr Stren„eingeführt werden, so wollte sie es loben, wenn sie es glei

*) Mansi t. VII. p. 901. 902. Sirmond t. I. p. 117.

„nicht im Stande wären, nachzuahmen. Den bereits im „Kirchendienste Angestellten erlaubten sie nicht, zur zweiten „Ehe überzugehen; den ehelos Angestellten gestatteten sie aber „auch die erste Ehe nicht, ausgenommen den Exorcisten und „Subdiaconen. Zu Autun werde der Ostiarius, wenn er die „andere Frau nehme, abgesetzt. Wenn ein Subdiacon oder „ein Exorcist so unvernünftig wäre, in die zweite Ehe zu treten, „so werde er nicht nur abgesetzt, sondern auch excommunicirt *). Nicht geringern Einfluß als Leo übte der Papst Hilarius (461 — 465) in Gallien und Spanien aus. Seine Grundsätze in Ansehung der Ehen der Geistlichen äußern sich bei Gelegenheit einer Anfrage, welche den Bischof Sylvanus von Calahorra betraf, der es sich herausgenommen hatte, Bischöfe zu ordiniren, ohne sich um die Einwilligung des Metropolitans zu kümmern. Dieser (Ascanius von Tarragona) und die übrigen Bischöfe der Provinz beschweren sich darüber bei Hilarius, dem sie in einem äußerst kriechenden Tone schreiben, indem sie ihn versicherten, daß sie von der tiefsten Verehrung gegen den Statthalter des heiligen Petrus durchdrungen seien, daß Gott selbst von ihnen in dem römischen Bischof angebetet werde, von dem sie keinen Irrthum und keine Vorurtheile zu besorgen hätten u. s. w. **). Hilarius antwortet, daß die von Sylvanus ordinirten Bischöfe, welche verdient hätten abgesetzt zu werden, im Amte bleiben sollten, sofern sie keine Wittwen, sondern Jungfrauen geheirathet haben, denn das (mosaische) Gesetz sage: der Priester nehme eine Jungfrau, und der Apostel ver-

*) Mansi. t. VII. p. 941. 942. Sirmond. t. I. p. 122.
**) Tarracon. Episc. ep. ad Hilar. 1. 2. Mansi. t. VII. p. 926. 2.

ordne: eines Weibes Mann *). Von gleichzeitigen Concilien müssen erwähnt werden, erstens ein Concilium zu Tours (461). Im ersten Canon wird den Geistlichen die Keuschheit dringend empfohlen. „Wenn schon den Laien," heißt es, „durch den Apostel Keuschheit befohlen wird, so daß die, welche „Frauen haben, so sein sollen, als hätten sie keine, wenn „ihr Gebet erhört werden soll, um wie viel mehr muß dieses „bei den Klerikern Statt finden." (Der Canon ist fast wörtlich entlehnt aus den Decretalen des Siricius und Innocentius, die, wie man daraus sehen kann, fleißig benutzt wurden. Im zweiten Canon heißt es: „Obgleich von den Vätern be„stimmt worden ist, daß Priester und Diaconen, welche Kin„der erzeugt haben, excommunicirt werden sollen, so verordne „man jetzt, die Strenge jener Verordnung mildernd, daß „Priester und Diaconen, welche ehelichen Umgang pflegen „(conjugali concupiscentiae inhaerent) und Kinder „erzeugen, nicht zu einer höhern Würde befördert werden und „auch nicht das Abendmahl feiern und dem Volke darreichen „sollen. Es soll ihnen genügen, daß sie nicht excommunicirt „werden." Inzwischen werden sie gewarnt, sich nicht dem Trunke hinzugeben, um sich dadurch zur Enthaltsamkeit zu stärken. Der dritte Canon will, daß die Kleriker, um dem

*) Mansi. t. VII. p. 928. Wir sehen hieraus, daß es in Spanien gewöhnlich war, beweibte Bischöfe anzustellen, und wohl gar solche, die Wittwen geehelicht hatten. Auch scheinen die Völker Spaniens der im Lande herrschenden Sitte Beifall gegeben zu haben; denn Hilarius schreibt: „Haltet nicht dafür, daß die Foderungen der „Völker so viel gelten, daß ihr, wenn ihr wünschet ihnen zu ge„horchen, den Willen unsers Gottes, der uns verbietet zu sün„digen, nicht befolget."

Teufel keine Gelegenheit zu geben, keinen Umgang mit foeminis extraneis pflegen sollen, weil dadurch häufig Veranlassung gegeben worden sei, daß der Teufel, welcher wie ein Löwe in seinem Lager nachstellt, über den Fall der Diener Gottes sich höhnisch brüste. Der Kleriker, welcher nach dem Verbot des Bischofs unerlaubten vertraulichen Umgang mit foeminis extraneis nachhängt, soll excommunicirt werden. Ferner (can. 4.) sollen Kleriker, welchen zu heirathen erlaubt ist, keine internupta *) zur Frau nehmen, sonst sollen sie die unterste Stelle im Kirchenamte einnehmen **). Ein zweites Concilium ist das zu Vannes in der Bretagne (um 465). Der fünfte Canon bedroht die Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt und hierauf Unzucht getrieben haben, nebst ihren Schändern mit Excommunication. Nach der Bestimmung des elften Canons sollen Priester, Diaconen und Subdiaconen, so wie die übrigen, denen nicht zu heirathen erlaubt ist, auch nicht den Hochzeitmählern Anderer beiwohnen. Der dreizehnte Canon ist gegen den Trunk der Geistlichen gerichtet ***). Merkwürdig ist, daß ein in Rom selbst gehaltenes Concilium (465) im zweiten Canon verordnet, keiner solle Geistlicher werden, der eine Frau geheirathet habe, die keine Jungfrau mehr war,

*) Schröckh, Th. 16. S. 388. u. A. übersetzen internuptam Verlobte; nach Carl du Fresne, du Cange etc. (glossarium manuale t. IV. p. 232) bedeutet es: iterum nuptà, renupta, eine die zum zweitenmale heirathet.

**) Mansi. t. VII. p. 944. — 946. Auch mag angeführt werden, daß nach c. 5. Kleriker, die in den Laienstand zurücktreten, excommunicirt werden. Der c. 6. handelt von gottgeweihten Jungfrauen, die das Keuschheitsgelübde verletzen. Sirmond. t. I. p. 124.

***) Ibid. p. 954. 955. Sirmond. t. I. p. 138.

oder die schon in einer ersten Ehe gelebt hatte; weil man hieraus sehen kann, daß selbst in Italien noch oft dieser Vorschrift entgegengehandelt wurde *). Vom Papst Gelasius (492—496) haben wir ein Schreiben an die Bischöfe Lucaniens (v. J. 494), welches den Grundsatz aufstellt, daß keiner, der die zweite Frau hat oder einer Geschiedenen vermählt ist, Geistlicher werden könne (c. 2. 22.). Auch wird verboten, diejenigen zu weihen, die sich selbst verschnitten haben (c. 17.). Auch in Ansehung der gottgeweihten Jungfrauen, welche die Keuschheitsgelübde verletzen, werden Bestimmungen gemacht (c. 20) **). Auch in einem Briefe an den Klerus und das Volk von Brundesium verbietet der Papst die Ordination derjenigen, die in der zweiten Ehe leben oder solche, die nicht Jungfrauen waren, geehelicht haben ***). Aus der folgenden Zeit ist uns ein Beschluß der Synode zu Agde in Languedoc (506) aufbehalten, worin (c. 1.) nachgegeben wird, daß diejenigen, die in zweiter Ehe sich befinden, oder eine Frau geheirathet haben, welche bereits verheirathet gewesen war (internuptam), wenn sie bereits ordinirt worden sind, obgleich dieß gegen die Satzungen der Väter verstoße, den Namen eines Priesters oder Diacons behalten (aus Mitleiden, wie es dort heißt); sie sind aber von den Amtsverrichtungen ausgeschlossen. Wenn Diaconen oder Priester mit ihren Frauen ehelichen Umgang pflegen, so sollen (nach c. 9) die Decretalen des Siricius und Innocentius in Wirkung treten. Die Kleriker sollen (nach c. 10.) mit keiner extranea Umgang

*) Mansi. t. VII. p. 960. (Vgl. c. 9. Dist. 34.)

**) Mansi. t. VIII. p. 37. sq. (c. 8. Dist. 77.)

***) Mansi. t. VIII. p. 87. (c. 26. XII. q. 2. aber nur zum Theil.)

pflegen, weder sie in ihr Haus zu lassen, noch in die Häuser derselben gehen. Nur Mutter, Schwester, Tochter, Enkelin (neptis, Nichte) können sie bei sich haben. Mägde und freigelassene Frauenspersonen sollen (nach c. 11.) vom Schlafgemache der Kleriker entfernt werden. Beweibte Jünglinge sollen (nach c. 16) nur dann ordinirt werden, wenn ihre Frauen einwilligen, und beide Enthaltung geloben und das Zusammenwohnen aufheben. — Diese Synode verordnet auch (c. 28) daß die Nonnenklöster weit von den Mönchsklöstern angelegt werden sollen, theils wegen der Nachstellungen des Teufels, theils wegen der üblen Nachreden der Menschen, und wiederholt (c. 39.) den c. 11. des Concils zu Vannes *). — Das Concil zu Orleans (511) verordnet (c. 4.), daß die Söhne der Kleriker — (Knechte) in der Gewalt der Bischöfe verbleiben sollen. Wenn die Wittwe **) eines Diacons oder eines Priesters wieder heirathet, so sollen (nach c. 13.) Mann und Frau gezüchtigt und geschieden werden; beharren sie aber in Sünden, so sollen sie excommunicirt werden. Bischöfe, Priester und Diaconen sollen (nach c. 29.) mit keiner extranea Umgang pflegen ***). Das Concil zu Tarragona (516)

---

*) Mansi. t. VIII. p. 323. — 331. c. 16. (c. 6. Dist. 77. c. 28. c. 23. XVIII. q. 2.) c. 19. verordnet noch, daß Nonnen nicht vor dem vierzigsten Jahre eingeschleiert werden sollen. (c. 13. XX. q. 1.) c. 33. verordnet, daß wenn ein Bischof zu Erben seines Vermögens Kinder hat, und er etwas von den Gütern der Kirche, ohne daß es die Bedürftigkeit derselben erfordert hätte, verwendet oder verschenkt hat, so sollen diese die Kirche schadlos halten. (c. 34. XII. q. 2.) — c. 48, der aber dem Concil zu Epaon angehört, bezieht sich ebenfalls darauf.

**) Relicta. S. Du Fresne t. V. p. 662.

***) Mansi. t. VIII. p. 352. — 356. Als Verordnungen dieses Con-

verordnet (c. 9.): Wenn ein Lector oder ein Ostiarius mit einer Ehebrecherin sich verbinde, so solle er entweder diese oder den Kirchendienst verlassen *). Das Concil zu Gerona in Spanien (517) gebietet (c. 6.) den verheiratheten Bischöfen, Priestern, Diaconen und Subdiaconen, von ihren Frauen getrennt zu wohnen. Wollen sie das nicht; so sollen sie einen andern Geistlichen bei sich haben, damit durch das Zeugniß desselben ihr Lebenswandel in desto reinerem Lichte erscheine. Unverehelichte Kleriker sollen (nach c. 7.) ebenfalls einen Kleriker bei sich haben, und ihr Hauswesen nur durch männliche Bedienung, oder durch Mutter und Schwester verwalten lassen **). Das Concil zu Epaon ***) v. J. 517 verordnet ebenfalls (c. 2.): Keiner, der in der zweiten Ehe lebt, oder eine Frau hat, die in der zweiten Ehe lebt, soll zum Priester oder Diacon ordinirt werden. Dieß werde, weil es bisher hie und da nicht befolgt worden sei, erneuert. Wenn die Wittwe eines Diacons oder Priesters sich vereheliche, so soll sie (nach c. 32.) mit ihrem Manne so lange excommunicirt sein, bis sie sich trennen (c. 38. bezieht sich auf die Clausur der Nonnenklöster. Die Geistlichen sollen, sobald sie Messe gelesen haben, dieselben verlassen) †). — Die Synode zu Ilerda (524) bestimmt (c. 2.), daß Geistliche, welche die in Unzucht erzeugten Kinder

---

cils führen Burchard und Ivo unter andern auch an, daß die Priester nicht in den Häusern bei Hunden und Schweinen Messe lesen sollen. Mansi. t. VIII. p. 363.

*) Mansi. t. VIII. p. 543.

**) Ibid. p. 549. 550.

***) Schröckh, (Th. 16. S. 361.) ist dieß wahrscheinlich das heutige Yenne in der Landschaft Bugeix (in Savoyen).

†) Mansi. t. VIII. p. 559 — 563.

nach der Geburt gemordet oder im Mutterleibe durch Gifttränke umgebracht haben, ihr Amt für immer verlieren, und nach ausgestandener Buße nur unter die Sänger aufgenommen werden sollen. Wenn Kleriker, die dem Altare dienen, Unzucht getrieben (si subito in flenda carnis fragilitate corruerint), so soll es (nach c. 5.) in des Bischofs Gewalt stehen, diejenigen, welche wahre Reue fühlen und Buße thun, auf eine nicht allzu lange Zeit zu suspendiren, die Trägen auch auf längere Zeit zu excommuniciren. Beförderung zu höhern Würden soll nicht Statt finden. Kehren sie aber „wie Hunde zu ihrem Gespei" zurück; so sollen sie nicht nur das Amt verlieren, sondern auch die heilige Communion nur am Ende des Lebens empfangen. Wer nach der ersten und zweiten Ermahnung den vertrauten Umgang mit einer extranea nicht vermeidet, soll (nach c. 15.) des Amtes entsetzt werden, bis er sich bessert*). Als ein Fragment dieses Concils führt Surius an, daß die Wittwe eines Bischofs u. s. w., wenn sie wieder heirathet, auch am Ende des Lebens die Communion nicht empfangen soll**). — Die Synode zu Arles (524) gebietet (c. 3): Niemand, der eine zweite Frau oder eine Frau, die schon verheirathet war, hat, soll zum Kleriker ordinirt werden. Weil diese alte Verordnung häufig nicht geachtet wurde, so fügte man ein Strafgesetz bei ***). Gratian führt als Verordnung dieses Concils die Bestimmung an, daß in der Folge keiner zum Diacon ordinirt werde, der nicht Keuschheit gelobt hat †).

*) Mansi. t. VIII. p. 613. 614. c. 5. (c. 52. Dist. 50. c. 2. XV. q. 8.)

**) Ibid. p. 617.

***) Ibid. p. 626. c. 2. Dist. 50.

†) c. 7. Dist. 28.

Als einem Concil zu Arles angehörig führt Burchard auch den Beschluß an: „Wenn ein Kleriker sein Kind umgebracht hat „(oppresserit), so soll er vier Jahre bei Wasser und Brod „Buße thun. Die Weiber, welche die in der Hurerei erzeug„ten Kinder getödtet, in die Erde vergraben, oder ins Wasser „geworfen haben, sollen zehn Jahre Buße thun *)." — Das Concil zu Vaison (529) verordnet (c. 1.), daß alle Pfarrer, gemäß der in Italien herrschenden Sitte, junge ehelose Leute als Lectoren zu sich ins Haus nehmen und sie unterrichten sollen, damit sie würdige Nachfolger haben. Wenn diese zum mannbaren Alter gelangt, aus Schwachheit des Fleisches sich eine Frau nehmen wollen, so soll es ihnen gestattet werden **). Das Concil zu Toledo (531) will (c. 1.), daß diejenigen, welche der Wille der Eltern von Kindheit an für den Klerikalstand bestimmt hat, sobald sie geschoren worden sind, unter der Aufsicht des Bischofs unterrichtet werden. Haben sie das achtzehnte Jahr erreicht; so sollen sie in Gegenwart des Volkes und des Klerus gefragt werden, ob sie sich verehelichen wollen oder nicht. Haben sie sich, auf Eingebung Gottes, die Gabe der Keuschheit erwählt, und das Gelübde der Enthaltsamkeit, ohne eine Ehe einzugehen, abgelegt, so sollen sie (tanquam appetitores arctissimae viae) unter das sanfte Joch des Herrn gebracht, im zwanzigsten Jahre Subdiaconen und, wenn sie schuldlos gelebt haben, im fünf und zwanzigsten Jahre Diaconen werden, vorausgesetzt daß sie die Amtsverrichtungen derselben wissen. Es ist aber sehr zu wachen, daß sie nicht, uneingedenk ihres Gelübdes, weltliche Hochzeiten schließen,

*) Mansi. t. VIII, p. 631.
**) Ibid. p. 727.

oder verstohlenen Beischlaf pflegen. Thun sie es, so sollen sie, als des Sacrilegiums schuldig, bestraft und excommunicirt werden. Denen aber, welche zur Zeit der Anfrage den Ehestand sich wählen, wird die ihnen vom Apostel (1. Kor. 7, 9.) gestattete Freiheit nicht benommen; sie können im vorgerückten Alter, wenn sie den Fleischeswerken entsagen, in den geistlichen Stand gelangen. Kein Kleriker, vom Subdiaconat an, soll (nach c. 3.) weder eine Freie, noch eine Freigelassene, noch eine Sklavin bei sich haben. Besitzt er solche Frauenzimmer als ihm gehörig *), so stelle er sie unter die Aufsicht der Mutter, Schwester oder einer andern Blutsverwandtin. Hat er diese nicht, so soll ihnen ein anderes Haus angewiesen werden, damit nur kein Frauenzimmer Anlaß habe, in das Haus eines Klerikers zu gehen, und dieser nicht in den Fallstrick stürze, oder unschuldig durch schädliches Gerücht gebrandmarkt werde. Wer nach dieser Ermahnung Umgang mit ihnen pflegt, soll nicht bloß abgesetzt und aus der Kirche gestoßen, sondern auch aller Gemeinschaft mit Geistlichen und Laien beraubt werden, auch nicht mit ihnen sprechen dürfen, damit das Gift dieser Gewohnheit sich auf die Nachkommen nicht fortpflanze **). — Das Concil zu Orleans (533) verordnet: Wenn ein Diacon in Gefangenschaft geräth und sich verehelicht, so soll er nach seiner Rückkehr vom Kirchenamte entsetzt werden. Er mag zufrieden sein, daß ihm für seinen Leichtsinn nach überstandener Bußzeit die Kirchengemeinschaft gestattet ist ***). Aus

*) „Sed si sunt ei hujusmodi servitia.“ Servitium bei Du Fresne t. VI. p. 213.

**) Mansi. t. VIII. p. 785.

***) Mansi. t. VIII. p. 837. c. 17. handelt von den Diaconissinnen,

der Zeit des Papstes Johann II. (532 — 535) ist ein an den Bischof Cäsarius von Arles gesandter Brief vorhanden, der den Contumeliosus, einen gallischen Bischof, welcher in Unzucht gefallen war, abzusetzen und in's Kloster zu sperren befiehlt. Zu gleicher Zeit wird dem Cäsarius eine Sammlung von Canonen überschickt, nach denen ähnliche Verbrechen der Kirchenvorsteher beurtheilt werden sollten*). Die beiden folgenden Decennien liefern bloß einige Synodenbeschlüsse aus Gallien für unseren Zweck. Die Synode zu Auvergne (535) drückt sich im funfzehnten Canon folgendermaßen aus: „Obgleich „Priester und Diaconen allen Werken der Welt entsagen, alles fleischliche Zusammenleben aufgeben, und jede: nach der „Ordination sogleich aus dem Manne seiner Frau ihr Bruder „wird; so haben doch mehre, von Wollust entbrannt, den „Kriegsgürtel weggeworfen, das vorige Gespei und die „untersagte Ehe wiederholt und die Würde des Priesterthums „durch ein gewissermaßen blutschänderisches Verbrechen geschändet, wovon sogar die erzeugten Söhne Zeugen sind. Für „immer sollen solche ihrer Würden entsetzt werden, die sie schon „durch ihr Verbrechen verloren haben.“ Nach c. 16. sollen Bischöfe, Priester und Diaconen keine extranea bei sich haben. Nur mit der Großmutter, der Mutter, Schwester oder Nichte (nepte) sollen sie, wenn es nothwendig ist, zusammen wohnen. Wer dagegen handelt, wird excommunicirt. Der Bischof, welcher bei seinen untergebenen Priestern und Di-

---

die ihr Keuschheitsgelübde verletzen. Vgl. c. 26. Conc. Araus. c. 21. Epaon.

*) Mansi. t. VIII. p. 807. 809. — 812. Vgl. Agapeti I. ep. Caesar. p. 856.

conen die Strenge der Gesetze nicht in Vollziehung bringt, soll abgesetzt werden *). Das Concil zu Orleans (538) verbietet (c. 2.) allen Geistlichen vom Subdiacon an, denen es untersagt ist, Frauen zu nehmen, wenn sie dennoch verehelicht sind, ehelichen Umgang zu pflegen; sonst sollen sie abgesetzt und aus dem Priesterstande ausgestoßen werden. Der Bischof, der einen in so schlechter Verbindung (in hac vitilate permixtionis) lebender Geistlichen künftig im Amte lasse, solle auf drei Monate suspendirt werden und Buße thun. Das Verbot mit einer extranea Umgang zu pflegen, wird, obgleich es vielfach schon gegeben worden ist, der häufigen Uebertretungen wegen, im vierten Canon erneuert. Wer eine extranea bei sich behalte, solle auf drei Jahre excommunicirt werden. Ehebrecherische Unzucht der Geistlichen sei nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen. Der Metropolit solle von den Bischöfen der Provinz, der Bischof aber vom Metropoliten und den übrigen Bischöfen zur Befolgung dieser Verordnung angehalten werden. So findet sich auch (c. 7.) das Verbot der Ordination bei solchen, welche die zweite Frau oder eine Frau haben, die schon verheirathet war. Geistliche, welche erst nach der Ordination geheirathet haben, sollen (nach c. 8.), wenn sie im gesetzlichen Alter mit ihrer Zustimmung, ohne daß sie widersprochen, ordinirt wurden, sammt ihren Frauen excommunicirt werden. Wer aber wider Willen und trotz seines Widerspruchs ordinirt worden ist, solle zwar vom Amte entsetzt, aber nicht excommunicirt werden. Der Bischof, der ei-

*) Mansi. t. VIII. p. 861. — 863. Mansi führt aus Burchard noch einige auf die Unzucht der Geistlichen sich beziehende und diesem Concilium zugeschriebene Canones an. Ibid. p. 865. 866.

nen solchen ordinirt, solle ein Jahr Buße thun und nicht Messe lesen. Ehebrecherische Geistliche sollten des Amtes entsetzt und auf Lebenszeit in's Kloster verstoßen, aber nicht excommunicirt werden*). Eine spätere Synode zu Orleans (541) verbietet ebenfalls (c. 10.) solche, welche die zweite Frau oder eine internupta zur Frau haben, zum Diacon oder Priester zu ordiniren; der dawider handelnde Bischof solle ein Jahr lang von den priesterlichen Functionen suspendirt werden. Füge er sich dieser Entscheidung nicht, so solle der ganze Klerus sich von ihm bis zur großen (Metropolitan=?) Synode trennen. Die gesetzwidrig Ordinirten sollten degradirt werden. Priester und Diaconen sollen (nach c. 17) mit ihren Frauen kein gemeinschaftliches Bett und Gemach haben, damit nicht durch den Verdacht eines fleischlichen Umgangs die Religion befleckt werde. Wer dagegen handelt, soll vom Amte entfernt werden**). — Eine noch spätere Synode zu Orleans (549) untersagt (c. 3.) den Bischöfen, Priestern und Diaconen mit extraneis Umgang zu pflegen. Auch weibliche Blutsverwandte sollen zu unschicklichen Stunden nicht zu ihnen kommen, damit nicht durch die Begleiterinnen derselben sein Leben oder sein Ruf befleckt werde. Der Bischof, welcher eine extranea gebrauche, solle auf ein Jahr vom Metropolitan oder den Provincialbischöfen suspendirt werden. Die Kleriker sollen von ihren eigenen Bischöfen bestraft werden. Wenn irgend ein Geistlicher nach seiner Ordination mit seiner Frau wiederum den un=

*) Mansi, t. IX. p. 12. — 14. c. 7. (c. 1. Dist. 74. c. 10. Dist. 81.)

**) Mansi, t. IX. p. 114. 115. (c. 29. bestraft die Weiber sehr streng, welche mit Geistlichen Ehebruch treiben.)

erlaubten ehelichen Umgang pflegt, so soll er (c. 4.) auf immer seiner Würde und seines Amtes entsetzt, aber nicht excommunicirt werden *). Dasselbe wird auf dem Concil zu Auvergne im Jahre 549 oder 550 verordnet **).

Unter dem Papst Pelagius (555—559) zeigt sich bereits der Einfluß der gegen die Priesterehe gerichteten Justinianischen Gesetzgebung. Die Einwohner von Syrakus hatten einen Geistlichen zum Bischof gewählt, der Frau und Kinder hatte, und wandten sich, da Syrakus unter den römischen Metropolitansprengel gehörte, an Pelagius, damit dieser die Wahl bestätige. Pelagius schreibt nun an den Patricius Cethegus: er habe ein Jahr lang mit der Ordination des erwählten Bischofs gezögert, aus Furcht, daß durch dessen Familie die Kirchengüter leiden möchten, und in der Hoffnung, daß die Syrakuser eine bessere Wahl treffen würden. Da sie aber unwiderruflich bei ihrer Wahl beharrten, und kein anderer, der zum Amte tauglich gewesen wäre, in jener Kirche gefunden worden sei, so habe er es, damit die Besetzung des bischöflichen Stuhls nicht noch weiter hinausgeschoben würde, und die Syrakuser nicht noch toller wütheten, unter diesen Umständen für räthlicher erachtet, durch angemessene Vorsicht den möglichen Nachtheilen entgegenzuwirken, derentwegen die kaiserliche Verord-

---

*) Mansi, t. IX. p. 129. (c. 29. bezieht sich auf Jungfrauen, welche freiwillig ins Kloster giengen, oder von ihren Eltern demselben geopfert wurden, dasselbe aber wieder verließen, so wie auf Jungfrauen und Wittwen, welche in ihren Häusern Keuschheit gelobt und klösterlicher Ordnung sich unterworfen hatten, das Gelübde aber aufgaben und heiratheten. Sämmtliche sind mit ihren Ehemännern excommunicirt, bis sie sich geschieden haben. Ibid. p. 113.)

**) Ibid. p. 142. — 146.

nung diejenigen, welche Frauen und Kinder haben, zu Bisthümern zu befördern verbietet, doch ohne der von einem Concil zu machenden Bestimmung zu nahe zu treten. Er habe daher von dem Erwählten, ehe er ordinirt würde, verlangt, daß er sein ganzes gegenwärtiges Vermögen ganz genau aufzeichne und verspreche, daß weder er selbst noch seine Frau, noch seine Kinder, noch seine Anverwandten je etwas von den Kirchensachen sich aneignen würden, sondern er vielmehr alles während der Bisthumverwaltung erworbene Gut zum Kircheneigenthum schlagen, nnd seinen Erben nichts, außer, was er jetzt besäße, zurücklassen wolle *).

Aus den folgenden Decennien können wir bloß spanische und gallische Concilienschlüsse aufführen, indem von Entscheidungen des römischen Stuhls nichts nachzuweisen ist. Eine Synode zu Braga in Spanien (563) gehört nur insofern hieher, als sie beweist, wie auch in Spanien der Mönchsgeist zur übertriebensten Ausschweifung sich steigerte. Die Synode fand sich nämlich genöthigt, diejenigen (c. 11.) mit dem Anathema zu belegen, welche die Ehe verdammten und die Erzeugung der Menschen verabscheuten **). — Die Synode zu Tours (567) gebietet bei der Fruchtlosigkeit aller früheren Verordnungen von neuem unter der Strafe der Excommunication, daß kein Bischof, Priester und Diacon extraneas (die hier als Schlangen geschildert werden) bei sich habe. Der Metropolitan soll die Bischöfe, diese jenen, unterstützen, wenn

*) Mansi. t. IX. p. 733. 734. (c. 13. Dist. 28. Gratian macht dabei die Glosse: ecce hac auctoritate electus in episcopatum non prohibetur habere uxorem et filios.)

**) Mansi. t. IX. p. 775. Vgl. c. 14. 15.

die Kleriker sich nicht fügen wollen. Nach c. 12 soll der Bischof seine Frau nur als Schwester bei sich behalten, und andere Geistlichen bei sich haben, welche Zeugniß von seiner Keuschheit ablegen. Die Wohnungen der Aufwärterinnen sollen weit von den Wohnungen der Kleriker entfernt sein. c. 13. Der Bischof, der keine Gattin (episcopa) hat, soll sich (nach c. 13) nicht von einer Schaar von Weibern begleiten lassen, wenn gleich, wie der Apostel sagt, der Mann durch das gläubige Weib, und das Weib durch den gläubigen Mann gerettet wird. Die Kleriker, welche den Bischof bedienen und ihn bewachen, haben das Recht, die extraneas aus dem Hause zu werfen. Nach c. 14. soll kein Priester oder Mönch einen andern zu sich in's Bett nehmen, um bösen Argwohn bei den Laien zu vermeiden. Mönche oder solche, die im Kloster erst Profession ablegen wollen, sollen (nach c. 15.) nicht die Erlaubniß haben, aus dem Kloster hinauszuschwärmen, noch sollen sie sich verehelichen, noch mit einer extranea zusammen leben. Heirathen sie, so sollen sie excommunicirt, und mit Hülfe des weltlichen Richters getrennt werden. Wolle der Richter nicht Beistand leisten, so solle er excommunicirt werden. Der unglückliche Mönch, der durch eine solche Verbindung geschändet ist, und alle, die ihn vertheidigen und aufnehmen, sollen excommunicirt sein, bis er in's Kloster zurückkehrt, und nach überstandener, vom Abte aufgelegter Bußzeit zu Gnaden aufgenommen wird. Kein Weib soll (nach c. 16) in ein Kloster zugelassen werden. Der Abt oder Propst, der ein Weib gesehen und nicht sogleich herausgeworfen hat, soll excommunicirt werden. Im c. 19. heißt es: „Zwar nicht alle, aber doch mehre Erzpriester auf dem Lande,

„Diaconen und Subdiaconen stehen beim Volke in Verdacht, „daß sie bei ihren Frauen bleiben. Um jeden Erzpriester soll „deßhalb immer ein Geistlicher sein, auch bei ihm im Zimmer „schlafen. Sieben Subdiaconen, Lectoren, auch Laien sollen „die Woche über abwechseln; wer es nicht thun will, soll „durchgeprügelt werden." Aehnliche Vorschriften werden in Bezug auf die übrigen Kleriker gemacht. „Wenn ein Presbyter," heißt es, „bei seiner Presbytera, ein Diaconus bei „seiner Diaconissa, ein Subdiaconus bei seiner Subdiaconissa „ergriffen wird, so soll er ein Jahr lang excommunicirt sein, „des Amtes entsetzt und in den Laienstand verstoßen werden „u. s. w." Auch wird hier schon von der Ketzerei der Nicolaiten geredet, und gesagt, daß das Volk solche Priester nicht ehren, sondern verwerfen müsse. Der c. 20. handelt von den gottgeweihten Jungfrauen, welche die Keuschheitsgelübde übertreten haben*). — Das Concil zu Braga (572) verordnet (c. 8.): „Wer einen „Kleriker der Unzucht anklagt, muß zwei oder drei Zeugen „stellen; kann der Ankläger das, was er ausgesagt hat, durch „diese nicht beweisen, so soll er excommunicirt werden**)." Die Synode von Auxerre (578) setzt fest (c. 20.): „Wenn ein „Priester oder ein Diacon nach der Ordination Kinder erzeugt, „oder Ehebruch begeht, und der Erzpriester, sofern er es weiß, „es dem Bischof oder dem Archidiacon nicht anzeigt, so soll „dieser ein Jahr excommunicirt, der Verbrecher aber abgesetzt „werden." Nach c. 21. ist es einem Priester nach seiner Ordination nicht erlaubt, mit seiner presbytera in einem Bette

*) Mansi. t. IX. p. 794. sq.

**) Ibid. p. 840. (c. 1. II. qu. 5.)

zu schlafen, und sich fleischlich mit ihr zu vermischen. Dasselbe gilt vom Diacon und Subdiacon. Die Wittwe eines Priesters, Diacons und Subdiacons darf sich (nach c. 22.) nicht mehr verehelichen. (C. 23. — 25. beziehen sich auf die Unzucht der Mönche.) *) — Die Synode zu Maçon (581) verbietet (c. 1.) den Bischöfen, Priestern und Diaconen sich extraneae zu halten; nur die Großmutter, die Mutter, die Schwester, die Nichte (neptis) dürfen sie bei sich haben. Nach c. 2. sollen Bischöfe, Priester, Diaconen, Kleriker und Laien, nothwendige Fälle ausgenommen, nicht in Nonnenklöster gehen. Auch sollen die Juden sich nicht im Kloster aufhalten und nicht geheim mit den Nonnen reden. Nach c. 3. soll kein Weib ohne zwei Priester, oder doch Diaconen in das Schlafgemach des Bischofs gelassen werden. Der c. 11. enthält den c. 15. des Concils zu Auvergne v. J. 535. Der c. 12. handelt von den Jungfrauen, welche die Keuschheitsgelübde verletzen **). — Die Synode zu Lyon (582) hat (im c. 1.) ebenfalls die Verordnung, welche allen Klerikern vom Bischof bis zum Subdiacon herab, eine extranea bei sich zu haben, verbietet. Mutter, Base und Schwester sind ausgenommen. Die verehelicht zum Diaconat oder Presbyterat befördert worden sind, sollen nicht bloß kein gemeinschaftliches Bett mit ihren Frauen, sondern auch nicht täglichen Umgang mit ihnen haben. Wenn aber, „was Gott abwende," aus ihrem vertrauten Umgange nach ihrer Ordination ein Kind erzeugt worden sei; so sollten sie abgesetzt werden. (Der c. 3. handelt

*) Mansi. t. IX. p. 914.
**) Ibid. p. 932.

von gottgeweihten Jungfrauen, welche die Keuschheitsgelübde übertreten.) *) — Mansi führt um das Jahr 584 ein Schreiben eines Bischofs Veranus von Cavaillon an, der früher Mönch und Schüler des Vincentius von Lerins war. Es enthält eine lange Anempfehlung des ehelosen Standes, und ist wohl in Folge einer Synode zu Valence (585) erlassen worden. Veranus war namentlich auch bemüht, die Mönche in den Klerus zu befördern **). — Die Synode zu Maçon (585) will (c. 16.), daß die Wittwe eines Subdiacons, Akoluthen und Exorcisten sich nicht wieder verehe liche. Thue sie es, so solle sie von ihrem Manne getrennt und auf Zeit Lebens in ein Nonnenkloster gesteckt werden ***).

*) Mansi. t. IX. p. 943.

**) Mansi. t. IX. p. 947. Mabillon, Annales O. S. Benedicti lib. I. no. 37. l. VII. nr. 31. t. I. p. 316. 190. ed. Paris. 1703. f. Vgl. über Veranus Le Cointe, Annales ecclesiastici Francorum ad an. 589. nr. 15. Paris. 1666. f. t. I. p. 348. ejus vita bei Labbe, Nova Biblioth. Libr. Mss. t. II. p. 690. — 695.

***) Mansi. t. IX. p. 956. Unter den sonstigen Verordnungen dieses Concils ist der can. 15. merkwürdig, welcher die Ehrerbietigkeitsbezeugungen vorschreibt, welche die Laien den Klerikern, denen sie begegnen, schuldig sind. Begegnen sich Beide zu Pferde, so solle der Laie den Hut vom Kopfe nehmen und den Kleriker aufrichtig grüßen. Sei aber der Laie zu Pferde und der Kleriker zu Fuß, so solle der Laie sogleich vom Pferde springen und geziemende Ehre dem Kleriker beweisen. Wer diese Verordnung, die auf Eingebung des heiligen Geistes (Spiritu sancto dictitante) gegeben ist, übertritt, soll vom Bischofe auf so lange Zeit, als es ihm gefällt, excommunicirt werden. Die Verordnung mag nöthig gewesen sein, da die Aufführung der Kleriker und Bischöfe nicht immer von der Art war, um Ehrfurcht gegen ihre Person einzuflößen. Wenigstens fand dasselbe Concilium für nöthig zu verordnen, daß kein Kleriker vollgefressen und vollgesoffen Messe lese, und einen besonderen Canon (c. 13.) gegen Bischöfe, die Habichte und Hunde hielten, zu richten. Es heißt: „Im bischöf„lichen Hause sollen keine Hunde sein, damit nicht diejenigen, welche

— Das Concil zu Toledo (589) enthält (c. 5.) folgende Anordnung: „Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Bi„schöfe, Priester und Diaconen, welche aus der (arianischen) „Ketzerei herübergetreten sind, noch ehelichen Umgang mit „ihren Frauen pflegen. Dieß soll ferner nicht mehr geschehen. „Die bisher immer katholischen Geistlichen aber, wenn sie in „ihren Zimmern mit Weibern, die einen schändlichen Verdacht „erregen können, Umgang pflegen, sollen kanonisch bestraft, „die Weiber aber von den Bischöfen verkauft und das „gelöste Geld unter die Armen vertheilt werden*)."

Wir stehen nun bei der Zeit Päpst Gregors I. (590 —

„dort Linderung ihrer Noth suchen, zerfleischt werden." Selbst von einem Mitglied dieser Synode, dem Bischof Badegisilus von Mans, wird viel Unrühmliches erzählt. Er stahl und plünderte, und benutzte sein bischöfliches Amt als eine Gelegenheit, um ungestraft Verbrechen zu begehen. Seine Frau, Magnatrudis, wird als eben so nichtswürdig geschildert. S. Gregor. Turon. hist. Francor. VIII. 29. Bouquet. t. II. 330. Vgl. l. VI. c. 9. p. 272. Ueber seine Tochter s. l. X. c. 5. p. 366. Auf Badegisilus folgte Bertchramnus, Archidiacon von Paris. Dieser hatte mit der Wittwe seines Vorgängers viele Zänkereien, weil sie das, was zur Zeit ihres Mannes der Kirche geschenkt worden war, unter dem Vorwande, es sei seine rechtmäßige Amtserwerbung (militia haec fuit viri mei) als ihr Eigenthum in Anspruch nahm. Sie wurde gezwungen Alles herauszugeben. l. cit. l. VI. c. 9. Schröckh (Th. 16. S. 394.) ist nach dieser Darstellung zu berichtigen, indem er statt Mans Paris nennt. — Auf dieser Synode zu Maçon war aber auch ein Bischof, welcher läugnete, daß die Weiber Menschen genannt werden könnten. Auf die Vorstellung der übrigen Bischöfe, daß es I. Mos. 5, 2. heiße: Gott schuf sie Mann und Weib, und daß Christus der Menschensohn genannt werde, weil er von einer Jungfrau d. h. einem Weibe herstamme u. s. w., nahm er seine Behauptung zurück. Gregor. Turon. l. VIII. c. 20. p. 322.

*) Mansi. t. IX. p. 994.

605), der theils durch seine Frömmigkeit, theils durch die Klugheit und Thätigkeit, wodurch er das gesunkene Ansehen des römischen Stuhls herzustellen bemüht war, sich den Beinamen des Großen verdient hat, auf dem sein in mönchischen Vorurtheilen und Aberglauben befangener Geist keinen Anspruch hätte begründen können. Roms Orthodoxie war nämlich, seit es die drei Kapitel verworfen hatte im ganzen Abendlande verdächtig geworden, und selbst die Bischöfe der Diöces Italien hatten mit dem für ketzerisch gehaltenen Rom die Kirchengemeinschaft aufgehoben. Gregors eifrigstes Bestreben gieng nun dahin, Roms gesunkenen Glanz wieder herzustellen, und zu diesem Ende keine Gelegenheit unbenutzt, kein Mittel unversucht zu lassen; er war streng gegen Untergebene würdevoll gegen die, welche sich zuvorkommend an ihn wandten, schmeichlerisch und nachgiebig gegen diejenigen, welche er für seine Zwecke gewinnen wollte. Die Metropoliten, und auch wohl die Bischöfe, die ihm gegen jene dienen mußten, beschenkte er mit Pallien, und die Laien mit Reliquien *). So schickte er Königen Crucifixe, in denen sich Stückchen Holz vom Kreuze Jesu und Haare Johannis des Täufers befanden **); Ministern sandte er Schlüssel zum Anhängen gegen Zauberei, zu denen ein Stück von den Ketten des heiligen Petrus genommen wurde ***); Damen beschenkte er mit

*) Mit Reliquien wurden schon damals Betrügereien verübt. In Gallien trug ein Betrüger einen ganzen Sack voll Reliquien herum. Als sie untersucht wurden, fand man Wurzeln verschiedener Kräuter, Maulwurfszähne, Mäuseknochen, Bärenklauen. Greg. Tur. hist. Franc. IX. 6. (Bouquet. t. II. p. 336.)

**) L. VII. p. 2. ep. 127. (Mansi. t. X. p. 200.)

***) L. I. ep. 29. ad Andream Dijeiria. (Mansi. t. IX. p. 1051. ep. 30. ad Joannem Excons. (ibid.)

kostbaren Crucifixen, Ringen, Juwelen u. s. w. *). Für uns ist er wichtig durch seine eifrigen Bemühungen für die Beförderung des Cölibats, von denen seine Briefe häufig Zeugniß geben. In einem Briefe an den Subdiaconus Petrus in Sicilien, schreibt er, die gefallenen Priester, Diaconen, Mönche und Kleriker sollten, um Buße zu thun, in Klöster eingesperrt werden. Vor drei Jahren sei den Subdiaconen aller Kirchen Siciliens geboten worden, sich, wie dieß in der römischen Kirche Sitte sei, ihrer Weiber zu enthalten. Er halte es aber für hart und unbefugt, daß der, welcher die Enthaltsamkeit nicht besitzt, noch vorher Keuschheit versprochen hat, von seiner Frau sich zu trennen genöthiget werde, und dadurch noch tiefer falle. Er finde es deßhalb für gut, daß von nun an allen Bischöfen angedeutet werde, keinen zum Subdiacon zu machen, der nicht vorher Keuschheit gelobt habe. Diejenigen, welche nach dem vor drei Jahren ergangenen Verbote mit ihren Frauen enthaltsam gelebt haben, seien belobens- und belohnenswerth, und sollten ermahnt werden im Guten zu beharren. Diejenigen aber, welche sich ihrer Weiber nicht enthalten hätten, sollten nicht weiter befördert werden **). In einem Brief an den Bischof Bonifacius von Rhegium, giebt er dieselbe Verordnung für dessen Diöces ***). In einem Briefe an den Notarius Pantaleon befiehlt er, daß der Enkel

*) L. XII. ep. 7. (Mansi. t. X. p. 388.)

**) L. I. ep. 42. (Mansi. t. IX. p. 1063. 1064.) Vgl. c. I. Dist. XXVIII. c. 1. Dist. XXXI. Das offene Geständniß Gratians an letzterer Stelle ist beachtenswerth. Die Corr. rom. suchten es unschädlich zu machen.

***) L. III. ep. 5. (Mansi. t. IX. p. 1159.) Vgl. c. 9. Dist. XXXII.

eines Bischofs, der Schwängerer einer Tochter des Diaconus Evangelus, entweder Diese heirathe, oder gezüchtigt in ein Kloster gesteckt werde *). Andreas, Bischof von Tarent, hatte eine Frauensperson bei sich und stand im Verdachte, mit ihr Umgang zu pflegen. Gregor schreibt ihm, er möge, wenn er sich durch ihren Umgang befleckt und durch die Schlauheit des alten Feindes verführt wisse, sein Amt niederlegen, finde er sich aber dieser Schuld nicht bewußt, so möge er ja im Amte bleiben **). In einem Schreiben an den Bischof Januarius von Cagliari, gebietet er, daß Nonnen, welche Hurerei oder Ehebruch treiben, nach gehöriger Züchtigung in ein anderes Jungfrauenkloster gesteckt werden, um Buße zu thun, zu beten und zu fasten und durch ihre Züchtigung andern ein abschreckendes Beispiel aufzustellen. Hat ein Geistlicher mit ihnen Unzucht getrieben; so soll er abgesetzt und in ein Kloster gesteckt werden ***). Späterhin äußert er gegen denselben Bischof, daß in Unzucht verfallene Priester nicht ferner ihr Amt verwalten, und auch keine, die in der zweiten Ehe stünden, ordinirt werden dürften †). Den Bischof Constantius von Mailand ermahnt Gregor, daß er dem Bischof Venantius von Luna beistehe, um die verdorbenen Sitten der Geistlichkeit zu bessern ††). An den Bischof Leo von Catania, schreibt er:

---

*) L. II. ep. 40. (Mansi. t. IX. p. 1136.)

**) L. II. ep. 44. 45. (Mansi. t. IX. p. 1137. 1138.)

***) L. III. ep. 9. (Mansi. t. IX. p. 1161.)

†) L. III. ep. 26. (Mansi. t. IX. p. 1173. — 1174.)

††) L. III. ep. 22. (Mansi. t. IX. p. 1170.) Ueber das liederliche Leben der Geistlichen sehe man überhaupt nach l. III. ep. 9. ad Cyprian. Diac. (Mansi. t. IX. p. 1159.), ep. 15. ad Episc. Dal-

er habe erfahren, daß dort den Diaconen erlaubt werde, ihren Weibern beizuwohnen: das sei aber schon von seinen Vorfahren verboten, und den Verehelichten die Wahl gestattet worden, entweder sich ihrer Weiber zu enthalten, oder ihr Amt niederzulegen. Speciosus, der Subdiacon, habe deßhalb auch sein Amt niedergelegt, und sei bis an sein Ende Notarius geblieben. Hierauf entscheidet Gregorius einen Rechtsfall. Die Frau des Speciosus, Namens Honorata, hatte nach dem Tode ihres Mannes sich wieder verheirathet, und wurde deßhalb von dem Bischof Leo in ein Kloster gesteckt. Dieß mißbilligt Gregor und entscheidet, daß wenn ihr erster Mann sein geistliches Amt niedergelegt hätte, sie entlassen werden sollte, und sie zu ihrem Manne zurückkehren könnte *). In einem Briefe an den Abt Valentin befiehlt Gregor, daß den Weibern verboten werde in's Kloster zu kommen. Auch sollen die Mönche nicht Taufpathen sein, und mit den Weibern keinen unvorsichtigen Umgang haben **). Dem Bischof Venantius von Luna, ertheilte er sehr strenge Befehle über unzüchtige Priester, Diaconen, Subdiaconen, Aebte und Mönche ***). Dem Bischof Vitalianus von Siponto befiehlt Gre-

---

matiae (ib. p. 1166.), ep. 24. (p. 1171.); l. IV. ep. 5. ad Venant. episc. Lunens. (ib. p. 1188.), l. X. ep. 34. ad Joannem episc. primae Justinianiae, und ep. 35. ad Constantium episc. Scodritanum (t. X. p. 329. 330.)

*) L. III. ep. 24. (Mansi. t. IX. p. 1179. 1180.)

**) L. III. ep. 40. (ibid. p. 1184.)

***) L. IV. ep. 16. (Mansi. t. IX. p. 1195.) Vgl. lib. IV. ep. 27. ad Cyprian. Diac. (ib. p. 1201.). ep. 45. ad Joannem Abbat. (ib. p. 1230.), l. III. ep. 23. ad Petrum Subdiaconum (ib. p. 1126.), l. I. ep. 48. ad Anthimum (ib. p. 1068.). — In l. VIII. ep. 5. ad Sabinum Subdiaconum (Mansi. t. X. p. 213.) urtheilt Gregor

gor, die Tochter des Tullianus, die das Kloster verlassen hatte, einzufangen und wieder einzustecken, und die Geistlichen und Laien, die dieß zu verhindern suchen würden, zu excommuniciren *). — Dem Romanus Fantinus u. s. w. trug Gregor auf, dafür zu sorgen, daß die Bischöfe ihrer Umgegend nicht mit Weibern zusammenlebten, und nur Mütter und die von den Gesetzen zugelassenen Personen bei sich hätten. Besser thäten sie aber, wenn sie auch diese nicht bei sich hätten **). Eben so befiehlt er in einem Schreiben an Catulus, Romanus und Victor, und in einem andern an Chrysanthus, Bischof von Spoleto, dafür zu sorgen, daß die Priester im Nursinischen District die extraneae von sich thun ***). Dem Leo, Bischof von Catania, und dem Notar Hadrian mußte Gregor Befehle ertheilen gegen die Mönche in dem Kloster des heiligen Vitus auf dem Aetna, die sich öffentlich Weiber nahmen †). — Die Neapolitaner hatten den Diacon Johann zum Bischof gewählt. Der Wahl widersetzte sich Gregor, weil jener eine sehr kleine Tochter hatte (parvulam filiam, filiolam, — die er also erst vor kurzem als Diacon gezeugt haben mußte) und somit keinen Beweis von seiner Enthaltsamkeit gegeben habe. Er befahl deßhalb einen andern zu wählen; doch, weil er glauben konnte, daß die Neapolitaner auf ihrer Wahl bestehen würden, so befahl er dieß nicht geradezu,

über einen Priester, der Sodomiterei trieb und auch ein idolum in seinem Hause hatte und anbetete.

*) L. VII. ep. 9. (Mansi. t. X. p. 91. 92.) Einen ähnlichen Fall s. l. VIII. ep. 9. ad Marinianum. (Mansi. t. X. p. 215.)

**) L. VII. ep. 39. (Mansi. t. X. p. 133.)

***) L. XI. ep. 42. 43. (Mansi. t. X. p. 366.)

†) L. VIII. ep. 21. 22. (Mansi. t. X. p. 220. 221.)

sondern gebot klüglich dem Diacon, nach Rom zu kommen, wo er ihn prüfen wollte *).

Auch in Gallien suchte Gregor Verbindungen anzuknüpfen. Dieß gelang ihm hier um so eher, da die Königin Brunehilde für ihn eingenommen war. An diese schrieb er nun auch, er habe vernommen, was er gar nicht ohne große Betrübniß seines Herzens melden könne, daß dort einige Priester so unkeusch und nichtswürdig lebten, daß es ihm eine Schmach sei, so etwas zu hören und ganz kläglich, es zu erzählen. Und da diejenigen, deren Pflicht es wäre, diesem Unwesen nicht Einhalt thäten, so ersuche er die Königin, sie möge ihm schreiben, ob sie verlange, daß er mit ihrer Einwilligung jemanden hinschicke, welcher mit andern Priestern darüber berathe und Verbesserungen treffe. Ganz beweglich fodert Gregor schließlich die Königin auf, für ihre Seele, für ihre Enkel, für ihr Reich zu sorgen und Gott ein angenehmes Opfer zu bringen, durch Abstellung jener Verbrechen **). Eben so vorsichtig benahm er sich gegen Vigilius von Arles, den er zum Vicar gemacht hatte. Er ertheilte ihm bloß brüderliche Rathschläge***). Als Brunehilde sich nun an Gregor anschloß, auch einen Legaten foderte, so kann der Papst in einem andern Schreiben sie nicht genug rühmen, und wünscht schließlich, daß Gott Ihre Excellenz in seiner Furcht bewahre und auf Fürsprache des Apostelfürsten, dem sie ihre königlichen Enkel empfehle, ihre Wünsche erfülle. In demselben Schreiben verordnet

*) L. VIII. ep. 40. (Mansi. t. X. p. 234. 235.)

**) Lib. IX. ep. 67. (Mansi. t. X. p. 303.)

***) L. I. ep. 45.

Gregor, daß kein Bigamus ordinirt werden solle *). Gregor trug nun kein Bedenken weiter, ein übrigens sehr höfliches Schreiben an Syagrius von Autun, Aetherius von Lyon, Virgilius von Arles und Desiderius von Vienne, zu erlassen, in welchem diesen Bischöfen unter anderen kirchlichen Vorschriften auch gesagt wird: man möge verbieten, daß die Geistlichen mit Weibern zusammenleben, und man möge daher gemeinschaftlich verordnen, daß nur die von den Canonen gestatteten Weiber bei den Geistlichen wohnen dürften, damit nicht der alte Feind des Menschengeschlechts seinen Spott treiben könne. Dieses Verbot würde eine Zeitlang bitter, aber dann wegen des der Seele zu Theil werdenden Nutzens süß schmecken **).

Die Concilienschlüsse, welche wir aus der Zeit Gregors zu erwähnen haben, gehören alle Spanien an. Im Jahre 590 wurde auf einer Synode zu Sevilla (c. 3.) zur Sprache gebracht, daß mehrere Bischöfe das Decret des letzten Conciliums von Toledo wegen des Umganges der Geistlichen mit Weibern nicht vollzogen hätten, und dann auf's neue verordnet, daß Priester, Diaconen und Kleriker mit extraneis und Mägden keinen Umgang pflegen sollten, und wenn sie dieselben auf an sie ergangene Ermahnung des Bischofs nicht von sich entfernten, so sollten die Richter das Recht haben, diese Weiber mit Erlaubniß des Bischofs zu ihrem Vortheil in Besitz zu nehmen; doch müßten sie dem Bischof eidlich versprechen, dieselben den Geistlichen nie wieder zurückzugeben. Diejenigen,

*) L. XI. ep. 8. (Mansi. t. X. p. 346.)

**) L. VII. ep. 3. (Mansi. t. X. p. 180. — 184.)

welche gegen diesen Eid handelten, sollten excommunicirt, die Weiber aber den Klerikern entrissen und in die Nonnenklöster als Mägde gesteckt werden *). — Das Concil zu Toledo (597) befahl (c. 1.) den Priestern und Diaconen die Keuschheit unter Androhung der Entfernung vom Amte **). Das Concil zu Osca in Spanien (598) schärft ebenfalls den Priestern, Diaconen, Subdiaconen und Klerikern Keuschheit ein, und befiehlt genaue Untersuchungen über die Unzuchtsverbrechen der Geistlichen anzustellen ***). Ein Concil zu Barcelona (599) verfügt (c. 4.), daß Jungfrauen, welche Nonnenkleidung angezogen und Keuschheit gelobt, aber dann geheirathet haben, so excommunicirt seien, daß Niemand auch nur mit ihnen reden darf †).

Schon in die Zeit nach Gregor d. Gr. fällt ein Concilium zu Paris (615). Dieses enthält außer einer dem c. 4. des eben erwähnten Conciliums zu Barcelona ähnlichen Verordnung (c. 13) eine die Mönche und Nonnen, welche ihre Klöster verlassen würden, betreffende Vorschrift (c. 12.) ††). Ein anderes Concilium, welches bald nach dem eben genannten gehalten wurde und dessen Canonen bestätigte, von dem aber weder der Ort noch die Zeit der Abhaltung bekannt ist, verordnete (c. 8): Kein Bischof, Priester, Diacon oder Kleriker soll außer der Mutter, Schwester und Base ein Weib im Hause bei sich haben. Wer dagegen handelt, soll nach dem

*) Mansi. t. X. p. 451.
**) Ibid. p. 477.
***) Ibid. 481. 482.
†) Ibid. p. 483.
††) Ibid. p. 542.

Gutdünken des Bischofs gestraft, das Weib aber als eine Ehebrecherin verurtheilt werden. Ferner (c. 12) verordnet die Synode: Kein Priester und Diacon unterstehe sich, sich zu verehelichen, sonst soll ihn Excommunication treffen *). Es mag dieß also doch wieder von manchen versucht worden sein. Das Concil zu Sevilla (619) verbot auf's neue (c. 4) diejenigen, welche die zweite Frau hätten, zu ordiniren **). Die in den Jahren 625—630 von dem Bischof zu Rheims herausgegebenen Synodalstatuten enthalten ***) (c. 17) die Bestimmung: daß die Kleriker nicht mit Weibern reden, noch Weiber in ihren Häusern haben, sondern gemeinschaftlich leben sollen †). — Auch aus einem Concil zu Rheims führt Burhard einen Canon an, zufolge dessen Mägde und Freigelassene von der Wohnung der Geistlichen entfernt werden sollten ††). — Im Jahre 633 gaben 62 Bischöfe in der Synode zu Toledo folgende Gesetze. c. 21. „Die Geistlichen „sollen nicht Unzucht treiben." c. 22. „Da die Geistlichen „durch ihr Leben nicht wenig Scandal gegeben haben, so sol„len, damit den Laien aller böser Argwohn benommen werde, „die Bischöfe bei sich in ihren Zimmern Zeugen ihres Lebens„wandels haben." c. 23. „Eben solche Zeugen sollen die „Priester und Diaconen, welche Alters oder Krankheits halber „beim Bischof nicht sein können, in ihren Zellen haben." c.

*) Mansi. t. X. p. 547. 548.

**) Ibid. p. 558.

***) Mit Recht muthmaßet Mansi, daß sie einer spätern Zeit angehören.

†) Mansi. t. X. p. 591.

††) Ibid. p. 600.

42. „Bei den Klerikern sollen keine extraneae wohnen, „nur Müttern, Schwestern, Töchtern, Basen ist es gestattet.“ c. 43. „Einige Kleriker, die in keiner rechtmäßigen „Ehe sich befinden, gehen verbotene Verbindungen ein mit extraneis und Mägden (Sklavinnen), die auf solche Weise „mit den Klerikern verbundenen Weibspersonen sollen von den „Bischöfen ergriffen und verkauft werden; die Kleriker aber, „die sie mit ihrer Wollust angesteckt haben, sollen eine Zeit lang „Buße thun.“ c. 44. „Kleriker, welche ohne Anfrage des „Bischofs eine Wittwe, oder eine Geschiedene, oder eine Hure „geehelicht haben, sollen von ihrem eigenen Bischofe getrennt „werden *).“ — Aus den beiden letzten Canonen scheint hervorzugehen, daß den Geistlichen mit Einwilligung des Bischofs erlaubt gewesen sei, sich zu verehelichen. Doch könnte der Ausdruck clerici auch nur auf die niederen Kleriker bezogen werden. c. 52. 55. 56. beziehen sich auf Mönche, die das Kloster verlassen und Ehen geschlossen, sowie auf die Verletzungen der Keuschheitsgelübde der Wittwen **). In Bezug auf letztere hat auch das Concil zu Toledo 638 c. 6 Verordnungen ***). Papst Martin (649—654) zeigt sich, bald nachdem er den römischen Bischofstuhl bestiegen, als einen Eiferer gegen das unzüchtige Leben der Geistlichkeit. In einem Schreiben an den Bischof Amandus von Utrecht sagt er, er habe vernommen, daß Amandus aus zu großer Be-

*) „Separari eos a proprio episcopo oportebit.“ Das separare scheint hier Trennung der eingegangenen Ehe zu bedeuten; sonst heißt es auch excommuniciren.

**) Mansi. t. X. p. 625 sq.

***) Ibid. p. 665.

trübniß darüber, daß die Priester, Diaconen und andere Kleriker nach ihrer Ordination sich durch Unzucht beflecken, sein Amt niederlegen und in Stille und Muße sein Leben verbringen wolle. Martin bekämpft diesen Entschluß, und ermahnt ihn, er möge standhaft ausharren (Matth. 10, 22. 24, 13. 2. Tim. 3, 12), und bedenken, was Christus erlitten habe, um die Menschen von der Macht des Teufels zu befreien. Er möge ja nicht solche Frevler gegen die Kirchensatzungen dulden. Denn wer einmal nach seiner Ordination in Unzucht verfalle, sei abgesetzt und könne kein Priesteramt verwalten; es möge ihm genügen, durch Weinen und Büßen sein ganzes Leben hindurch mit göttlicher Gnade sein Verbrechen zu tilgen. Wenn man nämlich nur solche zu den heiligen Weihen zu befördern suche, deren Körpern und Seelen kein Schandfleck, keine Befleckung des Lebens ein Hinderniß lege, um wie vielmehr müsse demjenigen, welcher nach der Ordination Unzucht treibt, durchaus verboten werden, mit besudelten und verunreinigten Händen das Geheimniß unsers Heils zu berühren. Ein solcher soll daher für immer abgesetzt sein, und Buße thun, damit er in dem schrecklichen Gerichte Verzeihung erhalte. Nochmals ermahnt der Papst den Amandus: er möge nach dem Beispiele dessen, der für uns gelitten hat und gestorben ist, recht thätig sein, und alle weltliche Leiden deßhalb geduldig ertragen, und auf die Belohnung des künftigen Lebens rechnen. — Man sieht aus diesem Schreiben, daß Amandus mit Martinus im Briefwechsel stand; Martin erwähnt darin des von Amandus erhaltenen Schreibens. Martin überschickte ihm auch zugleich die Acten der 649 zu Rom gegen die Monotheleten gehaltenen Synode, sammt einer encyclica und trug

ihm auf, sie den Bischöfen mitzutheilen und in einer Synode dieselben Urtheile zu bestätigen *). — In die Zeit des genannten Papstes fällt auch die Synode zu Chalons an der Marne (650), das schon früher gegebene Gesetz wiederholt, daß unter Strafe der Degradation Bischöfe, Priester und Diaconen keine extraneae bei sich haben sollten **). Die ungefähr gleichzeitige Synode zu Rouen verordnet, daß die Nonnen, welche mit Geistlichen oder Laien Unzucht getrieben haben, durchgeprügelt und ins Gefängniß gesteckt werden sollen. Geistlichen und Laien wird deßhalb verboten in die Klöster zu gehen. Priester sollen, nachdem sie Messe gelesen haben, sich sogleich entfernen. Allen wird zugleich zu Gemüthe geführt, was es für ein Majestätsverbrechen sei, eine Braut Christi, eine Braut des allmächtigen Gottes zu schwächen ***). — Eine Synode zu Toledo (653) verordnet (c. 4.) in Ansehung der Bischöfe, über deren Unzuchtsfünden bitter geklagt wird, daß sie, wenn sie ferner durch verfluchte Verbrechen mit was immer für Weibern (cum quibuslibet foeminis), sich befleckten, abgesetzt werden sollten. c. 5. heißt es: „Das heilige Concilium hat erfahren, daß „Priester und Diaconen der Verordnungen der Vorfahren un„eingedenk in unreiner Verbindung mit ihren Frauen oder mit „andern Weibern (quarumlibet foeminarum) lebten, „und durch verfluchte Unzucht befleckt würden, und in Ver„stockung ihres grundverdorbenen Herzens gegen die heilige „Schrift und die Vorschriften der Väter handelten.“ Demgemäß werden die Bischöfe beauftragt, alle Geistlichen scharf

*) Mansi. t. X. p. 1183. Harzh. I. p. 28.

**) Mansi. t. X. p. 1190.

***) Ibid. p. 1202.

zu beaufsichtigen, damit solche Schandthaten ferner nicht mehr geübt würden. Ließen sich dieselben aber nicht bändigen, so sollten sie Zeitlebens ins Kloster gesteckt werden und dort Buße thun. Die Weiber aber, sie mögen Freie oder Mägde sein, sollen in die Klöster gesteckt und ihnen alle Möglichkeit benommen werden, zu den Theilnehmern ihres Verbrechens zurückzukehren. c. 6. heißt es: „Die Synode hat erfahren, daß „einige Subdiaconen nicht bloß Unzucht trieben, sondern, was „auch nur zu sagen unerlaubt ist (quod dictu quoque „nefas est), sich sogar Frauen genommen hätten, und behaupteten, daß ihnen dieß erlaubt sei, weil sie nicht wüßten, „daß sie bei der Ordination den Segen vom Bischofe empfangen hätten *).“ Es wird nun verordnet, daß mit der Ueberreichung der Gefäße ihnen auch der Segen ertheilt und so alle Verunreinigung durch Weiber von ihnen entfernt werde. Wer sich künftig eine solche zu Schulden kommen lasse, soll auf Zeitlebens zur Buße ins Kloster gesteckt werden. Im c. 8. wird erzählt, daß mehre Geistliche, welche im Drange der Umstände wider ihren ausdrücklichen offen ausgesprochenen Willen ordinirt worden wären, darin einen Grund erkannt hätten, ihre vorige Ehe fortzusetzen und, wie es scheint, auch in den Laienstand zurückzukehren. Das Concil sucht sie zu widerlegen, behauptet, daß die einmal ertheilten Weihen unauslöschlich seien (da auch die Taufe nicht bloß nolentibus: verum etiam, quod majus est, nescientibus impertitur), und gebietet, daß die, auch wider ihren Willen, ordinirten Geistlichen, welche nicht treu im Klerikalstande be-

*) „Asserentes hoc ideo sibi licere, quia benedictionem a pontifice se nesciunt percepisse.“

harren, die ihnen zu Theil gewordene Gnade von sich werfen, oder die Ehe fortsetzen, wie Apostaten excommunicirt, aller kirchlichen Würden entsetzt und auf Zeitlebens ins Klostergefängniß gestoßen werden sollen, um Buße zu thun*).

Martin's Nachfolger, Eugen (654 — 657) hat keine Spuren seiner thätigen Einwirkung auf diesen Zweig der Kirchenzucht zurückgelassen. Dagegen ist ein in diese Zeit fallendes Concilium zu Toledo (655) hier anzuführen. In den Beschlüssen desselben (c. 10.) heißt es: Da alle Gesetze der Unzucht der Geistlichen nicht hätten Einhalt thun können, so müsse man jetzt nicht bloß die Urheber der Verbrechen, sondern auch die Erzeugnisse der Verurtheilten strafen (!). Wer daher vom Bischof bis zum Subdiacon herab aus fluchwürdiger Ehe, sei es mit einer freien Weibsperson, oder mit einer Sklavin Söhne erzeugt (vel ex ancillae, vel ex ingenuae detestando connubio), soll canonisch gestraft werden; die aus einer solchen Befleckung (proles autem tali nata pollutione) erzeugten Kinder sollen nicht bloß die Verlassenschaft ihrer Eltern nicht erhalten, sondern auf immer als Sklaven der Kirche angehören, bei der ihre Väter, die sie schandmäßig erzeugten, angestellt waren **). Auf Eugen folgte der Papst Vitalian (657 — 672). Von diesem ist uns ein Schreiben an den Bischof Paulus in Creta aufbewahrt. Der Papst hatte erfahren, daß ein Diacon, mit Namen Johannes, nach der Ordination geheirathet habe. Vitalian trägt nun dem Paulus auf, dieß zu rügen (corrigat), damit es nicht noch einmal vorkomme. Sicher hatte Paulus den Schritt des Dia-

*) Mansi. t. X. p. 1216 — 1218.

**) Ibid. t. XI. p. 29.

cons eher, als er von Rom Nachricht erhielt, gekannt und — gebilliget *).

Noch sind von Concilienschlüssen aus den letzten Decennien des siebenten Jahrhunderts folgende anzuführen: Ein im Jahre 670 oder, wie Mansi beweist, im Jahre 676 oder 677 zu Autun gehaltenes Concilium verbietet (c. 10.) den extraneis und den Weibern, in die Klöster der Mönche zu gehen. Auch sollen (c. 5.) die Mönche keine compatres haben **). Auch führt Mansi aus Burchard einen Canon gegen die Unzucht der Geistlichen an, der diesem Concil zugeeignet wird, der aber sonst wörtlich übereinstimmt mit dem can. 5. des Concils zu Jlerda v. J. 524. — Das im Jahr 675 zu Braga in Spanien gehaltene Concil gebietet, daß die Geistlichen nicht bloß keine extraneae, sondern auch, damit alle Gelegenheit zur Unzucht und zu Verbrechen entfernt werde, keine Schwestern und weibliche Blutsverwandten bei sich haben sollen. Nur die Mütter werden ihnen erlaubt. Wer diesen Befehl überschreitet, muß sechs Monate Buße thun ***).

Bei diesem entschiedenen Bestreben der abendländischen Gesetzgebung, die ehelichen Verbindungen der Geistlichen gänzlich auszurotten, würde das ganze Gewicht des päpstlichen Ansehens nöthig gewesen sein, um den Beschlüssen der im Trullus (692) gehaltenen Synode auch im Abendlande Eingang zu verschaffen. Allein in Rom war man nichts weniger als geneigt, die Synodalschlüsse des Trullus anzunehmen, weil man auch sonst Ursache zur Unzufriedenheit hatte. Namentlich waren es sechs,

*) Mansi. t. XI. p. 18.

**) Nicht Taufpathen sein. S. Du Fresne Glossar. t. II. p. 598.

***) Mansi. t. XI. p. 157. 158.

außer dem dreizehnten Canon, welcher die Ehe der Geistlichen erlaubte und dabei ganz ausdrücklich die entgegengesetzten Verordnungen der römischen Kirche verwarf, noch fünf andere Canonen, die dem römischen Stuhl mißfällig waren. Im zweiten Canon wurden nämlich 85 apostolische Canonen bestätigt, während die römische Kirche nach Dionysius Exiguus nur die 50 ersten annahm und ein, angeblich von Gelasius herrührendes Verzeichniß verbotener Bücher auch diese canones in sich aufgenommen hatte. Der can. 36. hatte die Beschlüsse der zweiten und vierten allgemeinen Synode (Constantinop. c. 3. Chalced. c. 28.) in Betreff des Ranges des Patriarchen von Constantinopel erneuert, und der c. 38. wiederholte wörtlich den c. 17. Chalced., wo das Ansehen des römischen Bischofs einzig und allein auf die politische Bedeutung der Stadt Rom gegründet wurde, was den Päpsten, die ihre Ansprüche auf den Primat in der heiligen Schrift begründet fanden, höchst anstößig sein mußte. Der c. 55. verbot ausdrücklich die in der römischen Kirche herrschende Gewohnheit am Sonnabende in der Quadragesima zu fasten und bedrohte die Kleriker, welche die Sitte der römischen Kirche beobachten würden, mit Absetzung, die Laien mit Excommunication. Ferner untersagte der c. 67. den Genuß des Blutes von Thieren, der in der römischen Kirche erlaubt war. Endlich verbot der c. 82. Christum unter dem Bilde eines Lammes darzustellen. Zugleich hatte man als Kirchengesetze erklärt, die Beschlüsse der Concilien von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Constantinopel v. J. 381, Ephesus, Chalcedon, Sardica, Carthago und Constantinopel v. J. 394, so wie auch die Canones des Diony-

sius Alexandrinus, Gregorius Thaumaturgus, Athanasius, Basilius d. G., Gregorius Nyssenus, Gregorius Nazianzenus, Amphilochius von Iconium, Timotheus Alex., Cyrillus Alex., Gennadius, Patriarch von Constantinopel, so wie des Cyprian von Carthago und seiner Synode. Dagegen waren viele abendländische Synoden übergangen, und nicht einer einzigen Decretale eines römischen Bischofs wurde Rechtskraft ertheilt. Allenthalben ist also unverkennbar, daß auf dieser Synode das Ansehen des römischen Stuhles wenig beachtet war. So natürlich dieses nun auch erscheint, weil zu jener Zeit auch im Abendlande, mit Ausnahme von England, der päpstliche Einfluß sehr gesunken und kurz vorher auf der sechsten allgemeinen Synode 680 der Papst Honorius als Ketzer mit dem Bannfluche belegt worden war; so ist doch auch begreiflich, daß man in Rom auf diese Synode nicht gut zu sprechen war. Obgleich also die römischen Gesandten zu Constantinopel die Beschlüsse der Synode unterschrieben hatten; so verweigerte doch der Papst Sergius die Annahme. Der Exarch von Italien erhielt vom Kaiser Befehl, ihn zur Annahme zu zwingen, und ihn nach Constantinopel zu schaffen. Doch die Empörung der Besatzung von Ravenna und die Absetzung Justinians verhinderten die Ausführung *). Im J. 701 brach eine neue Empörung gegen den Exarchen aus, weil das Gerücht sich verbreitet hatte, man beabsichte einen ähnlichen Zwang gegen den Papst Johannes VI. (701 — 705), der

*) Anastasius Biblioth. LXXXV. Vit. Sergii bei Lud. Ant. Muratori, Rerum Ital. Scriptores t. III. p. 1. Mediolani 1723. f. p. 149. Schmidt, Handb. d. K. G. Th. 3. S. 254.

auf Sergius gefolgt war *). Späterhin wurde Johannes VII. (705 — 708) von Justinian II., der wieder den Thron eingenommen hatte, aufgefodert, die Beschlüsse der im Trullus gehaltenen Synode anzunehmen oder zu verbessern, aber ohne Erfolg **). Nicht besser gelang es dem Kaiser bei dem Papste Constantin (708 — 715), den er nach Constantinopel berief, theils um ihn überhaupt zu gewinnen — denn Rom hing nur noch schwach mit dem orientalischen Reiche zusammen, und die Päpste waren als große Güterbesitzer nicht ohne politische Bedeutsamkeit — theils auch, um den Streit über jene Synodalbeschlüsse zu beenden: denn obgleich der Kaiser seinen Gast mit den übertriebensten Ehrenbezeugungen empfieng und ihm sogar, nach der Erzählung des Anastasius, mit der Krone auf dem Haupte vor ihm niederfallend, die Füße geküßt haben soll ***); so sagt doch die Geschichte nichts von einer Annahme des Concils, dessen Beschlüsse fortdauernd eine wichtige Scheidewand zwischen der griechischen und römischen Kirche bildeten und die nachmalige große Kirchentrennung vorbereiteten †).

*) Anastas. vit. LXXXVI. Joannis VI. p. 151.

**) Anastas. vit. Joann. VII. ibid.

***) Anastas. vit. LXXXIX. Constant. p. 152 sq. Vgl. Schröckh, Th. 19. S. 509 fg.

†) Nach und nach fing man in der abendländischen Kirche an, in glücklicher Unwissenheit einige Canones der trullanischen Synode als canones synodi VI. zu citiren. Gratian übersetzt c. 6. Dist. XVI. eine griechische Erzählung dieser Synode und setzt hinzu: „ex his „ergo colligitur, quod sexta synodus bis congregata est: primo sub „Constantino imp. et nullos canones constituit, secundo sub Justi„niano filio ejus et praefatos canones promulgavit.“ — Eben so nahm Gratian in dieser glücklichen Unwissenheit einige canones dieser Synode auf. Auch den can. 13. führt er als einen canon sextae synodi auf. (c. 13. Dist. XXII.) Vgl. Gieseler, Thl. I. S. 485—488.

Mittlerweile waren die kirchlichen Verordnungen gegen die Ehen der Geistlichen in die zum Gebrauche des Abendlandes veranstalteten Sammlungen der Kirchengesetze übergegangen. So namentlich in die des Fulgentius Ferrandus *), in die prisca canonum collectio **), in die statuta Ecclesiae antiquae ***), in eine alte spanische Sammlung †), in die capitula des Bischofs Martin von Braga ††), in die des Dionysius Exiguus, und in die Bearbeitung der spanischen Sammlung von Isidor, Erzbischof von Sevilla (†636) †††). Auch die fränkischen und spanischen Fürsten nahmen in ihre bürgerlichen Gesetze die Kirchensatzungen gegen die Ehen der Geistlichen, gegen ihr Zusammenleben mit extraneis u. s. w.

*) Mansi. t. VI. c. 16. 39. 40. 41. 93. 98. 117. 122. 130. 132. 137. 150. 180. Justell. Bibl. Juris can. vet. t. I. p. 448. sq.

**) Mansi. t. VII. p. 1114. — 1230. Justell. Biblioth. t. I. p. 1277. Fratt. Ballerin. in App. ad Leonis opp. t. III. p. 473.

***) Mansi. t. VII. p. 985.

†) Aguirre gab sie im dritten Bande der spanischen Concilien unter dem Namen Index sacrorum canonum, quibus ecclesia praesertim Hispania regebatur ab ineunte sexto saeculo usque ad initium octavi. Sie enthält beinahe alle frühern Cölibatsgesetze im Auszuge. Mansi. t. VIII. p. 1180. — 1220. Auch in Canni Antiqq. Eccles. Hispan. t. I.

††) Mansi. t. IX. p. 846. — 860. Justell. Append. t. I. p. 13. sq.

†††) Vgl. Schröckh, Th. 17. S. 362. — 395. De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge (Dissertationen von Coustant., de Marca, Ballerini, Berard, Quesnell u. s. w.) Venetiis 1778. f.; vermehrt, neu herausgegeben von Andr. Gallandius t. I. II. Moguntiaci 1790. Jo. Anton. Sauter, Fundamenta juris Ecclesiastici Catholicorum. p. II. Frib. et Constant. 1809. 8. ed. III. Rotwilae, t. I. p. 169. sq. J. T. Spittler, Gesch. des canon. Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor's. Halle 1778. 8.

ohne alles Bedenken auf *). Dieß war auch natürlich; denn diese Einrichtungen schienen damals zum Wesen des christlichen Kirchenthums zu gehören, und auf den Schutz des weltlichen Armes den gegründetsten Anspruch zu haben. Auch war man in jener Zeit weit entfernt, die Nachtheile einzusehen, die dem Staate erwachsen konnten, wenn die immer zahlreicher werdende Geistlichkeit, während ihre Macht und ihre Reichthümer zunahmen, sich von den Laien immer mehr absonderte, und die ehelichen Verhältnisse verschmähte, welche vermittelst der daraus hervorgehenden Kinder ein engeres Band zwischen der Geistlichkeit und der Staatsgenossenschaft geknüpft haben würden. Uebrigens finden wir die Macht der Fürsten damals so wenig befestigt, daß diese, weit entfernt eine Opposition gegen die kirchliche Gewalt wagen zu dürfen, die es den Bischöfen leicht gemacht haben würde, sie durch eine angezettelte Empörung vom Throne zu stürzen, vielmehr alles aufbieten mußten, um sich des Schutzes der Kirchenhäupter zu versichern, um in diesen eine Stütze für ihre so häufig wankenden Fürstenstühle zu finden. Besonders ist dieses in Spanien der Fall.

---

*) Childebert's Constitut. um 554. c. 7. wegen der Ehen der Nonnen. Mansi. t. XI. App. p. 7. Chlotar's Const. von 615. c. 18. eben deßwegen. (Ibid. p. 17.) Dagobert's lex Bajuvariorum tit. I. c. 12. in Betreff desselben Gegenstandes. c. 13. gegen die extraneas der Priester. Ibid. p. 68. Vgl. auch Corpus juris Germanici antiqui ed. Petri Georgisch. Halae Magdeb. 1738. 4. p. 262. u. s. w.

§. 20.

Besondere kirchliche Verhältnisse Britanniens, insbesondere in Ansehung der ehelichen Verhältnisse der Geistlichkeit.

Ueber die ältere Kirchenverfassung Britanniens, wo das Christenthum frühzeitig Anhänger gefunden hatte, sind uns nur wenige Nachrichten erhalten. In der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts scheint Britannien drei Primärbischöfe gehabt zu haben *). Der Synode zu Arles (314) wohnten wenigstens drei britannische Bischöfe bei (von London, von York und von der Stadt colonia Londoniensium, deren Name noch zweifelhaft ist), ein Priester und ein Diaconus, welche sämmtlich die Beschlüsse der Synode unterschrieben. In der Mitte des fünften Jahrhunderts schickte Papst Cölestin zur Bekehrung der Schotten in Ireland und Schottland den heil. Palladius, der aber wenig ausrichtete. Glücklicheren Erfolg hatten die Predigten des Briten Patricius, Sohn eines Diaconus und Enkel eines Priesters, der, als er im J. 460 als Bischof von Armagh starb, den größten Theil der Einwohner Irelands zum Christenthum bekehrt hatte, das auch unter den Schotten in Schottland zahlreiche Anhänger hatte. Die britische Kirche hatte aber stets nur in einem sehr losen Verbande mit den übrigen Kirchen gelebt und daher auch viele Eigenthümlichkeiten der ältern Kirche in sich erhalten, die durch den Briten Patricius auch nach Ireland und Schottland sich ver-

---

*) S. Schmidt's Handbuch der K. G. Th. 2. S. 79. Th. 3. S. 184 f. S. Stäudlin, Kirchengeschichte von Großbritannien. 2 Thle. Göttingen 1819. 8. Th. 1. S. 50. f.

breiteten. In diesen Ländern wußte man demnach auch nichts von Verboten der Priesterehe. Man sieht dieses aus den Beschlüssen einer zwischen den Jahren 450 und 456 von Patricius in Ireland gehaltenen Synode, welche im sechsten Canon verordnet, daß die Kleriker ihren Körper anständig bedecken, und ihre Haare nach römischer Sitte scheeren, ihre Frauen aber mit verhülltem Haupte einhergehen sollten. Die Uebertreter dieser Verordnung werden mit der Verachtung des Volkes und mit Excommunication bedroht *). Mönche und Jungfrauen sollen jedoch (nach c. 9.) nicht zusammen kommen in einem Hospitium, sollen nicht auf einem Wagen mitsammen herumfahren, noch häufig mitsammen Gespräche halten: auch sollen (nach c. 17.) gottgeweihte Jungfrauen, wenn sie einen fleischlichen Bräutigam geehelicht haben, excommunicirt werden, bis sie den Ehebruch aufgegeben haben und Buße thun **). Als späterhin durch die angelsächsische Eroberung die kirchlichen, so wie die bürgerlichen Verhältnisse Britanniens sehr zerrüttet worden, schickte im Anfang des siebenten Jahrhunderts Papst Gregor I., um den Angelsachsen das Evangelium zu predigen, den Mönch Augustin ***) mit andern vierzig Benedictinern nach England, wo sie zuerst bei Ethelbert, König von Kent, dessen Gemahlin Bertha, eine fränkische Königstochter, eine

*) „Et si non more Romano capilli ejus tonsi sunt, et uxor ejus „si non velato capite ambulaverit, pariter a laico contemnantur et „ab ecclesia separantur.“

**) Mansi. t. VI. p. 516. 517. bei Dav. Wilkins Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. vol. IV. Londini 1737. fol. vol. I. p. 1. — 8. sind die wenigen Ueberreste der ältern brit. Kirchenverfassung aufgenommen.

***) Ueber ihn s. Schröckh, Th. 16. S. 267. — 289.

Christin war, Eingang fanden. Durch die Bemühungen Augustin's und seiner Gehülfen, und der nachfolgenden Missionarien, durch Heirathen und Eroberungen, verbreitete sich allmählig das Christenthum auch in den übrigen angelsächsischen Staaten. Ganz natürlich suchten die von Rom ausgesandten Mönchsmissionarien nicht bloß Britannien zu bekehren, sondern auch Roms kirchliche Herrschaft zu begründen und die römische Kirchenverfassung einzuführen. Gregor ernannte den Mönch Augustin als Bischof von London zu seinem Vicar und beschenkte denselben mit dem Pallium *). Dieser suchte auch sogleich den ihm ertheilten Primat auf der ganzen Insel geltend zu machen, und betrug sich dabei mit vielem Uebermuthe. Der Romanisirung setzten sich die noch vorhandenen altbritischen Bischöfe und die schottische Kirche entgegen. So sehr wichen die altbritischen Kirchengebräuche von den von Augustin mitgebrachten ab, daß die altbritischen Bischöfe Bedenken trugen, ihn auch nur für einen Christen zu erkennen. Namentlich wollte man einen Primat des römischen Bischofs nicht gelten lassen, und daher auch die dem Augustin ertheilten Befugnisse nicht anerkennen **). Da die Geistlichen häufig verehelicht

*) L. XII. ep. 15. Mansi. t. X. p. 394.

**) Dionoth, Abt des Klosters Bangor, äußert sich über die Ansprüche des Papstes folgendermaßen: „Notum sit et absque dubita-„tione vobis, quod nos omnes sumus et quilibet nostrum obedien-„tes et subditi ecclesiae Dei et papae Romae, et unicuique ve-„ro Christiano et pio ad amandum unum quemque in suo „gradu in caritate perfecta et ad juvandum unumquemque eorum „verbo et facto filios Dei. Et aliam obedientiam quam istam, non „scio debitam ei quem vos nominatis esse papam, nec „esse patrem patrum: vindicari et postulari et istam obedien-„tiam nos sumus parati dare et solvere ei et cuique Christiano

waren, welche Augustin vorgefunden hatte, so fragte er bei Gregor an, ob Geistliche, welche sich nicht enthalten könnten, heirathen könnten und ob sie, wenn sie sich verehelicht hätten, in den Laienstand zurücktreten dürften. Gregor antwortete dem Augustin nicht ganz unumwunden auf seine Frage, sondern sagt bloß, daß die Geistlichen, welche sich außerhalb der heiligen Weihen befänden (d. i. welche nicht Subdiaconen [?], Diaconen, Priester und Bischöfe sind), wenn sie sich nicht enthalten könnten, sich verehelichen dürften und den geistlichen Stand nicht verlassen, sondern nur eines guten Lebenswandels sich befleißigen sollten *). Die berechnende Klugheit des Papstes, der selbst sich vorbehält, bei Gelegenheit die römischen Gesetze in ihrer ganzen Strenge durchzusetzen, zunächst aber sein Ansehen nicht gern auf die Probe stellen will, ist hier nicht zu verkennen. Um die alten Briten mit Rom zu vereinigen wurde in Wigornia (bei d. heut. Worchester 601) eine große Synode gehalten, die aber den Haß beider Theile nur vermehrte. Erst im achten Jahrhunderte konnten die alten Briten, so wie die Schottländer und Irländer gänzlich zur Annahme der römischen Kirchengebräuche bewogen werden: von nun an wird aber auch der Einfluß Roms in der englischen Kirche bald sehr groß **). Die Päpste mischten sich in alle Kirchenange-

---

„continuo. Praeterea nos sumus sub gubernatione episcopi Caer-„lionis super Osca, qui est ad supervidendum sub Deo super nobis „ad faciendum nos servare viam spiritualem." Wilkins. Conc. M. Britann. vol. I. p. 26. Vgl. Beda hist. Eccl. gentis Anglorum, lib. II. c. 2. opp. Colon. 1688. fol. t. III. p. 32. — 34.

*) L. XII. ep. 31. interrog. 2. (Mansi. t. X. p. 404.)

**) Schmidt, Th. 3. S. 182 f. Planck, Bd. 2. S. 704 f. Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts von Georg Phillips. Göttingen 1825. 8. S. 211. f.

legenheiten, bestätigten den neuen Erzbischöfen ihre Primatrechte und schenkten ihnen Pallien. Sehr viel Antheil an dieser Veränderung hatte folgende Begebenheit. Um die Streitigkeiten zwischen den Anhängern der altbritischen Gebräuche und den römischen zu entscheiden, ward eine Synode zu Strenaeshalh (synodus Pharensis) gehalten. Den Zwist entschied Oswiu, König von Northumberland. Er fragte beide Parteien, welcher Apostel die Schlüssel des Himmelreichs besitze. Beide gestanden sie dem Petrus zu: Hierauf entschied Oswiu: ich sage euch, weil jener (Petrus) der Pförtner ist, so will ich ihm nicht widersprechen, sondern wünsche, so viel ich weiß und vermag, ihm in allem zu gehorchen, damit, wenn ich zu den Pforten des Himmelreichs komme, dieselben mir nicht verschlossen bleiben *). Der König Oswiu gewann eine so große Achtung gegen Rom, daß er den König von Kent vermochte, den eben gewählten Bischof, Wighard, nach Rom zu senden, um ihn dort zum Oberbischof von England weihen zu lassen. Wighard starb in Rom und der Papst Vitalian benutzte sogleich die Gelegenheit, nach England aus Italien einen Oberbischof zu senden. Er erwählte dazu den Mönch Theodorus, gebürtig aus Tarsus in Cilicien. Unter dem Einflusse dieses Theodor, der von 668 — 690 Erzbischof von Canterbury war, ward nun Roms Obergewalt vollständig befestigt **). Die angelsächsische Kirche nahm nun die römischen Kirchenordnungen, den Gregorianischen Gesang und die lateinische Sprache

*) Beda hist. 3, 25. t. III. p. 78.

**) Lesenswerth ist Vitaliani ep. ad Theodor. archiep. Cantuar. (Wilkins. t. I. p. 41.)

beim Gottesdienst an *). Fügte man sich auch damals noch nicht gänzlich in die Abhängigkeit von Rom, wie die Geschichte des Northumbrischen Bischofs Wilfried zeigt, so kam es doch nun bald dahin, daß England mehr als irgend eine andere Kirche sich unter Roms kirchliche Herrschaft beugte. Vieles wirkte hier zusammen: Fürsten, die vom Mönchsgeiste ergriffen waren, innere Unruhen, bei welchen die kämpfenden Parteien sich mit Hülfe Roms zu überwinden suchten, abgesetzte Bischöfe, die nach Rom appellirten und natürlich dort Schutz fanden, Mönche, die von Rom mit Privilegien versehen zu werden wünschten. Da von Rom aus das neue Kirchenthum in England gegründet wurde, so war es in der Ordnung, daß auch gegen die Ehe der Geistlichen gearbeitet wurde. Das sich schnell verbreitende Mönchthum mußte dieß erleichtern. Schon im vierten und fünften Jahrhundert gab es hier zahlreiche Klöster. In dem Kriege der Briten gegen Ethelbert von Kent befanden sich im Heere der Briten nur allein 700 Mönche aus dem Kloster Bangor, welche sämmtlich niedergehauen wurden. — Durch die römischen Mönche wurde nun aber das Mönchthum recht begründet. Zahlreich wurden Klöster gestiftet. Wo ein Bisthum errichtet wurde, da errichtete man auch gewöhnlich zugleich Klöster. Wo der Bischof wohnte, wohnten auch die Priester in einem Hause zusammen, lebten da nach einer gewissen Regel und verrichteten die gottesdienstlichen Geschäfte in der Cathedralkirche. Sie waren eine Art von Canonikern. — Auf die bischöflichen Stühle stiegen

---

*) Beda. 4, 2. S. Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie, Bd. 4. S. 302. Gieseler, 1. S. 500.

auch meistentheils Mönche, die dann das Mönchsleben und die Ehelosigkeit mit der größten Schwärmerei anpriesen. Als außerordentlicher Beförderer und feurigster Lobredner beider trat Aldhelm, Abt von Malmesbury, dann Bischof von Shirburn († 705) auf *). In seinem Buche vom Lobe der Jungfräulichkeit hat er die überspanntesten Ansichten der Kirchenväter über das ehelose Leben gesammelt, und durch die seinigen noch bei weitem überboten **). Er wird auch als

*) Cave hist. lit. t. I. p. 595.

**) De laude Virginitatis, p. 30. — 50. Biblioth. Patrum maxima Lugduni 1677. carmen de laude virginum p. 3. — 19. Nur ein Pröbchen. Er führt an, daß ein Engel zwischen den drei Ständen der Jungfräulichkeit, der Enthaltsamkeit und der Ehe folgende Unterschiede angegeben habe: „Angelo hoc modo alternatim distin„guente. Ut sit virginitas, aurum; castitas argentum; jugalitas, aera„mentum. Ut sit virginitas divitiae; castitas mediocritas; jugalitas „paupertas. Ut sit virginitas pax; castitas redemptio; jugalitas cap„tivitas. Ut sit virginitas sol; castitas lucerna; jugalitas tenebrae. „Ut sit virginitas dies; castitas aurora; jugalitas nox. Ut sit virgi„nitas regina; castitas domina; jugalitas ancilla. Ut sit virginitas „homo; castitas semivivus; jugalitas corpus. Ut sit virginitas pur„pura; castitas rediviva; jugalitas lana. Omnia haec non sunt extra „palatium sed aliter sedet in carruca praefecturae dignitas, aliter „mulionum vilitas, qui pedibus continet mulas et tamen sub uno „imperatore militare noscuntur etc. Cujus differentiae argumento „conjici et colligi datur, quod virginitas sit, quae ab omni spurcitia „carnali illibata, spontaneo coelibatus affectu pudica perseverat. „Castitas vero, quae pactis sponsalibus sortita matrimonii commer„cium regni coelestis causa contemnit, jugalitas quae ad propagan„dam posteritatis sobolem et liberorum procreandorum causa licitis „connubii nexibus credatur." De laude Virginitatis c. 9. p. 35. Von ihm schreibt Wilhelm von Malmesbury: „Assistunt veritati dic„torum meorum, quantum coelibatus amorem foverit, libri de vir„ginitate praeclari, quibus illius honorem definit, pulchritudinem „amat, perseverantiam coronat. Neque enim fas est credi, sanc„tum virum aliter fecisse quam docuit, aliter vixisse quam dixit."

ein Beförderer des ehelosen Standes der Priester genannt *). Theodor von Canterbury nennt das Mönchthum eine zweite Taufe zur Vergebung der Sünden **). Auch der gelehrte Mönch Beda giebt die sämmtlichen Ansichten des Augustinus und Hieronymus über Ehe und Ehelosigkeit wieder ***). Nach dem Grundsatze des Hieronymus, daß die Priester, um immer Altardienst verrichten zu können, sich auch immer der Frauen enthalten müssen, lehrt auch er, daß die Priester ehelos bleiben, oder den vertraulichen Umgang mit ihren Frauen aufheben müssen †). Die Anpreisungen des Mönchthums verbreiteten auch den Geschmack an demselben außerordentlich. Weiber verließen ihre Männer und Männer ihre Weiber, Eltern ihre Kinder, Kinder ihre Eltern, um ihr Leben im Kloster zu beschließen. Man eilte auch wohl in dieselben, um große Verbrechen (z. B. Mordthaten, die damals sehr häufig vorkamen) abzubüßen, oder um ein bequemes und sicheres Leben zu führen. Auch Fürsten und Fürstinnen begaben sich häufig in's Kloster. Der Northumbrische König Oswiu gelobte im

---

Wilhelm Malmesb. de vita Aldhelmi, p. III. ap. Wharton Anglia sacra, t. II. p. 13. Ven. Beda Hist. Eccl. Anglor. lib. V. c. 19. p. 134. Monast. Anglican. p. 12. 49. 79. Vgl. Matth. Christ. Sprengel, Geschichte von Großbritannien und Ireland. Halle 1783. 4. Th. 1. S. 231 f.

*) Beda l. c.

**) Cap. c. 2. M. XII. p. 25.

***) Comment. in I. ad Corinth. c. 7. op. P. VI. p. 329. — 335.

†) Commentar. in Lucam lib. I. c. 1. op. t. V. p. 222. de Tabernacul. lib. III. c. 8. 9. t. IV. p. 905. sq. Ueber Beda s. Cave Hist. lit. t. I. p. 612. Sammlung der merkwürdigen Lebensbeschreibungen, größtentheils aus der britannischen Biographie. Th. 4. Halle 1757. 8. S. 71. — 135.

Kriege mit dem König von Mercia, daß, wenn ihm Gott den Sieg verleihe, er seine einjährige Tochter zur beständigen Jungfrauschaft weihen, und überdieß zwölf Klöster gründen wolle. Er siegte und erfüllte sein Versprechen *). Der Northumbrische Bischof Wilfrid beredete die Gemahlin seines Königs Egfrid, Edilbrida zum Gelübde einer beständigen Jungfrauschaft **). Selbst Beda, obgleich er für sich das Mönchthum hoch erhebt, klagt bereits sehr über die große Menge der Klöster und die in denselben herrschenden Mißbräuche. Er tadelt es, daß so viele vom Adel und dem Volke die Waffen ablegten, und sich in die Klöster begäben. Vorzüglich deckte er das dem Vaterlande und der Kirche durch das Mönchthum bevorstehende Unglück in einem Briefe an Egbert, den Bischof von York, auf. Er rieth diesem die Klöster zu vermindern und die Anzahl der Bischöfe und Weltgeistlichen zu vermehren, um das Evangelium in den Landstädten und Dörfern, wo man seit langer Zeit keinen Kleriker gesehen habe und doch jeder dem Bischof Tribut bezahle, zu predigen. Demgemäß schlug er vor, neue Bisthümer zu errichten und namentlich einen Theil der Klöster in bischöfliche Sitze zu verwandeln. Viele Klöster seien dieses Namens unwerth und dienten nur der Eitelkeit und Ueppigkeit. Viele Männer wählten das Klosterleben nur, um von allen Staatsdiensten befreit zu werden und ihre Lüste ungestörter zu befriedigen. Diese sogenannten Mönche befolgten nicht nur selbst kein Gelübde der Keuschheit, sondern sie mißbrauchten sogar die Jungfrauen, welche dies Ge-

---

*) Beda hist. 3, 24. p. 74.

**) Beda. 4, 19. p. 101. 102.

lübde gethan haben. Das Verderbniß der englischen Klöster habe daher auch schon Viele bewogen, sich in auswärtige Klöster zu begeben *).

Die durch das Mönchthum festgehaltene ascetische Richtung, zusammenwirkend mit dem Interesse der Hierarchie, die sich auch jenseits des Kanals bald demselben Streben nach Reichthum und Macht hingab, wie in andern Ländern, mußte die Ehelosigkeit der Geistlichen um so mehr befördern, als ohnehin viele Kleriker schon als Mönche im ehelosen Stande lebten. Auch sind gewiß hie und da schon Zwangsmittel angewendet worden, um Ehelosigkeit und Enthaltsamkeit bei den Klerikern zu bewirken. Die ersten uns erhaltenen Verordnungen in Bezug auf die Keuschheit der Geistlichen liefert uns der Erzbischof Theodor in seinen Kapiteln, die auch den Namen Pönitentiale führen und wahrscheinlich in einer Synode, wie aus einem Antwortschreiben des Papstes Zacharias an Bonifazius hervorzugehen scheint **), bekannt gemacht worden sind. Doch ist zu bemerken, daß diese capitula nicht ein Erzeugniß Englands, sondern eine von Theodor auf englischen Boden versetzte Pflanze sind. Im acht und zwanzigsten Kapitel heißt es: ein Mönch, welcher Unzucht treibt, soll sieben Jahre Buße thun. Dasselbe tritt nach Kap. 77. bei Nonnen ein, welche Unzucht treiben. Wenn ein Priester Unzucht treibt, und, nachdem es kund geworden ist, getauft hat; so sollen (nach c. 84.) die Getauften wieder getauft werden ***). Wer eine Wittwe

*) Sprengel, l. c. S. 191. — 201. Stäudlin, S. 89. fg.

**) Mansi. t. XII. p. 25.

***) „Presbyter fornicans, si postquam compertum fuerit baptiza-„verit, iterum baptizentur.“

geheirathet hat, sei es vor der Taufe, oder nach derselben; darf (nach c. 116.) nicht Priester werden. Wer sich selbst verschnitten hat, darf (nach c. 122.) nicht Kleriker werden. Wer nach der Ordination sich verschnitten hat, soll (nach c. 123.) verurtheilt werden. Bischöfe, Priester und Diaconen, welche Unzucht treiben, falsche Eide schwören, oder stehlen, sollen (nach c. 125.) abgesetzt, aber nicht excommunicirt werden. — Einem Priester ist es (nach c. 148.) nicht erlaubt, die Sünde des Bischofs zu verrathen, weil er über ihm ist *). Auf die Keuschheits-Gelübde der verehelichten Laien und ihre Enthaltung zu gewissen Zeiten beziehen sich mehrere Vorschriften. So wird (c. 49.) befohlen, daß der Mann sich vierzig Tage vor Ostern und eine Woche nach Ostern und eine Woche nach Pfingsten seiner Frau enthalten solle. Das im J. 697 zu Berghamsted gehaltene Concil verordnet im siebenten Canon: „Wenn ein Priester „einen unrechtmäßigen Beischlaf geübt, oder die Taufe eines „Kranken verschoben hat, oder so besoffen ist, daß er sein Amt „nicht verwalten kann; so soll seine Amtsverwaltung nach dem „Willen des Bischofs cassirt werden, (ministerium ejus „cesset ad arbitrium episcopi) **)." In die letzten Jahre des siebenten Jahrhunderts wird auch noch von D'Achery und Mansi eine Sammlung Irländischer Canonen gesetzt, wo (c. 19.) von den in den Klerus Aufzunehmenden gefodert wird, daß sie nur mit einer Jungfrau verehelicht seien ***).

---

*) Mansi. t. XII. p. 28. sq. Vgl. Die capitula de remediis peccatorum. ib. p. 37. Edm. Martene anecdota, t. IV. p. 21. sq.

**) Mansi. t. XII. p. 112. Wilkins. t. I. p. 60.

***) Mansi. t. XII. p. 119.

Den Klerikern werden die extraneae verboten *). Diese Canonen enthalten auch die kanonischen Strafen gegen die Sodomiterei der Geistlichen, die Unzucht, die Selbstbefleckung der Bischöfe, Priester, Aebte u. s. w. **). Ein allgemeines Gesetz, welches von den Klerikern Ehelosigkeit oder Enthaltung von ihren Frauen gefodert hätte, gab es übrigens noch nicht. Selbst die Priester in den Collegien bei den Kathedralkirchen waren durch kein Gelübde der Ehelosigkeit gebunden. Auch für Mönche und Nonnen war die Regel noch nicht so strenge, daß sie nicht nach Gefallen das Kloster hätten verlassen und heirathen dürfen. Ehemalige eigentliche Klöster, aus denen die Mönche vertrieben worden waren, wurden von verheiratheten Klerikern und ihren Familien bewohnt, die unter einem Oberpriester und nach einer gewissen Regel lebten.

§. 21.

Betrachtungen über den wirklichen Zustand der Geistlichkeit rücksichtlich des ehelosen Lebens. Sittliche Folgen.

Wenden wir zuerst unsere Blicke auf den Orient, so finden wir, daß hier zwar die ehelichen Verhältnisse der Geistlichen insofern gehemmt, als die ehelosen Bischöfe, Priester und Diaconen, nach der Weihe nicht zur Ehe zugelassen werden: da aber den schon im Ehestande lebenden Geistlichen ihre ehelichen Rechte nicht verkümmert wurden; so ist es im Orient ganz gewöhnlich, daß die Geistlichen verheirathet sind und

*) Mansi. t. XII. p. 121.
**) Ibid. p. 145. 147. 148. sq.

Kinder zeugen. Sokrates berichtet uns Folgendes: „Eine „andere Gewohnheit habe ich auch in Thessalien kennen gelernt. „Der ordinirte Kleriker wird, wenn er nach der Ordination „der Frau, welche er vor der Annahme des Klerikats gesetzlich „geehelicht hat, beiwohnt, abgesetzt. Im Orient aber ent- „halten sich alle freiwillig, auch die Bischöfe, aber nur wenn „sie wollen, ihrer Frauen; durch den Zwang eines Gesetzes „thun sie es aber nicht. Denn viele derselben haben zur Zeit, „wenn sie Bischöfe sind, von ihren rechtmäßigen Frauen Kin- „der erzeugt. Der Gewohnheit in Thessalien Urheber war „aber Heliodor, Bischof von Trica *)." Dasselbe meldet Nicephorus. Die Verordnung Justinian's muß also nur eine Zeitlang allgemeine Wirkung gehabt haben. Denn das auf der Synode im Trullus gegen die Ehen der Bischöfe gegebene Gesetz erklären die gelehrten Griechen Zonaras und Theodorus Balsamon für das erste deßhalb erlassene kirchliche Gesetz **).

---

*) „Ἔγνων τε ἐγὼ καὶ ἕτερον ἔθος ἐν Θεσσαλίᾳ, γενόμενος „Κληρικὸς ἐκεῖ ἣν νόμῳ γαμήσας πρὶν Κληρικὸς γένηται, μετὰ „τὸ Κληρικὸς γενέσθαι συγκαθευδήσας αὐτῇ ἀποκήρυκτος γίνεται „τῶν ἐν Ἀνατολῇ πάντων γνώμῃ ἀπεχομένων καὶ τῶν ἐπισκόπων, „εἰ καὶ βούλοιντο, οὐ μὲν ἀνάγκῃ νόμου τοῦτο ποιούντων· πολλοὶ „γὰρ αὐτῶν ἐν τῷ καιρῷ τῆς ἐπισκοπῆς καὶ παῖδας ἐκ τῆς νομί- „μης γαμετῆς πεποίηκασιν· ἀλλὰ τοῦ μὲν ἐν Θεσσαλίᾳ ἔθους ἀρχη- „γὸς Ἡλιόδωρος, Τρίκκης τῆς ἐκεῖ γενόμενος, οὗ λέγεται ποιή- „ματα ἐρωτικὰ βιβλία ἃ νέος ὢν ἔταξε καὶ Αἰθιοπικὰ προσηγό- „ρευσε." Socrat. H. E. 5, 22. p. 296. 297.

**) Ad can. ap. 5. Balsamon. „Πρὸ τῆς ἕκτης συνόδου τῆς ἐν „τῷ Τρούλλῳ τοῦ παλατίου γενομένης ἐξῆν τοῖς Ἐπισκόποις ἔχειν „γυναῖκας, καὶ μετὰ τὸν Ἐπισκοπικὸν ἀξίωμα, ὥσπερ ἔχουσιν „αὐτὰς καὶ οἱ μετὰ τὸν γάμον Χειροτονούμενοι ἱερεῖς ἢ διάκονοι." Eben so Zonar. S. Συνόδικον sive Pandectae canonum — Guilelm. Beveregii. Oxonii 1672. fol. p. 3. 4.

Doch herrschte auch im Orient nicht gleichförmige Observanz, und ohne Zweifel suchte man in einigen Diöcesen die Ehe der Geistlichen theils dadurch abzustellen, daß man entweder nur Unverheirathete, namentlich Mönche weihte, oder die Verehelichten die Ehe aufzuheben nöthigte. Besonders wurden die Mönche häufig zu Bischöfen erhoben. Doch ist das hie und da durchgesetzte Verbot der Fortsetzung einer vor der Ordination eingegangenen Ehe nur als Ausnahme zu betrachten; wogegen es in manchen Diöcesen auch wieder gestattet sein mochte, selbst nach der Ordination noch in die Ehe zu treten. Für den Bestand der Ehe im Allgemeinen spricht auch der Umstand, daß von den empörenden Folgen des Cölibats im Orient gar nicht oder nur sehr wenig die Rede ist.

Gehen wir nun zum Abendlande über, so finden wir, daß hier allerdings viel mehr gethan ist, um die Ehe der Geistlichen zu unterdrücken: dennoch aber würde man sich irren, wenn man annehmen wollte, es habe schon damals ein Cölibätsgesetz in der Ausdehnung gegeben, wie es jetzt in der katholischen Kirche durchgesetzt ist. Zwar stellte man es als Gesetz auf, daß nach der Ordination Niemand mehr heirathen dürfe, aber da es nicht verwehrt war, sich vor der Erlangung des Subdiaconats oder Diaconats zu verehelichen, und oft auch verehelichte Laien zu Priestern oder Bischöfen geweiht wurden; so mußten in allen Graden des geistlichen Standes verehelichte Geistliche vorkommen, und es scheint, daß in manchen Diöcesen sie die Mehrzahl ausmachten. Solchen Geistlichen war dann aber freilich zur Pflicht gemacht, mit ihren Frauen im Stande vollkommener Enthaltsamkeit zu leben, weßwegen ihnen auch empfohlen

wurde, nicht in einem gemeinschaftlichen Bette mit der Frau, oder in derselben Stube mit ihr zu schlafen u. s. w. Uebrigens galt das Gesetz der Enthaltsamkeit, so wie auch das Verheirathungsverbot, eigentlich nur für die Diaconen, Priester und Bischöfe, obgleich Leo und Gregor es schon auf Subdiaconen auszudehnen suchten, worin einige spanische und gallische Synoden folgten. Doch war dieß nicht allgemeines Gesetz. Selbst in Sicilien setzten zu Gregor's Zeiten die Subdiaconen ihre Ehen fort. Dasselbe galt auch noch später in anderen Ländern. Uebrigens hatte sich die monarchische Kirchenverfassung noch nicht so vollständig ausgebildet, daß die erwähnten Gesetze überall mit gleicher Strenge zur Ausführung gekommen wären. Einige Bischöfe gestatteten ihren Klerikern den ruhigen Genuß der Ehe, andere erlaubten sogar den bereits ordinirten sich zu verehelichen: beides allerdings in Folge einer von den Gesetzen nicht gebilligten Nachsicht, die aber, wie die dagegen eifernden kirchlichen Verordnungen beweisen, nicht ganz selten gewesen sein mögen. Wo größere Strenge geübt wurde, gewann freilich die Keuschheit nur wenig: denn die so oft wiederholten kirchlichen Verordnungen gegen das Zusammenleben mit extraneis dürften doch wohl ein Beweis sein, daß die Stelle der Ehefrauen oft durch unverheirathete Beischläferinnen ersetzt wurde und daß man wenigstens in die Keuschheit der damaligen Geistlichkeit nur wenig Vertrauen setzte, weil man ihr für ihren Umgang mit dem weiblichen Geschlechte nicht Vorsicht genug empfehlen konnte, um bösen Verdacht abzuwehren. Wir haben aus jener Zeit eine nicht unmerkwürdige Schrift eines unbekannten Verfassers, in welcher gegen dieses Zusammenleben der Geist-

lichen mit Frauenzimmern gekämpft wird *). Hier wird erzählt, wie die Kleriker vor Begierde nach Weibern so sehr rasten und brannten, daß sie den Tod der Trennung von denselben vorzögen, und wie alle decreta legalia bei ihnen erfolglos wären, ja wie sie sogar öffentlich diese Verhältnisse zu vertheidigen wagten. Von dem, was zur Vertheidigung angeführt zu werden pflegte, erfahren wir sodann das Nähere, indem die Geistlichen selbst redend eingeführt werden. Hier berufen sie sich auf die Unverletztheit der beiderseitigen Keusch-

*) Diese Schrift (de singularitate clericorum) befindet sich unter den dem Bischof Cyprian von Carthago zugeschriebenen Werken. ed. cit. Venet. 1728. p. CXLIII. — CLXXVIII. Schon die Sprache beweist, daß sie weder, wie einige gewollt haben, dem Cyprian, noch dem Origenes, noch dem Augustin, noch dem Hieronymus, noch dem Chrysostomus beigelegt werden kann. cf. editt. in vita S. Cypriani. c. 36. praef. p. XCIX sq. Die englischen Herausgeber der Werke Cyprians (Oxoniae 1688. rec. Amstelod. 1700. f.) versetzen sie in das Zeitalter Beda's, ohne daß sie nur irgend einen haltbaren Grund beibringen. Die Benedictiner lassen sie im dritten oder zu Anfang des vierten Jahrhunderts entstehen. p. XCVI. Wir versetzen sie ins fünfte oder sechste Jahrhundert, und weisen ihr gallischen Ursprung zu. Für dieses Zeitalter spricht die schlechte Schreibart. Demutare, minorari, dimidietas, ancillata caritas, conjugalitas castrata, constitutionarii constitutionis clericalis etc. Als die Schrift geschrieben war, waren bereits vielfach Cölibatsdecrete promulgirt worden, denn die decreta legalia (n. 37. p. CLXXII.) werden erwähnt. — Für Gallien spricht, daß ausdrücklich gallische Verschnittene erwähnt werden. n. 33. p. CLXIX. Unserer Behauptung scheint zwar zu widersprechen, daß das Buch zu einer Zeit geschrieben sein muß, welche noch Märtyrer hervorbrachte. (Eben deßwegen versetzt auch Schröckh, Th. 4. S. 280. das Werk in die Zeit bald nach Cyprian.) Allein dieß war auch noch der Fall im fünften und sechsten Jahrhunderte in Gallien bei den Bedrückungen und Mißhandlungen der Katholiken durch die Arianer und vor allem durch die Lombarden und Gothen. — Ueber den Verfasser erlauben wir uns folgende Muthmaßungen. Daß derselbe ein Bischof war, giebt er

heit, und behaupten, daß ihnen ihre Verbindung eine Gelegenheit gebe, desto glorreicher zu siegen. Sie sagen, auch

---

gleich anfangs zu erkennen. Er hatte bereits früher schon ein Ausschreiben an seine gesammte Geistlichkeit über ihr gesammtes Verhalten erlassen. Da aber Viele durch den Umgang mit Weibern zur Sünde verleitet worden waren, so erließ er sein zweites Schreiben gegen dieselbe. Obgleich, sagt er, seine Ermahnung schon durch sein Ansehen hinlänglich begründet wäre, so habe er doch noch, damit er nicht als Träumer ausgehöhnt werde, Gründe aus der heiligen Schrift beigefügt. Dürfte man nun nicht etwa muthmaßen, daß wegen Gleichheit der Namen eine Personenverwechselung vorgefallen sei. Es gab einen weniger bekannten Cyprian, Bischof von Bourdeaux, der den Synoden zu Agde und der ersten zu Orleans beiwohnte. Le Cointe Annales Ecclesiastici Francorum ad an. 508 n. 7. ad an. 511. n. 41. Parisiis 1665 f. t. I. p. 240. 288. Ein anderer Cyprian war Bischof von Toulon. Er war ein Freund des Cäsarius von Arles, dieses großen Beförderers des Mönchthums. Er war ein Mann von großem Ansehn, und wohnte mehreren Synoden, unter andern denen zu Orange (529) und zu Orleans (541) bei. Le Cointe l. c. ad an. 541. n. 49. p. 599. ad an 536. n. 10. 18. p. 455. 457. ad an. 542. n. 25. p. 620. Diesem Cyprian möchten wir diese Schrift zueignen. Mit seinem Mönchssinne stimmt sie genau überein. — Zurückgekehrt von einer der Synoden, welche ja sämmtlich die Ehe der Geistlichen untersagten, mochte er die Decrete abermals publicirt, und noch nebenbei dieses Schreiben erlassen haben. In Synodalschlußform schreibt er auch n. 44. „Rogo vos quantum „valeo, et ultra quam valeo, haec sint studia omnium clericorum, „ut singularitatis inaccusabilis secessione fungantur: ne aut ipsi per „feminas, aut feminae per illos ad ignominiosa ludibria provocen„tur. Si quis habet matrem, vel filiam, vel sororem, vel conju„gem, vel cognatam, sic habeat, ut nulla ancilla intersit, neque „aliqua ingrediatur extranea" etc. p. CLXXVII. — Daß dieß auch andere Bischöfe, welche noch etwas schreiben konnten, thaten, zeigt das bereits erwähnte Schreiben des Veranus, Bischof von Cavaillon. Zu jener Zeit war auch vielfache Gelegenheit zum Martyrthume. Mit Feuer und Schwert verwüsteten die Longobarden Gallien und mordeten Bischöfe, Priester und Volk. Le Cointe ad an. 542. n. 25. p. 619.

Elia habe bei einer Wittwe gewohnt (2 Kön. 17.), die Apostel hätten Frauen auf ihren Reisen mit sich geführt, Johannes habe auf Befehl Christi dessen Mutter zu sich genommen, Christus habe mit der Samariterin am Brunnen gesessen, auch habe er sich von gottseligen Frauen, als von der Martha, bedienen lassen; und wie diesen, so könnte auch ihnen die Verbindung mit Frauenzimmern nicht zum Verbrechen angerechnet werden. Der Apostel befehle auch: Traget einer des andern Last, und so erfüllet das Gesetz Christi (Gal. 6, 2). Wollte man aus dem Zusammenleben der Geistlichen mit dem weiblichen Geschlechte immer Arges befürchten, so müßte man ihnen alle Zusammenkunft mit demselben untersagen. Sie kämen aber mit demselben auch in der Kirche zusammen, und müßten es auch in ihren Wohnungen, wegen geistlicher Angelegenheiten besuchen. Die Frauenzimmer seien auch am besten geeignet, die häuslichen Angelegenheiten zu besorgen. Alle diese Ausflüchte werden nun widerlegt, dabei wird geschildert, wie so oft anscheinend unschuldige Verhältnisse das Laster bemänteln müssen, und wie solches von dem nachtheiligsten Einfluß auf die Sittlichkeit der Laien sein müsse, und zum Theil in sehr rührenden Vorstellungen, ähnlich denen des Chrysostomus, gegen dergleichen Gefahren gewarnt *). In der That verdienten diese Vorstellungen denen vorgehalten zu werden, welche, indem sie die Geistlichen von rechtmäßigen Ehen zurückhalten, ihre Verhältnisse zum weiblichen Geschlecht vergiften und dadurch eine Quelle sittlichen Verderbens eröffnen.

---

*) Der Verfasser weiß sogar das Gefährliche der in Besorgung der häuslichen Geschäfte begriffenen Frauenspersonen zu schildern.

Das wäre dann aber freilich ein Gesichtspunkt, der mit den Ansichten unsers alten Verfassers durchaus nicht übereinstimmte; denn dieser ist ganz in den ascetischen Begriffen befangen, nach welchen das Weib als die Quelle der Sünde erscheint und daher auch die Ehe höchstens auf Nachsicht Anspruch machen kann. So sagt der Verfasser unter anderm: „Durch das „Weib ist die Sünde und der Tod in die Welt gekommen, „durch ein Weib hat zwar Christus (d. h. von einem Weibe ge„boren) die Welt befreit, aber noch immer herrscht durch das„selbe der Tod. Hätte Adam, welcher durch die Eva ver„führt wurde, den Tod so vieler vorausgesehen, er würde im „Sacke und in der Asche Buße gethan haben. O weit bleibe „entfernt jene Pest, jene Seuche, jenes heimliche Verderben. „Der Herr hat zwar dem Manne die Frau zur Gehülfin ge„macht, aber aus Neid der Schlange ist sie eine Feindin gewor„den. Jeder, der durch die Liebe zu einem andern hingezogen „wird, kann Gott nicht anrufen, und wer für einen andern „zu sorgen hat, kann an Gott und göttliche Dinge nicht den„ken. (1. Kor. 7, 32.) Jede Verbindung mit einem Weibe „ist eine feindselige. Von Kohlen sprühen Funken, vom Ei„sen wird der Rost genährt, die giftigen Nattern hauchen „Krankheiten und das Weib verbreitet die Pestilenz der Be„gierde." — Alle Stellen aus dem Prediger Salomo's und sonst werden zusammen gesucht, um das weibliche Geschlecht als die Pest und den Fluch der Menschheit darzustellen *).

---

*) „ . . . quando in domesticis negotiis nunc lacertos ac femora „lanificis operibus nudat, nunc aestuans detegit membra, nunc fati„gata jactatur, aut in risu aliquando dissolvitur, nunc blanditias „exhibet, et quod est venenosius super cuncta psallere delectatur,

Uebrigens waren diejenigen Geistlichen, welche sich in unerlaubte Verhältnisse mit extraneis einließen, in der Regel gewiß diejenigen, welche, wenn ihnen nicht die Möglichkeit der Ehe abgeschnitten gewesen wäre, ein untadeliges Leben geführt haben würden. Leider fehlte es auch nicht an Geistlichen, welche auf eine noch weit verderblichere Weise ausschweiften und sich dabei wohl auch den Schein vorzüglicher Keuschheit zu geben suchten. Wurden sie entlarvt; so konnten sie immer noch hoffen besser wegzukommen als es in ähnlichen Fällen bei Laien der Fall gewesen wäre. So hatte (um 584) ein Kleriker aus Mans mit der Tochter vornehmer Eltern öfters Unzucht getrieben, und um desto ungestörter seine Wollust zu be-

„aut canere? Cujus cantu tolerabilius est audire basiliscum „sibilantem. — Semel dixerim — incongrua est sodalitas fe„minarum. Omnes inconveniens sodalitas mulierum, gluten est de„lictorum, et viscum toxicatum, quo diabolus aucupatur.“ n. 10. p. CLII. Uebrigens scheinen dem Verfasser Menschenkenntniß und Erfahrung nicht gemangelt zu haben. Es gewähre schon Süßigkeit, sagt er, ein Weib zu sehen, wenn sie vom Schmerz übermannt werde, was müsse erst dann geschehen, wenn sie scherze oder schmeichele. („Taceo reliqua, quae magis pudenda sunt quam dicenda, solum „hoc dico, in dolore vel in ira mulierem frangi conspicere, jam „non est sine mulcedine. Quid dicimus, si videas jucundantem, „aut quod est deterius blandientem.“ n. 10. p. CLII.) Auch nicht ein altes noch häßliches Frauenzimmer sollen die Geistlichen in ihr Haus nehmen, weil man da, wo man vom Verdachte sicher ist, am schnellsten sündige, auch die Lust sich nicht an das Häßliche kehre, indem der Teufel ihr das hübsch mache, was abscheulich ist. „Non „despecta, non vetula, sine affinitate, peculiariter suscipienda ad „domesticum obsequium: quia magis illic cito delinquitur, ubi sine „suspicione securum potest esse delictum; maxime quia cupidini „nulla deformitas, nulla despectio fastidii, vel vilis existit, cui „diabolus pingens speciosum efficit, quidquid foedum vel horridum „fuerit.“

friedigen, sie mit abgeschnittenem Haar und in männlicher Kleidung nach einer entfernten Stadt gebracht. Doch der Frevler wurde erspürt, ergriffen und käuflich ausgeboten; falls ihn Niemand kaufen würde, sollte er getödtet werden. Da kaufte ihn der Bischof Aetherius von Lisieux für zwanzig Goldstücke vom gewissen Tode los, und, da er sich zum Unterricht erbot, so versammelte Aetherius freudig die Stadtjugend, untergab sie ihm, und beschenkte ihn mit Acker- und Weinland. Doch bald wagte er es wieder, die Mutter eines Knaben zu nothzüchtigen. Auch dießmal befreite ihn Aetherius vom Tode, und rügte sein Verbrechen nur durch sanfte Worte. Doch nun wurde der Bösewicht Feind seines Wohlthäters. Er suchte mit Gleichgesinnten den Bischof von seinem Amte zu entsetzen, dingte einen andern Geistlichen, der jenen mit dem Beile morden sollte, und als dieses verhindert wurde, verdächtigte er den 70jährigen Greis beim Volke, als pflege er Unzucht mit Weibern, und schlug ihn selbst mit Ketten. Mit Noth entkam Aetherius dem Unglück *).

Inwiefern die sonstige Sittenlosigkeit der Geistlichen **) zum Theil als Folge ihres ehelosen Lebens angesehen werden darf, ist nicht so leicht auszumitteln. Daß heut zu Tage das ehelose Leben die Rohheit und die Neigung zum Trunke besonders zu nähren pflegt, ist unläugbar; und eben so unläugbar

---

*) Greg. Turon. H. Franc. l. VI. c 36. bei Bouquet t. II. p. 284. — 286. Aimoin Gesta Franc. l. III. c. 52. bei Bouquet t. III. p. 91. Chroniques de S. Denis l. III. ch. 16. l. c. p. 234.

**) Eine abschreckende Schilderung der Sitten der Geistlichen und Mönche giebt Salvianus de gubernatione Dei lib. V. c. 10. ed. Steph. Baluzii. Parisiis 1684. 8. p. 114. 115.

ist es, daß diese Unsitten zu jener Zeit bei der Geistlichkeit einen hohen Grad erreicht hatten. Insbesondere war die Trunkliebe, nach dem Zeugnisse des Bischofs Cäsarius von Arles, bei der Geistlichkeit so groß, daß sie ihre Ehre, ja ihr Glück darein setzte, die Laien im Bechern zu übertreffen. Oft wurden die Laien zu den Saufgelagen zugezogen und mußten dann die hohe Zeche bezahlen, was sie auch gern thaten. Und wie vormals der Heide seinen Göttern und entschlafenen Freunden beim Trinken mit einer Weinspende gedachte; so erinnerte sich auch der Christ, Pfaff wie Laie, bei vollen Bechern an Gott und die Heiligen *). Mit Recht klagt Cäsarius solche Geistliche als Beförderer eines schnöden und sinnlichen Heidenthums an, und sucht durch Hinweisung auf die fürchterlichen Qualen, die sie dereinst dafür jenseits würden erdulden müssen, sie abzuschrecken. Doch diese Art zu saufen rügen an dem versunkenen Klerus die Concilien bis in's siebzehnte Jahrhundert herab **).

*) „Expavescant qui inferni supplicia non formidant. Et hoc „quidem non solum laicis, sed etiam et clericis dicimus: quia, quod „pejus est, multi sunt etiam majoris ordinis clerici, qui cum aliis „sobrietatis bonum debent jugiter praedicare, non solum hoc non „faciunt, sed etiam se et alios inebriare non erubescunt nec me„tuunt. Illud vero quale est, quod jam transacto convivio, et ex„pleta siti, cum amplius bibere nec possint, nec debeant, tunc „quasi novelli, et qui ipsa hora supervenerint, diversis nominibus „incipiunt bibere, non solum veterorum hominum, sed etiam ange„lorum, antiquorumque sanctorum, aestimantes, quod maximum „illis honorem impendant, si se in illorum nominibus nimia ebrie„tate sepeliant.“ — Homilia 6. p. 45. sq. 44. Homilia 5. admonitio ut malum ebrietatis totis viribus caveatur p. 32. sq. p. 40. sq. edit. p. 124. — S. Caesarii Homiliae XIV. ed. St. Baluzius. Parisiis 1669. 8.

**) Selbst Bischöfe dienten diesem Laster aufs Schändlichste. Nach

Auch die geistigen Folgen der gewaltsam unterdrückten Naturtriebe, eine trübe, düstere, krampfhafte Anschauung des Lebens, eine mit unreinen Bildern ringende oft bis zum Wahnsinn verirrte Einbildungskraft blieben bei den Klerikern, welche der von ihnen gefoderten Keuschheit ernstlich nachstrebten, nicht aus. So fand der Bischof Eparchius von Auvergne († 473) einstens zur Nachtzeit die Kirche voller Teufel. Auf dem bischöflichen Sitze saß das Oberhaupt der Teufel in Gestalt einer schön gekleideten Frau. Eparchius begann: „O du fluchwür„dige Hure, genügt es dir nicht, alle Orte mit deinen Befle„ckungen anzustecken, auch noch die gottgeweihte Stätte besudelst „du? Entferne dich vom Hause Gottes, damit es nicht mehr „von dir besudelt werde." Der Teufel erwiederte: „Weil „du mich eine Hure nennst, so will ich dir viele Fallstricke we„gen sehnsüchtigem Verlangen nach Weibern legen, (multas „tibi parabo insidias ob desideria mulierum)." Hierauf verschwand der Satan wie ein Rauch. Aber Eparchius wurde in seinem Körper zur Lust versucht; indem er sich aber mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes bewaffnete, konnte ihm der Feind nicht schaden *).

Was nun die verheiratheten Kleriker anbetrifft, von denen man Enthaltsamkeit foderte; so wollen wir nicht bezweifeln,

---

dem Zeugnisse des Gregor von Tours (lib. V. cap. 41. p. 257.) betrank sich der Bischof Eonius von Vannes (um 580) so stark, daß er unfähig war, sich auf den Beinen zu halten. Der Bischof Droctigisilus von Soissons hatte durch vieles Saufen den Verstand verloren. Die Sache kam auf einer Synode zu Sourci (589) zur Sprache. Gregor von Tours (lib. IX. c. 36. p. 534.) rühmt jedoch von ihm, daß ihm Niemand habe Ehebruch vorwerfen können.

*) Greg. Tur. H. F. l. II. c. 21. Bouquet p. [illegible]

daß selbst unter denjenigen, welche fortdauernd mit ihren Frauen zusammenwohnten, einige der übernommenen Pflicht getreu blieben. So meldet die Geschichte von Salvianus (um 440), Priester zu Massilien, daß er seine Frau Palladia, mit welcher er eine Tochter Auspiciola gezeugt hatte, nachher zu einer vollkommenen Enthaltsamkeit beredete. Nach einigen Nachrichten, die aber unverbürgt sind, traten beide in den Mönchsstand *). Seine Schwiegereltern waren damit so unzufrieden, daß sie mit den beiden Eheleuten sieben Jahre lang alle Verbindung abbrachen. Salvian schrieb, um sie zu besänftigen in seinem, seiner Frau und seiner Tochter Namen an sie einen Brief, worin sie gebeten werden, ihnen zu vergeben, was sie aus Liebe zu Christus gethan hätten. Der Brief ist nicht ohne rührende Stellen, aber auch mit schwülstigen, leeren Declamationen angefüllt **). So meldet auch Venantius Fortunatus von dem Bischof Leontius von Bourdeaux, daß er, nachdem er Bischof geworden, seine Frau Placidina als seine Schwester betrachtet habe***). Bei andern berühmten

*) Tillemont, Mémoires t. XVI. notes sur Salvien. p. 747. etc.

**) Ep. 4. p. 197. — 205. op. ed. Steph. Baluzius. Paris. 1684. 8. Salvian hat auch eine Schrift von den Vortheilen des jungfräulichen Standes geschrieben (de Virginitatis bono ad Marcellum Presbyterum libri 3. Cave hist. lit. t. I. p. 433.); ferner auch eine Schutzschrift für die Habsucht der Geistlichen, die an schamloser Dreistigkeit alles überbot, was bisher der Geiz und die Gier der Geistlichen und Mönche zur Beschönigung ihres Strebens nach irdischen Gütern aufgestellt hatte. Libri IV adversus avaritiam. op. p. 217. — 312. S. die Auszüge bei Schröckh, Th. 16. S. 418. — 434.

***) Lib. I. carm. 15.

Cogor amore etiam Placidinae pauca referre,
Quae tibi tunc conjux est modo chara soror.

bei Bouquet t. II. p. 474. Maxima Biblioth. Patrum. Lugduni 1677.

Männern dieser Zeit läßt sich nicht ohne Grund zweifeln, ob sie zu einer Angelobung der Enthaltsamkeit sich verstanden haben. Cajus Sollius Apollinaris Sidonius († um 482), ein Gallier von vornehmer Geburt, dann Befehlshaber von Rom und Verwalter mehrerer ansehnlicher Aemter, zuletzt Bischof von Clermont, ein Mann von großen Talenten und ausnehmender Gelehrsamkeit war mit Papianilla, der Tochter des Kaisers Avitus vermählt *). Sidonius ordinirte auf Verlangen der Gemeinde zu Bourges zum Metropoliten der Provinz und zum Bischof der Stadt Bourges den Simplicius, der mit einer Tochter des Palladius verheirathet war, und mit ihr Söhne gezeugt hatte. Beider Eheleute Väter und Vorfahren waren Bischöfe gewesen. So waren des Simplicius Vater Eulodius und Schwiegervater Palladius Bischöfe von Bourges. Sidonius erzählt weitläufig die Wahlverhandlung und rühmt die Frau des Simplius, erwähnt aber nicht das geringste, daß man an ihn bei der Ordination die Foderung gestellt hätte, der Frau zu entsagen, oder an diese, in die Enthaltung einzuwilligen **).

---

t. X. p. 531. col. 1. Vgl. Epitaphium Leontii. Bouquet. p. 494. Ueber Leontius s. Gregor. Tur. hist. Francor. l. IV. c. 26. Bouq. t. II. p. 215. 216.

*) Gregor. Turon. l. II. c. 21. 22. Bouquet. t. II. p. 172. Ein Brief des Sidonius an seine Gemahlin befindet sich in seinen Briefen. l. V. ep. 16. in Jacobi Sirmond. opera. t. I. Paris. 1696. p. 988. 989. Von seinem Sohne thut er Meldung l. IV. ep. 12. p. 947. Die Beweis Sirmond's p. 987. n. c., daß Apollinaris seine Frau als Schwester behandelt habe, ist von keinem Belange. Ueber sein Leben und seine Schriften s. Cave hist. lit. I. p. 453.

**) Sidon. Apoll. l. VII. ep. 8. 9. Sirmond. t. I. p. 1029. — 1038.

Prosper, ein gallischer Dichter, von seinem Vaterlande der Aquitanische genannt, den man ehemals für einen Bischof in Gallien oder Italien hielt, in neuerer Zeit aber nur zu einem Geheimschreiber des Papstes Leo gemacht hat († 463), war vermählt. Er fodert seine Frau in einem eigenen Gedichte auf gleich ihm muthvoll nach christlicher Tugend zu ringen, erwähnt aber nichts von einer vorgegangenen Veränderung zwischen ihnen, sondern drückt vielmehr das Fortbestehen der vorigen Verhältnisse zwischen ihnen aus *). Welche unnatürliche Lage zwischen den Ehegatten durch die bei der Ordination gefoderte Entsagung auf die eheliche Beiwohnung manchmal herbeigeführt wurde, ist insbesondere aus einer Erzählung Gregor's des Großen zu ersehen. Ein Priester aus dem Gebiet von Nursia, ein würdiger Hirt seiner Heerde, habe nämlich von der Zeit seiner Ordination an seine Frau nur als seine Schwester geliebt, sie aber wie einen Feind gescheut, mit ihr alle Gemeinschaft abgebrochen und nie dieselbe sich nahen gelassen. Hochbetagt sei er von einem Fieber ergriffen worden. Als er bereits sanft auszuhauchen im Begriff war, eilte seine Gattin herbei und horchte ihm an der Nase den leisen Athemzug ab. Da raffte der sterbende seine Lebenskräfte zusammen und tief

*) „Tu modo fida comes, mecum isti accingere pugnae,
„Quam Deus infirmo praebuit auxilium.
„Sollicita elatum cohibe, solare dolentem.
„Exemplum vitae simus uterque piae.
„Custos esto tui custodis, mutua redde,
„Erige labentem, surge levantis ope.
„Ut caro non eadem tantum, sed mens quoque nobis,
„Una sit, atque duos spiritus unus alat."
Poema conjugis ad uxorem. V. 115. — 122. Opera Prosperi. Paris. 1711. f. p. 779. Die Noten des edit. p. 771. sagen nichts.

fühlend das harte Geschick der Trennung rief er: „Entferne „dich von mir, o Gattin, noch lebt das Feuer, räume das „Stroh hinweg*).“ Solche Geschichten dürften nicht eben die Vermuthung erregen, daß der große Haufe der verheiratheten Geistlichen die Feuerprobe heldenmüthiger Enthaltsamkeit mit Glück bestanden haben werde. Die wiederholten Verordnungen der Concilien gegen die Geistlichen, welche mit ihren Frauen sogar Kinder erzeugten, konnten zwar die Kinderzeugung hemmen, nicht aber verhindern, daß die Geistlichen Onan's Beispiele folgten. Viele Bischöfe mochten freilich dadurch den Hauptzweck erreicht glauben, weil es ihnen weniger um die Sittlichkeit als um die Beförderung ihrer eigennützigen Absichten zu thun war. Daß es dergleichen gab, beweist das Beispiel des Bischofs Cautinus von Auvergne, obgleich zur Ehre der Menschheit angenommen werden muß, daß es der Ungeheuer, bei denen die Nichtswürdigkeit so offen zu Tage lag, nicht viele gegeben haben wird. Von diesem Bischof, der nach der Erzählung des Gregor von Tours der Trunksucht auf das schändlichste fröhnte**), und Geistliche sowohl als Laien ihrer Güter beraubte, suchte den Priester Anastasius, der von der Königin Chrotechildes einige Besitzthümer erhalten hatte, zur Herausgabe der ihm von der Königin ausgestellten Schenkungsurkunden zu bewegen. Als weder Schmeicheleien noch Drohungen etwas helfen wollten, ließ er ihn einsperren,

*) „Ἀπόστα ἀπ᾽ ἐμοῦ, γύναι, τὸ γὰρ πῦρ ἔτι ζῇ, ἔκαρον τὸ „ἄχυρον.“ Gregorii M. lib. IV. Dialogor. c. 11. ed. Bened. Paris. 1705. f. t. II. p. 387.

**) „Cautinus — ultra modum vino, deditus. Nam plerumque in „tantum infundebatur potu, ut de convivio vix a quatuor portaretur.“

und befahl, wenn er die Documente nicht herausgäbe, ihn zu mißhandeln und durch Verhungerung zu morden. Doch Anastasius widerstand muthig, und zog es vor, eine Zeitlang durch Hunger dahin zu schwinden, als arm seine Kinder zu hinterlassen *). Hierauf ließ ihn Cautinus in einen geräumigen Sarkophag neben einen in Fäulniß übergegangenen Leichnam legen und in einer Gruft beisetzen, die durch Hüter bewacht wurde, damit dem Unglücklichen Rettung unmöglich würde, so daß der Gequälte fast nur durch ein Wunder dem Tode entrinnen konnte **). Solche Verworfenheit erregt Schauder und möchte fabelhaft scheinen, wenn nicht der Berichterstatter jeden Zweifel unmöglich machte. Die Erzählung wird inzwischen erklärlicher, wenn man sich so mancher andern Beispiele nichtswürdiger Bischöfe erinnert, die uns jene Zeit darbietet. Die zwei Bischöfe Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap übten Räuberei, Mord, Ehebruch und andere Laster auf schamlose Weise ***). An Victor, Bischof von Troyes, übten sie unerhörte Gewaltthätigkeit. Bei einer Festlichkeit überfielen sie ihn mit bewaffneter Schaar, mit Pfeilen und Schwertern, mordeten seine Diener, plünderten sein Hausgeräth und mißhandelten ihn. Auf Befehl des Königs Guntram versam-

*) „Sed ille — numquam praebuit instrumenta, dicens, satius sibi „esse ad tempus inedia tabescere, quam sobolem in posterum mise- „ram derelinqui.“

**) Greg. Tur. H. F. lib. IV. c. 12. p. 208. 209. Aimoin G. F. l. III. c. 36. p. 64. Chroniques de S. Denis. liv. II. chap. 22. p. 202.

***) „Adsumto episcopatu, in proprium relati arbitrium, coeperunt „in pervasionibus, caedibus, homicidiis, adulteriis, diversisque in „sceleribus insano furore grassari.“ Greg. T. H. F. l. V. c. 21. p. 247.

melten sich die Bischöfe zu Lyon 567, und entsetzten sie des Amtes *). Doch der König Guntram suchte sie in ihrem Amte zu erhalten, denn sie hatten unter dem berühmten Feldherrn Mummolus im Kriege gegen die Longobarden, welche in Gallien eingefallen waren, sich als tapfere Anführer gezeigt, und zu dem Siege bei Evreux (575) viel beigetragen **). Der König gab den beiden Bischöfen, da er sie gegen die öffentliche Meinung und das Urtheil des Conciliums nicht geradezu schützen konnte, den Rath, an den Papst zu appelliren, empfahl ihnen, selbst nach Rom zu reisen und gab ihnen sogar Schreiben mit. Johann III. mochte diese Gelegenheit erwünscht finden, um sein oberherrliches Ansehen geltend zu machen und zugleich einen Fürsten sich zu verbinden. Er reformirte die Entscheidung der Synode und setzte die Bösewichter wieder in ihre Aemter ein. Da sie aber ihr Sündenleben wieder anfingen ***); so wurden sie auf einer Synode zu Chalons (576) auch wegen ihnen zur Last gelegter Majestätsverbrechen aufs neue verurtheilt †).

*) Mansi. t. IX. p. 789. 790.

**) Greg. T. H. F. l. IV. c. 43. p. 225.

***) Greg. l. c. p. 247. 248.

†) Mansi. t. XI. p. 920. 921. Vgl. Greg. Tur. V, 39. p. 310. und anteced.

Fünfter Zeitraum.

(Vom Jahre 700 — 850.)

§. 22.

Bestrebungen zur Unterwerfung des Klerus unter die bestehenden Keuschheitsgesetze im fränkischen Reiche.

Zu Anfang des achten Jahrhunderts gestalteten sich die Verhältnisse für Rom äußerst günstig, um sein gesunkenes Ansehen aufs neue zu heben, und seine Herrschaft recht fest zu begründen. Theils saßen auf dem römischen Stuhle Männer, welche sich auf ihren Vortheil verstanden, theils fällt in diese Zeit die Verbindung des fränkischen Reiches und der fränkischen Kirche mit Rom, und die Bekehrung Deutschlands. In Ostfranken und bei den Friesen war bereits im siebenten Jahrhundert durch Schotten, Irländer und Westfranken das Evangelium gepredigt worden. Das meiste geschah aber durch den englischen Mönch Winfrid, der aus seinem Vaterlande die tiefste Unterwürfigkeit gegen den römischen Hof mitgebracht hatte, und daher von dem Papst Gregor II. und seinen Nachfolgern trefflich gebraucht werden konnte, um die neu bekehrten Länder für den römischen Stuhl zu gewinnen *). Winfried hatte, nachdem sein erster Bekehrungsversuch mißlungen war, eine Reise nach Rom gemacht, wo er von Gregor II. freundlich

*) Schröckh, Th. 19. S. 161 — 251. Schmidt, Handbuch der Kirchengesch. Th. 4. S. 1 — 86. Dessen Beiträge zur Kirchengeschichte des Mittelalters. Th. 1. Gießen 1796. S. 1 — 59.

empfangen wurde und mit diesem schlauen Manne täglichen Umgang pflegte. Mit päpstlichen Vollmachten versehen, und mit Reliquien für die rohen Völker beschenkt, wurde er im J. 719 nach Deutschland entlassen und angewiesen, sich allenthalben die Einrichtungen der römischen Kirche zur Richtschnur zu nehmen *). Im J. 723 kehrte er nach Rom zurück, um Bericht über den Erfolg seiner Bemühungen abzustatten. Der hocherfreute Papst weihte ihn zum Bischof der neuen Gemeinde, belegte ihn mit dem Namen Bonifacius, und ließ sich von ihm klüglich einen Eid der Unterwürfigkeit schwören **). Von Gregor III. ward Bonifacius im J. 732 zum Erzbischof und apostolischen Vicar ernannt und wiederum mit Reliquien beschenkt ***). Zu demselben Papste reiste Bonifacius auch 738 nach Rom und kehrte von da mit Empfehlungsschreiben und Reliquien aufs neue versehen zurück †).

Wir würden, auch wenn es an ausdrücklichen Belegen fehlte, voraussetzen dürfen, daß dem deutschen Erzbischofe die Aufrechthaltung der in der abendländischen Kirche, und besonders in Rom für so wichtig gehaltenen gegen das eheliche Leben der Geistlichen gerichteten Gesetze zur besondern Pflicht gemacht

*) Bei Othlon. vit. Bonifacii l. 1. c. 9. in Canisii lection. antiq. ed. J. Basnage t. III. p. 1. Amstelodam. 1725. fol. Wilibald. vit. Bonif. c. 5. 6. (bei Canis. l. c. t. II. p. I.) Bonif. ep. 118. ed. Serar. p. 164.

**) Othlon. 1, 14. Wilibald. c. 7. Bonif. epist. ed. Serar. p. 163. Mansi. t. XII. p. 235.

***) Wilibald. c. 8. Bonif. ep. 122. ed. Serar. p. 167.

†) Wilibald. c. 9. Othlon. l. 1. c. 28. Bonif. ep. 128. ed. Serar. p. 176.

worden ist, denn wie sehr eifrig Gregor II. für diese Angelegenheit war, sieht man daraus, daß ein im J. 721 zu Rom gehaltenes Concil (cap. 1 und 2.) den Fluch über alle diejenigen ausgesprochen, welche eine Presbytera, eine Diacona, eine Nonne heirathen würden. Unter Presbytera und Diacona hat man die Frau eines Priesters oder Diacons zu verstehen, von der sich diese bei der Ordination lossagen mußten. Diese Frauen durften sich aber nicht aufs neue verheirathen. Man sieht zugleich hieraus die damalige Praxis der römischen Kirche. Man nahm noch immer Beweibte in den Klerus auf, trennte aber bei der Ordination beide Eheleute, trennte aber doch die Ehe nicht; und verletzte somit nicht nur das Recht besonders des weiblichen Theils, sondern setzte beide Theile der Gefahr zu sündigen aus. Mehrere solche Frauen hatten sich nun wieder verehelicht, und auf sie bezieht sich der von dem Concilium ausgesprochene Fluch *).

Uebrigens sind die Vorschriften, welche das von Gregor II. dem Bonifacius im J. 723 an die seiner bischöflichen Gewalt zu unterwerfenden Geistlichen und Laien mitgegebene Empfehlungsschreiben in Ansehung des Priesterstandes enthält, ziemlich gemäßigt. Wer zwei Frauen gehabt habe, wessen Frau bei der Hochzeit nicht Jungfrau gewesen, wer ungelehrt sei (d. h. nicht lesen und zur Noth schreiben könne), wer an einem Theile des Körpers ein Gebrechen habe, wer einer Buße unterworfen sei, oder in Dienstpflichtigkeit stehe, solle nicht geweiht werden: auch keine durch die Saracenen vertriebenen Afrikaner, weil unter denselben oft Manichäer und Donatisten

---

*) Mansi. t. XII. p. 263. und p. 266. n. d. not. Binii.

wären *). Gregor verbietet also in diesem Schreiben keineswegs Verehelichte zu Priestern zu ordiniren, auch gebietet er nicht, daß sich solche des ehelichen Umgangs mit ihren Frauen enthalten sollten **). Mit wohlberechneter Klugheit wußte der Papst bei einem Lande, das erst zur Unterwürfigkeit erzogen werden sollte, Nachgiebigkeit mit Strenge zu verbinden. Der Papst konnte ja doch erwarten, daß der mönchisch-fromme Bonifacius alle Kräfte aufbieten würde, um wo möglich noch mehr zu thun, als diese ostensible Instruction auszusprechen wagte, und es war eher zu fürchten, daß der eifrige Mann weiter gehen würde, als es die Klugheit erlaubte. Wenigstens ertheilt der Papst späterhin, als Bonifacius sich an ihn gewendet hatte und sich über verschiedene Punkte Verhaltungsbefehle ausbat, diesem unter andern (cap. 12.) die Weisung, daß er die Priester und Bischöfe, welche ein beflecktes Leben führen, zu bessern und zur Reinheit der kirchlichen Disciplin zurückzuführen suchen möge, es aber ja nicht verschmähen solle, mit ihnen zu reden und zu essen ***). Es ist sehr wahrscheinlich, daß man unter den befleckten Priestern und Bischöfen die verehelichten zu verstehen hat, die der im römischen Kirchenthum erzogene Mönch als unzüchtige dargestellt haben mochte. Daß diese Vermuthung nicht aus der Luft gegriffen

---

*) Mansi. t. XII. p. 239. Ep. IV. Gregorii. Othlon. l. 1. c. 18. p. 346. Baron. ad a. 723. n. 8.

**) Dieselben Vorschriften in Betreff der Aufnahme in den Klerikalstand ertheilte Gregor dem Bischof Martianus, dem Priester Georgius und dem Subdiacon Dorotheus, welche als Glaubensprediger von Rom nach Baiern gesandt wurden. Harzh. I. p. 36.

***) Mansi. t. XII. p. 245. 246. Harzh. 1. p. 33. Serar. ep. 126. p. 173.

ist, beweist ein in etwas spätere Zeit gehöriges Schreiben des Bonifacius an den Papst Zacharias, in dem der Zustand der fränkischen Kirche auf eine Weise geschildert wird, die nicht gerade von Unbefangenheit zeugt. „Ueber achtzig Jahre,“ heißt es hier c. 3. „haben die Franken keine Kirchenversamm=„lung gehalten, keinen Erzbischof gehabt, noch irgend eine „Kirchensatzung aufgestellt: noch eine alte erneuert. Die Bis=„thümer sind meistens in den Händen geldgieriger Laien, oder „ehebrecherischer Geistlichen. Ich habe unter Diaconen welche „gefunden, die von ihrer Jugend auf in Hurerei, in Ehebruch, „in Unreinigkeit gelebt haben. So kamen sie ins Diaconat „und halten sich in demselben 4, 5 auch noch mehrere Concu=„binen Nachts im Bette; und doch scheuen sie sich nicht, das „Evangelium zu lesen, und sich Diaconen zu nennen. In „dieser Beschaffenheit werden sie Priester, ja selbst Bischöfe. „Auch einige Bischöfe werden gefunden, welche, obgleich sie „sagen, sie seien keine Hurer und Ehebrecher, dem Trunke, der „Ungerechtigkeit, der Jagd ergeben sind, bewaffnet zu Felde „ziehen, und mit eigener Hand Menschenblut von Heiden und „Christen vergießen.“ c. 7. erzählt Bonifacius, daß ehebre=cherische und hurerische Bischöfe und Priester, wovon die er=zeugten Söhne Zeugniß gäben (Bonifacius meint also wohl auch die in der Ehe lebenden), von Rom zurückkehrend, vor=gäben, sie hätten vom apostolischen Stuhle die Erlaubniß er=halten, ihr Amt ferner zu verwalten *). Bonifacius meldet zugleich, daß ihn Karlmann aufgefodert habe, eine Synode

*) Mansi. t. XII. p. 312. sq. Harzh. 1. p. 43. ep. 132. ed. Serar. p. 181.

zu halten, um die Kirchenzucht wieder herzustellen, und verlangt vom Papste Verhaltungsregeln gegen die unwürdigen Geistlichen. Doch ehe noch das Antwortschreiben des Papstes ankam, hielten Karlmann und Bonifacius im J. 742 die Synode *). Der Ort derselben ist unbekannt. Bonifacius wird auf derselben zum Erzbischof über alle in Karlmanns Reichsantheile befindlichen Bischöfe ernannt. Den Geistlichen wird verboten, Waffen zu tragen, sich mit Jagd zu beschäftigen und Hunde und Falken zu halten. Im sechsten Canon heißt es: „Der Priester, welcher Unzucht übt, soll in ein Ge„fängniß gesteckt werden, nachdem er vorher gegeißelt und ge„peitscht worden ist **).“ Wenn aber ein Mönch oder ein Kleriker in diese Sünde fällt, so soll er nach dreimaliger Züchtigung in den Kerker geworfen werden und Buße thun. Eben so die Nonnen, denen noch überdieß das Haupthaar abgeschoren werden soll. Im siebenten Canon wird den Priestern und Diaconen befohlen, keine Weiber in ihren Häusern zu haben ***).

---

*) Baronius u. A., welche zur Unterstützung ihrer ultramontanischen Meinung, daß keine Synode ohne Einwilligung des Papstes abgehalten werden könne, behaupten, die Synode sei erst nach der Ankunft des Schreibens des Zacharias gehalten worden, ändern das Datum des päpstlichen Briefes. S. Schmidt Beiträge, S. 23. Mansi (p. 357. 368.) dagegen sucht aus demselben Grunde zu beweisen, daß die Synode nicht, wie die Ueberschrift lautet, im J. 742, sondern 743 gehalten worden sei. Seine Gründe sind ungenügend. Wäre übrigens auch die Synode im J. 743 gehalten worden, so konnte dieß doch nicht in Folge des päpstlichen Briefes erst geschehen sein.

**) „Si ordinatus presbyter (in fornicationis crimen lapsus) sit, „duos annos in carcere permaneat, et antea flagellatus et scorticatus videatur, et post episcopus adaugeat.“

***) Mansi. t. XII. p. 366. Harzh. I. p. 48. Othlon. l. 1. c. 34.

Diese Beschlüsse sind übrigens übereinstimmend mit den Ansichten, welche das im J. 743 vom Papste Zacharias an Bonifacius erlassene Antwortschreiben ausspricht. Hier wird Bonifacius angewiesen, die Bischöfe, Priester und Diaconen, welche in Hurerei, in Ehebruch, in gottloser Ehe lebten, oder mehrere Frauen hätten, durch apostolische Auctorität ihres Amtes zu entsetzen. Gott habe gesagt, fährt Zacharias fort: meine Priester sollen einmal heirathen, und der Apostel sage: eines Weibes Mann. Der Ehe sich zu bedienen, sei auch nur vor der Uebernahme des Priesterthums erlaubt, nach derselben sei die Fortsetzung der eigenen Ehe verboten. Den Priestern aber, welche ein Privilegium des römischen Stuhles vorschützen, solle Bonifacius nicht glauben, sondern mit canonischen Strafen gegen sie verfahren *). Wir finden hier ganz dieselben Grundsätze, welche ein von diesem Papste im J. 743 zu Rom versammeltes Concilium kund giebt, welches nicht nur (c. 1.) das Zusammenwohnen der Bischöfe mit Frauen verbietet, und (c. 2.) den Priestern und Diaconen subintroductae bei sich zu haben untersagt, sondern auch (c. 5.) diejenigen, welche eine Presbytera oder Diacona heirathen würden, mit dem Fluche und den Priester, welcher ihnen das Abendmahl reichen würde, mit Absetzung bedroht **).

---

p. 353. sq. Bonif. ep. 78. p. 110. ed. Serar. Baron. Annal. Eccl. ad a. 742. n. 21. p. 165. sq. Baluz. Capitt. Regg. Francor. t. I. p. 145. — Im J. 743 werden auf dem Concilium zu Liptinä (ohne Zweifel Leptines) diese Beschlüsse bestätigt. Mansi. t. XII. p. 370. Harzh. I. p. 58. Baluz. p. 149. Bonif. ep. 78. p. 112.

*) Mansi. t. XII. p. 315. — 319. Harzh. I. p. 45. ep. 142. Serar. p. 216.

**) Mansi. t. XII. p. 381. sq.

Zacharias wandte sich späterhin auch eigens an Pipin, die Bischöfe, Aebte und die Vornehmen der Franken und legte ihnen die römischen Satzungen an's Herz. In seinem Schreiben wird z. B. (cap. 2.) den verurtheilten Bischöfen, Priestern und Diaconen die fernere Ausübung ihres Amtes untersagt. Ferner wird (cap. 9.) bestimmt, daß Klerikern und Mönchen, welche ihren Stand verlassen, nicht erlaubt sein solle, ein bürgerliches Amt zu verwalten; vielmehr seien sie, wenn sie nicht Buße thun und zurückkehren, mit dem Fluche zu belegen. Nach c. 11. sollen Bischöfe, Priester und Diaconen sich ihrer Frauen enthalten. Die übrigen Kleriker sollen nicht gezwungen werden, sondern nach der Observanz einer jeden Kirche sich richten. In Betreff der Mönche, welche Kleriker werden, soll (nach c. 14.) die Verordnung des Papstes Innocentius I. beobachtet werden. In Ansehung der Kleriker, welche sich verehelichen dürfen, verweist c. 18. auf can. apost. 27. Von denen, welche unverehelicht in den Klerus gekommen sind, dürfen nur Lectoren und Cantoren sich verehelichen. In c. 20. 21. 26. 27. werden gegen Mönche und Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt, aber Unzucht getrieben oder sich verehelicht haben, die Verordnungen der Päpste Innocentius I., Siricius und Leo I. erneuert*). Dem Bonifacius wird aufgetragen, jene Capitel in einer Synode vorzulesen und auf ihre Beachtung zu bringen **).

---

*) Bonif. ep. VII. ad Pipinum etc. M. XII. p. 326 — 334. Harzh. I. p. 77.

**) Mansi. t. XII. p. 334. 335. Harzh. I. p. 76. ep. 139. Serar. Späterhin wird Bonifacius wegen seines Verfahrens gegen die in Unzucht lebenden Priester belobt, und aufgefodert, auch sonst z. B.

In einem Schreiben an die Gallier und Franken bezeugt Zacharias denselben seinen Beifall über die auf der Synode gemachten Gesetze und ermahnt sie, die falschen, schismatischen und hurerischen Priester zu vertreiben. Weil sie dieselben bisher geduldet hätten, so wären sie auch von den Heidenvölkern besiegt worden. „Wenn ihr aber," sagt Zacharias, „reine, „keusche, von aller Hurerei freie Priester haben werdet, wie „die heiligen Canones befehlen, und an Unserer Statt unser „Bruder Bonifacius gebietet, und ihr ihm in allem gehorsam „sein werdet, so wird kein Volk vor euch Stand halten, alle „heidnischen Völker werden vor euch zusammenstürzen, und „ihr werdet Sieger sein und noch dazu das ewige Leben be„sitzen *)."

Wie sehr Bonifacius in Handhabung der die Geistlichen betreffenden Keuschheitsgesetze, theils überhaupt, theils insbesondere, insofern sie die Ehen derselben betrafen, sich thätig zeigte, ist außerdem durch mehrfache Zeugnisse bewährt. So schreibt Wilibald in Beziehung auf Thüringen, wo bereits großentheils das Christenthum herrschte, als Bonifacius auf seiner Reise von Rom nach Deutschland im J. 719 auf kurze Zeit dahinkam. „Hier „redete er die Vornehmsten und Aeltesten der Nation an, und „suchte sie zu einer besseren Religionserkenntniß zu bringen, „welche sie seit einiger Zeit, durch schlimme Lehrer verführt, „größtentheils verloren hatten. Manche der dortigen Priester „verehrten zwar den allmächtigen Gott sehr eifrig; andere aber „hatten sich durch Hurerei befleckt, und die keusche Enthaltsam-

---

in Ansehung des Fastens die römische Kirchenzucht einzuführen. Mansi. t. XII. p. 336. 339. sq. Harzh. I. p. 83. ep. 140. Serar.

*) Mansi. t. XII. p. 380. Harzh. I. p. 69. ep. 137. Serar.

„keit, welche die Diener des Altars beobachten sollten, einge„büßt. Diese hat er durch evangelische Vorträge, so weit es „ihm möglich war, von ihrer Bosheit zu der richtigen kirchli„chen Verfassung zurückgeführt und belehrt *).“ Als Bonifacius im J. 725 wieder nach Thüringen kam, führte er den lebhaftesten Kampf gegen die Priester, die sich ihm widersetzten, und welche Wilibald abermals Hurer und Ehebrecher, falsche Brüder und Ketzer nennt, welche den Männern Gottes sich widersetzt, aber auch den verdienten Lohn empfangen hätten **). Eben so kämpfte Bonifacius auch in Baiern gegen Priester, welche als Knechte der Wollüste bezeichnet werden. Er untersagte ihnen den Gottesdienst, ermahnte alle, sie für Bösewichter zu halten, allen Umgang mit ihnen zu meiden, und sie nicht einmal vor Gericht zuzulassen ***). Eben so vertrieb er späterhin, als er bei seiner Rückreise von Rom im J. 738 auf Ansuchen des Herzogs Odilo wieder eine Zeitlang verweilte, und die baiersche Kirche ganz nach den Grundsätzen des römischen Kirchenregiments organisirte, mehrere Bischöfe und Priester †). Daß das Verbrechen der Unzucht dieser Priester nur darin bestanden habe, daß sie nicht ihre Frauen aufgeben und im ehelosen Stande leben wollten, hat schon Sagittarius gemuthmaßt ††). Auch sagt dieß Wilibald ganz aus-

*) Wilibald. c. 6. p. 239.

**) Wilibald. c. 8. p. 242. Othlon. I. 23. p. 348.

***) Aventinus Annales Bojor. l. III. c. 8. p. 254. ed. Gundling. Nur kurz ist darüber Wilibald c. 8. p. 242.

†) Othlon. I. 31. p. 352. Wilibald. c. 9. p. 243.

††) Antiquitates Gentilismi et Christianismi Thuringici. Jenae 1685. 4. p. 137.

drücklich. Er schreibt, daß Bonifacius in Ostfranken die orthodoxen Kirchensatzungen festgestellt und die gottlose Verbindung der Geistlichen mit Ehefrauen getrennt habe. („Clericorum nefanda cum uxoribus conjunctio sejuncta ac segregata.“) *) Auch die Verfolgung, welche die beiden Geistlichen Adalbert aus Gallien und Clemens aus Ireland auf Betrieb des Bonifacius zu erdulden hatten, stehen theils überhaupt mit der eifrigen Rechtgläubigkeit des Bonifacius, theils insbesondere mit seiner Sorge für die Aufrechthaltung des in Ansehung der Geistlichen bestehenden Keuschheitszwanges in Verbindung. Beide Männer hatten dem Bekehrungsgeschäfte in Deutschland obgelegen und standen sowohl beim Volke als auch bei Karl Martell in hohem Ansehen. Inzwischen traf sie der Verdacht der Ketzerei. Denn Clemens wollte nur das Ansehen der heiligen Schrift in Glaubenssachen gelten lassen und läugnete die entscheidende Kraft den Kirchensatzungen und den Schriften der Kirchenväter, als des Hieronymus, Augustinus und Gregorius, ab. Er behauptete, daß ein Bischof trotz der Würde seines Amtes in der Ehe leben könnte, und bekämpfte auch die Meinung von der Verdammung aller Heiden. Auch Adalbert bezweifelte das unbedingte Ansehen der Kirchensatzungen, und setzte das Wesen des Christenthums weniger im Ceremoniendienste als in der innern Herzensreligion **). Auf einer Syn-

*) Wilibald. c. 9. p. 243.

**) Von seiner eigenen Frömmigkeit zeugt sein Gebet. „Allmächtiger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi, der du bist das A „und das O (Anfang und Ende) alles Daseins, der du thronst über „Cherubim und Seraphim, du große Liebe, Inbegriff aller Wonne, „Vater der heiligen Engel, der du Himmel und Erde geschaffen, das „Meer und Alles, was darin ist, dich rufe ich an, zu dir schrei-

ode zu Soissons v. J. 744, die zugleich einige Keuschheitsgesetze feststellt, welche damals nicht leicht in einem Synodalschlusse fehlen durften, wurde Adalbert verdammt *). Doch war ohne Zweifel das Ansehn beider Männer im fränkischen Reiche zu groß, als daß sie hier hätten unterdrückt werden können. Mit der Sprache der höchsten Erbitterung klagte sie daher Bonifacius in Rom als falsche Priester, Ehebrecher, Ketzer und Lästerer Gottes an. Von Clemens wird insbesondere angeführt: er behaupte, nachdem er schon zwei Söhne im adulterium erzeugt habe, gleichwohl noch Bischof sein zu können. (Die Ehe des Clemens, die dieser seines Bischofamtes ungeachtet fortsetzte, nannte also Bonifacius ein adulterium.) **). Beide Männer wurden zu Rom (745) ohne vorangegangene Untersuchung, und ohne gehört zu werden,

---

„ich, zu mir Elenden lade ich dich ein, denn du hast die Gnade gehabt zu verheißen: was ihr vom Vater verlangt in meinem Namen, das will ich thun. Also nur dich selbst verlange ich, denn „auf dich vertraut meine Seele.“ Er hielt es übrigens für unnöthig, zur Ehre der Apostel und Märtyrer Kirchen zu widmen, und suchte das Volk von den nach seiner Meinung unnützen Wallfahrten nach Rom zurückzuhalten. Vgl. Schmidt, K. G. Th. 4. S. 62 fg. Beiträge S. 28. Neander, Denkwürdigkeiten Th. 3. S. 101 fg. Schröckh, S. 212 fg.

*) Der dritte Canon dieser Synode zu Soissons verordnet, daß die Kleriker nicht Hurerei treiben, nicht Hunde und Habichte halten und Jagd treiben sollen; der achte, daß kein Kleriker eine Weibsperson außer der Mutter, Schwester oder Nichte bei sich habe; der neunte, daß Niemand eine gottgeweihte Jungfrau zur Frau nehme. Harzh. I. p. 57. 58.

**) Ep. 135. ed. Serar. p. 188. sq. Othlon. l. I. c. 37. p. 355. Wilibald. c. 9. p. 243. sq.

verdammt *), was hierauf auch in Deutschland erfolgte, und für die Verurtheilten von den traurigsten Folgen war **).

Da im fränkischen Reiche die Synoden zugleich Reichstage waren, indem auf denselben die Großen des Reichs und die Bischöfe sich versammelten; so galten die Synodalschlüsse zugleich als Reichsgesetze und giengen daher auch in die Capitularien über. So enthalten die Capitularien Karlmanns v. J. 742 c. 2. 6. 7. und Pipins v. 744 c. 3. 8. die Verordnungen der Synoden***). Diese Verordnungen werden auch späterhin auf den Synoden und Reichstagen stets erneuert, und von den Fürsten bestätiget. So werden auf der Synode zu Verberie i. J. 752 Verordnungen gemacht gegen die Adulterien der Bischöfe und Priester. In den Capitularien von Verberie befindet sich noch die Verordnung: Wenn ein Priester seine Muhme zur Frau hat, so soll er sie entlassen, und sein Amt niederlegen †). Das Concilium zu Verneuil 755 beschäftigt sich c. 5. und 6. vorzüglich mit dem

*) Zachariae ep. IV. p. 322. ep. IX. p. 366. Harzh. I. p. 60. — 70. Wie es dabei zugegangen ist, zeigt ein Brief des römischen Diacon Gemmulus an Bonifacius. Er dankt für die überschickten Geschenke, und meldet, daß es ihm gelungen sei, die Synode glücklich zu Stande zu bringen und die Verdammung der beiden Männer zu bewirken. Harzh. I. p. 66. ep. 148. Serar. Mansi. t. XII. p. 400. Der Papst Zacharias muß nachher selbst Bedenken gehegt haben über ihre Verdammung. Denn im J. 747 schreibt er an Bonifacius, er möge die Sache auf einer Synode nochmals untersuchen lassen. Mansi. t. XII. p. 334. Harzh. I. p. 75. ep. 139. Serar. Doch liest man nicht, daß dieses Bonifacius gethan habe.

**) Clemens irrte, nachdem er aus dem Kerker geflüchtet war, im buchonischen Walde umher und wurde von Hirten erschlagen. Harzh. I. p. 72.

***) Mansi. t. XII. app. p. 105. 106. 111. 112. Baluz. capitul. t. I. p. 146. 158.

†) Mansi. t. XII. p. 567. app. p. 115. Baluz. t. I. p. 162.

Leben der Mönche und Nonnen. Welche gefallen sind, sollen im Kloster Buße thun *). Im J. 753 verordnete das Concil zu Metz (c. 1. 2.): „Wenn Geistliche Unzucht treiben mit „Nonnen, Müttern, Schwestern u. s. w.; so sollen die in den „höheren Weihen befindlichen abgesetzt, die in den niedern „durchgeprügelt werden **).“

Unter den nächsten Nachfolgern des Zacharias auf dem päpstlichen Stuhle erscheinen Stephan III. (752—757) und Hadrian I. (772—795) besonders wirksam. Von Stephan wird berichtet, daß er im J. 754, als er zu Pipin reiste, um bei ihm Hilfe gegen die Longobarden zu suchen, in der villa carisiaca auf viele ihm vorgelegte Fragen Bescheid ertheilt habe. In Betreff der gottgeweihten Jungfrauen, Nonnen und Mönche, welche sich verehelichen, verwies er (n. 6. 7.) auf die Verordnung des Papstes Innocentius I. ***). Hadrian meldet Karl dem Großen in einem Briefe, daß im Reiche der Longobarden von einigen, welche sich Gott geweiht und das Mönchskleid angezogen hätten, Ehen eingegangen würden, und fodert ihn auf, solche detestabilia stupra und tetra connubia nicht zu dulden †). Im J. 774 schickte Hadrian eine Canonensammlung an Karl zum Gebrauche der fränkischen und deutschen Kirche, in der sich natürlich auch die früheren Keuschheitsgesetze befanden ††). Derselbe Papst schrieb im J.

*) Mansi. t. XII. p. 580. 581.

**) Harzh. I. p. 94. Mansi. t. XII. app. 126.

***) Mansi. t. XII. p. 559.

†) Mansi. t. XII. 806.

††) Mansi. t. XII. p. 860. — 884. Harzh. I. p. 131.—234. Canisii lect. antiq. ed. Basnage t. II. p. 266. sq. Ueber die Beschaffen=

791 an Karl den Großen, daß zu Rom der zu weihende Bischof außer seinem Glauben auch befragt werde, ob er Knabenschande getrieben, mit einem Viehe sich vermischt, eine Nonne beschlafen, oder eine Frau, die vorher mit einem anderen verheirathet war, gehabt habe *).

Diese im Zeitgeist begründete und durch die Einwirkungen des römischen Stuhles beförderte Richtung der Kirchenzucht finden wir denn auch in den kirchlichen und weltlichen Gesetzen, welche zur Zeit des großen Karl für das fränkische Reich erlassen wurden. So gebietet ein Capitulare dieses Fürsten vom J. 769 (c. 5.) die Absetzung der Priester, welche mehrere Weiber gehabt haben **). Ein baierisches Concilium zu Dingolfingen vom J. 772 verordnet (c. 4.), daß Niemand

---

heit dieses Codex canonum s. Ballerini de antiqq. Canonum collectt. P. III. c. 2. bei Andr. Galland. de vetustis canonum collectt. t. I. Magentiaci 1790. 4. p. 485 sq. J. C. Rudolph, nova comm. de cod. can. quem Hadr. I. Carolo M. dono dedit. Erlang. 1777. 8. Spittler, Gesch. d. canon. Rechts. S. 168. der can. 4. Gangrensis ist darin übersetzt. „Quicunque discernit a Presbytero, qui uxorem „habuit." Harzh. I. p. 153.

*) Inquirat illum Archidiaconus de quatuor capitulis; id est, de „arsenoquita (ἀρσενοκοίτης), quod est cubans cum masculo; pro „ancilla Deo sacrata, quae a Francis Nonna dicitur; pro quadrupe-„dibus; et pro muliere viro alio conjuncta; aut si conjugem habuit „ex alio viro, quae a Graecis dicitur deuterogamia." Epist. LXXXV. in Codice Carolino ap. Cennium in Monumentis dominat. Pontif. t. I. p. 519. Romae 1760. 4. Aus ihm Alcuin. de divinis officiis c. 37. op. t. II. ed. Frobenii 1777. f. p. 492. Ordo. Rom. VIII. ap. Mabillon c. 2. n. 5. Ordo qualiter in sancta romana Ecclesia Episcopus ordinatur in Musei italici t. II. Paris. 1689. 4. p. 86. ibid. ed. 1724. Stephan. Baluz. Capitularia Regg. Francorum. Paris. 1672. f. t. II. Append. Actor. vett. n. 4. p. 1374. Mansi. t. XVIII. append. p 911.

**) Harzh. I. p. 126. Mansi. t. XII. app. p. 136.

sich mit einer Nonne vermähle *). Ein aus Aachen erlassenes Capitulare vom J. 789 enthält (c. 4.) den Nicänischen Canon gegen die extraneae **). Derselbe Canon wird auf einem unter dem Vorsitze des Patriarchen Paulinus von Aquileja zu Forojulium (Friuli) gehaltenen Concilium in Erinnerung gebracht (c. 4.) und dahin erweitert, daß selbst den im Nicänischen Canon ausgenommenen Personen nicht erlaubt sei, bei den Geistlichen zu wohnen, weil man in Erfahrung gebracht habe, daß diese häufig den mit Anderen begangenen Verbrechen zum Deckmantel dienen mußten. In demselben Concilium wird (c. 11.) den Jungfrauen und überhaupt den Frauenspersonen, welche Keuschheit gelobt haben, und heimlich Unzucht treiben oder sich öffentlich verheirathen, körperliche Züchtigung angedroht. Zugleich wird verfügt, daß man sie von ihren Männern trenne, sie zu lebenslänglicher Buße anhalte und vom Abendmahle ausschließe. Nur auf dem Todbette soll ihnen der Genuß desselben verstattet werden, oder wenn der Bischof durch eine besonders reumüthige Buße sich bewogen findet, die Strenge des Gesetzes zu mildern. Nach c. 12. soll kein Priester oder Kleriker ohne Erlaubniß des Bischofs unter keinerlei Vorwande ein Jungfrauenkloster betreten, auch der Bischof soll nur in Begleitung anderer Geistlichen hingehen ***). In diese Zeit fällt auch ein Capitulare Karls

*) Harzh. I. p. 129. Mansi. t. XII. p. 851.

**) Harzh. I. p. 267. Baluz. t. I. p. 215. 705.

***) Mansi. t. XII. p. 847 sq. Cf. Paulini, Pat. Aquil., opera. Venet. 1737. f. p. 73. 82. — Einige andere Verordnungen gegen Unzucht, Ehebruch u. s. w. der Geistlichen, Mönche und Nonnen, und Pönitentialcanones gegen die gesammten Laster derselben müssen bei Harzheim, Sirmond, Mansi nachgelesen werden. Die Pönitentialcanones Gregors III. s. bei Mansi. t. XII. p. 290. sq.

des Großen, dessen Jahr nicht bekannt ist, mit Verordnungen gegen die extraneae der Geistlichen und gegen die Verehelichung der Mönche und Nonnen *). — Auf der Synode zu Aachen 802 wurden gleichfalls mehrere Gesetze gemacht, welche sich auf die Sitten der Geistlichen beziehen. Im c. 17. wird mit Bedauern erwähnt, daß viele Mönche in den Klöstern in Hurerei und Unzucht ergriffen worden seien, und einige sogar der Sodomiterei sich schuldig machten. In der Folge solle gegen solche Sünder, wie auch gegen diejenigen, welche zu diesem Verbrechen einwilligen, mit solchen Strafen verfahren werden, daß kein Christ, der von ihnen Kunde hört, solche Verbrechen ferner zu begehen, sich unterstehen soll. Im c. 18. wird den Nonnen das Herumschweifen, Schwelgerei und Unzucht untersagt. Niemand soll in das Kloster hineingehen, außer wenn Messe ist, und nach deren Beendigung dasselbe sogleich wieder verlassen. Der c. 22. ermahnt die Canoniker, die canonische Regel genau zu beobachten und keine Hurer, Säufer, Diebe und Todschläger zu sein. Der c. 24. ist gegen die extraneae der Priester und Diaconen gerichtet **). Auch auf den folgenden Synoden zu Aachen (803) und zu Saltz (804) beschäftigte man sich sehr mit der Klosterzucht. 804 geschah dasselbe. Auf der Letztern werden auch die Verordnungen gegen die extraneae der Geistlichen erneuert ***). Im Concil zu Mainz 813 wird c. 9. verordnet, daß die Ca-

*) Mansi. t. XIII. p. 1075. c. 3. 77. n. 16. 1082. n. 1. 1093. n. 15. u. s. w. t. XIV. p. 3. 4. 5.

**) Harzh. I. p. 365 sq. Mansi. t. XIV. app. p. 262 sq. Baluz. t. I. p. 370.

***) Harzh. I. p. 377. Ibid. p. 383. 384. Baluz. t. I. p. 418.

noniker, in so weit es die menschliche Schwachheit zuläßt, keusch leben sollen. Nach c. 10. sollen die Kleriker die häufigen Besuche der Wittwen und Jungfrauen meiden und ja nicht mit Weibern zusammen leben. Auf die Klosterzucht gehen mehrere Canones *). Auf dem Concil zu Arles wird gleichfalls 813 den Canonikern und Mönchen ein keusches Leben geboten **); zu Rheims 813 c. 22. das Verbot der extraneae erneuert ***); mehrer Concilienschlüsse, die Klosterzucht betreffend, nicht zu gedenken †). So mögen auch die vielen, nach Ort und Zeit nicht genauer zu bestimmenden Capitularien Karls d. Gr., welche stets dieselben Verordnungen wiederholen, nur im Allgemeinen angeführt werden ††).

Einzelne durch Gelehrsamkeit und kirchliche Stellung ausgezeichnete Männer finden wir ganz in derselben Weise zeitgemäß wirkend. Ein um das J. 797 von dem Bischofe Theodulph von Orleans an die Pfarrer seiner Diöces erlassenes Capitulare (cap. I. c. 12.) will, daß bei einem Priester gar keine Frauensperson im Hause wohne. Obgleich die Canonen der Mutter und Schwester dieses gestatteten, so werde es doch jetzt verboten, weil im Gefolge und bei Gelegenheit dieser andere Personen mitkämen, welche den Geistlichen zur Sünde verleiteten †††). Im zweiten Capitulare heißt es ferner:

*) Mansi. t. XIV. p. 67. sq. Harzh. I. p. 407.

**) Ibid. p. 60.

***) Ibid. p. 79.

†) Ibid. p. 87. 94.

††) Vgl. Baluz. c. 3. t. I. p. 515. c. 2. p. 531. Additio III. c. 117. p. 1178. addit. IV. c. 78. p. 1209. c. 87. p. 1211. etc. Gute Nachweisungen über die sämmtlichen Gegenstände der karolingischen Gesetzgebung giebt Baluze im Index.

†††) Mansi. t. XIII p. 997.

„Es ist den Geistlichen durchaus verboten Frauenspersonen im „Hause zu haben. Auch Mütter und Schwestern und die von „den Canonen zugelassenen Personen dürfen sie nicht bei sich „haben, weil auch mit diesen häufig auf Anreizung des Teu„fels, oder mit ihren Begleiterinnen Verbrechen begangen wor„den sind. Haben diese Personen (Mutter, Schwester rc.) „die Unterstützung des Priesters nöthig; so sollen sie ein Haus „im Dorfe, weit von der Wohnung desselben entfernt, bewoh„nen und dort von ihm das Nöthige erhalten. — Begeht ein „Priester ein Adulterium und wird es öffentlich bekannt, so „soll er sein Amt nicht mehr verwalten, und öffentlich zehn „Jahre Buße thun. Hat er es heimlich geübt, so soll er „auch nur Privatbuße thun. Es bleibt seiner Beurtheilung „überlassen, ob er sein Amt niederlegen müsse, oder es ferner „verwaltend, Gott auf eine genügende Weise genugthun könne. „Wenn er mit Thränen, Gebeten und Almosen seine Sünde „zu tilgen sucht, so kann er, wenn sie geheim ist, auch gehei„me Buße thun, und in seinem Amte bleiben. Treibt er Hure„rei; so soll er sieben Jahre, treibt er Sodomiterei, so soll er „funfzehn Jahre Buße thun; doch sind die vorigen Umstände zu „beachten. Ein Diacon soll für Adulterium sieben, für Hu„rerei fünf, für Sodomiterei zehn Jahre, der Subdiacon für „gleiche Verbrechen 5, 3, 7 Jahre Buße thun." Kein Priester soll sich, sagt Theodulph entschuldigen mit dem Worte des Apostels: „wegen der Hurerei habe jeder sein Weib." Dieß sei bloß den Laien gesagt, nicht aber denen, welche schon Subdiaconen sind. Die Kirchengesetze erlaubten keinem, Diacon zu werden, der nicht immerwährende Keuschheit gelobt habe. Hierauf sucht Theodulph die Priester mit den in der

Decretale des Siricius ausgesprochenen Gründen zu beschwichtigen *). Um diese Zeit verlangte der treffliche Britte, der um das Schulwesen unter Karl dem Gr. so sehr verdiente Alcuin († 804), daß keiner, der nach der Taufe zweimal verheirathet ist, oder eine Concubine, eine Hure, oder eine Wittwe oder eine Geschiedene zur Frau hat, zum Geistlichen ordinirt werde, und klagt, daß dieses so oft unbeachtet bleibe **). Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, wie sehr auch ihn die mönchische Ascetik durchdrungen hat. Die Ehelosigkeit ist ihm ein englisches Leben; und die mißverstandenen Worte des Paulus: „es ist gut, ein Weib nicht zu berühren," scheinen ihm darauf hinzudeuten, als wenn schon die Berührung eines Weibes Gefahr bringe. Daß die eheliche Beiwohnung in seinen Augen als eine Verunreinigung galt, sieht man daraus, daß er meint, die Keuschheit sei für den Altardiener nothwendig, da es Gott gezieme, nur solche Diener zu haben, welche durch keine Befleckung des Körpers verdorben würden, sondern durch Ent-

*) Mansi. t. XIII. p. 1015. sq. Theodulph entwirft auch noch sonst die lebhaftesten Schilderungen von der Schlechtigkeit der Bischöfe und Kleriker. S. carmen XVIII. de hypocritis. Jacobi Sirmondi opera. Paris. 1696. f. p. 1117. — 1119. Paraenesis ad Judices ib. p. 1029. — 1046. ad Episcopos p. 1095. — 1106. — Sie sind auch enthalten in Biblioth. PP. Lugduni 1677. f. p. 52. — 54. 58. 59.

**) „O infelicia tempora nostra, quae nec Deum timent, nec vim „sacrorum canonum reverentur. — Si marito duarum interdicitur „clericatus, qua fronte ille, qui furore libidinis per diversi generis „inquinamenta raptatus est, vel Diaconus, vel Presbyter, vel Episcopus fieri audet? — Heu miser ego! qualia tempora mihi contigit videre! Docentius nunc tractantur res usui corporis necessariae, „quam sacrosancta mysteria." Confessio fidei. c. 36. (opp. ed Froben. Ratisb. 1777. f. t. 2.)

haltsamkeit allen anderen vorleuchteten *). Eine würdige Ansicht von der Ehe hat sich überhaupt noch nicht entwickelt: Daher auch diejenigen Männer, welche sonst hoch über ihrem Zeitalter stehen, nur die herkömmlichen ascetischen Ansichten wiedergeben. So finden wir z. B. auch bei Johannes Scotus Erigena, der an Gelehrsamkeit alle seine Zeitgenossen überstrahlte, und in vielen Dingen die Fesseln des blinden Glaubens abgestreift hatte, die Meinung der Kirchenväter, daß der Geschlechtsunterschied und die Ehe eine Folge der Sünde sei **).

Unter Karls des Großen Sohne, Ludwig dem Frommen, finden wir das fortdauernde Bestreben, die bestehenden Verordnungen über den Lebenswandel der Kloster- und Weltgeistlichkeit, gegen ihre Ehen u. s. w. in Kraft zu erhalten. Von dem Eingreifen der Päpste giebt eine bei Mansi angeführte Decretale des Papstes Eugen II. (824 — 827) Zeugniß, welche (cap. 3.) befiehlt, daß wer vom Subdiaconate an sich eine Frau nimmt, oder eine Concubine hält, Amt und Pfründe verlieren solle ***). Eben so beharren die Concilien in dieser Richtung. Zu Aachen wird im J. 816, wo über die schlechte Beschaffenheit der Geistlichkeit große Klagen vernommen werden, der Nicänische Canon gegen die subintroductae erneu-

*) Alcuinus de virtutibus et vitiis. c. 18. (Opp. t. 2. p. 137.) — Mit Theilnahme liest man Alcuin's mit aller Schonung angebrachte Auffoderungen an Bischöfe, Priester und Mönche zu einem tugendhaften, keuschen und erbaulichen Lebenswandel. Ep. 13. 49. 82. 124. 136. 137. 204. 218. 219, 220. (Opp. t. I. p. 22. 65. 121. 182. 198. 269. 281. 283. 284.)

**) De nat. divis. II, 6. bei Heinrich Schmid: der Mysticismus des Mittelalters. Jena 1824. 8. S. 163.

***) Mansi. t. XIV. p. 415.

ert *), und im folgenden Jahre die gesunkene Klosterzucht zum Gegenstand der Berathungen gemacht **). Die große Landes-Synode zu Paris v. J. 829 verordnet (c. 20.), daß von nun an alle Bischöfe einige Kleriker als Zeugen ihrer Keuschheit bei sich haben sollen. Der c. 30. klagt über die Schlechtheit der Geistlichen, und wiederholt die Verordnung des Concils zu Neu-Cäsarea gegen die Verehelichung und Hurerei derselben. Der c. 42. ist gegen Frauenspersonen gerichtet, welche den Schleier nähmen, um in den Kirchen Dienste verrichten zu können (ut sub praetextu hujus velaminis ecclesiarum excubatrices et administrices fieri possint), und sehr häufig den Priestern ein Fallstrick geworden wären. Der c. 43. sagt, daß keine Wittwen und Jungfrauen von Abbatissinnen und Nonnen mit dem Schleier begabt werden sollten. Jene wünschten nämlich von denselben weit lieber als von einem Priester verschleiert zu werden, weil sie glaubten, daß dann der Schleier, wenn sie heimlich Unzucht trieben, ihnen nicht hinderlich sei (vgl. c. 44.). Nach c. 46. sollen die Canoniker und Mönche keine Nonnenklöster besuchen. Nach der Messe sollen zwischen den Geistlichen und den Nonnen keine Gespräche Statt finden; die Beichte soll den Nonnen nur in der Kirche vor dem heiligen Altare und in der Nähe von Zeugen abgehört werden. Ist die Nonne krank, so mag sie zu Hause beichten, doch müssen nicht weit davon Zeugen stehen ***). — Das Concil zu Aachen v. J. 836 gab sehr viele Verordnungen, die sich auf die Kenntnisse

*) Harzh. I. p. 433. sq.

**) Harzh. II. p. 1. sq.

***) Mansi. t. XIV. p. 553. sq.

und den Wandel der Bischöfe und der übrigen Geistlichen beziehen. Im cap. 2. n. 7. ist von Pfarrern die Rede, welche Weiber bei sich haben, die ihnen häufig zum Fallstricke würden. Dieß sei schon früher, aber bisher erfolglos, verboten worden. n. 11. wird den Geistlichen geboten, gar keine Weibsperson bei sich wohnen zu lassen. Von n. 12.—16. wird über die Klöster gehandelt. Von den Nonnenklöstern heißt es, sie seien an einigen Orten mehr Hurenhäuser als Klöster („Monasteria puellarum, „quae in quibusdam locis lupanaria potius viden- „tur esse, quam Monasteria"). n. 14. will, daß in den Klöstern nicht viele Winkel und dunkle Oerter seien, weil Gott für die daselbst begangenen Verbrechen zur Rache aufgefodert werde *). — Die Abmahnung von dem Umgange mit Weibern und dem Zusammenwohnen mit ihnen findet sich auch in einem Schriftchen des Bischofs Jesse von Amiens († 837), worin er dem unwissenden Klerus seiner Zeit Anleitung im Taufritus giebt und einige Anweisungen über ihr Verhalten überhaupt hinzufügt **).

Noch müssen aus der dem Tode Ludwigs des Frommen zunächst folgenden Zeit erwähnt werden, das Concilium zu Meaux v. J. 845, welches den Priestern den Umgang mit Weibern gänzlich untersagt (cap. 36) ***). Das Concil zu Mainz v. J. 847, welches den Canonikern und Mönchen die Unzucht untersagt †), und die Synode zu Attigny (Regiaticina)

*) Mansi. t. XIV. p. 681. sq. Harzh. II. p. 77. sq.

**) Iesse, Ambianens. episc., epistola (in der Bibl. max. PP. Lugd. 1677. fol. p. 67. — 72).

***) Mansi. t. XIV. p. 827.

†) Harzh. II. p. 157. (c. 14.—16. beziehen sich auf die Nonnenklöster.)

v. J. 850, welche überhaupt „ad reformandos ecclesiae mores“ gehalten wurde, und gleich im ersten Canon den Bischöfen immer einige Kleriker und Priester als Zeugen ihres Lebenswandels bei sich zu haben gebietet *). Um dieselbe Zeit gab der Erzbischof Radulfus von Bourges seine Capitula heraus. c. 16. gebietet: Die Priester sollen mit keiner extranea Gemeinschaft haben. Durchaus sollen in dem Hause der Geistlichen keine Weibspersonen, auch nicht die von den Canonen zugelassenen wohnen. In sein Gemach soll weder eine Sklavin, noch eine Freigelassene hineingehen. Auch er soll nicht in die Wohnung eines Weibes gehen. Wer der Unzucht mit einer Weibsperson verdächtig ist und nach der ersten und zweiten Ermahnung mit ihr redet, soll für immer abgesetzt werden **). Auch Papst Leo IV. (847 — 855) ermahnt die Geistlichen in einer Homilie, die aber bloß Verhaltungsregeln für die Kleriker enthält, keine Frauenspersonen bei sich in ihren Häusern zu haben ***). Eben so finden wir, daß der berühmte Rhabanus Maurus, früher Abt von Fulda, dann Erzbischof von Mainz, in mehreren seiner Schriften die alten Kirchengesetze gegen die Ehen, die Unzucht und sonstige Laster der Geistlichen, Mönche und Nonnen aufgenommen hat. So sind sie namentlich in seinem Pönitenz-Buch enthalten, welches er auf Verlangen seines Erzbischofs Otgar schrieb †). Auch

*) Mansi. t. XIV. p. 929.

**) Ibid. XIV. p. 952. cf. c. 7. 8. 9. 19.

***) Mansi. t. XIV. p. 889. Die verschiedenen Recensionen dieser Homilie rühren von dem vielfachen Gebrauche derselben her. Mansi. l. c. Harzh. t. III. p. 1. sq.

†) Poenitentium liber. c. 29. etc. (Oper. t. VI. Colon. 1626. f. pag. 162.)

in der auf Verlangen des Erzbischofs Heribald von Auxerre von Rhabanus zusammengetragenen Canonen-Sammlung ist alles vereinigt, was in Bezug auf Ehe, Ehelosigkeit, Zusammenleben mit extraneis, Pollutionen der Priester und Diaconen, und die Gelübde-Verletzungen der Mönche und Nonnen verordnet worden war, worauf eine luctuosa descriptio carnaliter viventium sacerdotum folgt *).

*) Ad Heribaldum de quaestionibus canonicarum poenitentialium. (Opp. t. VI. p. 110. — 113.) Es ist auffallend, daß dieses Werkchen wörtlich mit dem fünften Buche des Pönitentiale's übereinstimmt, welches der im J. 831 verstorbene Bischof Halitgar von Cambray (Vgl. Cave hist. lit. t. II. p. 15.) auf Verlangen des Erzbischofs Ebbo von Rheims verfaßt hat. (S. Biblioth. Patrum. t. XIV. pag. 922. — 925.) So stimmt auch des Rhabanus Schrift de poenitentium satisfactione mit dem dritten Buche, so wie die Schrift Rhaban's de octo principalibus vitiis mit dem ersten Buche; die de actuali et contemplativa vita et virtutibus principalioribus mit dem zweiten Buche des Pönitential's Halitgar's überein. (Biblioth. Patrum. t. XIV. p. 907. — 933. Rhabani op. t. VI. p. 125. Halitgar's Buch ist abermals bei Canisius lection. antiq. ed. Baluzii. t. II. p. II. p. 81. — 139.) Ein paar andere Schriften des Rhaban's über dieselben sittlichen Verhältnisse erscheinen nur als Erweiterungen der Schriften Halitgar's. Harzheim führt noch einen Brief des Rhabanus an Heribald auf, in dem er ebenfalls in 34 Rubriken Canones in Bezug auf Ehe, Unzucht und andere Verbrechen der Priester und Laien zusammenstellte. (Harzh. t. II. p. 190. — 213. Im Comment. in Epist. lib. 25. Op. t. V. p. 523. col. 1. beweist Rhaban auf Hieronymische Weise, daß ein Bischof sich von der Wollust, d. h. von der Umarmung der Ehefrau, enthalten müsse. „Wenn den Laien befohlen „wird," sagt er, „des Gebetes wegen sich des Beischlafes ihrer „Ehefrauen zu enthalten, was soll man von einem Bischofe denken, „der tagtäglich für seine und des Volkes Sünden Gott unversehrtes „Opfer darbringen muß" u. s. w. Aehnliche Pönitenzbücher mögen mehrere im Umlauf gewesen sein. Vgl. Capitula data Presbyteris, Diaconis et Subdiaconis n. 2. 7. gegen das Zusammenwohnen der Priester mit Weibern. Mansi. t. XVIII. p. 912. Baluz. Capitt. App. Aet. Vet. t. II. p. 1374. Capitula Guilleberti Episcopi dê interdictis n. 5. ib. p. 914. Baluz. ib. p. 1377.

Schließlich muß hier noch einer besonderen Einrichtung erwähnt werden, welche in diesem Zeitraum in's Werk gesetzt zu werden anfieng, und mit den die Geistlichkeit betreffenden Keuschheitsgesetzen in besonderer Beziehung steht. Es arbeitete nämlich schon seit ein paar Jahrhunderten der Mönchsgeist mit aller Macht dahin, die mönchischen Formen dem ganzen Klerus aufzuzwingen. Versuche im einzelnen und im kleinen waren schon vielfältig dazu gemacht, wie uns bei Gregor von Tours mehrfältig berichtet wird. Vorzüglichen Beifall erwarb sich aber die von Chrodegang, Bischofe von Metz, um 760 unter seinem Klerus eingeführte Anstalt. Er vereinigte seine Kleriker in einem Hause und schrieb ihnen dieselbe Lebensweise vor, wie die war, welche die Mönche unter der Aufsicht des Abtes führten. Diese Lebensweise nannte man die canonische (vita canonica), so wie die derselben unterworfenen Kleriker, Canoniker. Die von Chrodegang in 34 Kapiteln aufgezeichnete Regel athmet einen durchaus mönchischen Geist und verräth häufig die Rohheit der Zeit *). Dieses canonische Institut wurde von Karl dem Großen **) und mit einigen neuen Bestimmungen von Ludwig dem Frommen in Aachen 816 ***) bestätiget. In kurzem war es fast in allen Städten des fränkischen Reiches angenommen, sowohl bei den Kathedralkirchen als anderen Kirchen. (Canonici cathedrales und collegiati. Mo-

---

*) Chrodegangi regula sincera bei Mansi. t. XIV. p. 313. Vgl. Thomassini vet. et nov. act. discipl. p. I. lib. III. c. 9. Lugduni 1706. f. t. I. p. 643. sq. Einen sehr guten Auszug liefert J. E. Chr. Schmidt Handb. d. K. G. Th. 5. S. 79. fg.

**) Capit. Aquisgran. an. 789. c. 71. bei Baluz. I. p. 238. Capit. an. 802. c. 22. p. 369.

***) Regula Aquisgranensis bei Harzheim t. I. p. 430. sq.

nasteria canonicorum.) — Ueber die äußerst schnelle Verbreitung dieses Instituts darf man sich nicht wundern. Es sagte der Denkart und den Bedürfnissen der Zeit zu, und das Volk beeiferte sich, die Kirchen der Canoniker mit Vermächtnissen und Schenkungen reichlich zu bedenken. Daß man nun an dem Ansehen Theil nahm, dessen damals vorzugsweise die Mönche genossen, und auf ein ganz sorgenfreies Leben rechnen konnte, entschädigte zum Theil für den Zwang, den diese Einrichtung mit sich führte. Den Bischöfen gewährte diese Anstalt den Vortheil, daß sie vermittelst derselben die Zahl der Geistlichen noch mehr vermehren und so ihren geistlichen Hofstaat noch glänzender machen konnten. Bald wurde dieses auch so mißbraucht, daß durch Gesetze entgegengewirkt werden mußte *). Da die Masse, aus der die Geistlichkeit sich ergänzen mußte, sehr roh war **); so mochte allerdings eine solche

*) Ludovici Pii Capitulare Aquisgran. a. 816. l. I. c. 118. „Cavendum summopere praepositis ecclesiarum est, ut in ecclesiis „sibi commissis non plures admittant clericos, quam ratio sinit et „facultas ecclesiae suppetit; ne si indiscrete et extraordinarie plures „aggregaverint, nec ipsos gubernare, nec ceteris ecclesiae necessi„tatibus, ut oportet, valeant adminiculari. Sunt namque nonnulli „vanam gloriam ab hominibus captantes, qui numerosam cleri „congregationem volunt habere, cui nec animi nec corporis curant „solatia exhibere. Hi namque taliter aggregati, dum a praelatis „stipendia necessaria non accipiunt, neque canonicum servant ordi„nem nec divinis officiis insistunt, claustra, societatemque ceterorum „relinquentes, efficiuntur vagi et lascivi, gulae et ebrietati et ceteris „suis voluptatibus dediti, quicquid sibi libitum est, licitum faciunt."

**) Von dieser Rohheit geben die Concilienschlüsse Zeugniß, welche über die gröbsten Verbrechen bei den Geistlichen klagen, wie wir zum Theil angeführt haben. Auch sieht man dieses aus Chrodegang's Regel, wo im cap. 14. verordnet wird, daß der Canoniker, welcher sich eines schweren Verbrechens, wie z. B. Mord, Hurerei, Ehebruch, Diebstahl schuldig machet, zuerst eine körperliche Züchtigung erhalten,

Anstalt Vortheile für die Erhaltung der Kirchenzucht versprechen, obgleich die so häufig in den Klöstern einreißende Verdorbenheit, denen, wie wir gesehen haben, durch Beschlüsse der Kirchenversammlungen gesteuert werden sollte, belehren konnte, daß auch der strengste Zwang die rohen Kräfte nicht immer zu bändigen vermag. Uebrigens artete das canonische Institut noch in diesem Zeitraum aus, so daß namentlich die gemeinsame Lebensweise und das Zusammenwohnen der Canoniker verschwindet, und diese nicht einmal mehr die obliegenden kirchlichen Geschäfte verrichten. Doch behaupteten sie ihren Antheil an der Verwaltung des Kirchengutes und blieben in collegialischer Verbindung. Und da es seit der Einführung des gemeinsamen Lebens üblich geworden war, daß die Bischöfe die Capitel bei den Kirchenangelegenheiten zu Rathe zogen, und diesen auch wohl im neunten Jahrhunderte hie und da ein Stimmrecht zugestanden worden war; so sind die Canonicate auch nachdem sie etwas ganz anderes geworden sind, als sie ursprünglich sein sollten, von großer kirchlicher Wichtigkeit *).

---

dann auf so lange, als es der Bischof oder dessen Stellvertreter für gut findet, eingekerkert werden soll, wo denn Niemand, ohne Erlaubniß des Priors mit ihm reden und umgehen darf. Nach seiner Befreiung muß er Buße thun, und zu den canonischen Stunden vor der Thüre der Kirche liegen, bis alle hinein und herausgegangen sind.

*) Schröckh. Th. 20. S. 82 — 92. Th. 22. S. 492 — 499.

§. 23.

Fortbestehen der Priesterehe im fränkischen Reiche und sittlicher Zustand des Klerus.

Die so eben angegebenen Gesetze zeigen hinlänglich, wie sehr man darauf bedacht war, die Priesterehe gänzlich zu vernichten. Doch muß man nicht glauben, daß die gegebenen Gesetze überall in gleicher Strenge gehandhabt worden sind. Noch immer hing ihre Durchsetzung von der Willkühr der einzelnen Bischöfe ab. Selbst die Capitularien wiederholen zwar an sehr vielen Stellen die Beschlüsse der Synoden, gestatten aber in anderen, wo sie von diesen unabhängig Gesetzesvorschriften geben, die Ehe. So werden im siebenten Buche mehrere Laster genannt, vor denen die Kleriker sich hüten sollen, es wird ihnen der häufige Besuch der Jungfrauen und Wittwen und das Zusammenleben mit extraneae verboten, und dann fortgefahren: „Auch sollen sie sich befleißen, unbefleckte Keuschheit ihres Körpers zu erhalten, oder in einer Ehe zu leben *)." Es scheint, daß von den Karolingern das ehelose Leben mehr als Sache des Anstandes als des Gesetzes betrachtet wurde. — Bischöfe, Priester, Diaconen kamen auch vielfältig beweibt in ihr Amt, sollten aber freilich dann sich den Anschein geben, als ob sie den Gesetzen genug thäten, welche Enthaltsamkeit von ihnen verlangten. So saß um diese Zeit auf dem Bischofstuhle zu Chur Paschalis, welcher aus dem Geschlechte der

*) „Castimoniam quoque immolati (inviolati Conc. Mogunt. c. 10.) „corporis perpetuo conservare studeant, aut certe unius matrimonii „vinculo foederentur." l. VII. c. 452. Baluz. t. I. p. 1126.

fränkischen Statthalter über Rhätien stammte, und mit Aesopia, einer Gräfin von Hohenrealt, welche sich in mehreren alten Urkunden als Episcopa luriensis unterzeichnet, verehelicht war. Aus ihrer Ehe entsprang ein Sohn Victor, welcher seinem Vater im Bisthume folgte und zu Cazis ein Kloster stiftete, worin Vespula, die eine von seinen beiden Schwestern, die erste Aebtissin war, und in welchem, auch noch damals, die Nonnen die Freiheit hatten, es nach Gutbefinden zu verlassen und sich zu verehelichen *). Ein in der Ehe lebender Bischof gestattete sicherlich auch seinem Klerus die Ehe oder übte wenigstens Nachsicht. Solches muß man als das Gewöhnliche in allen jenen Ländern annehmen, aus welchen wir keine Cölibatsgesetze oder nur sehr wenige haben. Namentlich muß dieses angenommen werden von Spanien, vielen Theilen Galliens und Deutschlands und von Oberitalien, in welchem die Bischöfe von Rom noch keinen festen und bleibenden Einfluß gewinnen konnten. Die Geschichte der folgenden Zeit wird den überzeugendsten Beleg hierzu liefern. Wo aber dem Klerus die Ehe nicht geduldet wurde, da mußte sie häufig der Concubinat ersetzen, der sich nicht bloß bei den gemeinen Geistlichen, sondern auch bei den Bischöfen und Metropoliten findet. Alle noch so häufigen Verordnungen fruchteten wenig, und wurden auch wohl nur ausnahmsweise vollstreckt, wenn eben ein Bischof regierte, dem es mit der Kirchenzucht recht Ernst war, oder der unter dem Vorwande eines frommen Eifers Verfolgung üben wollte. Leicht mochten auch

*) Helvetische Kirchengeschichte von Ludw. Wirz, Th. 1. Zürich 1808. 8. S. 61.

diejenigen Geistlichen, welche in einem einfachen Concubinate lebten, noch die ehrenwertheren sein. Ueberhaupt stand wohl damals die Sittlichkeit des Klerus auf einer so niederen Stufe, daß es doppelt verkehrt erscheinen muß, wenn man darauf ausgieng, ihn zu einer übermenschlichen Tugend zu erheben. Da man nicht einmal im Stande war, ihn von den gröbsten Lastern rein zu erhalten. Doch soll nicht geläugnet werden, daß Karl der Große, unterstützt von mehreren wackeren Männern es sich sehr angelegen sein ließ, nicht nur den Klerus für Wissenschaft empfänglich zu machen, sondern auch die verdorbenen Sitten desselben zu bessern. Sehr kräftig äußert sich Karl, um nur ein Beispiel anzuführen, über das Leben der Bischöfe und Aebte in den Vorschriften des zweiten Capitulare vom J. 811, welche er seinen Bevollmächtigten, die er in das Reich, um Visitation zu halten, schickte, mitgab. „Man frage die „Bischöfe und Aebte," schreibt Karl, „wie sie eigentlich leben „sollen, damit wir urtheilen können, welchem von ihnen wir „entweder ein Gut, oder sonst etwas Zurückgehaltenes anver„trauen dürfen; und damit wir wissen mögen, wie weit jeder „von ihnen sich in weltliche Geschäfte zu mischen befugt sei; „oder was eigentlich für diejenigen gehöre, welche Hirten der „Kirche und Väter der Klöster heißen und sein sollen; damit „wir nichts von ihnen verlangen, als was ihnen zu thun er„laubt ist, und damit auch keiner unter ihnen etwas von uns „begehre, worin wir nicht willigen dürfen. — Wir wollen „auch diese Kirchenvorsteher selbst, welche die heilige Schrift „nicht allein lernen, sondern auch anderen lehren sollen, fra„gen, wer diejenigen sind, von welchen der Apostel redet: „Seid meine Nachahmer. — Man frage sie, daß sie uns

„wahrhaftig melden, was es bei ihnen heiße, die Welt ver-
„lassen: oder woran man diejenigen, welche die Welt verlas-
„sen haben, von denen unterscheiden könne, welche ihr noch
„anhangen; ob bloß daran, daß sie keine Waffen tragen, oder
„nicht öffentlich in der Ehe leben. — Man
„frage sie auch, ob derjenige die Welt verlassen habe, der täg-
„lich seine Besitzungen durch jede Kunst zu vermehren nicht
„aufhört, indem er bald die Seligkeit des himmlischen Reiches
„verspricht, bald die ewigen Strafen der Hölle droht, und im
„Namen Gottes, oder irgend eines Heiligen, sowohl die Rei-
„chen als Armen, welche einfältigeren Verstandes, ungelehrt
„und unvorsichtig sind, des Ihrigen beraubt, ihre rechtmäßi-
„gen Erben enterbt, und dadurch die meisten wegen der Ar-
„muth, in welche sie auf diese Art gestürzt worden sind, zwingt,
„Verbrechen zu begehen, so daß sie gleichsam nothwendig Diebe
„und Straßenräuber werden, weil ihnen ihre väterliche Erb-
„schaft von anderen entrissen worden ist. — Man frage sie,
„wie denn derjenige die Welt verlassen habe, der voll Begierde,
„andere Besitzungen an sich zu ziehen, die Menschen zu Mein-
„eid und zu falschen Zeugnissen erkauft; und sich nicht nach
„einem gerechten und gottesfürchtigen, sondern nach einem
„grausamen, habsüchtigen, den Meineid geringschätzenden
„Vogt oder Vorsteher umsieht; der überhaupt nur darauf be-
„dacht ist, nicht wie, sondern wie viel er erwerben könne?
„Was soll man aber von denen sagen, die, als geschehe es
„aus Liebe zu Gott und den Heiligen, die Gebeine und Reli-
„quien derselben von einem Orte zum andern versetzen, daselbst
„neue Kirchen erbauen, und so viel sie nur können, inständig
„ermahnen, ihr Vermögen an dieselben zu schenken! Diese

„Leute glauben, sich ein Verdienst bei Gott zu erwerben; und „es geschieht doch offenbar nur, damit ihr Vermögen an andere komme. Man frage sie, wo es festgesetzt ist, daß einer, „er mag wollen oder nicht, Kleriker oder Mönch werden soll? „Wo haben Christus oder die Apostel gepredigt, die kirchlichen „Institute mit untauglichen, schlechten Personen anzufüllen? „Welchen Vortheil gewährt es der Kirche, daß ein Vorsteher „(Bischof oder Abt) sich nicht so sehr bekümmert, gute als viele „Untergeordnete zu haben? u. s. w. *)

Während die Bischöfe wie unumschränkte Despoten herrschten, ihre Macht immer mehr erweiterten, und schon so weit gediehen waren, daß sie die Empörung gegen Ludwig den Frommen kräftigst unterstützten, ein üppiges und ausschweifendes Leben führten, und Fürsten und Volk furchtbar waren, so war der arme, geknechtete niedere Klerus der Gegenstand der tiefsten Verachtung. Die Bischöfe ordinirten mehr Kleriker als sie brauchten, theils um sich mit geweihten Knechten zu umgeben, theils um für Ordinationen Geld einzutreiben. Schaarenweis trieben sich diese Kleriker umher, trieben mit der Religion Gewerbe, und ließen sich zu den gemeinsten Diensten brauchen. So klagt Agobard, Erzbischof von Lyon († 810) **), daß beinahe jeder angesehene Mann einen Hausgeistlichen haben wolle, nicht um ihm zu gehorchen,

*) Baluz. t. I. p. 479. — 482.

**) De Privilegio et Jure Sacerdotii. c. 11. op. ed. Steph. Baluzius. Paris. 1656. 8. p. 134. 135. Dieselbe Schilderung entwirft Jonas von Orleans de institutione laicali l. II. c. 20. bei D'Achery Spicileg. t. I. p. 294. sq.

sondern um von ihm Dienste zu fodern, damit sie bei Tische dienen, Wein einschenken, die Jagdhunde führen, die Pferde der Damen leiten, oder die Aecker besorgen. Dabei bekümmere man sich nicht, ob diese Priester verbrecherische oder von Unwissenheit ganz blinde Leute seien, indem sie bloß darauf ausgiengen, eigene Priester zu haben, um dann den öffentlichen Kirchengottesdienst verabsäumen zu können. Wenn sie wünschten, daß ein solcher zum Priester ordinirt werde, so bäten oder befählen sie auf folgende Weise: Ich habe da ein Pfäfflein, das ich mir unter meinen Sklaven, meinen Lehns- oder Dorfleuten auferzogen habe, oder ich habe ihn von diesem oder jenem Menschen aus diesem oder jenem Dorfe erhalten. Deßhalb schrieb Agobard sein Buch de Privilegio et Jure Sacerdotii, um die hohe Würde der christlichen Priester darzuthun, und weil er einen verworfenen Klerus vor Augen hatte, und unter ihm auch solche kannte, die durch erheuchelten Heiligensinn in den Augen der Menschen übertünchte Gräber, in den Augen Gottes aber, das heißt inwendig, voll von Todtengebeinen und aller Unreinigkeit sind *), so thut er dar, daß die Laien keinen Nachtheil von den Verbrechen der Priester bei Empfangung der Sacramente zu befürchten hätten **).

Auf den sittlichen Verfall des Mönchthums deuten die wenigen von uns angegebenen Beweisstellen schon sattsam hin. Benedict von Aniane († 821) war bereits als Reformator des

*) Epistola ad Clericos et Monachos Lugdunenses, de modo regiminis ecclesiastici. c. 9. 10. p. 216. 217. Vgl. de dispensatione rerum ecclesiasticarum. c. 29. 30. p. 298.

**) De Jure et Privil. Sacerd. c. 18. p. 142.

Mönchthumes aufgetreten *), und nach seinem Rathe erließ Ludwig der Fromme im J. 817 das Capitulare Aquisgranense de vita et conversatione monachorum **). Hätten nicht Karl der Große und auch noch Ludwig der Fromme so kräftig in das gesammte Kirchenleben eingegriffen, und die weisesten Verordnungen gegeben, die gesammte Kirche würde schon damals in den tiefsten Verfall gerathen sein. Durch ihre Bemühungen hoben sich Schulen und der Betrieb der Wissenschaft und die fränkische Kirche ist auch in der Folgezeit die ausgezeichnetste unter allen übrigen. —

§. 24.

England.

In England gedeiht das Mönchthum vortrefflich. Kein anderes Land weiset so viele Könige auf, welche nicht bloß nach Kräften das Mönchthum beförderten und Klöster erbauten, sondern auch vom Throne herabstiegen und die Mönchskutte mit dem Fürstenmantel vertauschten. Zugleich wächst die Abhängigkeit von dem römischen Stuhl, so daß nicht allein Fürsten nach Rom reisten, um hier dem heiligen Petrus und seinen Nach-

*) Dessen Codex regularum ed. Luc. Holstenius. Romae 1661. Paris. 1664. 4.

**) Baluz. t. I. p. 579. Für die Mönche schrieb auch zu Ludwigs des Frommen Zeiten Smaragd, Abt zu St. Michael im Bisthum Verdun, eine Mönchsregel. Diadema Monachorum. Biblioth. Max. PP. t. XVI. p. 1305.—1342. Ueber das Mönchswesen s. Schröckh, Th. 20.

folgern ihre Ehrfurcht zu bezeugen *), sondern man nimmt auch im J. 785 mit Freude zwei päpstliche Legaten auf, welche den kirchlichen Zustand des Landes untersuchen sollen, und bewilligt endlich sogar dem heiligen Petrus eine jährliche Beisteuer (denarius S. Petri) **). So sind denn auch die Bestrebungen rücksichtlich der Kirchenzucht ähnlicher Art, wie im fränkischen Reiche, wozu überdieß Bonifacius, der mit seinem Vaterlande in Verbindung geblieben war, das Seinige beitrug. So schickte er dem Erzbischof Cuthbert von Canterbury die Decrete seiner Synode vom J. 744, verbreitete sich dabei über den schlechten Zustand der englischen Kirche, besonders die Unzucht der gottgeweihten Jungfrauen, die Trunksucht der Bischöfe u. s. w. und fodert ihn auf, den Uebeln abzuhelfen ***). Auf sein und des Papstes Zacharias Einwirkung wurde im J. 747 zu Cloveshoven eine Synode gehalten, wo die meisten Canonen der deutschen Synode aufgenommen wurden. In Betreff der Klöster wird befohlen, daß in denselben gute Zucht gehalten werde, und daß besonders die Nonnenklöster nicht schändlichen Unterhaltungen, den Freß- und Saufgelagen und der Wollust dienen sollen †). Auch die um das J. 750 von dem Erzbischof Egbert von York verfaßten sogenannten

*) Der König Offa von Esser und der König Kenred von Mercia wallfahrteten im J. 709 nach Rom und wurden hier Mönche in einem römischen Kloster.

**) Dieß that nicht Ina, K. von Wesser (726), sondern ein König Offa von Mercia. S. Sprengel, Allg. Weltgeschichte Th. 47. S. 123.

***) Mansi. t. XII. p. 387. ep. 105. Serar.

†) Mansi. t. XII. p. 401. sq. Wilkins. I. p. 97.

Excerptiones (Auszüge aus den Schriften der Väter enthaltend) sind in diesem Geiste gemacht. Das c. 15. verbietet den Klerikern nicht bloß das Zusammenleben mit extraneae, sondern überhaupt mit Weibspersonen. Eben so c. 31. Wer zweimal, oder eine Wittwe oder eine Entlassene geheirathet hat, soll nach (c. 32.) weder Diacon, noch Priester werden, Mönche, die Sodomie treiben, sollen (nach c. 67.) öffentlich durchgeprügelt, der Hauptkrone beraubt, ganz kahl geschoren, im Kerker an eiserne Ketten gelegt und gequält, oder sonst schimpflich behandelt werden. — Eben so strenge wird der Ehebruch der Mönche bestraft *). In dem poenitentiale, welches Egbert herausgab, wird verordnet: c. 3. Wenn ein Bischof Ehebruch treibt, soll er zwölf Winter fasten, Almosen geben und Gottes Gnade mit Thränen erflehen. Einige wollen, daß er dann sein Amt niederlege. c. 5. Ein Priester, der unzüchtige Reden führt oder beim Anblicke einer Frau sich verunreiniget, und sich nicht reiniget, soll zwanzig Tage fasten. Eben so werden Verfügungen dafür gegeben, wenn er Nachts im Schlafe Samenausleerungen hat, wenn er eine Frau berührt, wenn er in der Kirche Samen gehen läßt u. s. w., wenn er oft Unzucht getrieben hat. c. 12. Wenn ein Diacon Unzucht treibt, so soll er drei Winter fasten, ein Mönch eben so; hat er ein Kind erzeugt, so muß er mehr fasten, je nachdem es der Bischof oder die Gesetze bestimmen. Vgl. c. 13. 17 **). Lib. VI. c. 1. heißt es: Wenn ein Priester und ein Diacon eine Frau nimmt, so soll er sein Amt

*) Mansi. t. XII. p. 414. Wilkins. I. p. 102. sq.

**) Mansi. t. XII. p. 434. — 436. Wilkins. I. 117. 118.

verlieren; treibt er nach der Ordination Unzucht, so soll er außerdem sieben Jahre fasten. c. 7. Bischöfe u. s. w. sollen auch nicht einmal eine Verwandtin ins Haus lassen, damit sie nicht durch des Teufels Versuchung sündigen. — Eben so finden sich Strafen für Bischöfe, die eine Nonne schänden, Ehebruch treiben u. s. w. *). Von demselben Egbert sind canones de remediis peccatorum vorhanden **), wo sich (c. 7.) auch Strafen für den Fall finden, daß Bischöfe, Priester und Diaconen mit vierfüßigen Thieren, mit Mutter, Schwester u. s. w. Unzucht treiben. Im c. 8., welches de clericorum poenitentiis handelt, werden alle Ordnungen der Weltgeistlichkeit vom Bischofe an, und dann die Klosterwelt durchgegangen, und auf alle Sünden derselben, Unzucht mit Viehe, Sodomiterei u. s. w. Strafen festgesetzt. Bemerkt wird, daß, wenn aus der Hurerei ein Kind entsteht, die Buße erhöht werden müsse. Eben so sind die canones poenitentiales eines anonymus aus jener Zeit beschaffen ***). Man lese hier die Artikel de pollutione nocturna und de sanctimoniali fornicaria. Hier finden wir insbesondere die Bestimmung wieder, daß die Strafe zu erhöhen sei, wenn die Nonne geschwängert worden ist. Wer mit einer Nonne durch ein Instrument Unzucht treibt, soll sieben Jahre Buße thun, zwei bei Wasser und Brod. Wenn

*) Mansi. t. XII. p. 449. 450. 452. Wilk. p. 133. 134.

**) Mansi. t. XII. p. 493. sq. Man hat sie auch dem Beda, aber wohl mit Unrecht, zugetheilt. Bedae Opp. t. VIII. ed. Colon. p. 961. — 968.

***) Mansi. t. XII. p. 514. sq. Martène Anecdot. t. IV. p. 31. sq. Ueber den muthmaßlichen Verfasser s. Mansi p. 498.

ein Weib mit Hülfe eines Instruments mit sich selbst oder mit einer andern Unzucht treibt, so soll sie drei Jahre Buße thun, eines bei Brod und Wasser. Diese Verfeinerungen der Wollust, die doch wohl nicht ganz selten gewesen sein mögen, verdankte man offenbar dem Klosterwesen; ein Stamm des germanischen Volkes, dessen Keuschheit Tacitus großen Lobes werth gefunden hatte, konnte nur durch unnatürliche Zwangsanstalten zu solcher Ausartung geführt werden.

Anderweitige Verordnungen lassen sich aus England nicht anführen. Daß die Priesterehe hier völlig bestanden habe, wird die Geschichte des künftigen Zeitraums lehren.

Sechster Zeitraum.

(Vom Jahre 850 — 1046.)

§. 25.

Verordnungen gegen die Priesterehe aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts.

Seit der Mitte des neunten Jahrhunderts beginnt eine Reihe von Päpsten, welche an der Gründung einer geistlichen Monarchie mit entschiedenem Glücke arbeiten, und ihr sogar den wichtigsten Einfluß auf weltliche Angelegenheiten zu verschaffen wissen. Die Schwäche der fränkischen Regenten, und die in dem karlingischen Herrscherhause Statt findenden Spaltungen waren diesem Streben um so mehr förderlich, als der auf Reichthum und Ansehen gegründete Einfluß der Bischöfe, nachdem diese in Folge der den pseudoisidorischen Decretalen zu Theil gewordenen Gesetzeskraft von dem römischen Stuhle vollkommen abhängig geworden waren, von dem Papste als eine wichtige Stütze seiner Macht benutzt werden konnte. Da nun die Ansichten über die Ehen der Geistlichen im Allgemeinen dieselben blieben; so mußte bei der immer entschiedener werdenden Herrschaft des Papstes in die Maßregeln, welche in der abendländischen Kirche gegen die Ehen der Geistlichen getroffen wurden, immer mehr Einheit kommen. Gleich bei dem Papste Nicolaus I. (856 — 867) können wir nachweisen, wie ein wachsames Auge er auf diesen Theil der Kirchenzucht gerichtet hatte. Alvicus, ein Priester aus der Diöces von Vienne, hatte sich verehelicht, und um von Seiten Ado's,

seines Erzbischofs, kein Hinderniß zu finden, einen unterschobenen Erlaubnißschein des Papstes Nicolaus vorgezeigt. Nicolaus erfuhr die Heirath und machte Ado darüber Vorwürfe. Als dieser meldete, daß Alvicus bis zum Diaconat keusch gelebt und zur Erlaubniß der Ehe eine Vollmacht des Papstes vorgezeigt habe, antwortete ihm dieser: „Wie aber jener Geist„licher, mit Namen Alvicus, von dem du bezeugest, daß er „durch die kirchlichen Grade bis zum Diaconate hindurch keusch „gelebt habe, auf unser Ansehen gestützt, habe eine Frau neh„men können, wundern wir uns, da wir Niemandem je, aus„genommen denen, welchen es die kirchliche Regel gestattet, „ein Weib zu nehmen, die Erlaubniß gegeben haben.“ Er ersucht hierauf den Ado, fleißig nachzuforschen, wer der Urheber dieses Briefes sei, und ihm denselben zu überschicken *).

In einem Briefe an die Bischöfe Deutschlands verordnete Nicolaus, daß Priester, welche in Unzucht verfallen sind, wenn ihre Schuld offenbar geworden ist, nicht mehr ihr Amt verwalten dürfen. Wenn sie aber der Unzucht bloß angeklagt sind, sie selbst nicht gestehen, und nicht überwiesen werden können, so soll die Verordnung des Concils zu Neu-Cäsarea in Anwendung gebracht werden. Wollen sie aber durch einen Eid sich reinigen, so sollen sie dazu die Erlaubniß haben. Dasselbe soll für Diaconen gelten. Nonnen, welche Unzucht getrieben haben, sollen nicht den Schleier ablegen und in die Welt zurückkehren, sondern Buße thun, um Verzeihung zu

*) Mansi. t. XV. p. 449. appendix. II. ep. Nicolai. Gratian führt die Stelle c. 4. Dist. XXXII. an. Er nennt aber den Geistlichen Alverus, macht aus dem Diaconat das Subdiaconat, und stellt die Sache so dar, als habe Ado ihm erlaubt, sich zu verehelichen. Mansi. t. XV. p. 400.

erlangen *). Ardvicus, Erzbischof von Besançon, befragte den Papst Nicolaus über mehrere kirchliche Angelegenheiten, unter andern auch, ob ein Priester, der gefallen ist, noch sein Amt verwalten könne. Nicolaus, der vorerst in seinem Antwortschreiben des Bischofs Gehorsam und Unterwürfigkeit rühmt, entscheidet auf das letztere, daß ein solcher Priester nicht mehr sein Amt verwalten könne **). Unter den vielen noch nicht gedruckten oder nicht mehr vorhandenen ***) Briefen dieses Papstes sind gewiß auch noch manche, welche diesen Gegenstand betreffen; denn daß Nicolaus I. in Deutschland und Frankreich sehr thätig gewesen sein muß, um die Ehelosigkeit der Geistlichen zu erzwingen, sieht man auch daraus, daß Ulrich von Augsburg sich veranlaßt fand, seine Stimme dagegen zu erheben. Die Bestrebungen des Papstes wurden durch die Bischöfe des fränkischen Reiches zum Theil sehr kräftig unterstützt, selbst von dem gefürchteten, aber auch gedemüthigten Vertheidiger deutscher Kirchenfreiheit, dem Bischofe Hincmar von Rheims. In den auf die Verbesserung der Kirchenzucht berechneten, für den Diöcesanklerus bestimmten capitula dieses

*) Mansi. t. XV. p. 141. Harzh. II. p. 244. (Vgl. c. 33. Dist. 50.) dieses Schreiben wurde in Folge der übersandten Acten eines Concils zu Mainz um 860, wo außer andern auch diese Gegenstände behandelt worden waren, erlassen.

**) Responsa Nicolai ad consulta Ardvici, Mansi. t. XV. p. 459.

***) Hieher bezüglich führt Gratian c. 1. Dist. 34. ein Schreiben des Nicolaus an den Erzbischof Albinus auf, worin er diesem aufträgt, Untersuchungen über den Lebenswandel eines Bischofs anzustellen, der mit seiner Tochter in einer Vertraulichkeit lebe, die schon böse Gerüchte veranlaßt habe. (Der von Mansi (p. 441.) auf Nicolaus I. bezogene c. 5. Dist. XXXII. gehört aber Nicolaus II. an, dem schon Gratian ihn zuschreibt. Mansi hat sich durch Cochläus zu einem Irrthum verleiten lassen.)

Bischofs vom J. 852 bezieht sich c. 14. auf den Lebenswandel desselben *). In den, den Archidiaconen zum Behufe der vorzunehmenden Visitationen in ihren Bezirken an die Hand gegebenen Anweisungen desselben Bischofs wird c. 20. 21. den Geistlichen das Zusammenleben mit extraneae und aller Umgang mit Weibern verboten. Die Verpflichtung ehelos keusch zu leben, wird aus den Schriften der Päpste Innocentius und Siricius, aus den Concilienschlüssen und kaiserlichen Gesetzen, so wie aus falsch gedeuteten Schriftstellen weitläuftig dargethan **). Auf dem im J. 874 zu Rheims gehaltenen Concilium erneuerte Hincmar die Vorschriften über den Umgang mit Frauenspersonen. c. 4. sagt er, er habe vernommen, daß einige Kleriker sich freie Güter anschafften, daselbst Wirthschaften aufbauten und anlegten, dort die Wohnungen der Weiber hätten, und diese Wohnungen nicht den Kirchen, wie es die Canonen geböten, sondern ihren Anverwandten schenkten. Er verbietet dieß, und will gegen die Uebertreter die Schärfe der Gesetze anwenden ***). In den für die Archidiaconen gegebenen Capiteln vom J. 874 (nach Sirmond v. J. 877) muß aber diesen eingeschärft werden, daß sie von den Priestern keine Geschenke annehmen, um ihren schlechten Lebenswandel zu verheimlichen †). Aehnliche Capitel gab Walter,

*) Mansi. t. XV. p. 78. (cap. 14.)

**) Mansi. t. XV. p. 481. — 483. (c. 20. 21.)

***) Mansi. t. XV. p. 495. 496.

†) Mansi. t. XV. p. 497. Hincmari op. ed. Sirmonp. t. I. p. 738. Die genannten Schriften Hincmar's geben ein treues Gemählde von der Beschaffenheit der Zeit. Auszüge s. Schmidt Handb. d. K. G. Th. 5. S. 49. fg. — Ein Schreiben Hincmar's an den Hincmar von Laon handelt von dem Schwängerer einer Nonne, der dieselbe

Bischof von Orleans (um 868 oder 870), heraus. Nach c. 3. soll kein Priester ein Weib bei sich im Hause wohnen lassen und mit keinem ohne Zeugen reden *). Das Concilium zu Tull (Tullense apud Tusiacum) v. J. 860 verordnet (c. 2.), daß verschleierte und gottgeweihte Jungfrauen und Wittwen, wenn sie heimlich Unzucht treiben, oder sich öffentlich verheirathen, auf Zeitlebens in die Gefängnisse gebracht werden sollen, um dort Buße zu thun **). — Das Provincial-Concilium zu Worms v. J. 868 gebietet (c. 9.) den Bischöfen, Priestern, Diaconen und Subdiaconen, sich ihrer Frauen zu enthalten und keine Kinder zu erzeugen, und bedroht sie, im Falle der Uebertretung mit Absetzung. Nach c. 11. können Priester, die Hurerei getrieben haben, wenn die Schuld offenbar ist, nicht mehr Priester sein. Der c. 22. enthält das grausame Gesetz: „Wenn ein Vater oder eine Mut„ter einen Sohn oder eine Tochter von Kindheit ins Kloster „giebt, so ist es diesem nicht erlaubt, es nach erreichter Mann„barkeit zu verlassen und sich zu verehelichen: sie sollen viel„mehr gezwungen werden zu bleiben; denn es ist unrecht den „von den Eltern Gott dargebrachten Kindern die Zügel der „Wollust schießen zu lassen ***).“ Herardus, Erzbischof von Tours († 871), verbot den Klerikern den Umgang mit Weibern bei Strafe der Absetzung. Denjenigen, welchen sie Unterhalt gewähren wollen, sollen sie weit von sich Wohnung

auch aus dem Kloster entführte. op. ed. Sirm. t. II. p. 334. Vgl. Hincmari epistola synodalis. Mansi. t. XVII. p. 533.

*) Mansi. t. XV. p. 505. Vgl. c. 16.

**) Mansi. t. XV. p. 559. Harzh. II. p. 256.

***) Mansi. t. XV. p. 871. cf. c. 10. sq. Harzh. II. p. 312.

verschaffen, und ihnen das Nöthige nicht selbst, sondern durch ihre Diener reichen *). c. 44. Alles, was die Kleriker im Amte gewinnen, soll den Kirchen verbleiben. Im J. 874 ward zu Douzy ein Concilium gehalten. Es enthält die Verhandlungen über eine Nonne Duda, die geschwängert worden war und ein Kind gebohren hatte. Als Schwängerer hatte sie den Priester Hunibert angegeben, der die That läugnete und seine Aussage mit einem Eid bekräftigte. Das gegen die Gefallene angeordnete Verfahren ist ganz geeignet, die Unglückliche in Verzweiflung zu stürzen. Doch wird am Ende von den versammelten Vätern der Aebtissin empfohlen, das zerknickte Rohr nicht ganz zu zerbrechen. Bei dieser Gelegenheit wurden alle Cölibats-Canones, namentlich die römischen Verordnungen erneuert **). — Das im J. 876 zu Pavia gehaltene Concil gebietet c. 12. den Priestern, durchaus keine Weiber bei sich wohnen zu lassen. Auch in ihre Häuser sollen sie nicht indiscrete gehen ***). Dieselbe Verordnung wurde auf dem Concil zu Pontion im J. 876 wiederholt †). Im Concilium zu Köln (887) wurden (c. 6.) die Verordnungen der Synoden zu Elvira und Chalcedon gegen die Schwängerung und Ehen gottgeweihter Jungfrauen wiederholt ††). Wie wenig übrigens die Strenge einer gegen die Natur ankämpfen-

*) Mansi. append. ad t. XVI. p. 679. Baluz. Capitularia t. I. p. 1288. Isaac, Bischof von Langres, nahm in seine Canonen-Sammlung nur ältere Satzungen, besonders die Capitularien auf. Baluze. t. I. p. 1234. sq. Mansi t. XVI. App. p. 633. sq.

**) Mansi. t. XVII. p. 288. — 298.

***) Mansi. t. XVII. p. 327.

†) Mansi. t. XVII. p. 312.

††) Mansi. t. XVIII. p. 48. Harzh. II. p. 367.

den Kirchenzucht der Rohheit der Zeit angemessen war, zeigt sich in den scheußlichen Verbrechen, die dadurch veranlaßt werden und neue Zwangsgesetze herbeiführen, welche das Unnatürliche des Verhältnisses, in welches man die Geistlichkeit hineinzwängte, auf den höchsten Gipfel brachte. Der zehnte Canon des im J. 888 zu Mainz gehaltenen Conciliums lautet also: „Den Geistlichen wird durchaus verboten, Weiber im „Hause zu haben. Obgleich die heiligen Canonen einigen „Weibern erlauben, mit den Priestern in einem Hause zu leben, „so haben wir doch oft vernommen, was sehr zu bedauern ist, „daß durch jene Erlaubniß sehr viele Verbrechen begangen „worden sind, so zwar, daß einige Priester mit ihren eigenen „Schwestern Beischlaf gepflogen und mit ihnen Kinder erzeugt „haben *).“ Im ähnlichen Geiste verbietet die Synode zu Metz v. J. 888 (c. 5.) den Geistlichen, Mutter und Schwester im Hause zu haben, damit sie dem Satan alle Gelegenheit nehmen, und ein englisches Leben führen **). Eben so untersagt eine Constitution des Bischofs Riculf von Soissons vom J. 889 (c. 14.) den Geistlichen, Weiber bei sich zu haben, auch nicht Mutter und Schwester — wegen der Gelegenheit zu sündigen. Ruft einer einmal seine Mutter, Schwester rc. zu sich zu Tische, so soll er sie sogleich nach dem Essen, bei Tageslicht in ihre Wohnungen zurückschicken, welche von seiner Wohnung weit entfernt sein müssen ***). Die übrigen Ver-

*) Mansi. t. XVIII. p. 67. Harzh. II. p. 372.

**) Mansi. t. XVIII. p. 79. bei Harzh. II. p. 381. ist c. 5. der c. 3. und c. 9. der c. 6. — c. 9. verhandelt über die Excesse zweier Nonnen.

***) Mansi. t. XVIII. p. 86.

ordnungen in Bezug auf die Geistlichen beziehen sich auf ihre gränzenlose Unwissenheit und Rohheit.

Zwischen den Jahren 893 bis 900 wurde zu Chalons an der Marne (Catalauniae) eine Synode gehalten. Ein Priester Angelricus hatte eine gewisse Grimma mit Einwilligung ihrer Verwandten geheirathet, und bekannte vor der Synode seine That. Die daselbst versammelten Väter, welche die gräßlichste Unzucht in allen Theilen der Kirche wüthen sahen, wußten nicht, was sie mit ihm anfangen sollten. Der Bischof Mantio schrieb deßhalb an den Bischof Folco von Rheims, und ersuchte ihn, er möchte in dieser Sache seiner Verstandeslosigkeit (insipientiae) zu Hülfe kommen. Die Antwort und das Schicksal des Priesters sind nicht bekannt *). Das Concil zu Tribur, pro reformanda disciplina ecclesiastica 895 gehalten, sah sich genöthiget, die Ehen mit Nonnen, welche in der Welt Freiheit, Glück und Erreichung ihrer Bestimmung suchten, unter schweren Strafen zu verbieten. Der c. 24. spricht von Jungfrauen, welche unter vormundschaftlicher Einwilligung vor dem zwölften Jahre, nicht gezwungen, sondern freiwillig sich den heiligen Schleier umhängen und ihn ein Jahr und einen Tag hindurch tragen. Diesen soll nicht erlaubt sein, ihn wieder abzulegen, sondern sie sollen als Bräute dem Könige Christus, dem unbefleckten Lamme, unverderbt und unbefleckt dienen. Auch der Vormund hat nach Ablauf dieser Zeit kein Recht, dem Könige

*) Mansi. t. XVIII. p. 126. Mabillon, Vetera Analect. Paris. 1723. f. p. 429. cf. Annales O. S. B. ad an. 893. n. 83. t. III. p. 289. Lutet. Paris. 1706. f. Mabillon kann es nicht unterlassen, mönchischen Geifer über Angelricus auszuschütten.

Christus seine Braut zu entreißen *). Im c. 30. wird erklärt: „Obgleich vom apostolischen Stuhle ein kaum zu ertra„gendes Joch uns aufgelegt wird, so wollen wir es doch demü„thig tragen." — Ein Concil zu Nantes, von dem das Jahr nicht bekannt ist **), welches Mansi in der Sammlung nach dem vorhergehenden folgen läßt, verordnet (c. 3.), daß keine Frauenspersonen bei Geistlichen wohnen sollen, auch nicht Mütter und Schwestern und Basen, weil auch häufig auf Anreizung des Teufels mit diesen und mit ihrem Gefolge Verbrechen geübt worden seien ***). Im J. 909 schrieb Regino, Abt von Prüm, auf Befehl des Erzbischofs Rathbod von Trier, sein Buch de ecclestiasticis disciplinis. In demselben kömmt dann auch vor, daß bei den Pfarrvisitationen gefragt werden solle, ob ein Pfarrer eine subintroducta bei sich habe u. s. w. †). Die Verordnungen der früheren Concilien über die Enthaltsamkeit und Ehe u. s. w. der Kleriker sind aufgenommen ††). Im J. 909 ward zu Trosley (in pago

*) Mansi. t. XVIII. p. 143. c. 26. bezieht sich auf die Mönche ꝛc. Harzh. II. p. 388. sq.

**) Einige versetzen es um das Jahr 800. Le Cointe und Mansi meinen, es könnte auch schon um 658 gehalten worden sein.

***) Mansi. t. XVIII. p. 167. Bei Regino, de discipl. Eccles. l. I. c. 104. ed. Riegger. p. 66.

†) Harzh. II. p. 439. c. 17. ed. Jos. Ant. Riegger. Viennae 1765. 4. p. 8.

††) De continentia Sacerdotum l. I. c. 84. — 104. ed. Vien. p. 59. — 66. cf. l. II. c. 171. sq. Eben so sind die Strafgesetze für Unzucht, Ehebruch, Sodomiterei u. s. w. der Geistlichen wiedergegeben. l. II. c. 254. p. 309. etc. In Bezug auf die verehelichten Laien führt Regino aus einem Bußbuche an (c. 329): „der Verehelichte, der sich 40 Tage „vor Ostern und Pfingsten oder Weihnachten, an jeder Sonntags„nacht, am Mittwoche und Freitage, von der sichtbaren Empfängniß

Suessonico) ein Concilium gehalten. Heriveus, Erzbischof von Rheims, schildert in seiner Anrede an den Synodus mit grellen Farben den grundverderbten Zustand der Kirche, besonders die Schlechtheit der Bischöfe. „Wir werden Bischöfe genannt," ruft er, „erfüllen aber die bischöflichen Pflichten nicht. Wir haben das Predigtamt verlassen, und die, welche uns anvertraut sind, sehen wir Gott verlassen und schlechte Handlungen begehen. Wir schweigen und reichen ihnen nicht die Hand zur Besserung, und wenn wir dann auch anfangen, ihnen etwas zu sagen, was ihren fleischlich gesinnten Gemüthern mißfällt, so sagen sie von uns, was der Herr im Evangelium von den auf Mosis Stuhle sitzenden gesagt hat. Schwere und unerträgliche Lasten bürden sie den Menschen auf, sie selbst aber mögen sie nicht mit ihren Fingern berühren *)." Im c. 2. wird weitläufig von dem Schandleben in den Klöstern gesprochen **). Im c. 9. heißt es: „die Pest der Unzucht befleckt, was nicht ohne Schaam und ohne großen Schmerz gesagt werden kann, die kirchlichen Würden so sehr, daß die Priester, welche von andern die Fäulniß dieser Krankheit entfernen sollten, in dem

„bis zur Geburt des Kindes, von der Frau nicht enthält, muß, „wenn ein Sohn gebohren wird, 30 Tage, wenn eine Tochter gebohren wird, 40 Tage Buße thun." (c. 330.) „Wer in der Quadragesima vor Ostern seiner Frau beiwohnt, muß ein Jahr Buße thun, „oder 16 Solidos an die Kirche bezahlen, oder unter die Armen „vertheilen. Thut er es in der Besoffenheit und zufällig, so darf „er nur 40 Tage Buße thun." (c. 331.) „Jeder muß sich vor Empfang des Abendmahls der Frau 7, 5 oder 3 Tage enthalten." ed. Vien. p. 161.

*) Mansi. t. XVIII. p. 264. — 267.

**) Ibid. p. 270. sq.

„Unflath der Unzucht verfaulen." Heriveus beruft sich auf Canones, Gesetze der Kaiser und Schriftstellen, um die Kleriker von der Verpflichtung zur Enthaltsamkeit zu überzeugen, und giebt dann Verordnungen, wie die Untersuchungen in den einzelnen Parochien gegen die Priester anzustellen sind. Er gesteht zugleich, daß oft die aufgefoderten Zeugen, von den Priestern gedungen, zu deren Vortheil geschworen hätten *). In einem Concil zu Sens gab der Erzbischof Walter († 923) mehrere Verordnungen, die sich auf die Klosterzucht beziehen. Im c. 2. heißt es: „Wegen der schweren Scandale, die aus „dem Leben der Nonnen entstehen, verordnen wir, daß sie in „ihren Häusern nichts Deponirtes aufnehmen ohne Erlaubniß „des Bischofs, besonders keine Kisten der Kleriker und Laien." Nach c. 4. sollen alle Zellen der Nonnen, außer der für die Kranken, und der, welche zur Aufnahme des Bischofs nöthig ist, eingerissen, und nach c. 5. alle verdächtigen Ausgänge und Thüren verrammelt werden u. s. w. **)

Unter Leo VII. (936 — 938) zeigen sich wieder Einwirkungen des römischen Stuhls. Wir kennen einen Befehl dieses Papstes, welcher an Hugo, Fürst und Abt des Klosters des heiligen Martin zu Tours gerichtet ist, und die Einlassung der Weiber in's Kloster untersagt ***). Unter Leo VII. kam auch der Bischof Gerhard von Lorch nach Rom, und berichtete dem Papste unter anderen, daß auch die Priester Weiber nähmen, dabei anfragend, ob ihre Söhne im Kirchendienst befördert

*) Mansi. t. XVIII. p. 288. — 294.
**) Ibid. p. 323. 324.
***) Ibid. p. 375.

werden konnten. — Der Papst erklärte die Ehe der Priester für ein Verbrechen, weil die heilige Schrift sie verbiete und das Nicänische Concil sage: „die Priester sollen nicht mit Weibern „wohnen," weßwegen um so mehr die Ehe verboten sein müsse. Auch habe das Concil zu Neu-Cäsarea Absetzung auf die Verehelichung gesetzt. — Wer daher ein solches Verbrechen begehe, solle durch apostolisches Ansehn seines Amtes beraubt werden. Die Söhne aber erklärt Leo für frei von der Sünde ihrer Väter, weil der Prophet sage: „der Sohn soll nicht tragen die Sünde des Vaters," und in der heiligen Taufe alle Sünden getilgt würden. Leo bevollmächtigte zugleich den Bischof Gerhard, alle ihm gemeldeten Unordnungen überall abzustellen, und erließ deßhalb ein Ausschreiben an die Könige, Herzöge, Aebte, Großen — in Gallien und Deutschland *).

---

*) Mansi. t. XVIII. p. 378. 379. Harzh. II. p. 604. Concilia Salisburgensia recensuit Florian Dalham. August. Vindel. 1788. f. p. 59. — Um das Cölibat aufrecht zu erhalten, führten mehrere Bischöfe bei ihrem Klerus an den Kathedralkirchen die canonische Lebensweise ein, oder suchten, wenn sie in Verfall gerathen war, sie wieder zu erneuern. So beförderte dieselbe Jonas, Bischof von Autun (850 — 874). Samarthani in Gallia Christiana t. IV. p. 364. sq. edit. nov. Paris. 1728. f. Instrumenta Eccles. Eduens. p. 50. — 59. An mehreren Orten wurden die Canoniker wegen ihres liederlichen Lebens vertrieben. Dieß that um das J. 942 Adalbert, Bischof von Metz. Mansi. t. XVIII. p. 391. Vgl. t. XIX. p. 31. sq. 39. Bischöfe, welche Mönche gewesen waren, suchten natürlich dasselbe und somit auch die Ehelosigkeit des Klerus zu befördern. Zu ihnen gehört Rosende, Bischof von Mondoñedo in Spanien. (928 — 969. Stephanus in vita ejus. Lib. I. c. 1. nr. 3. 4. ap. H. Florez. España Sagrada t. XVIII. p. 381. Madrid 1764. Der freundschaftliche Umgang mit einer Aebtissin zog ihm üble Nachrede zu. Ib. c. 2. nr. 8. p. 384 und Florez in Rosende's Leben n. 24. das. p. 85.); Gerhard, Bischof von Toul (963 — 968. Vindricus Abbas S. Apri in vita ejus nr. 11. 20. Acta SS. ad 23. April. p. 208. 210. t. III. h. m. Antw.

Im Jahre 952 bedroht das Concil zu Augsburg (c. 1.) jeden Bischof, Priester, Diacon oder Subdiacon, der ein Weib nehmen würde, mit Absetzung. Der c. 4. verbietet den Geistlichen eine subintroducta bei sich im Hause zu haben. Handelt irgend eine, mit Verdacht behaftet, dagegen, so soll sie mit Ruthen gezüchtiget, und vom Bischofe oder seinem Abgeordneten kahl geschoren werden. Verbieten es die weltlichen Behörden, so soll die Weibsperson durch königliche Macht gezwungen, und an ihr das Urtheil vollzogen werden*). Im J. 994 gebot ein Concil zu Ansa (in der Nähe von Lyon) im c. 5., daß die Priester sich ihrer Frauen enthalten sollten; sonst dürfen sie in den Kirchen nicht Gottesdienst halten, und verlieren ihre Kirchen**). Im Concil zu Poitiers (um d. J. 1000) ward (c. 3.) verordnet: Kein Priester und Diacon soll in seinem Hause ein Weib haben, noch in sein Schlafgemach, noch in einen geheimen Ort hereinlassen, um der Unzucht zu pflegen***). — Um das Jahr 1005 war Guarini († 1026), Bischof von Modena, eifrig bemüht, die in Italien allgemein eingerissene Priesterehe wiederum auszurotten. Er zwang alle in Ehe lebenden oder deßhalb verdächtigen Geistli-

1675. f. et ap. Martene et Durand. Thesaur. nov. Anecdot. Paris. 1717. f. t. III. p. 1054.); und Wazo, Bischof von Lüttich (1042 — 1047. Alexander, Gesta Episcopor. Leodiens. c. 45. 64. 65 ap. Martene et Durand. Vett. Scriptt. et monument. ampliss. Collect. Paris. 1729. f. t. IV. p. 884. 904. sq. Foullon Histor. Leodiens. t. I. p. II. p. 227. — 235.). Bernward, Bischof zu Hildesheim, war um die Aufrechthaltung der Zucht bei den Nonnen sehr bemüht (996 — 1022. Vita ejus n. 17. ap. Mabillon. VI. 1. p. 188.).

*) Mansi. t. XVIII. p. 437. Harzh. II. p. 623.

**) Mansi. t. XIX. p. 101.

***) Ibid. p. 268.

chen, so wie alle, welche erst zu Kirchenpfründen befördert werden sollten, zu schwören, daß sie zeitlebens keusch leben, und weder mit fremden Ehefrauen Ehebruch, noch sonst Hurerei treiben, und sofern sie sich gegen ihren Eid versündigten, der Kirchenwürden und Pfründen verlustig sein wollten. Andere Bischöfe sollen eben so verfahren sein *). — Zwischen den Jahren 1014 und 1024 wurde unter dem Vorsitz Papst Benedicts VIII. zu Pavia eine Synode gehalten, welche sich sehr ernstlich mit der Priesterehe beschäftigte. Um die gefaßten Beschlüsse recht zu verstehen, ist nicht unbeachtet zu lassen, daß zu Geistlichen noch immer größtentheils Leute aus dem Sklavenstande befördert wurden. Diesen war alles Recht zu testiren genommen. Alles, was sie während ihrer Anstellung im Amte gewannen, alle Einkünfte gehörten der Kirche, oder vielmehr dem Bischofe. Sie sollten davon nur soviel verbrauchen, als zu ihrem dürftigsten Unterhalte nöthig wäre. Aber

---

*) An dem Rande eines sehr alten geschriebenen Sacramentars der Canoniker zu Modena stehen folgende Formeln geschrieben, die uns Muratori mittheilte: „Ego Andreas Presbiter promitto coram „Deo et omnibus Sanctis et tibi Guarino Episcopo, quod carnalem „comistionem non faciam. Et si fecero, et honoris mei et benefi-„cio Ecclesiae perdam. — Ab hac hora in antea promitto ego Jo-„hannes Archipresbiter tibi Warino Episcopo, quod diebus vitae „meae cum muliere alterius adulterium non faciam, neque cum in-„licita meretrice fornicationem. Et si fecero, me ipsum confirmo „in periculum." Lud. Ant. Muratori Antiquitates Italicae medii aevi t. II. Mediolani 1739. fol. diss. XX. p. 141. Ueberhaupt beschäftigte sich Guarini eifrig mit Dotirung und Gründung neuer Klöster cfr. Vita ejus in Ughelli Italia Sacra ed. nov. Venetiis 1717. fol. t. II. p. 109. — 112. Tiraboschi Memorie storiche Modenesi t. I. Codice diplomat. nr. 147, p. 167. t. II. cod. dipl. nr. 158. p. 6. sq. nr. 161. p. 10. sq. nr. 163. 164. 167. p. 13. — 17. Modena 1793. 4.

auch dieser wurde ihnen öfters nicht gewährt. — Dieses Interesse der Bischöfe war es aber auch, weßhalb mehrere derselben so angelegentlich gegen die Priesterehe eiferten. Die gesetzmäßigen Ehen konnte man nun freilich verbieten, doch nicht die Hurerei, und bei jenen, welche im Pfuhle des Lasterlebens noch nicht untergegangen waren, und in denen noch nicht alles moralische Gefühl erstickt war, auch nicht die Erzeugung der Kinder verhindern. Um nun die hierarchischen Zwecke zu erreichen, drückten die Hierarchen ihr nachsichtsvolles Auge zu, wenn die aus dem Gesinde genommenen Kleriker mit Kirchensklavinnen hurten. Denn diese, wie ihre Kinder, waren unfähig weder bei Lebenszeiten vom Vater ein Geschenk anzunehmen, noch bei seinem Tode auf irgend etwas in seiner Verlassenschaft Anspruch zu machen. Ja sie wurden als Eigenthum der Kirche erklärt, zur willkührlichen Verfügung des Bischofs gestellt. — Doch die Kleriker hatten zu viel menschliches und väterliches Gefühl, als daß sie nicht auf Auswege gesonnen hätten. Sie lebten nun in Ehe oder im Concubinate mit freien Frauenspersonen, und nach dem Rechtsaxiom, partus sequitur ventrem, galten auch ihre Kinder für freigebohrne. Dieselben waren nun auch besitzfähig, und standen unter dem Schutze weltlicher Gesetze. Die Väter, um ihre Frauen uud Kinder nicht trost- und hilflos einer traurigen Zukunft zu überlassen, sondern väterlich für sie zu sorgen, wendeten ihnen reichlichen Antheil von ihren Einkünften zu, kauften ihnen auf weltlichem, den bürgerlichen Gesetzen unterworfenem Grund und Boden Besitzthümer an. Um sie aber gegen die Ansprüche der Hierarchen möglichst zu sichern, so ließen sie zuweilen ihre Söhne in den Dienst eines Ritters

oder eines andern Großen treten, und übergaben wohl auch die Güter, welche sie jenen hinterlassen wollten, seinem Schutz. Die weltlichen Großen vertheidigten eifrig die Kinder der Kleriker sammt ihren Gütern, theils von natürlichem und rechtlichem Gefühle geleitet, theils aus Haß gegen die überreichen und hochmüthigen geistlichen Tyrannen, theils wegen eignes Vortheiles. — Auf gleiche Weise sorgten auch für ihre Frauen und Kinder die aus dem Stande der Freien genommenen Kleriker, welche nach dem geltenden hierarchischen Grundsatze ebenfalls bei Lebzeiten von den ganzen kirchlichen Einkünften nur soviel verbrauchen sollten, als sie nothdürftigst für ihre Person nöthig hätten, und deren gesammte Verlassenschaft, all' ihr Erworbenes und Erspartes aus den für sie bestimmten Kircheneinkünften, ebenfalls der Kirche, d. h. den alles verschlingenden Bischöfen zufallen sollte. — Nach den auf dem Concil zu Pavia geführten Beschwerden blieben die Geistlichen bei der angegebenen Sorgfalt für ihre Kinder nicht stehen, sondern bereicherten sie auch mit der Kirche eigenthümlich zustehenden Grundstücken. Allein wie dieses den niedern, so geknechteten Klerikern leicht möglich wäre gewesen, ist nicht einzusehen, da ja kirchliche und weltliche Gesetze die Erhaltung der Kirchengüter so sehr sicherten. Auch die Patrone der einzelnen Kirchen, die Stifter und Verleiher unbeweglicher Güter, so wie ihre Nachkommen, wachten ja hinlänglich über dieselben. Alle Beschuldigungen beziehen sich daher wohl nur auf die den herzlosen Hierarchen anstößige Benutzung der Kirchenrevenüen, durch welche sie sich für bevortheilt hielten. Gegen diese mußten natürlich die Hierarchen auf Mittel sinnen. Hierauf bezog sich nun auch das Concil zu Pavia. Benedict

schildert auf demselben in einer Rede *) die Versunkenheit der Kirche in Irrthümer und ihren grundverderbten Zustand **). „Am meisten aber, ruft Benedict, wüthen gegen die Kirche und „beflecken sie mit bösen Sitten und Thaten diejenigen, welche „sich mit ihren Gütern mästen und gemästet ausschlagen. Die- „jenigen besonders, welche Vorsteher zu sein scheinen, beein- „trächtigen die Güter der Kirche auf alle mögliche Weise. Sie „nehmen entweder Landgüter und Besitzthümer gänzlich hinweg, „oder verringern sie; sie machen die Sklaven zu Freigelassenen, „wozu sie doch nicht berechtigt sind; die frechen Diebe häufen „ihren Söhnen alles zusammen. Selbst die Kleriker, welche „aus dem Gesinde der Kirche sind, sofern man sie „noch Kleriker nennen kann, erzeugen, da sie doch durch die „Gesetze jedes Rechtes, irgend ein Weib zu haben, beraubt sind, „von freien Weibern Kinder, und meiden die Sklavin- „nen der Kirche nur allein aus der betrügerischen Absicht, „damit die Söhne, von der freien Mutter erzeugt, auch gleich- „sam frei sein möchten ***). Große Landgüter, große Besitzthü- „mer, und was sie nur immer können, verschaffen die ehrlo- „sen Väter von den Gütern der Kirche — denn wo an- „ders her haben sie ja dieselben nicht — ihren ehr-

---

*) Mansi. t. XIX. p. 343. — 352.

**) „Quamdiu propitio Deo patrum nostrorum regulis et synoda- „libus obedivimus informatis: florente ecclesia floruimus, in via „positi non deviavimus. Sed dum Deo irato a magistrorum via re- „cessimus: discipuli facti erroris, peculiter erravimus. Obfuscata „enim nostris excessibus ecclesia, merito obfuscamur, merito di- „mergimur, merito ab inimicis vincimur et confundimur.

***) „Ancillas ecclesiae hac sola fraude fugiunt, ut matrem „liberam filii quasi liberi prosequantur.“

„losen Söhnen *).“ „Diese sind es, o Himmel, o Erde, „welche gegen die Kirche sich auflehnen. Keine schlimmern „Feinde der Kirche giebt es als diese. Niemand ist mehr bereit „zu Nachstellungen gegen die Kirche und Christus, als sie. „Während so die Söhne der Knechte, wie sie fälschlich vorge„ben, in der Freiheit verbleiben, verliert die Kirche beides, „die Knechte und die Güter. So ist die ehemals so reiche Kir„che arm geworden.“ Nun folgen Beweise aus (falschverstandenen) Stellen der heiligen Schrift, aus c. 3. des Nicänischen Conciliums, aus den Verordnungen der Päpste und Justinian's Decreten, daß den Klerikern aller Umgang mit Weibern verboten sei. Die Gegengründe der Kleriker, daß den Priestern des alten Testaments auch erlaubt gewesen sei, Frauen zu haben, und daß Paulus sage, jeder habe der Unzucht wegen sein Weib, werden auf herkömmliche Weise beseitigt. Mit Heftigkeit wendet sich der Papst mehrmals an die Kleriker, vergleicht sie mit Springhengsten und mit den Schweinen des Epicurs, dabei als Beweis des höchsten Verderbens anführend, daß sie nicht caute, sondern publice et pompatice Unzucht trie-

*) „Ampla itaque praedia, ampla patrimonia, et quaecunque „bona possunt, de bonis ecclesiae, neque enim aliunde ha„bent, infames patres infamibus filiis acquirunt. Et ut liberi non „per rapinam appareant, volunt enim in terra rapere libertatem, ut „diabolus in coelo voluit deitatem, in militiam eos mox faciunt trans„ire nobilium.“ Offenbar ist hier nicht von eigentlichen Grundstücken der Kirche, sondern von solchen die Rede, welche die Geistlichen aus den Kircheneinkünften für ihre Söhne angekauft hatten. Diese mußten alsdann, um gegen Ansprüche der Kirche desto sicherer zu sein, diese Besitzungen einem weltlichen Herrn zu Lehen auftragen. Darauf gehen die letzten Worte.

ben *). Sodann fährt Benedict fort: „Von so verfluchtem „Beischlafe werden verfluchte Kinder erzeugt, welche die Kirche „ihrer Güter berauben. Ich schweige jetzt von den Söhnen, „welche von einem freigebohrenen Kleriker und einer freigebohrenen „Mutter, obgleich gegen die Gesetze, erzeugt werden, „über welche in einem anderen Concil verhandelt werden soll. „Nur von jenen soll gegenwärtig die Rede sein, welche von „einem Kleriker, der ein Sklave der Kirche ist, mit einer unzüchtigen „freien Weibsperson erzeugt werden, welche die Diebe „der Kirche deßwegen für freie erklären, weil es bei ihnen gebräuchliche „Redensart ist: die Söhne folgen der Mutter.“ Weitläufig sucht der Papst nun darzuthun, daß den Söhnen der Geistlichen, welche Knechte sind, gar kein Anspruch auf irgend ein Recht, auf irgend einen gesetzlichen Schutz gebühre; daher sie als gesetzlos, vogelfrei, namenlos, eigentlich vater- und mutterlos zu achten seien, weil es den Eltern nicht erlaubt war, sie zu zeugen, und daß sie kein Recht zur Nachfolge in die Güter ihrer Eltern hätten **). Die weltlichen Richter, welche aus Menschlichkeit zur Erleich-

---

*) „Contra haec novae et veteris legis statuta spiritu Dei con„dita, et totius mundi reverentia consrecrata, sacerdotes Dei, ut „equi emissarii in foeminas insaniunt: toto vitae suae tempore sum„mum bonum, ut Epicurus, philosophorum porcus, voluptatem adju„dicant. Neque id caute faciunt incauti: cum publice et pompatice, „lascivientes, obstinatius etiam quam excursores laici meretricari „non erubescunt.“

**) „Sileant ergo ii, qui sine lege sunt nati: sciant, se legem non „habere. — Jure ergo filii clericorum nulli erunt, qui ita a patre „et matre sunt alieni, ut nec cum eis sortem habeant, nec cum „viventibus legem accipiant. — Erunt igitur nulli, qui per legem, „nec patrem sequuntur nec matrem.“

terung des Looses solcher unglücklichen Kinder dieser Geistlichen hilfreiche Hand geleistet, und namentlich die Bescheinigungen über die freie Geburt der Kinder ausgefertiget hatten, werden hart mitgenommen und die Kuppler der Kleriker und Priester genannt. Schließlich fällt nun der heilige Vater das Urtheil: „Alle Söhne und Töchter der Kleriker, sie mögen „von einer Sklavin oder einer Freien, von einer Ehefrau oder „Concubine — weil keines erlaubt ist, noch erlaubt war, noch „erlaubt sein wird — erzeugt sein, sollen Sklaven sein „der Kirche in alle Ewigkeit u. s. w. *)“ Dem Geiste dieser wüthenden Rede sind nun auch die Beschlüsse gemäß, welche auf der Synode abgefaßt wurden **). Nach c. 1. soll kein Priester, Diacon, Subdiacon oder Kleriker eine Frau oder eine Concubine halten. Wer dagegen handelt, soll nach der kirchlichen Vorschrift abgesetzt werden. Da dasselbe auch schon längst in weltlichen Gesetzen verordnet worden sei, so dürfe sich das Volk darüber nicht wundern***). Ins-

---

*) „Omnes itaque filii et filiae omnium clericorum, quos de fa„milia ecclesiae, de quacunque libera nati fuerint, vel uxore, vel „concubina, quia neutrum nec licet, nec licuit, nec licebit, servi „suae erunt ecclesiae in saecula saeculorum. Sint itaque hujus con„ditionis filii et servi, et, si possit dici, serviores, qui omnibus „aliis servis in nascendo lege divina et humana probantur indignio„res. — Sed neque ipsae liberae meretrices, ex quibus clerici, dia„coni, aut sacerdotes de familia ecclesiae furati sunt filios, cum „bonis adquisitis exibunt: sed omnia quaecumque fuerint adquisita, „mobilia sive immobilia, ad ecclesiam, unde omnia injusta sub„tracta, subrepta sunt, et subducta, cum filiis et filiabus juste om„nia revertentur: totumque ecclesia ut suum proprium recipiet, quid„quid falsorum falso judicum consilio, per manus aut per nomen „alicujus liberi hominis fuerit conquisitum.“

**) Mansi. t. XIX. p. 353. — 356.

***) „Quod si fecerit secundum ecclesiasticam regulam deponatur

besondere soll nach c. 2. kein Bischof ein Weib haben und mit keiner Weibsperson zusammenwohnen. Handelt er dagegen, so wird er nach kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen seines Amtes entsetzt. Nach c. 3. sollen die Söhne und Töchter, welche ein aus dem Gesinde der Kirche genommener Kleriker von was immer für einem Grade, mit irgend einer freien Frauensperson, sie mag nun Ehefrau oder Concubine gewesen sein („quocun„que modo sibi conjuncta fuerit" vgl. c. 1.) erzeugt, mit allen Gütern, sie mögen erworben sein auf was immer für eine Art, der Kirche eigenthümlich angehören und nie aus der Knechtschaft befreit werden können. Im c. 4. wird ein jeder, wer immer die von einem Kleriker aus dem Knechtstande mit irgend einer Freien erzeugten Kinder für frei erklärt, mit dem Fluche belegt. Nach c. 5. darf kein Knecht der Kirche, er sei Kleriker oder Laie, irgend etwas durch Vermittlung eines Freien („per manus, aut nomen alicu„jus liberi hominis") erwerben (indem dieses Veruntreuungen begünstigen würde). Wer dagegen handelt, soll durchgeprügelt werden, doch so daß er mit dem Leben davon kömmt, und dann so lange eingekerkert werden, bis die Kirche das Ihrige zurückerhält. Der c. 6. ist gegen die Freien, welche den leibeigenen Geistlichen als Mittelspersonen dienen und c. 7. gegen die Richter und Schreiber, welche die Documente ausfertigten, gerichtet. Letztere trifft das Anathem. Diese das bürgerliche Recht in sehr wesentlichen Sätzen abändernden Bestimmungen wurden nun dem Kaiser Heinrich II. zur Bestäti-

---

„Sed neque secundum humanas leges ex longo factas et receptas, „ullius admirationis locum in plebe habeat."

gung vorgelegt, der sie auch nicht nur billigte, sondern durch Hinzufügung weltlicher Strafen verschärfte. Seiner Verordnung gemäß sollen (c. 1.) Kleriker, welche eine Frau oder eine Concubine haben, oder mit einem Weibe in einem Hause zusammenwohnen, dem Stadtgefängnisse überliefert werden. Ein Richter, der die Kinder solcher Kleriker für frei erklärt, und zu ihrem Gunsten entscheidet, soll (nach c. 4.) seines Vermögens beraubt, auf immer in's Exil geschickt werden. Die Mütter solcher Kinder sollen auf dem Markte gezüchtiget und dann in das Exil geschickt werden. Richter und Notarien, welche solchen Klerikern Documente ausfertigen, sollen (nach c. 6.) die rechte Hand verlieren. Konnte die Kirche für einen solchen Kaiser weniger thun, als daß sie ihn nach seinem Tode in die Zahl der Heiligen versetzte?

Auf der Synode zu Fritzlar 1020 ging ein besonderer Spaß vor. Ein Kleriker hatte die Magd eines reichen Mannes geschwängert. Die Magd plünderte zum Schadenersatz sein Hauswesen, und verklagte ihn noch obendrein auf der Synode. Als der Bischof eben im Begriff war, den Stab zu erheben, um den Kleriker zu degradiren, so stürzte diesem ein Blutstrom aus der Nase auf den Bischof. Er ward alsobald, noch nicht degradirt, herausgeworfen. Während er da fortblutet, nimmt man in der Synode andere Sachen vor, vergißt ihn, und läßt ihn laufen. — Der alte Erzähler führt dieses Geschichtchen als ein Wunder, vom heiligen Heimerad gewirkt, auf *). Zum Schlusse müssen noch die sehr strengen Schlüsse eines im J. 1031 zu Bourges im Aquita-

*) Mansi. t. XIX. p. 38. Harzh. III. p. 52.

nien gehaltenen Concils erwähnt werden. Nach c. 5. sollen Priester, Diaconen und Subdiaconen weder Frauen noch Concubinen haben, und diejenigen, welche dergleichen bereits besitzen, sollen sie ohne Verzug von sich thun, und nie mehr zu ihnen gehen. Diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, sollen ihren Grad und Pfründe verlieren, und nur unter den Lectoren und Cantoren bleiben, aber nie mehr Altardienst verrichten dürfen. Eben so darf auch kein zum Klerus Gehöriger für die Zukunft eine Frau oder Concubine haben. Nach c. 6. soll kein Bischof künftig einen Subdiacon ordiniren, wenn dieser nicht in des Bischofs Gegenwart vor dem Altare Gott verspricht, weder eine Frau, noch eine Concubine zu haben, und wenn er eine hat, ihr sogleich zu entsagen. Nach c. 8. sollen die Söhne, welche von Priestern, Diaconen und Subdiaconen als solchen gezeugt worden sind, künftig nicht mehr zum Klerikate befördert werden; denn solche, und alle aus einer nicht rechtmäßigen Ehe erzeugten, werden in der Schrift ein verfluchter Saame genannt, und können auch nach den weltlichen Gesetzen, weder eine Erbschaft übernehmen, noch Zeugschaft geben. Die von solchen Klerikern erzeugten Söhne, welche schon Kleriker sind, sollen nicht die heiligen Weihen erhalten, sondern in dem Grade, in welchem sie sich eben befinden, bleiben und nicht weiter befördert werden. Nach c. 10. sollen die Söhne solcher niedern Kleriker, welche aus dem geistlichen Stande gänzlich in den Laienstand übergetreten sind, und eine rechtmäßige Ehe eingegangen haben, und nachher nach abgelegter Buße in ihren vorigen Stand zurückkehren, rechtmäßig sein, weil sie im Laienstande erzeugt und Söhne von Laien sind. Nach c. 11. soll der Bischof, wenn

er die Weihen ertheilt, in Gegenwart des Volkes die Excommunication über diejenigen aussprechen, welche den Sohn eines Priesters, Diacons oder Subdiacons zum Klerikate darbieten. Bietet sich ein solcher selbst dar, so soll ihn niemand wissentlich verheimlichen. Wenn aber einem solchen der Bischof unwissentlich eine heilige Weihe oder das Klerikat ertheilt hat, so soll der Archidiacon, sobald es zur Kenntniß gekommen ist, ihn absetzen; denn die unerlaubte Ordination ist ungültig. Nach c. 19. soll niemand seine Tochter einem Priester, Diacon, Subdiacon oder ihren Söhnen zum Weibe geben; so wie auch (nach c. 20.) niemand die Tochter eines Priesters, Diacons oder Subdiacons heirathen soll *).

§. 26.

Gegenwirkungen.

Wie entschieden aber auch das Uebergewicht der für die Ehelosigkeit der Geistlichen streitenden Ansicht in dieser Zeit erscheinen mag; so fehlt es doch nicht ganz an Zeugnissen eines offenen Gegenstrebens. Wenigstens haben wir ein merkwürdiges an den Papst Nicolaus I. gerichtetes Schreiben, welches dem Bischof Ulrich von Augsburg beigelegt wird *). Der In-

*) Mansi. t. XIX. p. 503. sq. — Die Verordnungen der Synoden wurden wiederum in die Capitularien aufgenommen. S. Baluz. t. II. Mansi. t. XVII. append.

*) Udalrici, Episcopi Augustani pro conjugio clericorum ad Nicolaum primum, Romanum Pontificem, epistola. Dieses merkwürdige, mit einer für die damaligen Zeiten so seltenen Einsicht und Freimüthigkeit abgefaßte Schreiben gab M. Flacius im J. 1550 zum

halt dieses Schreibens ist folgender: „Als ich, o Herr und „Vater, deine mir neulich überschickten Verordnungen wegen

---

ersten Male heraus und rückte es dann in seinen catalogus testium veritatis (ed. Basil. 1556. 8. p. 101. — 111. 1608. f. p. 973. — 977.) ein. Es wurde dann oftmals Sammlungen ähnlichen Inhalts einverleibt z. B. den Orthodoxographa Theologiae sacrosanctae ac sincerioris fidei Doctores LXXVI. Ecclesiae columina luminaque. Basileae 1555. f. p. 1254. — 1257. Johan. Wolfii lectionum memorabilium et reconditarum centenarii. XVI. Lavingae 1600. f. p. 241. — p. 243. Auch findet es sich dem Chronicon Urspergense (Argentorati. 1609 fol.) angehängt. Ferner in den Act. et monument. Eccl. per J. Foxum Anglum. Lond. 1641. f. t. II. p. 456. Sodann in Martene et Durand, Collect. amplissim. monument. vet. (t. I. p. 449.) Bei G. Calixti tractatus de conjugio clericorum. (Frcf. 1653. 4. p. 444. ed. H. P. O. Henke, Helmstad. 1783. 4. p. 547. — 554.); in Udalrici Babeberg. Codex Epistolaris (gesammelt um 1125.) Nro. 10. in des J. G. Eccard corpus historicum medii aevi (t. II. p. 23. — 27. Lips. 1723. f.;. Außerdem besorgten noch G. Fr. Mayer (Greifswald 1703) und Sam. Scheswig (Gedani 1706) besondere Abdrücke. Vgl. Fabricii biblioth. med. et inf. aetatis t. III. p. 305. t. VI. p. 285. ed. C. Dom. Mansi. Pataviae 1754. 4. Es giebt übrigens zwei Bischöfe von Augsburg Namens Ulrich. Der eine war, seiner Geburt nach ein Graf von Dillingen, saß von 923 bis 973 auf dem bischöflichen Stuhle und wurde von Papst Johann XV. auf einer Synode im Lateran im J. 993. heilig gesprochen. (Vgl. Harduin t. VI. p. 1. p. 727. Chronicon Augustanum c. 10. — 12. ap. Pistorium. Scriptor. rer. germ. t. III. ed. noviss. 1731. f. p. 668. — 673. Die Canonisationsbulle und die Verhandlungen darüber in: opera hist. et philolog. sacra et profana Marci Velseri. Norimbergae 1682. f. p. 587. Vgl. Mabillon Acta S. S. O. S. B. Saecul. V. Venet. f. p. 413. — 471. Achillis Firmiani Cassari annales Augsburg. ad an. 991. p. 13. ap. Menken t. I. Weitläuftig handelt von diesem Ulrich Sigism. Calles Annales Ecclesiastici Germaniae t. IV. Viennae 1758. Index v. Udalrici. Außer diesem giebt es noch einen ältern Bischof Ulrich, der aus der Familie der Grafen von Kilburg und Dillingen stammte und ein Sohn Hupalds und der Diapurga, Herzogin von Schwaben, war. Gebohren um 817, wurde er Bischof um 860 und starb um 900. (S. Cave Hist. lit. vol. II. p. 52. und Pantaleonis de vir. illustribus Germaniae part. II. p. 52.)

„der Enthaltsamkeit der Priester mit der Klugheit ganz und „gar nicht übereinstimmend fand, bin ich mit Furcht und Trau-

---

Alle ältern Schriftsteller, als Jacobus de Voragine, Onuphrius Panvinus, Aeneas Silvius (Pius II.) geben von diesem Bischof Ulrich von Augsburg Nachricht. S. Wolf. lect. mem. p. 243. In der compilatio historica, welche 1583 von Pistorius herausgegeben wurde, werden ebenfalls zwei Ulriche, als Bischöfe von Augsburg, genannt, von denen der eine von 850—900 das Bisthum verwaltete. S. Helvetische Kirchengeschichte durch Joh. Jac. Hottinger, Th. 1. Zürch 1708. 4. S. 831. Hist. Eccl. Novi Test. authore Joh. Henr. Hottinger. Hanoviae 1655. 8. p. 1. p. 602. Helvetische Kirchengeschichte von Ludw. Wirz, Th. 1. Zürich 1808. 8. p. 105. 106. Daß dieser Ulrich in dem Register der Augsburgischen Bischöfe nicht vorkommt, hat nichts zu sagen. Die bischöflichen Register anderer Kirchen sind ebenfalls unvollkommen, wie dieses namentlich von den Schweizerischen Johann Jak. Hottinger bemerkt. Entweder ist der Name desselben in den Verzeichnissen vergessen oder nachher von den Gegnern der Priesterehe ausgestrichen worden; eine Freiheit, die man sich öfters erlaubt hat, um ein nachtheiliges Zeugniß zu unterdrücken, oder zu entkräften. Ist nun das Schreiben wirklich von einem Bischof Ulrich von Augsburg, so muß es dieser ältere sein. Auf jeden Fall scheint diese dem Bischof Ulrich zugeschriebene Schrift in der Zeit vom neunten Jahrhundert bis zum eilften vielfach gelesen und von den bedrängten verehelichten Geistlichen als Schutzschrift gebraucht worden zu sein: gewiß ist, daß Gregor VII. sie sammt dem Capitel des Paphnutius von der Priesterehe auf der Synode zu Rom von 1079 verdammte. Dieß bezeugt Berthold, Priester zu Costnitz, der Fortsetzer der Chronik Herrmanns des Gebrechlichen, welcher schreibt: (in hist. rerum sui temporis ad an. 1079. in Urstisii script. hist. germ. t. I. p. 349. Frcf. 1685. f.) „In hac synodo Papa scriptum „quod dicitur s. Udalrici ad Papam Nicolaum de nuptiis Presbyte- „rorum atque capitulum Paphnutii de eadem re immo omnia sacris „canonibus adversa damnavit.“ Die Meinung Goldast's, der den Bischof Ulrich II. von Augsburg, welcher dem Concil zu Augsburg 952 beiwohnte, als Verfasser annimmt, dürfte unhaltbar sein. Einige haben dieses Schreiben, wie J. Cujacius (commentarius ad cap. 1. et 2. Decret. Qui Clerici vel voventes. IV, 6. opp. t. VI. ed. Neap. 1722. p. 1099.) berichtet, einem gewissen Bischof Volusianus beigelegt, und allerdings haben einige Handschriften jenen Namen.

„rigkeit befallen worden; jenes weil man, wie man sagt, das „Urtheil des Hirten, es mag gerecht oder ungerecht sein, fürch„ten müsse, und schwache Leser der Schrift es als eine uner„trägliche Ungerechtigkeit nicht beobachten dürften; dieses, da „ich nicht einsehe, wie sich die Glieder genug hüten sollen, „wenn ihr Haupt an einer so schweren Krankheit leidet. Denn „was ist wohl schwerer, was verdient wohl mehr das Mitlei„den der ganzen Kirche, als wenn du, Bischof des angesehen„sten Sitzes, dem die Prüfung der ganzen Kirche zusteht, auch „nur im geringsten von der heiligen Ordnung abweichest? Nicht „wenig bist du von derselben abgewichen, indem du die Kleri„ker, welche du durch Rath zur Enthaltsamkeit hättest ermah-

---

(S. Cave, hist. lit. II. p. 52.) Die Verwechselung beruht wohl darauf, daß unter desselben Volusianus Namen ein anderes Schreiben existirte, in welchem ebenfalls die Sache der verehelichten Kleriker gegen Nicolaus kühn vertheidigt wurde. H. Cave l. c. Casimiri Oudini Commentarius l. c. p. 247.—251. Fabricii Biblioth. lat. t. VI. p. 305. Einige versetzen dieses Schreiben, wie Martene a. a. O., Gieseler (Lehrbuch der K. G. B. 2. Abth. 1. S. 218. n. 1.) in die Zeit Nicolaus II., Andere (G. A. H. Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Bd. 1. Leipz. 1827. S. 357.) in die Zeit Gregor's VII. An die Schriften Wenrichs würde es sich allerdings ehrenvoll anreihen. Aber schon Berthold deutet auf eine ältere Zeit hin. Zu Nicolaus I. Zeiten erhob sich in Deutschland noch manche freimüthige Stimme. Bald nach dem Tode des Nicolaus schrieb Anastasius, der berühmte Bibliothekarius der römischen Kirche, an Ado, Erzbischof zu Vienne, er möchte ja bei allen fränkischen Metropoliten dahin wirken, daß nichts Nachtheiliges gegen das Andenken des verstorbenen Papstes Nicolaus, den einige gar für einen Ketzer ausgäben, beschlossen oder seine Handlungen für ungültig erklärt würden. Labbe, Concil. t. VIII. p. 567. sq. Weil in einem Cod. zu Hannover der Schreiber sich mit G unterzeichnet, so vermuthet Eccard (l. c. praef. p. 3.) daß Bischof Günther von Bamberg der Verfasser und Nicolaus II. derjenige sei, an den es gerichtet ist. Schwerlich wird man diese Vermuthung beachtenswerth finden.

„nen sollen, mit gebieterischer Gewalt dazu zwingen willst.
„Denn muß es nicht nach dem Urtheile aller weisen Männer
„als Gewalt angesehen werden, wenn Jemand gegen die evan=
„gelische Anordnung und die Aussprüche des heiligen Geistes
„Befehle eines Einzelnen zu befolgen gezwungen wird? —
„Im alten Testamente hat der Herr den Priestern die Ehe ge=
„stattet; daß er sie nachher ihnen verboten habe, liest man
„nirgends. Im Evangelium sagt er: Es giebt Verschnittene,
„die sich selbst verschnitten haben wegen des Himmelreiches,
„aber nicht alle fassen dieses Wort: wer es fassen kann, fasse
„es. Deßhalb sagt auch der Apostel: wegen der Jungfrauen
„habe ich keinen Befehl vom Herrn, ich ertheile aber Rath.
„Derselbe beachtend, daß, dem Ausspruche des Herrn gemäß,
„nicht alle den Rath befolgen können, und voraussehend, daß
„Viele, Befolgung des Rathes heuchelnd, und, den Men=
„schen, nicht Gott durch den erlogenen Schein der Enthaltsamkeit
„zu gefallen trachtend, weit größere Sünden begehen, die Frauen
„ihrer Brüder nothzüchtigen, auch die Unzucht mit männlichen
„Personen und Thieren nicht verabscheuen werden, hat, damit
„nicht durch die Pestilenz dieser Seuche der Zustand der ganzen
„Kirche allzusehr gefährdet werde, gesagt: wegen der Hurerei
„habe jeder sein Weib. Nur Heuchler, welche, wenn sie auch in
„dem heiligsten Stande sich befinden*), gar kein Bedenken tragen,
„die Frauen anderer zu mißbrauchen, behaupten lügnerisch, daß
„jenes sich nur allein auf die Laien beziehe! Mit Thränen sehe ich,
„daß alle in diesen Verbrechen wüthen. Sie haben die Schrift

*) „qui licet in sanctissimo quovis ordine constituti.“ — Hier sind sicherlich nur die großen Kirchenprälaten gemeint.

„nicht recht verstanden, aus der sie, weil sie dieselbe gewalt„sam mißhandeln, Blut statt Milch saugen. Jenes Wort „des Apostels: jeder habe seine Frau, nimmt Niemanden aus, „außer den, welcher ein Gelübde der Enthaltsamkeit abgelegt hat. „Dir kommt es zu, ehrwürdiger Vater, jeden, der dieses Ge„lübde abgelegt hat, und es dann brechen will, entweder an„zuhalten, es zu erfüllen, oder ihn von allen seinen Würden „abzusetzen; und damit du recht kräftig dieß zu vollbringen „vermagst, wirst du in mir und meinen Amtsgenossen rüstige „Unterstützer haben. Damit du aber wissest, daß die, welche „kein Gelübde abgelegt haben, auch zur Enthaltsamkeit nicht „gezwungen werden können, so vernimm den Apostel, der an „den Timotheus schreibt: der Bischof muß untadelhaft sein, „eines Weibes Mann. Damit letztern Ausspruch Nie„mand auf die Kirche beziehe, so setzt er hinzu: Wer seinem „Hause nicht vorzustehen weiß, wie kann der die Kirche Gottes „lieben? Eben so sagt er: Die Diaconen seien eines Weibes „Männer, die ihren Söhnen und Häusern gut vorstehen." — Hierauf beruft sich Ulrich, zur Unterstützung seiner Meinung, daß Bischöfe, Priester und Diaconen verehelicht sein können, auf die Geschichte. Ein alter Schriftsteller schreibe: ein Kleriker sei keusch, oder gewiß durch das Band Einer Ehe gebunden. Der Canon apostol. 5. verdamme diejenigen Bischöfe und Priester, welche ihre Frauen unter dem Vorwande der Religion entlassen. Auch lese man in der historia tripartita, daß auf der Synode zu Nicäa Paphnutius dem Eheverbote widersprochen habe, weil sonst Gelegenheit zur Hurerei gegeben werde, und seine Meinung Billigung gefunden habe. Es seien zwar einige, welche auf den heiligen Gregor sich be-

rufen, deren Frechheit jedoch lächerlich, deren Unwissenheit bedauernswerth sei. Denn ihnen sei es unbekannt, daß das gefährliche, ketzerische, von Gregor gegebene Gesetz mit geziemender Reue nachher von ihm verbessert worden sei. Nämlich, als er einst in seinem Teiche haben fischen lassen, habe man sechstausend Köpfe von Kindern in demselben gefunden, und er von tiefer Reue ergriffen, habe seufzend bekannt, daß sein Decret wegen der Enthaltsamkeit an so großem Morde schuldig sei; habe dasselbe gänzlich verdammt und den apostolischen Rath: es ist besser zu heirathen, als Brunst zu leiden, gelobt mit dem Zusatze: es ist besser zu heirathen, als Veranlassung zum Morde zu geben *). „Würden jene mit mir den „Ausgang der Sache gelesen haben," heißt es nun weiter, „würden sie nicht, wie ich glaube, so frech richten, aus Furcht „wenigstens vor des Herrn Befehl: richtet nicht u. s. w. Matth. „7, 1. Röm. 14, 4. Deine Heiligkeit höre daher auf, die„jenigen zu zwingen, die du bloß ermahnen solltest, damit du „ja nicht durch einen eigenen Machtbefehl dem alten und neuen „Testamente entgegenhandelst." Durch Stellen aus der Bibel (Jerem. 7, 4. I. Kor. 7, 27. 34.) und Kirchenvätern (Augustin, Hieronymus) wird nun dem Papste bewiesen, daß er gar nicht berechtigt sei, bei dieser Sache irgend einen Zwang anzuwenden. Man hoffe übrigens, daß derselbe, weil er andere Tugenden habe, seine Fehler wider die Klugheit baldigst ver-

*) Diese Geschichte von den Kinderköpfen ist natürlich ein Mährchen, und bleibt es, auch wenn man die in einer Handschrift des Martene vorkommende Lesart „plus quam millia infantum" vorziehen wollte. Daher ist auch die Vermuthung des Calixtus, daß man sexcenta oder sexaginta lesen müsse, ganz aus der Luft gegriffen.

bessern werde; daher wolle man auch diese so grobe Nachlässigkeit nicht mit allem Nachdruck rügen. Nach dem Sprachgebrauch sei zwar der Bischof mehr, als das Presbyterium: gleichwohl sei Augustinus mehr als Hieronymus und auch von jedem geringern müsse man einen Verweis annehmen, besonders dann, wenn man gegen die Wahrheit handle. Auch Augustin schrieb an Bonifacius: man müsse die Schriften Anderer, selbst wenn Katholiken und angesehene Männer sie verfaßt hätten, nicht den canonischen Schriften gleich stellen, damit man, wenn der Wahrheit widersprechende Behauptungen darinnen vorkommen, sie mißbilligen und verwerfen könne. Am Schlusse der Schrift heißt es nun weiter *): „Was kann „wohl aber der Wahrheit mehr entgegen sein, als daß, indem „die Wahrheit selbst in Rücksicht auf die Enthaltsamkeit von „allen sagt: wer es fassen kann, fasse es, jene, man weiß „nicht woher, dazu angereizt, sagen: wer es nicht fassen kann, „soll mit dem Bannfluche getroffen werden. Was können wohl „aber Menschen thörichteres, was, das den göttlichen Fluch „mehr verdient, thun, als wenn einige, Bischöfe nämlich „oder Archidiaconen, so sehr in Wollust versinken, daß sie we„der Ehebruch, noch Blutschande, noch schändliche Unzucht „mit Mannspersonen scheuen, weil sie sagen, daß ihnen die

*) „Quid vero veritate magis contrarium potest inveniri, quam „hoc, quum ipsa veritas de continentia loquens non unius hominis „sed omnium plane excepto numero professorum continentiae dicat: „qui potest capere, capiat, (Matth. 19, 12.), quod isti, unde nes„citur, instigati dicant: qui non potest capere, feriatur anathemate? „Quid vero per homines fieri potest stolidius, quid divinae male„dictioni obligatius, quam quum aliqui, vel Episcopi videlicet vel „Archidiaconi, ita praecipites sint in libidinem, ut neque adulteria,

„keuschen Ehen der Kleriker stinken, und sie dieselben nicht „als ihre Mitdiener bitten und ermahnen, sich zu enthalten, „sondern als ihre Knechte zwingen, sich zu enthalten. Hiezu „fügen sie die so thörichte und schändliche Entschuldigung hinzu, „es sei ehrbarer sich heimlich mit mehreren einzulassen, als sich „im Angesichte und mit Wissen der Welt mit einer zu verbin„den. Wahrhaftig! sie würden es nicht sagen, wenn sie zu „dem gehörten, der da sagt: wehe euch, ihr Pharisäer, die „ihr alles wegen der Menschen thut (Matth. 23, 5.), der auch „durch den Psalmisten (Ps. 52, 6.) geredet hat: Weil sie den „Menschen gefallen, sind sie verloren, denn Gott verachtet sie. „Dieß sind die Menschen, welche weit eher uns überzeugen „sollten, daß wir uns vielmehr vor dem Antlitze dessen, dem „alles klar und offenbar ist, mit Schaam als Sünder beken„nen, als bestreben sollten, vor den Menschen als rein zu er„scheinen." — Nachdem nun der Verfasser diejenigen, welche die Ketzerei des Eheverbots in die Kirche einführen, als

„neque incestus, neque masculorum (proh pudor!) turpissimos am„plexus sciant abhorrere, quod casta clericorum conjugia sibi di„cant foetere; et ab eis non verae justitiae compassione clericos, „ut conservos rogent vel moneant continere, sed, ut servos, ju„beant ac cogant abstinere? Ad cujus imperii ne dicam consilii, „tam fatuam tamque turpem addunt suggestionem, ut dicant: hone„stius est pluribus occulte implicari, quam aperte in homi„num vultu et conscientia cum una ligari. Quod profecto non di„cerent, si ex illo et in illo essent, qui dicit: Vae vobis Phari„saeis, qui omnia facitis propter homines, et per Psalmistam: quia „hominibus placent, confusi sunt, quoniam Dominus sprevit eos. „Hi sunt homines, qui prius deberent nobis persuadere, ut in „conspectu ejus, cui omnia nuda et aperta sunt, erubescamus pecca„tores esse, quam in conspectu hominum studeamus mundi esse. „Licet ergo merito suae pravitatis nullius consilium mereantur pie„tatis, nos tamen memores humanitatis divinae eis consilium aucto-

Ungläubige (1. Tim. 4, 2.), als wüthende Pharisäer, als blinde Führer der Blinden geschildert, und behauptet hat, daß hierin der Saame des Unkrauts und der Quell des Sittenverderbnisses in der Kirche und der Verachtung des Klerus liege, indem die Kleriker, da man sie zwinge, rechtmäßige Ehe mit einem Weibe zu unterlassen, sammt denen, welche gleich blinden Führern der Blinden diese Ketzerei in die Kirche Gottes

„ritatis numquam a pietate avocantis, per viscera ministramus caritatis. Dicimus nempe: (Luc. 6, 42.) Ejice primum hypocrita trabem de oculo tuo et tunc perspicies, ut ejicias festucam de oculo fratris tui. Illud quoque rogamus attendere, quod Dominus dicit de meretrice: qui sine peccato est vestrum primus in eam lapidem mittat (Joh. 8, 7.) quasi diceret: Si lex jubet, si Moses jubet, jubeo et ego; sed competentes legis ministros exigo. Attenditis, qui auditis? attendite quaeso et quid estis: quia si te ipsum, ut ait Scriptura, perspexeris, nulli unquam detraxeris. Significatum est nobis etiam de quibusdam eorum, qui tanta apud se intumescant elatione, ut gregem Domini, pro quo boni pastores animas non dubitant ministrare isti verberibus absque ratione praesumant laniare, quorum sententiam sanctus Gregorius deplorans ait: Quid fiet de ovibus, quando pastores lupi fiunt? Sed quis vincitur, nisi qui saevit? quis vero persequutorem judicabit, nisi qui dorsum suum ad flagella patienter ministravit? Operae pretium est autem, ut audiatur, quo fructu tantum ecclesia Dei scandalum, tantum clerus despectum, et ab ipsis Episcopis et ab eorum infidelibus patiatur. Nec enim eos infideles dicere dubitaverim, de quibus Paulus Apostolus dicit ad Timotheum: quia in novissimis temporibus discedent quidam a fide, attendentes spiritibus erroris et doctrinis daemoniorum in hypocrisi loquentium mendacium et cauteriatam habentium conscientiam, prohibentium nubere (1. Tim. 4, 2.). Hic est autem, si diligenter inspiciatur, totius eorum manipulus zizaniae, totius proventus insaniae, ut, dum clerici licita unius mulieris consortia Pharisaico devicti, quod absit, furore, relinquere coguntur, fornicatores et adulteri et aliarum pravitatum turpissimi ministri cum ipsis efficiantur, qui hanc in ecclesia Dei haeresin, sicut coeci duces coecorum, machinantur; ut videlicet illud impleatur, quod Psalmus ait, utpote eorum praescius erroris,

einzuführen trachten, zu Hurern, Ehebrechern und zu schändlichen Vollbringern anderer Frevelthaten gemacht würden, wendet er sich nochmals an den Papst: „Weil daher Niemandem, „wer dich kennt, o Papst, unbekannt ist, daß, wenn du mit „geeigneter Klugheit durchdacht hättest, daß durch deinen „Befehl eine so große Pest entstehen würde, du so schlech„ten Einflüsterungen nicht Gehör würdest gegeben haben: so „rathen wir dir mit geziemender Unterwerfung und Treue, daß „du auch jetzt noch erwachest zur Vertreibung eines so großen „Aergernisses von der Kirche Gottes, und aus dem Schafstalle „des Herrn ausrottest die pharisäische Lehre, damit nicht die „einzige Geliebte des Herrn (die Kirche) noch ferner ehebreche„rische Ehemänner habe, und das heilige Volk, das königliche „Priesterthum unwiederbringlich von seinem Bräutigam losge„rissen sehe. Denn ohne Keuschheit, welche nicht bloß im jung„fräulichen, sondern auch im ehelichen Stande sich befindet, wird „niemand den Herrn schauen, welcher mit Gott dem Vater und „dem heiligen Geiste lebt und herrschet in alle Ewigkeit. Amen."

„taliter imprecatur: Obscurentur oculi eorum, ne videant et dorsum „eorum semper incurva (Ps. 68, 24.). Quia ergo nemo, qui te, „o Apostolice, novit, ignorat, quod si tu per tui decreti sententiam, „tantam futuram esse pestilentiam solidae discretionis claritate per„spexisses, numquam quorum libet tam pravis suggestionibus con„sensisses: debitae tibi subjectionis fidelitate consulimus, ut vel „nunc ad tanti scandali ab ecclesia Dei propulsionem evigiles: et, „qua nosti discretionis disciplina Pharisaicam ab ovili Dei exstirpes „doctrinam, ne scilicet unica Domini Sunamitis, adulterinis diutius „usa maritis, gentem sanctam, regale sacerdotium, per irrevocabile „a suo sponso Christo videat avelli divortium: quum nemo sine ca„stimonia, quae non tantum in virginali flore, sed etiam in conju„gali habitat conjunctione, visurus sit Dominum nostrum. Qui cum „Deo, Patre et Spiritu sancto vivit et regnat per omnia secula se„culorum. Amen."

Man wird nicht läugnen können, daß diese Schrift, wer auch der Verfasser sein mag, einen starken Beweis liefert, daß die Geistlichen nicht überall geneigt waren, sich geduldig unter das Joch der Zwangsgesetze zu beugen, mit dem man sie belastete. Natürlich war die Folge, daß die Gesetze größtentheils unwirksam blieben, und die vielen Beispiele von Geistlichen, welche Ehegatten und Väter sind, dürften zur Bestätigung dienen. Selbst Hadrian II., ein Sohn des Bischofs Valarus *), welcher im J. 867 auf Nicolaus I. in der päpstlichen Würde folgte, war früher verehelicht, und hat allem Ansehen nach als Priester mit seiner Frau eine Tochter erzeugt. Denn in seinem fünf und siebenzigsten Jahre war sie verlobt, wurde aber von einem angesehenen Römer Eleutherius entführt und geehelicht. Sie muß demnach noch jugendliche Reize besessen haben, um das Herz und den Muth eines jungen Mannes zu solcher That zu entflammen. Der Papst war hierüber sehr betrübt, und brachte es beim Kaiser dahin, daß der Räuber von dessen Commissarien nach den römischen Gesetzen gerichtet werden sollte. Dieser ermordete nun aber Stephania, die Frau des Papstes, und dessen Tochter, wofür er ebenfalls von den Commissarien mit dem Tode bestraft wurde **). Ueberhaupt scheinen in Italien die Geistlichen großer Freiheit genossen zu haben, so daß sie sich zu manchen Zeiten mit völliger Freiheit verehelichten, und auch zu Gunsten ihrer Frauen und Kinder über ihre Ver-

*) Platina de vitis Pontificum. Colon. 1568. p. 139.

**) Annales Bertin. ad an. 868. p. 98. 99. bei Bouquet. t. VII.

lassenschaft letztwillig verfügten. Von der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts bezeugt Papst Victor III., daß Bischöfe, Priester und Diaconen in Italien öffentlich, wie es die Laien zu thun pflegten, sich verehelichten und im Testamente ihre Kinder als Erben einsetzten *). Eben so bitter klagt Bonizo, Bischof von Sutri († 14. Juli 1098), der bekannte eifrige Anhänger des römischen Stuhles und Apologet Hildebrand's, daß durch die frechen Parteien zu Rom die nichtswürdigsten Männer zu Päpsten erhoben worden seien, und bei Schlechtheit des Hauptes auch Verdorbenheit alle Glieder ergriffen habe, so zwar, daß nicht bloß Diaconen und Priester, sondern auch Bischöfe allgemein im Concubinat (wie die Ehe von den Anhängern Gregor's genannt wurde) lebten, und dieß wegen der Allgemeinheit und Gewohnheit für keine Schande gegolten habe, und auch im übrigen Occidente üblich

---

*) „Dum igitur negligentia sacerdotum Italia a recto religionis „tramite paulatim devians labefactaretur, in tantum mala consuetudo „adolevit, ut sacrae legis authoritate post posita divina humanaque „omnia miscerentur. — Itaque cum vulgus clericorum per viam „effraenatae licentiae nemine prohibente graderetur, coeperunt ipsi „Presbyteri ac Diacones, (qui tradita sibi sacramenta Dominica mun-„do corde castoque corpore tractare debebant.) Laicorum more „uxores ducere susceptosque filios haeredes testamento relinquere. „Nonnulli etiam Episcoporum, verecundia omni contempta, cum „uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et exe-„cranda consuetudo intra Urbem maxime pullulabat; unde olim re-„ligionis norma ab ipso Apostolo Petro ejusque successoribus ubi-„que diffusa processerat.“ Liber tertius Dialogorum Victoris. Maxima Biblioth. PP. t. XVIII. Lugd. 1677. p. 853. Muratori bezeugt, daß im zehnten Jahrhundert der Klerus in ganz Italien, selbst in Rom in öffentlicher Ehe lebte. Antiquit. Ital. med. aevi. t. II. p. 141. Die Geistlichen beriefen sich auf das Beispiel der griechischen Kirche.

gewesen sei *). Von der Verehelichung der Bischöfe und Priester in Catalonien giebt Zeugniß Franciscus Didacus. Er erzählt, daß Guislabertus als Canonicus von Barcelona Frau und Kinder gehabt und sie auch als Bischof von Barcelona bei sich gehabt habe. Er fügt zugleich hinzu, das Recht, in der Ehe zu leben, hätten damals allgemein (vulgo) die Canoniker (und somit auch die übrigen Kleriker?) gehabt **).

Burchard, Bischof von Worms († 1025), führt in seiner Sammlung von Kirchengesetzen, welche den Namen magnum decretorum seu canonum volumen, gewöhnlich aber nur decretum erhielt, und zu großem Ansehen gelangte, folgende Frage an, welche an diejenigen gestellt werden mußte, die am Anfang der Fasten zur Buße gingen: Hast du die Messe, das Gebet oder das Opfer eines verehelichten Priesters (conjugati Presbyteri) verachtet, so daß du ihm nicht beichten

*) „. — Urbis Capitanei accepta tyrannide licenter cuncta faciebant. Nam non solum Cardinalatus et Abbatias et Episcopatus „turpissima venalitate foedabant, sed ipsum etiam Romanae Eccle„siae Pontificatum non spectata aliqua morum dignitate, nec aliqua „tantae Ecclesiae praerogativa, solummodo ad libitum, cui place„bat, vel qui plus manus eorum implebat, donabant, et non solum „clericis, sed et Laicis; ita, ut uno eodemque die plerumque et Lai„cus esset et Pontifex, sicque languescente capite infirmabantur et „caetera membra in tantum, ut non solum Altaris Ministri secundi „ordinis, Sacerdotes et Levitae, sed ipsi Pontifices passim concu„binati haberentur, ut ipse usus jam aboleret infamiam: et consue„tudo turpissimae venalitatis quodammodo videtur leviare delictum, „et non tantum in partibus Romanae, sed per totius Occidentis cli„mata haec agebantur; quippe tacente pastore, magis autem fugiente, „immo vero ipso lupo facto custode, quis staret pro ovibus?" Liber ad amicum bei Oefele, Rerum Boicar. scriptt. t. II. p. 799. col. 1.

**) Lib. II. hist. Comitum Barcinon. c. 36. Die Stelle selbst konnten wir nicht nachlesen. Wir fanden sie als Citat der Benedictiner zum Chron. Sithiense bei Bouquet t. XI. p. 382. not. d.

oder den Leib und das Blut des Herrn von ihm empfangen wolltest, weil er scheint ein Sünder zu sein? Wenn du es gethan hast, so thue ein Jahr Buße*). Merkwürdig ist auch eine Urkunde vom J. 1037, worin ein Geistlicher aus Hessen, der die Leibeigne, mit welcher er verheirathet war, sammt den mit ihr erzeugten Kindern, welche nach dem Axiom partus sequitur ventrem ebenfalls Leibeigne des Vaters waren, dem Kloster Hersfeld zu eigen schenkte **). Es muß als Regel

*) Das Decretum Burchard's (Colon. 1548. fol. Paris 1549. 8. Colon. 1560.) konnten wir nicht selbst nachlesen. Obiges Zeugniß ist entnommen aus Mich. Ign. Schmidt's Geschichte der Deutschen, Th. 2. Ulm 1778. 8. S. 164. Einige meinen, das Decretum sei noch nicht vollständig edirt. Sauter, fundam. juris eccles. Rotwilae 1825. 8. t. I. p. 185. Ohne alles Bedenken werden in den deutschen Urkunden des elften Jahrhunderts Priester und ihre Ehefrauen, mit namentlicher Erwähnung ihrer eingegangenen Ehe, und ihre Kinder aufgeführt. Monumenta Benedicto-Burana. Codex Traditionum a. 1055. p. 40. 42. Monumenta Boica vol. VII. Monachii 1766. 4. Die Frauen der Priester werden auch ohne weiteres Presbyterissae genannt. Codex Traditionum Eberspergensium. N. LXI. LXXXII. ap. Oefele rerum boicarum Scriptores t. II. Aug. Vindel. 1763. fol. p. 27. 28. Die von Schmidt zu Gunsten der Priesterehe aus Gudenus (codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca etc. Goettingae 1743. 4. t. I. p. 355.) angeführte Verordnung des Willigis, Erzbischofs von Mainz, für die Aschaffenburger Kirche vom J. 975. Filius cum Patre non canonizetur (zum Canonicus gemacht werden) paßt wohl hieher nicht.

**) Wenck's Hessische Landesgeschichte Th. 3. Urkundenbuch Nr. 51. S. 49. Frankf. u. Leipz. 1803. 4. — Udalricus, Abt von Tegernsee, trug im J. 1041 in seinen Briefen an Niketus, Bischof von Freisingen, und an den Archidiaconus, auf die Entsetzung eines Priesters Naher an, den er der größten Fahrlässigkeit im Amte beschuldigt. Daß er verheirathet war, tadelt Udalricus keineswegs an ihm, wohl aber zählt er unter seinen Verbrechen auf, daß er noch bei Lebzeiten seiner Ehefrau sich eine andere genommen und dadurch großes Aergerniß der Gemeinde gegeben habe. „Quod vero uxore sua adhuc vivente aliam duxit, quantum in hoc populum sibi creditum

angenommen werden, daß überall der bessere Theil des Klerus in einer rechtmäßigen öffentlichen Ehe oder in einem ihr gleich geachteten Verhältnisse lebte. An einigen Orten genoß er ruhig dieser Rechte, indem es auch noch wackere Bischöfe gab, die sie ihm gestatteten, und wohl auch selbst der Ansicht waren, man könne sie ihnen nicht rauben. Bischöfe, die selbst verehelicht waren und das Glück der Ehe zu schätzen wußten, und dasselbe wüstem Wollustgenusse, worin ihnen so viele ihrer Mitcollegen vorangingen, und wobei sie durch ihre despotische Macht und durch ihre Reichthümer hinlänglich geschützt waren, vorzogen, beraubten ohnehin den Klerus nicht seiner Menschenrechte. An anderen Orten sicherten sich die Kleriker ihre Rechte, indem sie ihren Despoten alle Anfoderungen an Geld und Gütern, so wie deren Helfershelfern, den Archidiaconen, bewilligten. Die Concilienbeschlüsse konnten keine große Kraft haben. Man war ihre stete Wiederholung schon zu sehr gewohnt, und achtete sie nicht; theils wußte der Klerus auch die Gesetzgeber zu beurtheilen, von denen mehrere nicht errötheten, mit eiserner Stirn von andern Tugenden zu fodern, die sie selbst nicht übten *). Viele dachten erst gar nicht

„destruxit, nostra licet super hoc intimatio taceret, vestrae tamen „prudentiae id perscrutanti haud lateret." Ep. 3. ad Archiepisc. S. Udalrici ep. 1. ad Episc. ep. 2. 3. 4. ad Archipresbyterum. Codex Diplomatico-Historico-Epistolaris seu thesauri Anecdotorum novissimi. t. VI. opera et studio Bern. Pezii. Aug. Vindel. 1729. f. p. 227.—230.

*) Ein höchst naives Geständniß über das Anders Handeln und Anders Lehren fanden wir bei Fulbert, Bischof von Chartres († 1028). Er fodert den Erzbischof von Tours auf, seinen Ermahnungen zu einem rechtschaffenen Wandel Folge zu leisten, selbst wenn er fände, daß sein Handeln seinen Lehren widerspräche: denn

an ihre Vollziehung, weil sie nicht möglich war. Wo aber herrschsüchtige und geldgierige Tyrannen oder vom Mönchsinne fanatisirte Bischöfe mit Festigkeit darauf ausgiengen, den Klerus aus seinen ehelichen Verhältnissen herauszudrängen, da kämpfte dieser auf Tod und Leben, wie dieß in Italien in dieser Periode der Fall war, wie wir bald sehen werden. — Für unsre dießfälligen Behauptungen liefern theils schon die beigebrachten Thatsachen den Beweis, theils wird ihn die Geschichte der folgenden Zeit liefern. Ganz klar wird dieß werden zur Zeit, wo es mit allem Ernste der Ausrottung der Menschlichkeit der Priester gilt. —

Die Folgen aber, welche das Bestreben, den Klerus in die Cölibatsfesseln zu zwängen, nach sich zog, konnten natürlich nur höchst verderblich sein. Die Entsittung des Klerus steigt immer höher. Wo der Klerus nicht in Ehe lebte, da lebte er im Concubinate oder schwelgte in wüstester Unzucht

---

Christus habe ermahnt, man solle sich nach den Lehren und nicht nach dem Handeln der Pharisäer und Schriftgelehrten richten. „Pharisaei enim“ fährt er fort: „quod docebant, malis operibus destruebant, quod Dominus subsequenter adjunxit: dicunt enim et „non faciunt. Tales sunt modo in Ecclesia Episcopi, Presbyteri „et Abbates, qui bene docent et male vivunt, de quorum numero et me esse confiteor. Sed tamen quia super cathedram doctrinae et praelationis, licet indignus et imperitus nec „dicta factis compensans, sedeo, si quid boni a me in illa cathe„dra sedente praeceptum tibi fuerit, dominica ut audis, admoni„tione observare debebis. Quod si neglexeris, dominicis praeceptis „apertissime contraibis.“ Fulberti Carnot. opp. Paris. 1608. 8. ep. 116. p. 112. Am Ende des zehnten Jahrhunderts war Archimbald Erzbischof zu Sens. Er übte unerhörte Frevel und lebte in Gesellschaft von Huren. Sein Nachfolger Hilduin (1032 — 1046) lebte nicht viel besser. Chronic. S. Petri Vivi ap. D'Achery Spicileg. t. II. p. 470. 475.

und befleckte sich auch durch unnatürliche Wollust. Sehr betrübend ist die Schilderung von der sittlichen Beschaffenheit des Klerus, welche uns die Sittenrichter jener Zeit entwerfen. In Italien war die Ausartung auf's höchste gestiegen *). Und in der That wäre es zu verwundern, wenn nicht vielfaches Sittenverderbniß herrschend geworden wäre, da ein unglückliches Verhängniß wollte, daß in Rom durch den Kampf gewaltiger Parteien, welche die päpstliche Würde zu einem Spielball ihrer Leidenschaften machten, das Schauspiel jener traurigen Zeit erneuert würde, wo freche Prätorianer oder zügellose Legionen über den römischen Thron verfügen zu dürfen meinten. Ein kurzer Abriß der Papstgeschichte dieser Zeit wird zeigen, wie tief der Verfall war, bis zu welchem damals das Papstthum herabsank **).

---

*) Sehr oft bekam den Geistlichen die verbotene Lust schlecht. Es beschlief der Priester Dominicus, Hofcaplan Berengar's, des Königs von Italien und Erzieher seiner Töchter Gisla und Gerberta, gewöhnlich dessen Gemahlin Willa. In Abwesenheit Berengar's schlich er sich einst wieder nach dem königlichen Ehebette, wurde aber unterwegs von einem Hunde gebissen. Es entstand Lärm und Zusammenlauf. Die verschlagene Willa rief, als man den Dominicus fragte, wohin er gehen wollte: der verdorbene Mensch gieng zu unsern Weibern (Kammerzofen). — Der Priester, der nichts Böses dahinter ahndete, bejahte dieß in seiner Angst. Willa, die sich reinigen wollte, opferte ihren Liebling auf, und berichtete sein Geständniß an Berengar. Dieser ließ den Dominicus castriren. Luitprand erzählt diesen Vorfall (de rebb. Impp. et Regg. lib. V. c. 15. opp. Antwerp. 1640. f. p. 104. 105.) mit seinem bekannten Witze.

**) Vgl. Schröckh, Th. 22. J. E. Chr. Schmidt, Handb. d. christl. K. G. Th. 4., Planck, Th. 3. 4., Gieseler, Bd. I. Abth. 1. S. 130. fgg. Dort findet man auch Quellen und Literatur nachgewiesen.

§. 27.
Sittliches Aergerniß, welches im elften Jahrhundert vom päpstlichen Stuhle ausgeht.

Nach dem Tode des Papstes Formosus († 896) bestieg Bonifacius VI. den Stuhl Petri, um nach vierzehn Tagen Stephan VI. Platz zu machen. Bonifacius war bereits früher wegen seines ausschweifenden und verworfenen Lebens zweimal, als Subdiacon und als Priester, seiner geistlichen Würde entsetzt worden. Baronius nennt ihn einen gottlosen Schandbuben, der nicht würdig sei, in das Verzeichniß der Päpste aufgenommen zu werden *). Sein Nachfolger war nicht besser. Nachdem ihn die Gegenpartei des Formosus auf den päpstlichen Thron erhoben hatte, ließ er seiner Wuth so sehr den Lauf, daß er die Leiche seines Feindes aus dem Grabe holen, ihm die bischöfliche Kleidung anziehen und ihn auf den päpstlichen Stuhl setzen ließ. Nun hielt er eine Art von Kirchenversammlung über ihn und redete ihn an: „Da du Bischof von „Porto warest, warum hast du dich durch deinen Ehrgeiz verleiten lassen, die allgemeine Kirchenregierung an dich zu „reißen." Nach erfolgter Verurtheilung ließ Stephanus den Leichnam in die Tiber werfen, nachdem man ihm die Kleidung wieder ausgezogen und ihm die drei Finger, mit welchen der Segen gegeben wird, abgehauen hatte. Zugleich erklärte der neue Papst die von Formosus vorgenommenen Weihen für ungültig und nahm sie von neuem vor. Die Schriftsteller nennen ihn die Hyäne der Päpste **). Seine nächsten Nach-

---

*) Baron. ad. a. 897. n. I. t. X. p. 641. Colon. 1685. fol. Ueber die nächsten Vorgänger, namentlich den frechen und grausamen Johann VIII. (872 — 882) s. Schröckh. a. a. O.

**) Luitprandi de reb. Imperator. et regg. lib. I. c. 8. op. ed.

folger Romanus, Theodor II., Johann IX., Benedict IV., Leo V., und Christoph, welche zwischen den Jahren 897 und 903 unter mörderischem Parteiengewühl zu Päpsten erhoben wurden, zeichneten sich wenigstens dadurch zu ihrem Vortheile aus, daß sie die verruchte That, welche Stephan an der Leiche des Formosus verübt hatte, auf ein paar Kirchenversammlungen zu Rom und Ravenna für gottlos erklärten *). Nun aber beginnt recht eigentlich jene gräuelvolle Zeit, welche Baronius mit so abschreckenden Farben geschildert hat **). Mit dem J. 904 gewann die Toscanische Partei in Rom das Uebergewicht. An ihrer Spitze standen Adelbert II., Markgraf von Toscana, und Theodora, ein eben so schönes und vornehmes, als unzüchtiges und verworfenes Frauenzimmer. Sie hatte zwei Töchter, Theodora und Marocia, von denen letztere die Verworfenheit der Mutter vielleicht noch übertraf. Diese Weiber und ihre Partei beherrschten über ein halbes Jahrhundert Rom und die Päpste ***). Ihre Freunde, Buhler, Söhne

---

Hieronym. de la Higuera. Antwerp. 1640. f. p. 17. sq. Ejusd. Vita Formosi, p. 283. sq. Leo Ostiens. lib. I. c. 45. l. c. p. 320. Platina Vita, Stephani op. ed. Coloniae. 1568. f. p. 145. Annales Bertin. ad. a. 896. Bouquet t. VIII. p. 58.

*) Die Acten bei J. Dumont corps universel diplomatique du droit des gens. Amsterdam 1726. f. t. I. nr. 43. p. 27. sq.

**) „Quot tunc proh pudor! pro dolor! in eandem sedem, Ange„lis reverendam, visu horrenda intrusa sunt monstra? Quot ex eis „oborta sunt mala consummatae Tragoediae? quibus tunc ipsam „sine macula et sine ruga contigit aspergi sordibus, putoribus infici, „inquinari spurcitiis, ex hisque perpetua infamia denigrari“ etc. ad a. 900. n. 3. 4. t. X. p. 650.

***) „Audisti temporis hujus deploratissimum statum, cum Theo„dora senior, nobile scortum monarchiam, ut ita dicam, obtineret „in Urbe. — Tantarum invaluit meretricum imperium, ut pro arbi-

und Enkel bestiegen durch sie den päpstlichen Stuhl, und wurden, sobald sie ihren Lüsten oder ihrer Herrschsucht nicht mehr dienen konnten, herabgestürzt *). Die lange Reihe der Päpste, welche von Sergius III. an bis auf Benedict VIII. (905 bis 1024) fast ohne Ausnahme Geschöpfe oder Opfer des schändlichsten Parteigeistes und größtentheils selbst die verworfensten Menschen waren, und mit äußerster Frechheit alle Frevel übten, wird nur einmal von dem trefflichen Sylvester II. (Gerbert) auf wenige Jahre (999 — 1003) unterbrochen. Im J. 905 ward Sergius III. von der Toscanischen Partei auf den Stuhl des Petrus erhoben, und die Regierung der Theodora begann. Er war ein Mann von anerkannter Schändlichkeit und zeugte mit Marocia, Gattin des Markgrafen Alberich, einen Sohn Johannes, der nachmals Papst wurde **). Johann X. war früher Diacon zu Ravenna, und wurde von Petrus

———

„trio legitime creatos dimoverent pontifices, et violentos ac nefarios „homines, illis expulsis, introducerent." Baronius ad a. 908. n. 5. 6. t. X. p. 671.

*) Die Abscheulichkeiten jener Zeit schildert Luitprand, Bischof von Cremona († 970). Ueber seine Glaubwürdigkeit s. Schröckh. Th. 22. S. 238. Martini in der Denkschrift d. K. Akad. zu München für 1809 und 1810. Hist. Classe S. 3. fg. Aus Luitprand und einigen anderen Schriftstellern ist entnommen: V. E. Löscher's Historie des römischen Hurenregiments. Leipzig 1704. 4. (2te Aufl. mit dem Titel: die Historie der mittlern Zeiten als ein Licht aus der Finsterniß. 1725. 4.) — Nach einigen Schriftstellern ist die Fabel von der Päpstin Johanna eine Satyre auf das schändliche Leben der Päpste. S. Gieseler Bd. 2. Abth. 1. S. 35. fg. Schröckh. Th. 22. S. 74. fg.

**) Luitprand. l. II. c. 13. p. 40. Chron. Tarf. l. II. p. 417. in Murator. Scriptt. rer. ital. t. II. p. II. und Du Chesne Scriptt. Franc. t. III. p. 669. Platina, vita Sergii p. 148. Pagi Breviar. l. c. p. 196. — 199. Baronius ad a. 908. nr. 2. 5. p. 671. 910. n. 2. p. 675.

seinem Erzbischofe mehrfach in Geschäften nach Rom geschickt. Theodora gewann ihn lieb, und verleitete ihn zur Unzucht. Sie machte ihn zum Bischof von Bologna, dann zum Erzbischof von Ravenna und endlich zum Papst, weil sie, wie Luitprand sagt, seine große Entfernung nicht ertragen konnte. Er machte sich um Rom als tapferer Feldherr verdient, endete aber durch Marocia und deren zweiten Gemahl Guido, im Kerker sein Leben *). Johann XI. (931 — 936) war ein unehelicher Sohn des Sergius III. und der Marocia. Marocia hatte sich nach dem Tode Guido's mit dessen Stiefbruder Hugo, dem Könige von Italien vermählt, und beherrschte mit ihm Rom. Hugo blieb nicht lange Roms Beherrscher. Alberich, der Sohn Marocia's und Guido's, erregte in Rom eine Empörung, und regierte nun mit seiner Mutter **). Im J. 956

*) Luitprand. l. II. c. 13. p. 40. sq. l. III. c. 12. p. 64. sq. Platina vita Sergii p. 149. Pagi l. c. p. 209. — 211. Flodoard de Pontiff. Rom. p. 607. apud Mabillon l. c. idem in Chronico ad a. 929. p. 598. ap. Duchesne t. II.

**) Luitprand l. III. c. 12. p. 64.

Quid Veneris facibus compulsa Marocia saevis?
Conjugis ecce tui spectas tu suavia fratris,
Nubere germanis satagens Herodia binis,
Immemor aspiceris, praecepti coeca Joannis:
Qui fratri vetuit, fratris violare maritam.
Haec tibi Moyseos non praestant carmina vatis,
Qui fratri sobolem fratris de nomine jussit
Edere, si primus nequeat sibi gignere natum.
Nostra tuo peperisse viro te secula norunt.
Respondes, scio, tu, Nihil hoc Venus ebria curat.
Advenit optatus, ceu bos tibi ductus ad aram
Rex Hugo, Romanam potius commotus ad urbem.
Quid juvat, o scelerata, virum sic perdere magnum?
Crimine dum tanto satagis regina videri,
Amittis magnam Domino tu judice Romam.

bestieg Octavianus, ein Sohn des Patricius Alberich, der die Oberherrschaft über Rom führte, in der ihm sein Sohn folgte, als achtzehnjähriger Jüngling den Stuhl Petri unter dem Namen Johann XII. *). Schon vorher hatte er sich in Lastern ausgezeichnet **). Auf die von vielen Bischöfen und Großen gegen Berengar II. und seinen Sohn Adelbert, Könige von Italien, geführten, von den dringendsten Bitten um Beistand begleiteten Beschwerden, und auf das inständige Flehen des Papstes, ihn aus dem Rachen der beiden italienischen Könige zu retten, eilte Otto I. mit einem Heere nach Rom, und wurde 962 hier vom Papste gekrönt, der ihm sammt den römischen Großen bei dem Leichnam des heiligen Petrus einen Eid ablegte, daß sie niemals Adelberten oder seinem Sohne beistehen wollten. Otto gab dem Papste seine verlorenen Besitzungen zurück, und überhäufte ihn mit kostbaren Geschenken. Kaum war aber Otto auf seinem Rückzuge nach Deutschland bis nach Pavia gekommen, als er schon erfahren mußte, daß Johann, seines Eidschwures uneingedenk, Adelbert, dem

Vgl. Platina p. 149. Pagi p. 201. — 207. Flodoard Chron. ad a. 934. ap. Duchesne t. II. p. 600. idem in hist. Eccles. Rem. lib. IV. c. 24. ed. J. Sirmond. Paris. 1611. 8. p. 358. Ueber die Vereinigung Flodoard's und Luitprand's s. Schröckh, Th. 22. S. 248.]

*) Flodoard. Chronic. ad a. 954. p. 619.

**) Platina p. 152. Baronius ad a. 955. n. 4. t. X. p. 765. Pagi p. 223. — 228. Baronius nennt ihn eine unzeitige Geburt, und betrachtet ihn nur als einen Schauspieler, der die Rolle eines Papstes gespielt habe. Er, so wie auch Pagi, findet darin Trost, daß diesen Wicht doch noch die Kirche (d. h., wie Schröckh Th. 22. S. 258. interpretirt, die betäubten christlichen Nationen, die dem Klerus blinde Unterwerfung gelobt hatten) als Papst anerkannt habe, und es immer noch besser sei, in einem lasterhaften Knaben den Papst zu verehren, als ein Schisma in der Kirche zu veranlassen!

Sohne Berengars, der nach Frassinetto im obern Italien zu den Arabern geflüchtet war, das eidliche Versprechen gethan, er wolle ihn gegen den Kaiser schützen, wenn er sich bei ihm einfinden würde. Otto sandte Vertraute nach Rom, um über die Nachrichten Gewißheit zu erhalten, und empfing von allen Römern ein Schreiben des Inhalts: „Es scheint, daß der „Papst Johannes den heiligsten Kaiser, seinen Befreier aus „Adalbert's Gewalt, aus eben der Ursache, aus welcher der „Teufel den Schöpfer häßt, hasse. Der Kaiser hat, wie wir „in der That erfahren haben, gottgefällige Gesinnungen, liebt „das, was Gottes ist, und thut es, beschützt die kirchlichen „und weltlichen Geschäfte, ziert sie durch Sitten, und bessert „sie durch Gesetze; allem diesem ist aber der Papst Johannes „Feind. Was wir gestehen, ist nichts geheimes unter dem „Volke. Zeuge ist Rainera, die Wittwe eines seiner Vasallen „(militis), der er aus blinder Liebe die Regierung vieler „Städte anvertraut, und sie mit hochheiligen goldenen Kreuzen „und Kelchen des heiligen Petrus beschenkt hat. Zeuge ist „seine Buhlin Stephana, welche, weil sie von ihm schwanger, „frühzeitig niedergekommen war, gestorben ist. Wenn alles „schweigen sollte, so wird der Lateranensische Pallast, sonst „ein Aufenthalt der Heiligen, jetzt ein Haus der Unzucht, „nicht verschweigen, daß er mit der Schwester der Stephana, „der Concubine seines Vaters, in unzüchtiger Verbindung „lebe. Auch die Abwesenheit der Frauenspersonen von allen „Nationen, ausgenommen der Römischen, kann dieses bezeugen; „sie scheuen sich zu den Gräbern der Apostel zu wallfahrten, „weil sie gehört haben, daß er vor wenigen Tagen Ehefrauen, „Wittwen und Jungfrauen genothzüchtiget habe." Noch set-

ten die Römer hinzu, daß sie wegen so großen Aergernisses nicht in den Kirchen beten könnten, daß dem Papste die Schönsten und die Häßlichsten, die Vornehmsten und die Geringsten vom weiblichen Geschlechte gleich willkommen seien, und daß er, um ungestraft sein Wesen forttreiben zu können, sich Adelberten zum Beschützer erwählt habe. Der Kaiser sagte, als er diese Nachrichten erhielt: „Er (der Papst) ist noch ein Junge „(puer est), er wird sich leicht durch das Beispiel rechtschaffener Männer ändern lassen: und alsdann wollen wir mit „dem Propheten sagen: diese Veränderung hat die Rechte des „Höchsten gestiftet." Der Papst schickte nun auch zwei Gesandte an den Kaiser und meldete ihm, es sei kein Wunder, wenn er bisher durch seine feurige Jugend überwältiget, jugendliche Streiche begangen habe; allein die Zeit sei jetzt gekommen, da er anders leben wolle. Da er aber fortfuhr den Kaiser zu täuschen, und Adelberten ehrerbietigst bei sich aufnahm, da zog der Kaiser auf Einladung der allermeisten Römer nach Rom. Der Papst flüchtete, mit einem Schwert umgürtet, und mit einer vollständigen Rüstung, mit Schild, Helm und Panzer angethan, sammt Adelbert und einem großen Theile des öffentlichen Schatzes an die Tiber. Im J. 963 hielt der Kaiser auf allgemeines Verlangen in der Peterskirche eine Synode, der mehrere deutsche und italienische Erzbischöfe und Bischöfe, fast die ganze Geistlichkeit Roms, nebst den ansehnlichsten Kirchenbeamten und viele weltliche Großen beiwohnten. Der Papst, der sich auf ihr reinigen sollte, erschien nicht. Als der Kaiser deßhalb seine Verwunderung bezeugte, so antwortete die römische Geistlichkeit und das Volk, es sei nicht nöthig, sie um das zu befragen, was Iberier, Babylonier

und Juden wüßten. Der Papst sei keiner von denen, die in Schaafskleidern kämen, und inwendig reißende Wölfe wären, seine Handlungen seien offenbar grausam und teuflisch. Da es aber der Kaiser verlangte, daß alle seine Verbrechen namentlich angegeben würden, da bezeugte Petrus, Cardinal-Priester, er habe ihn gesehen Messe halten, ohne dabei zu communiciren. Johann Bischof von Narni, und Johann, Cardinal-Diacon, sagten aus, gesehen zu haben, daß er einen Diacon außer der gesetzlichen Zeit im Pferdestalle geweiht habe. Benedict und andere Diaconen und Priester versicherten, daß er für Geld Bischöfe ordinirt habe, und unter ihnen auch einen zehnjährigen Knaben für die Stadt Tuda. Noch bezeugten sie, daß der Papst Kirchenraub begangen, daß er mit der Wittwe des Rainer, mit Stephana, seines Vaters Concubine, mit Anna und seiner Muhme Unzucht getrieben, und den heiligen Pallast zum Hurenhause gemacht, daß er der Jagd obgelegen, daß er, seinem geistlichen Vater Benedict die Augen ausstechen lassen, und ihn dadurch getödtet, daß er einen Cardinal-Subdiacon durch Entmannung gemordet, Brand angelegt, sich mit Schwert, Helm und Harnisch angethan, auf die Gesundheit des Teufels getrunken, beim Würfelspiel die Hülfe Jupiters, der Venus und anderer Götzen angerufen, die canonischen Stunden nicht gehalten und sich auch nicht mit dem Kreuzeszeichen bezeichnet habe. Otto, dessen sächsische Mundart die Römer nicht verstanden, ließ den Bischof Luitprand die Römer in seinem Namen so lateinisch anreden: „Es „geschieht oft, wie wir aus Erfahrung wissen, daß der Neid „diejenigen, welche hohe Würden bekleiden, durch Verleum„dungen befleckt. Wir sind also noch ungewiß, ob wir die

„Anklagen, welche Benedict, der Cardinal-Diacon, und ihr „vorgebracht habt, aus Eifer für die Gerechtigkeit oder aus „schlimmem Neide herleiten sollen. Ich beschwöre euch also bei „Gott, bei seiner heiligen und unbefleckten Mutter, und bei „dem höchst kostbaren Körper des Fürsten der Apostel, in dessen „Kirche dieses vorgetragen wird, gegen den Papst keine Schmä- „hungen zu gebrauchen, sondern nur wirklich von ihm verübte „und von sehr bewährten Männern gesehene Dinge zu nen- „nen." — Hierauf antworteten die Bischöfe, der Klerus und das ganze römische Volk: „Wenn der Papst nicht alles vorge- „lesene, und noch weit mehrere und noch ärgere Schandthaten „verübt habe, so solle sie der heilige Petrus, der mit einem „Worte den Unwürdigen den Himmel verschließt und den Ge- „rechten öffnet, nicht von ihren Sünden lossprechen; so woll- „ten sie das Anathem über sich ergehen lassen, und am jüng- „sten Tage auf der linken Seite stehen, und das Urtheil der „Verdammung vernehmen. Wolle ihnen der Kaiser nicht glau- „ben, so möge er seinem Kriegsheere glauben, das den Papst „in seiner Rüstung gesehen, und beinahe gefangen hätte." — Allgemein wurde der Kaiser ersucht, den Papst schriftlich auf- zufodern, daß er sich vor der Synode vertheidigen möchte. Im Namen des Kaisers und der fremden Bischöfe wurde nun an den Papst geschrieben: Der Klerus und das Volk Roms hätten, als sie wegen seiner Abwesenheit, und warum er den Kaiser nicht zu seinem Beschützer haben wolle, befragt wurden, so schändliche Dinge von ihm berichtet, daß sie ihn mit Schaam erfüllen müßten, wenn sie auch von Possenreißern nur erzählt würden. Damit sie ihm nun auch bekannt sein möchten, so wollten sie ihm dieselben mit wenig Worten anzeigen; denn

alle anzuführen, würde ein Tag nicht hinreichen. Nach Aufzählung einiger Verbrechen bat man ihn nun, nach Rom zu kommen und sich zu rechtfertigen. Sollte er etwa Gewaltthätigkeiten von dem großen Haufen befürchten, so verspreche man ihm eidlich, daß alles nach den Kirchengesetzen verhandelt werden solle. Der Papst antwortete den Bischöfen ganz kurz: „Wir haben gehört, daß ihr einen anderen Papst machen „wollt, wenn ihr dieses thut, so excommuniciren wir euch im „Namen des allmächtigen Gottes, so daß ihr keine weihen, „und keine Messe lesen dürfet." Der Kaiser und die Synode schrieben ihm dagegen zurück, seine Antwort sei unbesonnen und thöricht, wenn er selbst wegen gegründeter Ursache nicht auf die Synode kommen konnte, so hätte er sich durch Abgeordnete entschuldigen sollen, seine Drohung mit der Excommunication sei aber ein kindischer Einfall (puerilis ineptia). Würde er auf die Synode kommen, und sich rechtfertigen, so wollten sie ihm gehorchen: wenn er sich aber dessen weigerte, zumal da er durch nichts zurückgehalten würde, so würden sie seine Excommunication verachten, und gegen ihn wenden. Der Verräther Judas habe anfänglich eben so, wie die übrigen Apostel, die Macht zu binden und zu lösen gehabt; nachher habe er sie durch sein Betragen verloren. Die Ueberbringer des Schreibens, der Cardinal-Priester Adrian, und der Cardinal-Diacon Benedict trafen den Papst nicht mehr an. Der Kaiser überließ es nun der Synode, was man über den Papst verfügen solle. Allgemein erklärte man, daß er, wenn es dem Kaiser gefiele, abgesetzt werden solle. Der Kaiser genehmigte es. Einstimmig wurde nun der oberste Archivar der römischen Kirche zum Papst erwählt, der sich Leo VIII.

nannte *). Der Kaiser entließ, um die Römer zu schonen, den größten Theil seines Heeres. Kaum hatte Johannes dieses erfahren, so schickte er heimlich Gesandte nach Rom, und versprach den goldgierigen Römern die Schätze aller Kirchen, wenn sie über den Kaiser und den neuen Papst herfallen, und sie morden wollten. Im Anfange des Jahres 964 brach die Empörung aus. Doch der kleine Haufe kriegeübter Deutschen zerstreute das Gesindel und richtete ein gräßliches Blutbad an, dem der Kaiser Einhalt thun mußte. Nachdem ihm die Römer nochmals auf dem Leichname des Apostels Petrus den Eid der Treue geschworen hatten, so verließ er Rom. Aber auch jetzt wußte Johann, nachdem er davon Kunde erhalten, durch seine unzüchtigen Geliebten vielen Anhang in Rom zu gewinnen, die ihm den Eingang in die Stadt öffneten: nur mit genauer Noth entkam Leo. Johann hielt eine Kirchenversammlung, auf welcher die vorhergehende römische Synode

*) Luitprand l. VI. c. 10. 11. p. 118. — 123. Mansi. t. XVIII. p. 465. — 470. und Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens, ed. c. t. I. nr. 56. p. 38. — 40. Baronius ad an. 963. nr. 31. t. X. p. 791. kann sich nicht genug gegen diese Synode ereifern, welche er für eine ganz ungültige und unrechtmäßige hält, weil auch der größte Bösewicht auf dem päpstlichen Stuhle weder von einem Kaiser, noch von einer Synode von Bischöfen gerichtet werden könne, und auch der nichtswürdigste Papst noch immer gleiche Gewalt mit den Aposteln behalte. Gemäßigter ist Binius ap. Mansi. p. 469. Auffallender ist, daß sogar Peter de Marca (Concordia Sacerdotii et Imperii lib. I. c. II. nr. 7. ed. J. H. Boehmer. Francof. 1708. fol. p. 66.) und Fr. Pagi (in vita Joannis XII. nr. 11. Breviar. RR. PP. t. II. p. 227. ej. Critica ad a. 963. 1. 2. t. IV. p. 4.) diese Synode verwerfen. Dagegen vertheidigt sie mit eben so großer und seltener Freimüthigkeit als Gelehrsamkeit der große Sorbonniste J. Launoy (lib. IV. ep. 1. op. t. V. p. I. p. 430. — 450. Coloniae Allobrog. 1731. f.) nebst vielen andern Katholiken.

als eine Hure, die einen Ehebrecher (den Papst Leo, weil ihm die Braut, die römische Kirche, deren keuscher Ehegemahl Johann war, zugetheilt worden war) begünstiget habe, verworfen, der Papst Leo als ein unrechtmäßig eingeschobener verurtheilt, die von ihm vorgenommenen Weihen für ungültig erklärt und die Geweihten genöthigt wurden, schriftlich zu bekennen. „Mein Vater hatte nichts eigenes, er konnte mir „auch nichts geben *).“ An den Anhängern des Gegenpapstes ward grausame Rache geübt. Dem Cardinal-Diacon Johann wurde die rechte Hand abgehauen und dem ersten Archivar Ago die Zunge ausgerissen, zwei Finger und die Nase abgeschnitten. Der Kaiser zog seine Mannen zusammen, um Rom einzunehmen, und schwerlich würde der Papst Johann der verdienten Züchtigung entgangen sein, wenn er nicht in einer Nacht, als er in der Nähe von Rom mit einer Ehefrau der Lust pflegte, vom Teufel, wie Luitprand sich ausdrückt, d. h. vom Ehemanne, an der Schläfe so sehr verwundet worden wäre, daß er acht Tage darauf ohne vorher das Abendmahl genossen zu haben, starb. Unter seinen Nachfolgern zeichneten sich zwei andere Päpste desselben Namens ebenfalls unrühmlich aus. Johann XIII. (965 — 972) war der Sohn eines Bischofs **), und Johann XVI. der Sohn eines Priesters ***).

---

*) Luitprand p. 121. 122. Contin. Reginon. ap. Pertz. p. 626. Sigebert. Gemblac. ad a. 963. ap. Pistorium Scriptor. rer. germanicar. t. I. p. 817. Baronius ad a. 964. nr. 6. sq. p. 796. Mansi. t. XVIII. p. 471. — 474. Cent. Magdb. Cent. X. c. 9. p. 237. Basil. 1624. fol.

**) Platina p. 154.

***) Platina sagt von ihm p. 157. „J. pontificatum adeptus, miro „odio in clericos exarsit, unde merito ab ipsis clericis odio habitus „est, maxime vero quod divina humanaque omnia cognatis et

Am Schlusse dieser Periode bestieg im J. 1033 den päpstlichen Stuhl Theophylaktus, Vetter der zwei vorhergehenden Päpste, ein Knabe von zehn oder zwölf Jahren, nachdem ihm die Wahl durch große Geldsummen von den geldgierigen Römern erkauft war. Er nannte sich Benedict IX. Aus Rom verjagt, wurde er im J. 1038 von Konrad II. mit Waffengewalt wieder eingesetzt. Mord, Ehebruch, Unzucht und Frevel aller Art schänden sein Leben. Die Sitten Roms wurden zu jener Zeit durch den päpstlichen Hof und die Klerisei vergiftet. Der Chronist kann sich nicht enthalten die Worte: „So wie die Priester, so das Volk" anzuwenden *). Uebrigens hielt dieser Papst dafür, daß er auch verheirathet Papst sein könne. Er wollte seine Anverwandte, die Tochter Gerard's de Saxo, heirathen. Gerard wollte es nicht zugeben, wenn er nicht die päpstliche Würde niederlegte **).

„affinibus suis elargiebatur, posthabito Dei honore et Romanae „sedis dignitate." Platina fügt dann seine Bemerkungen über den Nepotismus der Päpste hinzu.

*) Glaber Rodulphus Historiar. lib. IV. c. 5. Bouquet t. X. p. 50. lib. V. c. 9. p. 63. Papst Victor III. schreibt von ihm: „Cujus „quidem post adeptum sacerdotium vita quam turpis, quam foeda, „quamque execranda extiterit horresco referre" etc. Dialog. lib. III. Biblioth. max. Patrum. t. XVIII. p. 853.

**) „Hac occasione Theophylactus neque Dominum timens, ne„que hominem reveritus, qui cata antiphrasin vocabatur Benedictus, „cum post multa turpia adulteria et homicidia manibus suis perpe„trata, postremo cum vellet consobrinam accipere conjugem, filiam „scilicet Gerardi de Saxo, et ille diceret, nullo modo se daturum, „ni renuntiaret Pontificatui ad quemdam sacerdotem Johannem, qui „tunc magni meriti putabatur, se contulit, ejusque consilio semet„ipsum damnavit, Pontificatuique renuntiavit." Bonizonis Sutriensis Episcopi liber ad amicum bei Oefele, Rerum boicarum Scriptores. t. II. August. Vindel. 1763. f. p. 801. Von der damaligen Ent-

Im J. 1044 wurde Benedict aus Rom vertrieben und die Gegenpartei wählte Johannes, den Bischof von Sabina, der sich Sylvester III. nannte. Nach drei Monaten bemächtigte sich aber Benedict durch Hülfe seiner mächtigen Anverwandten der Stadt und der Regierung von neuem. Da jedoch allgemeiner Haß sich gegen ihn aussprach, so verkaufte er seine Würde an den Archibresbyter Gratianus, der sich Gregor VI. nannte, und ließ sich auf die ernsten Vorstellungen des Abts Bartholomäus zur Büßung seiner Sünden als Mönch zu Grottaferrata einkleiden, wo er aber immer noch fortfuhr, die Kirche zu verwirren.

Es konnte nicht fehlen, daß nicht das gränzenlose Aergerniß, welches in diesen Zeiten die Päpste der abendländischen Kirche gaben, vielfach zur Sprache gebracht wurde, und wäre man nicht damals in Ermanglung richtiger Bibelkenntnisse und tüchtiger Einsicht in die ältere Kirchengeschichte gänzlich unfähig gewesen, das wahre Verhältniß des Papstthums zu durchschauen, so hätte die Herabwürdigung, die das Papstthum in Rom erfahren mußte, für die Befestigung der päpstlichen Gewalt sehr gefährlich werden können. Auf der im J. 991 zu Rheims gehaltenen Synode *) geschah es, daß die

---

sittung des römischen Weltklerus und des Mönchsthums zeigt der fruchtlose Eifer des Abtes Simeon. Vita ejus c. 5. ap. Mabillon Acta S. S. O. S. Benedicti Saec. VI. P. 1. p. 137.

*) Die Acten dieser Synode sind zuerst von den Magdeburgischen Centuriatoren herausgegeben Centur. X. c. 9. p. 456.—520. Basileae 1567. f. Vollständiger von J. Bongars Synodus Ecclesiae Gallicanae Durocorti Rhemorum. Francof. a. M. 1600. 8. Auszüge bei Duchesne Scriptor. rer. gall. t. IV. p. 101.—114. und Bouquet t. X. p. 513.—533. Am dürftigsten bei Hard. t. VI. p. 1. p. 723.

Anhänger des Bischofs Arnulph von Rheims, der als überwiesener Hochverräther abgesetzt werden sollte, gestützt auf Pseudo-Isidorische Decretalen, verlangten, daß Arnulph wieder in sein Amt eingesetzt werde, indem gegen ihn erst, nachdem derselbe mehrmals vorgefodert worden und Bericht an den Papst erstattet sei, verfahren werden könne. Aber die anwesenden Bischöfe behaupteten, daß ihr Verfahren gerecht und ordnungsmäßig sei, dabei sich berufend auf die Concilienbeschlüsse und besonders auf das Verfahren der africanischen Kirche in ähnlichem Falle, ingleichen darauf, daß auch die weltliche Macht berechtiget sei, aufrührerische Bischöfe zu züchtigen, und daß kein Papst eine Synode hindern könne, in ihren Untersuchungen fortzufahren. Vor allen zeichnete sich durch freimüthige Sprache und Eifer für Erhaltung der alten Kirchenzucht der Bischof Arnulph von Orleans aus, der ganz Frankreich durch seine Kenntnisse und seine Tugend überstrahlte *). „Wir „sind allerdings entschlossen," sagt er **), „die römische Kirche „um des Andenkens des heiligen Petrus willen stets zu ehren, „wir wollen uns auch den Verordnungen der Päpste nicht wi„dersetzen, aber unbeschadet dem Ansehn der Nicänischen Kir„chenversammlung, welches auch die römische Kirche immer „verehrt hat. Auch die heiligen Kirchenverordnungen, welche „in verschiedenen Zeiten und Orten unter dem Einflusse eben

—726. Vollständig bei Mansi. t. XIX. p. 107.—172. — Ueber den ganzen Streithandel s. Schröckh, Th. 21. S. 227. f. Th. 22. S. 285. fg. Fleury hist. ecclésiastique lib. LVII. n. 22.—61. Du Pin Bibliothèque desauteurs ecclésiastiques t. VIII. p. 39. suiv.

*) Histoire litéraire de la France t. VI. p. 521.—528.

**) Mansi. t. XIX. p. 131. Bouquet. p. 523.

„desselben heiligen Geistes abgefaßt worden sind, müssen ewig „gelten. Zweierlei müssen wir jedoch wohl in Acht nehmen, „daß weder das Stillschweigen des Papstes, noch seine neuen „Verordnungen den alten Kirchengesetzen nachtheilig werden: „denn durch beides läuft die Kirche Gefahr. Wir heben da= „durch die Vorrechte des römischen Papstes nicht auf. Em= „pfiehlt er sich durch Wissenschaft und Tugend: so haben wir „von jenen zwei Gegenständen nichts zu befürchten; aber noch „weniger alsdann, wenn er aus Unwissenheit, oder aus „Furcht, oder durch heftige Leidenschaft einen Fehltritt begeht; „oder wenn ihn sein Stand verhaßt macht; wie bisher die Ty= „rannei zu Rom die Oberhand behalten hat. Denn wer auf „alle Art wider die Gesetze handelt, kann nichts zum Nachtheil „derselben verordnen." Sodann beklagt Arnulph den jüngsten Zustand Roms, wo statt vieler früheren großen und erleuchte= ten Bischöfe ein unzüchtiger und grausamer Johann XII., und der ärgste Bösewicht Malefacius (Bonifacius VII.) regiert ha= ben, deren Schandthaten er kurz aufführt. Zugleich erwähnt er, 'daß selbst zu jener glücklichen Zeit die africanische Kirche ihre Rechte vertheidiget habe *). „Wenn ist es denn," fährt er weiter fort „befohlen worden, daß unzählige Priester Gottes „in der ganzen Welt, die sich durch Wissenschaft und fromme „Sitten auszeichnen, solchen höchst schändlichen Ungeheuern, „die ganz leer an Wissenschaft menschlicher und göttlicher Dinge „sind, unterworfen sein sollen. — Die Schuld von diesem

---

*) Sed o lugenda Roma, quae nostris majoribus clara Patrum lumina praebuisti, nostris temporibus monstrosas tenebras, futuro saeculo famosas, effudisti etc. S. De Pseudo-Isidoriana canonum collectione, scripsit I. A. Theiner. Vratislav. 1827. 8. p. 60. 61.

„Unglücke, daß so scheußliche Männer auf dem apostolischen „Stuhle sitzen, liegt an uns, weil wir nur das Unsrige, nicht „was Christi ist, suchen. Wenn bei jedem zu wählenden Bi„schofe auf gute Sitten und Kenntnisse gesehen wird: wie „sollte man dieses nicht sorgfältig bei demjenigen suchen, der „aller Bischöfe Lehrer sein will? Warum wird auf den höch„sten Sitz ein solcher gesetzt, der nicht einmal der Aufnahme „in den Klerus für würdig erfunden werden kann. Was „glaubt ihr, ehrwürdigste Väter, daß von demjenigen zu hal„ten sei, der auf dem erhabenen Throne sitzt, und mit einem „purpurnen und goldenen Kleide glänzt? Wenn er Mangel „an Liebe hat, und vom Wissen aufgeblasen ist, so ist er der „Antichrist, der sich in den Tempel Gottes gesetzt hat, um als „Gott angebetet zu werden; hat er aber weder Liebe noch Wis„senschaft, so stellt er ein Götzenbild dar, und um sein Gut„achten bitten, ist eben so viel, als ein Stück Marmor um „Rath fragen. Wo wollen wir ihn denn holen? Wir mö„gen auf unsere obersten Vorsteher warten, so lange wir kön„nen, unterdessen aber wollen wir uns nach der Weide des „göttlichen Worts umsehen, wo sie nur zu finden ... Einige „hier Anwesende können gewiß bezeugen, daß es in dem be„nachbarten Belgien und Deutschland Bischöfe giebt, die in der „Religion trefflich geübt sind. Wenn uns also die heftige Un„einigkeit der Könige nicht hinderte, so sollten wir eher von „diesen ein Urtheil über die Bischöfe begehren, als in einer „Stadt, welche feil ist und die Urtheile nach dem Gelde ab„wiegt. Will etwa jemand mit dem Gelasius behaupten, die „römische Kirche urtheile über die ganze Kirche, sie selbst aber „erkenne kein fremdes Urtheil? wiewohl die africanischen

„Bischöfe dieses für unmöglich gehalten haben: es müßte denn „jemand, sagten sie, glauben, daß Gott einem die gerechte „Untersuchung eingegeben; hingegen unzähligen versammelten „Bischöfen sie versagen könne. Doch da es jetzt zu Rom kaum „einen Gelehrten geben soll; wie kann sich jemand unterstehen, „zu lehren, was er nicht gelernt hat.“ Nun sucht Arnulph zu zeigen, daß die Bischöfe, ohne auf den Papst zu achten, ihre Urtheile fällen können, erwähnt der Käuflichkeit des römischen Hofes und fährt dann fort: „Die Nicänische Kirchen„chenversammlung verordnet, daß jährlich zweimal Synoden „angestellt werden sollen; sie läßt dieselben gar nicht von dem „Ansehen des römischen Bischofs abhängen; sie schränkt viel„mehr dasselbe ein, wie die Africaner erklärten. Allgemeine „Angelegenheiten gehören für eine ökumenische Synode, beson„dere aber für ein Generalconcilium. Wir wollen die römi„sche Kirche noch mehr ehren, als die Africaner, und wenn „sie ein richtiges Urtheil fällt, ihr folgen; widrigenfalls uns „aber nach den Worten des Apostels richten: Wer ein ande„res Evangelium predigt, der sei verflucht. Schweigt sie; so „ziehen wir die Gesetze zu Rathe. Zu welcher anderen Stadt „sollen wir uns wenden, da diese jetzt von Gott und Menschen „verlassen zu sein scheint? Da so viele Kirchen bereits von ihr „abgefallen sind; ein Merkmal der Annäherung des Anti„christs.“— Von gleichem Geiste war Gerbert, der nachherige Papst Sylvester II., beseelt. Mit gleicher Freimüthigkeit schrieb er an Seguin, Erzbischof von Sens, und ermunterte ihn zur Standhaftigkeit gegen den römischen Hof *). Hätten

*) Mansi. p. 157. S. den Auszug aus dem Schreiben bei Schröckh, Th. 22. S. 295. fg. Gieseler, Bd. 2. Abth. 1. S. 153. n. 11.

diese Männer, die sich so sehr über ihr Zeitalter erhoben, hellere Einsichten in die heilige Schrift, und gründlichere Kenntniß von der geschichtlichen Entwickelung des Kirchengebäudes, namentlich des Papstthumes, gehabt, es würde mit ihnen eine neue Periode des Kirchenrechts begonnen haben. So aber waren sie nicht einmal fähig, die Unächtheit der Isidorischen Decretalen zu erkennen, sondern suchten ihre Gerechtsame gegen dieselben nur durch Berufung auf alte Kirchengesetze und kirchliche Vorfälle, die für sie sprachen, zu rechtfertigen.

§. 28.

Eifrige Beförderer der Kirchenzucht in Italien. Atto von Vercelli und Ratherius von Verona.

Der Entsittung des Klerus in Italien suchten vorzüglich zwei Bischöfe, Atto von Vercelli und Ratherius von Verona, zu steuern. Nur bedauern muß man, daß beide, indem sie gegen das Concubinat der Geistlichen eiferten, eigentlich nur die in Italien durchgängig geduldete Priesterehe bekämpften. Daher liefern beide uns eigentlich nur Beiträge zur Geschichte des Verbotes der Priesterehe und der traurigen Folgen desselben.

Atto II., seit 945 Bischof von Vercelli († 960) verfaßte für seinen Klerus ein Capitulare, bestehend aus hundert Abschnitten, in denen er theils seine eigenen Ansichten, theils Beschlüsse der Synoden, Ansprüche römischer und anderer Bischöfe über die Amtsverrichtungen, über das Leben und die Laster der Geistlichen zusammenstellt. Im c. 1. verlangt er, daß die Priester, Diaconen und Subdiaconen das Glaubensbekenntniß auswendig wissen sollen, sonst sollen sie 40

Tage lang keinen Wein trinken. Wissen sie es dann noch nicht, so sollen sie doppelt gestraft werden. — C. 36. 37. wiederholen gegen das Zusammenleben der Geistlichen mit Weibspersonen den c. 3. des zweiten Concils zu Toledo, und den c. 15. der Constitutio Riculfs *). In seinem Buche von den Bedrückungen des Klerus redet Atto von den Anfeindungen und der Verachtung des Klerus durch die Laien, und zeigt, wie die geistlichen Güter und Rechte gegen die Laien vertheidiget werden müssen, gesteht aber doch, daß auch die Schlechtheit der Bischöfe und Priester Schuld an der Abneigung der Laien sei. Auf die Frage, ob denn alles Böse, was die Priester thun, geduldet werden müsse, antwortet er: daß die meisten (Laien) es ertragen müßten, einige aber, gemäß der ihnen anvertrauten Erlaubniß, aber nur mit der höchsten Vorsicht, es rügen könnten; denn die, welche von Gott die Gewalt erhalten hätten, auch über die Engel zu richten, dürften nicht freventlich behandelt werden **). Im zweiten Theile klagt er über die Laster der Bischöfe, über die schlechten Mittel, durch welche sie zu dem Bisthume gelangen und die Gewissenlosigkeit, mit der sie die schlechtesten Leute, ja selbst unwürdige Kinder zu den geistlichen Aemtern befördern ***). Wegen der Keuschheit erließ er ein eigenes Schrei-

*) Attonis Capitulare ap. D'Achery Spicileg. t. I. Paris. 1723. fol. p. 402. 406. Mansi. t. XIX. p. 245.—264.

**) Libellus de pressuris ecclesiasticis. p. I. p. 410. bei D'Achery Spicil. t. I.

***) „Quidam autem adeo mente et corpore obcaecantur, ut ipsos „etiam parvulos ad pastoralem promovere curam non dubitent, quos „nec mente nec corpore idoneos esse constet. Et qui adhuc nec

ben an seine Kleriker, und führte ihnen zu Gemüthe, daß ihre Unzucht ihnen zur Strafe, den Enthaltsamen zur Wehklage, den Verehelichten zum Aergernisse, den Schlechten zum Beispiele und der Kirche zum Nachtheile gereiche. „Es „ist für uns Schaam es zu sagen", schreibt er, „zu schweigen „aber gefährlich: Einige sind so sehr von der Unzucht gefes„selt, daß sie die schändlichen Huren bei sich im Hause woh„nen lassen, mit ihnen Speise nehmen, und öffentlich mit ih„nen zusammenleben. Sie sind so sehr durch ihre Lüste gefes„selt, daß sie dieselben ihrem Hause und ihrem ganzen Haus„wesen vorstehen lassen, und nach ihrem Tode die Hure zum „Erben einsetzen, und was sie von den Kircheneinkünften, „Almosen oder sonst woher sich erwerben können, solchen Hän„den zur Verwendung ihr hinterlassen." Nachdem Atto Seufzer darüber ausgestoßen hat, daß dadurch manche Verlassenschaften der Kirche entzogen würden, giebt er nun die Mittel an, womit man die in solcher Ehe lebenden Priester zu bändigen suchte. „Deßwegen brechen Gerichtsdiener in die Häuser „der Kleriker, und geben sich den Anschein, nicht sie selbst, „sondern die bei ihnen wohnenden Weiber sammt den unehelichen Kindern, die sie erzeugt haben, als wären sie ihrer „Willkühr überlassen, herauszuschleppen. Dieß befürchten „zitternd die Elenden, und versprechen alle möglichen Ge-

---

„ipsa rudimenta humanae naturae suffecerint discere, hos ad magi„strum elevare non formidant, judicesque constituunt animarum, „qui adhuc quid anima sit intelligere penitus nequeunt. Et qui do„cere populum instanter debuerant de divinis, doceri de saeculari„bus et etiam vilibus, praeceptorum verberibus incipiunt. Et qui „vereri ab omnibus debuerant, ipsos etiam scholasticos timent." p. 423.

„schenke, und welche verdienten angebetet zu werden, werden „gezwungen, alle anzubeten. Und die, welche männlich „über die Laster aller losziehen sollten, müssen bei den Rich„tern um Nachsicht für die ihrigen nachsuchen. — Das Volk „weigert sich, ihnen den Zehnten und die Erstlinge abzuzahlen, „wodurch sie in Armuth gebracht werden. Andere verschmä„hen, wenn sie vom Bischofe zurechtgewiesen werden, die vä„terliche Ermahnung, sie gehorchen nicht, verletzen die eidli„chen Gelübde, und suchen wohl auch durch weltliche Macht „sich zu schützen, indem sie sich und ihre Familien in den „Schutz ihrer Feinde (der Laien) begeben. Andere suchen ihr „Zusammenleben mit Weibern durch die Nothwendigkeit zu „entschuldigen. Sie sagen, daß, wenn sie nicht durch ihre „Hände (der Frauen) unterstützt würden, sie vor Hunger oder „Blöße umkommen würden." Atto zeigt, daß von den Weibern keine Hülfe zu erwarten sei, da von ihnen gesagt sei: „Weh' den Schwangern und Säugenden (Matth. 13, 17)," daß sie selbst unterstützt werden müßten, und somit die Kleriker die Wollust nur mit der Entschuldigung eines zu erreichenden Nutzens zu bemänteln suchten. Und wäre es auch der Fall, daß die Frauen einen Vortheil gewährten, so müsse er von Geistlichen verschmäht werden. Hierauf führt er noch einige Beschlüsse der Synoden und Päpste gegen das Zusammenleben mit Frauen an *). — Durch dieses und noch andere Schreiben, so wie durch mündliche Ermahnungen und Befehle brachte es Atto wirklich so weit, daß einige ihre Frauen entließen: Denn in einem anderen Briefe zeigt er seinem Kle-

*) Ep. 9. p. 439. 440.

rus freudig an, daß seine Befehle, die Huren zu meiden, und mit Weibspersonen durchaus nicht zusammen zu wohnen, bei einigen Erfolg gehabt habe: zugleich ermahnt er drohend alle, welche noch im Sumpfe der Bosheit steckten, sich herauszureißen *).

Weit härteren Kampf führte Ratherius von Verona. Er war zu Anfang des zehnten Jahrhunderts im Lüttichischen, das damals zum Lothringischen Reiche gerechnet wurde, gebohren. Er wurde im Kloster Laubes im Bisthume Lüttich Mönch, erwarb sich ungemeine Kenntnisse, und zeichnete sich durch sein Rednertalent so sehr aus, daß man ihm als Jüngling schon die Abtei zu St. Amand antrug. Hilduin, ein gelehrter Priester zu Lüttich, nahm ihn aber mit sich nach Italien, wo Hilduin von dem italischen Könige Hugo das Bisthum zu Verona, und Ratherius das Versprechen der Nachfolge für den Fall erhielt, daß sein Freund zu höherer Würde befördert werden sollte. Als Hilduin Erzbischof zu Mailand wurde, und Ratherius für ihn das Pallium zu Rom holte, brachte er zugleich ein Schreiben des Papstes an den König mit, worin dieser gebeten wurde, sein dem Ratherius gegebenes Versprechen zu erfüllen. Hugo hatte aber seine Gesinnung gegen Ratherius geändert: nur mit Widerwillen gab er zu, daß dieser dem Hilduin als Bischof zu Verona folgte, beschloß aber auch zugleich, ihm seine Tage zu verbittern. Sogar suchte er ihn

*) Ep. 10. p. 440. 441. Wir bedauern es, daß wir nicht die vollständige und prächtige, von Carl Buronti del Signore, Canonicus zu Vercelli besorgte Ausgabe der Werke Atto's (Vercellis, 1768. 2. tom. fol.) zur Hand hatten. Was d'Achery hat abdrucken lassen, ist nicht vollständig und genau. Vgl. Histoire litéraire de la France t. VI. p. 281.—287. Schröckh, Th. 23. S. 302.

vermittelst schlechter Leute zu Handlungen zu reizen, die ein Recht geben könnten, ihn zu stürzen. Er sah sich bald am Ziele: Als i. J. 934 Arnold, Herzog von Baiern und Kärnthen in Italien eindrang, um sich dieses Reiches zu bemächtigen, öffneten Ratherius und Milo, Graf von Verona, ihm die Thore von Verona. Hugo behielt aber die Oberhand, und ließ den Ratherius in den Thurm zu Pavia einsperren*). Nach drittehalb Jahren frei gelassen, aber vom Bisthume verwiesen, lebte er zwei Jahre zu Como. Er gelangte zwar hierauf wieder zum Bisthume, ward aber von dem Erzbischofe Manasses von Arles, einem Verwandten Hugo's, und seinem gegen ihn aufgereizten Klerus so sehr geplagt, daß er, gewarnt vom Könige Lothar, wenn er nicht abermals ein Gefangener werden oder gar sein Leben verlieren wollte, anders wo eine Zuflucht zu suchen, in die Provence sich begab, wo er den Sohn eines vornehmen Mannes unterrichtete, der ihm auch ein Bisthum verschaffte, welches er aber bald wieder verließ, um sich (im J. 943) in seine Abtei Laubes zurückzuziehen **). Bald darauf kam er an den Hof Otto's des Erlauchten, wo der Bruder dieses Königs, Bruno, Erzbischof von Köln, Gelehrte versammelte, und ihm, den er wegen seines Wissens und seiner Beredtsamkeit liebgewonnen hatte, das Bisthum Lüttich verschaffte. Sein unbiegsamer Charakter und seine mönchische Strenge, mit der er das hereingebrochene sitt-

---

*) Ratherii ep. III. ad Johann. P. R. ap. D'Achery Spicileg. t. I. p. 373. Luitprand. de rebb. Impp. et Regg. l. III. c. 11. p. 63. c. 14. p. 67. 68. ed. Antwerp.

**) Rather. l. c. p. 373. Luitprand l. c. l. IV. c. 3. p. 70. Hist. litér. de la France l. c. p. 341.

liche Verderben abzustellen suchte, machten ihn so verhaßt, daß ein allgemeiner Aufruhr um 956 ihn zwang, Lüttich zu verlassen *). Zwei Jahre lebte er wiederum zu Laubes. Im J. 961 zog er mit Otto nach Italien. Und obgleich ein Neffe des Milo im Besitze des Bischofstuhles von Verona war, das er sich von Manasse erkauft hatte, so gelangte er doch in den Wiederbesitz und verlebte hier einige traurige Jahre, verließ es aber, da er mit seinem sittenlosen Klerus keine Freundschaft haben konnte, im J. 967. Er erhielt vom Könige Lothar die Abteien Saint Amand und Hautmont, hatte aber auch hier keinen Frieden. Er starb zu Namur im J. 974 **). Dieß ist der merkwürdige Mann, der es sich so angelegen sein ließ, der Unwissenheit und Sittenlosigkeit des Klerus von Verona zu steuern. Dreimal berief er seine Kleriker zu sich, um sie zu belehren; seine Bemühungen waren aber vergeblich. In einem an den gesammten Klerus erlassenen Umlaufschreiben fodert er, daß jeder Kleriker die drei Glaubensbekenntnisse, das Apostolische, Nicänische und Athanasische, auswendig wisse. Hierauf ermahnt er die Geistlichen, an den Tag des Herrn zu denken, und wenn sie nicht wüßten, warum er so genannt werde, so möchten sie andere darum fragen. Doch Ratherius fügt den Unterricht bald hinzu, und erzählt seinen Klerikern aus

---

*) Fulcuinus de gestis Abbatum Lobiensium. c. 22. 24. bei D'Achery t. II. p. 737. Hist. lit. de la France. l. c. p. 343.

**) Hist. de la France t. VI. p. 345.—347. Fulcuin. l. c. Historia Leodiensis per Episcoporum et Principum seriem digesta studio R. P. Foullon. Leodic. 1735. f. t. I. p. I. p. 171.—181. Mabillon. Acta S. S. O. S. B. Saec. V. Venet. f. p. 473. — 481. Annales Ecclesiastici Germaniae studio Calles. t. IV. l. III. p. 184. 195. l. V. p. 322. l. VIII. p. 543. sq. Vgl. Schröckh, Th. 22. S. 508—515.

dem Leben Christi und der Bibel so bekannte Dinge, daß es den Anschein hat, als habe er Schuljungen vor sich, denen die ersten Begriffe beigebracht werden müssen. Er kömmt sodann auf den sittlichen Wandel zu sprechen. „An jedem Sonntage „ruft uns der Apostel zu: Laßt uns das Mahl halten (1. Kor. „5, 8.), das heißt, den Leib des Herrn genießen und sein „Blut trinken. Wo sind aber diejenigen, welche täglich Messe „lesen, tagtäglich das Pascha feiern — und, um das übrige „zu verschweigen, aus ehebrecherischem Beischlafe Söhne und „Töchter erzeugen? Welche den gestrigen Sauf und Fraß „vor dem Altare des Herrn, selbst über das Fleisch und Blut „des Lammes ausspeien? Welche immerwährenden Streit „führen, von Gier brennen, von Neid und Haß verzehrt wer„den, und denen, welche sie lieben sollten, unaufhörlich nach„stellen. Ich fürchte, daß sie, während sie glauben, ein „Lamm zu genießen, einen Bock verzehren. O wehe ihnen, „wehe ihnen, tausendmal wehe.“ Es folgen nun Verhaltungsregeln über den Lebenswandel, und über die Besorgung des Gottesdienstes, wie man sie in allen ähnlichen Verordnungen damaliger und späterer Zeit wieder findet. Auf die Unwissenheit des Klerus zurückkommend, fodert Ratherius, daß der Kleriker wo möglich eine rechtgläubige Auslegung des Symbolums und das Vater Unser geschrieben bei sich habe, damit er beides ganz verstehen lerne und auch das Volk darüber belehren könne: wenn jenes aber nicht möglich sei, so solle er es wenigstens behalten und glauben. Die Gebete der Messe und den Canon soll er gut verstehen, und sollte dieß nicht möglich sein, so soll er sie doch auswendig und deutlich herzusagen wissen, die Epistel und das Evangelium soll er gut lesen, und

wo möglich auch den buchstäblichen Verstand angeben können. Aehnliche Forderungen macht er in Bezug auf die übrigen kirchlichen Handlungen und meldet schließlich, daß er künftig keinen zu einem geistlichen Amte weihen werde, der nicht einige Zeit zu Verona oder in einem Kloster, oder sonst bei einem verständigen Manne zugebracht hätte, um sich etwas Gelehrsamkeit zu erwerben. Hieran fügt Ratherius noch einige Anweisungen über das Leben und die Amtsverrichtungen der Geistlichen, und prägt ihnen unter andern ein, daß man sich in der Adventzeit vier Wochen hindurch, ausgenommen, wenn ein Feiertag dazwischen fällt, des Fleisches und Beischlafes enthalten müsse. Eben so sei Enthaltsamkeit auch vom erlaubten Beischlafe zu Weihnachten zwanzig Tage und Nächte hindurch Pflicht, so wie in den Octaven von Ostern und Pfingsten, an den Vigilien der Bettage und Feiertage, an allen Freitagen und vor allem an allen sonntäglichen Tagen und Nächten *). Während seiner Gefangenschaft zu Pavia, ver-

*) Synodica ad Presbyteros et Ordines caeteros forinsecus, id est, per universam Dioecesim constitutos. D'Achery Spicileg. t. I. p. 376.—379. Mansi. t. XVIII. p. 365.—372. Harzh. t. III. p. 4.—9. Die letzteren Ermahnungen wegen der Enthaltung des Beischlafes mögen sich wohl auf die Laien beziehen, da Ratherius auch schon p. 378. col. 1. den Priestern aufträgt, das Volk zu ermahnen, daß es sich zu gewissen Zeiten des Beischlafes enthalte; sie stehen aber unter lauter Verordnungen, die dem Klerus gegeben sind, und sind auch an ihn gerichtet. — Die wissenschaftliche und religiöse Rohheit der Kleriker von Vicenza war so groß, daß sie öffentlich den Anthropomorphismus lehrten. Ratherius schrieb gegen denselben, zog sich aber dadurch Tadel zu, und mußte sich gegen diesen vertheidigen. Sermo I. de Quadragesima, D'Achery Spicileg. t. I. p. 388. sq. contra Reprehensores Sermonis ejusdem p. 391. Vgl. Gieseler, Bd. 2. Abth. 1. S. 189.

faßte Ratherius, obgleich ohne gelehrte Hülfsmittel, ein ziemlich großes Werk in sechs Büchern, das er ein Kampfbuch genannt wissen wollte, weil es zum Kampfe auffodern sollte *). Er wollte sich selbst gewisse Lehren, die er in seinem Unglücke hätte vergessen können **), in's Gedächtniß zurückrufen, theils um in seiner traurigen Einsamkeit Unterhaltung zu haben, theils um anderen Rath, Trost und Unterweisung zu geben. Aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern, bisweilen auch aus den heidnischen Schriftstellern und seinem eigenen Denken stellte hier Ratherius eine Menge von Lebensregeln für jeden Stand, jedes Alter und Geschlecht der Menschen zusammen. In den beiden ersten Büchern spricht er über das Verhalten jeder Art von Privatpersonen, des Kriegsmannes, des Künstlers, des Arztes, des Kaufmanns, des Sachwalters, des Richters, des Zeugen, des Herrn, der Knechte, des Reichen und Armen, des Mannes und des Weibes, des Ehelosen, der Eltern und Kinder u. s. w. Im dritten und vierten Buche will er den Fürsten Anweisungen geben, begnügt sich aber größtentheils, nur ihre Pflichten gegen die Kirche oder den Klerus aufzuzählen, wobei er nicht genug die Macht und das Ansehn der Bischöfe erheben, und über die Eingriffe der Fürsten in die Kirchenangelegenheiten klagen kann. Wenn nun aber schon hier häufig bittere Bemerkungen sich finden über das Schandleben der Bischöfe und ihr von den Canonen verbotenes Zusammenwohnen mit Weibern und über die Verachtung der

*) Agonisticon seu Praeloquiorum lib. VI. ap. Martene et Durand. collectio amplissima vett. monum. t. IX. Paris. 1733. f. p. 785. — 964.

**) Lib. VI. p. 969.

Kirchengesetze, welche gebieten, daß kein Priester eine Wittwe oder Geschiedene zur Frau haben soll*); so wird vollends im fünften Buche die Versunkenheit, das schnöde Schandleben, die wüste Schwelgerei, die Prachtliebe und der Weltsinn der Bischöfe auf's abschreckendste ausgemalt, und alle Kraft der Beredsamkeit aufgeboten, um die Sünder aus ihrem Schlafe zu wecken, indem ihnen ihre Obliegenheiten an's Herz gelegt und die Rechenschaft, die einst vor dem Ritterstuhle Gottes abgefodert werden würde, in Erinnerung gebracht werden**). Den Verderb der Kirche findet er größtentheils in der Unterlassung der Kirchensynoden, und wird später nochmals vom Unmuth über die Schlechtigkeit der Bischöfe übermannt, und wendet auf seine Zeit den Spruch des Propheten an: so die Priester, so das Volk, (Jes. 24, 2.) und einen Spruch des Propheten Jeremia (Klagel. 4, 1.). Im sechsten Buche, welches unstreitig sehr lehrreich ist, stellt er die Gesinnungen und Empfindungen dar, welche jeder Christ zu hegen verpflichtet sei, und zeigt, daß man alles aus Liebe zu Gott thun, und aus Liebe zu Gott auch die Pflichten gegen den Nächsten ausüben müsse. Die große Belesenheit und das glückliche Gedächtniß des Verfassers sind stets bewundert worden.

Bei weitem wichtiger sind noch seine übrigen Schriften,

*) Lib. IV. p. 883.—884.

**) Lib. V. p. 918. „Quid his putamus manere tormenti, qui „non solum pascere, etiamsi ad hoc videantur idonei, gregem sibi „negligunt omissum? sed ad insaniam quoque tanti quod gestant „nominis, semetipsos agere non desinunt per abrupta vitiorum, qui „ludis saecularibus, venatibus et illecebrosis jugiter occupantur au- „cupiis, qui Teutonico ritu soliti torquere catejas, sanctas penitus „desuescunt scripturas, qui Deo exuti, mundo induti“ etc.,

die sich einzig und allein um die Abhilfe gegen die Ausartung des Klerus drehen. Allenthalben geht hervor, daß Ratherius dem Klerus das eheliche Zusammenleben mit Frauenspersonen, welches in der Kirchensprache als Hurerei und Ehebruch bezeichnet wurde, rauben wollte. Denn die der Mönchsascese huldigende Richtung der Zeit beherrschte natürlich auch ihn, und die bestehenden kirchlichen Satzungen, welche auf Vernichtung der Ehe bei den Geistlichen hinarbeiteten, hatten nun einmal das rechte Ziel verrückt. Daß der Klerus wirklich sein Zusammenleben als Ehe ansah, und es Ratherius als Ehebruch erklärte, gesteht er selbst ein *). Den bestehenden Kirchengesetzen über Ehelosigkeit ertheilt er verbindende Kraft, und über sie hinauszublicken, ist nicht seine Sache. Er kennt aber auch die Ursachen, wegen welcher die Hierarchen so sehr auf die Befestigung des Cölibates drangen. Er will, daß alle Kircheneinkünfte in vier Theile getheilt werden sollen, und heißt die sämmtlichen Kleriker zufrieden sein, wenn sie den einen Theil zur Vertheilung unter sich erhielten. Dann schärft er es ihnen ein, daß alles, was sie vom Tage ihrer Ordination an erwerben, der Kirche gehöre **). Der Klerus sah es nun aber zu wohl ein, wie dieß eigentlich der Grund war, warum man ihn um Menschen- und Bürger-

*) „Inlegale conjugium nominat adulterium, legem (coelibatus), „quam consuetudinem dogmatizat, tenendam.“ Qualitatis conjectura ap. D'Achery Spicil. t. I. p. 358. col. 1.

**) „Res et facultates, quas post diem ordinationis vestrae acqui„ritis, sciatis ad Ecclesiam pertinere.“ Synodica. p. 378. col. 1. Vgl. col. 2. Damit ist zu vergleichen liber apologeticus p. 367.

rechte zu bringen suchte. Schon seit Jahrhunderten führte er deßhalb Kampf gegen die Hierarchen. Die Kleriker wurden ferner auch in kirchlicher Hinsicht von den Hierarchen nur als Leute betrachtet, die ihrer Willkühr, wie das Gesinde dem Herrn, überlassen, und nur ihre willenlosen Substitute seien. — Je drückender aber dieses unerträgliche Joch war, je nichtswürdiger diejenigen waren, welche es auflegten, je weniger sie mit ihrem Berufe zu thun hatten, und alle Sorge für das Wohl der Gläubigen auf den Schultern der Seelsorger ruhte, desto mehr lernten diese sich fühlen, und suchten sich Selbstständigkeit zu erringen, und die Bischofsgewalt in engere Grenzen zurückzuführen. — Da es dem Interesse aller galt, so war auch der deßhalbige Kampf ein allgemeiner des gesammten Klerus. Am liebsten ertrugen die des Schutzes des Staates beraubten Kleriker jene Bischöfe, welche sich bloß auf das Aussaugungssystem verlegten, ihnen aber übrigens freien Spielraum ließen, und auch ihnen ruhig die Ehe oder das Concubinat gestatteten. Sie zahlten so viel nur möglich war, und suchten sich anderweitig ihre Lage erträglich zu machen. Kam aber zur Tyrannei noch Mönchsfanatismus hinzu, so wurde ihre Lage höchst drückend, und sie führten wohl offenen Kampf gegen ihre Unterdrücker. Dieß war auch in der Diöces von Verona der Fall. Der Kampf des Klerus gegen seinen Bischof war um so stärker, da er nicht bloß dessen Einkünfte zu beschränken suchte, sondern ihm auch mit aller Anstrengung das nicht gestatten wollte, was er anderswo ruhig genoß, sein eheliches Zusammenleben. Diesen Kampf sah nun aber Ratherius als eine Zerrüttung des ganzen Kirchensystemes an, und schrieb deßhalb zwei Bücher von der Verachtung der Kir-

chengesetze *). Gleich anfangs beklagt er sich, daß ihm die rebellischen Priester von seinen bischöflichen Rechten nichts als die Freiheit, geweihtes Oel zu verfertigen, und damit zu salben, übrig gelassen hätten. Er sucht deßhalb darzuthun die große Gewalt des Bischofs und bemüht sich zu zeigen, daß er auch über die leiblichen Bedürfnisse, Nahrung und Kleidung des Klerus zu verfügen das Recht habe und daher alle Einkünfte des Klerus, Decem, die Scheffel Getreide, die Maaße Weins u. s. w. kennen und das Nöthige den einzelnen austheilen müsse. Worauf es dabei abgesehen ist, giebt Ratherius mit folgenden Woreen an: „Denn wird dich der noch fürchten, dem du nichts entziehen kannst? Wird der dich lieben, dem du nichts geben kannst?" Deßhalb tadelt er es auch hart, daß die Priester und Diaconen zu Verona die Einkünfte an sich rissen und unter sich vertheilten, damit sie, sagt er, reich genug wären, um sich gegen ihren Bischof auflehnen, über die übrigen Kleriker herrschen, sie zu ihrem Beistande nöthigen, wenn sie nicht gehorchen, sie aus der Kirche werfen, ihren Söhnen Frauen, ihren Töchtern Männer verschaffen und ihnen Aecker und Weinberge kaufen zu können. Die Rechte der Bischöfe sucht er dann auf's neue darzuthun und stützt sich besonders auf die Isidorischen Decretalen **).

Hierauf klagt Ratherius über die allgemeine Geringschätzung der Kirchengesetze vom Laien bis zum Bischof hinauf und findet die Ursache hievon in dem Umstande, daß die Kleriker

*) De contemtu canonum. Spicileg. Dacherian. t. I. p. 345.—355.

**) Diese werden häufig von ihm, wie von Otto, als eine Sache, über die niemals ein Zweifel erhoben worden sei, angeführt. Vgl. p. 345.—357.

nicht ihr Amt aus Liebe zu Christus, wie dieser es verlangt hätte, verwalteten, und in dem grenzenlosen Sittenverderbniß, das den ganzen Stand ergriffen habe. Er hält den falschen Bischöfen die Aussprüche der heiligen Schrift gegen die Pharisäer, Schriftgelehrten und Heuchler vor. Er klagt, daß weder die Verordnung, daß kein zweimal Verehelichter in den Klerus befördert werden solle, noch die Nicänische Satzung gegen die extraneas beobachtet würden *). Den Auffoderungen des Ratherius zur Abstellung dieses den Kirchengesetzen zuwiderlaufenden Verfahrens wurde entgegnet, daß es nicht möglich sei, die Canonen gänzlich zu beobachten, und ein Bischof antwortete ihm sogar, um die Stellen der heiligen Schrift, welche die Hölle androhen, zu widerlegen: das Evangelium werde auf Schafhaut geschrieben und gelesen. Ratherius erzählt, daß er diesen Spott durch einen anderen Hohn, wie er es oft zu thun pflege, vergolten habe. Als nämlich der Kaiser von dem Klerus verlangte, daß er an der Belagerung der Festung Garda in Italien Antheil nehme, und sich dieser, nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern aus Trägheit, dessen weigerte, so habe er zu ihm spöttisch gesagt: „Die Canones erlauben einem Kleriker eben so wenig Unzucht zu treiben, als zu fechten." Ein Bischof, welcher zweimal verheirathet, dem Trunke ergeben und ein Würfelspieler war, hatte dem Ratherius vorgeworfen, daß er sich gegen die Kirchengesetze von einem Bisthume zum andern habe versetzen las-

*) „O vere utinam nec natus, nec visus, nec auditus, neq dictus, ex iisdem fuisset centigamus, proh pudor! imo in finitimo „et hoc ullus." l. c. p. 347. cf. p. 355. col. 1.

sen; gegen diesen vertheidigt er sich, indem er besonders die falschen Decretalen des Papstes Anterus für sich anführt und sein Mißgeschick in Erinnerung bringt. Ratherius läßt sodann zwar Bischöfe auftreten, von denen der eine mit einem Harnisch angethan ist, der andere mit einer Buhldirne zusammenlebte, und so auch zwei Kleriker, von denen der eine vor der Weihe einen Ehebruch begangen, der andere als Priester geheirathet hatte; diese alle warfen sich gegenseitig ihre Verbrechen vor, und verwiesen einander auf die Kirchengesetze. Insbesondere ist es aber der zweite Theil der angeführten Schrift, welcher sich mit der Unkeuschheit des Klerus beschäftigt. Ratherius stellt sich hier die Frage *), weßhalb unter allen christlichen Nationen die Italienischen Kleriker die Kirchensatzungen am meisten verachteten. Er erklärt sich dieß daher, weil sie sich häufig mit Wollust erregenden Salben salbten, häufig Wein tränken, und, wegen nachlässiger Zucht ihrer Lehrer, üppig würden. Er bezeugt, daß ihre Unverschämtheit schon lange so groß sei, daß sie sich von den Laien nur durch Bart, Haarschur, Kleidung und leichtsinniges Betragen in der Kirche unterschieden; von diesen aber auch verachtet und verabscheut würden. In solcher Schilderung fährt der Verfasser fort, giebt noch ein Beispiel eines überaus unzüchtigen Priesters an, und häuft noch eine Menge biblischer Stellen zusammen, um die Schlechtigkeit eines solchen Betragens einleuchtend zu machen **). In einer anderen Schrift meldet Rathe-

*) Pag. 354. col. 1. „Quaerat et aliquis, cur prae caeteris gentibus baptismo renatis, contemptores canonicae legis, et vilipensores „Clericorum sint magis Italici.“

**) Pag. 354. col. 2.

rius dem Klerus, daß er sich nach Rom zu der (wahrscheinlich im J. 963) angekündigten Synode begeben wolle, um sein Betragen zu rechtfertigen, aber auch, um ihr Schandleben öffentlich anzuklagen, und daß er alsdann mit verstärkter Macht über sie zurückkommen werde *). Er erwähnt zugleich des Unmuths, den der Klerus über seine Rückkehr in's Bisthum geäußert habe, und erklärt, daß er noch immer gezögert habe, die Synoden zu halten, weil er nicht gewußt habe, wo er mit den Verbesserungen anfangen solle. Unter andern sagt er zu seinem Klerus: „Sollte die Nicänische Satzung gegen die „subintroductae in Kraft gesetzt werden, wen könnte ich „da wohl von euch ausnehmen, der sie nicht übertreten hätte? „Sollte der Canon: der Priester, welcher eine Frau nimmt, „soll abgesetzt werden, und der, welcher einen Ehebruch begeht, „soll vertrieben werden, vollzogen werden, wer von euch würde „im Amte bleiben? Und wenn es dem Canon gälte, daß keine „zweimal verehelichten in den Klerus zugelassen werden sollten, „welcher von euch dürfte wohl rechtmäßig in's Priesterthum be„fördert sein? Wollte ich die Verschwörer, die Meineidigen, „die Trunkenbolde, die, welche in den Schenken trinken, „welche Wucher treiben, streng rügen, welchen von euch könnte „ich wohl unverurtheilt lassen?" Ratherius bemerkt, daß er auch bei den Laien Ehebruch und andere Laster nicht rügen könne, weil sie bei so schlechten Priestern sich auf die Stelle Matth. 7, 5. berufen könnten, und kömmt dann nochmals auf das durch die Kirchengesetze verbotene Zusammenleben, die Hurerei, die Ehebrüche, und die widernatürliche Unzucht der

*) Itinerarium Ratherii Romam euntis. D'Achery Spicil. t. I. p. 379. — 384.

Pfaffen zurück *); und sagt am Ende ausdrücklich, daß er deßwegen so eifere, weil nun einmal das Gesetz den Priestern die Ehe versage, und ihr Zusammenleben mit Frauenspersonen keine Ehe, sondern vielmehr Hurerei und Ehebruch sei **). Schließlich spricht der Verfasser die Meinung aus, daß seine Kleriker der freudigen Hoffnung lebten, er werde von Rom nicht mehr lebendig zurückkehren. Auch in einer andern Schrift, welche eigentlich eine sinnreiche Satyre auf den Verfasser selbst ist, finden sich die lebhaftesten Klagen über die Ausartung der Bischöfe, und der durch solche schlechte Beispiele verführten Christen ***). Die Ursachen der Uneinigkeit zwischen ihm und seinem Klerus schreibt er in einer diesem Gegenstande eigens gewidmeten Schrift der Verschiedenheit ihrer beiderseitigen Bestrebungen zu: indem er seinerseits bemüht sei, seine Kleriker zur Beobachtung der Kirchengesetze zurückzuführen; sie aber von der Neigung zur Unzucht und von Habsucht beherrscht würden †). Er führt an, daß die Kleriker ihr Zusammenleben mit Weibern dadurch vertheidigten, daß dieses unter seinen Vorfahren stets herkömmlich gewesen sei: er aber ziehe die heiligen von Gott gegebenen Kirchensatzungen, den vom Teufel erfundenen Gewohnheiten vor. „Sie glauben," schreibt er, „daß die in der Nicänischen Satzung verbotenen Weiber,

---

*) Pag. 382. col. 1.

**) „Liquet enim, quod omnis coitus illegalis, aut fornicatio, aut „adulterium sit. Lex autem nulla altaris Ministris indulget con„jugia." Pag. 383. col. 2.

***) Qualitatis conjectura cujusdam. D'Achery Spicileg. t. I. p. 357. — 363. Auszüge bei Schröckh, Th. 22. S. 519.

†) Discordia inter ipsum Ratherium et Clericos. D'Achery. t. I. p. 363. — 366.

„mit Beiseitesetzung aller Scheu vor Gott und den Menschen, „ohne Furcht vor den Strafen der Hölle, nicht bloß herkömm„lich (consuetudinaliter), sondern auch öffentlich zu hal„ten ihnen nicht bloß erlaubt sei, sondern auch gestattet wer„den müsse. O! wie verworfen ist nicht die ganze „Schaar der Kopfgeschornen, da unter ihnen „keiner ist, der nicht ein Ehebrecher ist oder ein „Sodomit. Für einen Ehebrecher halte ich den, der gegen „die Kirchengesetze verheirathet ist *).“ Eben so beklagt er es in ein paar anderen kleinen Schriften, daß die Kleriker nicht mit einer Ehe zufrieden wären, sondern auch in die zweite Ehe träten **). Auch hier rügt er wieder die völlige Gesetzwidrigkeit der Ehe bei den Geistlichen, und will vor allem, daß die Söhne der Kleriker nicht wieder in den Klerikalstand befördert, und ihre Töchter nicht Geistlichen, sondern Laien gegeben werden sollten ***). In einer eigenen Schrift klagt er über das

*) „Quam perdita tonsuratorum universitas tota, si nemo in eis, „qui non aut adulter aut sit arsenoquita. Adulter enim nobis est, „qui contra canones uxorius est.“ p. 363. col. 2.

**) „Episcopus sane Veronensium ego ipse si sum, cum Episco„pus superintendens interpretari dicatur, quibus superintendo, qui „suppositum omnibus me video? Hisne, qui, dum monogamos fore „adulterium publicum, dum illegale utique conjugium sit, trigami „esse, et proh pudor! quadrigami, et hoc Presbyteri et Diaconi, „cum bigami ex laicis nequeant saltem fieri Clerici, pro nihilo „ducunt.“ Apologeticus liber. ap. D'Achery. t. I. p. 368. col. 1.

***) „Hoc eodem modo cum omnes noverint, quia omnis, qui „praeter uxorem legitimam cogit, aut fornicationem aut adulterium „facit? Presbyter vero aut Diaconus uxorem legitimam non possit „habere, si filium de ipsa fornicatione, vel, quod pejus est, adul„terio, genitum facit Presbyterum, ille alterum de se similiter ge„nitum facit Presbyterum, ille iterum suum, suum alter iterum; „pullulans illud usque in finem saeculi taliter adulterium, cujus

schlechte Leben der Canoniker, und die Nachstellungen, die sie ihm bereiteten *). — Doch Ratherius ließ es nicht bloß bei Ermahnungen und Spottreden bewenden, sondern suchte sich auch Zwangsmittel gegen den Klerus zu verschaffen. Ratherius war auf dem jüngsten Concil zu Ravenna gewesen, welches Otto der Große im J. 967 wegen der Errichtung des Erzbisthums Magdeburg zusammenberufen hatte. Hier kam auch die Aufrechthaltung der verfallenen Kirchenzucht zur Sprache. Gerold, Erzbischof von Salzburg, wurde wegen vieler erwiesenen Verbrechen abgesetzt **). Ratherius, dem die Kirchenzucht so sehr am Herzen lag, mag nun auch hier über die Ausartung des Klerus geklagt und auf kräftige Verordnungen gedrungen haben. Auch müssen solche, auf Befehl des Kaisers, wirklich gegeben worden sein. Ganz besondere kaiserliche Befehle hatte aber Ratherius für sich ausgewirkt. Auch dahin hatte er es gebracht, daß eine päpstliche Gesandtschaft nach Verona geschickt wurde. Sobald er von Ravenna zurückgekehrt war, berief er seinen Klerus zu einer Synode, um ihm auf

---

„est, nisi illius, qui illud primitus seminavit? Quocirca monendi „et obsecrandi fratres, ut quia prohiberi, proh dolor! a mulieribus „valetis nullo modo, filios de vobis generatos dimitteretis saltem „esse laicos, filias laicis jungeretis, ut vel in fine saltem vestro „terminaretur, et nusquam in finem saeculi duraret adulterium „vestrum.“ De Nuptu cujusdam illicito. ap. D'Achery. t. I. p. 370. 371.

*) De clericis sibi rebellibus. ap. D'Achery. t. I. p. 368. — 369. Die Schlechtigkeit der Geistlichen rügt er auch in andern Schriften und sagt, daß sie bei den Laien sprüchwörtlich geworden sei. Vgl. sermo I. de Quadragesima ap. D'Achery. t. I. p. 384. — 391.

**) Mansi. t. XVIII. p. 499. — 510. t. XIX. p. 1. — 8. Cf. Hundii Metropolis Salisburgensis cum notis Gewaldi. Ratisbonae 1719. f. t. I. p. 4.

Befehl des Kaisers die Verordnungen jenes Concils bekannt zu machen. Mehrere Kleriker erschienen nicht. Diejenigen aber, welche dem Rufe gehorcht hatten, antworteten mit Trotz, daß sie weder die Frauen von sich thun, noch ihr Amt niederlegen würden*). Ratherius ließ sie greifen und in's Gefängniß werfen, und legte ihnen Geldbußen auf, die er zur Ausschmückung der Jungfrauenkirche verwenden wollte. Er berief von neuem mehremals die Priester zur Synode, aber sie erschienen nicht. Selbst zu Verona gehorchten ihm die Priester nicht mehr. Ratherius ließ einige festnehmen und erzwang abermals Geldbußen. Es kam zu empörenden Auftritten und öffentlichen Beleidigungen zwischen beiden Parteien. Ratherius beharrte bei seinen harten Maßregeln gegen die Kleriker, und zog unter andern das ganze Hab und Gut eines Klerikers ein, der ihm mit einem Schimpfnamen belegt hatte und von ihm gefangen gesetzt, aber entwischt war. Ratherius wurde der Gegenstand des allgemeinen Hasses und kam in Gefahr, sein Leben zu verlieren. Sein Stand wurde um so bedenklicher, da das Volk an der Sache der Priester Antheil nahm, und gleiche Erbitterung mit dem Klerus gegen den Bischof theilte. Auch Nanno,

*) „Celebrata mediante Aprili universali Synodo Ravennae reversus convocavi ex omnibus nostrae Dioecesis plebibus Presbyteros „et Diaconos, relaturus ex praecepto Serenissimi Imperatoris, quae „mihi constituta sunt, ad Concilium omnes. Cumque versutia mihi „semper rebellium, vitaeque meae insidiantium nostrae matris Ecclesiae majorum venire quidam sint dedignati illorum, ex his, qui „convenerant, aliqui cum maxima deliberaverunt superbia, quod „neque mulierositatem relinquerent, neque ab officio cessarent, quos „comprehendi et custodiae mancipari usque ad satisfactionem praecepi." Ratherii Epistola ad Ambrosium. ep. 2. bei Bern. Pez. Codex diplomatico-historico-epistolaris. sive t. VI. Anecdotor. Aug. Vindel. et Graecii 1729. f. p. 94. sq. Mansi. t. XVIII. p. 511.

der Herzog von Verona, schützte die Priester, ließ ihnen durch seinen Missus Giselpertus, der zu allen einzelnen fuhr, befehlen, weder zur Synode zu kommen, noch die Gesandtschaft des Papstes anzuhören, und suchte die Widerspenstigkeit des Klerus und des Volkes immer mehr zu steigern *). Hiezu trugen wohl auch politische Ursachen bei: denn Nanno kämpfte verbündet mit Hugo gegen die deutschen Fürsten **), so daß ihm Ratherius als Deutscher und als Anhänger Otto's höchst verhaßt sein mußte. Dadurch wurde des Ratherius Lage so traurig, daß er sich an Ambrosius, der wohl kein anderer sein kann, als Otto's Reichskanzler, welcher selbst dem Concil zu Ravenna beiwohnte, und auch anderweitig an kirchlichen Verhandlungen Theil nahm ***), und an die fromme Kaiserin Adelheide wendete, und Schutz für sein Leben erbat †). Betrachtet man vorurtheilsfrei die Bemühungen des durch Gelehrsamkeit, Freimüthigkeit und Sittenreinheit vor allen seinen Zeitgenossen so ausgezeichneten Mannes; so muß man ihm die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er von dem redlichsten

*) Istoria della citta di Verona sino all' anno 1517. epoca settima p. 389. t. II. Verona 1796. 8.

**) Luitprand l. II. c. 16. 17. p. 44. — 46. lib. III. c. 13. p. 66. ej. Chronicon ad an. 960. p. 436. Mabillon Annal. O. S. B. lib. XLIII. nr. 37. t. III. p. 411.

***) Mabillon l. c. l. XLVI. n. 19. 44. t. III. p. 590. 600. Chronicon Casauriense sive Piscariense. lib. I. ap. D' Achery. Spicil. t. II. p. 942.

†) Ratherii ep. 2. 3. bei Pez. l. c. p. 94. — 98. In einem eigenen Schreiben an Nanno beschwerte sich Ratherius über dessen feindseliges Benehmen. ep. 5. ad Nannonem p. 99. — 101. Aus diesen Briefen sind die hier gegebenen Nachrichten entnommen.

Eifer für das Wohl der Kirche beseelt war *). Aber bedauern müssen wir, daß er, indem er die tiefe Ausartung der Kirche heilen wollte, und doch nicht im Stande war, die Vorurtheile seines Zeitalters zu überwinden, gewissermaßen das Uebel nur ärger machte, weil er durch die Heftigkeit, mit welcher er die Kirchengesetze zu vollstrecken anfieng, einen Widerstand aufregte, der die ärgerlichsten Auftritte herbeiführte. Auch gieng er wohl in der Härte, mit welcher er den italischen Klerus beurtheilte, bis zur Unbilligkeit. Daß es mit dem Verderben sehr arg war, ist freilich nicht zu läugnen. — Aber was die Unwissenheit desselben betrifft; so war dieses der Fluch der Zeit. Seine Unsittlichkeit war zum Theil Folge der bestehenden Kirchengesetze, welche dem so natürlichen Verlangen des Klerus nach der Ehe hemmend in den Weg traten und das Zusammenleben der Geistlichen mit ihren Frauen zur gesetzwidrigen Hurerei stempelten, dazu kam das unselige Verhältniß des niederen Klerus, was ihn der Tyrannei der Bischöfe Preis gab, und ihn nicht selten der bittersten Noth aussetzte, so daß es einigermaßen entschuldbar scheinen mochte, wenn die Geistlichen, um sich eigenes Einkommen zu erwerben, die Laien drückten, Geldbußen im Beichtstuhle auflegten, die Stolgebühren für die kirchlichen Handlungen mit Härte beitrieben, Geld nahmen und andere Nichtswürdigkeiten sich erlaubten.

---

*) Vgl. Histoire litéraire de la France. l. c. p. 376. — 383. Noch nicht sind seine sämmtlichen Schriften gedruckt. Vgl. Scipione Maffei in Verona illustrata. parte seconda contiene l'historia letteraria o sia la notizia de Scrittori veronesi. Venezia 1733. 8. Die Benedictiner l. c. p. 371. — 376. Schon Mabillon gieng mit einer Ausgabe um bei. Muratori Script. rer. ital. t. II. p. II. p. 193. — 195.

Gleicher Sittenverfall, der unter dem Weltklerus herrschte, theilte sich auch dem Mönchthume mit. Die Entsittung der Klöster stieg bis auf einen fast kaum glaublichen Grad. Allenthalben wird deßhalb Klage geführt *). Hurerei herrschte in den Klöstern der Mönche und Nonnen, und gräuliche Sünden wurden hier geübt. In manchen Klöstern lebten der Abt und die sämmtlichen Mönche im Concubinat, ja wohl gar in förmlicher Ehe, und statteten ihre Söhne und Töchter mit Gütern des Klosters aus **). Ernstlich dachte man daher im zehnten Jahrhundert an eine Reformation des Mönchthums. Aber die Folge war, daß neue Mönchsarten entstanden: die Cluniacenser, die Camalduler, die Valombroser, so daß zahllose Klöster der neuen Observanz gegründet, und mit Gütern und Privilegien überhäuft wurden. In den alten Klöstern führten nicht selten die Reformationsversuche zu empörenden Auftritten. In einigen wurden die Aebte von den Mönchen, welche sich der strengen Ordnung nicht fügen wollten, an mehreren Orten nicht bloß verjagt, sondern gemißhandelt und gemordet. In andern wurden sämmtliche Mönche verjagt, wenn es nicht gelang, sie durch lockende Versprechungen an die Reformation

---

*) Concil. Troslejan. an. 909. c. 3.

**) „Concubinis, quas prius habuerant occulte" (Campo, Abt des Klosters Farsa in Italien um 930, und sein Gehülfe Hildebrand), „postmodum palam abuti coeperunt non solum ipsi, sed et cuncti „illorum monachi hoc scelus non verebantur patrare: sed nuptialiter „unusquisque suam ducebat scortam. Campo septem filias et tres „filios habuit, quos et quas cunctos dotavit de rebus monasterii" etc. Hugo de destructione monasterii Farfensis geschrieben um 1004 in Muratori Antiqu. Ital. med. aevi t. VI. p. 279.

zu gewöhnen *). Das ganze Kirchenthum befand sich in einem Zustande der Auflösung. Dieß fühlten auch die Laien. Allgemein war deßhalb im zehnten Jahrhundert die Meinung verbreitet, daß der Welt-Untergang nahe bevorstehe **). Hiervon hatte die Klerisei und das Mönchthum durch die reichen Schenkungen u. s. w. der in Angst gerathenen Laien Vortheil.

*) Einige Nachweisungen hierüber bei Planck, Th. 3. S. 692—717. Gieseler, Bd. 2. Abth. 1. S. 230. fg., welche aber bedeutende Vermehrung erlauben. Wir fügen folgende Thatsachen hinzu. Hucbert, Abt zu Laubes im Bisthum Lüttich, machte aus dem Kloster einen Waffenplatz, nahm sich eine Frau und erzeugte Kinder. Er wurde um 830 ermordet. Fulcuinus, Gesta Abbat. Leobiens. c. 12. ap. D'Achery Spicil. t. II. p. 734. Saul, Abt des Klosters zur heiligen Maria im Bisthume Mondoñedo in Spanien, verwandelte sein Kloster in ein Bordell. Er vermählte sich mit einer Buhldirne, und erzeugte mit ihr und noch mit andern Kinder. Einer seiner Söhne wurde Priester, und lebte wie der Vater. Auf einer Synode im J. 937 wurde er abgesetzt. Florez, España sagrada. t. XVIII. p. 95. 326. Unter dem Abte Hadamar zu Fulda (938—956) waren die meisten Mönche verheirathet, Caspar Bruschius, Chronologia Monasterior. Germaniae praecipuor. Sulzbaci 1682. 4. p. 206. Mehrere Aebte des Hochstiftes Kempten führten das liederlichste Leben. Friedrich Gremlich (892—910) erzeugte mit einer vornehmen Frau drei Söhne. Theobald Preitfelder (927—928) wurde wegen des Umgangs mit einer Frau aus dem Leben geschafft. Giselfrid Breitblat (1044—1048) war eben so wollüstig, als geschickt in seiner Amtsverwaltung. Casp. Bruschius l. c. p. 104. 108. Ueber die Schandbarkeiten des Abts und der Mönche im Kloster des heiligen Deodat zu Sens, nach dem J. 1000 bis 1026. s. Chron. Senon. lib. II. c. 18. ap. D'Achery. t. II. p. 617. sq. Ueber den Widerstand, den Romuald bei Reformation der Mönche fand s. Vita ejus auctore Petro Damiano. c. 13. 18. 41. 49. p. 337. 342. 349. 351. op. t. II. Paris. 1623. f. ejusd. vita auctore coaevo c. 6. 9. Acta SS. ad d. 7. Febr. Antw. 1658. f. t. II. — Verheirathete Aebte zu Benediktbeuern, deren einer neun Töchter hatte, s. Append. ad Monumenta Histor. Monaster. Benedictobur. p. 603. bei Pez. t. III. p. III. Meichelbeck Histor. Frising. Aug. Vindel. 1724. f. t. I. p. 203. sq.

**) Gieseler a. a. O. S. 190. fg.

§. 29.

Besondere Betrachtung der englischen Kirche hinsichtlich der Priesterehe. Dunstan's Wirksamkeit.

In England war man schon in dem vorigen Zeitraum damit umgegangen, durch den Einfluß Roms geleitet, aus der Kirche einen für sich bestehenden Staat zu schaffen. Aber die verwüstenden Einfälle der heidnischen Normänner, welche die Geistlichen auf das grausamste verfolgten, und selbst die Verbindung mit Rom störten, traten hemmend in den Weg, so daß die kirchlichen Machthaber jenes Ziel nicht ganz zu erreichen vermochten. Die unaufhörlichen Drangsale des Krieges mußten sogar die Fortschritte des schwärmerischen Mönchsgeistes hemmen. Das Mönchthum hatte, wie wir bereits angemerkt haben, in England ein eigenes Gepräge, und kannte nicht den lebentödtenden Klosterzwang, der in andern Ländern herrschte. Mönche und Nonnen, welche letztere überhaupt nie zahlreich waren, hielten sich an keine bestimmte Regel, und führten kein Leben, welches sie von der menschlichen Gesellschaft getrennt hätte. Ihre Andachtsübungen waren bei weitem freier und gemäßigter als anderswo. Gelübde langwierigen Stillschweigens, strengen Fastens, lebenslänglicher Zurückgezogenheit waren hier fremd. Während der Mönch in anderen Staaten in eiserne Ketten geschmiedet war, lebte er in England frei, und trug meist nur den Namen und das Gewand des Mönchs. Die Geschichtschreiber berichten von drei Abstufungen unter den englischen Mönchen. Die erste Art befand sich um den Bischof bei der Kathedrale und fällt ganz mit unseren Kanonikern

zusammen. Sie kannten kein Gelübde der Keuschheit, sondern lebten sammt ihrem Bischofe in der Ehe, verwalteten den Gottesdienst, wirkten als Missionarien, unterrichteten die Jugend und diejenigen welche sich zum geistlichen Stande bildeten, und suchten sich überhaupt der Welt nützlich zu machen. Sie konnten nach Belieben aus der Gemeinschaft ausscheiden. Noch viel weniger herrschte der gewöhnliche Mönchsgeist in den sogenannten weltlichen Stiftern, welche zum Theil sehr reich waren und den Söhnen und Töchtern der Fürsten, Grafen und Reichsgroßen und überhaupt vornehmer adelicher und bürgerlicher Familien, denen sonst kein Weg des Ruhmes, der Ehre und Macht im Reiche offen stand, einen Zufluchtsort darboten. Mönche und Nonnen lebten hier friedlich neben einander und in nicht gar hartem Zwange. Beiderlei Geschlechter hatten die Freiheit, sich zu verehelichen oder im ehelosen Stande zu bleiben. Ihre Vorsteher, welche das weltliche Schwert besser zu handhaben verstanden, als das geistliche, und Abt und Kriegsmann in einer Person waren, lebten durchweg in der Ehe. Der Dienst der Kirche war freilich nicht zu sehr ihre Sorge *). Näher trat dem gewöhnlichen Mönchthum eine

*) Gervasius, Actus Pontificum Cantuar. ap. Twysden, Historiae Anglicanae Scriptores X. Londini 1652. f. p. 1645. Osbernus, vita S. Dunstani ap. Wharton, Anglia sacra t. II. Londini 1691. f. p. 91. sq. und Wharton's auf die Vergleichung der Zeitbücher gegründetes richtiges Urtheil: „Monasteria nempe Angliae ante reformationem a „Dunstano et Edgaro Rege institutam totidem erant conventus Cle„ricorum saecularium; qui amplissimis possessionibus dotati, et cer„tis sibi invicem regulis astricti, officia sacra in Ecclesiis suis quo„tidie frequentarunt; omnibus interim aliorum Clericorum privile„giis, atque ipsa uxores ducendi licentia gaudebant. Sicut in Ec„clesiis collegiatis hodiernum apud nos fit.“ — Cf. Rudborne, hist. maj. Winton. ap. Wharton c. 12. t. I. p. 218.

dritte Klasse von Mönchen, welche, beiderlei Geschlechts, auf dem Lande, bald in Dörfern, bald in wenig bewohnten Flecken, abgeschieden von der Welt, frommer Andacht nachhiengen und nach der Ordensregel Benedicts von Nursia lebten, welche der Erzbischof Wilfried von York seit dem siebenten Jahrhunderte nicht ohne Widerstand des Bischofs Colman von Northumberland zuerst in England eingeführt hatte *). Die Convente von Wiremouth und Jarrow waren von dieser Art. — Durch die Verheerungen der Dänen waren aber diese Klöster, vornämlich in der nördlichen Provinz zerstört, und die Mönche so ausgerottet worden, daß, wie Simeon von Durham berichtet, noch zwei Jahrhunderte nach jenen Verheerungen die Landleute vor einem weißen Kleide (einem Benedictinermönche) wie vor einem Geiste erschraken **). In den verlassenen Klöstern hatten sich Weltgeistliche niedergelassen. — Der Weltklerus aber war größtentheils verheirathet.

Im zehnten Jahrhundert tritt in England eine große Veränderung in den kirchlichen Verhältnissen ein ***). Schon

---

*) Venerab. Beda, hist. Angl. lib. III. c. 25. l. IV. c. 4. op. t. III. p. 74.—78. 88. Eadmer, vita S. Wilfridi c. 2. Acta SS. ad d. 24. April. t. III. p. 296.—299. Antwerp. f. 1675. Historia de successione Episcoporum Dunelmens. ap. Wharton, Anglia sacra t. I. p. 692. f. ibique Rudborne, hist. maj. Winton. p. 252. sq. J. Bromton, Chron. Reg. Northumbr. ap. Twysden p. 788. Stubbs, Actus Pontific. Eborac. l. c. p. 1690. Chronologia Augustin. Cantuar. ibi. p. 2232.

**) Simeon Dunelm., histor. de gestis regum Anglor. ap. Twysden p. 206. Thomas Rudborne sagt, daß zur Zeit, als Dunstan anfieng zu wirken, nur zu Abingdon und Glastonbury Mönche waren. Hist. maj. Winton. bei Wharton. t. I. p. 218.

***) Dav. Hume, History of England. Basel. 1789. 8. vol. I. p.

König Ethelwolf zeigt im J. 854 eine Neigung, die Geistlichkeit zu bereichern und enge Verhältnisse mit Rom zu knüpfen*): aber noch traten die Normannen hindernd in den Weg. Die Herrschaft Alfreds des Großen, der am Ende des neunten Jahrhunderts den englischen Thron einnahm, war einer ungebührlichen Ausdehnung der geistlichen Macht nicht günstig. Die Gesetze des Königs, welche die Keuschheit der Geistlichen betreffen, zeigen auch in keinerlei Weise eine übertriebene Strenge. Alfred bestimmte Geldstrafen für diejenigen, welche eine Nonne aus dem Tempel (Kloster) ohne Erlaubniß des Königs oder Bischofs entführen, oder in unzüchtiger Absicht ihr Kleid, oder ihre Brüste ohne ihre Erlaubniß berühren**): keineswegs wurde aber die mit Nonnen eingegangene Ehe getrennt oder überhaupt für unerlaubt erklärt. Eben so wurden in den Gesetzen Alfred's und des Königs Guthurnus von Dänemark, welche von Edward, Könige von England, dem Sohne Alfred's, und Guthurnus im J. 905 bestätiget wurden, (im c. 3.) bürgerliche Strafen für die Hurerei, so wie für den Diebstahl und Meineid der Geistlichen bestimmt ***). Bald aber finden wir, daß besonders unter König Athelstan die geistliche Macht mehr Kraft gewinnt; und alsbald zeigt sich auch das eifrigste

145.—149. Sprengel, Gesch. von Großbritannien S. 162. Stäudlin, l. c. Th. 1. S. 95.

*) Karl Ludw. von Woltmann, sämmtliche Werke. Zweite Lieferung. Gesch. Großbritanniens, Leipz. 1818. 8. S. 133.

**) Leges Ecclesiasticae Aelfredi c. 6. 10. Mansi. t. XVIII. p. 33. 34. Wilkins I. p. 193. Ebenso in Barbarorum leges antiquae . . . collegit Paul. Canciani. t. IV. Venet. 1789. fol. p. 248.

***) Mansi. t. XVIII. p. 237. Wilk. I. p. 202. Canciani. p. 257.

Bestreben für die Ausrottung der Priesterehe *). Wir haben hier namentlich zwei Männer kennen zu lernen, deren Wirksamkeit außerordentlich wichtig geworden ist.

Der erste ist Odo, Erzbischof von Canterbury. Er stammte aus einer Colonie der Normänner, welche sich in Ostangeln niedergelassen hatten. Sein Vater hatte ihn enterbt, weil er Neigung zum Christenthume gezeigt hatte: Odo aber erhielt in der Familie des Earls Athelm, der unter Alfred dem Großen blühte, wissenschaftliche Bildung, trat in den geistlichen Stand und wurde noch sehr jung Bischof von Sherburn, und dann Erzbischof von Canterbury **). Sein hierarchischer Geist entwickelte sich bald. Um 943 erließ er Verordnungen, die nur die Form eines Hirtenbriefes haben sollten, in denen er (c. 2.) dem König und den Fürsten gebietet, dem Erzbischofe und den Bischöfen unterwürfig zu sein. Die völlige Freiheit der Geistlichen von Abgaben und Diensten, und die Pflicht der Christen, den Zehnten zu entrichten, wurden kräftiger gefodert, als es je geschehen war. Sodann werden (c. 3.—6.) die Bischöfe, Geistlichen und Mönche zu einem guten Lebenswandel ermahnt. Im c. 7. wurden unter Androhung des Anathems die Ehen mit Nonnen verboten, mit Berufung auf eine darüber vorhandene dießfallige päpstliche Entscheidung ***). Einen Schritt weiter that er auf der großen Tagsatzung zu London im J. 944, wo König Edmund, mit den Großen des Reichs sich berieth. Unter dem Einflusse Odo's und des Erzbi-

*) Leges Aethelstani. M. XVIII. p. 351. sq. Canciani. p. 259. sq.

**) Osbern, de vita Odonis Archiepisc. Cantuar. p. 78.—82. in Wharton, Anglia sacra. t. II.

***) Mansi. t. XVIII. p. 396. Wilk. I. p. 213.

schofs Wulstan wurde (c. 1.) festgesetzt, daß alle im geistlichen Stande sich befindenden Männer und Weiber keusch leben sollen: außerdem sollten sie lebend an ihrem gesammten irdischen Besitze, und bessern sie sich nicht, auch noch nach ihrem Tode durch Versagung des kirchlichen Begräbnisses gestraft werden. Nach c. 4. soll der, welcher eine Nonne schwängert, gleich einem Todschläger, Buße geben oder des kirchlichen Begräbnisses entbehren. Unter der Strafe des Anathems wurden auch im c. 2. die Entrichtung des Zehntens und andere kirchliche Abgaben befohlen*). Während Odo mit Schlauheit und Klugheit die geistliche Macht mit Glück zu kräftigen suchte, trat an seine Seite ein Mann, der ihn weit hinter sich zurückließ. Dieser Mann ist Dunstan. Er stammte aus einer angesehenen Familie in Westsex, und wurde in der berühmten Klosterschule zu Glastonbury zum geistlichen Stande erzogen. Schon seine Jugendgeschichte ist mit mehreren Wundern ausgeschmückt. Gewiß ist, daß er schon frühzeitig alle seine Genossen in der Strenge mönchischer Uebungen zu übertreffen suchte. Er mied alle Gesellschaft, fastete ununterbrochen, kürzte den Schlaf ab, und bereitete sich zum Mönchsstande vor. Eben so eifrig betrieb er das Erlernen gelehrter Kenntnisse und widmete sich auch der Musik, der Malerei, dem Orgelbau, der Bildhauerkunst und der Mechanik, die ihm später treffliche Dienste leistete **).

---

*) Mansi. t. XVIII. p. 399. Wilk. I. p. 214. 215. Canciani p. 269.

**) Zu Abingdon, einem Kloster im Gebiet von Bergshire, zeigte man noch im 14. Jahrhundert zwei Glocken vor, welche Dunstan gegossen hatte. (Th. Wharton, dissertation II. of the introduction of Learning in to England p. CLXXXI. History of English Poetry.

Er verließ Glastonbury und begab sich auf Geheiß seiner Eltern zu seinem Vatersbruder Althelm, dem Erzbischofe von Canterbury, der ihn an den Hof des Königs Athelstan brachte, wo er auf die vielgeltende Empfehlung Althelms freundlich aufgenommen wurde, und das Vertrauen des Königs in so hohem Grade erwarb, daß er in allen Angelegenheiten des Reiches zu Rathe gezogen wurde. Während der König sich mit den Regierungsgeschäften abgab, erheiterte er ihn mit Harfenspiel und Wunderwerken. Er entwickelte alsbald die ungemeinste Fähigkeit alle Umstände zu nutzen, und wußte alle Mittel zu gebrauchen, um sich Ansehn und Einfluß zu verschaffen. Doch fehlte es auch nicht an Feinden, denen es endlich gelang, ihn als Schwarzkünstler verdächtig zu machen, so daß er die Gunst des Königs verlor und den Hof verlassen mußte. Dunstan begab sich nun zu einem seiner Anverwandten, dem Bischof von Winchester. Dieser foderte ihn auf, Mönch zu werden, und so die englische Lebensweise, in der er schon so rühmliche Fortschritte gemacht habe, auch im Gewande darzustellen. Dunstan sträubte sich anfangs. Er entgegnete dem Bischof, der sei weit würdiger, welcher in der Welt ausdaure und dabei doch handle, wie es einem Mönche gezieme, als jener, der in's Kloster gehe, und dort nur thun könne, was ihm

---

a new edition. London. 1824. 8. vol: 1.) Glastonbury hat mehrere von ihm verfertigte Kreuze, Rauchfässer u. dergl. so wie ein (schlechtes) Christusbild im Mönchsrock. J. Strutt. Angleterre ancienne ou tableau des moeurs, usages et des anciens habitants de l'Angleterre, traduit de l'Anglois. Paris 1789. 4. t. I. p. 175. 181. et Planche XVIII.

die Ordensregel gebiete. In der Welt könne man frei, im Kloster nur vorschriftmäßig wirken. Mehrere Tage lang lagen beide im Zwiste. „Unter dem ernsten Nachden-„ken, und in jenem schweren Kampf, sagt Osbern, was zu „ergreifen sei, ob Tugend oder Laster, Ehe oder Jungfräu-„lichkeit, war Dunstan in ein gefährliches Fieber verfallen „und fast zur Verzweiflung gekommen." Scheintodt lag er in seinem zerrütteten Gesundheitszustande auf seinem Krankenlager. Plötzlich kam er wieder zu sich, und sprach seinen Entschluß aus, ehelos zu bleiben und Mönch zu werden *). Er ergriff sogleich die mönchische Lebensweise mit der äußersten Strenge. Er wählte sich eine so kleine Zelle zu seiner Wohnung, daß er weder in derselben aufrecht stehen, noch, wenn er schlief, seine Glieder ausstrecken konnte, und beschäftigte sich hier mit beständigem Beten, Fasten, Wachen und Handarbeiten. Hier hatte er nun viele Versuchungen und verrichtete Wunder, die ihm entweder seine erhitzte Phantasie vorspiegelte, oder die er selbst ersann, und unter dem Volke verbreitete, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. So kam eines Tages der Satan in der Dämmerungsstunde in Gestalt eines Jünglinges an Dunstan's Zelle vorbei, steckte seinen Kopf hinein und bestellte sich Schmiedearbeit. Der verkappte Satan begann kauderwelsches Zeug zu sprechen, sprach viel von Frauen, von Wollust, und schimpfte auf die Religion. Da erkannte Dunstan seinen Gast. Er nahm

*) Osberni vita S. Dunstani. ap. Wharton, Anglia sacra. t. II. p. 95.

von seinem Schmiedeheerde ein paar glühende Zangen, ergriff des Satans Nase, und erhielt ihn lange fest, bis dieser endlich glücklich sich entwand, und unter höllischem Gebrüll von dannen zog. Als am folgenden Morgen eine große Masse Volkes aus der Nachbarschaft sich um Dunstan's Zelle versammelte und nach der Ursache des kläglichen Geschreies am gestrigen Abende sich erkundigte, so erwiederte er: das war der Teufel, der mir nirgends Ruhe läßt, und mich sogar aus meiner Zelle herausjagen will. — Alle priesen den Mann Gottes. Dunstan setzte seine Büßungen und Andachtsübungen fort. Er hatte häufig Visionen, erhielt Besuche von der heiligen Jungfrau und anderen Himmelsbewohnern, wurde in den Himmel entrückt, und verrichtete Wunder in Menge. Sein Ruf stieg von Tag zu Tag bei allem Volke, endlich berief ihn König Edmund, der Bruder Athelstan's, wieder an den Hof*), wo er sich den Großen des Reiches zwar bald wieder so verhaßt machte, daß er von neuem vom Hofe entfernt wurde, aber bald durch ein neues Wunder an denselben zurück kam, und des Königs unumschränktestes Vertrauen genoß, der ihm auch die Abtei Glastonbury verlieh. Von nun an spielt Dunstan seine große Rolle. Mit unermüdlichem Betrieb arbeitete er für die Herstellung des strengen Mönchthums. Die alte und einfache Kirche zu Glastonbury, welche die Sage den Joseph von Arimathia auf jenem reizenden Eilande, Avallonia oder Yeswyrtryn, grüne Insel, dann Glastonbury genannt, gründen läßt, schmückte

*) Osbern p. 101. Brithferthus et Adelardus in vita Dunstani in M.S. Leot. 3. ap. Wharton. l. c. Bromton. p. 837.

er mit einer wahrhaft königlichen Pracht aus: dabei baute er ein noch bei weitem prächtigeres Kloster als künftige Pflanzschule *). Hieher rief nun Dunstan als Abt eine Menge der eifrigsten Mönche, und unterwarf sie dem strengsten Ordenszwange. Ihr Ruf, so wie der ihres Meisters, flog durch ganz England. Sie wurden, wie Osbern berichtet, als die himmlischen Lichter, welche die Finsterniß des gesammten Erdkreises und die Macht der Sünde verscheuchen zu können schienen, allerwärtshin verlangt. Die bischöflichen Stühle wurden mit Mönchen aus Glastonbury besetzt, aus ihnen wurden die Aebte gewählt, und durch sie fast alle einzelnen Landeskirchen regiert. Dunstan ließ nichts unversucht, um seinen Mönchen immer höheren Einfluß, immer höhere Achtung zu verschaffen. Am meisten und am schlauesten buhlte er um die Gunst des Volkes, dessen frommen Sinn er durch Erzählung seiner Visionen, seiner Kämpfe mit dem Satan, und der erhal-

*) Ein heiliges Ansehen hatte seit den frühesten Zeiten dieser Ort. Er wurde das zweite Rom genannt. Ein alter Dichter singt:

Insula Pomorum, quae fortunata vocatur,
Ex re nomen habet; quia per se singula profert.
Non opus est illi sulcantibus arva colonis,
Omnis abest cultus, nisi quem natura ministrat,
Ultro faecundas segetes producit, et uvas,
Notaque poma suis preciosa germine silvis,
Omnia gignit humus vice graminis ultro redundans:
Annis centenis et ultra vivitur illic.
Haec nova Jerusalem fuit, haec fidei quoque lima,
Haec tumulus Sanctus, haec scala poli celebratur,
Vix luit inferni poenas hic qui tumulatur.

Monasticon Anglicanum sive Pandectae coenobiorum digest. per Roger. Dodsworth et Guilel. Dugdale. Lond. 1655. f. Hier sind auch die alten Sagen über Glastonbury zu lesen.

tenen Besuche himmlischer Geister zu fesseln wußte. Als seinem Gönner Edmund ein Sohn geboren wurde, ward das Gerücht verbreitet, Dunstan habe die Engel im Himmel freudig singen gehört, daß nämlich Friede und Heil bei der Kirche der Angeln bleiben werde, so lange dieser Knabe das Reich verwalten und Dunstan leben werde *). Des Mannes Ansehn wuchs immer mehr, erreichte aber seine größte Höhe bei dem Regentenwechsel. Edmund fiel durch Meuterei im Pallaste zu Gloucestershire, wo ihn Leolf, ein berüchtigter Räuber, bei der Tafel ermordete. Dunstan, der nun auch hier den Tod des guten Edmund's nachträglich vorhergewußt haben soll, weil, nach Osbern's Bericht, der Satan, als er eben zum Könige eilen wollte, in Gestalt eines abscheulichen Ungeheuers ihm begegnet und vor den Pferden vergnügt hergetanzt hatte, gleich als würde er sich in kurzem einer Beute zu erfreuen haben, hielt dem Könige die Exequien, zu Glastonbury, bei denen alles Volk in tiefster Trauer versammelt war **). Edred, der Bruder des Ermordeten, bestieg den Thron, und ergab sich mit noch unbegrenzterer Ehrfurcht dem Dunstan, den er zum ersten Minister des Reiches machte und den Schatzkammern vorsetzte. Mit Dank empfieng der König von dem Mönche, wie ein Sohn von seinem Vater, Zurechtweisungen, und küßte ihm dafür die Hand ***). — So und noch viel

---

*) Osbern. p. 101. Gervasii imagines ap. Twysden. p. 1326. Thom. Chron. 1. 2. §. 3. c. 5. §. 12. c. 6. §. 7. p. 1768. 80. 85. Bromton. p. 857. 886. Simeon Dunelm. p. 156 sq. Ethelredus Rivall. ap. Twysden. p. 359.

**) Osbern p. 102.

***) Osbern p. 102.

schöner schildern die Chronisten das goldene Zeitalter Dunstan's und der Möncherei unter Edred. — Nun erhoben sich unter Dunstan's Einfluß und auf Kosten des königlichen Schatzes überall neue Klöster und Kirchen *). Den Kirchen wurden nur Mönche aus Dunstan's Schule vorgesetzt. Edred wünschte seinen Günstling zum Bischof von Kirton zu befördern: dieser aber sträubte sich mit aller Gewalt dagegen. Der König trug seiner Mutter auf, in Dunstan zu dringen, um ihn zur Annahme des Bisthums zu bewegen. Sie mußte ihn allein zu sich laden, und während sie beim frohen und heiteren Mahle recht vertraulich freundliche Worte mit einander wechselten, mit aller weiblicher Ueberredungskunst in ihn dringen. Die Königin bot alles auf. Doch Dunstan, der den Aufenthalt am Hofe zu gut zu schätzen wußte, blieb unerschütterlich, und erbat das Bisthum für seinen Schüler und Freund, den Mönch Aelfwolf (953 — 973). Um aber dem Könige und Volke einen noch höhern Begriff von seiner Demuth, Bescheidenheit und Heiligkeit beizubringen, und sich noch fester am Hofe zu stellen, eilte er am folgenden Morgen zum Könige und erzählte ihm mit aller Aengstlichkeit, wie ihm in der Nacht die Apostel Petrus, Paulus und Andreas erschienen seien und Andreas ihn mit einer Ruthe gezüchtiget habe! unter dem Ausrufe: „Dieß gebühret Dir als Lohn, weil du gestern die Würde des „Apostelthums verachtetest **).“ Der Mann, dem ganz Eng-

---

*) Edred erbat sich, auf Betrieb seiner Lenker, von Papst Johann XII. Bestätigung über die gestifteten Klöster. Joannis XII. epp. ad Edredum. M. XVIII. p. 455. Wilk. I. p. 223.

**) Vita Dunstani auctore coaevo c. 4. ex recens. Capgravia ap. Hagiographos Antwerp. ad. d. 19. Mai. t. III. p. 353. sq. Antwerp.

land wie auf einen Wink gehorchte, vor dem die Großen des Reiches zitterten, fühlte sich also unfähig für die Verwaltung eines kleinen Bisthums. Nur am Hofe wollte Dunstan bleiben, hier den Hirtenstab und das Scepter zugleich führen und vorerst seine Creaturen, die Mönche, allenthalben hin versenden und sie sicher stellen, um dann zur rechten Zeit und Stunde mit dieser gefürchteten Heeresmasse in's Feld zu rücken. Schon saßen auf den mehrsten bischöflichen Stühlen Mönche, und wo nur immer eine Stelle leer wurde, rückten sie ein. So wurde die Kraft des Weltklerus gebrochen, und Dunstan würde schon, nach zehnjähriger Vorbereitung seit Edred's Regierungsantritte, feindlich gegen ihn aufgetreten sein, wenn nicht der Tod Edred's unvermuthet dazwischen gekommen wäre. Wegen der Minderjährigkeit der beiden Söhne Edred's folgte dessen Neffe, Edwi, ein Sohn des Königs Edmund, dessen Regierung eine Kette persönlicher Leiden ist, die ihm Dunstan und seine Geistesbrüder bereiteten. Edwi besaß, wie wir aus dem Bericht Heinrichs, des Archidiacons zu Hundington, entnehmen können, neben der edelsten Bildung, auch alle jene Eigenschaften, welche in ihm dereinst einen großen Regenten erwarten ließen *). Er würde der Liebling und Vater des Volkes geworden sein, hätte ihn nicht das Geschick in eine Lage versetzt, in der er in offenen Kampf mit der geistlichen Macht gerieth. Mit kühner Selbstständigkeit ergriff er die Zügel der Regierung, umgab sich mit ihm gleichgesinnten jungen Männern, und that

---

1685. f. Osbern sagt, daß dem Dunstan das Bisthum von Winchester angetragen worden sei. p. 102. S. Wharton in der Note.

*) Historiar. lib. V. p. 357. ap. Savile, Scriptores rer. Anglicar. Francof. 1601. fol. Vgl. Hume, history l. c. p. 151. sq.

der Pfaffenregierung Einhalt. Er verstattete nicht, daß aus dem erschöpften Staatsschatze noch ferner ungeheure Summen für die Mönche gezahlt wurden, und foderte den Reichthum zurück, den das Mönchthum dem Throne entwendet hatte. Dunstan's Ermahnungen und Warnungen fruchteten nichts. Da verließ Dunstan ergrimmt den Hof, und begab sich wiederum in das Kloster, darauf bedacht, den Ruf seiner Heiligkeit durch die bekannten Künste beim Volke zu erhöhen, und Rache sinnend gegen den König *). Des Königs Liebe zur schönen Elgiva gab der Pfaffheit bald die erwünschte Gelegenheit. Zufolge der von der Kirche in Anspruch genommenen Gerichtsbarkeit in Ehesachen behauptete diese auch das Recht zu haben, die Verwandtschaftsgrade zu bestimmen, die als Ehehinderniß zu betrachten seien, und dehnte die verbotenen Grade so weit als möglich aus, indem sie den Grundsatz verfolgte: je weiter man sich von der Gefahr entferne, desto sicherer sei man vom Untergange **). So kam es, daß das Eheverbot zwischen natürlichen Verwandten bis in den vierzehnten Grad, römischer Rechnung, ausgedehnt wurde. Ueberdieß ersann man Ehehindernisse wegen geistlicher Verwandtschaft ***). Aber=

*) Osbern. p. 104.

**) „Quia quanto longior est a discrimine, tanto securior erit de „internecione." Rhabanus Maurus, de Consanguineorum nuptiis. ap. Harzh. t. II. p. 233.

***) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats= und Rechtsgeschichte. §. 183. not. f und g S. 432. Göttingen 1821. 8. Th. 1. Schon früh galt es in England. G. Phillips, Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts. Göttingen 1825. 8. §. 57. S. 242. Doch schon aus Aldhelm, Bischof von Shiburn, und Beda d. Ehrw. lassen sich Zeugnisse nachweisen.

glaube, Eigennutz und Herrschsucht trieben oft das verworfenste Spiel mit dem Gewissen und den heiligen Rechten der Menschheit. Durch diese Erfindungen wurden die ehelichen Verbindungen ungemein erschwert. William Blackstone hat sich die Mühe genommen, die Zahl der Verwandten der verschiedenen Grade zu berechnen, und gefunden, daß die Mittelzahl derer im vierzehnten Grade, welche man bei jedem Menschen als lebend annehmen kann, sich auf 16,000 Personen, und werden alle Arten der Verwandtschaften berechnet, das geringste auf 1,048,576 beläuft *). Unzählig sind die Uebel, welche diese kirchliche Anmaßung der Christenheit bereitete. Denn nicht immer war man fügsam genug gegen ihre Forderungen. Dann aber traf den Widerspenstigen der Fluch der Kirche. Kinder aus solchen verfluchten Ehen benannte die gütige Mutter, die Hierarchie, mit dem Namen Wechselbälge, Krüppel, Lahme, Blinde u. s. w. **), erklärte sie für unehe-

---

*) Commentaries on the Laws of England. Oxford 1775. 8. vol. II. p. 204. sq.

**) Luitprand legg. V. 3. 4. 5. ap. Georgisch. p. 1048. sq. ap. Canciani Barbarorum legg. t. I. p. 110. sq. Capit. R. R. F. F. l. VI. c. 130. 327. 408. 409. Baluze. t. I. p. 944. 978. 1003. l. VII. c. 179. p. 1062. Ex his autem procreari solent coeci, claudi, gibbi et lippi sive aliis turpibus maculis aspersi. Seitdem die heilige Kammer zu Rom sich auf die Seite der Humanität hinneigt, und dieß übte sie sehr früh, so gestattet sie ihren bittenden Kindern, wenn nicht ein größerer Nutzen (major utilitas in der Kirchensprache) ihr Härte befiehlt, für Goldstücke Nachsicht. Was aus Rigorismus hervorgieng, wird aufrecht erhalten durch Geldraffinerie, bis hochherzige Fürsten ihm den Garaus machen werden. Vgl. An Historical view of the english governement from the settlement of the Saxons in Britain, by John Millar. vol. II. c. 4. Progress of Ecclesiastical Jurisdiction and Authority. p. 127—146. London. 1812. 8. Eine Berechnung der dem heiligen Vater für Dispensationen in Ehe-

lich, der Erb- und Successionsfolge für unfähig und beraubte sie wohl gar, wo sie durchdringen konnte, aller bürgerlichen Rechte.

Edwi bewarb sich um die Hand der schönen Elgiva, die aus königlichem Geblüte stammte und seine Anverwandte war, und ehelichte sie trotz des wüthenden Geschreis der Mönche, welche diese Ehe für blutschänderisch erklärten, den König und seine Gemahlin mit den schimpflichsten Worten belegten und das Volk gegen ihn aufzureizen suchten. Als Edwi zu Kingston von Odo gekrönt worden war, und nach der feierlichen Ceremonie Edwi mit allen seinen weltlichen und geistlichen Großen gespeiset hatte, diese noch, nach alt englisch-deutscher Sitte, wacker zechten, der königliche Jüngling aber in ein entferntes Zimmer sich zurückzog, wo seine Gemahlin und ihre Mutter waren, stürzten Odo und Dunstan, welche die Ursache der Entfernung erriethen, in das Zimmer der Königin, überhäuften den König und seine Gemahlin mit den bittersten Vorwürfen, rissen den König mit Gewalt aus den Armen Elgivens und zogen ihn auf die schimpflichste Weise mit sich zurück in die Versammlung der Großen. Niemand wagte die beleidigte Majestät zu rächen; weil die Vorurtheile die Schwerter der Großen gegen die Verbrecher, welche ihre Bosheit durch das Vorgeben der Vertheidigung der Sache Gottes deckten, in der Scheide hielten. War aber auch Edwi jung, hatte er auch die Vorurtheile der Nation gegen sich, so suchte er doch der kö-

---

sachen zufließenden Einkünfte findet man in des Giovanni Galanti **Nuova descrizione storica e geografica delle Sicile. Napoli 1788. 8. t. I. p. 373.**

niglichen Würde Genugthuung zu verschaffen. Er foderte von Dunstan über die Verwaltung des Staatsschatzes Rechenschaft, und da dieser überaus erschöpft war, und Dunstan keine Rechnung ablegte und sich nicht reinigte, sondern nur auf seine Ehrlichkeit und die Vollmacht Edred's berief, so wurde er des Landes verwiesen. Verheirathete Priester erhielten ihre Pfründen, aus denen sie durch die Mönche vertrieben waren, zurück. Desto wüthender sannen die Mönche auf Rache. Dunstan schürte von Flandern her, wohin er geflohen war, die Flamme mächtig an. Von Odo gedungen, stürzten Lanzenknechte in den königlichen Pallast, ergriffen die Königin, verbrannten sie im Gesicht mit glühenden Eisen, um ihre Reize zu entstellen, und führten sie auf Odo's Geheiß nach dem entfernten Irland, wo sie in ewiger Verbannung leben sollte. Dem Volke wurde zur Beschönigung dieser That verkündet, der Beischläferin des Königs, welche man auch noch mit den schwärzesten Farben schilderte, sei nur Recht für freche Verletzung der Kirchengesetze widerfahren. Edwi war zu schwach, um die Unbilde zu rächen, und mußte in die Ehescheidung willigen, die Odo aussprach. Ein noch traurigeres Schicksal erwartete Elgiva. Kaum waren ihre Wunden geheilt, so entwich sie aus ihrem Verbannungsorte und eilte, wohl wissend, auf welcher Grundlage die Liebe ihres Gemahls ruhe, nach England. Doch Odo hatte für einen solchen Fall schon Vorsorge getroffen. Die Königin wurde eingeholt und ergriffen. Odo's Rache foderte nun ihren Tod. Sie wurde unter den ausgesuchtesten Martern gemordet. Odo ließ ihr die Sehnen und Flechsen zerschneiden. Sie verblutete unter den fürchterlich-

sten Schmerzen zu Glocester *). Das Schicksal der Königin wurde als gerecht dargestellt, Dunstan aber als heiliger Märtyrer beklagt. Edwi wurde als ein Wütherich und als ein Frevler gegen Recht und Gesetz, gegen göttliches so wie gegen menschliches verschrien, der nicht den Namen eines Königs verdiene. Der Zorn Gottes, schrie man, würde ganz England treffen, weil er seine Diener, die Mönche, gemißhandelt, verjagt, ihnen ihre Güter entzogen, und die Klöster in Ställe der beweibten Geistlichen umgeschaffen habe **). Als das Volk zur Empörung reif war, that Odo den letzten Schritt; er schleuderte gegen den König den Bann. Von allen Seiten des Reiches her brach nun der Aufruhr aus. Die Provinzen Mercien, Northumberland und Ostangeln trennten sich von der Krone, und riefen den Bruder Edwi's, den dreizehnjährigen Edgar, zum Könige aus. Edwi wurde in die mittäglichen Provinzen jenseits der Themse gedrängt, und würde dem Schicksal seiner unglücklichen Gemahlin nicht entgangen sein, wenn ihn nicht die Natur im Alter von 23 Jahren, im fünften Regierungsjahre überwältiget hätte. Der Gram über sein und Elgiva's Geschick brach ihm im J. 959 das Herz. Edgar übernahm nun die Regierung über ganz England, und wurde von Dunstan, der sogleich bei veränderter Lage der

*) Sprengel S. 157 fg. Hume, History of England p. 151.—156.

**) Osbern., Vita Odonis Cantuar. ap. Wharton. t. II. p. 83. sq. Henr. Knygthon de eventibus Angliae lib. I. c. 1. p. 2312. sq. ap. Twysden. Selbst Wilhelm von Malmesbury stimmt in dieses Geschrei ein. De gestis regum Anglor. lib. II. c. 7. p. 55. Sonst ist das Feldgeschrei der Verleumder „pessimus, qui uno die coronatus „et fornicatus." Bromton. p. 862. sq. Ethelred, de genealogia regum Anglorum. p. 358. etc. etc.

Dinge nach England zurückgekehrt war, und seinen Anhängern regiert. Denn nur Dunstan und der Mönchspartei hatte er seine Krone zu verdanken, und nur durch sie konnte er sicher regieren. So wie also Edwi früher die Weltgeistlichen geschützt hatte, und dieß auch während der kurzen Zeit, als das Reich zwischen ihm und Edgar getheilt war, in seinem Reichsantheile jenseits der Themse that, wo er die Mönche vertrieb, so warf sich nun Edgar zum Beschützer derselben auf. Dunstan war es nun aber auch klar geworden, daß seine Herrschaft über den König und das Reich nur feststehen könne, wenn der noch immer mächtige Weltklerus, der durch die vornehmeren Familien, deren Söhne in diesem Stande ihr Fortkommen suchten und fanden, geschützt wurde, völlig ausgerottet würde. Sein Bestreben ist nun, England in einen Mönchsstaat zu verwandeln. Wohl einsehend, daß es nun gerathen sei, sich mit einer größeren kirchlichen Würde zu bekleiden, legte er die Larve der Heuchelei ab, und bestieg rasch hinter einander die Bischofstühle von Worcester und London, und nach dem Tode Odo's den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury nach der Vertreibung des rechtmäßigen, aber von Edwi eingesetzten Besitzers Brithelm *). So war er nun Primas, oberster Kirchen= und Staatsregent in England, und ihm stand kein Hinderniß mehr im Wege. Da inzwischen während der jüngsten Schreckenszeit manche besonnene und vom Mönchsbigottismus nicht ganz umgarnte und bethörte Männer laut ihre Mißbilligung über die begangenen Gräuelthaten geäußert

*) Canonic. Lichfeldensis de Successione Archiepisc. Cantuar. bei Wharton. t. I. p. 101. 102. Osbern. p. 109. Chron. Saxon. p. 117.

hatten, und sogar Mönche diese Stimmung theilten, so mußte entgegengewirkt werden. Der Mann, der Edwi den Untergang bereitet hatte, wollte wenigstens das Verdienst haben, ihn in den Himmel gebracht zu haben. Dunstan betete, so erzählen Osbern und die Chronisten, in derselben Nacht, als Edwi zu den Vätern wandelte, in der Kirche, und siehe! plötzlich hört er das Gekrächze der tartarischen Cohorte (tartarea cohors), welche im festlichen und fröhlichen Reigen dahin zog, um die Seele des Königs sogleich dem höllischen Feuer zu übergeben. Dunstan erbarmte sich seiner armen Seele, warf sich auf sein Angesicht, und flehte zu Gott so lange für ihn um Verzeihung, bis sie Edwin zu Theil wurde. Wuthentbrannt stürzte die schwarze höllische Legion (nigra legio infernalis) auf Dunstan los, und brüllte die Worte: „o du schamloser „Mensch! o du Heuchler! o du Undankbarer! „Wir haben unsere Pflicht gethan und du trittst uns in den „Weg. Um deine erlittenen Unbilde zu rächen, entstiegen wir allein dem Reiche der Finsterniß." — Mit lachendem Hohne entgegnete Dunstan: „Was sind dann euch „für Unbilde begegnet. Frevelte jener Mensch an Christus, „so hat er auch gegen mich gefrevelt. Doch da ich ihm meine „Unbilde wegen Christus nachgelassen, so hat ihm auch Christus eben so die seinigen nachgelassen durch meine Fürsprache. „Da nun also Christus und ich ihm zu vergeben geruht haben, „mit welcher Frechheit wollet ihr dieses tadeln." Durch diesen Machtspruch, fährt Osbern fort, zerstäubten die schwarzen Höllengeister *). Kaum hatte Edgar die Regierung angetreten, so

*) Osbern. p. 108. Ethelred. Rivall. p. 358. Bromton. p. 863. et

berief er, oder vielmehr Dunstan, eine allgemeine Versammlung der Großen des Reiches, wo er alle Verfügungen seines Vorgängers vernichtete, und dem Dunstan die unbeschränkteste Vollmacht ertheilte *). Dieser eilte sogleich nach seiner Erhebung zum Erzbischof von Canterbury nach Rom (im J. 960 oder 962), wo ihn der Papst Johann II., der in ihm, wie Eadmer sagt, den Tempel des heiligen Geistes erkannte, freundlichst aufnahm, und mit dem Pallium beschenkte. Zurückgekehrt erhob er sich nun, nach Eadmer's Ausdrücken, wie ein Gigante gegen den Fürsten der Welt, und begann die Waffen Gottes gegen ihn mit ausdauerndem Muthe zu schwingen und seine Glieder allerwärts zu bekämpfen und zu Boden zu stürzen **). Er gewann alsbald in Oswald und Ethelwolf, die er zu Bischöfen erheben ließ, zwei rüstige Kampfgenossen. Oswald, von dem sich genauere Nachrichten erhalten haben, war der Brudersohn Odo's, des Erzbischofs von Canterbury. Gleich Dunstan trieb er sich am Hofe herum. Zu Win-

---

alii. Wharton bemerkt vortrefflich: „Caute quidem ejus animae mi-„serti sunt Monachi, ne mutilaretur deinceps solennis illa Charta-„rum a Regibus impetrandarum formula: In salutem animae nostrae „et animarum omnium Antecessorum nostrorum. Si vero Dunsta-„nus tanta blasphemia refertum, quale Osbernus exhibet, respon-„sum Daemonibus dederit; vereor, ne desit, qui animas ipsius mise-„reatur." Ad Osbern. p. 108.

*) Osbern. p. 107. 108.

**) Vita Dunstani ap. Wharton. l. c. p. 214. Osbern. p. 109. 110. Simeon Dunelm. p. 158. Matth. Westm. p. 191. Ueber die Chronologie ad a. 960. s. Canonicus Lichfeldensis de Success. Archiepisc. Cantuar. ap. Wharton. t. I. Epistola Joannis ad Dunstanum de concessione pallii M. XVIII. p. 449. 450.

chester trat er in das weltliche Stift der Canoniker und befleißigte sich hier der strengsten canonischen Lebensweise *). Da sie ihm aber nicht genügte, so wurde er ein Mönch, und um als strenger Mönch leben zu können, gieng er nach Frankreich in das Kloster zu Fleury. Hier übte er alle Mönchstugenden im hohen Grade, verrichtete Wunder, und kämpfte unaufhörlich mit glorreichem Erfolge gegen den Satan. Auf die Bitten seines Vetters kehrte er nach England zurück, wohin er einige Gefährten mitbrachte, fand aber den Odo nicht mehr am Leben. Dunstan, der dem Odo seine Größe zu danken hatte **), nahm dessen Anverwandten in seine Gunst, um so mehr, da er seinen Mann in ihm fand, und empfahl ihn nebst dem Mönche Ethelwolf, seinem Schüler und Abte des Klosters Abingdon, dem Könige Edgar, der jenen zum Bischof von Worcester, diesen zum Bischof von Winchester erhob. Oswald wurde später Erzbischof von York, und holte sich in Rom das Pallium ***). Unterstützt von diesen seinen ganz von ihm abhängigen Kampfgenossen eröffnete nun Dunstan mit fanatischem Eifer den Krieg gegen die verehelichten Priester, wo denn das Ansehen des von ihnen beherrschten Königs benutzt wurde, um allen ihren Schritten den Stempel der Gesetzlich-

*) Eadmer, vita Oswaldi ap. Wharton. t. II. p. 194.

**) So oft Dunstan am Grabe Odo's vorbeigieng, rief er: „Her lith Odo ther gode." Gervasius act. Pontiff. Cantuar. ap. Twysden p. 1646. Eadmer, vita Dunstani. l. c. p. 216.

***) Simeon Dunelm. p. 157. Gervasius p. 1646. Bromton. p. 864. Chronicon Abbatis St. Petri de Burgo p. 64. sq. Florent. Wigorniens. p. 606. rec. Frcf. 1601. f. Hoveden p. 425. W. Malmesb. l. II. c. 8.

keit aufzuprägen. Klöster wurden errichtet und mit Privilegien überhäuft *). Nur solche, welche zu Dunstan's Partei gehörten, wurden befördert. Weder List, noch Gewalt wurde gespart, um die verheiratheten Geistlichen aus ihren Sitzen zu vertreiben. Man predigte gegen die verheiratheten Priester, hetzte das Volk, das von dem Glanze der Mönchsheiligkeit bereits geblendet war, gegen sie auf, verbreitete Erzählungen von Wunderthaten und Heiligenerscheinungen **), und bediente sich aller Art von Kunstgriffen, um das Volk zu bethören. Die Mönche durchzogen schaarenweise das Land, um Aufruhr zu predigen. Aus Abingdon und Glastonbury strömten ganze Schwärme aus, um die neu angelegten und aus den Ruinen emporgerichteten Klöster, und die Sitze der vertriebenen Geistlichen einzunehmen. Oswald legte zu Westbury, einem Flecken seines Bisthums, ein ganz neues Kloster an, und rief Mönche aus Fleury dahin, denen sich andere aus England beigesellten; sämmtliche mußten nach der Regel Benedict's leben. In kurzem schwoll die Menge der Mönche so sehr an, daß Oswald vom Könige neue Grundstücke und Einkünfte fodern mußte, welche dieser auch auf Dunstan's Vermittelung reichlichst bewilligte. So erhob sich auch bald das prächtige Kloster Ramesey, das Oswald und Dunstan einrichteten ***). Im J. 964 schritt Oswald zu den ersten gewaltsamen Maßregeln. An seinem Bischofsitze zu Worcester vertrieb er die verehelichten Geistlichen, und setzte Mönche ein, weil jene es vorzogen, wie

*) Wilk. t. I. p. 256. 257. 258. Mansi. t. XIX. p. 23. sq.

**) Matth. Westmon. ad. an. 965. p. 191. etc.

***) Eadmer l. c. p. 199. — 203. Monasticon. Anglican. l. c. p. 240.

es in der königlichen Urkunde heißt, ihr Amt und ihre Pfründen aufzugeben, und ihren Frauen anzuhängen, als Gott keusch und nach der canonischen Ordnung zu dienen. Alle Güter der Kirche giengen auf die Mönche über. Dieses Verfahren bestätigte Edgar durch eine eigene Urkunde, in der er seine treuen Gönner fideles fautores, geistlichen Väter und Räthe, den Dunstan, Ethelwolf und Oswald preist, sich seines Eifers für das Mönchthum rühmt und sagt, daß mit seiner Einwilligung die unzüchtigen Kleriker (eliminatis clericorum naeniis et spurcis lasciviis) vertrieben worden seien. Endlich bestätigt er die Verleihung der Kirche, und aller beweglichen und unbeweglichen kirchlichen und weltlichen Güter der Geistlichen an die Mönche, so zwar, daß weder ein nachfolgender König, noch ein Bischof sie sollte widerrufen können *).

Eben so griff Ethelwolf ein. Bald im zweiten Jahr nach seiner Stuhlbesteigung, im J. 965, gründete er viele Klöster und suchte aus seinem ganzen Bisthume die verheiratheten Kleriker zu vertreiben, da sie sich an keine Ordensregel binden wollten. Nur zu Winchester allein gründete er zwei Abteien, eine für Mönche, die andere für Nonnen, und foderte von Edgar die Bestätigung. Er bereiste die Diöces und stellte überall die Klosterzucht her. So geschah es zu Ely und Burgh, dem alten Medeshamstede. Letzteres dotirte Edgar auf das reichlichste und eximirte es auf Dunstan's Betrieb von aller bischöflichen und weltlichen Gewalt, auf den Grund einer früher

*) Edgari Reg. Angl. Charta de Oswaldes-Law, h. e. de ejiciendis clericis uxoratis et introducendis monachis. Hard. VI. p. I. p. 637. sq. Mansi. t. XVIII. p. 479. Wilk. I. p. 239. 240.

verloren gegangenen, nun wieder aufgefundenen, vom Abte Headda geschriebenen Exemtionsurkunde, welche die Könige Wulfher und Aethelred ausgestellt, und die römischen Bischöfe Agatho und Deusdedit bestätiget haben sollten *). Edgar selbst vertrieb im J. 964 die Canoniker aus den Stiftern zu Winchester, Ceortesege und Middeltune **). Um durch einen Schlag im ganzen Reiche die Kleriker auszurotten, berief Edgar auf Betrieb seiner Lenker im J. 969 eine allgemeine Synode der Großen des Reichs, der Prälaten und Mönche. Hier trat der König als Ankläger des Weltklerus auf, und hielt eine unbezweifelt von Dunstan aufgesetzte Rede, welche den verheiratheten Klerus mit den schwärzesten Farben schildert.

---

*) Chron. Saxon. ad an. 963. p. 117.—120. Bromton. Chron. p. 864. Ingulphi Historia ap. Savile p. 884.

**) Chron. Saxon. ad an. 964. ed. Edm. Gibson. Oxon. 1692. 4. p. 120. Matthaeus Westmonast. ad e. a. p. 191. Noch hat sich die königliche Urkunde (v. J. 966), in der die Vertreibung der Canoniker aus einem Stifte zu Winchester, und die Einführung der Mönche in dasselbe bestätigt wird, erhalten. In c. 10. wird den Canonikern, welche es wagen würden, die Mönche zu vertreiben, gedroht: „Agatur de eis, et de omnibus, qui quolibet munere caecati juvamen „eis impenderint, quod actum est de angelis superbientibus, et de „protoplasto diaboli fraude seducto; ut paradisi videlicet limitibus „sublimibusque regni caelorum sedilibus ejecti, cum iis qui Domini „famulatum aspernantes contempserunt, barathri incendiis detrusi, „jugi crucientur miseria. Nec inde invulsi se glorientur evasisse „tormenta, sed cum Juda Christi proditore ejusque complicibus, „Acheronte conglutinati, frigore stridentes, fervore perusti, laetitia „privati, moerore anxii, catenis igneis compediti, lictorum metu perculsi, scelerum memoria confusi, totius bonitatis recordatione se„moti, aeterno lugubres puniantur cruciatu.“ In gleichem Tone ist c. 11. de anathemate insidiantium. — Charta Regis Edgari novo Wintoniae Monasterio, quod Hydam vocant, confecta. Mansi. t. XVIII. p. 491.—500. p. 495. Wilk. I. p. 240. sq.

Nachdem der König sich gebrüstet, daß ihm Gott alles unter seine Füße geworfen, und es als billig anerkannt hat, daß er und seine Unterthanen Gott unterworfen seien, spricht er von der ihm obliegenden Verpflichtung, bei seinen Unterthanen die Gerechtigkeit zu handhaben, und fährt dann also fort: „Meine „Sorge ist es aber auch, den Dienern der Kirchen, den Schaa„ren der Mönche und den Chören der Jungfrauen das Nöthige „zu verschaffen, und für ihr Heil, ihre Ruhe und ihren Frie„den zu sorgen. Uns kommt die Prüfung ihrer Sitten zu, „ob sie keusch leben, sich ehrbar betragen, das Volk belehren, „nüchtern und ehrbar im Anzuge sind. Hättet ihr, ehrwür„dige Väter (mit eurer Erlaubniß sei es gesagt) eifrig darüber „Prüfungen angestellt, so wären uns nicht so schreckliche und „abscheuliche Dinge von den Klerikern berichtet worden.“ Nun erzählt Edgar, wie die Kleriker die Haarkrone nicht breit genug tragen, wie ihr Kopf nicht geziemend geschoren sei, wie in ihrem Gewande Ausgelassenheit, im Betragen Frechheit und in den Worten Unsittlichkeit sich kund gäben, wie beim Gottesdienste große Fahrlässigkeit obwalte, da sie in den Vigilien kaum zugegen wären, und zur Feier sich nicht anders als wie zum Spiele und zum Scherze einzufinden schienen. „Sagen will ich es, worüber die Guten trauern, die Schlech„ten lachen, sagen will ich es, voll Schmerz, wenn es sich noch „sagen läßt, wie sie in Völlerei und Saufereien, in Ehebet„ten und Unreinigkeiten so ausschweifen, daß die Häuser der „Kleriker bereits für Hurenhäuser und Versammlungsörter von „Possenreißern gehalten werden (prostibula meretricum, „conciliabulum histrionum). Hier ist Würfelspiel, „Tanz und Musik, hier werden unter Toben und Lärmen Zu-

„sammenkünfte bis in die Mitte der Nacht gehalten. So
„werden also die Güter der Könige, das Almosen der Armen
„verschwendet! Hierzu erschöpften also unsere Väter ihre
„Schätze? Hierzu spendete der königliche Schatz Gaben?
„Uebertrug dazu die königliche Huld den Kirchen Christi
„Aecker= und Ländereienbesitz, damit die Huren der Kleriker
„geschmückt, schwelgerische Gastmähler bereitet, Hunde und
„Vögel und anderes Possenspiel angeschafft würden? Hier=
„über beschwert sich alle Welt, und ihr seid nachlässig, ihr
„schont und thut, als wüßtet ihr es nicht." — Edgar fragt nun,
wo bei ihnen das Schwert Levi, der Eifer Simeon's, der
Geist Mosis, der Dolch Phineas geblieben sei, daß sie nicht
darein schlagen, und fodert sie nun auf, da die höchste Zeit
da ist, Hand an's Werk zu legen. „Ich habe das Schwert
„Konstantins," fährt er fort, „ihr habt das Schwert Petri
„in den Händen, laßt uns die Schwerter vereinigen, und
„einander die Rechten reichen, damit die Aussätzigen verjagt
„werden, das Heiligthum des Herrn gereinigt werde, und
„Leviten im Tempel dienen. Wohlan, leget eifrig Hand an's
„Werk, damit uns nicht unsere Thaten und Gaben reuen,
„wenn wir sehen, daß diese nicht zum Dienste Gottes, son=
„dern zur Wollust mit ungestrafter Frechheit verbraucht werden.
„Laßt euch bewegen die Reliquien der Heiligen, denen sie
„Hohn sprechen; die ehrwürdigen Altäre, vor denen sie ihren
„Uebermuth treiben. Laßt euch bewegen die bewunderungs=
„würdige Andacht und Freigebigkeit unserer Vorfahren." Hier=
auf wandte sich Edgar an Dunstan, und redete ihn im Namen
seines Vaters, den er so vorstellte, als sähe er aus dem Him=
mel mit Unwillen über die Gräuel der Geistlichen herab, so

an: „O Vater der Väter, o Dunstan, sieh, ich bitte dich,
„auf meines Vaters Augen hin, die von jener lichten Him=
„melshöhe auf dich herabstrahlen, und höre seine klagende
„Stimme: Du, Vater Dunstan, du gabst mir den heilsa=
„men Rath, Klöster zu errichten und Kirchen zu erbauen. Du
„warst mir in allen Dingen Helfer und Unterstützer, dich er=
„wählte ich mir gleichsam zum Hirten, Vater und Bischof
„meiner Seele und zum Schützer meiner Sitten. Wann habe
„ich dir nicht gehorcht? Wann habe ich nicht auf deinen Rath
„meine Schätze geöffnet? Wann habe ich es verschmähet, auf
„deinen Befehl Ländereien anzuweisen? Wenn du meintest,
„es müßten Verleihungen an die Kirchen statt finden, so zau=
„derte ich nicht. Wenn du klagtest, es fehle manches den
„Mönchen und Klerikern, so gab ich es. Denn du sagtest,
„die Gaben an Klöster und Kirchen seien ein ewiges Almosen,
„das nutzbringender, als alles andere sei. O köstliches Al=
„mosen! o würdiger Kaufschilling für das Heil der Seele!
„O wirksames Heilsmittel für unsere Sünden, das vom Bu=
„sen der Sibylle in dem Fellchen der ausländischen Maus
„stinkt *), was ihre Oehrchen schmückt, ihren Finger ziert,
„was den zarten Körper in feine Linnen und Purpur kleidet!
„Sieh, Vater, die Frucht deines Almosens, die Wirkung
„deiner Zulassung!" „Was wirst du," setzt nun Edgar hin=
zu, „auf diese Klage erwiedern? Ich weiß es, ich weiß es,
„daß du nicht mit den Dieben Gemeinschaft hattest, nicht mit
„den Ehebrechern Ehebruch triebest. Du hast gerügt, er=
„mahnt, gescholten. Deine Worte wurden verachtet. Jetzt

---

*) Pelzwerk, womit die Frauen der Priester sich schmückten.

„muß es zu Schlägen kommen, und die königliche Macht wird „dich unterstützen. Du hast hier zu deinem Gehülfen den ehr„würdigen Vater Ethelwolf, den Bischof von Winchester und „Oswald, den ehrwürdigen Bischof von Worcester. Euch „übertrage ich dieses Geschäft, damit durch bischöfliche Censur „und kirchliche Gewalt die, welche da schändlich leben, aus „ihren Kirchen vertrieben, und solche, die ordentlich leben, „eingeführt werden *)." Auf demselben Concil wurde nun das Decret gegeben, daß alle Canoniker, Priester, Diaconen und Subdiaconen entweder ihre Frauen oder die Kirche, an der sie angestellt waren, sammt allen Nutznießungen aufgeben müßten. Edgar befahl die Vollstreckung dieses Gesetzes im ganzen Reiche. Daß Edgar bei den gesammten Verhandlungen nur blindes Werkzeug war, geht aus den Berichten hervor. Eadmer sagt dieses ganz deutlich **). In Folge dieser

---

*) Diese Rede theilte zuerst mit der Zeitgenosse Ethelred, Abt zu Rievall in Schottland. Regis Edgari orat. in ejusd. genealog. regg. Anglor. ap. Twysden p. 360. — 862. und Joannes Fordun, Scotorum historia lib. IV. c. 30. 31. bei Gale p. 677. Scriptores historiae anglicanae, Oxoniae 1691. f. t. 1. Sie gieng in alle Conciliensammlungen über, bei Wilkins. t. I. p. 247. — 250. Hard. VI. p. I. p. 673. — 675. Mansi. t. XVIII. p. 527. — 530. Die übrigen Nachrichten über das Concil t. XIX. p. 15. — 19., aber unvollständig und unter einander geworfen. Eben so, wie Edgar, bemühen sich die Mönche, die Sitten der Canoniker in den Stiftern von der schlimmsten Seite darzustellen, und besonders die Keuschheit derselben verdächtig zu machen. Vgl. Annales Eccles. Winton. ad an. 959. bei Wharton. t. I. p. 289. Monasticon Anglicanum p. 33. etc. Wie viel an diesen Schilderungen wahr ist, läßt sich schwer beurtheilen, daß Haß und Neid mit im Spiele ist, leidet keinen Zweifel; denn die reichen Stifter und Pfründen der Weltgeistlichen wurden von den Mönchen mit scheelen Augen betrachtet. S. Sprengel S. 162. Hume, Gesch. deutsch. Uebersetz. Breslau und Leipzig 1767. 4. Th. 1. S. 78.

**) „Dunstanus Archiepiscopus Cantuariae et Primas totius Bri-

Synode wurden nun mit rücksichtsloser Grausamkeit die Kleriker aus den Stiftern und Pfründen vertrieben. Niemand wagte es zu Gunsten des Klerus gegen Dunstan seine Stimme zu erheben, aus Furcht vor dem Volke, welches die Mönche gegen die verehelichten Kleriker aufgeregt hatten. Oswald vertrieb allein, nach dem Berichte Eadmer's, aus sieben Stiftern die Kleriker, weil sie die Frauen nicht aufgeben mochten. Dies that er zu St. Alban, Ely, Bamfleth und anderen Orten *). Eben so eifrig war Ethelwolf. Er lag unaufhörlich dem Könige in den Ohren und foderte ihn auf, die beweibten Kleriker zu vertreiben und Mönche an ihre Stelle zu setzen **). Er selbst ließ es sich, von Dunstan immerwährend aufgefodert, äußerst angelegen sein, die Canoniker zur Entlassung ihrer Frauen zu bewegen. Seine Ermahnungen fruchteten nichts.

„tanniae, coacto generali concilio statuit, et statuendo decretum con-„firmavit; videlicet ut Canonici omnes, Presbyteri omnes, Diaconi „et Subdiaconi omnes aut caste viverent, aut Ecclesias, quas tene-„bant, una cum rebus ad eas pertinentibus perderent. Habebat au-„tem Regem Edgarum in hoc negotio fidelem fautorem, constantem „adjutorem, firmum defensorem. Qui rex ipsius patris consilio „utens, curam exequendi decreti hujus super totum regnum duobus „viris injunxit, Oswaldo scilicet Ep. Wigorn. et Athelwaldo Wint. „Quod illi zelo domus Dei succensi, et divinitatis amore subnixi, „et insuper praedicta auctoritate muniti, strenuissime sunt executi." Vita S. Oswaldi l. c. p. 200.

*) Beatus Oswaldus septem Monasteria in sua Dioecesi regulari „disciplina, ejectis clericis foeminarum consortium Ecclesiis ante-„ponentibus, instituit." Eadmer p. 200.

**) „Hic namque regem, cujus eximius erat consiliarius, ad hoc „maxime provocavit, ut clericos a monasteriis expelleret, et mona-„chos sanctimonialesque in eis collocari juberet" Simeon Dunelm. p. 158. Historia Coenobii Abendoniensis ap. Wharton. t. I. p. 166.

Die Canoniker verschoben die Erfüllung ihres Versprechens von einer Zeit zur andern. Da wollte Ethelwolf seinen Zweck durch List erreichen. Er ließ so viel Mönchskutten machen, als Canoniker waren, nahm sie mit sich in die Kirche am Tage, als gesungen wurde: „Dienet dem Herrn mit Furcht," trat in's Chor und warf die Kutten hin. Habt ihr gemerkt, redete er die Canoniker an, was ihr gesungen habt? Sie bejahten es. „Wenn ihr also dem Herrn dienen wollt mit Furcht „und Zittern, so ergreifet die Zucht, ziehet das Mönchskleid an." Die in Verlegenheit gesetzten Canoniker foderten Aufschub und Bedenkzeit. Ethelwolf erwiederte: „Ich glaube eurem Ver„sprechen nicht mehr. Werdet Mönche, oder verlasset eure „Pfründen." Einige gehorchten, die übrigen wurden auf des Bischofs Befehl aus den Pfründen vertrieben *). Doch beendete dieses Verfahren den Streit nicht. Die Canoniker verschafften sich Anhang, appellirten an den König und foderten Schutz. Da sie aber auch seinen Befehlen, das Stift oder die Frauen zu verlassen, nicht nachkommen wollten, da wandte sich Edgar auf Betrieb Dunstan's an den Papst Johann XIII. und bat um Bestätigung seiner Befehle, um ihnen den Schein der Rechtmäßigkeit zu geben. Der Papst befahl, die Canoniker, welche ein offenbar schändliches (d. h. verehelichtes) Leben führten, und deren Herzen verstockt wären, als Gefäße des Teufels aus ihren Wohnungen zu vertreiben, und in denselben Mönche anzusiedeln. Eben so befahl er, daß nach dem Tode der jeweiligen Bischöfe nie ein Weltgeistlicher, sondern nur ein Mönch

*) Mansi. t. XIX, p. 16. Eadmer. Vita Dunstani p. 219. Osbern p. 112. Am ausführlichsten Rudborne, Historia major Winton. c. 12. bei Wharton t. I. p. 217. — 223.

den Bischofsstuhl besteigen sollte *). So fuhr man denn allgemein fort, gegen die Kleriker zu wüthen. Edgar stellte über die Vertreibung der verehelichten Kleriker und die Verleihung ihrer Kirchen und Güter an die Mönche Bestätigungs-Diplome aus **), und that sich darin sehr viel zu gut, daß er diese Vertreibung selbst vorgenommen habe, wie er denn auch selbst die Vertreibung der Weltgeistlichen auf's eifrigste betrieb ***). So lange Edgar herrschte, siegte das Mönchthum. Durch ihn stürzte Dunstan den Weltklerus. Nicht weniger als vierzig Klöster werden aufgezählt, welche dieser König auf Dunstan's Betrieb errichtete †), umgerechnet diejenigen, welche durch ihn aus ihrem durch die Dänen herbeigeführten Verfalle sich wieder erhoben ††). Die Zahl der von Dunstan, Oswald und Ethelwolf errichteten Klöster beläuft sich auf acht und vierzig †††). Dafür wird aber auch Edgar von seinen mönchischen Lobrednern als einer der tugendhaftesten, frömmsten, heiligsten und weisesten Regenten geschildert. Sie nennen ihn die Stütze der

---

*) Epistola II. ad Edgarum R. A. de episcopatu Wintoniensi expellendis clericis et introducendis monachis. Mansi. t. XVIII. p. 483. Hard. VI. p. 1. p. 640. Annales Ecclesiae Winton. ad an. 959. ap. Wharton. t. I. p. 289. sq. Monasticon Anglican. p. 33.

**) Charta Edgaris R. Malmesburiensi coenobio (im J. 974) confecta M. XIX. p. 47. 48. Wilkins I. p. 260.

***) Vielfältig geben die Chronisten die Oerter namentlich an, ohne sich dabei durchgängig an chronologische Ordnung zu halten, noch stets sämmtliche anzuführen. Als Resultat gilt: so weit Edgar und Dunstan herrschten, da wurde der Weltklerus vertrieben.

†) Osbern. p. 111. et alibi.

††) Simeon Dunelm. p. 157. Bromton. p. 359. Gervasius p. 868. Roger de Hoveden p. 425. Thom. Rudborne p. 223.

†††) Eadmer, Vita Oswaldi p. 201. Vit. ejusd. ex recens. Capgravii in Act. SS. ad d. 29. Febr. c. 2. p. 753. sq.

Religion, die Ehre und das Vergnügen der englischen Nation, das Muster der Frömmigkeit, den Vater des Vaterlandes, der alle seine Vorgänger übertreffe und in sich alle Eigenschaften vereinige, welche Cyrus, Alexander, Arthur, Karl der Große, und andere Helden der Vorwelt besaßen *). Seine Regierung erscheint in den Sagen als ein goldenes Zeitalter. Den Charakter einer mythischen Erzählung trägt namentlich auch die Geschichte von seiner Schifffahrt auf dem Deeflusse von Chester bis nach der Abtei St. Johannis des Täufers, wobei ihm acht zinsbare Könige als Ruderknechte gedient haben **), so wie die Angabe seiner Flotte auf 3600 Segel, die unter seinem Sohne Ethelred sich kaum auf 1000 belief ***). „Aber „nichts konnte," sagt Hume, „seine Heuchelei mehr verrathen, „als sein ganzer Lebenslauf, der im höchsten Grade ausgelassen „war, und alle menschlichen und göttlichen Rechte beleidigte †)." So hatte Edgar aus einem Kloster mit Gewalt eine Nonne Editha entführt. Ganz ergrimmt eilte Dunstan zum Könige.

*) Nur einige Annalisten Ethelred. p. 359. Bromton. p. 869. 870. Florentinus Wigorn. ad a. 975. p. 607. H. Huntingdon. ap. Savile. p. 356.

**) Guilel. Malmesb. lib. II. c. 8. p. 57. sq. Hoveden p. 426. Henr. Huntingdon. lib. V. p. 356. Simeon Dunelm. p. 159. Ethelred. Rivall. p. 362. Bromton. p. 869. Florent. Wigorn. p. 607. Matthaeus Westmonast. p. 192. Higden. p. 267. Alur. Beverl. p. 112. etc.

***) Florent. Wigorn. p. 607. Roger. Hoveden p. 426. Chron. Saxon. p. 137. Vgl. Hume, History of England. vol. I. p. 157. Sprengel S. 159. Sehr lange wurde die Lüge von dieser Schifffahrt geglaubt. Eduard I. gründete sogar bei Bonifacius VIII., weil der König von Schottland unter den Ruderknechten aufgeführt wird, seinen rechtmäßigen Besitz auf Schottland. Henr. Knyghton, de eventibus Angliae lib. III. c. 4. ap. Twysden. p. 2483. 2489.

†) Hume vol. I. p. 161.

Dieser gieng ihm entgegen, und reichte ihm die Hand, um ihn an den Thron zu führen. Aber Dunstan schaute zornig auf ihn und rief: „Du wagst die Hand des Bischofs zu berühren, „der du eine Gott geweihte Jungfrau zu rauben dich nicht ge„scheut hast? Du hast mit der Braut deines Schöpfers Ehe„bruch getrieben, und glaubst, daß der Freund des Bräuti„gams durch eine Dienstgefälligkeit besänftiget werden kann. „Ich mag nicht Freund sein dem, dem Christus Feind ist." Edgar stürzte dem Dunstan zu Füßen, Verzeihung erflehend. Dunstan, schlau genug, um von dieser Erniedrigung Vortheil zu ziehen, hob den König auf, verzieh ihm, legte ihm aber eine siebenjährige Buße auf, und gebot ihm während dieser Zeit die Krone nicht zu tragen, wöchentlich zweimal zu fasten, reichliches Almosen zu geben, ein neues Nonnenkloster zu errichten, auf daß er Gott, dem er eine Jungfrau auf sündhafte Weise gestohlen, in Folge der Zeit desto mehrere zuführe, und endlich die schlecht lebenden (d. h. verehelichten) Kleriker aus den Kirchen zu vertreiben. Edgar that, was ihm Dunstan befohlen, mit Gewissenhaftigkeit. Nach Ablauf der Bußzeit setzte Dunstan dem Könige in der Versammlung der Stände die Krone auf *). Uebrigens läßt sich nicht läugnen, daß Edgar sich als ein staatskluger Mann benahm, indem er sich nach der herrschenden Partei richtete, und sich so im Besitze des Reiches erhielt. So urtheilt Hume. Mit Edgar's Tode

*) Osbern p. 111. Ueber Edgar's Hurerei mit Elfleda, einem Dienstmädchen von Andover, über seine sträfliche Ehe mit Elfrida, der Tochter Olgar's des Grafen von Devonshire, deren Gemahl, den Grafen Athelwald, er mit eigener Hand im Walde erstach, um zu ihrem Besitze zu gelangen, s. Hume p. 158. — 160. Sprengel S. 164.

(um 975) änderte sich der Stand der Dinge. Zwar mußte Eduard, durch Dunstan's Partei auf den Thron gehoben, diesem und den Mönchen günstig sein. Dunstan konnte sich nun aber doch nicht mehr unumschränkt mit der Gewalt der Regierung bewaffnen, um den Triumph des Mönchthums aufrecht zu erhalten. Kaum war Edgar todt, so fanden sich für den verheiratheten Weltklerus selbst unter den Großen der Nation immer mehr Freunde und Vertheidiger. Die ganze Nation theilte sich in Parteien. In mehreren Provinzen wurden die Mönche aus den in Besitz genommenen Klöstern vertrieben und diese den Weltklerikern eingeräumt. So vertrieb Alferus, der Herzog von Mercien, die Mönche aus allen Klöstern, die innerhalb seiner Besitzungen lagen *). Dagegen schützten die zur Dunstan'schen Partei gehörigen, Elfwin, Herzog von Ostangeln, Alfwoldus und Brithnot, Herzöge der Ostsachsen, die Mönche in ihren Gebieten, und drangen auf die Vollziehung der zu ihrem Vortheil gegebenen Gesetze. Um die Streitigkeiten, welche die ganze Nation entzweiten, zu beseitigen, wurden verschiedene Synoden zusammenberufen, an denen ebenfalls die Großen des Reichs Antheil nahmen. Die Mönche fanden aber Mittel den Weltklerus zu besiegen, wiewohl wider

*) „Sicque post decessum Regis Pacifici, regni status perturbatus „est, et in execrationem commutatus. Nam principes plurimi et „optimates, abbates cum monachis de monasteriis, in quibus rex „Eadgarus eos locaverat, expulerunt, et clericos, ut prius, loco „eorum cum uxoribus induxerunt." Matthaeus Westmonest. ad a. 975. p. 193. Florentius Wigorniens. p. 607. Guil. Malmesb. lib. II. c. 9. p. 61. Roger de Hoveden, Annal. pars prior p. 426. Ingulphi historia ap. Savile p. 888. Chronic. Saxon. ad a. c. p. 123. Bromton. p. 870. Simeon Dunelm. p. 160. Henr. Huntingdon, lib. V. p. 357. Higden. p. 269. Chron. Abbatis S. Petri de Burgo p. 29.

die geheimen Wünsche, und selbst mit offenbarem Widerstand derer, welche zu den Ersten der Nation gehörten. Im J. 975 wurde, um den Zwist zu entscheiden, eine große Synode nach Winchester berufen. Als auch hier die Mehrzahl sich für den Weltklerus erklärte, und Dunstan, weil alle auf ihn losstürmten, und ihn mit Schmähungen und Vorwürfen überhäuften, nicht mehr genug Rede stehen konnte; so setzte er sich hin mit fester Miene und neigte sein Haupt, gleich einem der über etwas tief nachsinnt. Allgemeine Stille herrschte. Unvermuthet sprach ein Kreuz an der Wand: „Es sei „fern, daß dieß geschehe; es sei fern, daß dieß geschehe. „Ihr habt das Urtheil gut gefällt, ihr würdet es schlecht „ändern.“ Dieses Wunder erfüllte natürlich alle mit Schrecken, und galt als ein Beweis für die Sache der Mönche, der über allen Zweifel erhoben wäre. Auch an anderen Orten geschahen Wunder *). Doch hiermit war der Kampf noch nicht beendet. Im J. 978 wurde nach Calne eine Synode ausgeschrieben. Unter der Aegide des beredten

*) Eadmer, vita S. Dunstani p. 219. Osbern. p. 112. Am ausführlichsten Thom. Rudborne, Historia major. Winton. c. 12. ap. Wharton. t. I. p. 217. — 223. Die Stimme rief: „Absit hoc ut „fiat, absit hoc ut fiat: judicastis bene, mutaretis non bene.“ Ueber das Crucifix wurde die Ueberschrift gemacht:

„Humano more crux praesens edidit ore
„Coelitus effata, quae prospicis hic subarata.“

Bromton. p. 870. Gervasius p. 1647. Thom. Eliensis ap. Wharton. t. I. p. 604. In der Hauptsache stimmen die Chronisten überein, in der Darstellung der einzelnen Umstände weichen sie von einander ab. Vgl. Mansi. t. XIX. p. 61. sq. Wilk. I. p. 261. sq. Mehrere lassen Edgar noch leben; allein wie Matth. Westmonast., Florentius Wigorn., Guil. Malmesb. und die weiter oben angeführten Schriftsteller bezeugen, war er schon todt.

schottischen Bischofs Bernhelm *) vertheidigte der Weltklerus seine Rechte. Die Großen des Reiches stimmten ihm bei. Da erhob sich Dunstan, redete zur Versammlung für die Mönche und schloß seine Rede: „Ich betheure es, ich will, daß ihr „nicht den Sieg davon traget. Ich überlasse Christo die Sache „seiner Kirche." Kaum hatte Dunstan dieß gesagt, so stürzte der Boden der Versammlung ein, und eine große Menge von den Versammelten wurde im Falle beschädiget oder getödtet. Nur der Balken, auf dem Dunstans Stuhl stand, brach nicht ein. Auch hatte er die Vorsicht gebraucht, den König nicht in die Versammlung kommen zu lassen **). Eben so wurden in dieser Angelegenheit zu Kyrtlington und Ambresbiry Synoden gehalten ***). Im J. 979 starb Eduard durch einen von seiner ränkevollen Stiefmutter angestifteten Meuchelmord, die dann dafür Klöster baute, und andere Werke der Buße übte, aber durch diese Heuchelei doch die Nation nicht gewinnen konnte. Eduard erhielt den Namen des Märtyrer und ward unter die Heiligen versetzt †). Ihm folgte sein Bruder Ethelred. Auch unter ihm war das Mönchthum nicht mehr in seiner alten Kraft. Im J. 984 starb Ethelwolf, 988 Dunstan und 992 Oswald ††).

---

*) Osbern sagt (p. 112.): „homo tam ingenio quam loquacitate „fere insuperabilis."

**) Eadmer. Osbern. Gervasius. Bromton. l. c. Guil. Malmesb. l. II. c. 9. p. 61. Chron. Saxon. p. 124. Gervasius Actus Pontiff. Cantuar. p. 1647 etc. Vgl. Mansi. p. 63. sq. Wilk. I. p. 283.

***) Wilk. I. p. 263. M. XIX. p. 63. — 66.

†) Thom. Rudborne, hist. maj. Winton. c. 13. de S. Edwardo Martyre p. 224. G. Malmesb. l. II. c. 10. p. 62. — 64. id. Vita S. Aldhelmi p. IV. p. 34. — 37. ap. Wharton t. II. etc.

††) Wilhelm. Westmon. p. 195. 196. Canon Lichfeld. bei Wharton. t. I. p. 102. etc. Ueber Dunstan's Charakter s. Sprengel,

Wir erwähnen noch einige Kirchengesetze, welche in das Zeitalter dieser Männer gehören. Als unter Edgar's Regierung gegeben, sind einige Kirchengesetze vorhanden, in denen c. 60. geboten wird, daß kein Priester das Zusammensein mit Weibern (mulierum consortium) zu sehr lieben, sondern seiner rechtmäßigen Frau d. h. der Kirche, seine Liebe widmen soll. In der Rubrik de confessione heißt es (c. 27.): „Wenn eine gottgeweihte Frauensperson in die Welt zurück„kehrt, sich verehelicht und eine Familie ernährt, und glaubt, „daß sie aus ihren Gütern für ihre Abweichung von Gott Ersatz „leisten könne, so ist dieß Nichts. Sie muß ihr sündliches „Leben verlassen und zu Christus zurückkehren, und ihr Ver„brechen verbessern." (c. 31.) „Wenn ein Priester, ein Mönch, „oder ein Diacon eine rechtmäßige Frau hat, ehe er geweiht „worden ist, so muß er sie vor seiner Ordination verlassen. „Pflegt er dann öfter mit ihr den Beischlaf, so soll er wie für „einen Menschenmord fasten und sehr trauern." c. 32. 33. enthalten Strafen für die Unzucht mit Nonnen *). Die Gesetze der Northumbrischen Priester enthalten manches Eigene. c. 35. sagt: „Wenn ein Priester die Concubine verläßt, und „eine andere nimmt, so ist er verflucht **)." Eine andere Cano-

---

Geschichte S. B. S. 155. Hume sagt (deutsch. Uebers. S. 76): „Dunstan ist einer von der großen Anzahl der Heiligen von gleichem „Gepräge, welche den römischen Kalender schänden."

*) Canones editi sub Edgaro rege. M. XVIII. p. 518. 521. Wilk. I. p. 234. Canciani. p. 281.

**) „Si presbyter concubinam deserat, et aliam accipiat, anathema sit." c. 63. bestraft die Unzucht mit Nonnen. Mansi. t. XIX. p. 69. Wilk. I. p. 219. Canciani p. 285. Wilkins setzt diese Gesetze in's Jahr 950.

nensammlung ist bloß eine Angelsächsische Uebersetzung des Capitulares Theodulphs, Bischofs von Orleans, an die Pfarrer seiner Diöcees, von der bereits die Rede gewesen ist. Sie soll von Aelfric, Bischof von Wilton, dann Erzbischof von Canterbury, um das J. 994 gemacht worden sein *).

Die Schöpfung, welche Dunstan durch Aufbietung so großer Kräfte während einer Reihe von Jahren für die Ewigkeit zu gründen sich bemüht hatte, konnte nach seinem Tode nicht in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden. Schon Oswald's zweiter Nachfolger Aelfigius († 1103), Bischof von Worchester, muß in Ehe gelebt haben, da sein Sohn im Seetreffen bei Aethelingadene im J. 1001 fiel **). Inzwischen errang das Mönchthum noch manche Siege gegen den Weltklerus. So wurden im J. 1005 die Canoniker zu York durch den Erzbischof Aelfric und den Abt Wulfric vertrieben ***). Auch Ethelred vertrieb, aufgefodert von den Mönchsbischöfen, die Canoniker. Namentlich geschah dieß auf Antrieb des Erzbischofs Aelfric im J. 1003 zu Canterbury. Er begabte sogleich reichlich das daselbst von Mönchen in Besitz genommene Kloster mit Gütern und Gerechtsamen und eximirte es von aller bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Denen, welche die Privilegien des Klosters noch vermehren würden, wünschte er reichliches ewiges Seelenheil, denen aber, welche sie antasten würden, daß sie Gefährten des Verräthers Judas sein, und von den Zähnen der höllischen Hunde unter den schrecklichen

*) Mansi. t. XIX. p. 179. — 194. Wilk. I. p. 268. sq. Canciani p. 324. — 334.

**) Chron. Saxon. ad a. 1001. 1032. p. 131. 154.

***) Chron. W. Thorn. ad a. 1005. Twysden p. 1780.

Martern der Hölle sammt allen Teufeln ohne Ende zerfleischt werden möchten, es sei denn, daß sie ihre That noch vor dem Tode gut machten *).

Auf der andern Seite finden sich aber auch Spuren, daß sich die Meinung der Großen und des Volkes zu Gunsten der Priester gewendet hat und man alle widerrechtlichen Gewaltthätigkeiten zu verabscheuen anfieng. Im J. 1109 wird zu Aenham ein Concilium versammelt, dem der König und die Großen des Reiches beiwohnten. Hier wurden (c. 2.) die Priester sehr gebeten, dem Herrn keusch und enthaltsam zu dienen, sich des ehelichen Umgangs mit ihren Frauen zu enthalten, und so den Zorn Gottes zu vermeiden. Welche dieß thun würden, die würden hier und im künftigen Leben ewige Barmherzigkeit von Gott erlangen, und sollten auch im Leben und nach dem Tode der Ehre der Thane theilhaftig werden. Würden sie dieß aber nicht beobachten wollen, so sollten sie ihre Würde verlieren **). Dasselbe war schon im J. 1008 von

*) Privilegium Regis Aethelredi Ecclesiae Christi Cantuariensi etc. Mansi. XIX. p. 321. 322. Wilk. I. p. 282.

**) Mansi. t. XIX. p. 306. Vgl. p. 299. Wilk. I. p. 287. 293. Canciani p. 296. In der einen Recension der Verordnungen wird zugleich noch geklagt, daß mehrere zwei und auch drei Frauen haben, auch einige nach Entlassung der einen sich wieder eine andere genommen haben. Die dießfällige Verordnung lautet: „Et omnes Dei „ministros et in primis sacerdotes rogamus et docemus, ut Deo „obediant et castitatem diligant et caveant sibi ipsis ab ira Dei. „Certissime norint, quod non debeant habere ob aliquam coitus „causam uxoris consortium, ast pejus est, quod aliquis habeat duas „vel plures: et quidem licet dimiserit eam, quam nuper habuit, „ipsa vivente tamen aliam ducit, quod nullos christianos facere „decet. Et quicumque ab hoc abstinere voluerit, et castitatem ser-„vare, habeat Dei misericordiam, et ad augendam mundi venera-

Ethelred verordnet, aber in sofern milder ausgedrückt worden, daß der, welcher sich nicht enthalten wolle, seine Ehre vor Gott und vor der Welt verringere *). Im J. 1014 gab Ethelred abermalige Verordnungen, in denen es heißt: „Wenn „ein Altardiener nach den Vorschriften ordentlich lebt, so soll „er im Leben und im Tode der Ehre eines Thans würdig sein. „Führt er aber ein schlechtes Leben, so soll er an Würde ver„lieren nach Maaßgabe seiner Thaten. Für den Weisen ge„ziemt sich weder eine Frau, noch der Krieg, wenn er recht„mäßig dienen und Gottes Gesetz beobachten will, wie es sei„nem Stande rechtlich zukommt." Zugleich wurde den Aebten und Mönchen befohlen, ordentlicher zu leben, wie bisher **).

In dieser Zeit wurde England von den Dänen angegriffen und besiegt. Kanud der Große verstand es sehr gut, seine Herrschaft in England zu befestigen. Er suchte sich die höhere Geistlichkeit verbindlich zu machen. Die Verheerungen der Kirchen und Klöster suchte er durch Freigebigkeit gegen die Kirche und Erbauung neuer Klöster zu ersetzen. Seine Gemahlin Emma brachte ihm vorzüglich Liebe zu den Geistlichen und Mönchen bei ***). Auch gieng er ganz in die Gesetzgebung der Kirche ein. Im J. 1032 publicirte er zu Winchester seine weltlichen und kirchlichen Gesetze, in denen er die

---

„tionem, sit aestimatione capitis Thani, et jure Thani dignus tam „in vita, quam coemeterio, et si quis hoc facere nolit, quod ordi„nem ejus decet, privetur dignitate sua tam coram Deo, quam „coram mundo." Mansi. t. XIX. p. 299. 300. Canciani p. 296. 297.

*) Canciani p. 290.

**) Canciani p. 294.

***) Sprengel S. 177.

ihm von den Großen und Bischöfen des Reiches vorgelegten Verordnungen bestätigte. Er genehmigte die kirchlichen Gesetze vom Zehnten, den verbotenen Ehen, dem Peterszins u. s. w. C. 6. heißt es nun auch: „Wir wollen, daß alle „Menschen sich unter das Gesetz fügen, vorzüglich aber die „Diener Gottes, die Bischöfe, Aebte, Mönche und Nonnen, „Canoniker sich zum Rechten hinneigen, und ordentlich leben „sollen, bei Tag und bei der Nacht. Alle Diener Gottes „bitten und belehren wir, und besonders die Priester, daß sie „Gott gehorchen, und sich hüten vor dem Zorne Gottes und vor „dem höllischen Feuer. Genau mögen sie wissen, daß sie keinen „vertrauten Umgang mit ihren Frauen haben sollen. Und „wenn jemand sich von ihm enthalten und Keuschheit bewahren „will (velit), so soll er Gottes Barmherzigkeit haben, und „die Ehre eines Thans genießen *)."

Bei diesen Anempfehlungen des Cölibates blieb es auch. Um 1050 schrieb ein gewisser Aelfricus auf Verlangen des Bischofs Wulfinus einige Canones zusammen, die den Klerikern die nöthigen Kenntnisse von ihren Amtsverrichtungen beibringen und in Ansehung der Sitten Vorschriften geben sollten. Hier wird den Geistlichen die Ehelosigkeit sehr empfohlen und gesagt, daß die Priester des alten Bundes deßwegen Frauen haben konnten, weil sie Ochsen opferten und noch nicht Messe lasen. Das Beispiel des verheiratheten Petrus wird dahin erklärt, daß derselbe, sobald er Apostel wurde, seine Frau verließ. C. 5. wird die Nicänische Satzung wegen des Zusammenwohnens mit Frauenspersonen wieder-

*) Mansi. t. XIX. p. 557. Wilk. I. p. 301. Canciani p. 301.

gegeben, die aber falsch verstanden ist *). Dieselben Ansichten wiederholt Aelfric in seinen Briefen an Wulstan, die eben deßwegen geschrieben wären, damit sie dem Klerus mitgetheilt werden sollten. Hier setzt er c. 32. hinzu: „Geliebte! Wir „können euch jetzt nicht zwingen zur Keuschheit, aber wir ermahnen euch zur Keuschheit, wie sie die Diener Christi zum „Wohlgefallen Gottes ausüben sollen **).

Alle diese Ermahnungen hatten keinen Erfolg. Der gesammte unmönchische Weltklerus verehelichte sich, und seine Ehe wurde staatsbürgerlich und kirchlich für rechtlich anerkannt. Doch war in England eine große Veränderung vorgegangen. Das Mönchthum hatte, wenn es den Weltklerus auch nicht unterdrücken konnte, doch die Oberhand gewonnen. Die Hierarchie hatte ihre Macht außerordentlich gesteigert. Der Einfluß Roms auf Englands Staats- und Kirchenangelegenheiten war äußerst vermehrt worden ***).

---

*) Mansi. t. XIX. p. 698. Wilk. I. p. 250. 251. Canciani p. 315. Ueber Aelfric und Wulstan siehe Canciani in der Note p. 314. Canciani führt p. 311. einen liber constitutionum auf, über welchen sich aber nichts bestimmtes angeben läßt. Hier ist in einigen Titeln über Geistliche, Mönche und Nonnen von ihrer Keuschheit die Rede. p. 312. 313.

**) Canciani p. 321.

***) Eifrig wurde der Peterszins betrieben, und die Nichtbezahlung desselben durch schwere Strafen verpönt. Leges Edgari de a. 960. c. 4. Mansi. t. XVIII. p. 513. Leges Canuti. c. 9. Mansi. t. XIX. p. 558. etc.

§. 80.

Blicke auf den Orient.

Die griechische Kirche behauptet ihre Unabhängigkeit von dem römischen Stuhl, und bewahrt in Folge derselben auch ihre eigenthümliche Kirchendisciplin, namentlich was die ehelichen Verhältnisse der Geistlichkeit anbetrifft. Zwar suchte der Papst Nicolaus der erste die scheinbar günstige Gelegenheit zu einer Einmischung in die Angelegenheiten der orientalischen Kirche zu benutzen: aber die Hoffnung täuschte ihn. Es war nämlich im J. 858 der Patriarch Ignatius in Constantinopel auf Betrieb des Patricius Bardas vom Kaiser Michael III. seines Amtes entsetzt, und Photius, der gelehrteste Mann seiner Zeit, obgleich er nur noch Laie war, an seine Stelle eingesetzt worden. Hiedurch entstanden kirchliche Spaltungen. Als Photius, dem Herkommen gemäß, dem römischen Bischof seine Erhebung bekannt machte, und der Kaiser ebenfalls an den Papst schrieb, damit dieser zur Beilegung der kirchlichen Spaltungen mitwirken möchte, sandte Nicolaus sogleich zwei Gesandte nach Constantinopel, denen er Briefe an Photius und an den Kaiser mitgab. Dem ersteren schrieb er, daß er sich über seine Rechtgläubigkeit freue, aber bedauere, daß er gegen die Kirchengesetze vom Laienstande zum Patriarchate befördert worden sei. Er könne daher für jetzt seiner Consecration nicht beistimmen, bis er nach dem Berichte seiner Legaten die Lage der Dinge würde beurtheilen können. Dem Kaiser machte aber Nicolaus Vorwürfe, daß Ignatius ohne Vorwissen des römischen Stuhles abgesetzt worden sei. Die

päpstlichen Gesandten, welche den Auftrag erhalten hatten, den Photius nur als einen Laien zu behandeln, entsprachen ihren Aufträgen nicht. Sie wohnten einer Synode bei 861, unterhielten mit Photius, als Patriarchen, Kirchengemeinschaft und kehrten nach Rom zurück, begleitet von einem Gesandten, der Briefe des Photius und des Kaisers überbrachte. In seinem Schreiben berührt Photius nicht ohne Ironie die Abweichungen in der Disciplin der griechischen und der römischen Kirche, welche letztere so ziemlich schon die des ganzen Abendlandes geworden war. „Man sagt," schreibt Photius, „die Canones sind verletzt worden, weil du sogleich vom Laien „zum Bischofe hinaufgestiegen bist. Was sind denn das für Ca„nones, deren Uebertretung behauptet wird? Solche, welche „bis auf diesen Tag die Constantinopolitanische Kirche nicht „angenommen hat. Viele Canones sind Anderen übergeben „worden, die Anderen nicht einmal bekannt sind. Zu Rom „findet man keine Priester in rechtmäßiger Ehe „mit einem Weibe; wir aber sind belehrt wor„den, diejenigen, welche sich mit einer Ehe be„gnügen, zu Priestern zu befördern, und ex„communiciren, welche dieß mißbilligen und „sich weigern von verehelichten Priestern das „Abendmahl zu nehmen, indem wir diejenigen, „welche die Ehe aufheben, gleichstellen denje„nigen, welche Unzucht einführen." Indem Photius sich so noch weiter über einige Disciplinarpuncte verbreitet, spielt er unter andern auch auf die durch die Pseudoisidorischen Decretalen verbreiteten Grundsätze an. „Bei uns," schreibt er, „werden drei tadellose Zeugen erfodert, um die

„Wahrheit zu beglaubigen, bei anderen wird der Angeklagte, „wenn er auch selbst im Verbrechen ergriffen worden ist, frei„gesprochen, wenn nicht siebenzig Zeugen da sind.“ — Schlüßlich ermahnt Photius seinerseits den Papst, er möge die Kirchengesetze beobachten *). — Nicolaus hielt nun zwar zu Rom im J. 863 eine Synode, wo er die Weihung des Photius für ungültig erklärte, ihn aus dem Klerus stieß und verordnete, daß derselbe, falls er das Patriarchat zu behaupten wagen würde, das Abendmahl auf dem Todbette nicht erhalten solle: aber in Constantinopel blieben diese Schritte wirkungslos. Die Spannung der beiden Kirchen wurde durch einen andern Streit vergrößert. Von Constantinopel aus war das Christenthum mit vieler Mühe unter die Bulgaren verbreitet, und dadurch der Constantinopolitanische Kirchensprengel erweitert worden. Um 861 hatte sich Bogoris, König der Bulgaren, taufen lassen. Doch Bogoris suchte bald, wahrscheinlich um nicht durch Kirchengemeinschaft mit Constantinopel auch vom griechischen Kaiserreiche abhängig zu werden, mit der abendländischen Kirche in Verbindung zu treten, und wendete sich an den deutschen Kaiser Ludwig und an den Papst **). Dieser, dem diese Gelegenheit, sein Kirchengebiet zu vergrößern, höchst erwünscht war, schrieb alsbald an die Bulgaren und suchte ihnen eine höchst geringe Meinung von der Kirche zu Constantinopel beizubringen. „Wahre Patriarchen,“ schrieb Nicolaus, „seien nur diejenigen, deren Kirchen von den „Aposteln gestiftet wären, als der Römische, Alexandrinische

*) Ap. Baron. an. 861. n. 34. sq. t. X. Colon. Agripp. 1685. f. p. 207. sq.

**) Annal. Fuldens. et Bertinian. ad an. 867.

„und Antiochenische; die Kirche zu Constantinopel habe keinen „Apostel zum Stifter, ihrer sei auch auf der ehrwürdigsten al„ler Synoden, auf der Nicänischen, nicht gedacht worden. „Bloß darum, weil diese Stadt den Namen Neu-Rom erhal„ten, sei auch dem dortigen Bischof mehr durch Fürstengunst, „als mit Recht der Name eines Patriarchen gegeben worden. „Auch der zu Jerusalem sei jenen nicht gleich, denn das wahre „Jerusalem sei im Himmel, und das irdische sei von den Rö„mern zerstört worden: die Stadt, welche man jetzt so nenne, „sei von Hadrian an einem andern Ort erbaut, und heiße ei„gentlich Aelia, wie sie auch von der Synode zu Nicäa genannt „worden." Nicolaus sandte zugleich lateinische Lehrer an die Bulgaren. Darüber erbittert, erließ Photius ein heftiges, die römische Kirche bitter verletzendes, ungemein kräftiges Umlaufsschreiben an die Patriarchen des Orients und lud sie nach Constantinopel zur Synode *). In diesem Schreiben stellte nun Photius die Orthodoxie der römischen Kirche als verdächtig dar. Es heißt darin: Bischöfe und Priester seien von Rom angekommen, durch welche die erst vor zwei Jahren bekehrten Bulgaren in Irrthümer gestürzt worden seien. Sie hätten das Fasten am Sabbath eingeführt, sie trügen keine Scheu, die von den Priestern ertheilte Firmelung für unnütz und fruchtlos zu erklären, und die Gefirmten nochmals zu firmen; sie hätten das Symbolum verfälscht. Aus Italien, meldete Photius, sei eine epistola synodica angekommen, worin über

*) Photii ep. II. p. 47.—62. ed. Montacutii. Londini 1651. f. Nicetae vita Ignatii ap. Harduin. t. V. p. 981. Synodicon vetus in Fabricii Biblioth. graeca vet. vol. XI. p. 256. Baron. ad an. 863. n. 34. sq. t. X. p. 250. sq.

die Tyrannei des römischen Bischofs, so wie über die Vernichtung aller kirchlichen Ordnung geklagt, und um Abhülfe gefleht werde. In Hinsicht auf die Priesterehe heißt es nun: „Sie" (die römischen Bischöfe und die von ihnen abhängigen Bischöfe und Geistlichen), „welche viele Jungfrauen als Weiber ohne „Mann aufweisen, und Weiber, welche Kinder ernähren, denen „es nicht vergönnt ist, ihren Vater zu kennen, haben die durch „eine rechtmäßige Ehe sich auszeichnenden Priester, welche wahre „Priester Gottes sind, der Verabscheuung Preis gegeben *)." Auf der Synode zu Constantinopel ward das Verdammungsurtheil über den Papst gesprochen. Ein Schreiben gleiches Inhalts mit der encyclica erließen die Kaiser Michael und Basilius an den König der Bulgaren, welcher es Nicolaus mittheilte. Nicolaus wandte sich nun an Hincmar von Rheims und die übrigen Bischöfe der Westfranken, denen er einen Auszug aus dem Schreiben des Kaisers an die Bulgaren mittheilte, sprach von den der römischen Kirche gemachten Beschuldigungen als solchen, welche die ganze abendländische Kirche beträfen, und foderte die Bischöfe auf, in den einzelnen Diöcesen sich zu versammeln, um über die Widerlegung dieser Beschuldigungen zu berathen; und ihm die Resultate dieser Berathungen mitzutheilen. Der Papst bot alles auf, um die Franken in sein Interesse zu ziehen, pries ihnen das Ansehn des heiligen Petrus und der römischen Kirche, ihre Anhänglichkeit an dieselbe, ihre

*) „Καὶ δὲ καὶ τοὺς ἐνθέσμῳ γάμῳ πρεσβυτέρους διαπρέποντας, οἱ „πολλὰς κόρας χωρὶς ἀνδρὸς γυναῖκας δεικνύοντες, καὶ γυναῖκας „παῖδας ἐκτρέφουσας, ὧν οὐκ ἔστι πατέρα θεάσασθαι, οὗτοι, τοὺς „ὡς ἀληθῶς θεοῦ ἱερεῖς, μυσάττεσθαί τε καὶ ἀποστρέφεσθαι, πα„ρεσκεύασαν." — p. 50. ed. Montac.

Uebereinstimmung im Glauben mit derselben, und behandelte sie auf die freundlichst schmeichelndste Weise. Die Griechen werden natürlich im ungünstigsten Lichte gezeigt. Ueber die Anklage des Photius und der Kaiser in Betreff der Priesterehe gleitet Nicolaus ganz kurz hinüber: „Auch sagen sie," schreibt er, „daß wir die Ehe verwerfen, weil wir den Priestern nicht „erlauben Weiber zu nehmen." Uebersehen darf es nicht werden, wie der Papst den Standpunct der Anklage verrückt. Photius hatte bloß gesagt, daß die Lateiner den Priestern die Ehe versagten und dadurch Unzucht erzeugten, nicht aber, daß sie deßwegen im Allgemeinen die Ehe verwürfen. Nicolaus wendet sich übrigens nicht bloß deßwegen an die Franken, weil bei diesen damals mehr Gelehrsamkeit zu finden war als in Italien, sondern auch, um durch eine so schmeichelhafte Auffoderung sie für die Sache der römischen Kirche zu gewinnen*). Der gelehrte Hincmar übertrug die Vertheidigung der lateinischen Kirche dem Bischof Odo von Beauvais, dem er eine kurze Zusammenstellung der Streitpuncte aus des Nicolaus Schreiben zuschickte**). Odo verfaßte auch wirklich eine Schrift, die aber verloren gegangen ist***). Zwei andere Gegenschriften sind uns erhalten; die eine ist von Ratramnus, dem berühmten Mönch zu Corbie †), die andere von dem Bischof Aeneas von Paris ††), dem bekannten, in Staatsgeschäften vielgewandten Geschichtsschreiber Karls des Kahlen. Beide, Ratramnus wie Aeneas,

---

*) Nicolai ep. ad Hincmarum et ceteros episcopos in regno Caroli constitutos. Mansi. t. XV. p. 355. — 361. Flodoardus, Hist. eccles. Rhemens. l. III. c. 17. ed. Jac. Sirmond. Paris. 1611. 8. p. 216. sq. Annal. Bertin. ad an. 866. 867. Mansi. t. XV. p. 756. — 760.

**) Hincmari epist. ad. Odon. Belvac. Opp. ed. Sirmond. t. II. p. 809. 810.

***) Flodoard. Hist. Eccles. Rhem. l. III. c. 23. p. 258. 260. Auch Ado, Erzbischof von Vienne, soll eine verloren gegangene Schrift gegen die Griechen gerichtet haben. Hist. lit. de la France t. V. p. 473.

†) Contra Graecorum opposita Romanam ecclesiam infamantium libri IV. bei D'Achery Spicil. t. I. p. 63. — 112.

††) Liber adversus Graecos, bei D'Achery l. c. p. 113. — 149.

bestreben sich, die römische Kirche zu vertheidigen. In Betreff der Ehe antwortet Ratramnus, daß Elia, Jeremia, Daniel ehelos geblieben seien. Christus sei von einer Jungfrau gebohren worden. Johannes habe deßwegen den Vorzug in der Liebe erhalten, weil er nicht in die Ehe getreten sei. Petrus habe nach seiner Berufung zum Apostolate sich der strengsten Enthaltung beflissen, und man könne nicht zweifeln, daß dieß auch die übrigen Apostel gethan haben. Das siebente Capitel im ersten Briefe an die Korinther wird nach der bekannten Weise des Hieronymus und anderer Kirchenväter erklärt, und daher gefolgert, daß nach der Meinung des Paulus die Diener des Altars nicht von weltlichen Sorgen frei sein, dem Herrn nicht vorzüglich zu gefallen suchen und das Abendmahl nicht würdig berühren könnten, wenn sie in der Ehe stünden. Darauf wird auf einige Concilienbeschlüsse und Verordnungen Justinian's Bezug genommen. Die Nicänische Satzung hat der Verfasser gänzlich mißverstanden *). Bei weitem ist aber des Ratramnus Arbeit der geistlosen des Aeneas vorzuziehen. Dieser beginnt seine Widerlegung in Bezug auf die Priesterehe damit, daß er darthut, Paulus habe dem gemeinen Volke die Ehe zwar gestattet, die Keuschheit aber empfohlen. Dieß müsse daher um desto mehr von den Kirchendienern gelten. Auch habe Paulus gesagt, es sei gut, ein Weib nicht zu berühren, als wenn auch dieß schon Gefahr brächte. Wenn nun aber schon die fleischlichen Menschen (die Laien) sich vor der Berührung zu hüten haben, so müßten die geistigen (spirituales, die Geistlichen) immerwährend auf das angelegentlichste der unerlaubten Umarmung sich enthalten. Hierauf läßt er eine Menge Synodalschlüsse und Stellen aus ächten und unächten Decretalbriefen römischer Bischöfe und Schriften anderer Kirchenväter folgen, und benutzt besonders den Hieronymus **). Ob Nicolaus die ihm dargebotenen Erzeugnisse

*) Lib. IV. c. 6. p. 103.—106.

**) C. 95. — 168. „Testimonia sanctorum Patrum contra eos,

benutzt habe, sagt die Geschichte nicht. Auf jeden Fall ist so viel gewiß, daß die Ansichten der griechischen Kirche dadurch nicht verändert worden sind. Vielmehr sind einige der bald darauf erlassenen Verordnungen des K. Leo, des Philosophen (889—911), wodurch mehrere Gesetze Justinian's förmlich aufgehoben wurden, zu Gunsten der verheiratheten Geistlichen. In der zweiten Verordnung heißt es: „Da die heiligen und „göttlichen Vorschriften, und welche sonst von dem Priester-„thum und von der Erwählung der Bischöfe handeln, auf das „beste abgefaßt sind; so muß man sich wundern, daß einige „sich nicht gescheut haben, die heiligen und göttlichen Gesetze, „als wären sie nicht vollkommen, durch andere Gesetze abzu-„schaffen. Denn die heiligen Verordnungen, welche von der „Erwählung der Bischöfe handeln, bestimmen, daß der, wel-„cher aus einer rechtmäßigen Ehe Kinder hat, wenn ihm sonst „sein Leben kein Hinderniß in den Weg legt, zum Bischofthum „befördert werden könne; diese aber verordnen im Gegentheil, „daß die, welche Kinder haben, obgleich sie in rechtmäßiger „Ehe erzeugt sind, nicht Bischöfe werden können. Dieß ist „ihnen vielleicht deßwegen in den Sinn gekommen, weil sie „fürchteten, daß ein solcher, durch die Liebe zu den Kindern „verleitet, dem Kirchenvermögen Schaden zufügen könnte. „Denn was wollte wohl Jemand anders sagen? Aber diese „Rücksicht ist grundlos. Denn sonst könnte Niemand, der „noch Brüder oder Anverwandte am Leben hat, Bischof wer-„den; denn auch auf diese erstreckt sich die Liebe. Die hei-„ligen Canones haben sogar, darauf Rücksicht nehmend, den „Bischöfen die Vollmacht gegeben, daß, wenn sie arme Ver-„wandte hätten, sie ihrer Armuth aus den kirchlichen Gütern „zu Hilfe kommen könnten. Unsere kaiserliche Majestät, wel-„che von Gott kömmt, bemerkend, daß es weit dienlicher sei,

---

„qui profana intentione munditiam ministrorum Christi oppugnare „contendunt, quam pulchra virgo et vera mater Ecclesia non ha-„bens maculam aut rugam, vel aliquid hujusmodi, semper sibi ob-„sequi illibate delegit.“ p. 132—139.

„die göttlichen Vorschriften zu befolgen, verordnet ihnen ge-
„mäß, daß der, welcher ihnen zu Folge des Bisthums würdig
„ist, zu demselben befördert werden kann, wenn er auch Kin-
„der hat, so fern sie nur ehelich sind. Von dem Gesetze, wel-
„ches sich erkühnt hat, das Gegentheil festzusetzen, soll zur
„Strafe für die Kühnheit auf ewig in der Zukunft geschwiegen
„werden." In der const. 89. hob Leo die Verordnung Justi-
nian's (Nov. 6. c. 5.) auf, zufolge deren jeder, nach der Weihe
heirathende höhere Geistliche nicht bloß das Amt verlieren, son-
dern auch aus dem Klerus gestoßen werden soll; Leo will viel-
mehr, daß ein solcher Kleriker zu den niedern Kirchendiensten
gebraucht werde. Daß aber auch Leo von dem Einflusse der
Mönchsmoral keineswegs frei war, sieht man aus der const.
3., wodurch er die damals in der griechischen Kirche übliche
Sitte aufhebt, nach der die Priester noch zwei Jahre nach ih-
rer Weihung sich verehelichen konnten, und die ältere Ge-
wohnheit wieder herstellt, zu Folge deren die künftigen Priester
entweder ihr ganzes Leben hindurch ehelos zu bleiben ver-
sprechen, oder wenn ihnen dieses zu halten unmöglich wäre,
noch ehe sie ein kirchliches Amt bekämen, in eine rechtmäßige Ehe
treten sollten. Als Ursache wird angegeben, wie es sich für die-
jenigen, die schon geistlich über den Schmutz des Körpers empor-
gestiegen wären, nicht gezieme, wieder in denselben zu versinken.

Bei der vorhin erwähnten Verhandlung mit dem Bulga-
renkönig Bogoris verläugnete übrigens der römische Stuhl die
ihm eigenthümliche Klugheit nicht. Da die Bulgaren von
Constantinopel aus das Christenthum empfangen hatten, so
hatten sie natürlich auch beweibte Priester. Sie fragten dem-
nach an, ob sie die beweibten Priester ehren und behalten, oder
fortjagen sollten. Nicolaus antwortet: „Solche Priester sind
„zwar sehr zu tadeln, euch geziemt es aber, den Herrn nachzu-
„ahmen, der seine Sonne, wie das Evangelium bezeugt, über
„Gute und Böse scheinen, und über Gerechte und Ungerechte
„regnen läßt. Von euch verstoßen müßt ihr sie nicht, indem
„auch der Herr den Judas, als er ein treuloser Schüler war,

„nicht aus der Zahl der Apostel gestoßen hat. Uebrigens kommt „es euch, die ihr nur Laien seid, gar nicht zu, über Priester, „sie mögen beschaffen sein, wie sie wollen, zu urtheilen, und „über ihr Leben Nachforschungen anzustellen; alles darauf sich „beziehende ist dem Urtheile der Bischöfe durchaus zu überlas„sen." So wurde den nachtheiligen Folgen vorgebeugt, welche es für den römischen Stuhl haben konnte, wenn man die verehelichten Priester, indem man ihnen ihren Unterhalt entzog, auf's Aeußerste brachte: zugleich wurde aber auch das Volk zu Gunsten der lateinischen Priester gestimmt, und so die Einführung der lateinischen Kirchenzucht vorbereitet. Ganz vortrefflich ist auch die Antwort auf die Frage: ob man von einem im Ehebruch ergriffenen Priester, oder einem solchen, der bloß im Verdachte steht, das Abendmahl nehmen dürfe? Wahrscheinlich hatten die Bulgaren gefragt, ob man es nehmen dürfe von einem Priester, der mit seiner Frau den ehelichen Umgang fortsetzt. Nicolaus antwortet: „Es kann Nie„mand, so sehr er auch immer verunreiniget sein mag, die „heiligen Sacramente verunreinigen, welche Reinigungsmittel „aller Befleckungen sind. Der Sonnenstrahl, welcher durch „Kloaken und Abtritte geht, kann doch dieserhalb keine Be„fleckung an sich ziehen. Daher mag der Priester beschaffen „sein, wie er will, er kann das Heilige nicht beflecken. Man „muß daher von ihm das Abendmahl nehmen so lange, bis er „durch das Urtheil der Bischöfe verworfen wird, weil die „Schlechten, wenn sie das Gute verwalten, sich bloß verle„tzen, und die angezündete Wachskerze sich Schaden bringet, „anderen aber Licht in der Finsterniß gewährt und womit sie „anderen Nutzen schafft, damit sich Verlust bringt. Nehmt „daher ohne Bedenken von jedem Priester die Sacramente „Christi, denn alles wird durch den Glauben gereiniget. Der „Glaube ist es, der die Welt überwindet *)."

*) Responsa Nicolai ad consulta Bulgarorum. Mansi. t. XV. p. 425. sq. Vgl. c. 5. XV. q. 8.







~~ICC due 8/30/94~~

